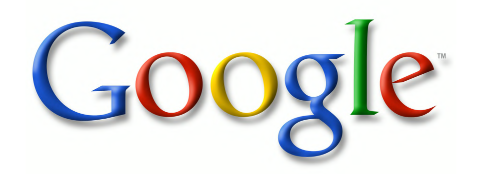






ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

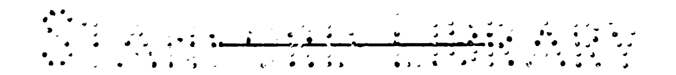
VON

J. PARTSCH, O. GRADENWITZ, E. SECKEL †
E. HEYMANN, U. STUTZ, H. E. FEINE.

VIERUNDVIERZIGSTER BAND

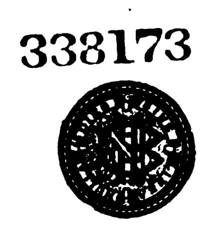
LVII. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTEILUNG.



WEIMAR

HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
HOF-BUCHDRUCKEREI UND VERLAGSBUCHHANDLUNG G. M. B. H.
1924



WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des XLIV. Bandes.
Germanistische Abteilung.

Seite

Literatur:

Germanistische Chronik:

Alphabetisches Verzeichnis der Mitarbeiter an diesem Bande:

Eugen Huber.

Wiederum betrauert die Germanistik einen ihrer Besten: am 23. April 1923 verschied nach schwerem Leiden zu Bern und am 26. wurde daselbst nach einer erhebenden Leichenfeier im Münster unter Teilnahme von Fakultät und Universität, des Schweizerischen Bundesrates und anderer Behörden, aber auch einer großen sonstigen Trauergemeinde, ja man kann sagen, „der ganzen Schweiz, der er angehörte", begraben Eugen Huber.

Sein Lebenslauf ist bald erzählt. Geboren am 13. Juli 1849 zu Stammheim als jüngster Sohn des in dem gleichfalls zürcherischen Altstetten beheimateten Arztes Dr. Konrad Huber und seiner Gattin geborenen Widmer besuchte Huber das Gymnasium in Zürich und bezog daselbst im Herbste 1868 die Universität. Das dritte und vierte Semester studierte er in Berlin. Am 9. März 1872 promovierte er in Zürich magna cum laude zum Doktor beider Rechte. Dann verbrachte er noch ein Semester in Wien, reiste nach Oberitalien, Genf, Paris und London, habilitierte sich am 1. Februar 1873 mit einer Vorlesung über „Die Handfesten des Mittelalters" in Zürich, machte aber von der venia legendi daselbst keinen Gebrauch, sondern habilitierte sich nach Bern um, wo er zugleich als Bundesstadtkorrespondent der Neuen Zürcher Zeitung tätig war. 1875 kehrte er nach Zürich zurück und übernahm bald die Leitung des genannten Blattes. Auch gründete er nunmehr mit Lina Weißer, einer in Heilbronn geborenen, in Zürich aufgewachsenen Württembergerin, einen eigenen Hausstand; ein Töchterchen, das als einziges Kind dieser Verbindung entsproß, starb allerdings schon in dem zarten Alter von anderthalb Jahren. Eine abfällige Kritik, die auf der Generalversammlung der Aktionäre, aber auch in

anderen Kreisen der liberalen Partei an der politischen Haltung der Zeitung geübt wurde, nahm Huber zum Anlaß, um zum 1. Juli 1877 aus seiner Redaktionsstellung auszuscheiden und als Verhörrichter und Polizeidirektor des Kantons Appenzell Außer-Rhoden nach Trogen zu gehen. Am 14. März 1881 wurde er dann in Basel außerordentlicher, das Jahr darauf ordentlicher Professor für schweizerisches Zivilrecht an Stelle des aus Gesundheitsrücksichten ausscheidenden Paul Friedrich v. Wyß. Als Huber eben das Rektorat der Universität übernommen hatte, erging 1888 an ihn ein Ruf nach Preußen, zuerst für Marburg und dann, noch ehe er das dortige Lehramt antreten konnte, nach Halle, wo er von 1888 bis 1892 deutsches, Handels- und Staatsrecht gelehrt hat. Zum Wintersemester 1892/93 folgte Huber einem Rufe in die Heimat nach Bern als Nachfolger des ihm freundschaftlich zugetan gewesenen Karl Gustav König; in Verbindung damit wurde ihm der Auftrag erteilt, ein eidgenössisches Zivilgesetzbuch zu entwerfen. Im Jahre 1900 konnte sein Vorentwurf, 1904 der in der Hauptsache sich als sein Werk darstellende amtliche Entwurf vorgelegt werden. Am 10. Dezember 1907 wurde letzterer mit geringfügigen Änderungen vom Nationalrat, dessen Mitglied Huber von 1902 bis 1911 war, und vom Ständerat einstimmig angenommen. Am 1. Januar 1912 trat das Gesetzbuch in Kraft. Neben dieser Arbeit und der an der Revision des Schweizerischen Obligationenrechts, wozu noch die Tätigkeit als ständiger juristischer Berater des Schweizerischen Bundesrates, insbesondere seines Justiz- und Polizeidepartements kam, versah Huber in vollem Umfang und mit größtem Erfolge seine Professur für eidgenössisches und bernisches Zivilrecht. Schwer traf es ihn, daß er 1910 nach vierunddreißig Jahren glücklichster Ehe seine Gattin verlor. Eine Pflegetochter, die nunmehr an Stelle der Mutter die Sorge für den Vater übernahm, dann aber zu dessen Freude dem Sohne seines ältesten Bruders die Hand zum Lebensbunde reichte, und schließlich 1918 eine zweite, wiederum sehr glückliche Verbindung mit Maria Schuler, Tochter des glarnerischen Oberrichters und späteren Fabrikbesitzers Fridolin Schuler, brachten bald wieder neues

Behagen in sein schönes Heim im Rabbental mit dem wundervollen Blick auf das Münster, die Stadt und die Alpen. Da trat Ende 1921 ein schweres Herz- und Nierenleiden hervor; es ließ ihn zwar noch einige Male aufatmen, aber nicht wieder zum Lehren kommen, vielmehr kurz vor dem Ende, im Sommer 1922, nach dreißigjähriger Wirksamkeit an der Berner Hochschule in den wohlverdienten Ruhestand treten.

Von Hubers Schrifttum scheidet an dieser Stelle aus, was sich auf die Rechtsphilosophie bezieht, vielleicht aber noch treffender als seine juristische Altersweisheit zu bezeichnen wäre. Gesetzgeber haben überhaupt die Neigung, das von ihnen geschaffene positive Recht hinterher philosophisch zu unterbauen, ihr Werk als auf allgemeingültige Grundgedanken zurückgehend zu erweisen und damit in einer gewissen Verklärung erscheinen zu lassen. Huber begann 1911 mit einer kleinen Schrift zu Otto Gierkes, seines einstigen Lehrers und seitherigen Freundes siebzigstem Geburtstag über „Bewährte Lehre“ im Zusammenhange mit dem inzwischen auch von Anderen viel erörterten Art. 1 seines Gesetzbuches, der den Richter anweist, in Ermangelung einer gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Vorschrift nach der Regel zu entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde, und dabei bewährter Lehre und Überlieferung zu folgen; hiezu sei übrigens doch einmal darauf hingewiesen, daß im Rechte der katholischen Kirche und zwar durchaus nicht erst seit Cod. i. c. can. 6 no. 2°, sondern von alters her die probati auctores zum mindesten als Auslegungsmittel eine ähnliche Rolle spielen. In kurzem Abstande folgten Aufsätze über „die Realien der Gesetzgebung“ sowie über „soziale Gesinnung“, beide 1912, u. a. Hinzu kam die von Halle herstammende, mit regem wissenschaftlichem Austausch verbundene Freundschaft mit Rudolf Stammler und, wie man jetzt erst erfährt, eine schon in jungen Jahren gehegte Abneigung gegen die hergebrachte Richtung der Rechtswissenschaft einer- sowie eine nicht weniger tiefgehende Hinneigung zur Philosophie anderseits. So kehrte der Siebzigjährige zu seiner ersten Liebe zurück und schrieb über „Recht und Rechtsverwirklichung“ 1920

und als „Nachklang" dazu die Festgabe seiner Fakultät für die Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins von 1922 „Das Absolute im Recht", Arbeiten, deren Hauptwert wohl darin liegt, daß sie den Leser einen Blick in das Innere ihres Verfassers tun lassen, daß sie Konfessionen sind.

Ein von Bundesrat Louis Ruchonnet angeregter Beschluß desselben Vereins vom 16. September 1884, eine vergleichende Darstellung der kantonalen Privatrechte zu veranlassen und zu unterstützen, hatte einst den Anstoß gegeben zu Hubers erster großen germanistischen Leistung, dem dreibändigen System des Schweizerischen Privatrechts. Für die Ausführung des Planes war er der gegebene Mann, einmal wegen seiner gleich zu erwähnenden älteren Schriften, und sodann, weil er eben damals an die Ausarbeitung einer Geschichte des schweizerischen Familiengüter- und Erbrechts gegangen war. Darum hat er auch das Werk in erstaunlich kurzer Zeit, 1886—1889 herausgebracht und darin die fünfundzwanzig kantonalen Privatrechte klar und übersichtlich, wie er selbst sagt, „systematisch zusammengestellt". Die deutsche Rechtswissenschaft hatte dem nichts Entsprechendes oder gar Gleichwertiges an die Seite zu stellen, trotz der teils wenig früheren, teils gleichzeitigen Bemühungen Paul Roths, und obschon auch sie etwas Derartiges als Vorarbeit für die Kodifikation sehr wohl hätte brauchen können. Aus diesem praktischen Zwecke und dadurch, daß man es damals, als das Obligationenrecht in Kraft getreten, das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs aber in greifbare Nähe gerückt war, mit der Vorbereitung der Vereinheitlichung, noch ohne daß die erst 1898 erreichte Zuständigkeit des Bundes für das gesamte Privatrecht gegeben war, offenbar eiliger hatte als später, erklärt sich wohl, wie von dem Verfasser im ersten systematischen Bande S. 44 auch angedeutet wird, vor allem noch ein Anderes: nämlich daß Huber, der durch den Auftrag doch bei einer historischen Arbeit betroffen worden war, von der durch die Sache geforderten Art des Vorgehens abwich und das Werk, statt es mit einer geschichtlichen Darstellung zu eröffnen, 1893, schon von

Bern aus, in einem starken vierten, dem Andenken Johannes Schnells gewidmeten Bande mit einer solchen abschloß. Zweifellos verdankt dem der systematische Teil seine in diesem Fall einen Vorzug darstellende gefällige Leichtflüssigkeit. Dem geschichtlichen dagegen gereichte die Umkehrung nicht ebenso zum Vorteil. Schon aus dem äußeren Grunde, weil er fern von dem Untersuchungsgebiet, in Halle, ausgearbeitet werden mußte, was nicht ohne Schwierigkeiten vor sich ging und überhaupt nur dank größtem Entgegenkommen der Basler Bibliothek möglich war. Vor allem aber, weil der Verfasser der gerade für diese Aufgabe besonders günstigen rechtshistorischen Stimmung, die in Basel auf ihn eingewirkt hatte, mehr und mehr entrückt und einer anderen, ihm von Natur besser zusagenden Gedankenwelt nähergebracht wurde. Zwar bei dem ersten Abschnitte, der natürlich auf das für das Privatrecht in Betracht Kommende beschränkten Geschichte der schweizerischen Rechtsquellen, die Huber voranschicken mußte, weil es damals wie übrigens noch heute an einer eigenen Darstellung dieses Gegenstandes gebrach, macht sich jener Wechsel begreiflicherweise am wenigsten bemerkbar. Mit diesem Teile seiner Aufgabe war er ja auch von langer Hand vertraut; ich erinnere an seinen Zürcher Habilitationsvortrag und an seine 1875 im zehnten Bande der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins S. 97ff. erschienene Untersuchung über die Satzungsbücher der Stadt Bern. So hat Huber für die Geschichte der Privatrechtsquellen der Schweiz geleistet, was bei dem damaligen Stande der Quellenpublikation und der Vorarbeiten unter Heranziehung einigen handschriftlichen Materials überhaupt zu leisten war, und alle Früheren weit hinter sich gelassen; trotz sehr vielem, was inzwischen, nicht zuletzt infolge des großen Unternehmens der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, das Huber 1894 anregen half und bis unmittelbar vor seinem Tode mit geleitet hat, hinzugekommen ist, hat diese Darstellung als Ganzes heute noch als grundlegend zu gelten. Nicht anders sind die letzten zwei Drittel eine ausgezeichnete Leistung, die Geschichte der einzelnen privatrechtlichen Institute, bei deren Ausarbeitung ihm übrigens weithin seine Zürcher Dissertation von 1872

„Die Schweizerischen Erbrechte in ihrer Entwicklung seit der Ablösung des alten Bundes vom deutschen Reiche“ ebenso zugute kam wie seine auch schon 1875, wiederum in der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, veröffentlichten „Studien über das eheliche Güterrecht der Schweiz“ unter Benutzung von Notizen, die der inzwischen verstorbene Berner Professor Walther Munzinger über einen von ihm 1872 gehaltenen, von Huber aber nicht mit angehörten Vortrag hinterlassen hatte. Ein gewaltiges Material ist in diesem speziellen Teile der Huberschen Geschichte unter sorgfältigster Beachtung „der lokalen Eigentümlichkeiten“ aufgearbeitet, „allen seinen tausendfachen Einzelheiten“ ist, wie der Verfasser sich ausdrückt, darin „ihr passendes Plätzchen verschafft“. Kein Wunder, daß die seitherige schweizerische Forschung, nicht zuletzt zahlreiche von Huber angeregte oder auf seinen Spuren noch weiter in Einzelgebiete oder Einzelfragen eindringende Dissertationen, von diesem Werke ausgehen. Desgleichen haben die Bearbeiter des deutschen Privatrechts und seiner Geschichte, denen das Buch wegen seines Reichtums an köstlichstem deutschestem Rechtsstoff und wegen der sauberen, klaren und übersichtlichen Darstellung imponieren mußte, es gerne und mit Gewinn benutzt. Aber Tatsache ist und bleibt auch, daß Ströme lebendigen Wassers von ihm nicht ausgegangen sind, und daß es Impulse der Germanistik nicht in nennenswertem Maße gegeben hat; ich wüßte keine deutschrechtsgeschichtliche Lehre, deren Wiege Hubers Geschichte des schweizerischen Privatrechts wäre. Das lag nicht nur daran, daß eine grundsätzlich auf die Schweiz beschränkte Privatrechtsgeschichte in den weiten deutschen Landen naturgemäß doch nicht dasselbe Interesse zu erwecken vermochte wie etwa Andreas Heuslers schweizgeborene Institutionen des deutschen Privatrechts, die eben für jeden deutschen Leser, nicht bloß für den alamannischer oder sonst süddeutscher Herkunft, sondern auch für den Franken und den Sachsen etwas von seines Stammes Vergangenheit und seines Wesens Art mitanklingen ließen. Auch daß Huber, wie das Letzte, was er überhaupt von eigentlich Germanistischem geschrieben hat, sein feiner Essay

„Deutsches Privatrecht“, der 1896 im zwanzigsten Bande von Schmollers Jahrbuch anläßlich der Veröffentlichung des ersten von Gierkes Deutschem Privatrecht erschien, uns lehrt, weil mehr dogmen- als rechtsgeschichtlich gerichtet, eher an dieses Meisters Seite gehört hätte als an die Brunners oder Heuslers, an die er mit seiner Privatrechtsgeschichte trat, löst noch nicht völlig das Rätsel. Vielmehr geben den Schlüssel die leitenden Ideen des Buches, die aus dem speziellen Teile herausleuchten und im zweiten Kapitel des allgemeinen vorweg entwickelt sind. Es steckt sehr viel Richtiges darin, und höchst lehrreich ist auch das dabei von Huber Entwickelte. Jedoch es ist zu einem guten Teil mehr von außen und aus der Gegenwart in die alte Zeit und in das alte Recht hineingetragen als aus ihnen herausgeschöpft. Huber hat eben mit größter Hingabe an seinen Stoff sich herangearbeitet, aber er erlebte mit seinem Denken und Empfinden die Welt nicht eigentlich mit, aus der heraus jenes geboren war. Max Rümelin, der auf Grund einer fast fünfunddreißigjährigen engen freundschaftlichen Verbundenheit fein und wahr seinen Freund und dessen Lebenswerk so geschildert hat, wie er es in gewissenhafter Durchforschung erkannt zu haben glaubt, und wie es in der Hauptsache wohl auch Hubers nähere Umgebung, bis zu einem gewissen Grade vielleicht sogar dieser selbst auffaßte, rühmt dem Buche vom Standpunkte der Interessenjurisprudenz aus bedeutende Vorzüge nach. Man wolle es nicht mißverstehen, wenn ich eben diese Äußerung benutze, um anzudeuten, worin die Schwächen von Hubers Werk bestehen. Gerade mit solchen Anschauungen und Begriffen darf man dem alten Recht so wenig kommen als der alten Zeit mit Fernsprecher und Flugzeug. Es sind vielfach moderne Maßstäbe, und es ist im Grunde durchaus moderne Betrachtungsweise, die Hubers Buch beherrschen, während der Historiker, namentlich der des Mittelalters, zwar ganz wohl ein moderner Mensch sein kann, aber außer Quellenkenntnis und Quellenschulung namentlich Vergangenheitsphantasie haben, für die Vormoderne also vormodern, für das Mittelalter insbesondere mittelalterlich denken und empfinden können, kurz dem Stoffe kongenial

sein muß, wodurch dieser allein zum Wiederaufleben erweckt werden kann.

Nein, vom Standpunkte der Rechtsgeschichte aus gebührt die Palme nicht Hubers Geschichte des Schweizerischen Privatrechts, sondern drei Abhandlungen, der über das kölnische Recht in den zähringischen Städten, 1882 im zweiundzwanzigsten Bande der von da an von ihm mit herausgegebenen Zeitschrift für Schweizerisches Recht S. 3ff. gedruckt, dann der andern über die historische Grundlage des ehelichen Güterrechts der Berner Handfeste, die er im Auftrage der Basler Universität 1884 als Festschrift zum fünfzigjährigen Jubiläum der Berner herausgab, endlich und am meisten der dritten über die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht, 1894 als Festschrift der Berner Hochschule zur Feier des zweihundertjährigen Bestehens derjenigen zu Halle erschienen. Man beachte, daß diese Trias zum Teil in, zum Teil, wenn ich so sagen darf, gegen Basel entstanden ist. Gewiß hat sich Huber daselbst trotz freundlichster Aufnahme nie so recht wohl gefühlt, obschon er an sein dortiges Wirken natürlich auch angenehme Erinnerungen bewahrte, wie er denn später gelegentlich gerade auch mit mir z. B. wegen der heilsamen Verbindung von Lehr- und richterlicher Tätigkeit, von der wir beide, freilich zu verschiedenen Zeiten, viel profitiert hatten, im Lobe der Basler Jahre gerne sich zusammenfand. Wer ihn und das politisch, aber auch kirchlich-religiös wesentlich verschieden gerichtete, zumal gegenüber andersdenkenden Ostschweizern von jeher etwas zurückhaltende akademische Basel von damals gekannt hat, wird dies Mißbehagen begreifen. Möglich auch, daß der ältere, schon auf der Höhe seines Ruhmes angelangte und auch als Altbasler präponderierende Heusler ihm etwas in der Sonne stand; die Art und Weise, wie Huber eine 1885 im sechsundzwanzigsten Bande der Zeitschrift für Schweizerisches Recht S. 644ff. begonnene Besprechung von Heuslers Institutionen im folgenden Bande S. 499 bei dem gerade ihn besonders angehenden zweiten Teile, weil ihm jetzt die Zeit fehle, also wegen Arbeitsüberhäufung, jäh abbrach, legt diese auch sonst nicht unwahrscheinliche Annahme nahe.

Das alles ändert aber nichts an der Tatsache, daß Hubers rein germanistische, insbesondere rechtshistorische Entwicklung in und durch Basel auf ihrem Gipfelpunkt anlangte, und daß seine Basler Zeit, in der ja auch das System des Schweizerischen Privatrechts entstand, wissenschaftlich ganz besonders fruchtbar gewesen ist.

Die erstgenannte Studie ist die um die nötigen Quellen- und Literaturnachweise vermehrte Basler Antrittsrede Hubers. In ihrer Durchsichtigkeit und Einfachheit stellt sie eine Musterleistung dar und gab einen Vorgeschmack von dem, was der Verfasser nachher in seinem Buche für die Quellengeschichte leistete. Mit ihr griff auch Huber ausnahmsweise in seiner Forschung einmal über den schweizerischen Bereich hinaus, allerdings nur bis Freiburg im Breisgau und durchaus um des Zähringerrechtes in den Schweizerstädten willen. Das Ergebnis, daß die Berufung auf das Kölner Recht in der Handfeste und im Stadtrodel Freiburgs nicht auf eine wirkliche Rechtsübertragung hindeute, sondern mehr nur programmatische, fast möchte man sagen, theoretische Bedeutung gehabt habe, um das städtische Recht als Kaufleuterecht in besonderem Sinne hinzustellen, wie es denn auch zu einem Rechtszuge nach Köln als Oberhof nie gekommen sei, ist bis auf den heutigen Tag Gemeingut unserer Wissenschaft geblieben. Aber selbst wenn, was nach meinem Wissen nicht ausgeschlossen erscheint, es sich herausstellen sollte, daß ein Rechtszug doch stattgefunden hat, und daß das Kölner Recht für Freiburg eine größere Bedeutung besaß, als Huber zugibt, so würde doch seine Abhandlung wegen ihrer ganzen Anlage und Durchführung, auch abgesehen davon, daß sie die Lehre nun schon bald ein halbes Jahrhundert lang beherrscht, immerdar ein Schmuckstück unserer Fachliteratur bleiben.

Von weit größerer Tragweite erwies sich die zweite Abhandlung, die über das eheliche Güterrecht der Berner Handfeste und ihre historische Grundlage. Diese erblickte Huber in dem Stammesrechte der Burgunden und führte demgemäß das System der Eigentumseinheit in der Hand des Ehemannes auf letzteres zurück. Auch bei den Alamannen glaubte er es dann zu finden. Mit diesen Güterrechten

hatte er sich, wie wir wissen, schon früher befaßt. Aber von jener Lehre ist in den oben genannten älteren Schriften Hubers noch nichts zu finden, vor allem auch nicht von der weiteren, besonders geistvollen, daß aus diesem Urgüterrecht die späteren der Güterverbindung und der allgemeinen Gütergemeinschaft im Zusammenhange mit der Anerkennung eines Weibererbrechts auch in Liegenschaften entstanden seien, indem die nunmehr Grundstücke in die Ehe mitbringende oder nachträglich erwerbende Frau entweder zur gleichgeordneten, wenn auch von der Verwaltung und Nutzung ihres Vermögens ausgeschlossenen Eigentumsträgerin oder gar zur gesamthänderischen Miteigentümerin am ganzen Gute der Gatten aufgerückt sei. Bekanntlich hat Heusler zwei Jahre nachher in dem 1886 erschienenen zweiten Bande seiner Institutionen, an denen er aber seit 1879 arbeitete, dieselbe Ansicht, nur auf viel breiterer Grundlage, vertreten, dabei, wie schon im Jahre zuvor in einer Besprechung der Festschrift Hubers im sechsundzwanzigsten Bande ihrer Zeitschrift S. 355, die Priorität und das Verdienst des Kollegen rückhaltlos anerkennend, aber in durchaus selbständiger Weise, so daß, selbst wenn man ihm überhaupt etwas anderes als Originalproduktion zutrauen wollte, in diesem Falle kein Zweifel daran sein könnte, daß solche bei ihm vorliegt. Die ganze Theorie hat ja in ihrer Einfachheit und einleuchtenden Anschaulichkeit das Berückende und Bestrickende an sich, das auch sonst Heuslers rechtsgeschichtlichen Eingebungen eigen ist. Weder er noch Huber haben sich übrigens, wenigstens mir gegenüber, je über diese Dinge auch nur andeutungsweise geäußert. Aber nach dem oben festgestellten Befunde wird man annehmen müssen, daß die Beiden, auf verschiedenen Wegen und jeder nach seiner Art, nebeneinander, aber wohl auch im Austausche und bis zu einem gewissen Grad im Wettbewerbe miteinander zu dieser Auffassung gekommen sind, bei der es sich also recht eigentlich um eine Basler Errungenschaft handelt. Für die Geschichte unserer Wissenschaft immerhin ein recht bedeutsames Ergebnis! Denn alsbald trat diese Lehre ihren Siegeszug an. Gierke, Rudolph Sohm, Karl v. Amira, später auch Rudolf Hübner u. A. haben sie

angenommen und mit vertreten. Freilich Richard Schröder, der Spezialist der Geschichte des ehelichen Güterrechtes, erhob Widerspruch, und ebenso Friedrich v. Wyß, einer der besten Kenner des alamannischen und überhaupt der in Oberdeutschland links des Rheins einst in Geltung gewesenen Rechte. Auch Heinrich Brunner ging nicht dazu über. In der Tat, die Quellen sind, namentlich in den nichtburgundischen Gebieten, kaum mit dieser Konstruktion in Einklang zu bringen. Eine Klärung war vom dritten Bande der großen Rechtsgeschichte Brunners zu erhoffen; aber leider ist dieser nicht mehr so weit gekommen. Die Frage muß wohl bis zu einer völlig neuen Aufarbeitung des Quellenmaterials offen bleiben. Aber wie die spätere Lösung auch ausfallen mag, durch ihren Geist, durch ihre Wirkung auf die Forschung und durch die Nachhaltigkeit des Eindrucks, den sie auf die fachwissenschaftliche Mit- und Nachwelt gemacht hat und noch macht, bleibt die Huber-Heuslersche Lehre von den Anfängen des ehelichen Güterrechts eine rechtshistorische Glanzleistung.

Und nun noch die Schrift über die Gewere. Entstanden ist sie freilich in Bern. Aber erwachsen ist sie am Widerspruch gegen Heuslers bis dahin unbestritten herrschende Gewеretheorie, und gegen diese vornehmlich ist sie gerichtet, wennschon ihr Verfasser in bewunderungswürdiger Sachlichkeit und mit nicht minder bewunderungswürdigem Geschick jede eigentliche Polemik vermied. So hat sie denn auch, wenigstens was den Begriff und die Bedeutung der Gewere anlangt, Heuslers Lehre verdrängt und sein einige zwanzig Jahre zuvor erschienenes Buch weithin überholt. Das vermochte Huber in diesem Falle gerade durch seine mehr besinnlich-konstruktive, Heusler würde sagen: scholastische, aber hier dem Stoffe, dem rein rechtshistorisch nach Lage der Quellen überhaupt nicht beizukommen ist, angemessene, derjenigen Wilhelm Eduard Albrechts wieder mehr sich annähernde Art, die die Dinge nicht überscharf klärt und dabei zerbricht, sondern sie in einem gewissen mystischen, der deutschmittelalterlichen Denkweise diesmal wirklich entsprechenden Nebel beläßt. Die Gewеretheorie Hubers kann und braucht hier nicht

des Näheren dargelegt zu werden. Aber daran sei noch erinnert, daß, zumal nachdem Gierke sie übernommen und auch auf das neuere und neueste Recht angewendet hatte, die durch Huber in den Sattel gesetzte Publizitätstheorie bis zur Übertreibung die Köpfe gefangen genommen hat, daß von ihm auch die wichtige Beobachtung herrührt, der Grundbucheintrag habe später die Funktionen der Liegenschaftsgewere übernommen, ja daß er sogar für die Anfänge des Sachenrechts wertvolle Winke gegeben hat. Das letzte Wort in Sachen der Gewere ist noch nicht gesprochen. Aber Huber dürfte von allen, die bisher damit sich befaßt haben, der Wahrheit am nächsten gekommen sein. Kurz, seine Schrift über die Gewere ist, gerade in ihrer schlichten, kunstvoller Aufmachung entbehrenden Anspruchslosigkeit ein Volltreffer und der Haupttitel von Hubers Ruhm auf dem Gebiete der deutschrechtlichen Forschung.

Germanistische Erudition und rechtsphilosophische Interessen waren nun aber bei Huber schließlich doch nur Mittel zu einem höheren Zwecke und stellten sich bei ihm in den Dienst einer noch größeren Aufgabe, der gesetzgeberischen Leistung. Dasselbe gilt übrigens von seiner Persönlichkeit und seiner ganzen geistigen Einstellung.

Von untersetzter Gestalt und an sich keineswegs eine imponierende, vielmehr einfach bürgerliche Erscheinung nahm er doch alsbald jeden durch die Freundlichkeit und die Herzensgüte für sich ein, die aus seinen klugen graublauen Augen herausleuchtete. Selbst überaus feinfühlig und leicht verletzt war er gegen Andere fast bis zur Weichheit milde, hart nur gegen sich, insbesondere in der Erfüllung seiner Pflichten, zäh in der Verfolgung seiner Pläne und unermüdlich in der Arbeit. Äußerst vorsichtig, hielt er mit seiner Ansicht, wenn sie nicht auf Beifall rechnen konnte, lieber zurück, und nur schwer entschloß er sich, zu widersprechen; entweder lenkte er ab oder wandte sich weg. Sogar wenn man von ihm Kritik haben wollte, war sie nicht immer zu bekommen. Dabei hatte er ein rasches und sicheres Urteil und war ein vortrefflicher Kenner von Menschen und Sachen. Vortäuschen ließ er sich nichts, stand vielmehr den Dingen des Alltags streng nüchtern gegenüber, jedoch mit

jener schweizerischen Art Nüchternheit, die Begeisterung, ja aufopferungsvolle Hingabe, da wo sie angebracht sind, insbesondere für Wissenschaft und Kunst, nicht nur nicht ausschließt, sondern sogar notwendig zur Ergänzung hat. Kränkungen beantwortete er nicht ebenso, trotz seines ursprünglich leidenschaftlichen, je länger je mehr jedoch durch Klugheit und Selbstzucht beherrschten Temperaments; aber er vergaß sie auch nicht leicht. Im übrigen war die Ausgeglichenheit seines Wesens das, was am meisten an ihm auffiel; man hat ihn mit Recht eine harmonische Natur genannt. Glanz des Geistes und der Form gingen ihm ab; er war beredt, machte aber keine großen Worte und ging mehr darauf aus, zu überzeugen, als zu überreden. Von Pose keine Spur; gerade durch die Echtheit, Schlichtheit und Bescheidenheit seines Wesens und Auftretens zog er an. Er war im höchsten Grade, was der Schweizer gediegen nennt, dazu vielseitig gebildet und interessiert, so daß er selbst auf Gebieten, wo man es nicht erwartete, trefflich Bescheid wußte und man aus der Unterhaltung mit ihm immer etwas davontrug. Der Grundzug seines Wesens war eine tiefernste Sittlichkeit mit stark religiösem Einschlag, wenn auch sein Christentum durchaus rationalistisch angehaucht, jedenfalls nicht dogmatisch-kirchlich bestimmt war. Sein Freund und ehemaliger Fakultätskollege, der Bundesrichter Virgile Rossel, hat einmal sein Gesetzbuch das „geschriebene Gewissen“ genannt; das traf die Sache und den Autor. Den Staat machte sich Huber nach Schweizer Art nicht zum Götzen; um so mehr tat er für ihn. Er hätte nicht der sein müssen, der er in Wirklichkeit war, wenn er nicht durch und durch sozial gedacht hätte; ursprünglich wollte er sogar neben dem Erbrecht zwar nicht der Nachkommen und des Ehegatten, wohl aber der näheren Verwandten ein konkurrierendes des Gemeinwesens einführen, ein Plan, der dann aber an dem Widerspruche der öffentlichen Meinung scheiterte.

Die Sozialdemokratie wünschte er überwunden, aber nicht unterdrückt zu sehen. Er selbst hielt sich zu den sogenannten Radikalen, der freisinnig-demokratischen Partei, die in der zweiten Hälfte des letzten und zu Anfang dieses

Jahrhunderts, also gerade in der Zeit, in der Huber sein Gesetzbuch vorbereitete, ausarbeitete und angenommen sah, in der Schweiz die Mehrheit hatte. In ihrem Sinne dachte und empfand er, freilich ohne sich wissenschaftlich auch nur das Geringste zu vergeben, vielmehr unter Wahrung seiner Unabhängigkeit, wenn auch gelegentlich um den Preis des Schweigens. Dieser Partei gehörte Bundesrat Ruchonnet an, der Huber nach Abschluß der, wie wir sahen, gleichfalls von ihm angeregten Vorarbeit den Auftrag zur Ausarbeitung des Entwurfs für das künftige Zivilgesetzbuch erteilte. Man beachte übrigens, wie viel praktischer dabei die doch demokratische, aber eben den gesunden Menschenverstand über das politische Prinzip stellende Schweiz damals verfuhr als nicht allzu lange vorher das monarchische, leider gelegentlich auch am unrechten Ort dem Spitzentum und der Anciennität Zugeständnisse machende Deutsche Reich: Man sorgte erst für eine übersichtliche und gute, auch historisch fundierte vergleichende Darstellung der vorhandenen geltenden Rechte. Dann beauftragte man nicht eine Kommission noch dazu von verdienten, aber alten Herren, sondern einen einzigen in der Vollkraft seiner Jahre stehenden, mit dem Volke empfindenden, für die Aufgaben der Zukunft aufgeschlossenen, wissenschaftlich und praktisch dafür besonders gut ausgerüsteten Fachmann, eben den Verfasser der Vorarbeit, mit der Ausarbeitung des Entwurfs. Die Zuständigkeit sicherte man sich erst, als man einigermaßen schon die Gewähr des Gelingens hatte. Hierauf sorgte man durch Kommissionsberatung und Erörterung vor der Öffentlichkeit für die Ausfeilung der Arbeit und vor allem für die Vertrautmachung der öffentlichen Meinung mit ihr. So brachte man es fertig, daß sie schließlich allgemein, bei allen Parteien und in allen Volksschichten Anklang fand, daß nach der Annahme des Gesetzbuchs durch die Bundesversammlung das Referendum, der Volksentscheid, gar nicht begehrt wurde und man ein Recht erhielt, das, so gut das eben heutzutage der Fall sein kann, „aus dem Volksgeiste geboren“ war. Die freisinnig-demokratische Herrschaft in der Schweiz um die Wende des 19. und 20. Jahrhunderts konnte das zweifellos als einen Erfolg, vielleicht als den

größten ihres Unitarismus buchen. Auf der anderen Seite durfte Huber zum Lohn für seine Zusammenarbeit mit ihr die Erfahrung machen, daß die moderne Demokratie, die sonst das Durchschnittliche liebt und für Geistesgröße und außergewöhnliche Tüchtigkeit nicht eben viel übrig hat, gelegentlich auch einmal eine Ausnahme macht. Natürlich verkannte er nicht, daß das Große und Edle nur von gottbegnadeten Einzelnen kommt und der Masse immer erst beigebracht, wenn nicht gar aufgezwungen werden, daß das Volk nicht, wie die demokratische Theorie vorgibt, herrscht, sondern in Wirklichkeit erzogen und geführt werden muß. Das hat er an seinem Teile auch vortrefflich verstanden. Denn bei aller Schlichtheit und Bescheidenheit wohnte ihm, ganz berechtigterweise, doch auch ein kräftiges Selbstbewußtsein und ein starker Ehrgeiz inne, steckte in ihm ein Herrscher. Und geherrscht hat er Jahrzehnte hindurch in weitem Bereich. Aber vornehmlich mit seiner Gewandtheit, die ihn z. B. auch unwillkommene Anregungen, wenn es nicht anders ging, ruhig annehmen, dann aber entweder in seinem Sinne umbiegen oder gar einfach in der Versenkung verschwinden machen ließ. Namentlich aber mit seiner überlegenen Tüchtigkeit und mit dem durch seine großen Leistungen erworbenen Ansehen. Und selbstverständlich unter voller Wahrung nicht nur der Umgangs-, sondern auch der demokratischen Formen. Denn er nahm nicht wie Andere die Demokratie bloß hin. Er legte sie sich auch nicht lediglich verstandesmäßig zurecht, etwa damit, daß „die Mehrheitsherrschaft die verhältnismäßig sicherste Garantie für dauerhafte und gerechte Zustände gebe“, daß „das formale demokratische Prinzip die unterlegene Minderheit insoferne beruhige, als diese ja die Hoffnung nicht aufzugeben brauche, zur Mehrheit zu gelangen“ usw. Vielmehr war er ebensosehr Gefühls- wie Verstandesdemokrat, entsprach doch diese politische Denkweise namentlich auch seinem durchaus auf die Zustimmung Anderer, wenn irgend möglich der Mehrheit gerichteten Wesen.

Das hing aufs engste zusammen mit seiner Herkunft und seinem Schweizertum. Gewiß fühlte er sich als An-

gehöriger der deutschen Kulturgemeinschaft. Deutsch in diesem Sinne war er in seiner ganzen Art und in seinen Sympathien, und zwar nicht bloß wegen seiner nahen Beziehungen zur deutschen Wissenschaft und zu manchen ihrer Vertreter, oder weil er in Deutschland einst studiert und später gewirkt hatte, sondern schon von Hause aus als Deutschschweizer. Auch im Kriege und nachher bewahrte er, allerdings mit gewissen Vorbehalten, z. B. unter Verurteilung des deutschen Einmarsches in Belgien und unter Vermeidung von allem, was seine Freundschaften auf der anderen Seite gefährden konnte, diese deutschfreundliche Gesinnung; er hat sie, während er brieflich äußerste Zurückhaltung beobachtete, wie man jetzt erfährt, zu Hause, im Freundesgespräch gelegentlich sogar Andersdenkenden gegenüber deutlich zum Ausdruck gebracht. Ja über den Versailler Frieden sei er so empört gewesen, daß er nach seiner Art am liebsten gar nicht davon sprach. Vollends vor der Öffentlichkeit schwieg er sich aus, obwohl ein Wort zugunsten des mit Füßen getretenen Rechtes gerade aus dem Munde dieses weit über die Grenzen seines neutralen Heimatstaates hinaus als Mensch, Rechtslehrer und Gesetzgeber anerkannten Mannes schwer ins Gewicht gefallen wäre. Doch ein solches Auftreten lag ihm nicht. Es verbot sich ihm nach seiner Auffassung wohl auch im Interesse der Schweiz, einmal wegen seiner Eigenschaft als schweizerischer Delegierter zum internationalen Schiedsgerichtshof im Haag, sodann wegen der gerade in diesen Dingen stark geteilten öffentlichen Meinung seines Landes, der gegenüber das Verbindende und so auch seine von Chur bis Genf, von Basel bis Lugano unbestrittene Autorität unbedingt geschont werden mußte, und endlich wegen der schweizerischen Neutralität. So befliß er sich strengster Zurückhaltung und paßte sich völlig dem Verhalten der verantwortlichen Stellen an, wie er denn auch trotz schwerster Bedenken mit dem Bundesrat für den hernach in der Volksabstimmung mit geringer Mehrheit angenommenen Eintritt der Schweiz in den Völkerbund sich aussprechen zu müssen glaubte.

Huber war ein glühender Patriot, dem sein Vaterland

wirklich über alles ging. Die Älteren, die vor ihm in der Schweiz in unserer Wissenschaft sich ausgezeichnet haben, die Bluntschli, v. Wyß, v. Segesser, Blumer, Heusler, waren auch gute Eidgenossen, aber in erster Linie Zürcher, Luzerner, Glarner, Basler gewesen, schon weil sie Familien entstammten, die vor 1798 in den regierenden Orten regimentsfähig gewesen waren. Auch sie hatten, obwohl sie „Herren" oder wenigstens „Herrensöhne" waren, wie sich das für die schweizerischen Verhältnisse von selbst versteht, mit dem Volke so viel Fühlung gehabt, daß sie ganz wohl in ihren Kantonen als Gesetzgeber hatten tätig sein können, während sie für eidgenössische Gesetzgebungsarbeit schon wegen ihres Föderalismus allerdings weniger in Betracht gekommen wären. Ganz anders war das Schweizertum Hubers. Für ihn trat Zürich durchaus zurück. Man könnte bei ihm wie übrigens bei weitaus den meisten unserer Landsleute von heute von Neuschweizertum reden. Und ebenso von einem Nurschweizertum. Selbst in seiner wissenschaftlichen Betätigung tritt das zutage. Wir sahen schon, wie er bereits bei seiner Dissertation auf die Zeit seit der Ablösung vom Reiche, also auf die spezifisch schweizerische Periode und Entwickelung sich beschränkte und auch später, die Schrift über die Gewere nicht ausgenommen, keinen einzigen deutschrechtsgeschichtlichen Gegenstand behandelte, der nicht auch oder vielmehr in erster Linie ein schweizerrechtsgeschichtlicher war; sogar seine unter Mitwirkung seines einstigen Schülers und damaligen Fakultätskollegen Max Gmür zugunsten des von ihm mitgeleiteten Wörterbuchs der deutschen Rechtssprache entfaltete hochverdienstliche besondere Tätigkeit zielte vor allem darauf ab, der Schweiz im Rahmen dieses großen wissenschaftlichen Unternehmens den gebührenden Platz zu sichern.

Es liegt auf der Hand, daß diese persönliche, politische und patriotische Disposition Huber zum Gesetzessprecher seines Schweizervolkes ganz besonders geeignet machen mußte.

So kam denn das Schweizerische Zivilgesetzbuch durch ihn glücklich zustande. Über die damit zusammenhängende

reiche literarische Tätigkeit Hubers, seine zahlreichen in erfolgreicher Werbearbeit für seinen Entwurf gehaltenen Vorträge und Referate, seine ausgezeichneten, 1914 in zweiter, im Texte unveränderter Auflage erschienenen Erläuterungen zum Vorentwurf, über mehr oder weniger mit dieser Arbeit zusammenhängende Abhandlungen wie die 1902 zum siebzigsten Geburtstage von Hermann Fitting verfaßte über die Eigentümerdienstbarkeit oder die 1919 im zwölften Bande des Archivs für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie abgedruckte Skizze über die Entwicklung der schweizerischen Gült zur modernen Hypothek ist hier ebensowenig zu berichten wie über die einzelnen Etappen der Gesetzgebung oder über Hubers Veröffentlichungen über das fertige Gesetz. Aber auch über dessen nunmehr schon über ein Jahrzehnt bewährte praktische Brauchbarkeit und seine sonstigen Vorzüge kann und braucht in diesem Zusammenhange kein Wort mehr gesagt zu werden, desgleichen nicht darüber, daß es „die privatrechtliche Eigenstellung" der Schweiz glücklich wahrt und doch oder gerade deswegen zugleich eine germanistische Meisterleistung darstellt. Auch daß es das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch nach Form und Inhalt überragt, kann als ausgemacht und allgemein anerkannt gelten. Freilich wäre es wohl trotz allem das nicht geworden, was es ist, wenn jenes nicht vorangegangen wäre und Huber eine Fülle wertvollster Vorarbeit an die Hand gegeben sowie in Manchem gelehrt hätte, wie man es machen, aber auch, wie man es nicht machen soll. Und wie heilsam erwies sich der Zwang zur Gemeinfaßlichkeit und Volkstümlichkeit, der nicht nur durch die Rücksicht auf die Beratung in der Volksvertretung, sondern vor allem durch die Aussicht auf eine etwaige Volksabstimmung gegeben war! Dazu der andere zu Einfachheit, Klarheit und Leichtverständlichkeit schon wegen des Erfordernisses der Übersetzbarkeit ins Französische und Italienische, ja, wenn auch nicht in amtlichem Text, ins Rätoromanische! Und von diesen Äußerlichkeiten sowie von der bei einem schweizerischen Gesetzgeber ohne weiteres gegebenen größeren Offenheit und Empfänglichkeit für ihm eben nicht landes- und volksfremde französische und italienische Art abgesehen,

welch ein Vorzug lag für eine geschmeidigere, praktischere und elegantere Gestaltung gerade des ererbten, um- oder neugebildeten deutschschweizerischen Rechtsstoffes in der Notwendigkeit, ihn gesamtschweizerisch, auch für die französische und italienische Schweiz brauchbar zu machen! Endlich welch glückliches Verhältnis zwischen Altem und Neuem, ganz nach dem Worte von Macaulay, das Huber prophetisch seiner Erstlingsarbeit vorausgeschickt hatte: It may then be possible, — to protect vested rights, to secure every useful institution endeared by antiquity and noble associations and, ad the same time, to introduce into the system improvements harmonizing with the original plan! Jedenfalls bedeutet dies Gesetzeswerk einen Markstein in der Geschichte auch des deutschen Rechtes. Wie seinerzeit bei der Ablehnung der Rezeption, so hat heute durch das Gesetzbuch Hubers die Schweiz sich den Ruhm gesichert, in ihrem Privatrechte deutscher als Reichsdeutschland zu sein.

Indes die Anderen über deutsche Rechtsgeschichte schrieben, hat Eugen Huber als Einziger deutsche Rechtsgeschichte gemacht.

Ulrich Stutz.

I.

'Herzog' und 'Fürst'.

Über Aufkommen und Bedeutung zweier Rechtswörter.

Von

Herrn Prof. Dr. **Edward Schröder**
in Göttingen.

Zum ersten Bande der Zeitschrift für deutsche Philologie (1868, S. 257ff.) hat Richard Schröder unter dem liebenswürdigen und lockenden Titel 'Corpus juris germanici poeticum I' einen ersten Beitrag zur rechtsgeschichtlichen Auswertung altdeutscher Dichtungen geliefert, der die 'Kudrun' behandelt. Gerade dieses Gedicht freilich ist, wie sich unten zeigen wird, als Quelle besonders schwer zu fassen, und die Art wie sich Schröder auf die 'höhere Kritik' Müllenhoffs stützt, müssen wir heute völlig ablehnen. Aber gleichwohl haben wir Philologen lebhaft bedauert, daß der schöne Plan nur noch eine Fortsetzung gezeitigt hat (Bd. 2, 203ff.: über Wernher den Gärtner und Bruder Wernher); und indem ich mich jetzt anschicke, den Juristen eine recht verspätete philologische Gegengabe zu bieten, gedenke ich in herzlicher Verehrung des ausgezeichneten Gelehrten und liebenswerten Menschen, der vor bald 40 Jahren den jungen Göttinger Privatdozenten bei der ersten Begegnung mit seinem stets wachen Humor 'auf das Handwerk ansprach' — und zwar 'gleich zwiefach': den Germanisten und den Abkömmling des gleichen (Schneider-)Handwerks!

Was ich heute vorlege, sind wortgeschichtliche Untersuchungen: aber sie führen von selbst zu den Sachen — sie in dieser Richtung zu prüfen und zu werten, überlasse ich ganz den juristischen Fachverwandten. Bei ihnen begegnet

man noch heute nicht selten den seit den Tagen Jac. Grimms genährten Vorstellung, es lasse sich aus der Etymologie vieles und womöglich der Kernpunkt erschließen. Ich, der ich diese Überschätzung der Etymologie gar nicht teile, möchte dafür die Wortgeschichte als weit interessanter und wichtiger aufzeigen.

I. 'Herzog' ist ein Wort, das uns so urdeutsch und dabei nach Herleitung und Bedeutung so einfach erscheint, daß wir uns nicht darüber wundern, wenn alle unsere Wörterbücher darüber dasselbe sagen — und zwar das was wir von vornherein zu wissen glauben: daß es gemeingermanisch sei und den Heer-Führer bezeichne.

Und doch ist diese Weisheit trügerisch.

Zunächst ist das Wort kein gemeingermanisches (wie es Kluge und Heyne ausdrücklich nennen, die anderen offenbar als selbstverständlich annehmen) in dem Sinne, daß es die verschiedenen germanischen Volks- und Sprachstämme schon vor der Zeit besessen hätten, wo ihr politisches und sprachliches Einzelleben beginnt — und dann ist *zogo* doch nicht so ohne weiteres 'Führer', denn 'ziehen' bedeutet in keiner einzigen germanischen Sprache 'führen', die Parallele *dux* (zu *ducere*) ist also nicht so selbstverständlich, wie sie unseren Lexikographen erscheint.

'Herzog' ist von Haus aus ein festländisches Wort, das in historischer und zwar verhältnismäßig junger Zeit zu den Angelsachsen und Nordländern gedrungen ist: es ist im Angelsächsischen und in den skandinavischen Sprachen nur als südgermanisches Lehnwort anzusehen.

In England erweist sich der jugendliche Charakter und die fremde Herkunft des Wortes aus folgenden Tatsachen [1]):

a) Es fehlt vollständig in der umfangreichen angelsächsischen Poesie der guten Zeit (7.—9. Jahrh.): nicht nur

[1]) Die lexikalischen Nachweise bietet Bosworth-Toller, An Anglo-Saxon Dictionary S. 533ᵇ, Toller, Supplement S. 538ᵇ; dazu Grein-Köhler, Sprachschatz der ags. Dichter S. 335ᵃ; Liebermann, Gesetze der Angelsachsen II 114ᵇ. 509ᵇ, dazu unter 'Ealdorman' S. 359ᵇᶜ.

im Widsith und Beowulf und in den Fragmenten sonstiger Heldengedichte, wo doch das Schwelgen in der Variation, der mannigfach wechselnden Bezeichnung der Fürsten und Heerführer, dazu reichlichste Gelegenheit geboten hätte, es fehlt ebenso in der gesamten geistlichen Poesie, die sich um die Namen Caedmon und Cynewulf (mit größerem oder geringerem Rechte) gruppiert [1], und taucht überhaupt erst nach 850 auf: zweimal in König Aelfreds allitterierender Bearbeitung der Metra des Boetius (I 47 und X 46), einmal in einem jüngeren Lehrgedicht 'Bi monna cræftum' oder 'Von der Menschen Gaben' (76).

b) Auch der frühen und sprachgeschichtlich so wertvollen Überlieferung der Glossare und Glossen bleibt es bis gegen das Jahr 1000 hin fremd: es findet sich zufrühst im Glossar des Abtes Aelfric und erscheint bei ihm ('dux': *heretoga oððe lâttêow* [2]) ed. Zupitza 300, 14 f.) und in jüngeren z. T. daraus abgeleiteten ('dux': *heretoga* vel *heorl*, Wright-Wülker, Anglo-Saxon and Old-English Vocabularies I 155, 17) oder mehr selbständigen Glossaren ('consul': *gercyning* [3]) *oððe heretoga*, Ebenda I 175, 3), regelmäßig von einem Wort oder Begriff der Nationalsprache begleitet.

c) Die ältesten Zeugnisse in ags. Prosa und die frühesten englischen Belege überhaupt fallen nach d. J. 850 in die Zeit König Aelfreds. In der von ihm gewiß nicht verfaßten, aber wohl angeregten Übersetzung von Bedas Kirchengeschichte erscheinen die 'duces' Hengest und Horsa als *lâttêowas and heretogan* (ed. Schipper 42, 890). In seiner Bearbeitung von Boetius' De consolatione philosophiae aber hat Aelfred selbst das Wort ein dutzendmal angewendet (s. die Nachweise im Glossar d. Ausgabe von Sedgefield [Oxford 1899] S. 252ᵇ): *heretoga* gibt bei ihm stets Wort oder Begriff 'consul' wieder: als *heretoga (-toha)* erscheint gleich 1,12 Boetius selbst, weiter Cato, Brutus, Regulus, Catulus, Cicero. Weiter finden wir das Wort dann in Über-

[1]) Cynewulf hat für den Eroberer einen poetischen Ausdruck *heretêma (-tŷma)* geschaffen (Elene 10), den andere übernehmen, so auch Aelfred in die poetische Bearbeitung der Metra des Boetius (I 31).

[2]) Wahrscheinlich entlehnt aus der ags. Bearbeitung des Beda, s. u.

[3]) = Jahrkönig.

setzungen alttestamentlicher Schriften: als Epitheton des Moses, in den Blicklinghomilien sogar des Johannes Baptista!

d) Danach ist von vornherein zu vermuten, daß *heretoga* im Verfassungsleben und in der Rechtssprache der Angelsachsen gar keine Rolle spielt. In der gesamten juristischen Literatur kommt es nach Liebermann nur einmal und ganz spät vor — und hier übersetzt es ein 'praedo' des Isidor, d. h. den Führer eines feindlichen Heeres, den (fremden) Eroberer.[1]) Das ist auch in der Hauptsache der Gebrauch der Sachsenchronik, deren Laud-Ms. es ein paarmal bietet: so für die ersten Eroberer Englands (z. J. 449)[2]), für die Anführer der heidnischen Nordländer (z. J. 794) — zuletzt dann für einen festländischen Herzog (von Lothringen, z. J. 1121).

e) Ebenso selten wie in den Gesetzen ist das Wort in den Urkunden: Aelfhere 'dux Merciorum', anderwärts 'ealdorman', einmal auch 'comes' genannt, erscheint im Cartularium Saxonicum von Walter de Gray Birch Bd. III ein paarmal als *Mercna (Myrcna) heretoga* (Nr. 1086 : a. 962; 1180 : a. 966; 1233 : a. 969) —, das ist aber ebenso eine Laune oder Mode, wie wenn eben diesem Aelfhere z. B. in Nr. 1182 'Eadgarus basileus' vorausgeht.

f) Die Fremdheit des Wortes, nach Bedeutung und Form, verrät sich z. B. bei dem Fälscher der Urkunde von angeblich a. 656, welche in die Sachsen-Chronik E Aufnahme gefunden hat (ed. Plummer I 31 f.): *Ic Wulfere cyning mid þas kyningas and mid eorlas and mid heorotogas(!) and mid þægnas*; dem doppelten, lautlichen und flexivischen Fehler *heorotogas* entspricht die Einreihung des 'Herzogs' zwischen Eorl und Thegn. Der Urheber dieser Fälschung hatte vielleicht aus der Sachsenchronik und allenfalls auch zufälligerweise aus Urkunden wie den oben angeführten Kenntnis von einem derartigen Titel, hielt ihn für etwas Altertümliches, wußte aber nicht, wie er ihn rangmäßig eingliedern sollte.

Ich halte es gar nicht für unmöglich, daß es eben König

---

[1]) Liebermann erklärt das damit, daß '*here* immer etwas Feindliches verrät' — also wie noch in unserem 'verheeren'.

[2]) Wie der angelsächsische Beda.

Aelfred gewesen ist, der durch seinen eigenen Gebrauch und den seiner literarischen Umgebung dem Fremdling *heretoga* literarisches Gastrecht — und nicht mehr — auf englischem Boden verschaffte. Dies zu glauben hindert mich durchaus nicht seine Ausdrucksweise Boetius 7, 11 f. '*consul þæt we heretoha hataď*' d. i. 'was wir mit Herzog übersetzen wollen', indem wir nämlich ein etymologisch durchsichtiges deutsches Wort dafür einsetzen. Umgekehrt sehe ich aber in dem Gebrauch der Doppelform *heretoha* — *heretoga*, die gerade bei Aelfred überliefert ist, ein verräterisches Kennzeichen jüngster Herübernahme; auch auf deutschem Boden herrschte, wie wir sehen werden, das gleiche Schwanken: noch Aelfreds älterer Zeitgenosse Otfried von Weißenburg schrieb '*herizoho*.

Recht heimisch ist das Wort, obwohl man es in seiner Zusammensetzung meist zu verstehen glaubte und dann kaum als ein fremdes fühlte, in England doch nie geworden: mit dem fabulierenden Reimchronisten Lagamon verschwindet es schon um 1200 vollständig wieder (s. Mätzner, Altengl. Wörterbuch II 483). —

Noch jünger ist *hertogi* und noch einfacher seine Geschichte im skandinavischen Norden.[1]) Es fehlt gänzlich in der sog. Lieder-Edda des Codex regius, aus ihrem weiteren Kreis (Eddica minora edd. Heusler u. Ranisch) habe ich nur den einen Beleg im Innsteinslied der Hálfssaga (13. Jahrh.) str. 22 gefunden. Häufiger ist es bei den jüngeren Skalden seit ca. 1050[2]) — in der Prosa scheint es so gut wie ganz zu fehlen, in der norwegischen sowohl wie in der isländischen. Bei den Skalden aber handelt es sich stets um eine zweiteilige Kenning: *her-togi*, die als 'Heer-Führer'

[1]) Das Material bei Cleasby-Vigfusson, An Icelandic-English Dictionary S. 259ª, besser bei Fritzner, Ordbog over det gamle Norske Sprog² I 806; die skaldischen Belege vollständig bei Egilsson-Jónsson, Lexicon poeticum antiquae linguae septentrionalis S. 247ª, dazu R. Meißner, Die Kenningar der Skalden (1921) S. 359. — Ob die Normannen in Nordfrankreich mit den fränkischen Personennamen (Robert, Richard, Wilhelm, Hugo) auch den deutschen Herzogstitel übernommen haben, bleibt unsicher; nach England brachten sie jedenfalls nur den *duc* mit hinüber (Mätzner I 684).

[2]) Der früheste ist Thjóđólf Arnórsson († 1066).

verstanden wird. Einerlei ob sie das Wort aus dem Süden übernahmen, um es gegliedert und gedeutet ihrem Schatz an poetischen Umschreibungen einzuverleiben, oder ob sie es (was nicht von vornherein ausgeschlossen wäre) neu schufen — in keinem Falle haben wir in dem altnordischen, vor allem isländischen *hertogi* ein Stück gemeingermanischen Besitzes aus alter Zeit.[1])

Als rühmende Kenning, und nicht als Titel, ist das Wort auch, und zwar durch Snorri Sturluson, dem Jarl Skule († 1240) zuerst beigelegt worden (s. Aarböger 1869, S. 147). *hertogi* wird denn auch geradezu unter den 'konunga heiti' aufgeführt.

In Deutschland gehören die frühesten Belege (s. Graff, Ahd. Sprachschatz V 619f.) dem Ausgang der Merowingerzeit an: im sog. Keronischen Glossar Ahd. Glossen I 114, 22 'Duces': *harizoho* Pa. *herizohon* Gl. K.; nicht viel jünger II 2, 69. 70 'Dux' *herizoho* 'ducissa' *herizohin* (sog. Vocabularius S. Galli). Dann folgt die Übersetzungsgruppe, welche man allgemein (ohne sich über die Heimat des Verfassers einigen zu können) in die geistige Nähe Karls d. Gr. rückt: der ahd. Isidor (ed. Hench) 27, 15. 34, 14 *herizohin* ('duce' resp. 'dux'); die Monseer Fragmente ('Fragmenta theotisca' ed. Hench) 23, 26 (Matth. 27, 2). 24, 16. 17 (Matth. 27, 11). 24, 24 (Matth. 27, 15) *herizoho, herizohin*, immer 'praeses (praeside, praesidem)' wiedergebend, d. i. hier Pilatus.

Diesem Sprachgebrauch entspricht (während die um 830 in Fulda entstandene Tatian-Übersetzung den 'praeses' Pilatus durchgehends als *grâvo* tituliert) durchaus der des Heliand: von einer Vielheit römischer *heritogon* ist v. 58. 343 die Rede, auch beim Gastmahl des Herodes erscheint eine solche 2735; der Titel des *Judiono cuning* Herodes wird 2704 mit *heritogo* variiert, und 765 heißt Archelaus so (Matth. 2, 22 '. . . quod Archelaus regnaret in Iudaea pro Herode patre suo'); in allen übrigen Stellen aber ist unter *heritogo* der 'praeses' Pilatus verstanden: 5246. 339. 368. 409. 420. 461. 465. 476. 550. 558. 724.

[1]) Die Entlehnung von *hertogi* aus dem Süden hat schon Müllenhoff, D. Altertumskde IV 183 vermutet.

Und noch mehr eingeschränkt Otfried: an sämtlichen acht Stellen der Passionsgeschichte (IV. Buch), wo er *heri-zoho* gebraucht, ist in der entsprechenden Bibelstelle oder auch in den von ihm benutzten Kommentaren Pilatus mit seinem Namen oder als 'praeses' genannt, resp. unzweideutig zu verstehen: 7, 17 (Matth. 13, 9); 16, 11 (Joh. 18, 3 cohortem sc. Pilati); 20, 2. 9 (Joh. 18, 28, dazu Beda und Alcuin); 22, 19 (Joh. 19, 2 milites sc. Pilati); 23, 40 (Alcuin zu Joh. 19, 11); 35, 5 (Beda zu Marc. 15, 43); 36, 4 (Matth. 27, 63).

Wir haben also für das 8. und 9. Jahrh. die Bedeutungen: Heerführer, Landesfürst (Statthalter), Gerichtsvorsitzender; daß man aber in erster Linie an die militärische Funktion dachte, scheint die auffällige Bevorzugung der Form mit *h* zu beweisen, welche nicht die lautgesetzliche und älteste, sondern nur aus Wiederanlehnung an das Verbum 'ziehen' (*zeohan*) zu erklären ist; die richtige hochdeutsche Form ist *herizogo*, wie altniederdeutsch *heritogo*.

Daß dies *togo zogo* ein Nomen actoris zu *teohan zeohan* sein muß, so wie es die Sprachweisheit des 8. und 9. Jahrh. mit ihrer Schreibung *-zoho* bekunden will, ist unzweifelhaft. Allein hier erhebt sich eine Bedeutungsschwierigkeit: gewiß gehört *zogo* so gut zu 'ziehen' wie *zugil* (Zügel) — doch *zogo* heißt ja 'Zieher' und nicht 'Führer'! Zu keiner Zeit aber und in keinem germanischen Sprachzweig hat 'ziehen' die Bedeutung des allerdings wurzelverwandten lat. *ducere* in 'exercitum ducere' gehabt, die alte Sprache kennt ein *leiten*, später auch ein *füeren* des Heeres, der Schar, aber niemals hat man ein Heer 'gezogen'! *heri-zogo* muß also entweder von Haus aus etwas anderes heißen als 'Heerführer' — oder aber es ist keine sinnvolle, unbeeinflußte Urbildung.[1])

Solang ich das Wort als eine solche ansah und an sein 'urgermanisches' Alter glaubte, war ich gezwungen, 'ziehen' als 'aufziehen' in dem doppelten Sinne von 'nutrire' und 'educare' zu fassen, und so hab ich denn seit Jahren nicht

[1]) Ich finde dies höchst gewichtige Bedenken nirgends ausgesprochen, zugrunde liegt es vielleicht der von der landläufigen Wiedergabe als 'Heerführer' abweichenden Umschreibung 'der mit dem Heere auszieht' bei Weigand-Hirt: aber das ist dann eben Volksetymologie!



mehr an den 'Heerführer' gedacht, sondern an den Gefolgsherrn, der für den leiblichen Unterhalt und die militärische Erziehung seiner bewaffneten Schar (*heri*) sorgt. Ich glaube dafür an dem längst als solches beachteten Parallelwort *magazogo*, *-zoho* 'paedagogus, nutritor' (Graff, Ahd. Sprachschatz V 619) eine gute Stütze zu haben. Das war richtig, aber diese Stütze führte mich auch weiter. Die Rolle eines Knabenerziehers haben die Germanen des Tacitus sicherlich nicht gekannt — dies Amt hat der Vater allein besorgt. Der 'magezoge' (das Wort hat sich bis gegen 1400 erhalten) hängt mit der Entwicklung der germanischen Königshöfe unter dem Einfluß der südeuropäischen Kultur zusammen: *maguzogo* ist nicht eine bodenwüchsige, zufällige Parallelbildung neben griech. *παιδαγωγός*, sondern eine bewußte Kontrafaktur, die in glücklicher Weise selbst den Klang nachahmt; *herizogo* aber muß der gleichen Epoche der Entlehnung oder Anlehnung angehören: es ist die Kontrafaktur zu *στρατηγός*. Bei der Volksetymologie und bei der Kontrafaktur nach fremdem Vorbild nimmt man es mit der eigentlichen Wortbedeutung nicht so genau, man begnügt sich mit dem heimischen Klange.

Die Nachbildung muß bei *maguzogo* direkt nach dem Griechischen erfolgt sein, schon darum, weil sie dem Vorbild mit etymologischem Verständnis zur Seite bleibt; bei *herizogo* ist dies auch dadurch gegeben, daß das griechische Wort im Lateinischen (wenn wir von ein paar Plautusstellen absehen) niemals Wurzel gefaßt hat. Der Schöpfer dieser Wörter muß, da er jedesmal eine Übersetzung beider Wortteile, wenn auch bei *herizogo* keine besonders glückliche, vollzog, der griechischen Sprache mächtig gewesen sein. Ich sage der Schöpfer (oder Bildner), denn ich zweifle nicht daran, daß es sich dabei um eine Person handelt: um einen Germanen gotischen Stammes, wahrscheinlich aus der Zeit nach Ulfila[1]), aber doch nicht deshalb, weil sie bei ihm fehlen, denn wir haben kein Recht, sie in der Wiedergabe des neuen Testaments zu erwarten.

Das gotische Wort **harjatuga* ist dann wie andere gotische

[1]) Ulfila gibt an den betr. Stellen das *ἡγεμών* des griech. Textes mit ***kindins*** wieder.

Entlehnungen und Neuschöpfungen zu den deutschen Stämmen gelangt und hat bei ihnen allein die Ausbildung seines Bedeutungswertes erfahren, die es als ein Wort der Rechtssprache charakterisiert und die uns deutlich entgegentritt, wenn in drei ganz verschiedenen Quellen der Karolingerzeit der 'praeses' Pilatus des Matthäus-Evangeliums immer als 'Herzog' erscheint — in einer vierten freilich ebenso konstant als 'Graf'. Friesen, Angelsachsen und Nordländer besitzen den 'Herzog' nur als Lehnwort, ihnen verbindet sich damit niemals ein Begriff aus der Rechtssphäre.

II. Bei 'Fürst' haben wir es von vornherein und unbestritten mit einem deutschen Wort zu tun, das erst am Ausgang des Mittelalters ins Dänische und Schwedische übernommen wurde. Seine Etymologie unterliegt keinem Zweifel, und nur die Frage, seit wann der substantivierte Superlativ ahd. *furisto* mhd. *fürste* die Bedeutung angenommen hat, die den Historiker und Juristen interessiert, soll uns hier beschäftigen, denn was die Wörterbücher darüber bieten, genügt nicht, was das Rechtswörterbuch bestenfalls bringen wird mit dem Material das ihm zur Verfügung steht, macht die nachfolgende Untersuchung, die ganz auf eigenen Sammlungen beruht, keinesfalls überflüssig.

Wir sind gewohnt, 'Fürst' und 'princeps' in einem Atem zu nennen, ja geradezu zu identifizieren. Das ist natürlich richtig für die spätere Zeit, und es trifft auch, wie sich zeigen wird, zu für die Anfänge des deutschen Wortes —, aber zweierlei ist dabei zu beachten: 1. 'Fürst' ist nicht von Haus aus die einzige oder auch nur die vorherrschende Wiedergabe von 'princeps'; 2. bei 'princeps' im Latein des Mittelalters dürfen wir nicht sowohl an das Wort und den Begriff des Tacitus denken, sondern an das Wort und dessen buntschillernde Bedeutung in der Vulgata, in der 'princeps' rund 850 mal vorkommt. Den direkten und indirekten Einfluß der lateinischen Bibel auf den Wortschatz der Vulgärsprachen kann man sich nicht leicht groß genug vorstellen. Der sich täglich erneuende Zwang zur Wiedergabe der mannigfaltigsten biblischen Ausdrücke hat nicht nur zu zahl-

reichen Neubildungen geführt, er hat auch die Auswahl aus dem vorhandenen Sprachschatz und die Entwicklung, gelegentlich auch die Umbiegung der Wortwerte vielseitig gefördert. Und mit dem auf diese Weise stark kirchlich beeinflußten Wortmaterial hat sich dann wiederum die weltliche Sprache im literarischen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben abgefunden. Wenn wir also bei der Natur unserer literarischen Überlieferung gerade für die Jahrhunderte die hier in Frage kommen, die Zeit vom Ausgang der Karolinger bis zu den Anfängen der Staufer, fast ganz auf geistliche und großenteils auf solche Quellen angewiesen sind, die direkt aus der Bibel fließen, so ist das gewiß ein Mangel, aber doch nicht ein so großer, wie es von vornherein scheinen könnte.

Ahd. *furisto* ist die Substantivierung eines Superlativs *furist*, neben dem bis zum 9. Jahrh., wo er verschwindet, noch ein Komparativ *furiro* bestand — beide sind abgeleitet von der Lokal-Präposition *fora (furi)*, ein Positiv existiert nicht. Die Grundbedeutung ist also für jenes 'der vordere' (von zweien), für dieses 'der vorderste' (von mehreren). Aber diese lokale Beziehung tritt schon in den ältesten Quellen unserer Sprache (8. Jahrh.) zurück[1]: Graff III 621 ff. notiert für *furiro* die Werte 'prior, superior, major, melior, praestantior' — für *furisto*: 'primus, primarius, summus, praecipuus, praeminentissimus, potens; patricius, princeps'. An die Stelle des 'Vordersten' ist also mehr und mehr der 'Höchste', 'Hervorragendste' getreten, und außerdem hat sich das Wort, dem von vornherein der Positiv fehlte und das von dem Komparativ früh entlastet wurde, als besonders geeignet für die Entwicklung zum Substantivum erwiesen.

furisto fand aber, als es in diese ausdrucksvolle Position eintrat, bereits einen Konkurrenten vor: das war *hêrosto*, der Superlativ des Adj. *hêr* und dessen Substantivierung.

Das Adj. *hêr*, für das Graff IV 988 ff. die Werte 'altus, magnus, magnificus, praestans, procer, almus, sanctus' aufzählt, hatte bereits eine lange Bedeutungsgeschichte hinter sich, denn vorher hieß es 'alt (ehrwürdig)' und noch früher

[1]) Ohne freilich völlig zu schwinden: vgl. noch Ssp. Ldr. III 58 § 2 *die vorderste* (al. *vurste*) *anme lene*.

'grau'. Aus der Bedeutungsstufe 'alt' hatte sich der synkopierte und demnächst substantivierte Komparativ *hêrro* 'dominus' abgespalten, ein Seitenstück zu dem in die romanischen Sprachen übergegangenen 'senior'. Durch die frühe und emphatische Fortentwicklung von *hêr* und die Existenz jenes substantivierten Komparativs schien *hêrosto* von vornherein begünstigt, und es hat dem neuauftretenden Rivalen *furisto* tatsächlich durch mehr als drei Jahrhunderte Widerstand geleistet: aber auf die Dauer erwies sich eben die völlige Isolierung von *furisto* als eine Kraftquelle, während *hêrosto* einerseits die Stütze einbüßte, die es an *hêrro* zunächst hatte (indem das Gefühl für den Zusammenhang verloren ging), anderseits dem Positiv immer derart zur Seite blieb, daß es nicht aufhörte, als dessen Superlativ empfunden zu werden.

Zunächst aber hatte *hêrosto*, *-isto* einen Vorsprung. Die ältesten Glossare (für die ich auf Graff verweise) bevorzugen es deutlich in verschiedenen Werten, wo die jüngern *furisto* einsetzen. Dann kommen die Übersetzungen und Bearbeitungen biblischer Texte und Verwandtes. Der Matthaeus der Fragmenta theotisca bietet zwar dreimal *furiston* = 'seniores', gibt aber 'princeps' sechsmal mit *hêrosto* und nur einmal mit *furisto* wieder, im Isidor des gleichen Übersetzers, wo *furisto* ganz fehlt, wird 'princeps' zweimal mit *hêrosto*, dreimal mit *hêrro* wiedergegeben: hier ist also das etymologische Verhältnis von Komp. und Sup. noch deutlich empfunden. Ebenso steht es im Tatian: dem 'princeps' entspricht nur einmal *furisto*, sonst immer *hêristo*: über vierzigmal! Im Heliand dagegen erscheint *hêrost(o)* schon etwas seltener [1], und bei Otfried tritt es deutlich hinter *furisto* zurück. Überall handelt es sich noch um den Schwebezustand zwischen superlativem Adjektiv und Substantivum, es ist der 'Erste', 'Vornehmste' in jeder Leistung und Sphäre des Lebens gemeint: von der politischen Einschränkung unseres 'Fürst' ist noch nicht die Rede.

Das 10. Jahrhundert ist eine literaturarme Zeit, für die uns größere Texte in deutscher Sprache nicht überliefert

---

[1]) Doch macht sich ein leichter Unterschied geltend: *hêrost(o)* ist 'summus, primus, princeps', *furist(o)* 'primus, princeps'.

sind und die Glossen wegen der Verzwicktheit ihrer Überlieferung nicht in Betracht kommen. Um das Jahr 1000 setzt dann die reiche literarische Produktion Notkers (III) des Deutschen ein. Ich habe seinen Psalter geprüft: im latein. Grundtext und in dem Kommentar hat 'princeps' die verschiedensten Werte: 'principes sacerdotum, religionis' usw., von Notker selbst wird es gedeutet als 'apostoli', 'angeli', 'biscoffe'. Soweit er von solcher theologischen Wertung oder Umwertung unberührt bleibt, gibt er es je einmal mit *lantherren*[1]), *werltherren, gewaltigen, alewalten,* zweimal mit *hêrosten,* sechsmal mit *fursten* wieder; *furste* ist also im Vordringen.

Aber der Mitbewerb von *hêriste* ist noch lange nicht besiegt, es schwindet erst ganz im 12. Jahrh. Um 1100 bietet das Annolied (in dem zwar *herzogen*[2]), aber nicht *fursten* vorkommen) für 'principes mundi' *di hêristin in der werilte*; etwa ein Menschenalter später braucht das Gedicht 'Vom Recht' V. 234 *der hêristen genôz* ganz so wie jüngere Quellen 'der fürsten genôz' sagen, und nennt das verwandte Gedicht von der 'Hochzeit' V. 266 die Umgebung des Königs, also die Fürsten, *die hêristen liute.* Das sind aber auch die letzten Nachklänge von *hêriste*: es ist neben *fürste* erloschen, weil es den letzten Schritt zur Substantivierung niemals vollzogen hat, und es mußte zurücktreten, weil sich mehr und mehr in der politischen und rechtlichen Sphäre ein Begriff herausbildete, der ein präzises Wort als Ausdruck verlangte. Die Zeit, in der das erfolgte, war das erste Viertel des 12. Jahrhunderts, vorher hat es in deutscher Sprache noch kein festes Wort für den Begriff 'Fürst', 'Reichsfürst' gegeben, namentlich hat auch das Wort *furste* ihn nicht früher ausgedrückt.

Wir können diesen Beweis leider nur indirekt führen, aber hoffentlich wird auch das genügen. In mehr als einem Falle begnügt sich die frühmhd. Dichtung da, wo wir den

---

[1]) Ps. 23, 7 'tollite portas principes vertras' = *Nement furder lantherren iuwere portas.*

[2]) *269 f. den volgedin die herzogin al, wante si ni woldin kuning hân* — wo die Kaiserchronik unbedingt 'fursten' schreiben würde.



'Fürsten' bestimmt erwarten, oder aber wo ihn spätere Autoren setzen, mit einem neutralen Ausdruck wie *hêrre.* An einer vielerörterten, weil für die Datierung des Gedichtes sehr wichtigen Stelle[1]) spricht der Verfasser der sog. 'Wiener Genesis' von der Ringbelehnung der Bischöfe durch den König (Fundgruben II 14, 15):

ouch hât der chunig ze site
daz pischtûm mahilen dermite,
swelehen phaffen
er ze hêrren wil machen.

Dasselbe Gedicht 55, 25 spricht von *eineme hêrren hiez Putifar*: die Milstätter Hs. (um 1140) hat dafür *riter* eingesetzt, in der Überschrift aber *fursten.* Daß der Dichter der Genesis (um 1070) *fursten* bestimmt noch nicht in der eingeschränkten Bedeutung 'principes, magnates' brauchte, beweist er 82, 23:

daz sint die fursten
die sît Adâmes zîten wurten,
patriarchen unde wîssagen;

diese Stelle geht nämlich auf den Kommentar des Isidor zu Gen. 49, 26 zurück, wo die 'colles' *(buhele)* des biblischen Textes auf die Propheten gedeutet werden: '*propter excellentiam sanctitatis*'. *fursten* heißt hier also noch deutlich 'excellentes, praeeminentes'.

Das sog. 'Mittelfränkische Legendar' der Zeit um oder bald nach 1100 (v. Kraus, Mittelhochdeutsches Übungsbuch S. 1—15), das sich nach neuern Funden (Zs. f. d. Alt. 59, 1—22) vielmehr als eine Art Reimbibel herausstellt, bot allerlei Gelegenheit, das Wort anzubringen — sie ist immer umgangen. So 77 *Nu sayet mir einen kuning othir grêven, the an euren got wille geloufen;* 656 (Eraclius) *machodo the alle the ze hêrren the mit imo an der varth wâren.* —

Kein Gedicht des 11. Jahrhunderts enthält einen Hin-

[1]) Vgl. insbes. Scherer, Quellen und Forschungen I 59 f.: die Tatsache wird von einem geistlichen Dichter ohne Mißbilligung oder Polemik hingestellt, das spricht am ehesten für die Zeit vor dem 23. Februar 1075, wo Gregor VII. die Ringbelehnung verbot — viel früher freilich kann das Gedicht nicht entstanden sein.



weis auf den Gebrauch von *furste,* das sich dann seit etwa 1120 allgemein durchzusetzen beginnt.

Man scheint aber auch bis kurz vorher gar kein Bedürfnis nach einem präzisen deutschen Ausdruck empfunden zu haben — merkwürdig genug freilich, wenn wir damit vergleichen, welche Rolle die 'principes regni' etwa bei Lambert von Hersfeld spielen. Das 12. Jahrhundert muß hier etwas Neues gebracht haben!

Aus den allerersten Jahren des 12. Jahrh. besitzen wir ein nach dem Vorbild der Etymologien des Isidor aufgebautes großes enzyklopädisches Wörterbuch, dessen Verfasser Heinrich mit Bestimmtheit in Worms oder dessen Nähe gesucht werden darf[1]): 'Heinrici Summarium' ist in einer ganzen Reihe von Fassungen überliefert, deren Abdruck den halben III. Band des großen Althochdeutschen Glossenkorpus von Steinmeyer und Sievers füllt. Weder in der ursprünglichen Fassung noch in irgendeiner Umarbeitung oder Ableitung treffen wir das Wort 'princeps', und ebensowenig *furste*: VIII 5 'De principatibus et miliciis et aliis personis' (Isidor VII 14) führt auf 'Augusta – palatinus, palatina – dux, ductrix – prefecti – presides – comes, comitissa – marchio – patronus (voget) – centurio – curiales – aulicus – vicedomnus – scabinus'. Und so oft wir ähnliche Aufzählungen in deutschen Sachglossaren des 12. Jahrh. treffen (meist sind sie aus dem 'Summarium' abgeleitet), princeps – *furste* fehlen stets: so Bd. III 356, 63ff.; 378, 11ff., 428, 14ff. Bei einem Originalglossar der Stauferzeit wäre das kaum denkbar – ein solches liegt leider nicht vor.

Aus der lateinischen Prosa lassen sich sichere Schlüsse für meinen Zweck, soviel ich sehe, nicht gewinnen. Ebensowenig aus der Dichtung: im Waltharius heißen 'princeps' der Burgundenkönig Heririch, Attila, Gunther[2]); bei Hrotsvit ergibt die sehr lehrreiche Übersicht in v. Winterfelds Index verborum S. 425 eine höchst vielseitige Verwendung

[1]) Unter den deutschen Städten ist Worms die einzige, der ein Zusatzartikel 'Wormatienses' beigefügt ist (125, 32—34) — 137, 31 f. wird 'agricola' mit *wingartere* vel *akerman* wiedergegeben.

[2]) Also 'princeps' mit 'rex' wechselnd; dagegen V. 409 *Vel dux sive comes seu miles sive minister* (am Hofe Attilas).



des lateinischen Wortes, im Rudlieb aber haben wir III 27 *'Signifer et proceres alii regisque fideles'*, anderwärts (V 141. 187) die 'pręsides' = Grafen; V 209 *Nec volo pręsulibus ducibus quid pręsidibus des* (Bischöfe, Herzöge, Grafen), aber nirgends wird die vornehmste Umgebung des Königs unter den Begriff der 'principes' zusammengefaßt oder werden diese aus ihr herausgehoben. Auch der Verfasser des Rudlieb (um 1030) hat also den ausgeprägten Begriff und Namen der (Reichs)Fürsten allem Anschein nach noch nicht gekannt.

Etwa um 1120 beginnt eine reichere Produktion und vor allem Überlieferung von deutscher Poesie: neben geistliche Epen, wie die Exodus (die nahezu 50 Jahre jünger als die Genesis ist), die sog. jüngere Judith (etwa 30 Jahre später als das kürzere Gedicht über den gleichen Gegenstand), treten alsbald der Alexander des Pfaffen Lamprecht (ca. 1125), das Rolandslied (ca. 1131), die umfangreiche Kaiserchronik (ca. 1150), die Spielmannsdichtung von König Rother (ca. 1160), die Straßburger Fortsetzung des Alexander und der Graf Rudolf (beide ca. 1170). Und während wir in allem was vorausgegangen ist vergeblich darauf fahndeten, stoßen wir jetzt überall auf die 'Fürsten' als festen Namen und Begriff: deutlich geschieden von dem König, und je nach dem Milieu zusammenfassend 'Herzoge und Grafen', oder 'Bischöfe, Herzogen und Grafen'. Ich will diese Erscheinung und die merkwürdigen Abweichungen, die sich doch wieder herausstellen, verfolgen bis gegen 1230 hin.

In der jüng. Judith sagt der König Nebukadnezar einen *hof* an. *dâ lat er die vursten zuo, herzogen unde grâven, alle die in dem rîche wâren* (ed. Diem. 133, 5ff.); zum Kriegsaufgebot lädt Holofernes *sînes hêrren man, die der hieten vursten namen* (143, 17ff.).[1] — Auch der Pharao ist von *herzogen und grâven* umgeben (Exodus ed. Koßmann 3033), die anderwärts *vursten* (3265) oder auch *lanthêrren* (2997) genannt werden. — In Lamprechts Alexander versammelt Darius seine *fursten* (1417 V = 1943 S): es sind 32 Könige, 270 Herzöge und 803 (V) resp. 1100 (S) Grafen[2]):

[1]) Vulg. 5, 2 *vocavitque omnes principes Moab et duces Ammon;* vorluth. Bibel: 'Fürsten' u. 'Herzogen' — Luther: 'Hauptleute' und 'Obersten'.

[2]) In V ist das Wort *graven* versehentlich eingefallen.

1440ff. V = 1967ff. S. Und ebenso ist Alexander von Fürsten umgeben: *mit sînen fursten nam er rât* (2965 S.).

Mit dem Rolandslied kommen wir endlich in deutsche Umgebung. An der ersten Beratung Karls nahmen nur die Heerführer teil: *dô ladet er zwelf hêrren, die die wîsisten wâren, die sînes heres phlegeten*[1]) (ed. W. Grimm 3, 4ff.), *an der rede wâren herzogen unde grâven* (4, 10f.). Nach dem Angebot des Heidenkönigs Marsilie erfolgt eine weitere Tagung, zu der auch der Erzbischof Turpin und ein (von Konrad eingeschalteter) Bischof St. (!) Johannes erscheinen und das Wort ergreifen: *Aines morgenes vruo der kaiser vorderote duo biscove und herzogen. vil manich vurste ze hove chom.*

In der Kaiserchronik gehören die Fürsten ganz regelmäßig zum Apparat, sowohl in der römischen wie in der deutschen Geschichte. Aus den früheren Partien heb ich nur ein paar Stellen heraus. 4985 begegnet ein *furste* von Capua. In der Geschichte des Königs Tarquinius erscheint der *furste* Conlatinus (!) (4312ff.), und bei dem Gastmahl sind die *fursten* versammelt. Sie treten ferner auf bei der Wahl von Galba und Piso (4839), unter Julianus (10777), unter Justinianus (12821. 23. 919. 981). In der Crescentia-Novelle heißt es von dem schönen Dietrich: *sô er den vursten wol mahte gelîchen* ('gefallen, zusagen' 11400), vgl. ferner ebenda 11481. 12790. Auch am Hof des griechischen Kaisers begegnen wir *herzogen unde grâven* (13927). — In dem deutschen Abschnitt treffen wir zunächst einzelne Fürsten, z. B. 14832 (Adelhart), 14841 (Desiderius), 15604 (Chuonrat). 15978 (von Calabrien), 16637 (Milian), 16980 (Otto von Mähren), 17087 (Ruocher), 17099 (Herzog von Baiern), 17232 (Herzog Welf). Dann heißen *fursten* die römischen Patrizier 14389 (= 14409 *die hêrren*), 14576; *die vursten von Kerlingen* 14545. Vor allem aber die Reichsfürsten, für welche die Ausdrücke 'Fürst' und 'Herr' beständig wechseln, mehrfach auch *vursten die hêrren* 15180. 16451. Ich führe von mehr als hundert nur wenige Beispiele an: 14867 *sîne man, die vursten in*

[1]) Obwohl diese Zwölfzahl 4, 33 noch einmal betont wird, werden doch nur neun namentlich aufgezählt, aber der Stricker, der die Zahl durch drei Namen vervollständigt, verfährt sicher willkürlich, indem er auch den hierher nicht gehörigen Erzbischof Turpin einführt.

dem rîche, 15096 die *vursten in dô lobeten ze hêrren und ze vogete,* 15101 den *vursten hiez er sagen daz* (weiter 15108. 111. 119. 137); 15327. 358. 521. 675. 741. 753. 760. 800. 811. 826. 849. 853. 872. 996; 16532. 806. 855. 931. 942. 944. 966; 17034. 182. Mehrfach werden sie spezialisiert: so als *biscove und herzogen* 15355. 481. 486. 654; 16071; als *pfaffen unde laien* 16117. 681; oder die *biscove* werden aus den Fürsten noch besonders herausgehoben 16945; seltener erscheint die Dreiheit: 16150ff. *Die vursten ... ze Regensburch wart ain hof: dar chom manich biscof, herzogen unt grâven.*

Im König Rother haben wir es sowohl bei dem Helden aus Bari wie bei dem griechischen Kaiser mit märchenhaft übertriebenen Verhältnissen zu tun. Dem König Rother dienten *andere hêrren* (6) — nämlich 72 Könige![1]), und von diesen heißt es *O waz er fursten hete gesamenôt!* (135). Constantin ist umgeben *mit grâven und mit herzogen und mit vrîgin herren* (894f.); vgl. 1974f. *hie is sô vile herzogen unde* (= und überhaupt) *vorsten in deme hove.* Rother führt mit sich *die vorsten rîche*: 16 *herzogen* und 30 *grâven* 1585ff. *vrîge hêrren, grâven, herzogen* werden 1499ff. aufgereiht, und wenn auch die Titel und Standesverhältnisse etwas lässig behandelt sind (Berchther von Meran, der *alde herzoge* 547, erscheint 473 als *ein grâve*, die Bedeutung von 'Ritter' ist durchaus schillernd), so blicken doch überall dieselben Verhältnisse wie im Roland und in der Kaiserchronik durch.

Und das bleibt auch so in der nächsten Folgezeit. In der niederrheinischen Legende vom hl. Albanus heißt es (V. 53) von dem König: *er samende die vursten vanme rîche.* Im Grafen Rudolf haben wir die berühmte Stelle, welche auf das Schenkenamt des Königs Wladislaus II. von Böhmen (1158—73) anspielt: *man saget joch, swenne in durste, sô schenke ime ein rîche kunic, der is kreftic unde vrumic,* und unmittelbar vorher gehn die Verse über den 'Kaiser von Rom': *die ime das swert vur tragen, daz sîn edele vursten* (D[b] 14. 15). Der Held selbst aber heißt *der wolgeborne vurste* (H 11), vgl. auch *dô bat er den grêven ... und*

[1]) Ebensoviel hat der König Ymelot von Babilonîe unter sich (2565. 597).

andere sîne vursten (D 13. 14). — Die Verwendung des Ausdrucks *fursten* in dem etwa 20 Jahre jüngern Gedicht von Pilatus (22. 123. 244. 260) bietet nichts Neues und Besonderes. Ebensowenig der 'Tristrant' Eilards von Oberg.

Heinrich von Veldeke (um 1190) mit seiner Eneide und Herbort von Fritzlar (um 1210) mit dem Trojanerkrieg interessieren uns besonders um der heimischen Travestierung antiker Verhältnisse willen. Der neue König Eneas hat bei seiner Hochzeit *die vorsten*, *edele* (13137), *rîche* (13181) um sich versammelt: *dâ gâben die vorsten, die wole geben dorsten, herzogen unde grâven* (13193 ff., vgl. 13212). Ebenso erscheinen die *fursten* im 'Lied von Troie' bei der Festlichkeit des Königs Peleas, und dazu *frîgen*[1]) *und die dienestman*; vgl. die Dreiheit *fursten, frîgen, dienestman* 1231. 6237. Die Griechenfürsten, auch die Könige (aber nicht Menelaus?) heißen die *kriechischen fursten* 4856; in Troja dagegen gibt es neben König Priamus *disc houbetfursten viere*[2]) *und ander Troygiere*: *grâven, frîgen, dienestman* (2555 ff.). Hier scheint sich bereits die Trennung der 'Grafen' von den 'Fürsten' anzubahnen.

Wir kommen zu den Epen des Artuskreises. Hartmann von Aue scheint zu unterscheiden zwischen der unmittelbaren Umgebung des König Artus, die nach ihm offenbar nur aus Rittern besteht (infolgedessen kommt im Iwein das Wort 'Fürst' sowenig vor wie eine gleichbedeutende Formel), und seinem Vasallenstaat, der nur gelegentlich, insbesondere zu Festlichkeiten entboten wird. So werden zur Hochzeit Erecs und Enitens *die fürsten* entboten (Er. 1895): als solche erscheinen dann Herzoge, Grafen und (Unter)-Könige: 1901 ff. *Nu nenne ich iu die grâven gar unde ouch der fürsten schar diu zuo den hôchzîten kam* — 1938 ff. *Nu sint iu die herzogen gezalt und die grâven überal. nu vernemet ouch der künege zal.*[3]) *fürsten* hat offenbar einen doppelten Wert: zuerst begreift es die Dreiheit Könige,

[1]) Die Hs. hat hier den Fehler *frauwen.*

[2]) Nämlich Deiphebus, Polidamas, Antenor, Eneas.

[3]) Die Quelle, Chrestien v. Troyes, bietet für *herzogen* und *fürsten* keinen Anhalt, sie hat nur *les rois et les comtes* (Erec u. Enide ed. Förster V. 1925).

Herzoge, Grafen, dann meint es speziell die Herzoge. — Eigentümlich ist die Reihe bei Hartmanns Zeitgenossen Ulrich von Zatzichoven, Lanzelet 8378ff.: *ir lêhen si empfiengen von dem künege wol gezogen: fürsten, grâven, herzogen, vrîen unde dienestman*; bei ihm find ich zu frühst *fürsten genôz* 8732. 9071.

Unter Hartmanns Nachahmern nenn ich gleich Wirnt von Grafenberg: nach ihm ist das Schloß des König Artus *besetzet herlîche mit manigem fürsten rîche* (Wig. 191) (vgl. *dar quâmen fünf fürsten rîch, gesellen der tavelrunder* (11411 f.). Also im Gegensatz zu Hartmann sind die Tafelrunder Fürsten. So treten denn auch 10412ff. vier Grafen auf, die 10425 als 'Fürsten' bezeichnet werden. Andererseits wird bei dem Grafen Moral ausdrücklich betont: *an sîner geburt was er grôz, vil wol der fürsten genôz* 5278 — also kaum anders als der Freiherr Heinrich von Aue, der *wol den fürsten gelîch* (a. Heinr. 43), aber doch kein Fürst war.

In Gottfrieds von Straßburg Tristan hält König Marke (zu London) ein 'consilje' ab mit *sînen lantfürsten* (15331): *ûf stuont der fürsten einer dô die bî dem râte wâren* (346 f.), nämlich der Bischof von Thamise, und er spricht u. a. *'uns fürsten hie von Engellant'* (356) — — — *'der fürsten ich ouch einer bin'* (359). Die angeschuldigte Königin Isolde aber wendet sich an die hohe Gerichtsversammlung mit der Anrede (15477): *'hêrre*[1]*), mîn her bischof, dise lantbarûne und al der hof'*; die *lantbarûne* (vgl. noch 8595. 12548) sind demnach gleichbedeutend mit den *lantfürsten,* wofür V. 153 auch *lantherren* usw. — Von *lantvürsten* des König Artus spricht auch Heinrich v. d. Türlin, Krone 481. 17632.

Das einfache *barûn* braucht auch Wolfram von Eschenbach, gegen Ende des Parzival einmal und dann wiederholt im Willehalm, stets im Sinne von Freiherr: Parz. 785, 6f. *swaz wir hie künege und fürsten hân, barûne und ander ritter vil* P. 785, 6f.; *der fürste, der grâve, der barûn* W. 451, 7; *der fürste, der grâve, dise und der barûn und d' andern ritter gar* W. 261, 12f.; *fürsten, grâven, dise und der, und swen man für den barûn sach.*

[1]) Damit ist der König gemeint.

Man sieht deutlich: für **Wolfram**, der diese Partien zwischen 1210 und 1215 geschrieben hat, gehörte der Graf schon nicht mehr zu den Fürsten: die Grafen bilden eine besondere Gruppe, die nach diesen rangiert, während sie in der Zeit um ca. 1120—1190 stets unzweifelhaft unter die Fürsten einbegriffen waren.[1] So denkt auch **Walther von der Vogelweide** nicht daran, seinen Gönner, den Grafen von Katzenellenbogen (ed. Lachmanns 80, 27—81, 6) Fürst zu nennen: *fürsten* sind ihm nur die Reichsfürsten (12, 1. 17, 22. 19, 11. 25, 20. 29, 5 usw.): an ihrer Spitze *der werde fürste*, Erzbischof Engelbert (85, 10), und dann vor allen *unser heimschen fürsten* (84, 20), die von Österreich, *Liupolt zwir ein fürste, Stîr und Ôsterrîche* (35, 1) usw. (die Stellen vollzählig in Hornigs Glossar S. 99).

In der Folgezeit ist die Scheidung von 'Fürsten' und 'Grafen' überall etwas Selbstverständliches, es genügt, ein paar Beispiele anzuführen: bei **Ulrich von Lichtenstein** im Frauendienst lautet die feste Dreiheit *fürsten, grâven, frîen* (z. B. 66, 9), worauf dann mit oder ohne Abstand die *dienestman* (10) folgen; oder aber der *fürste* wird vorausgestellt: *Geherberget in der stat wart ieslich fürst reht als er bat, grâven, frîen, dienestman* (64, 25 ff.). In zwei Sprüchen, von denen der erste mit Recht dem **Hardegger** zugeschrieben wird, der zweite mir älter erscheint (über die Gründe anderwärts), treffen wir einmal die Anordnung: *künic, fürsten, grâven, frîen, dienestman, stete* (v. d. Hagen, Minnesinger II 136 Str. 12) und dann *künige, vürsten, grâven, . . . dienstman zuo vrîgen herren* (diese beiden nur dem Reim zuliebe umgestellt, ebda. 137 Str. IV). Konrad von Würzburg etwa im Otte: *grâven, vrîen, dienestman* 33 gegenüber den *fürsten* 46. Das kulturgeschichtlich überaus interessante sog. 'Buch der Rügen' (1276/77) 1068 f.: '*swenne ir zuo den fürsten gêt, ze grâven, frîen, dienestman.*' —

Mit dem Ausdruck *fürste* ist *lanthêrre* als gleichwertig im Brauch. Wir lernten es schon bei Notker III. als Über-

[1]) Wolfram ist auch der erste, der das Fem. 'Fürstin' bietet: *fürstîn ûz Brâbant* Parz. 824, 27, *ûz Katelange* Tit. 109; (Cunnewâre de Lâlant) *von arde ein fürstîn* P. 152, 19; im Will. 302, 6 riskiert er auch die Neubildung *fürstîe* 'Fürstei.

setzung von 'princeps' kennen; weiter erscheinen die *lanthêrren* Exodus 2997; Lanz. 8615; Hartmann Greg. 2188; Wälscher Gast 11443; Tristan 153; Gute Frau 2184[1]); Rudolf v. Ems g. Gerhard 5793; Ulrich von Eschenbach Herzog Ernst 73. 4168, Wilhelm von Wenden 3781 u. s. w. — Daß der Ausdruck in Österreich später die landsässigen Ministerialen bezeichnet, ist bekannt; bei Otacher (s. Seemüllers Glossar) vollzieht sich der Übergang: er hat *lantherre* in beiden Bedeutungen, später setzt er die *lantherren* (41397. 425. 810) dem *landes herren* (41844) oder *landes vursten* (41856) gegenüber.

Exkurs. In allen bisher besprochenen Dichtwerken wird der Kaiser oder der (oberste) König von den 'Fürsten' scharf geschieden: wo etwa der Ausdruck *fürste* auf ihn angewandt wird, geschieht es stets in rhetorischer Emphase und nie ohne ein schmückendes Beiwort, so im oberdeutschen Servatius: Karl d. Gr. *der roemische fürste* (2039), im guten Gerhard: Kaiser Otto *der rîche fürste guot* (887), im Buch der Rügen, Anrede: '*keiser, fürste hêr!*' (939). Niemals aber heißt der römische resp. deutsche Kaiser oder König in der Kaiserchronik schlechthin 'fürste', und ebensowenig Karl d. Große im Rolandslied, der Pharao der Exodus, Alexander, Constantin, Priamus, Kaiser Focas im 'Eraclius', der König Artus usw.[2])

Ganz anders aber liegt die Sache in einer Gruppe von Dichtungen, die ich bisher absichtlich beiseite gelassen habe, weil sie für die Frage welche uns hier beschäftigt, für das Aufkommen und die Wertung des Fürstennamens im Spiegel der zeitgenössischen schönen Literatur, tatsächlich nichts Brauch-

[1]) Die junge Hs. hat hier *landesherren*.

[2]) Ganz am Eingang unserer Periode (um 1120) stehen die Gedichte der Frau Ava: im ersten Teil ihres Lebens Jesu ('Johannes', der leider nur in einer späten Umarbeitung erhalten ist), heißt Herodes immer *chunich* (377. 387. 407) bis auf die erste Erwähnung, wo von ihm und seinem Bruder Philippus, in unbedingt entstellten Versen gesagt wird (277 ff.):

Zwêne fursten(?) dû wâren,
die [bî den selben jâren]
des rîches pflâgen,
[als man noch hôret sagen] Zs. f. d. Phil. 19, 136.

bares ergeben, in den Epen aus dem Kreise der Heldensage, die man früher 'Volksepen' genannt hat.

Wir erinnern uns, daß im Waltharius Ekkehards I. der Ausdruck 'princeps' gerade auf die Könige angewandt wurde: in erster Linie auf Attila und Gunther. Das gleiche treffen wir nun in unserm Nibelungenliede, dessen österreichischer Verfasser ein Zeitgenosse Wolframs war. Das Wort *fürste* kommt im gemeinen Texte (B, Ausgaben von Bartsch und Sievers) über 70 mal vor[1]), aber an nur ganz wenigen Stellen läßt sich der Sprachgebrauch mit dem vergleichen, den wir bisher kennengelernt haben: in der Hauptsache ist der Fürstentitel auf die Könige beschränkt! Es heißen also *fürste* folgende 10 Personen, die anderwärts ausdrücklich 'König' genannt werden[2]): Gunther, Gernot, Giselher; Siegmund und Siegfried; Liudeger und Liudegast; Etzel, Dietrich[3]), Gibeche — ferner der Königsbruder Bloedelin, der Königsoheim Bischof Pilgrim und je einmal die Markgrafen Rüdiger (1231, 1) und Gere (1215, 1). Der Fürstentitel fehlt auch da wo wir ihn allenfalls erwarten könnten: bei Hawart von Dänemark und seinem Lehnsmann, dem Markgrafen Iring, dem doch eine ganze Aventüre gilt, bei dem Markgrafen Eckewart (2028, 1) und dem Landgrafen Irnfried von Thüringen, ferner bei den episodischen Gestalten der 'Herzoge' Ramung und Siegstab. Es gibt für den Nibelungendichter immer nur einzelne, zumeist königliche Fürsten, niemals eine Mehrheit oder Vielheit von solchen.

Die wenig später entstandene Redaktion C verfährt in diesem Punkte ganz im Sinne des Dichters: sie hat die Zahl der Belege noch um 21 vermehrt, wobei sie dem Markgrafen Gere den Fürstentitel entzog, die 'Fürstenabtei' Lorsch (als Gründung der Ute) einschaltete, im übrigen aber konsequent in der vorgezeichneten Bahn blieb.

Das Resultat ist dies: die Burgundenkönige und ebenso die Könige von Niederland, Siegmund und Siegfried, ver-

---

[1]) Getzuhn, Untersuchungen zum Sprachgebrauch u. Wortschatz der Klage (1914) S. 148 gibt für A die genaue Zahl 76 an.

[2]) Die Stellen sind vollständig verzeichnet in dem Glossar von Bartsch unter *vürste* (S. 365 f.) und den einzelnen Namen.

[3]) *Der künic von Amelunge* 1981, 3 — sonst immer *der fürste.*

fügen anscheinend gar nicht über einen Vasallenstaat von 'Fürsten': zu ihren Kriegszügen, Beratungen und Festlichkeiten werden keine 'Fürsten', sondern nur 'Mannen' oder 'Mannen und Mage' entboten. Und auch bei Etzel findet sich kein ausgebildetes System: die 'Fürsten' über die er verfügt sind sein Bruder Bloedelin und die Könige Dietrich und Gibeche. Es fehlt ferner jede Gruppierung von 'Herzogen und Grafen' oder 'Grafen, Freien, Dienstmannen'; Herzoge tauchen ganz vereinzelt auf (Ramung, Siegstab), 'Graf' ist nur für Eckewart eine Variierung des Markgrafentitels, 'Dienstmann' fehlt vollständig! Das ist um so merkwürdiger, als von dem Worte 'ritter' ein höchst freigebiger Gebrauch gemacht wird — aber es tritt eben nur in Konkurrenz mit den archaischen *recke, degen, helt (wîgant).*

Dies alles nur aus der 'Vorlage', welcherart sie auch immer gewesen sein mag, herleiten zu wollen, geht nicht an[1]): der Nibelungendichter, er selbst, hat absichtlich die zeitgenössische politische und soziale Gliederung aus seinem Werke ferngehalten, daneben aber hat er den relativ modernen Wörtern *fürste* und *ritter* doch eine weitgehende Anwendung gegeben, nur eben auch nicht im Sinne der Rechtsverhältnisse seiner Zeit. Daraus ergibt sich, daß das Nibelungenlied auch bei vorsichtigster Benutzung keine brauchbare Quelle der deutschen Rechtsgeschichte ist: treu widerspiegeln tun sich darin die Zustände keiner Zeit, am wenigsten die der eigenen Zeit des Dichters. Selbst aus dem Aeneas-Roman Veldekes und der Trojadichtung Herborts (von Wolfram ganz zu schweigen) läßt sich mehr gewinnen: die naive Travestierung, welche diese ungescheut üben, hat der Nibelungendichter absichtlich und bewußt zurückgewiesen.

Und er hat damit Schule gemacht! In seine Fußtapfen

---

[1]) Für jene Vorlage, die man der Zeit um oder vor 1150 zuschreibt, würde doch am ehesten der Wortgebrauch der Kaiserchronik vorauszusetzen sein. Dagegen erhält Roethes These, zwar nicht von der 'Nibelungias' (an die ich auch jetzt nicht glaube), wohl aber vom Einfluß des Waltharius (Vergils Wortgebrauch ist anders), auf die ältere Dichtung eine gewisse Stütze. In keinem Falle freilich hat der Dichter der Nl. seine Einschränkung von 'Fürst' mechanisch oder gedankenlos übernommen — dann hätten ihm Entgleisungen, Abweichungen in den Sprachgebrauch seiner Zeit und Umgebung passieren müssen!

getreten sind zunächst der Dichter der Klage und dann der der Kudrun, freilich keiner von beiden mit ganz der gleichen, fast unerbittlichen Strenge.

Auch bei dem Dichter der Klage führen den Titel 'Fürst' die Könige: Etzel, Gunther, Giselher, sowie bei gelegentlicher Erwähnung die Könige von Normandie und Griechenland (2216) — außerdem *der herzoge Herman, ein fürste ûzer Pôlân* (245 f.). Auch hier vermissen wir einen Vasallenstaat mit deutlicher Gliederung, auch hier fehlt das Wort 'Dienstmann'. Und wieder hat die Redaktion C die Anwendung des Wortes 'Fürst' gesteigert: so setzt sie bei Etzel *fürste* für *künec* 1680 u. 2547 (hier in der Anrede).

Die Kudrun, in jeder Beziehung, nicht nur in geographischen, sondern auch in historischen, politischen, rechtlichen Dingen das konfuseste Gedicht dieses ganzen Kreises, bleibt im allgemeinen in der Bahn des von ihr überall nachgeahmten Nibelungenliedes. 'Fürsten' sind also abermals nur die Könige: Hagen, Hetel, Herwig, Ortwin, Siegfried von Mohrland und die Normannen Ludwig und Hartmut (1227, 1), natürlich auch die Königssöhne (Ortwin 1258, 4) und Königstöchter, wie die Prinzessinnen aus Indien, Galizien, Iserland (*die fürsten tohter tiure* 115, 3). Es ist wohl aus der Unsicherheit des Anfängers zu erklären, wenn es demgegenüber gleich 2, 2 von König Gere heißt: *er het siben fürsten lant* (vgl. Hetel 550, 3: *herre ... ob siben rîchen landen*); weiterhin findet sich Ähnliches nicht mehr, denn eine zweite Entgleisung ist nur scheinbar: 34, 1, wo die Königin ihrem Gatten rät: *sô solt ir senden nâch fürsten in daz lant* — wir erfahren alsbald (34, 4. 35, 4. 37, 2), daß es sich dabei nur um die beiderseitigen *friunde unde mâge* handeln soll. Andere 'Fürsten' gibt es in der Kudrun nicht! Das Auffälligste ist das Fernhalten des Fürsten-Titels gegenüber den Vasallen Hetels, obwohl sie zum Teil mit dem Könige nahe verwandt sind: Wate, Frute, Horand, auch Morung und Irold werden nie so genannt. Wate freilich bleibt ganz im Mythischen stecken, und Frute von Däne-

[1]) Die Angaben Zs. f. d. Phil. 1, 259 Anm. 10 sind hier irreführend: die 'zwei Fürsten', in deren Geleit Ortrun der Kudrun entgegengeht (977, 1), sind ihr Vater und ihr Bruder!



mark hat auch seinen Königstitel eingebüßt; aber Horand ist doch (nach 1612, 3) der Inhaber eines Fahnenlehens (R. Schröder, Ztschr. f. d. Phil. 1, 259)[1]) und hat landesherrliches Geleite (600ff.). Irold ist Herr von Friesen und Ortland (Ortreich), Morung Herr von Nifland und Friesen. Dabei bleiben sie mit Ausnahme Morungs, dem einmal der 'Markgraf' zugeworfen wird (1087, 3), sämtlich ohne einen andern Titel als *herre*, denn auch mit dem 'Herzog' hält der Dichter durchaus zurück, und *grâve* ist nur ein paarmal Benennung von namenlosen episodischen Figuren oder Statisten (111, 1. 132, 1. 605, 1). Kurz, das Gedicht bleibt bewußt und fast ängstlich im Unwirklichen stecken, aber es wirkt damit bei weitem nicht so sauber wie sein überragendes Vorbild, das Nibelungenlied. Die Kudrun war wirklich der denkbar ungeeignetste Ausgangspunkt für ein 'Corpus juris germanici poeticum'.

Den Biterolf will ich nur streifen: König Etzel herrscht über 13 Könige, die seine ständige Umgebung bilden (326ff.), außerdem sind an seinem Hofe ungezählte *ritter* (291) oder *recken* (329), aber keine 'Fürsten'. *fürsten* sind dagegen der Held König Biterolf von Spanien, der von Etzel mit Steiermark belehnt wird (13277), aber selbst (wie oben Gere) *siben fürsten lant* hat (13351), sein Sohn Dietleib usw.

Die Wendung *die fursten in dem rîche, von dem (vanme) rîche* kommt seit der Kaiserchronik hin und wieder vor, doch es bleibt zunächst nur eine aus der Sache heraus natürliche, aber sprachlich lockere Verbindung. Als geschlossener Ausdruck begegnet uns *des rikes vorsten* zuerst bei Eberhard von Gandersheim (1216)[2]) V. 1477. 1495, und wohl annähernd gleichzeitig im Sachsenspiegel Ldr. III 57 § 2, 58 § 1. Der Ausdruck 'Reichsfürsten' ist also — in deutscher Sprache — schwerlich vor der Zeit Barbarossas und

[1]) Womit aber etwas ganz Modernes in die altertümliche Umgebung hineingetragen wird! Daß ihm Hetel auch die Königswürde verliehen habe (206, 2ff.), hat der Dichter später total vergessen.

[2]) Die gute, auch sprachlich zuverlässige Überlieferung dieses Reimchronisten hab ich gegenüber der Skepsis von Weiland und Roethe gesichert in einem Aufsatz, der im Neuen Archiv erscheinen soll.

Heinrichs des Löwen aufgekommen. Auch der feste Begriff eines Fürstenstandes (mhd. mnd. *name*) gehört wohl erst dieser Epoche an: ein frühes Zeugnis dafür bietet wieder Eberhard von Gandersheim V. 489 *vor alle den heren de dar forsten namen hadden* (zeichnet sich Herzog Ludolf aus).[1])

Ich habe die Frage bisher nicht aufgeworfen, von welcher Landschaft, von welchem Bereich des deutschen Sprachgebietes die moderne, rechtlich-technische Bedeutung von 'Fürst' ausgegangen sein möge, und ich kann sie mit meinem Material nicht beantworten, auch nicht mit dem was ich bisher zurückgehalten habe. Für Niedersachsen haben wir aus dem 12. Jahrh. überhaupt keine Quellen, während die oberdeutschen ziemlich reichlich fließen. Der Niederrhein kommt als Ausgangspunkt wohl deshalb nicht in Frage, weil wir gerade für Dichtungen des ripuarischen Gebietes um und nach 1100 (Annolied, Mittelfränk. Legendar) das Vorhandensein des Wortes ablehnen mußten. Anderseits treffen wir es ziemlich gleichzeitig um 1125 in Lamprechts Alexander (Moselfranken) und in der jüng. Judith (Baiern-Österreich).

Dagegen halte ich es nicht für einen Zufall, daß die *rîkesvorsten* gleichzeitig bei den beiden Sachsen Eberhard und Eike auftauchen: der Ausdruck Reichsfürsten dürfte in der Tat zuerst in Norddeutschland und auf niederdeutschem Boden in Brauch gekommen sein. Ein genauer Zeitgenosse des Gandersheimer Reimchronisten und des Spieglers war Ebernand von Erfurt (vgl. Ztschr. f. d. Alt. 51, 143ff.), der das Leben Heinrichs und Kunigundens in glatte Reime brachte. Bei ihm treten die *fursten* rund vierzigmal auf und zwar sind es, mit einer charakteristischen Ausnahme[2]), immer die *fursten* schlechthin, die *fursten algemeine* (746. 2286. 2935), *algelîche* (145), *fursten und fursten genôz* (446), *laienfursten*, *bischove* (875. 1408, vgl. 1045f. 1780f.), *in dem rîche in allen enden die edeln fursten alle* (1404f.), *die fursten in dem rîche* (1419) — d. h. die Reichsfürsten, ohne daß jedoch dieses Wort auch nur ein einziges Mal vorkäme. Das Niederdeutsche hingegen hat überhaupt für diese festen Verbin-

[1]) Doch vgl. oben S. 15 eine ähnliche Stelle der jüng. Judith.

[2]) 625 *die fursten von den landen,* nämlich von Böhmen, Polen, Mähren.

dungen mit dem Genitiv, aus denen dann Komposita werden, eine ausgesprochene Vorliebe.

Nur anhangsweise trage ich hier eine Beobachtung nach, die eigentlich die Veranlassung geworden ist, daß ich die z. T. vor langer Zeit gesammelten Notizen über 'Herzog' und 'Fürst' vermehrt und im vorstehenden geordnet habe. Es gibt nämlich für das Aufkommen des 'Fürsten'-Titels im 12. Jahrh. noch eine zweite Quelle neben der deutschen Dichtung, das sind die Ortsnamen. Der 'Herzog' hat in ihnen zu keiner Zeit eine wesentliche Rolle gespielt: gar keine in der Zeit des Stammesherzogtums, nur eine unbedeutende in der Zeit des herzoglichen Landesfürstentums. Anders steht es mit 'Fürst'[1]): hier fehlt es zwar auch, und das bestätigt die oben gewonnenen Erkenntnisse, durchaus an älteren Siedlungsnamen: es gibt kein einziges altes 'Fürstendorf', 'Fürstenheim', 'Fürstenhausen', 'Fürstenfeld', ja nicht einmal ein 'Fürstenrode' — wohl aber tauchen derartige Namen, anfangs vereinzelt, dann immer zahlreicher, in der jüngsten Siedlungsschicht, seit etwa 1150 auf: es sind zunächst durchweg befestigte Herrensitze, später vereinzelt kirchliche Stiftungen, zuletzt nicht wenige bäuerliche Siedlungen: also *Fürstenau, Fürsteneck, Fürstenberg* und *-burg, Fürstenstein;* weiter *Fürstenzell*; schließlich *Fürstenhagen*, *Fürstenwald(e)* usw.

Dabei ergibt sich nun eine überraschende Tatsache. Im ersten Jahrhundert (ca. 1150 bis 1250) stehen hinter allen diesen Bauten und Gründungen, soweit sich die Gründer überhaupt nachweisen lassen, geistliche Fürsten: die Erzbischöfe von Köln, Mainz und Salzburg, die Bischöfe von Chur, Konstanz, Straßburg, Basel, Passau, Osnabrück und Paderborn, die Äbte von Fulda und Corvey. Erst mit dem Jahre 1250 setzen auch weltliche Gründungen dieser Art ein, an denen die Herzöge von Baiern und Schlesien, der Landgraf von Hessen, der Markgraf von Brandenburg beteiligt sind. Und keine gräfliche Anlage ist darunter: das

[1]) Die Belege für das Nachfolgende wird man in meiner Abhandlung über die Deutschen Burgennamen (Gött. gel. Nachr., phil.-hist. Kl. 1923) finden.



in Waldeck gelegene Städtchen Fürstenberg erweist sich als corveyisch, eine ebenda (wüst) gelegene Burg Fürstenstein hat der Graf von Waldeck in Gemeinschaft mit dem Landgrafen von Hessen erbaut, dieser gab den Namen.[1])

Daraus dürfen wir unbedingt Eines schließen: wenn die geistlichen Herren, die Bischöfe und Äbte, nicht überhaupt mit der Führung des Fürsten-Titels vorangegangen sind (die schöne Literatur läßt das naturgemäß nicht erkennen, schließt es aber auch nicht aus), dann haben sie jedenfalls von vornherein darauf ganz besonderen Wert gelegt und einen auffälligen Eifer gezeigt, dies bei der Taufe ihrer Schlösser und Burgen eindrucksvoll zu bekunden.

Das erste Kapitel dieser Abhandlung beruht auf ältern Erwägungen und ist jetzt nur unter Ergänzung des Materials redigiert worden. Die Ausführungen über 'Fürst' dagegen, und die Ergebnisse zu denen sie führen, sind ganz ein Produkt der letzten Wochen, wenn ich auch eine Anzahl älterer Notizen verwerten konnte. Ich habe sie niedergeschrieben ohne jede Fühlung mit der neuen rechtsgeschichtlichen Literatur: aus der ältern wußt ich oder glaubt ich doch zu schließen, daß ich den Historikern und Juristen etwas Neues bieten würde. Erst als ich einiges davon, und vielleicht das Wichtigste, meinem Kollegen Herbert Meyer mitteilte, erfuhr ich, daß Fickers 'Reichsfürstenstand' von 1861 inzwischen durch drei Bände aus seinem Nachlaß die wichtigste Weiterführung erfahren habe (herg. von Puntschart als II 1 : 1911, II 2 : 1921 II 3 : 1923), zugleich aber auch, daß Keutgen in seinem Buche Der deutsche Staat des Mittelalters (Jena 1918) eine positive Kritik Fickers bringe, der meine Beobachtungen aus Literatur und Ortsnamen zur wesentlichen Stütze dienen könnten.

Ich habe nicht die Absicht und zur Zeit auch nicht die Ausrüstung, um in die Diskussion über den Ursprung des Reichsfürstenstandes und seine Entwickelung einzugreifen. Daß der Begriff und das Wort dafür in der deutschen Sprache vor dem Jahre 1100 nicht vorhanden wären, glaube ich erwiesen zu haben — und das stimmt durchaus zu dem was Keutgen

[1]) Eine Ausnahme könnte Fürstenhausen b. Saarbrücken darstellen, das seit dem 14. Jh. und von vornherein im Besitz der Grafen erscheint.

in seinem IV. Kapitel, insbesondere S. 59 ff. ausführt: daß nämlich 'im 12. Jahrhundert ein eigentlicher Fürstenstand überhaupt erst im Werden war'. Ich widerstehe der Versuchung, aus dem Material, das mir als Literarhistoriker und Wortforscher zur Verfügung stand, und das ich oben in der Ordnung vorgeführt habe die mir die beste schien, nachträglich mehr herauszupressen, und beschränke mich auch jetzt, nachdem ich Keutgens schönes Buch gelesen habe, auf die schlichte Darreichung meiner Worternte.

II.

Germanische Geschlechtsverbände und das Problem der Feldgemeinschaft.

Von

Herrn Professor Dr. **Ernst Mayer**

in Würzburg.

Vorbemerkung.

Die hundert Jahre deutscher Forschung[1]) über die urgeschichtlichen Rechtsformen, die mit Mösers Osnabrückischer Geschichte 1768 beginnen und mit den großen Werken des älteren Maurer (1854—1871) enden, schließen einen höchst eigenartigen Umschwung der Auffassung ein, der mit der allgemeinen Ansicht vom Menschenleben in stärkster Wechselwirkung steht. Jener wundersame niederdeutsche Praktiker, dessen Ansichten ja so stark den jungen Goethe und damit das, was von Sturm und Drang dauernd Wert behalten hat, befruchteten, denkt sich die alten Germanen als große Einödbauern, auf isolierten Einzelnhöfen wohnend: der Invidualismus, der ganz Europa zu bestimmen beginnt, malt auch dieses Geschichtsbild. Die Werke von G. L. v. Maurer sind in einer Zeit entstanden, wo in der steten Dialektik menschlichen Geschehens jener zum Liberalismus umgebildete Individualismus längst wieder den modernen französisch bestimmten Beamtenstaat geschaffen hatte und nun im Begriff war, seine Gedanken von staatlicher Menschenbeglückung verfolgend, in den Sozialismus umzuschlagen. Da zeichnet ein G. L. v. Maurer — in seiner Art ein Praktiker ähnlich Justus Möser, nur kein Niederdeutscher, sondern ein weithin französisch beeinflußter Pfälzer — in seinen großen Werken den ganzen Unterbau des südgerma-

[1]) Sehr gut die Übersicht bei Waitz, Über die altdeutsche Hufe (Abhandlungen S. 123 ff.).

nischen Staates; den Plan, auch den Oberbau wiederzugeben, hat er nicht verwirklicht. Er hat damit eine ganz ungeheure Arbeit geleistet; das mag gerade gegenüber den Bedenken desjenigen seiner Nachfolger, mit dem ich mich im folgenden auseinanderzusetzen habe, Alfons Dopsch[1]), gesagt werden. Maurer hat nicht zu den zahlreichen Rechtshistorikern und Historikern gehört, die meinten, man könne irgendwelche Formen des alten Rechts dadurch erfassen, daß man sich auf die Quellen einer bestimmten frühen Periode beschränkte, wie das unter der Prätension methodischer Genauigkeit, in Wahrheit aber aus oberflächlichster Enge so oft in den letzten Jahrzehnten geschehen ist; schon seine Kenntnis der Praxis mag ihn davor bewahrt und ihm zum Bewußtsein gebracht haben, daß das Recht von allen menschlichen Dingen das unbeweglichste ist, daß namentlich in ländlichen Verhältnissen die gleiche Einrichtung durch Jahrtausende bestehen mag und es lediglich von der zufälligen Berührung mit reflektierenden Klassen oder Personen abhängt, ob man von der Einrichtung fünf Jahrhunderte früher oder später Kenntnis erhält; nur jene flache rationalistische Auffassung der Aufklärungszeit, noch immer lebendiger als man glaubt, die überall den Zweckgedanken und bewußte Satzung sucht, wo Schicksal und Wachstum herrschen, versteht das nicht. So hat Maurer das Recht der bäuerlichen Klassen mit einem ungeheuren Material, das von der Urzeit bis zur Gegenwart reicht, wieder erbaut. Es ist für die nachfolgende deutsche Forschung, die sich dann auf die Probleme der fränkischen Zeit isoliert hat, kein Ruhm, wenn sie meinte, sie könne der Maurerschen Arbeiten, die ja seit den siebziger Jahren wenig Wirkung auf die Fachgenossen übten, entraten. Dafür hat G. L. v. Maurer auf einem andern Weg unerhörten Einfluß geübt; es ist hier gleichgültig, ob man sich dessen freuen oder darüber klagen mag. Denn er ist es doch gewesen, der durch seine Schilderung des Dorfverbands jene Auffassung noch nicht geschaffen, aber vorbereitet hat, die in dem ältesten Dorf

[1]) Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, 2 Bde. (1911, 1914 1. Aufl., 1921, 1922 2. Aufl.); Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung, 2 Bde. (1918, 1920).

einen kommunistisch wirkenden Geschlechtsverband sieht; zusammen mit den aus ganz anderen Gebieten entnommenen Untersuchungen Morgans über Geschlechtsverbände hat das Maurersche Bild von der ältesten Siedelung die Grundlage für jene Schrift Friedrich Engels über den Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates (zuerst 1884) abgegeben, die politisch fast noch wirksamer geworden ist wie das Buch seines Freundes. Es ist natürlich hier nicht der Ort, den Verlauf dieser Gedankengänge weiter zu verfolgen. Wie nun Maurer, unabsichtlich, mit dem Aufkommen sozialistischer Vorstellungen zusammenhängt, so ist es ebenso notwendig, daß die neue große konservative Weltanschauung, die allmählich gerade aus dem Gegensatz zu dem sozialistisch gesteigerten liberalen Rationalismus erwächst und der für die nächsten Menschenalter die Zukunft gehört, ihrerseits die wissenschaftlichen Grundlagen jener älteren Denkform prüft und nun die ursprüngliche Existenz jener primitiven Gemeinschaftsform der Geschlechtsverbände wie der von Maurer geschilderten Markgenossenschaften bezweifelt. Begonnen hat das vor allem mit großartigem Angriff Fustel de Coulanges in seinen Recherches sur quelques problèmes d'histoire 1885. In die gleiche Linie gehört dann jetzt die Kritik von Dopsch und der temperamentvolle Aufsatz von A. S. de Blécourt[1]), der den Vorzug hat, gerade wiederum auch das gegenwärtige Agrarrecht zur Beurteilung mit heranzuziehen. Ich habe in dem Streit selbständig Stellung genommen, zuerst in „Friesische Ständeverhältnisse" 1910 (zitiert Fr. St.V.), dann in den Abhandlungen über den germanischen Uradel in Zeitschr. der Sav.-Stiftung für R.-G., G. A. XXXII S. 41—228; XXXVII S. 93—130. Die Frage des Geschlechterstaates ist eingehend behandelt in Hundertschaft und Zehntschaft nach niederdeutschen Rechten 1916 und dazu die Antikritik in Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XIV S. 483—494. Die vermögensrechtliche Seite kommt weithin zur Erörterung in „Die Einkleidung im germanischen Recht" 1913 und „Das altspanische Obligationenrecht" (Zeitschrift für

---

[1]) Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis I (1918) S. 298f.

vergleichende Rechtswissenschaft XXXVIII S. 31—240; XXXIX S. 1—67). Überall bin ich von dem Vorhandensein und Nachwirken der Geschlechtsverbände ausgegangen; für die älteste Zeit habe ich ferner auch an einen allgemeinen Agrarkommunismus geglaubt. Die Bedenken von Dopsch und Blécourt aber haben mich zur erneuten Überprüfung der Frage genötigt: besonders die Quellen der niederländischen und niederdeutschen Gegenden haben mir sehr viel neue, in der Literatur bisher noch nicht verwendete Beobachtungen gestattet. Das Resultat ist, daß mir die Geschlechtsverbände noch viel lebendiger wie früher entgegentreten und daß ich einen in grauester Vorzeit wirksamen Herdenkommunismus bezeugt finde, daß dagegen Ansiedelung und Ackerbau gerade die Überwindung dieser Gemeinwirtschaft bedeuten und vom Agrarkommunismus zu keiner Zeit etwas zu erkennen ist. Der Geschlechtsverband aber ist unter die Leitung des Geschlechtsältesten, des Adeligen gestellt: daraus hat sich ein großer, vielleicht der wichtigste Teil der sogenannten Grundherrschaften entwickelt. Diese Gedankengänge bestimmen die Form der nachfolgenden Untersuchung. Es soll zunächst die Struktur des Familienverbands geschildert werden, vor allem dadurch, daß die Rolle des Geschlechtsführers ermittelt wird. Dann wird der Ansiedelungsverband nach seinem Aufbau zu behandeln sein und endlich werden seine Funktionen erörtert werden.

§ 1. Ältestenrecht.

A. Vorrecht am Haupthof.

I. Niederländisches Recht.

Im niederländischen Recht begegnet man wiederholt dem Satz, daß zwar im allgemeinen die mehreren gleich nahen Verwandten gleiches Erbrecht haben, daß aber einer unter ihnen, der älteste oder der jüngste, das ererbte Haus mit der Hofstätte und etwa noch dem anliegenden Garten als einen Voraus beansprucht, den er freilich vielleicht den Miterben irgendwie ersetzen (orsaten)[1] muß.

[1]) Über orsaten: Verwijs en Verdam, Middelnederlandsch woordenboek V c. 2002f.

1. Vlämisches Gebiet. a) In dem brabantischen Bereich des großen Oberhofs Uccle bei Brüssel, also im fränkischen Stammesgebiet, begegnet der angegebene Gedanke in Anwendung auf den Jüngsten. In einigen Orten bekommt nach Rechten des 16. Jahrhunderts der Jüngste das Haus der Eltern und vom umliegenden Land, wenn der Besitz der eines Kossäten ist, Ackerland im Ausmaß eines Dagwant (dagmaet)[1], also ein Tagwerk; wenn der Besitz der eines mansionarius (massonier man) ist, Ackerland im Ausmaß eines halben Bunder[2], also zwei Tagwerk Ackerland; er muß dafür ein anderes Dagwannt oder einen andern Bunder zum Ersatz geben.[3] In anderen Orten gilt das gleiche; nur wird der Unterschied zwischen Kossät und mansionarius nicht gemacht, sondern allemal mit dem Haus ein Dagwant gegeben und dieses mit einem Dagwant anderen Landes den übrigen Miterben vergütet wird.[4] — Weiter führt nun aber das viel ältere Recht des Hauptorts Uccle selber, das anscheinend bereits dem 13. Jahrhundert angehört[5]) und dessen Angaben durch eine Aufzeichnung aus dem 14. Jahrhundert[6]) bestätigt werden. Danach[7]) gehören zum Voraus des „voegtmanns kind“ die „husingen, ende die hofstadt dachwant groet; ende dandere moeten veroersaten in geliken goede behouden alle wege“; nach der Notiz des 14. Jahrhunderts ist das der Weg zum Wasser und zur Kirche. Daß der mansionarius Haus und einen Hof von zwei Dagwant hat, ist zwar nicht unmittelbar angegeben, aber ergibt sich daraus, daß so

[1]) Verwijs en Verdam II col. 16f.

[2]) v. Lockeren, Chartes et documents de l'abbaye de Saint Pierre II n. 1375, 225 roeden es en vierendeel buneres of een dachwaent.

[3]) Recueil des anciennes coutumes de la Belgique (künftig: Rec. Belg.) Quartier de Bruxelles II S. 150 § 36, § 37 Rhode, Halssenberghe, Leeuwe; S. 166 III Sint Peeters Leeuw.

[4]) Ebenda S. 30 § 18, S. 308 § 6 Grimbergen; S. 32 § 19 Laeken.

[5]) Ebenda S. 2f.; dazu A. Wauters, Histoire des environs de Bruxelles (1855) III S. 616f.

[6]) Ebenda S. 3 N. 6. [7]) S. 2 § 4; S. 3 N. 6.

etwas dem überlebenden mansionarius, wenn er als solcher Leibzucht hat, zugeschrieben wird.[1]) Diesmal ist keine Verpflichtung zum Ersatz des Hauses und der Hofstatt anerkannt; wohl aber muß der Jüngste das übrige Land, das er also mit dem Hof zusammen übernimmt, von den Wegen abgesehen, „veroersaten". Im späteren Recht von Uccle ist jedes Vorrecht des Ältesten oder Jüngsten verschwunden.[2]) Der ältere davon gibt das Vorrecht auf den Dagwant dem Vogtmann, während das auf den halben Bunder wieder, wie in den späteren Nachrichten, dem mijsnieman zukommen muß.[3]) Es ist klar, daß der voegtman hier mit dem Kossäten (cossart) in den jüngeren Rechten zusammentrifft.[4]) Der meissonier aber ist identisch mit einem laten, worunter in diesem Rechtsgebiet jeder Bauer verstanden wird, der nicht scepene ist[5]); seine Güter werden in einem der dazu gehörenden Orte als Zinsgüter bezeichnet[6]), wiewohl er kein Besthaupt leistet und deshalb unmittelbar in Gegensatz zu den Unfreien gebracht wird.[7]) Es kehrt also hier die Erscheinung wieder, die sich auch in Flandern wiederholt[8]) und im Gegensatz zu dem Recht der nördlichen Gebiete[9]) steht, daß nämlich hier im späteren Mittelalter das Wort late (hospes) auch auf die

[1]) S. 2 § 2. [2]) Ebenda S. 32 § 10.

[3]) Ebenda S. 2 § 4, § 2.

[4]) So schon längst Wauters a. a. O. III S. 616.

[5]) Ebenda S. 2 § 3.

[6]) Ebenda S. 308 § 6; im Gegensatz dazu stehen (S. 34 § 23, § 24, § 30 bis S. 16 § 106) die Eigen- und Lehengüter.

[7]) Ebenda S. 304 § 2 a. E.

[8]) So sind die Bauern des Brügger Freiamts vrylaeten, was Warnkönig, Flandrische Rechts- und Staatsgeschichte II S. 155f., III S. 45f. längst gesehen hat (auch Verwijs en Verdam IV col. 43. 1); Gosses, De rechterlijje organisatie van Zeeland in de middeleeuwen (1917) S. 80ff. hat keinen Beleg für Unfreiheit dieser Bevölkerung beigebracht; Warnkönig II n. 49, 1232, wo für alle Einwohner des Freiamts das Besthaupt aufgehoben wird, beweist nicht, daß früher alle oder auch nur der größere Teil das Besthaupt zu leisten hatte.

[9]) Fockema Andreae, Bijdragen tot de nederlandsche rechtsgeschiedenis III S. 26ff.

freien Bauern angewendet wird. Es ist hier nicht weiter zu untersuchen, ob die vlämische Anwendung des Ausdrucks late auch auf den freien Bauern etwas Ursprüngliches ist, von daher abgeleitet, daß das Wort von Haus aus nichts anderes als den mansionarius, Bauern bedeutet[1]) und so dann nach einem weitverbreiteten Sprachgesetz schließlich vielfach an der Schicht hängen geblieben ist, welche den untersten Rand der angesessenen Leute überhaupt ausmacht, also den unfreien Bauern, oder ob der Ausdruck late erst später auf alle Bauern angewendet worden ist, weil in der Tat sowohl in Flandern wie Brabant durch Aufhebung der Besthauptpflicht die unfreien Bauern den freien angeglichen, beide aber vielleicht in Gegensatz zu den Meiern gebracht sind. Hier kommt es nur darauf an, daß dieses Vorrecht der Jüngsten ein Recht der freien brabantischen Bauern ist, mögen sie nun Hofbauern (mansionarii) oder bloß Kötter (Vogtleute) sein.

b) In einer anderen Form tritt das gleiche Sonderrecht auf das Haus und die Hofstätte im Recht der Umgebung — das franc — von Brügge auf, also in einem Gebiet, wo der Übergang vom Vlämischen zum Friesischen sich vollzieht. Nach dem Entwurf einer Keure, der jedenfalls noch dem 13. Jahrhundert angehört[2]), wird einerseits zwischen dem fundus, also wieder dem Haus mit der umgebenden Hofstatt und noch zwei Ruten über diese Hofstätte hinaus, endlich dem pomerium und dem Backofen mit dem zugehörigen Platz, alles zusammen die terra, andererseits dem mansus geschieden[3]); beides aber steht nicht nur den Mobilien, sondern den hereditates gegenüber, die außerhalb des

---

[1]) Dies dann, wenn man gegen andere (Brunner I² S. 147 N. 80), Müllenhoffs bei Waitz, Altes Recht S. 288 gegebene Ableitung des Wortes von litan, wohnen, noch jetzt für zutreffend hält.

[2]) Rec. Belg. coutume du Franc de Bruges II S. 38f. (besser als Warnkönig II S. 69) § 10 bis § 11.

[3]) In § 10 bis ist in „si vero mansus non fuerit circumcinctus fossa, duae virgae extra mansum debent pertinere ad fundum" das zweimalige mansus offenbar ein lapsus calami; es muß das erste mal fundus heißen.

mansus liegen, und die entweder neugewonnenes Land oder gekauftes Land sein müssen.[1]) — Die Mobilien sowie diese hereditates außerhalb der Hufen werden zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des verstorbenen Ehegatten zur Hälfte geteilt und man wird daraus den Schluß ziehen dürfen, daß, wenn nun der zweite Ehegatte stirbt, diese Stücke in seinem Nachlaß wiederum unter den gleich nahen Verwandten gleichmäßig geteilt werden. Anders wird der fundus mit seinem Zubehör, nämlich der terra in diesem Sinn, anders der mansus behandelt. Überlebt hier ein Ehegatte, so wird weder fundus noch mansus geteilt, sondern bleibt der Seite, von der er stammt, also den Erben, wenn er vom toten Ehegatten kommt, dem überlebenden Ehegatten, wenn er von diesem herrührt. Genauer zugesehen aber wird fundus und mansus in der Behandlung wieder unterschieden. Für den fundus soll der Übernehmer nur dann eine estimatio geben, wenn ihm hereditates außerhalb des mansus zur Verfügung stehen; er soll dann von diesen die doppelte Fläche leisten; also ist nichts zu vergüten, wenn es, was doch das Normale sein wird, an solchen hereditates fehlt. Der mansus dagegen ist nach seinem Werte zu ersetzen. — Die gleichen Regeln gelten nun aber da, wo nach den schon geschilderten Voraussetzungen der fundus und der mansus an die Erben des erstverstorbenen oder zweitverstorbenen Ehegatten fällt: dann hat — und das ist nun hier das Entscheidende — der primogenitus unter den Erben die gleiche Berechtigung auf fundus und mansus; nur wenn mehrere mansus in einer Hand vereinigt sind, treffen sie, soweit sie reichen, auch auf den Nachgeborenen.[2]) Bei der Abschätzung des mansus muß dabei auf die Seite des fundus (der terra) auch bezogen werden, acsi lingna ac alia pertinentia ad domum jacerent super terram[3]); also das Allmendrecht gehört zur domus und ist nicht zu entschädigen; denn es wird ja nur

---

[1]) Ebenda § 10a. [2]) Ebenda § 11.

[3]) Es muß in § 10a interpunktiert werden: sed mansus debet estimari, ac si lingna et alia pertinentia ad domum jacerent super terram; et fundum debet possidere per mutationem melioris terrae.

der fundus des domus mit hereditates außerhalb des mansus beglichen, wenn solche da sind. Mit der domus hat mithin der Erstgeborene noch dazu ein Vorrecht am Allmendrecht. — Also auch im großen Gebiet der Freien von Brügge ergibt sich eine Individualsukzession für Haus und Hofstätte, an die diesmal auch die Allmendrechte gebunden sind; nur ganz zufällig und auch dann nicht für die Allmendrechte ist an die übrigen Erben ein Ausgleich zu leisten. Der Bevorrechtete aber ist hier nicht der Jüngste, sondern der Älteste.

2. Friesisches Gebiet. a) In unmittelbarem, bisher nicht gesehenen Zusammenhang mit den eben geschilderten Normen stehen die Angaben aus dem nahegelegenen und rechtlich ursprünglich mit dem Brügger Freiamt verbundenen Seeland.[1]) Um sie zu verstehen, muß ein Umweg eingeschlagen werden, der dann auch späteren Untersuchungen zugute kommt.[2])

Wie in der Umgebung von Brügge[3]), so kommt auch in Seeland eine Bodeneinteilung nach havine, hevena, hevene, heven zur Anwendung.[4]) Die havine ist nach der

[1]) Es ist das Verdienst von S. H. Gosses (oben S. 35 N. 8), auf diesen Zusammenhang hingewiesen zu haben. Das zu betonen ist um so nötiger, als ich im folgenden vielfach in scharfen Gegensatz zu den Ausführungen dieses Schriftstellers trete und auch in Punkten, die hier nicht in Frage stehen (Ambacht — Schöffen) anderer Meinung bin.

[2]) Die älteste mir bekannte genauere Untersuchung hat R. Fruin geliefert, jetzt in seinen Verspreide geschriften VI S. 416f.; dazu Verwijs en Verdam III c. 415. Ich habe dann die Erörterung zuerst in Fr. St.V. S. 59, S. 62, hierauf in Z.Sav.St. XXXII S. 1f., S. 151f. fortgesetzt. Daran schließen die abschätzigen Bemerkungen bei Gosses S. 91 N. 1; daß er offenbar weder die skandinavischen noch die angelsächsischen Analogien und meine Untersuchung derselben im „Uradel" kennt, erleichtert ihm natürlich die Negation, trägt aber für die Sache nichts aus.

[3]) Für das Freiamt von Brügge kommt die bereits von mir (Fr. St.V. S. 145) erwähnte vetus hevina (Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte II 2. 85. 1236 = Rec. Belg. coutume du Franc de Bruges II S. 57f.; dazu dann die späte Urkunde von 1450 in der letztern Sammlung S. 300f.) in Betracht.

[4]) v. d. Bergh, O.B. van Holland en Zeeland I 450 hat nebenein-

ältesten seeländischen Keure ein Gestellungsverband für die expeditio comitis.[1]) Diese Angabe läßt sich nach verschiedenen Seiten vertiefen. Es begegnet nämlich im seeländischen Gebiet die Verpflichtung eines Verbands, eine Kogge mit einer bestimmten Zahl von Leuten bereitzuhalten[2]); geradeso wie weiter nördlich an der Küste bis hinauf nach Nordfriesland cogge als Ortsverband[3]) erscheint und ebendort Seekriegsdienst mit einer bestimmten riemtal, also mit einer bestimmten Zahl von Ruderern geleistet wird.[4]) Beides zusammen ergibt, wie bei den Skandinaviern, eine Seewehr, bei der ein Schiff, später eine Kogge, ur-

---

ander havine, hevene; I 441. 1247, II 257. 1273 hat hevina; II 220. 1271 hevene; Oud-vaderlandsche rechtsbronnen (O.V.R.Br.) II 20 S. 69. § 62 (1257) hat im lateinischen Text hevena, in der französischen Übersetzung havene; da die französische Übersetzung aus dem 14. Jahrhundert stammt (O.V.R.Br. II 20 S. V), erledigt sich damit die Bemerkung von Gosses a. a. O. S. 91 N. 3. Melis Stoke, Rijmkroniek (ed. Brill) V 692 hat heven.

[1]) O.V.R.Br. II 20 S. 39 § 62; dazu v. d. Bergh II 1273.

[2]) Mieris, Ch. b. der graaven van Holland III S. 202 § 23. 1366, so wanneer vol hervaert is in Seelant, soe syn die luden van der Thoene ende van Scakerloe sculdich ons te dienen met een cogge van 31 mannen. III S. 677/8. 1398 ist die ganze dem Grafen wohl nicht nur aus Seeland, sondern auch aus Holland zu stellende Flotte 300 Schiffe stark.

[3]) Mieris II S. 737 A. XI Waterland 1347 voert van dieven recht, dat sullen ontrechten 7 wten 13, wt elken cogge van den lande een man; III S. 480 Drechterland 1387 dat men niet pachten en zal ten zy by 4 of 5 van den ryksten uyt den cogge, die den pacht begeert ende desgelyks sal wesen uyt elke dorpe over horen cogge. Durch die erstere Stelle ist ausgeschlossen, daß cogge, wie das Verwijs en Verdam III col. 1678 annimmt, mit coog = eingedeichtes Land identisch ist. Im übrigen bietet diese wie andere Stellen des friesischen und holländischen Rechtes, die hier nicht weiter verfolgt werden können, eine vollständige Parallele zu der angelsächsischen Auswahl der Eideshelfer nach 10 (12) hiden: mein Geschwornengericht und Inquisitionsprozeß S. 137. — Von jeder dieser coggen werden jährlich die 2 waren (warschappen) bestellt, die im Gegensatz zu den scepenen Gemeindeorgane sind: unten S. 105 N. 2.

[4]) Mieris III S. 688. 1398 ende ons altoos schuldich hebben geweest te dienen met 30 riemen ende volk na der riemtale, als gewoonlyk is in onsen landen van Kenemmerland; S. 689. 1398 32 riemen; S. 661. 1397 21 riemen; S. 681. 1398 14 riemen; S. 720. 1400 14 riemen.

sprünglich ein Ruderschiff gestellt wird. In diesen Zusammenhang gehört dann auch die havine; die Gestellungspflicht vor diesem Komplex wird sich nicht ausschließlich, wie ich früher annahm, auf den Landkrieg beziehen.[1]) Die Zahl der Männer, die der Verband stellt, wird einmal auf zwei bestimmt.[2]) Als militärischer Gestellungsverband entspricht die havine sowohl sachlich wie sprachlich ganz der dänischen hafnae.[3])

Wie bei all den Gestellungsverbänden, so muß sich auch mit der Gestellung mindestens für diejenigen Personen, die nur turnusweis gestellt werden, die Ausrüstung und Verpflegung der Gestellten verbinden, und schon damit erklärt es sich dann, wenn die havine zugleich eine Steuereinheit ist.[4]) Darauf geht es dann, wenn hevenen das Anlegen zur Besteuerung[5]) bedeutet, heventid aber die Zeit, nach deren Ablauf die Steueranlage erneut und

[1]) Melis Stoke V v. 692 spricht wohl von einer Entsetzung von Medemblik mit der Flotte.

[2]) Melis Stoke V v. 692; Fruin, Verspreyde geschriften VI S. 417. Wenn in der ersten Keure § 62 vom defectus unius hominis die Rede ist, so muß das nicht, wie ich das früher getan habe (Fr.St.V. S. 63) auf die Stellung eines Mannes in der havine bezogen werden, sondern für jeden Mann, den diese nicht stellte, haftet sie mit 60 sol.; wieviel der Verband zu stellen hat, sagt die Stelle nicht. Die Zweizahl entspricht dem allgemeinen germanischen Recht: so jetzt ich in Vierteljahrschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XIV S. 491.

[3]) Z.Sav.St. G. A. XXXVII S. 93 ff.

[4]) Mieris III S. 438. 1386 van welken voirsz. ambohten van 450 gemeten men utreiken moet van elken hevene 25 pont zwarte tornoyse te versoeken, die maken 56 £. ende 5 scellingen zwarter tornoyse. Also 450 gemete = 56¼ £., ein hevene = 25 £.; also ein hevene $= \frac{450 \cdot 20}{56^1/_4} = \frac{450 \cdot 100}{225} = 200$ gemet, d. h. die auch sonst bezeugte Größe.

[5]) Die Stellen (d. v. Bergh II 220, 453, 465; Reckeningen der grafelijkheid van Zeeland onder het henegouwsche huis ed. Hamaker II S. 330) bei Fruin, Verspr. geschr. VI S. 417; dazu noch O.V.R.Br. S. 215 (Keure von 1495 II § 19) item als man van nieus verhevent ende eeneghe erve op yements name verhevent oft geset wort in den overloper (Steuerverzeichnis).

etwa neu eingedeichtes Land zur Besteuerung herangezogen wird.[1])

Aus diesen Notizen ergibt sich, daß das Land vor den Deichen einer Besteuerung nach hevenen nicht unterliegt, nach der Eindeichung aber dazu herangezogen wird. Darum wird in dem Gebiet, das an sich nach hevenen bemessen ist, doch zwischen ongehevent und gehevend unterschieden.[2]) Dieser scheinbare Widerspruch läßt sich nur so erklären, daß nicht alles Land, das nun zum Zweck der Steuererhebung in hevenen zerlegt ist, von vornherein aus hevenen besteht. — Andere Nachrichten zeigen, daß auch in Seeland, wie überall an der niederländischen Nordseeküste, das utland, schore, slikland, grasland (genauer das utgars) oder Neuland durch Eindeichung zum Kornland gemacht wird[3]); es entspricht das dem, daß in den friesischen Gebieten östlich der Südersee das Hochland unter verschiedenen, natürlich nicht vollständig gleichbedeutenden Ausdrücken, wie terp, wer, wir, warf, upstal, wal zusammengefaßt[4]) und

---

[1]) Die Stellen (Jan Mattijssen II 5 (O.V.R.Br. S. 117/118); Alkemade Beschr. v. d. Briel II S. 59) bei Fruin a. a. O. S. 419.

[2]) S. 40 N. 5.

[3]) Z. B. Mieris III S. 220. 1367 dat wteland jof ueterdyc ... te doen dyken tot enen coren lande; III S. 291. 1374 sal dit voersz. gors ende slic diken tot enen corenlande; IV S. 156. 1410 gorze, schorre, slikland wird durch Eindeichung zu einem corenland; IV S. 197. 1412 een gors ende en slich — te bediken tot enen korenlande; IV S. 479. 1418 doen bedycken tot eenen corenlande . . . een wytgors, geheten Sommelsdyk met sulken gors, schorre ende slycklandt, aenwerp; IV S. 569. 1420 te bediken . . . tot enen corenlande; IV S. 1001. 1432 dit nieuwe landt . . . blyven sal . . . tot enen verschen coerenlant; O.V.R.Br. Verslagen en Mededeelingen V S. 648 § 2. 1468 nieulandt dyken . . . tot eenen korenlande.

[4]) Gosses a. a. O. S. 301 N. 3 wendet sich dagegen und meint, das seien für einen Holländer, der seine alte Sprache kenne, wunderliche Beobachtungen. Vielleicht kennt aber dieser Holländer seine alte Sprache doch nicht ganz genau. Denn die nochmalige Durchsicht des friesischen Aanbreng zeigt, daß in der Tat all diese Ausdrücke — auch wier — das zu Ackerbau, mit Ausbildung einer besonderen Wiesenkultur freilich auch gelegentlich zur Wiesenanlage, verwendete Hochland im Gegensatz zum Tiefland bezeichnet. Auch de Blécourt (Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis I S. 301) hat für Drente die Identität des Getreidelands (der Esch) und des Hochlands betont. — Wenn Gosses a. a. O. sich

von der Weide auf dem Tiefland, Marschland, uneingedeichtes Land unterschieden wird. Es mag für Späteres sofort hier betont werden, daß dieses nicht gesicherte Weideland auch als tilla, tilland vorkommt.[1])

All das Bisherige ist erörtert worden, weil man damit eine Erklärung der Stelle in der zweiten Keure von Seeland (c. 95) gewinnt, die für die Individualsukzession in den Hofstätten von so großer Bedeutung ist. Die Keure be-

darüber mokiert, daß ich Fr. St.V. S.18 N.1 registriert habe, wie v. Richthofen und Acker-Strating terp mit Dorf gleichsetzen, so habe ich dazu doch selber keine Stellung genommen. Wenn ich die bescheidene Frage aufgeworfen — nicht bejaht — habe, ob terp vielleicht mit der sonst im Germanischen unbekannten niederländischen Bezeichnung für Weizen, nämlich terwe, tarwe (die Belege bei Verwijs en Verdam VIII col. 86) zusammenhängen könnte, so ist diese Frage tatsächlich sehr berechtigt. Denn terp ist wiederholt mit Saatland gleichgesetzt (Fr.St.V. S. 18 N. 4) und ist immer Hochland. So legt es die allgemein bezeugte Verwendung des Hochlands als Kornland nahe, daß terp zunächst die „Saat", d. h. eben die im milden Seeland gebräuchliche Weizensaat und von da aus das Saatland, das Hochland ist. In der Tat hat Hoops, Waldbäume und Kulturpflanzen S. 345 das terwe mit litauisch dirva = Acker, Saatfeld verglichen. Auch þaurp, also das spätere Dorf, ist bekanntlich bei Ulfilas (Nehemias V 16) mit Acker und nicht mit einer Summe von Gebäuden identisch. Ob es deshalb richtig ist, þaurp mit lat. trabes, osk. triibum, altkymr. treb, litauisch troba zusammenzustellen (Brugmann, Kurze vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen § 217. 3) oder ob es nicht besser wäre, an litauisch dirvu zu denken, so daß in der Tat der von Richthofen und Acker-Strating vermutete Zusammenhang zwischen terp und torp bestünde, alles auf die Saatflur im Gegensatz zum Wald oder Sumpfland geht und deshalb þorp im Dänischen und auch anderwärts gerade die im Wald entstandene besäte Neurodung bezeichnet im Gegensatz zu den alten Ansiedelungen, wo jener Gegensatz zum Wald nicht so spielt (Jydske l. I 47) — all das wage ich nicht zu entscheiden. Jedenfalls aber hat Gosses keinen Anlaß zu absprechenden Bemerkungen.

[1]) Register van den Aanbreng van 1511 II S. 70 VII item 3 ponden graslandt, genoempt die tilla; S. 114 II item 8 ponden graslandt ende lecht voer 6 koegang, die oesterside lecht an die aemtilla; S. 115 unt.: item 5 ponden graslant, die oesterside lecht op die aem tilla, die swderside lecht an die meer; S. 188 IX item 14 eijnsen hoiglant, die noerdereijnde loept an die tiola; S. 143 noch 10 pondematen lants meden als die tjolen ende die huijssteedt ende die saetwal; S. 162 noch 3 pondematen bij die tille — noch dat terpland mit dat groot wer. Ostfries. UB. I 177. 1400 1 gras tillanden gelegen in de langen ekere.

handelt in c. 95 und 97[1]) genau die gleiche Frage der Abteilung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des verstorbenen Ehegatten (c. 97), dann zwischen den Erben, die die vorher erörterte Keure für das Freie von Brügge besprochen hat; bei der engen Rechtsbeziehung zwischen beiden Gebieten ist man, was ich früher nicht sah, genötigt anzunehmen, daß auch in unserem Fall Zusammenhänge spielen. Freilich bezieht die seeländische Keure die Ausgleichung unter den Erben nur gerade auf den besonderen Fall, daß ein vom Erblasser erkauftes Lehen vererbt (c. 95), während sie zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des Verstorbenen auf alle Fälle geht. Bei anderen Lehen — Erblehn — bekommt, wie so oft im Französischen und Niederländischen, der nächstälteste Verwandte (Sohn, Bruder usw.) das ganze Lehen; der Sohn gibt davon ⅓ an die übrigen Brüder als paragium.[2]) Demgegenüber soll das gekaufte Lehen dem Wert nach an alle gleich nahen Erben fallen, so zwar, daß der Älteste das gesamte Lehen übernimmt, aber den übrigen ihren Wertteil ersetzt (oirsaten); dabei wird der Kaufpreis als Wert zugrunde gelegt. Aber es wird eine Ausnahme für die hofstede ende veste gemacht, also für das Haus mit dem umgebenden Hofraum. Hier unterscheidet die Aufzeichnung zwischen solchen vesten unde hofsteden, die ligghen in dorpen, daer kerken in staen ende daer havenen sind, und zwischen hofsteden, die buten dorpen ligghen. Im ersten Fall kann der Älteste die Hofstätte ohne Ersatz übernehmen; im anderen Fall ist derselbe zwiefache Ersatz mit Land zu leisten, wie er nach dem Brügger Recht da geleistet wird, wenn der übernehmende Erbe Grundstücke außerhalb des Verbands des mansus zur Verfügung hat.

Die Grundfrage ist: Was heißt in dieser Stelle havenen? Ich habe früher angenommen, daß havene auch hier die havine, hevina, hevene, heven ist und es sich um solche Dörfer handelt, die, weil auf Hochland gelegen, von jeher auf einer oder mehreren solchen havinen gegründet sind;

---

[1]) OVRBr. II 20 S. 95.

[2]) § 9. § 10 (O.V.R.Br. II 20 S. 74).

von ihnen unterscheidet sich der Besitz, der außerhalb solcher Dörfer liegt. Dagegen hat Gosses[1]) havene ganz anders gefaßt, versteht darunter einfach einen Hafen. Nun ist es ja richtig, daß im Holländischen havene überall auch den hafen bezeichnen kann, und daß gerade auf Seeland einzelne Ortsnamen in diesem Sinn (Brouwershaven, Simonshaven) vorkommen. Aber zunächst spricht schon gegen die Deutung von Gosses, daß nach den älteren Karten im tegenwordig Staat der Nederlande Bd. 9, 10 gerade die meisten Kirchdörfer der seeländischen Inseln weder am freien Meer noch an Kanälen liegen und so auch keine Häfen haben, nach dem Text aber das Kirchdorf mit dem Dorf, daer havenen sind, identisch ist. Nicht für Gosses spricht der sprachliche Befund. Denn es hat sich bereits (S. 38 N. 4) gezeigt, daß noch erheblich über die Entstehungszeit der zweiten Keure hinaus havene im Sinn des Ortsverbands (= hevina, hevene, heven) vorkommt. Daß aber in der zweiten Keure an einem andern Ort (§ 14) von hevenen die Rede ist, beweist ebensowenig für Gosses; nicht nur wechselt in v. d. Bergh I 450 geradeso und auf einem viel engeren Raum havene und hevene miteinander ab, sondern vor allem ändert auch sonst die zweite seeländische Keure willkürlich ihre Schreibung: so steht § 3, § 4 vierscaeren, § 5 vierscarnen, § 20 vierscare — § 1 chore, § 5 core — § 54 ghisel, § 56 gysel; da ja zur Zeit der zweiten Keure die Formen havene und hevene nebeneinander gebraucht werden, so ist es bei der sorglosen Art dieses Textes sehr wohl möglich, daß beide Schreibungen zugleich erscheinen. — In Wahrheit zwingt nun aber der Text selber zu der von mir vertretenen Deutung. Das havene kommt ja nicht nur in § 95, sondern geradeso in dem § 96 vor[2]) und muß natürlich beide Male den gleichen Sinn haben. In § 96 wird dem Edelmann die Vogtei zugeschrieben über Leute, die auf seiner Hofstätte wohnen, in dorpen, daer

---

[1]) S. 91 N. 1.

[2]) § 96 van edelen lieden, die lieden vervoechden. — Een edel man mach vervoechden liede, die op sijn hofstede wonen in dorpen, daer kerken staen ende op havenen, daer hy in prochie woent, al hadde hijs ambochts niet.

kerken staen, dann über Leute, die wohnen op havenen, daer hy in prochie wont. Denn es ist nicht, wie Gosses meint, das op havenen eine Parallele zu in dorpen und beides eine genauere Bestimmung der Lage der hofsteden. Im ersten Teil des Relativsatzes wird ja die Beziehung des Menschen zu seinem Wohnplatz mit „op“, die Beziehung zu dem umfassenderen Verband mit „in“ bezeichnet (die op sijn hofstede wonen in dorpen, daer kerken staen); die Beziehung zu den havenen aber wird mit op ausgedrückt. Deshalb muß die Beziehung zu den havenen dieselbe wie die zu den Hofstätten und eine andere wie die zu den Dörfern sein. Würde havenen in § 96 den Sinn von Hafenort haben, so müßte es heißen in havenen. Wird von op havenen gesprochen, so muß havene irgendeinen Komplex von Grundstücken darstellen.[1]) — So bleibt nichts übrig, als havenen in § 96 und dann in § 95 im Sinn des Landkomplexes von 200 gemet zu nehmen, aber so, daß diese havene im ursprünglichen Sinn nicht überall, eben nicht für das Neuland zur Anwendung kommt, sondern nur für das Hochland, wo die alten Dörfer und deshalb die Kirchen sind. Soweit die Hofstätten in diesen alten Orten und deshalb auf havenen liegen, fallen sie dem Ältesten ohne Entschädigung zu. Das ist an sich nur für gekauftes Lehen ausgesprochen; da aber beim gekauften Lehen praktisch nicht das Alleinerbrecht des Lehensrechts, sondern das Pluralerbrecht des Landrechts angewendet wird, freilich der Folger in der Hofstätte zur Ablösung der den andern zufallenden Teile befugt ist, so muß auch das Recht des Ältesten auf ersatzlose Sukzession in die Hofstätte landrechtlich sein. — Dann aber berührt sich das alles sehr nahe und begründet sich aus dem Recht von Brügge,

---

[1]) Gosses' Deutung S. 91 ist vollkommen unklar. Nach dem Anfang sollte man meinen — und dazu stimmt S. 94 —, daß er nur an Leute, die auf den Hofstätten wohnen, denkt; dann sollen aber die Leute (S. 90) doch wieder nicht auf demselben Platz zusammen wohnen. Er hilft sich damit, daß er „edelmanns hofsteden“ für einen unerklärbaren Begriff hält (S. 43), während doch das vlämische Recht und das nächstgelegene Brügger Recht keinen Zweifel über die Bedeutung lassen; dazu unten S. 79 N. 2.

wo der Sukzessor in die Hofstätte einer Hufe sie nicht mit Geld und Mobilien, sondern nur mit Ländern außerhalb des mansus ersetzen muß, wenn er zufällig solche hat; für die Regel bekommt er also auch hier die Hofstätte unentgeltlich. Hat er aber mit Land außerhalb des mansus zu ersetzen, so muß er ebenso doppelt ersetzen, wie in Seeland eine Hofstätte, die außerhalb der havene liegt, mit Land, das dann natürlich erst recht zu keiner havene gehört, doppelt ersetzt werden muß. —

Das Besondere der seeländischen Norm gegenüber der Brügger Bestimmung ist, daß auf den Inseln das Sonderrecht am Hof gerade vom Standpunkte des Edeln aus, der Lehen hat, betrachtet wird. Der Erstgeborene hat in beiden Rechten das Vorrecht.[1])

b) Wie das friesische Recht in diesem südlichsten Bereich ein Ältestenrecht auf die Hofstätte kennt, so weist das ostfriesische Recht in den Quellen seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ebenfalls ein Individualerbrecht am Herd, also an der Hofstätte auf, während im übrigen die gleichnahen Verwandten, wenigstens dem Wert nach, am Gute gleichmäßig beteiligt werden. Unmittelbar wird so etwas als überkommenes Recht im ostfriesischen Landrecht beschrieben: der Jüngste übernimmt den Herd, muß ihn aber diesmal — wie in Seeland für das Neuland — den andern Miterben ersetzen.[2]) Aber schon nach dem so ursprünglichen Brokmerbrief sukzediert in die herthstede derjenige, der bei der Erbteilung nicht teilen, sondern wählen soll; da das später der Jüngere ist, so wird es auch schon vorher oft der Fall gewesen sein und vielleicht bedeutet die allgemeinere Fassung nur, daß in vornehmen Häusern nicht der Jüngste, sondern der Älteste wählt. Jedenfalls setzt schon der Brokmerbrief ein Individualrecht auf den Herd voraus.[3])

---

[1]) Ich kann also das Z.Sav.St. XXXII S. 151f. Gesagte aufrechterhalten.

[2]) Ostfriesisches Landrecht von 1515 II 88.

[3]) Brokmerbrief §81 (Richthofen S.163). Swart, Zur friesischen Agrargeschichte S. 302 hat deshalb wohl kaum recht, wenn er in der Ausbildung des Jüngstenrechts etwas Späteres sieht. — Für das wester-

II. Die übrigen Rechtsgebiete.

Auch in den übrigen Rechtsgebieten begegnet das Individualrecht an dem angestammten Wohnplatz häufig. Überall ist das System zunächst darauf aufgebaut, daß an sich die gleichnahen Verwandten die Erbschaft, auch die Immobiliarerbschaft, wenigstens dem Wert nach teilen. Aber einer von ihnen hat das unentgeltliche oder entgeltliche Recht auf das Stammhaus; in vornehmen Verhältnissen ist das der Älteste, unter gewöhnlichen Bauern meist aber nicht immer der Jüngste. Diese Grundlage wird nun später vielfach durch die breite Schicht des Leiherechts überdeckt. Es braucht ja nicht weiter ausgeführt zu werden, daß überall nördlich der Alpen das ritterliche Lehenrecht zur vollen Individualsukzession des Ältesten in das gesamte Lehen führt; es ist auch längst bekannt, daß der gleiche Grundsatz sich auf die Bauerngüter verbreitet hat, die durch wahre Leihe erworben werden.[1]) Bei einem solchen

wolder Recht ergibt sich die Existenz eines principal herde (Richthofen S. 262 N. 2); aber ein direkter Beleg für Individualsukzession fehlt und so habe ich zwar nicht Fr.St.V. S. 58, aber Z.Sav.St. XXXII S. 151 N. 2 zuviel behauptet.

[1]) Z. B. Fockema Andreae: Het oudnederlandsch burgerlijk regt I S. 298f.; meine deutsche und französische Verfassungsgeschichte II S. 172. Vielleicht dürfen hier zwei besonders bezeichnende Belege vorgeführt werden: 1. Nach dem Recht von Bunschoten bei Utrecht (O.V. R.Br. Versl. en Mededeel. I S. 87) § 13, § 14 gilt das Alleinerbrecht bei allen „heerlike goderen"; als solche werden aber nicht nur die Lehen, sondern ebenso „erffpacht ende thinsgoederen, hebbende heer ende hoff" angesehen. 2. Im Luxemburgischen werden die Schaffgüter von den Zinsgütern (Hardt, Luxemburger Weistümer S. 584 § 11) oder von den Neungütern (S. 536 § 1), d. h. den Gütern, von denen an den weltlichen Herrn nach dem kirchlichen Zehnt ein Neuntel des restigen Ertrags, also ein Zehntel des Gesamtertrags abgeliefert wird (S. 539 § 15, S. 656 § 3), unterschieden. Die Leistung (schaff) — etwas anderes die Dienste (S. 450 § 16) — besteht in Geld (S. 570 § 44—46, S. 618 § 20) und kommt auch für das Mosselland im Sinn von exactio vor (Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I S. 1027 N. 4). Die Schaffgüter werden als Eigengut des Grundherrn dem Freierbgut des Bauern gegenübergestellt; erstere sind unteilbar und werden von dem Herrn einem der Erben verliehen; dagegen sind die Freierbgüter teilbar (Hardt S. 526 §2, § 3).

System allgemeiner Individualerbfolge muß natürlich das Vorrecht auf das Stammhaus verschwinden und kann nur noch da nachwirken, wo etwa durch den Zwang, einen Teil des Lehens als paragium (oder auch als doarium) weg-zugeben, doch in Wahrheit eine Pluralsukzession durchscheint. So erklärt es sich, daß im späteren Rechtsbewußtsein dieses Vorrecht zurückgetreten ist, so allgemein es ursprünglich war, und daß auch die Geschichtsforschung — von Homeyer abgesehen — darauf nicht aufmerksam wurde.

Es genügt aber hier, wenn die anderen Belege in Kürze rekapituliert werden, da ich so weit nur ganz wenig neu hinzuzufügen und auch mit keiner nicht schon früher besprochenen gegnerischen Meinung mich auseinanderzusetzen habe.

Unmittelbar in Berührung mit den vorher besprochenen Rechten stehen die niederrheinischen Bestimmungen des 16. Jahrhunderts, die in vornehmen Familien dem Ältesten ein Vorrecht auf Ansedel, Sees, Prinzipalsees gibt[1]) — dann das normannische Recht, das bei teilbaren Nachlässen dem Ältesten vorweg das capitale hebergagium zuspricht[2]), sowie das pikardische Vorrecht des Jüngsten auf den bäuerlichen kiefmes.[3]) Eine Ableitung daraus ist der allgemeine Vorzug, den nach nordfranzösischem Lehenrecht der Älteste auf den Stammhof hat, so daß dieser bei der Berechnung von paragia oder doaria nicht in Anschlag kommt.[4]) — Im allemannischen Recht kommt dem jüngsten Bauernsohn das Seßhaus zu; der Führer des Erbenverbands aber heißt der „Trager".[5]) — In Bayern beweist der Cod. Falkensteinensis, daß das Handgemal oder der mansus nobilis viri oder das predium libertatis — alles drei gleichbedeutend — zwar irgendwie einer Mehrzahl von Familien zugehört,

[1]) Homeyer, Über Heimat (Berl. Akad. 1852) S. 58f.; Z.Sav.St. XXXII S. 106.

[2]) Summa de legibus Normanniae 24 § 5; Z.Sav.St. XXXII S. 106.

[3]) Z.Sav.St. XXXII S. 107 N. 1.

[4]) Z.Sav.St. XXXII S. 107f; aber schon Homeyer S. 59; dazu noch cout. de Bretagne (ed. Planiol) c. 210.

[5]) Z.Sav.St. XXXII S. 112f. — Über den Trager: E. Huber, Geschichte des Schweizer Privatrechts IV S. 774 N. 8.

aber prozessual vom senior in generatione vertreten wird und also zunächst unter dessen Herrschaft steht.[1]) Gerade die späteste Nachricht über Handgemal aus diesem Rechtsgebiet betrachtet dann, entsprechend dem niederländischen, das Handgemal als „Haus und Gärtel". Für die bäuerlichen Lebenskreise mag es noch hierher gehören, wenn — freilich viel später — an der Grenze des Bayrischen, Thüringischen und Fränkischen, nämlich in Bamberg, der jüngste Sohn ein Vorwahlrecht in bezug auf den ordentlichen häuslichen Ansitz und das damit verbundene Hofgut und „andere Gerechtsame" der Eltern hat.[2]) — Im sächsischen Gebiet tritt das Vorrecht des Ältesten auf den Haupthof unmittelbar nicht hervor; wenn es aber richtig ist, daß, wie mir scheint, der Schöffenstuhl mit dem angestammten Handgemal, im Gegensatz zum gekauften oder angeheirateten, zusammentrifft, so ist auch hier das Vorrecht bezeugt; denn der Schöffenstuhl fällt bekanntlich an den Ältesten, während sonst Pluralsukzession herrscht.[3]) — Besonders wichtig sind die angelsächsischen und englischen Nachrichten. Nach den frühesten Belegen erhält der Älteste den eđelstol oder yrfestol oder leodgeard. Im späteren englischen Recht bekommt der älteste liber sokemannus, der sonst mit den Nachgeborenen abteilen muß, das mesagium capitale zum voraus, und ein Vorrecht des Ältesten auf das gleiche hat auch das schottische Recht[4]); umgekehrt geht nach dem bäuerlichen Recht des kentischen gavelkind der Jüngste in bezug auf den Herd vor.[5]) — Geradeso hat im Norwegischen bei ođal der Älteste ein Vorrecht auf den hofuđbol; nichts berechtigt,

[1]) Z.Sav.St. XXXII S. 113 N. 4; dazu auch M. Boica II S. 173 comes Chun, cuius genuinus et cognationis et posterorum eius communis locus Frontenhausen dicitur.

[2]) Strnadt, Peuerbach S. 44 N.; dazu schon die Urkunde von 925 im Salzburger U.B. I S. 163 N. 100 und Z.Sav.St. XXXII S. 116. — Bamberger Landrecht von 1769 S. 90 (Roth, Bayr. Zivilrecht [2] III 2 S. 26).

[3]) Ssp. III 26 § 3; dazu meine Hundertschaft und Zehntschaft nach niederdeutschen Rechten S. 159f.

[4]) Z.Sav.St. XXXII S. 139 N. 1, 2.

[5]) Ebenda S. 140 N. 2.

darin erst eine Neuerung der gemeinrechtlichen Gesetzgebung zu sehen.[1]) — Ebenso ist im nordspanischen Recht, also dem Gebiet, wo das Gotische sich sehr rein erhalten hat, das Vorrecht des ältesten hidalgo auf das eine Schloß bezeugt[2]), und auch sonst tritt die gleiche Begünstigung hervor.[3])

So wiederholt sich bei den Südgermanen, den Nordgermanen und den Ostgermanen überall der gleiche Satz, daß der Älteste oder in kleineren bäuerlichen Verhältnissen der Jüngste für sich allein das Stammhaus erhält. Es muß als gemeingermanisches ursprüngliches Recht betrachtet werden. In der Tat gibt Tacitus eine Nachricht, die am besten dahin verstanden wird, daß allgemein ein Recht des Ältesten auf den Stammhof bestanden hat.[4])

---

[1]) Z.Sav.St. XXXII S. 155 ff. Dazu noch Norges gamle love III S. 11, wo die Sukzession des ältesten — hier unehelichen — in den houffed bolen als etwas Selbstverständliches vorausgesetzt wird; V S. 8 § 12, wo in einem sehr altertümlichen Text bestimmt ist: taka hin elsti son (das Haus), ef han vil. Die herrschende Lehre, die hier an spätere Einführung denkt, z. B. bei K. Maurer, Vorlesungen III S. 259 ff.; eigenartig Steenstrup, Normannerne I S. 206 f. Danmarks riges hist. I S. 222.

[2]) Fuero de Navarra (ed. Ilarregui y Lapuerta 1869) II 4. 2 mit II 4. 1.

[3]) Das Genauere in meiner spanisch-portugiesischen Verfassungsgeschichte § 4 N. 18 ff.

[4]) Die bekannten Stellen der Germania c. 20 und 32. Die letztere Stelle behandelt so sehr das Recht, das bei den Usipetern und Tenkterern der Erstgeborene auf familiam et penates et iura successionum hat, als etwas Selbstverständliches und nur das besondere Recht auf die Pferde als etwas Ungewöhnliches, daß man in c. 32 keinen Gegensatz zu der in c. 20 geschilderten Pluralerbfolge sehen darf. Dann muß natürlich c. 32 auf etwas viel Engeres als den Erbgang im ganzen gehen. Da ist nun familia das Haus mit den darin wohnenden Unfreien; die jura successionis aber werden da nicht das Erbrecht im allgemeinen bedeuten, sondern excipere iura successionis kann dann nur die Vornahme des Erbenbieres bedeuten, das in der Form des Erbenanfangs in den Niederlanden noch lange fortdauert. Dann ist Germania c. 32 ein unmittelbares Zeugnis für die Allgemeingültigkeit des Vorrechts der Erben auf den Hof; nur hat er bei den Usipetern nicht notwendig auch das Pferd und wohl die Waffe, d. h. das Heergewaete. Anklingend v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung S. 219, während Heusler, Inst. II S. 569 in c. 32 nur eine Singularität ohne Folge sieht.

B. Vorrecht des Ältesten an der Allmende.

Im Recht der Freien von Brügge ist mit der Hofstätte, die hier an den Ältesten fällt und nur ganz gelegentlich den andern Miterben ersetzt werden muß, das Recht auf die ligna, also das Recht an der Waldallmende verbunden.[1])

Das führt zu einer andern Gruppe von Nachrichten. Für Zütfen nämlich ist das Recht des Ältesten auf die ware wiederholt bezeugt.[2]) Es stimmt dazu, daß im gleichen Gebiet die Allmendberechtigungen auf den sal(sol)weren liegen[3]) und daß die Allmendberechtigung auf der Hofstätte haften bleibt, wenn von ihr Grundstücke wegverkauft werden.[4])

Daß in Lüneburg das Salzwerk auf den Ältesten vererbt, ist ein anderer Anwendungsfall des Sonderrechts des Ältesten auf die Allmendberechtigung.[5])

C. Vorrecht auf die Bewaffnung und die daraus abgeleiteten Personenzeichen.

Ein ausschließliches Recht des Ältesten auf das Streitroß, die Waffen, sowie das damit ja verbundene Geschlechtszeichen hat das französische Recht.[6]) — Das Ala-

---

[1]) Oben S. 37 N. 3.

[2]) O.V.R.Br. I 2 S. 96 § 16 1325; O.V.R.BR. Versl. en Meded. I S. 114 C § 1 (1425), S. 119f. § 12, § 17, § 18 (1582); dazu ebenda S. 107f.

[3]) O.V.R.Br. II 12 S. 489 § 1 eerst dat van nu vortaen nimant stem sal hebben in eenige saecken der gemeene malen competerende, dan alleen diegeen, die inhebberen siin der solweren, daeronder de sichtgangen (Recht auf Torf: ebenda S. 496 § 3) des voors. Helder velts siin behorende ende resorterende.

[4]) O.V.R.Br. II 15 S. 424 XV dat die landeryen, die an particulieren worden vercoft, geene placken uitter gemeynte sullen moegen haelen, maer sulke landen alleen met stalmest mesten, ende dat die witt ende wahr of gerechticheyt van den 2 sichten (vor. Anm.) sal blyven by de saelwehr.

[5]) Z.Sav.St. XXXII S. 147 N. 1.

[6]) Cout. de Bretagne (ed. Planiol) 207 et ne chiet point en partage l'escue de joute (Kampfschild); il doit demourer a le hoir principal des nobles et la lecte des chevalx o son arey (also ein Pferd nach freier Auswahl). Nur auf den Ältesten vererbt ein Adeliger „merke et en-

mannische kennt öfters einen Anspruch des Jüngsten, manchmal auch des Ältesten auf Waffen, Hofmarke oder Siegel.[1]) — Im Sächsischen hat — zunächst wohl für Schöffenbare — der Älteste zwar nicht die ganze Heergewäte, wohl aber ein Schwert zum voraus, und auf der andern Seite ist derselbe Älteste derjenige, der mit der ganzen Heergewäte die Vormundschaft über den Minderjährigen übernimmt und diesem, wenn er großjährig geworden ist, die Heergewäte zurückgibt.[2]) Desgleichen kommt im altfriesischen Rechtsgebiet das Recht des Ältesten auf den Harnisch[3]) vor; wo dieses Recht mit andern Ansprüchen auf das Heergewäte kollidiert, löst dann eben der Älteste das Heergewäte bei den Konkurrenten ein[4]). In England hat einige Male derjenige, der den Hof erbt, auch die besten Stücke, wozu hier ausdrücklich das Siegel und der Pflug gerechnet wird.[5])

D. Führung des Geschlechts durch den Ältesten.

I. Vormundschaft des Ältesten über Handlungsunfähige.

In der Literatur ist bisher die Führung durch den Ältesten nur so weit in das Auge gefaßt worden, als die Vormundschaft über Minderjährige oder Weiber in Frage steht. Aber es ist doch schon das bedeutsam, daß eben

seigne, que li père ou ses devanchiers portoit en ses armures (Z.Sav.St. XXXII S. 107 N. 1).

[1]) Zu dem in Z.Sav.St. XXXII S. 112 N. Zitierten noch Grimm, Weistümer I S. 376 II Dornheim 1417 stirbt ain aigen man bi siner genozschaft, da nimpt man den besten val und wät und wäfen; hät er aber sun . . ., den belibet sin hernesch und dem jungsten das swert.

[2]) Ssp. I 22 § 5; I 23.

[3]) Fockema Andreae, De Stad Vollenhove en haar recht I S.275; II S. 55 § 51; S. 143 § 122: Der Harnisch vererbt auf den Ältesten. Stadregten van Steenwijk (overijsselsche Stad-dik en marcregte I 10) S. 52 § 34 ebenso.

[4]) O.V.R.Br. I Bd. 19 S. 31 § 14 (Utrecht 1545) item enich van den gildebrueders van deser gilde outste son . . . die mach deser gilde verheergewerden nae zyns vaders doet . . . mit 4 stuvers; ebenso S. 48 § 22 1540, S. 339 § 13 1555, S. 357 § 15, S. 380 § 36, S. 399 § 31, S. 400 § 33, S. 438 § 10.

[5]) Bateson, Borough customs II S. 138—142, S. 143 1532, S. 144 1567.

wiederholt gerade der Älteste unter mehreren Gleichnahen als Vormund über die Unmündigen oder Frauen erscheint. Es ist dann für Späteres noch einmal zu betonen, daß nach sächsischem Recht der Vormund eines minderjährigen Erben, solange die Vormundschaft dauert, das Heergewäte des Erblassers an sich nimmt, also durch Waffen ausgezeichnet ist. Wenn nun im Oberdeutschen[1]) der Vormund öfters als Gerhab benannt[2]) wird, so muß das derjenige sein, der den Ger des Mündels hält; mit der andern Deutung, daß der Vormund das Kind in seinen Schoß (geren) nimmt, ist wohl schon sprachlich und noch mehr sachlich nichts anzufangen.[3]) Im Friesischen[4]) aber ist warandstef nicht nur die Bezeichnung für den Vormund, sondern auch für eine körperliche Sache. Wie im Schwäbischen der Ger, so ist im Friesischen der Stab das Zeichen des Vormunds.

---

[1]) So Ssp. I 23 (oben S. 52 N. 2). — Für Nordisches Recht Frostuþingsl. XII 1; Staðarholsb. 119 (K. Maurer, Vorlesungen III S. 91f.). — Vestgøtal. (ed. Schlyter) II add. 8 (der älteste Nächstverwandte hat Verlobungsrecht). — Eriks saell. l. I 45 (Steman, Danske retshistorie S. 393 N. 2).

[2]) Die Belege bei Schmeller, Bayr. W.B. I col. 930; Fischer, Schwäbisches W.B. III col. 407; einiges auch bei Grimm, Deutsches W.B. IV 2 S. 2553.

[3]) Das Grimmsche W.B. und unter anderem ihm folgend Schröder, R.G.[6] S. 64 N. 1 leiten Gerhab von gere (= Ecke = Schoß) ab: der Vormund soll den Pflegling auf den Schoß nehmen. Das tut nun freilich eine Frau, die Finderin eines verlorenen Kindes bei Grimm, aber kein Mann; und wenn der Unehrliche „siner gere geglieden" ist, so bedeutet das gere nicht Schoß, sondern die „Ecke", die er einnimmt. Daß Gerhab von Ger kommen muß, beweist das im Bayrischen vorkommende Germag für Schwertmag. Auch kann die Übersetzung von Gerhab mit comissario des deutsch-italienischen Vokabulars bei Schmeller nicht von der Bedeutung Vormund her verstanden werden, sondern muß sich aus einem weitern Begriff des „Vertreters" erklären. Schmeller a. a. O. hat die Deutung aus „Gerhalter" nahegelegt und auf das „Stange halten" verwiesen.

[4]) warandstef als Person im Brokmerbrief § 95, § 101 (Richthofen, R.Q. S. 164, 165); Emsigerpfennigschuldbuch § 10 (Richthofen, R.Q. S. 208). Schon hier kann aber eigentlich auch immer die ursprüngliche Vorstellung zugrunde gelegt werden. Dagegen muß im Brokmerbrief § 98 (sa skel hi hebba thene warandstef) warandstef eine körperliche Sache sein.

II. Führung des Geschlechts durch den Ältesten überhaupt.

Weit über das Bisherige hinaus geht eine andere Reihe, gemäß welcher der Älteste der Führer eines Verwandtenverbands ist, solange nicht eine Auflösung der Gemeinschaft erfolgt ist; diesmal sind die Geführten selber vollkommen handlungsfähig. So wichtig die Erscheinung ist, hat man sie — vermutlich wieder, weil sie ebenfalls durch jüngere Schichten überdeckt ist — nicht beachtet.

Besonders deutlich ist soweit das götische Recht. Hier herrscht in der Gemeinschaft der volljährigen Brüder der älteste, der das gesamte Mobiliarvermögen, natürlich mit Einschluß der errungenen Immobilien, veräußern kann; lediglich die Übertragung der ererbten Immobilien (faðerni) kann er nicht allein vornehmen, sondern es müssen alle Brüder an die faest greifen.[1]) Damit stimmt, daß nach norwegischem Recht die Teilung des Erbguts (oðal) durch eine stefna beim Ältesten oder, was damit nach einer andern Form des Textes gleich ist, bei dem gefordert werden muß, der den høfuðbol hat[2]); ebenso wendet sich nach isländischem Recht der Erbschaftsgläubiger an den ältesten der Erben, solange nicht geteilt ist.[3]) Im jütischen Recht fungiert gerade auch in Verhältnissen, wo die übrigen Geschwister handlungsfähig sind, der Älteste als der „vaeri" der Gemeinschaft.[4]) Im spanischen Recht des Nordens erfolgt eine Immobiliarvindikation für das ganze Geschlecht durch den mayor parient; fällt eine Linie der nicht abgeteilten Erben weg, so kommt ihr Anteil an den Ältesten, auch nimmt der Älteste die Ausstoßung der unzüchtigen Frau aus dem Geschlecht vor.[5]) Genau die gleichen Sätze kehren im friesischen Recht des 12. Jahrhunderts, also der frühesten nachfränkischen Form wieder, wo im Immobiliar-

[1]) Ostgøl. l. E.S. 22; auch Ae.B. 9 § 2 geht von einer Leitung des Geschlechts durch den Ältesten aus.

[2]) Gulaþ. l. 87 und dazu Z. Sav. St. XXXII S. 155; oben S. 50 N. 1.

[3]) Staðarholsb. c. 182 S. 220/221. [4]) Jydske l. I 19.

[5]) Fuero de Navarra II 2. 7 mit II 2. 6 und II 2. 8; II 4. 10—12; IV 1. 2. Dazu meine spanische und portugiesische Verfassungsgeschichte § 4 N. 28ff.

prozeß stets der eldera oder eldest der rechte Kläger und Beklagte ist.[1]) Nach dem bayrischen Recht wird wiederum die ungeteilte Erbengemeinschaft, die hier durchaus nicht auf Geschwister beschränkt gedacht wird, durch den Ältesten vertreten.[2]) Alemannische Nachrichten lassen für bäuerliche Eigentümer den Ältesten noch immer in Ansehung der Dienstpflicht statt der übrigen handeln; zu den Rechtsgeschäften müssen noch immer die übrigen zugezogen werden.[3]) — Faßt man alles zusammen, so ist in besonders ursprünglichen Rechten, dem friesischen wie dem gotisch-spanischen, die Führung durch den Ältesten gerade auch in bezug auf die Immobilien ganz ohne Begrenzung anerkannt, während andere Male sie dadurch bedingt ist, daß noch keine Teilung vollzogen wurde. Das sächsische und angelsächsische Recht kennt die Sache in anderer Form, nämlich in der später zu schildernden Geschlechtsherrschaft des Adeligen über den Gemeinfreien, die eine tutela, plege ist. Es paßt dazu, daß im jütischen Recht, das dem sächsischen und angelsächsischen noch so nahe steht, der Älteste als vaeri bezeichnet wird.

Wie das Erbvorrecht des Ältesten, so ist auch das Führerrecht im späteren mittelalterlichen Recht zurückgedrängt. Das Stadtrecht ruht hier auf ganz anderer Grundlage; das ritterliche und bäuerliche Leiherecht aber, das das ganze Lehen ohnedies dem einen Ältesten oder vom Herrn Erwählten oder Jüngsten zuschreibt, hat insoweit keinen Raum mehr für eine Familiengemeinschaft, die der Älteste führte. Immerhin könnte eine genauere Prüfung der späteren Ganerbschaften und Stammgüter hier noch da und dort Überreste der älteren Schicht ergeben.

---

[1]) Landr. 5 (Richthofen, R.G. S. 50), 21 (S. 72); dazu Z.Sav.St. XXXII S. 148 N. 2, wo betont ist, daß das mit dem vagen Schlagwort von „Gesamthand“ natürlich nicht erklärt werden kann.

[2]) Kaiser Ludwigs Landrecht von 1346 c. 117; daß hier nicht nur an Gemeinschaft der Geschwister gedacht ist, sagt c. 118.

[3]) Grimm, Weistümer I S. 152 § 2 Einsiedeln; es ist zu betonen, daß hier (S. 153 § 8) der gotzhusman, d. h. der von der Abtei Beliehene den „Waltlutten“ entgegensteht, die (§ 9) allein allmendberechtigt sind. Darüber und über Späteres E. Huber, Geschichte des Schweizer Privatrechts IV S. 253f.

III. Ältester als Kläger und Beklagter in Blutklagen.

Es ist nur eine besondere Anwendung des gleichen Gedankens, daß das Geschlecht in der Blutklage durch den Ältesten vertreten wird. Aber diesmal hat sich der Satz auch in Lebenskreisen gehalten, in denen sonst die abweichende Gestaltung des Vermögensrechts den Vorrang des Ältesten beseitigt hat.

1. Auf der Seite des Verletzten geht sowohl südskandinavisches wie nordskandinavisches Recht davon aus, daß unter den mehreren gleichnächsten Verwandten des Erschlagenen der älteste die gesamte Buße vereinnahmt und verwaltet und deshalb auch einklagt.[1]) — Ein Blutklagerecht des Ältesten kennt genau ebenso das ostgermanische Recht.[2]) — Auch im Englischen ist das gleiche angedeutet.[3])

Besonders deutlich lauten die niederländischen Nachrichten. Wiederholt ist der Älteste der Blutkläger, wobei hier sofort erwähnt werden soll, daß die Klage mit gezücktem Schwert erhoben wird; es ist nur ein anderer Ausdruck für den gleichen Gedanken, wenn die vlämischen Rechte dem Ältesten die Mundsühne geben.[4])

---

[1]) Eriks saell. l. III 26 (ed. Thorsen S. 101) aen then brothaer, aer aelzt aer, han scal vithaer bøtaer takae oc sithaen taket aer, tha skiftaes them allae maellum, aer brøthaer aerae allae aem mykit. III 28 then takae vith botae faestning sva oc bøtaer, aer elztaer. Gragas konungsbok 94 S. 168 en ef *þeir* (die mehreren Brüder) vilia allir til fullra laga søkia ok a um ens ellzta søc at døma þeirra, er til fullra laga vilia søkia (ebenso Staðarholsb. 297 S. 335).

[2]) Fuero de Soria (J. Loperraez Corvalan descr. hist. del obispado de Osma III) S. 170 b II si el, que mataren, deiare fijos, que fueren en la tierra, el fijo maior ponga o meta la querella de la muerte de su padre el dia de lunes en conceio pregonado.

[3]) Maitland, Select pleas of the crown (Selden society I) n. 28 Eine Blutklage durch einen jungen Sohn abgelehnt, quod ipse habuit fratrem primogenitum et quod 9 anni sunt transacti, postquam ipsa (die Getötete) obiit.

[4]) O.V.R.Br. I 4. 1 S. 363 VI dingtaal von Dordrecht: ic wyse voor recht, als mi scepenen vroet gemaecht hebben, dattet doen sal die outste ende die naeste van der zwaertzyde; ebenso I 4. 2 S. 295 III; die Klage erfolgt (I 4. 1 S. 364 III) gewapender hant getoghens zwaerts. O.V.R.Br. I 7. 1 S. 100 § 12 Nydorp en Winkel: ende die outste ende

Andere Nachrichten haben freilich das Recht des Ältesten bereits beseitigt; es klagen jetzt vier Kläger, die Vertreter der vier Viertel der Verwandtschaft[1]), oder die vier Vertreter der vier Viertel („Hilfskläger") bestellen aus sich einen Hauptkläger.[2]) Es ist ein bezeichnender Übergang zu dieser Form, wenn nach einer Dingtaal noch immer der Älteste klagt, aber ihm Vertreter der Vierteile zur Seite stehen.[3])

2. Ähnlich richtet sich im Norden da, wo der Täter flüchtig oder gestorben ist, die Blutklage gegen den Ältesten des Geschlechts; ich vermute, daß man jene nordischen Formen mit der ursprünglichen Auffassung zusammenbringen muß, die den Missetäter sofort nach der Tat friedlos werden läßt und ihn deshalb nicht zur Gerichtsversammlung zuläßt.[4]) Im Niederländischen richtet sich dagegen

---

die naeste van dese dorde magen, die sculdich is te clagen, sal eenen hantdadigen man mit recht maken; S. 155 westfriesische Dingtaal: haer rechter, ghy waert Evert onderz. een afte dach van recht, als die outste ende die naeste te clagen (über kenemmerländisches Recht: van Riemsdijk in Amsterdamer Akad. Afd. Letterkunde r. IV d. I S. 339f.; derselbe in rechtshistorische opstellen angeb. aan Mr. S. J. Fockema Andreae 1914 S. 45f.; Fruin, Verspreide geschriften VI S. 370); I 7. 2 S. 208 § 89 Enkhuizen: waert sake, datter een doetslaech ghesciet waer binnen die vreiheit van Enchuysen, so sal men maken eenen hantdadighe binnen 5 daghen, is de outste die naeste des doots een porter. — Rec. Belg. cout. de Namur II S. 111 1440 trouvé fut par jugement, que l'aisne fil desdites seners estait chief et souverain de la dite cause pour faire paix ou guerre; dazu Brunner, Z.Sav. St.G.A. III S. 74; dazu S. 71 N. 2). — Rec. Belg. quartier de Gand V S. 32f. Oudenarde 1324 dontste broeder sal hebben die montzoene, dats deerde deel van der zoenen (Brunner a. a. O. S. 59). Ebenso das Recht von Antwerpen und was daraus abgeleitet ist: alles bei Brunner a. a. O. S. 67 N. 3.

[1]) Z. B. O.V.R.Br. I Jan Matthijssen IV 1 (S. 180); II 3 S. 130 Dingtaal von Tiel; Versl. en Med. III S. 22/23 Geldersche Dingtaal.

[2]) O.V.R.Br. I 4. 2 Dordrecht S. 20f.; I 15 Aardenburg S. 253 § 39, S. 276 ob.

[3]) O.V.R.Br. II 4 S. 629f. Dingtaal von Amsterdam.

[4]) Eriks saell. l. III 31 sva scal hin botae, aer aelzt aer oc hinae baerae til, aer ūrae aerae; ähnlich Jytsh l. II 22. — Über das Verbot der þingreið für Totschläger im isländischen Recht: K. Maurer, Vorlesungen V S. 96.

im gleichen Fall die Klage bereits gegen sechs Verwandte des Totschlägers, m. E. ursprünglich die sechs nächsten Verwandten oder gegen vier Vertreter der Viertel.[1])

E. Ältester der Adeligen und Träger des Speers oder Stabs.

I. Im Norwegisch-Isländischen ist aðili zur Bezeichnung für denjenigen geworden, der eine ihm nicht oder nicht allein zustehende Klage als der rechte Kläger geltend zu machen hat; in Anwendung auf die Blutklage wird soweit von vigsakaraðili gesprochen.[2]) Es ist unmöglich, daß ein Wort, das überall sonst im Germanischen einen gehobenen Rang in der Gesellschaft, der durch Abstammung erworben wird, bedeutet, im Nordischen von Haus aus einen andern Sinn gehabt hätte. Bedenkt man nun aber, daß ursprünglich normal der Älteste für alle übrigen klagt und verklagt wird, so ist die nordische Bezeichnung ein zwingender Beleg dafür, daß die Stellung des Ältesten als Adel gefaßt wird. Dazu stimmt dann jene oft besprochene friesische Nachricht, wonach ein Bruder der Etheling, der andere ein bloßer Friling sein kann.[3]) Die gleiche Auffassung hat bereits eines der ältesten literarischen Denkmäler der Angelsachsen: aeðelo ist hier die Stellung des Ältesten.[4]) Deshalb wird dann umgekehrt in einer flandrischen Nachricht des 14. Jahrhunderts der Hauptsitz, der ja an den Ältesten kommt, als aelwonste, Adelswohnung bezeichnet.[5])

---

[1]) Darauf geht das Siebenteillegen (der amtliche Kläger mit den sechs Verwandten) in Kenemmerland, Westfriesland und Amstelland, das Vierteilen in den holländischen Städten: über beides die Schriften von v. Riemsdijk und Fruin in S. 56 N. 4; hier braucht auf die Sache nicht genauer eingegangen zu werden; vgl. aber doch unten S. 82 N. 5.

[2]) Finsen in Gragas III S. 579f.

[3]) Fivelgoer Landrecht VI 10 (S. 120); dazu Z.Sav.St. XXXII S. 149f.

[4]) Exodus v. 335 (Grein-Wülker II S. 445ff.); dazu Z.Sav.St. XXXII S. 120 N. 1.

[5]) Rec. Belg. quartier de Furnes III S. 119. 1330 daet zy moeten commen wonen in de steide van Niewesport met wive, met kinderen ende honden hare principale aelwonste.

II. Das Bisherige hat bereits gezeigt, daß die Blutklage mit der Waffe, etwa dem Schwert, erhoben werden muß[1]); ein andermal aber wird im fränkischen Gebiet als Abzeichen des Klägers außerordentlich früh ein ruogstab erwähnt[2]); wenn in einer viel jüngeren Nachricht des gleichen Bereichs gefordert wird, daß einer zu bürgerlichen Sachen in die Zent nicht ohne „Stock und Kittel" komme, so kann das ebensosehr negativ bedeuten, daß er nicht gerade mit dem Schwerte, wie positiv, daß er immerhin mit einem Klagzeichen kommen soll; eine andere Nachricht aus der gleichen Gegend ergibt, daß dieser Stab unten einen Ring, oben eine Spitze haben und so eine primitive Lanze sein muß.[3]) Nun erscheint im Friesischen derjenige, der für einen andern als Vormund zu klagen hat, als der Inhaber des warandstef, und warandstef ist der bildliche Ausdruck für den Vormund.[4]) Im gleichen Recht aber kommt der kleine Teil des gesamten Wergelds, der nichts anderes sein kann als der Voraus, den vom Wergeld der Blutkläger bezieht, das was in andern niederländischen Rechten die Muntsühne war, als die gergeve vor.[5]) Eine dänische Nachricht bezeugt, daß ein kleiner Teil

---

[1]) S. 56 N. 4.

[2]) Otfried IV 20. 10; 21. 13; auch die Brixener Rügerute bei v. Amira, Der Stab S. 109 und Tafel I 3 wird wohl der Partei und nicht dem Richter dienen.

[3]) H. Knapp, Die Zehnten des Hochstifts Würzburg I S. 910, Münnerstadt 1595, wen einer zu langsam kompt, keinen stock oder kittel umhat, mit einer wehr oder waffen für gericht tritt; daß dieser Stab selber eine uralte Waffe ist, sagt das Weistum aus der Nachbarzente Mellrichstadt: Knapp I S. 839 (J. Grimm, Weistümer III S. 892) item, wenn ein zentpflichtiger man ein son zwelffer iar alt hat und der selbig hat ein stap, der unten und oben rinken und stachel hat, der vertritt seinen vater zum satz.

[4]) Oben S. 53 N. 4.

[5]) Die Hunsegoer Bußtaxen § 41 (Richthofen S. 336) erwähnen einen besonderen Betrag, den der Schwestersohn bezieht, wenn er das Wergeld von 40 Mark einklagt; er erhält davon 10½ buld, d. h. (Fr. St. V. S. 123 N. 12) ¾ Mark; bekommt dann der Vaterbruder (fedria) 2 Mark von 40 Mark (§ 40), so entspricht das dem in § 40 angegebenen Verhältnis der Vatermagen und Muttermagen beim Wergeldbezug (4 : 2): d. h. § 40, § 41 betrachtet den ganzen Vorgang nur von dem Gesichtspunkte aus, was vom ganzen Wergeld die ferneren Verwandten, die

des Wergelds in Gold gezahlt werden muß[1]), während ja sonst in der ältesten Zeit der Betrag in Vieh und anderen Wertstücken beglichen wird, und daß dieser Betrag gørsum ist; von der Kostbarkeit, die sonach bei der Wergeldzahlung geleistet werden muß, ist dann gersemi, gørsum zur allgemeinen Bezeichnung für kostbare Gaben überhaupt geworden; ursprünglich aber handelt es sich wieder um die Vorleistung an den Blutkläger[2]): gersemi und gergewa ist zuerst identisch.[3]) Nimmt man nun dazu, daß im Oberdeutschen der Kläger für einen andern, also insbesondere der Vormund, Gerhab heißt[4]), und daß bei den Langobarden das gairethinx eine thingare in gaida et gisil ist[5]),

friund (Magen: Brunner, Z.Sav.St. III S. 28) bekommen und was einer dieser Freunde als Belohnung bezieht, wenn er Blutkläger ist. In § 40 heißt dann aber diese Gabe die gergewe.

[1]) Kolderup-Rosenvinge, Samling af gamle danske love V S. 311 § 3, Schleswig 1200, item si quis civis in civitate hominem sine culpa occiderit, regi satisfaciat in tribus marcis, cognatis vero interfecti regni consuetudine conservata thrinnae attan mark cum marka auri, quae gørsum Danice dicitur, emendabit. Es wird eben vorausgesetzt, daß im allgemeinen das Wergeld, wie nach den Volksrechten (l. Ribuariorum 36. 12 und das dazu von Sohm Bemerkte), in Naturalien gegeben wird; daß ein kleiner Teil in Gold, also in Kostbarkeiten gezahlt werden muß, ist etwas Besonderes; von da aus erklärt es sich dann als Privileg, wenn, wie bei den Fürsten und freien Herren (Ssp. III 45 § 1 und dazu meine Hundertschaft und Zehntschaf tS. 163), alles mit Gold gezahlt werden soll.

[2]) In der Schleswiger Stelle (vorige Anm.) ist gørsum noch technisch gerade die besondere Goldleistung beim Wergeld. Wie es sonst im Nordischen (dänisch gørsum, schwedisch gaersimi, norwegisch gersemi, angelsächsisch gersume) überall Schatz bedeutet, so kann die letztere Bedeutung nur die spätere sein und sich von daher gebildet haben, daß Kostbarkeiten regelmäßig bei der Wergeldszahlung gegeben werden mußten.

[3]) Der besondere Teil des dänischen Wergeldes kann nichts anderes sein als eine Belohnung des Klägers. Die sprachliche Identität liegt dann auf der Hand; sum, sem, semi ist nichts anderes als nordisch somi (Alf Torp, Wortschatz der germanischen Spracheinheit S. 434), also die Ehrengabe an den ger.

[4]) S. 53 N. 2, 3.

[5]) Rothari 172, 224 § 1 und dazu meine italienische Verfassungsgeschichte I S. 169 N. 1 ff.; dazu unten S. 62 N. 1.

so wird eben der Ger der mit einer Spitze (gaida) versehene Stab (gisil) sein, der nichts anderes ist wie die als Klage- und Geschäftssymbol verwendete[1]) Waffe schon der Vormetallzeit, dem entsprechend, daß die Germanen nicht den „Wanderstab" v. Amiras[2]) gebrauchen, sondern stets bewaffnet auftreten, hier aber zunächst nicht das Schwert, das ja eine spätere Kostbarkeit ist, sondern Schild und Lanze (framea) die Ausstattung bildet.[3]) Von da aus wird dann die ruoda der l. Saxonum, die der richtigen Auffassung nach mit dem praemium, also wieder der besondern Vergabung für den Blutkläger zusammentrifft, wieder nur das Symbol des Klägers sein; wie dieses praemium im Friesischen eine gergewa ist, so ist dann ruoda der Stab des Klägers und die Gabe an diesen Stab.[4])

Damit sind die Ausgangspunkte gewonnen, von denen aus man wieder zum besonderen Recht der Geschlechtsführer zurückgelangt. Das friesische hat gezeigt, daß mit warandstef einesteils das Symbol der Klage- und Vertretungsberechtigung, andernteils der Klageberechtigte selber bezeichnet wird. Nun hat das Angelsächsische eđylstaef für den Sohn, der für die bisherige Geschlechtsklage als yrfeweard, als der Geschlechtsälteste eintritt, gebraucht.[5]) So ist der Stab der Ausdruck der adligen Gewalt des Ältesten und übertragen heißt so der Älteste. — Von da aus löst sich dann eine weitere Schwierigkeit. In dem langobardischen

---

[1]) Meine Einkleidung S. 93f. [2]) Der Stab S. 160f.

[3]) Tacitus Germania c. 13.

[4]) l. Sax. 14. Es ist von Schröder und v. Schwerin mit Recht behauptet worden, daß das ruoda dicitur apud Saxones 120 sol, eine Glosse ist (v. Schwerin, L. Saxonum S.21 N.3). Dann kommt nur das Wergeld von 1440 sol. und das praemium von 120 Mark in Betracht. Letzteres kann ein Zusatz zu den 1440 Mark, kann aber auch ein Teil der 1440 Mark sein; l. Saxon. 14 gestattet beide Deutungen; daß 120 sol. von 1440 abgerechnet werden muß, macht die spätere Angabe des Ssp. über das Wergeld der Fürsten und freien Herren wahrscheinlich (meine Hundertschaft und Zehntschaft S. 163). Dann aber ist ruoda eben die Glosse zu „in premium 120 solidos", die nur durch ein Versehen des Kopisten zu früh eingerückt ist. In Hundertschaft und Zehntschaft a. a. O. habe ich noch zu Unrecht premium und ruoda nebeneinander unterschieden.

[5]) Genesis 2219—2223; dazu 2236 (Grein-Wülker II S. 416).

Recht ist gisil in der einen Nachricht eine Person, auf der andern Seite zwingt der Ausdruck thingare in gaida et gisil dazu, das gisil doch wieder für eine Sache zu halten, die dann natürlich mit dem deutschen „Geisel" = Stab identisch ist.[1]) Es kommt dann hinzu, daß im späteren alemannischen gisel der Richter in einem Dinghof, d. h., wie sich später ergeben wird, einem angesiedelten Geschlechtsverband ist.[2]) Endlich aber sind ja ursprünglich vor allem nobiles als Geiseln genommen worden.[3]) Alles nötigt dazu, nicht, wie man das gewöhnlich tut, zwischen Geisel = obses und Geisel = Stab zu trennen; sondern beides ist dasselbe — der Edle, der das Geschlecht führt und dazu den Stab trägt, deshalb freilich auch im Krieg oder in sonstigen Nöten als persönliches Pfand eingesetzt wird und das Geschlecht zu verantworten hat — das führt auf eine letzte Reihe. Im ganzen Fränkischen und Nordalemannischen erscheint an der Spitze eines Heim der Heimbürge, der lateinisch gelegentlich dann als sponsarius auftritt.[4]) Es ist ferner im Angelsächsischen berigea (Bürge) einmal sicher, ein andermal sehr wahrscheinlich wieder Vormund.[5]) Weiter haben meine Untersuchungen über das altspanische Obligationenrecht ergeben, daß der Bürge ursprünglich gar nicht für die Erfüllung des Schuldners haftet, sondern nur statt des Gläubigers die Vollstreckung in das Mobiliarvermögen des Schuldners vornimmt und zu dem Behuf vom Gläubiger den Ge-

---

[1]) Das erste in ed. Rothari 172; das zweite 224; gaida ist soviel wie der nordische gaddr = Spitze; wenn dann die Madrider Glosse gaida et gisileum mit ferrum et astula sagittae wiedergibt, so bleibt für gisileum nichts anderes als astulum sagittae übrig; in der italienischen V. G. I S. 170f., bei deren Bearbeitung ich die Funktion des Stabs noch nicht kannte, habe ich nicht ganz richtig gesehen.

[2]) Grimm, Weistümer IV S. 207 s. Türkheim im Elsaß: S. 207 IV und sol der schultheiss setzen weibel und hengisel, S. 208 II swaz minre denne ein schilling ist, das sol der hengisel richten; ein älterer Beleg in d. fr. V. G. I S. 519 N. 167.

[3]) Tacitus Germ. 8.

[4]) Z. B. Grimm I S. 417 VIII Cappel bei Aachen: der Heimbürge Vorsitzender des Bauerngerichts; im übrigen meine d. fr. V.G. I S. 490ff. Sponsarius bei Duvivier, Ancien Hainaut S. 204. 1130.

[5]) Sicher Hlothaere c. 6; aber auch Ine 31, Aelfred 18, 1. 2. 3 könnten hierhergehören.

schäftsstab oder die sonstige Waffe oder das sonstige Ausrüstungsstück erhalten hat, mit dem der Schuldner den Gläubiger seinerseits vadiert (einkleidet).[1] Dann ist im süddeutschen Recht der Träger derjenige, der eine Hausgemeinschaft vertritt, also der Älteste.[2] So liegt es nahe, auch das Wort Bürge in diesen Zusammenhang zu bringen; Bürge hätte dann nichts mit der Wurzel berg zu tun[3]), sondern es kommt vom Stamm bar-, bor- die Höhe, ahd. burjan erheben[4]); der Bürge ist derjenige, der das Symbol der Berechtigung führt, der Träger, sei es nun, daß er in der Ansiedlung als Heimbürge den Stab trägt, sei es, daß er bei der Wedde als mediator denselben aufnimmt, sei es, daß er als Vormund das Heergewäte und so wiederum das Waffenzeichen trägt. — Dann führt schon das Wort Heimbürge auf eine Person, die in einem angesiedelten Geschlechtsverband die Leitung hat und so an Stelle des Ältesten gerückt ist. — Vor allem aber wird dann in diesen Zusammenhang rachinburgio gehören. Denn rachinburgio ist durchaus nicht immer der im Gericht sitzend oder stehend Anwesende, sondern auch der angesehene Mann, der zu Handlungen außerhalb des Gerichts verwendet wird.[5]) Dann wird nicht die übliche Erklärung „Bürge des Ratschließer" die richtige sein, sondern die alte Auffassung von J. Grimm[6]), der in ra(e)gin nichts anderes als die sehr alte Verstärkung[7]) ragin, regin sah, wieder zur Geltung kommen. Ráginburgiones sind die Honoratioren, welche

---

[1]) Mein altspanisches Obligationenrecht in Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 39 S. 1 ff.

[2]) S. 48 N. 5.

[3]) So noch v. Amira, Obligationenrecht II S. 45f.; Alf Torp, Wortschatz der germanischen Spracheinheit S. 265. Übrigens hat das Zitat bei Fritzner I S. 172ff. die von Amira a. a. O. bestrittene Behauptung G. Vigfussons, Icel. Dictionary S. 73, daß borga im Nordischen ein späteres Lehnwort sei, durchaus nicht widerlegt.

[4]) Alf Torp a. a. O. S. 261.

[5]) l. Sal. 50, 3; man kann die Stelle nicht mit einer bloßen Verneinung (so Sohm, Fränkische Rechts- und Gerichtsverfassung S. 373 N. 4) entkräften.

[6]) Rechtsaltertümer I S. 407.

[7]) Über ihre angebliche Herkunft Alf Torp a. a. O. S. 335.

aus den andern Waffenträgern als die maßgebenden hervorgehoben werden. — Alles zusammen aber ergibt das Resultat, daß der Geschlechtsführer ebenso durch eine Waffe, einen Stab ausgezeichnet ist, wie auch die Führer der höheren Verbände bis zum König hinauf ein solches Waffensymbol tragen. Es ist das lediglich eine Folge davon, daß die Waffe, später das Schwert oder das ganze Heergewäte auf den Ältesten vererbt. Daneben steht dann aber — ohne daß die Verbindung schon vollständig klargelegt ist — das Geschlechtszeichen, das Siegel oder das Handgemal in untrennbarem Zusammenhang. Wie im Fränkischen und Schwäbischen jenes auf den Ältesten vererbt, so geht im Bayrischen das praedium libertatis, an das das Handgemal gebunden ist, auf den adligen Führer einer Familie über.[1])

§ 2. Der angesiedelte Geschlechtsverband.

Das Geschlecht ist mit der Ansiedelung noch lange identisch oder, anders ausgedrückt: die Bauernschaft ist noch lange ein Geschlechtsverband. Freilich darf das nicht mit der Frage verwechselt werden, ob das ganze Dorf nur ein Geschlechtsverband ist. In Niederdeutschland mit seinen Bauernschaften wird die Identität in der Tat zu bejahen sein und auch in Oberdeutschland wird eine so genaue Lokalforschung, wie die von V. Ernst für Schwaben versuchte, bei vielen kleinen Dörfern zum gleichen Resultat kommen. Ein andermal aber — besonders da, wo mehrere Herrschaften im selben Dorf vorkommen, werden mehrere Geschlechtsverbände in die von den früheren Ansiedlern verlassenen größeren Dörfer eingerückt sein. Ohne genaueste Autopsie, verbunden mit feinster Prüfung der Ortsgeschichte, wird man zu keinem Resultat kommen. Vermutlich müßte man von den Namen mit Heim-, mit dem Suffix -inger, -ungen, -ing, -ung ausgehen. Hier können diese Probleme nur aufgezeigt, nicht aber beantwortet werden.

---

[1]) S. 51 N. 6, S. 52 N. 1, S. 49 N. 1.

I. Geschlechtsansiedelungen ohne Größenangabe.

Zunächst sollen die Nachrichten erledigt werden, die die Ansiedelung als Geschlechtsverband fassen, ohne daß man die Größe der Ansiedelung ermitteln kann.

Da steht am Anfang die sprachliche Beobachtung, daß das gotische sibja und die entsprechenden Formen der andern germanischen Dialekte für Sippe, im altindischen seine Entsprechung in sabha hat, dieses aber Versammlung der Dorfgemeinde bedeutet.[1]) Also schon bevor die Indogermanen sich von der arischen Gemeinschaft abgelöst haben, steht es fest, daß der Ansiedelungsverband ein Geschlechtsverband ist.

Zu Beginn der geschichtlichen Zeit aber teilt Caesar auf das bestimmteste mit, daß die Besiedelung durch Verwandtschaftsverbände erfolgt.[2])

Daran schließt sich das oft besprochene c. 3 des Edikts des Chilperich, wonach ein ursprünglicher Eintritt der vicini schon dann vorausgesetzt wird, wenn keine Abkommen, sondern nur Seitenverwandte vorhanden sind. Vicini sind Leute, die Nachbarn haben, also dorfweis leben; im Romanischen, wie es das Spanische ausweist, sind es die gewöhnlichen Bauern im Gegensatz zu den Vornehmen.[3]) Man kann aus der Stelle über die Wirtschaftsform allerdings nichts Unmittelbares ableiten; von einem Agrarkommunismus sagt sie nichts[4]), sowenig sie ausdrücklich gegen ihn

---

[1]) Brugmann, Kurze vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen S. 96; dazu Schrader, Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde S. 777.

[2]) Caesar de bello gall. VI 22. Ob der Unterschied von gentes und cognationes auf größere und kleinere Verwandtschaftsverbände geht, wie ich allerdings glaube, kann hier dahingestellt bleiben; desgleichen soll hier von den großen Verwandtschaftsverbänden, den Zehnten, Hundertschaften, Völkerschaften und Ähnlichem, wozu vielleicht auch die 5 bairischen genealogiae gehören, nicht gesprochen werden.

[3]) Meine spanische und portugiesische Verfassungsgeschichte § 2 N. 5ff.

[4]) So weit stimme ich mit Dopsch, Wirtschaftsentwicklung [2] I S. 380f. überein. Aber freilich dürfte er nicht (S. 382) die „sicher begrenzten Agrarzustände der Franken" dagegen anführen; denn in Wahr-

spricht. Aber das ist gewiß, daß ein Anfall des Grundvermögens an die Nachbarn statt an die Verwandtschaft juristisch nur denkbar ist, wenn eben die Nachbarschaft noch als Verwandtschaftsverband betrachtet wird; in der Tat gehört die Bestimmung in den niederfränkischen Bereich, wo noch viel später der Gemeindeverband, die kora, nicht nur als Gilde, sondern geradeso als Bruderschaft, d. h. als Verwandtschaftsverband breit bezeugt ist.[1]) Unterschieden von dem Recht an den terrae, die so zuletzt die vicini erben, ist das Erbrecht an den Ländern der tillis und der singula. Nach dem niederländischen Recht ist das erste nichts anderes als das ursprünglich nicht eingedeichte Weideland, das durch Eindeichung zu Neuland wird und das dann notwendig von dem alten Erbrecht der Geschlechtsverbände ausgenommen ist; die singula aber sind nach dem allgemeinen späteren Sprachgebrauch die Rodungen, die ja ebenfalls nicht in das Hufenland gehören.[2])

---

heit wissen wir von ihnen nichts. Die ohnedies späteren Belege aus romanischen Gegenden gehören nicht hierher. Noch weniger hat c. 3 des Edikts mit der spätrömischen ἐπιβολή zu tun (Zachariae v. Lingenthal Geschichte des griechisch-römischen Rechts [3] S. 228f.); denn diese führt nicht zu einem Ausschluß der Seitenverwandten, überhaupt zu keinem Eingriff in das Erbrecht, sondern nur zur Verbindung der unbewirtschafteten Grundstücke mit den bewirtschafteten, so daß die Eigentümer der letzteren auch die Grundsteuer der ersteren tragen. Ebensowenig haben (anders Dopsch I S. 381) mehrere spätere Schweizer Rechte hier etwas zu tun, nach denen erblose Höfe statt an die Grundherren an die Bauern fallen (darüber E. Huber, Geschichte des schweizerischen Privatrechts IV S. 544 N. 8 mit S. 543 N. 6).

[1]) Meine deutsche und französische Verfassungsgeschichte I S. 526ff.

[2]) Daß de tilli zu lesen ist, hat längst Kern bei Hessels l. Salica S. 409 gesehen und eine Reihe von Forschern (aufgezählt in Behrend L. Salica S. 153 N. 3) ist ihm gefolgt; aber Kerns Ableitung, der tillis von holländisch telen (= hochdeutsch zielen; vgl. Verwijs en Verdam VIII col. 201f.) erklärt, ist sprachlich und vor allem sachlich unmöglich. Dagegen gibt tille (§ 1 N. 43) = Grasland zunächst außerhalb des Deichs die volle Erklärung, da das juristisch auf das schon vielfach Vertretene (Geffken, L. Sal. S. 271) hinausläuft, daß solches Land außerhalb des Geschlechtsverbands liegt und nicht dem Erbrecht desselben unterliegt. Die singula aber sind verfolgt in deutscher und französischer Verfassungsgeschichte I S. 416f. — Vorher hat sich ergeben, daß der Erstgeborne ein Vorrecht auf die Allmende hat, und später wird sich zeigen, daß die volle,

— Wenn dann im Moselländischen noch sehr viel später der Bezirk eines Heimbürgen als heimadal bezeichnet wird[1]), während andermal im Niederfränkischen adeling auch der legitime Verwandte überhaupt ist[2]), so besagt der erste Beleg, daß gerade das Heim im Fränkischen juristisch der Verwandtschaftsverband ist, mag auch vielleicht — zweifelhaft genug — Heim sprachlich nur die in einem Haufen liegenden Anwesen bezeichnen.[3])

In der l. Alamannorum ist der Streit über Grundstücke ein Streit zwischen zwei Genealogien.[4]) — Geradeso begegnen die genealogiae als gleichbedeutend mit vici in Bayern und die marc erscheint dort als ein Verwandtschaftsverband, während sie andermal die ganze äußere Begrenzung einer Ansiedelung ist; noch später sind hier die gepuren soviel wie chunnilingen.[5])

Besonders wichtig sind dann auch die nordischen Nachrichten. Wenn in den beiden Überlieferungen der gleichen Saga die Ansiedlung einmal rein örtlich als by, das andere Mal als gens gefaßt wird, wenn ferner im Jütischen die ursprüngliche Ansiedelung ebenso aþaelby ist, wie im Moselländischen heimadal für das Dorf vorkommt, wenn endlich die Waldberechtigung in Jütland an die familiae

Warschaft nur in der Hand der Edeln liegt; man könnte denken, daß die leodes im c. 3 (c. 2) auch gerade als die edeln Franken zu denken sind; ich will aber hier die Spur nicht weiter verfolgen: vgl. d. u. fr. V.G. I S. 418, wo ich aber mit Unrecht die Lesung tilli verworfen habe.

[1]) Grimm, Weistümer VI S. 621 (14. Jahrh.) den freden . . . solstu und ein ieder heimburger in seinem heimadal schirmen; dazu Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I S. 217.

[2]) Rec. Belg. quartier de Gand X S. 36 § 35 (1248) so wie dat sine erve ofte land wille vercoepen, moet doen roppen 3 zondaghe in de kerke ende gebieden. Es oech eenich adeling, die dat land of erve willen coepen, coept binnen dien 3 zondaghen; syn die drie zondaghen leden, een vremde mach dat erve coepen . . adel als den Gegensatz zu unehrlich hat O.V.R. Br. I 11 Nijmegen S. 143 § 13; S. 158 § 13.

[3]) So z. B. Alf Torp a. a. O. S. 287 oder gar die Gleichung mit κώμη.

[4]) l. Al. 81.

[5]) Coll. Pataviensis 5 (Zeumer S. 459); Muspilli v. 60; l. Baiuv. 12, 8; Steinmeyer-Sievers, Glossen I S. 219, 6 (Z.Sav.St. XXXII S. 101 N.); dazu Merkel M.G. leg. III S. 342 N. 44; Brunner I S. 117 N. 32—34.

propinquitatis genere coherentes gebunden ist, während im östlichen Dänemark alle an dem Wald teilnehmen[1]), so sind das entscheidende Belege dafür, daß die ursprüngliche Ansiedelung, aber nicht mehr die spätere Neubildung, als Familienverband gefaßt wird.

II. Geschlechtsverbände mit Größenangabe.

Entscheidendes Licht werfen natürlich diejenigen Nachrichten, welche Größe und Struktur einer solchen Geschlechtersiedlung erkennen lassen. Das ist für die Großhofverbände möglich, die zuerst von Rhamm in seinen großartigen, aber in Wahrheit doch so wenig gebrauchten Großhufen der Nordgermanen (1905) entdeckt und nachher von mir in meinen Untersuchungen über Uradel im einzelnen herausgearbeitet wurden. Ich komme nicht über den Eindruck hinweg, daß Dopsch durch seine Einstellung gegen Agrarkommunismus befangen, in diese Ergebnisse sich nur unvollständig hineingedacht hat.[2])

1. Nichts ist im wesentlichen dem zuzufügen, was schon früher von mir über die Größe dieser Verbände gesagt ist; ich kann mich deshalb mit einer kurzen Rekapitulation begnügen, die freilich der Klarheit wegen nicht unterbleiben kann.

a) In holländisch Seeland ist die havina ein Betrag von 120 friesischen Morgen zu etwa $^{8}/_{10}$ Hektar, also etwa 300 oberdeutsche Morgen. Ob das nur das jeweils bestellte Land ist oder alles Land, was je Ackerland ist, und ob man dann im ersten Fall nach der ursprünglich bei allen Germanen zugrunde liegenden Zweifelderwirtschaft von

---

[1]) Hrolfs s. Kraka (ed. F. Jonsson) c. 33 S. 101 Z. 27; Saxo (ed. Holder) S. 64 Z. 6; S. 333 Z. 27; Jydske l. I 47: dazu ich in Z.Sav.St. XLI S. 375f.

[2]) Dopsch, Wirtschaftsentwicklung I S. 301 N. 8, S. 306 N. 2, S. 308 N. 11 zitiert zwar meine Untersuchungen, sieht aber darin eine Nachweisung „grundherrlichen“ Besitzes, während doch der Sinn der ganzen Erörterung der ist, daß es sich um freie, in ein Dorf gefaßte und unter den Geschlechtsältesten (den Adeligen) gestellte Geschlechtsgenossen handelt.

einem Gesamtbetrag von Ackerland und Brache in der Höhe von 240 Morgen ausgehen muß, dafür geben die ältern seeländischen Quellen nichts Unmittelbares an die Hand. Späteres aber wird zeigen, daß in Seeland 120 Morgen die Gesamtheit der bestellten und unbestellten Ackerflächen ausmacht.[1]) — Der gleiche Betrag von 120 Morgen wiederholt sich für das westliche Friesland östlich der Südersee, wo Ende des 13. oder zu Anfang des 14. Jahrhunderts von einem Grundbesitz zu 30 Pfund, also von 120 Morgen der Roßdienst zu leisten ist.[2])

Andermal erscheint im Friesischen und in Drente ein solcher Großverband als Pflug.[3]) — Identisch mit diesem Pflugbezirk ist die friesische fliuta. Es ist freilich möglich, wenn man an das Zusammentreffen der hevina bei Brügge mit einem Sielverband denkt[4]), daß fliuta von fliata, fließen kommt und die hevina neben dem Pflugverband zugleich ein Sielverband ist; die friesischen Gräbenanlagen sprechen für den Gedanken. Es ist aber ebenso möglich, daß unter fliuta eben gerade der Pflug im allgemeinen Sinn von Fahrzeug zu verstehen ist; es würde damit stimmen, daß vielleicht Pflug von der indogermanischen Wurzel plou stammt, das in πλέω, altslaw. plova, litauisch plauju steckt, also hier eigentlich nicht mehr als das Fahrzeug im Gegensatz zu primitiveren Werkzeugen der Erdbearbeitung bedeutet.[5]) — Vor allem paßt es, wenn andermal auch die patronymisch bezeichnete tiuchga, also der Zugverband als personale Unterabteilung in einem Kirchdorf vorkommt, andererseits noch jetzt in der nordfriesischen Landwirtschaft das ganze Gewann bezeichnet[6]); wie ich glaube, hat das Wort seine vollkommene Entsprechung in dem westgotischen tiufa,

[1]) Z.Sav.St. XXXVII S. 94. — Darüber, daß die havene zu 120 Acker das bestellte und unbestellte Land umfaßt, vgl. unten S. 81 N. 1.

[2]) Z.Sav.St. XXXII S. 41—44; zu den Pfunden: Fr.St.V. S. 31.

[3]) Z.Sav.St. XXXII S. 44f.

[4]) § 12.

[5]) Über den nur im Germanischen vorkommenden Ausdruck Pflug vgl. Alf Torp S. 222.

[6]) Das erste in Fr.St.V. S. 80. — Zum zweiten Swart, Zur friesischen Agrargeschichte S. 103f.; Kaufmann, Deutsche Altertumskunde I S. 458f.

das nach einem spanischen Lautgesetz aus tiuha entstanden ist; es handelt sich um einen Fahrtverband, das, was andermal fara heißt.[1]) So wird auch das friesische tiuchga der Verband sein, der mit einem und demselben Pflug ausfährt, und die Ackerflur, die zu ein und demselben Verband gehört.

Jedenfalls ergibt die hevina oder der Pflug (aratrum) oder die fliuta oder tiuchga einen größeren Zusammenhang, zu dem die Mehrzahl der einzelnen Bauernhufen gehören. Es soll nun versucht werden — ich habe den Versuch bisher nicht gemacht —, das ungefähre Verhältnis zu ermitteln. Allerdings stehen mir für Seeland keine Angaben für die Größe der hevina zur Verfügung. Aber es hat sich ja gezeigt, daß auch in Friesland östlich der Südersee der Großverband 120 Morgen oder 30 Pfund beträgt, was soviel ist wie 30 . 12 . 240 □Ruten.[2]) Hier aber beträgt in dem Ommelande sehr viel später der einzelne Bauernherd 30 . 240 oder 30 . 300 Ruten.[3]) Legt man die Zahl von 240 Ruten unter, so ist der Herd = $\frac{30 \,.\, 12 \,.\, 240 \;\square\text{Ruten}}{30 \,.\, 240 \;\square\text{Ruten}}$, d. h. die friesische hevina bestünde dann aus 12 Herden. Geht man von 300 Ruten aus, so kommt man auf etwa 9 Herde für die hevina. — Die Beträge kommen freilich nur als ungefährer Satz in Anrechnung.

Weiter führt es, daß in karolingischer Zeit jeder caballarius, d. h. eben der Geschlechtsführer, der eine ganze havina unter sich hat und auch später den Reiterdienst zu leisten verpflichtet ist[4]), jederzeit persönlich ausrücken muß, daß

---

[1]) Meine spanische und portugiesische Verfassungsgeschichte § 15 N. 39f.

[2]) Fr.St.V. S. 26. S. 30.

[3]) Es kommt die Größe des juch, des ursprünglichen Ackermaßes in Betracht, dieses aber beträgt nach einer älteren, im 17. Jahrhundert gedruckten Tabelle (Groninger Verhandelingen pro excolendo jure patrio I [1773] S. 335; dazu Swart a. a. O. S. 131, der auf die Stellen aufmerksam gemacht hat) 240—300 Ruten zu nicht ganz gleicher Länge. Nach dem ommelandischen Landrecht aber (IV 57; dazu Swart S. 163) ist der normale Herd 30 juch, denen jetzt 30 Gras gleichgestellt sind.

[4]) Schulzenrecht § 21.

dagegen sechs pauperiores, die notwendig als gleichmäßig Begüterte gedacht sind und den blata des späteren Rechts entsprechen[1]), einen siebenten Mann zum Auszug ausrüsten.[2]) Danach kämen acht Besitzer in Betracht, der caballarius und die sieben andern und somit dieselbe Zahl der Hufen, wie sie bei den Angelsachsen hervortreten wird. Der ommeländische Ansatz von etwa 9 Hufen auf den der hevina entsprechenden Betrag entfernt sich davon noch nicht erheblich, während der von 12 Hufen nicht mehr recht paßt. Auch das, was für Drente sich ergibt, paßt hierher.[3])

b) Die Kelten auf der britischen Halbinsel waren so beweglich und flüchtig, daß sie im 4. und 5. Jahrhundert die große Rückwanderung in die Bretagne vollzogen und England räumten, ohne im Recht und der Sprache der neuen Ansiedler erhebliche Spuren zu hinterlassen. So konnten die letzteren die heimischen Verbände und Siedlungsverhältnisse ungehemmt herübernehmen. Nun begegnet überall vor und nach der normannischen Eroberung in England und auch in Südschottland der Verband einer Hide oder eines Pflugs, der aus 120 englischen Ackern zu 40 ar, also im halben Betrag des friesischen Ackers besteht und in 4 virgatae oder 8 bovatae zerfällt; Wald und Weide zählen nicht zu diesem Komplex.[4]) Dabei ist die Hide in ihrer ursprünglichen Bedeutung nur als das zu fassen, was jährlich nach dem System der Zweifelderwirtschaft bestellt wird, und dann kommt man zu einem Gesamt-

---

[1]) Z.Sav.St. XXXII S. 54ff.

[2]) Cap. 49 c. 3 sex septimum kann nur heißen, daß sechs einen ausrüsten und dieser die Last nicht mitträgt.

[3]) Z.Sav.St. XXXII S. 46ff. bin ich für die Ermittelung der Größe der einzelnen Höfe von den drentischen Nachrichten ausgegangen und habe die von Swart kurz vor der Beendigung jener inneren Untersuchung herangezogenen Materialien nicht immer genügend verwendet. Die Drenter Steuerangaben führten aber auf ungefähr 9—10 Bauern für den Pflug.

[4]) Z.Sav.St. XXXII S. 55f, bes. S. 60 N. 2. Es mag noch hinzugefügt werden, daß auch das schottische Recht im wesentlichen die gleiche Berechnung hat: Acts of the parliament of Scotland I S. 387 c. 11 der plew besteht danach aus 8 oxingeng; der oxingeng hat 13 Acker.

betrag des bebauten und des brachliegenden Ackerlands von 240 englischen Ackern, die dann 120 friesischen Ackern und so einer havina entsprechen.

c) Geradeso bezeugen die deutschen und schwedischen Nachrichten ein bol, aus acht Achteln oder vier Vierteln bestehend, aus annähernd 240 Ackern von der Größe ungefähr des englischen. Das Wort Pflug ist aber hier mit diesem Verband nicht identisch, sondern scheint höchstens mit seinem Viertel zusammenzutreffen. Auch für Norwegen finden sich Spuren des gleichen Komplexes. Derselbe geht in Dänemark und Schweden unter dem gleichen Namen wie in Friesland, heißt hafnae, hamna.[1])

d) Etwas anders liegen die Verhältnisse im kontinentalen Sachsenland. Mag man sich im einzelnen die Stammesverhältnisse denken wie immer, so bleibt das sicher, daß die Sachsen von der cimbrischen Halbinsel und der Nordsee in ihre jetzigen Sitze vorgedrungen sind und eine alteinheimische Bevölkerung unterwarfen.[2]) So wird die alte Stammessage schon mit der Erzählung recht behalten, daß die Eroberer zunächst nur die einheimischen Herrengeschlechter beseitigt haben.[3]) Nun nimmt der Ssp. an, daß die gewöhnlichen Bauern weniger als 3 Hufen besitzen und die Mittelschicht der Schöffenbaren deshalb mit 3 Hufen und darüber begütert sein muß; ein andermal wird der hov auf 12—14 Hufen angeschlagen.[4]) So sieht es hier so aus, als ob wenigstens weithin ein Verband existiert hätte, der aus 12 einzelnen Bauernstellen bestand und der jedenfalls auch unter dem Namen Hof geht. Andermal freilich begegnen doch auch im nördlichen Niederdeutschland Verbände mit 8 Bauern, wie bei den Angelsachsen, Friesen und Skan-

---

[1]) Z.Sav.St. XXXII S. 76ff.; XXXVII S. 95f.; in dem letzteren Aufsatz habe ich die früher behauptete Gleichsetzung von hafnae und Pflug verbessert.

[2]) L. Schmidt, Allgemeine Geschichte der germanischen Völker S. 151ff., S. 162ff.

[3]) Widukind I 3 und vor allem Ssp. III 44 § 2. § 3.

[4]) Ssp. III 45 § 5 (und vielleicht III 80 § 1); III 81 § 1 und dazu Z.Sav.St. XXXII S. 73f. und zuletzt meine Hundertschaft und Zehntschaft S. 154 N. 15 und das dort Bemerkte.

dinaviern.[1]) Die Bezeichnung Hof, die von Hufe vollkommen unterschieden wird, befaßt späterhin im nördlichen Sachsen 2 Hufen, im Süden 3—4 Hufen, d. h. das Wort Hof wird auch bereits für ein Besitztum gebraucht, das $^1/_4$ des Gesamtverbandes ausmacht und soweit dem virgatarius des angelsächsischen Rechts entspricht.[2])

e) Dieselben Höfe, die 12 Bauern befaßten, finden sich später auch im Alamannischen, wo unter Dinghof ein geschlossener Verband von bäuerlichen Eigentümern unterschieden wird und die Zwölfzahl bezeugt ist.[3]) — Im Bayrischen befaßt geradeso die Hofmark die Freisassen, die wiederum im Gegensatz zu den Lehensassen und Hintersassen stehen[4]), und so darf man die Hofmark nicht als einen ursprünglich grundherrlichen Verband betrachten, wie auch ich das früher angenommen habe.[5]) Später wird hier die Bezeichnung Hof schon für das Doppelte der Hufen verwendet.[6]) Legt man die Zwölfzahl der Hufen für das

---

[1]) Das schließe ich daraus, daß hier der Hof nur 2 Hufen befaßt, dann aus der bekannten Nachricht des Widukind I 35; dazu Hundertschaft und Zehntschaft S. 167.

[2]) Für den Norden Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S. 86, ich in Z.Sav.St. XXXII S. 72f. Für den Süden Wittich a. a. O.

[3]) Grimm V S. 390 § 5 in der curia (Dinghof) S. Pilt werden 12 masse, que vulgo dicuntur huben et 13 pheoda, que vulgo dicuntur lehen unterschieden; die huben im Gegensatz zu lehen können dann nur bäuerliches Eigentum sein, wie es im Gegensatz zu Lehen in den alamannischen Vogteien erst vorkommt (z. B. Grimm V S. 189 § 18, § 19).

[4]) Grimm III S. 637 § 1, § 2, S. 674 I, S. 734 § 1: alles Höfe, die jetzt dem Kloster Frauenchiemsee gehören. Hier wird zwischen Freiensass und Lehensass unterschieden. Der Lehensass, der zum Gericht nicht erscheint, verwirkt einen Wandel und verliert sein Gut; der Freiensass verliert nur den Wandel und dieser wird auf das Bauerngut vollstreckt, das aber der Herr nicht besetzen kann (Grimm III S. 637 § 1 auf ain gut, das wir nicht besetzen mögen oder möchten). So muß das Gut des Freisassen sein Eigentum sein und darf nicht mit dem bayrischen Freistift, d. h. der kurzfristigen Zeitpacht (meine d. u. fr. V.G. II S. 37, N. 1) verwechselt werden, wie das Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns II S. 36 N. 4 tut.

[5]) Deutsche und französische V.G. II S. 2.

[6]) Aventin, Annales VII 13 (Z.Sav.St. XXXII S. 100); ebenso ergibt MG. leg. III S. 495 und die Freisinger Traditionen (ed. Bitterauf 1180),

südgermanische Gebiet wenigstens weithin zugrunde und rechnet ferner mit einer Hufe zu 30 Morgen Ackerland im ganzen, d. h. bestelltes Land und Brachland zusammen, so ergibt sich ein Gesamtbetrag von 360 oberdeutschen Morgen bestellten und unbestellten Ackerlands, also wieder der gleiche Betrag wie für die friesische havina und den deutschen großen bol, die angelsächsische hide.[1])

e) Faßt man alles zusammen, so ist der Verband der Ansiedlung überall bei den Germanen gleich groß: vom bestellten Land 120 skandinavische und niederdeutsche Acker, die ja auch für die Oberdeutschen das ursprüngliche Maß sein werden; denn der oberdeutsche Acker oder Morgen ist ja gar nichts anderes als genau das römische jugerum, das die Oberdeutschen angenommen haben. Ursprünglich wird wohl überall das Großhundert zugrunde gelegt, entweder das Großhundert von bestelltem und unbestelltem Acker, wenn man vom friesischen Acker zu ungefähr 80 a ausgeht, oder das Großhundert von bestelltem Acker, wenn man vom skandinavischen und angelsächsischen Acker zu ungefähr 40 a ausgeht. So ist das Großhundert bei allen germanischen Massenbemessungen angewendet worden und kann dann hinterher auch den Begriff einer großen, zahlenmäßig nicht mehr festbegrenzten Menge annehmen. Überall ist der Verband in eine feste Zahl von Stellen zerlegt; bei den Nordleuten, Angelsachsen, dem nördlichen Teil von Niedersachsen sind es 8 Stellen, bei den Südsachsen und den Oberdeutschen begegnen wenigstens mehrfach 12 Stellen. Der ganze Komplex heißt Hof oder bei den Friesen und Südskandinaviern havina, hafnae, hamna, bei den Angel-

daß hoba 30 jugera bestellten Lands, also bei ursprünglicher Zweifelderwirtschaft 60 jugera Ackerland im ganzen hat.

[1]) Daß die Hufe im ganzen doch 30 Morgen beträgt, beweisen die bei Waitz, Abh. S. 14 A. 1 und Dopsch, Wirtschaftsentwickelung I S. 341f. beigebrachten Stellen. — Daß sowohl die bestellten wie die unbestellten Felder eingerechnet werden, ergeben die Freisinger Traditionen 1180 (vorige N.), die für den Hof, also das Doppelte der Hufe (so Aventin, Annales VI 13), 30 Morgen bebautes Land und das jetzt wegen der Dreifelderwirtschaft nur die Hälfte davon betragende Brachland ansetzen.

sachsen Hide. Dabei scheint es freilich, daß hof und havina, hafnae, hamna doch nicht auf die gleiche Wurzel zurückgehen.[1]) Jedenfalls bezeichnet havina, hafnae, hamna nicht mehr als die Ansiedlung, den Platz, und deshalb kann dann das gleiche Wort auch für den Platz, wo ein Schiff zur Ruhe kommt, wie für den Ruderplatz des einzelnen verwandt werden; geradeso kann die hide im Schwedischen den Ruheplatz eines Tiers bedeuten. — Weithin ist dann aber das Wort Hof auch zur Bezeichnung für die größere Unterabteilung geworden, die überall hervortrat und allemal $1/4$ des Ganzen ausmachte. Die gewöhnliche Bauernstelle ist dann je nachdem $1/2$ oder $1/3$ dieses kleinen Hofs und wird bei den Südgermanen als Hufe bezeichnet. Mit Hof hat das der richtigen Ableitung nach nichts zu tun, sondern ist das gesetzliche Maß, der gesetzliche Teil[2]), wiewohl natürlich da und dort Kontaminationen zwischen hof und hufe eingetreten sein werden.[3])

---

[1]) Alf Torp S. 94 mit S. 72, der aber (S. 94) hufa und hof verwechselt.

[2]) Alf Torp S. 73; die Auffassung von Müllenhoff bei Waitz, Abh. S. 131 führt schließlich auf den gleichen Stamm (Alf Torp S. 71), aber weicht in der angenommenen Bedeutung von der hier vorgeschlagenen weit ab; man sieht nicht, warum gerade die Hofquoten „Ertrag" heißen sollten.

[3]) Im Schwedischen bezeichnet auch heman den Normalbauernhof (Z.Sav.St. XXXII S. 93). Wenn nun im Friesischen heiman vorkommt (zu den Stellen bei Verwijs en Verdam III col. 29 nach Mieris II S. 270 1321 pacht est van haymannen of van dalen), so ergibt sich die Frage, ob nicht heiman insofern mit dem schwedischen heman identisch ist, also einen Wohnplatz bedeutet, der aber dann nicht gerade den Wohnplatz eines einzelnen zu bezeichnen braucht, sondern auch auf die gesamte Ansiedelung gehen und dann mit havine identisch sein kann. Verwijs en Verdam haben auf Grund von v. d. Bergh I 314, wo zuerst von haimannen ende dunen gesprochen wird, dann von der Weide und Jagd auf voirs. dunen ende weiden die Rede ist, geschlossen, daß hayman mit Weide zusammentrifft. Aber es ist ebensogut, vielleicht sogar noch mehr möglich, daß an dieser Stelle die weiden mit den Dünen zusammen dem hayman, wo weder Weide noch Kaninchenjagd stattfindet, entgegengesetzt wird. Dann würde hayman eher das alte Land sein. Dazu stimmt die vorher zitierte Stelle, wo der haymann von den „dalen", also doch wohl von dem Niederland unterschieden wird; ferner paßt dazu, daß (Hamaker Rekeningen der grafelijkheid van Zeeland I S. 232) ein Ort in Walcheren

2. Der entscheidende Punkt ist nun, ob der Ansiedlungsverband, dessen Größe sich aus dem Vorausgehenden ergeben hat, ein Verwandtschaftsverband ist. Das läßt sich in der Tat ein paarmal unmittelbar nachweisen.

a) Im Recht von Wessex macht der hlaford zusammen mit den gegildan die Tötung eines freien Engländers geltend.[1]) Der hlaford handelt dabei als Führer der maegas, neben denen der weitere Kreis der gegildan, der Zehntschaft unterschieden wird.[1]) Erinnert man sich an das früher gewonnene Resultat, daß sonst nach den ursprünglichen Rechten die Blutklage vom Ältesten der Verwandtschaft angestellt wird, so bleibt nichts übrig, als in diesem die maegas führenden hlaford eben gerade den Ältesten zu sehen. Es paßt dazu, wenn andermal die entscheidenden Leute in den öffentlichen Verbänden, nämlich eben die hlafordas, als yldestan bezeichnet werden.[2]) — Dem hlaford, der sonach Führer eines Verwandtschaftsverbandes ist, wird jeder Herrenlose durch einen Verband von 12 Leuten, also durch die Zehntschaft zugewiesen[3]), die, wenn der Zugewiesene irgendeines Vergehens bezichtigt wird, für dessen Reinigung, und wenn er schuldig ist, für dessen Buße haftet; der hlaford ist einer unter den Zwölfen und die Zuweisung an den

---

den Namen haymann trägt. So ist der Zusammenhang zwischen schwedisch heman und seeländisch haymann, der sprachlich ja ganz unbedenklich ist, auch sachlich möglich. Auf diese Möglichkeit — nicht auf mehr — habe ich Fr.St.V. S. 66 N. 32 hingewiesen und der Einspruch von Gosses a. a. O. S. 92 ist nach Form und Inhalt unangebracht.

[1]) Ine 24 mit Ine 21. Meine ersten Ausführungen in Z.Sav.St. XXXII S. 181 halte ich im wesentlichen noch jetzt aufrecht; nur müssen nach dem Ergebnis von Hundertschaft und Zehntschaft S. 31f., S. 46f., Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XIV S. 487f. die gegildan als die Angehörigen des Verbands der Zehntschaft gefaßt werden.

[2]) Hundertschaft und Zehntschaft S. 71, S. 75; Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XIV S. 488.

[3]) Eadward II 3; Aeþelstan II 2 pr., III 7; Z.Sav.St. XXXII S. 183; Hundertschaft S. 31ff. In der letzteren Ausführung ist gegenüber dem älteren Aufsatz der Fehler verbessert, daß die Herrengewalt auf die Zehntschaft sich beziehe, während in der Tat der Herr der Zehnt untergeben, einer der 10 oder 12 Herren der Zehnt ist.

hlaford ist das hamettian[1]): also der dem hlaford untergebene Verband, der nach dem Vorausgehenden der Verband der magas und ein engerer Kreis ist als die gegildan, ist hier das ham, das unterhalb der Zehnt steht.

Da nun die hide der Unterverband unter der Zehnt ist und auf dem Kontinent heim unmittelbar als Verwandtschaftsverband erscheint[2]), so muß die hide der Verwandtschaftsverband, das ham sein, das vom hlaford in derselben Art geleitet wird, wie sonst der Geschlechtsälteste die Verwandtschaft leitet. Für das Verhältnis zwischen den geführten Freien und den Führern (hlafordas) wird der Ausdruck friplege gebraucht[3]), weil eben der Führer für die Geführten einsteht: kraft seiner Gewalten, die in normannischer Zeit als saca et soca gefaßt wird, bezieht er auch einen Teil oder schließlich das Ganze der Strafgelder, die die Untergebenen verwirkt haben.[4]) Dieser hlaford oder, was ihm später im Schottischen entspricht, der dominus villae[5]), ist identisch mit dem þegn oder sokemannus liber[6]) oder mit denjenigen Grundeigentümern, deren Besitz schon seit früher angelsächsischer Zeit unter römischem Einfluß staatlich registriert wird und deshalb bokland heißt.[7])

---

[1]) Aeþelstan II 2 pr. [2]) S. 67 N. 1.

[3]) Hundertschaft und Zehntschaft S. 34f.

[4]) Z.Sav.St. XXXII S. 191f. [5]) Z.Sav.St. XXXII S. 189 N. 2.

[6]) Z.Sav.St. XXXII S. 188.

[7]) Daß bokland für den Germanen der beurkundete Grundbesitz ist, sagt ja auch das friesische Recht (Richthofen W. B. unter bokia). Wenn nun aber im Angelsächsischen þegn (sokemannus liber) derjenige ist, der bokland hat (Eadgar II 1 § 2; Aeþelred I 1 § 14; I Cnut 11 pr.; II Cnut 13 § 1; rectitudines § 1) und dieses mit dem fränkischen Begriff des alodium gleichgesetzt wird (Z.Sav.St. XXXII S. 132 N. 1), so kann das doch unmöglich bedeuten, daß damals ein durch Urkunde, etwa den späteren deeds, übertragener Besitz damit gemeint ist — zumal ja in der faest auch für England die germanische Veräußerungsform vorkommt. Aber auf der anderen Seite mußten die Nachrichten Bedas über die Zahl der englischen familiae auf Aufschreibungen beruhen, und bereits Anfang des 9. Jahrhunderts ist ein Recht des Königs agros iure hereditario scribere (Birch, Cartularium Saxonicum 332) bezeugt. Dann wurden eben die hiden — im Gegensatz zu den Hidenquoten der Bauern — nicht erst im Domesdaybuch registriert, sondern vielleicht unter römischem Einfluß, der von den civitates ausgegangen sein könnte, wird das schon sehr viel

b) Ist die Beziehung zwischen dem hlaford und dem Gemeinfreien, die auf der Leitung des Geschlechts durch den Ältesten beruht, plege, so ergibt das eine vollkommene Entsprechung zu dem frühesten altsächsischen Recht, wo die Gewalt über den nobilis als tutela bezeichnet wird.[1]) Schon die Art der Nachricht spricht dagegen, daß es sich in der einschlägigen Stelle um einen zufälligen Einzelfall handelt, sondern zwingt dazu, die tutela nobilis, in die auch der vom fränkischen König gesetzte Sequester für den nobilis einrückt, als eine allgemeine Einrichtung anzusehen. Dazu kommt noch, daß späterhin die Pfleghaften die eine Art der freien, aber Abgaben leistenden Bauern darstellen; daß ferner plege abgeleitet auch die Abgabe eines solchen abhängigen Mannes bedeutet, wie in Oberdeutschland Vogtrecht, zwingt durchaus nicht, pfleghaft gerade von Pflege im Sinn von Zins abzuleiten, wo doch die andere, und zwar ursprünglichere Bedeutung ebensogut bezeugt ist.[2]) Beides zusammen leitet zum Schluß, daß auch in Sachsen der Adelige über die Gemeinfreien die Gewalt übt und daß diese Gewalt tutela heißt.

Bedenkt man, daß plege weithin auch die Bezeichnung für „Bürgschaft" ist, so führt die Auffassung von der Pflege (tutela) durch den altsächsischen und angelsächsischen Adeligen weiter zu einer Gleichung mit dem rachinburgio oder heimburger des fränkischen, dem gisil des schwäbischen und vielleicht des langobardischen Rechts.[3])

---

länger vorher geschehen sein. So ist denn die hide, das Besitztum der þegn ebensogut Buchland, wie das der Kirche und wie jedes Grundstück, über das eine Aufschreibung existiert: irgendwelche fideikommissarische Bindungen stehen dann aber hier wenigstens im allgemeinen nicht in Frage; das sind spätere, sekundäre Bindungen. — So löst sich das Rätsel des bocland auf sehr einfache Weise.

[1]) l. Sax. 64.

[2]) Daß in Ssp. II 58 § 2, III 76 § 3—5, III 77 plege neben Zins als Nominalabgabe, also ältere Abgabe vorkommt, beweist natürlich nicht (anders v. Amira in Z.Sav.St. XXVII S. 391), daß plechhaft im Ssp., der ja dieses Wort nicht neugebildet hat, von plege in diesem übertragenen Sinn abgeleitet wäre. — Über die sprachlichen Zusammenhänge Alf Torp S. 221.

[3]) § 1 E II.

Ob und wieweit dann freilich sächsische Gemeinfreie mit dem nobilis im selben Verwandtschaftsverhältnis stehen, wie ein solches zwischen dem Inhaber des Handgemal und andern Schöffenbarfreien, die zum gleichen Handgemal gehören und so das Geschlechtszeichen haben[1]), allerdings bestanden haben muß, oder ob etwa vielleicht der sächsische Edle genau so in eine tutela vertriebener herminonischer Edler eingerückt ist, wie später nach der l. Saxonum der sächsische Edle hinwieder durch den fränkischen Eroberer daraus verdrängt, darüber läßt sich nichts Sicheres sagen. Man könnte das mit einer weiteren Vermutung darüber, wie Pfleghafte und Bargilden sich verhalten, daß vielleicht die Pfleghaften die sächsischen Gemeinfreien, die mit ihren sächsischen Geschlechtsführern aus dem Norden einwanderten, die Bargilden eben die sitzengebliebenen herminonischen Gemeinfreien sind, zusammenbringen; der Name und die anderweitige Verbreitung von bargilde könnte allerdings für eine solche Lösung sprechen, aber zu jeder festen Behauptung fehlt ausreichendes Material.

c) Bereits das angelsächsische Recht hat ergeben, daß der hlaford einen Verwandtschaftsverband führt, und daß dieser Verband mit dem ham zusammentrifft, das unter der aus 12 (10) hiden zusammengesetzten Zehntschaft steht. So muß der hlaford der Führer der Hide sein. Immerhin ergibt sich das noch hier erst durch einen indirekten Schluß. Es ist die Bedeutung des friesischen Rechts, daß dort der gleiche Zusammenhang unmittelbar hervortritt.

α) Im Vordergrund steht dabei das seeländische Recht.

Von zwei Seiten her ergibt sich, daß die Gewalt des nobilis gerade auf die havene sich bezieht. Einmal hat nach § 96 der zweiten Keure der Edelmann die Vogtei 1. über die Leute, die irgendwo auf seiner Hofstätte sich aufhalten, 2. über die Leute, die auf der havene, natürlich seiner havene wohnen, wenn sich der Edelmann in der Parochie aufhält, in der die havene liegt.[2]) — Dann aber

---

[1]) Ssp. III 29 § 1.

[2]) Oben (S. 43f.) ist bereits nachgewiesen, daß das havenen in § 96 der zweiten Keure eben gerade den Ansiedlungsverband be-

ist in der letzten seeländischen Keure, die ich bei meinen früheren Arbeiten noch nicht kannte, die Zugehörigkeit zum Stand der Edelleute von dem Besitz von 200 gemeten Ambochtes abhängig, also von einem Besitz, der in der Größe vollständig der havene entspricht, nur daß an Stelle

---

deutet, das Wort nicht im Sinn von Hafen zu verstehen ist. Neben der Vervogtung der Leute auf der havene, wenn der Herr auf oder wenigstens bei der havene (in der Parochie der havene) wohnt, steht die Vervogtung der Leute auf der Hofstätte, mag der Herr irgenwo wohnen und seine Hofstätte haben. Es ist genau derselbe Unterschied in der Berechtigung, wie es im bairischen Recht nach dem ottonischen Freiheitsbrief von 1311 (v. Lerchenfeld, Die altbaierischen landständischen Freibriefe S. 2 mit S. 4) von den Dorfgerichten und Hofmarken unterschieden war, „das jeder Herr selber über sein leut und seiner leute richte, die er mit thuer und thor beslossen". Dann erklärt es sich, warum es c. 110 heißt: lieden, die wonen op edelmans hoefsteden, daer hy des ambochts niet en heeft, dat sal staen in alsulken rechten, als ment hier te voren heeft gehouden, eer dese chore ghemaecht was. Natürlich kann c. 110 nicht etwa gegen noch für die Meinung von Gosses a. a. O. S. 90f. angeführt werden; denn auch Gosses muß ja annehmen, daß in seinen „Hafendörfern" der Edle nach c. 96 Leute vertritt, die nicht auf seiner Hofstätte wohnen. Aber das Besondere, was c. 110 noch klarer als c. 96 hervorhebt, ist, daß der Edle die Leute seines Haushalts vervogtet, wenn er an irgendeinem Ort wohnt. In c. 110 wird gegenüber c. 96 der Fall nicht erwähnt, daß der Edle nur die Gewalt über die havene, nicht auch die durch Verleihung von Ambocht gesteigerte Macht hat; genau so geht v. d. Bergh I 590 (S. 313b unten) für die Bürger von Middelburg auch lediglich schon von Besitz eines Ambocht aus, und läßt den Bürger dann die auf dem Ambocht wohnenden Leute vervogten. Es ist eben fortschreitend den Edelleuten das Ambocht über ihre havene verliehen worden, und deshalb denkt man leicht nur mehr an den Fall, daß die Wohnstätte desselben außerhalb des Ambocht liegen könnte, und vergißt, daß er auch außerhalb der havene, für die er noch nicht Ambocht hat, wohnen könnte. — In den vorliegenden Zusammenhang gehört auch die Keure von 1495 II § 42 (O.V.R.Br. II 20 S. 222), welche den Leuten, die der Ambochtgewalt unterworfen sind, diejenigen entgegensetzt, welche ein Ambocht oder die vroone besitzen. Daß das Vroonland steuerfrei und ein Allod ist, steht fest (Gosses S. 88 N. 5, S. 90), daß es mit der Hofstätte identisch sein sollte, dem widerstrebt der von Gosses S. 88 selber bezeugte Gebrauch. So ist es sehr wohl möglich; daß die vroonen der letzten Keure noch havenen sind, über die der Herr kein Ambocht erlangt hat; wahrscheinlicher aber scheint es nur das Eigenland des Adeligen in der havene und vielleicht jedes Eigenland — auch das durch Eindeichung erworbene — eines Adeligen.

des Großhundert das Kleinhundert getreten ist.[1]) Da in dieser späten Zeit nicht mehr daran zu denken ist, daß nur gerade die nach dem wohl längst überwundenen System der Zweifelderwirtschaft eben gerade angebaute eine Hälfte, sondern der volle Besitz gemeint ist, so folgt daraus übrigens auch rückwärts, daß die havina im ganzen 120 friesische Morgen umfaßt. — So hat der Edelmann Vogtrecht auf der havene, und der Besitz, durch den sein Standesrecht bedingt ist, ist nach dem Umfang gerade eine havene. Damit ist diesmal gewiß, daß die Gewalt des Edelmanns auf die havene sich bezieht.

Diese Gewalt ist wiederum ein Vervogten, also im Gedanken dasselbe wie die plege (tutela) des angelsächsischen und altsächsischen Rechts. Für den genaueren Umfang der Gewalt kommt folgendes in Betracht. Nach der ältesten Keure kann ein ignobilis nur dann gegen einen nobilis einen Reinigungseid leisten, wenn ihm sein dominus und die Verwandten des dominus als Eideshelfer dienen; da die Lösung vollständig ausgeschlossen ist, daß die ignobiles Liten (im Sinn von Unfreien) sind, vielmehr mit den Gemeinfreien zusammentreffen, so hat also jeder Gemeinfreie einen Herrn; es muß das dasselbe sein wie die Beziehung der einer havene angehörenden Leute zu dem Edelmann; der Herr oder Edelmann schwört mit seinen Verwandten den Reinigungseid für den Gemeinfreien.[2]) Die Gewalt des Edelmanns oder Herrn äußert sich des ferneren darin, daß derselbe Diebe, die ihm unterstehen, ausliefert oder anders gefaßt,

[1]) Keure von 1495 III § 6 (O.V.R.Br. II 20 S. 224 § 6 item ende ommedat die edelen niet myn en behoiren bevryet ende gheprivilegiert te zyne dan de poorters van den diverschen steden, die vry zijn van confiscacien . . . . soe en sal een edelman, kinderen hebbende, die van nu voordan vallen mochte in eenen simpel dootslach, gegoet wesende tot 200 gemeten ambochts, niet meer verbueren dan zijn lijf ende 100 pond zwarten van zynen goeden; in c. 27 ist das Recht der Taubenhaltung davon abhängig, dat hy in die prochie hebbe 200 gemeten ambochts; die Schwanenhaltung ist (c. 17), wenn hier nicht ein lapsus calami vorliegt, durch den Besitz von nur 100 gemet ambochts bedingt. — Das Kleinhundert übrigens schon Mieris III S. 438. 1386 (oben S. 40 N. 4).

[2]) Erste Keure § 38 (O.V.R.Br. II 20 S. 26); einem anderen ignobilis gegenüber kann der beklagte ignobilis mit den eigenen gemeinfreien Verwandten den Reinigungseid leisten.

daß stets von einer Gestellung des Diebs durch den Herrn, der sonst für die Komposition haftet, ausgegangen wird.[1]) Ebenso steht der Herr für die Buße desjenigen ein, der einen Räuber beherbergt und die Buße nicht selber geben kann.[2]) Also der Herr hat den unterworfenen Gemeinfreien zum Gericht zu stellen, trägt die von diesem verwirkte Buße, wenn er den Bezichtigten nicht stellt, und in gleicher Weise auch, wenn der Gestellte die verwirkte Buße nicht zahlen kann. So gewinnt jetzt die Bezeichnung „vervoechden" für die Befugnis des Edelmanns ihren vollen Sinn. Dabei wird aber freilich neben der Haftung des Edelmanns eine Haftung des scultetus officii erwähnt[3]); das kann nur so erklärt werden, daß es officia unter sculteti gibt, wo die Gewalt eines dominus nicht vorkommt; wiederum weist dies auf das Neuland, das ja keine ursprüngliche havene enthält. — Hat der Edelmann oder Herr Distriktionsgewalt, so ist es dann vollkommen verständlich, wenn etwas später der dem Schultheiß übergeordnete Deichgraf eine Pfändung nur gegen den Schulten und die Edelleute vornimmt und der Schultheiß die Forderungen, die vor Schöffen begründet sind, nur gegen Edelleute exequiert[4]); gegenüber den Unedeln wird eben die Distriktionsgewalt der Edelleute vorausgesetzt.

Faßt man alles zusammen, so gehört die havene dem Edelmann zu, der die auf der havene wohnenden Gemeinfreien vervogtet und vertritt, so, wie sonst der Geschlechtsälteste den Geschlechtsverband. Daraus folgt zwingend, daß die havene den angesiedelten Geschlechtsverband unter Leitung des Geschlechtsältesten befaßte.[5])

---

[1]) Erste Keure § 81 (O.V.R.Br. II 20 S. 45); dazu Gosses S. 94.

[2]) Erste Keure § 19 (O.V.R.Br. II 20 S. 13); Gosses S. 94.

[3]) Erste Keure § 19.

[4]) Keure Wilhelm III § 8, § 5 (O.V.R.Br. II 20 S. 119, 118).

[5]) Gosses S. 79f. hält den ignobilis für einen Liten, d. h. nach seinem Sinn für einen Unfreien. Was er für Flandern bemerkt, ist vollständig verfehlt (oben S. 35 N. 8). Für Seeland aber hat er nicht eine Spur eines Belegs erbracht. Man kann aber das Gegenteil unmittelbar damit beweisen, daß der Edelmann der Besitzer von 200 gemeten ist (S. 81 N. 1); jeden kleineren Besitzer, d. h. die Masse der Bevölkerung, als unfrei anzusehen, wird wohl auch Gosses nicht wagen. — Geradeso strotzen die Ausführungen von Gosses über Wergeld (S. 301f.) von den

leichtfertigsten Irrtümern, so sehr sie dem hier wohl nicht selbständig orientierten J. v. Gierke (Z.Sav.St. XL S. 365f.) gefallen zu haben scheinen. Gosses hat meine Ausführungen in den Fr.St.V., gegen die er so lebhaft polemisiert, nur oberflächlich gelesen und nicht verstanden: so behauptete er (S. 304), ich hätte zuerst den alten vlämischen groot mit dem grossus Turonensis gleichgestellt, während ich von Anfang an (Fr.St.V. S. 124) ausgeführt habe, daß der flandrische grossus $^2/_3$ des grossus Turonensis zu 3 denarii sterl. ist, daß aber allmählich die grossi Turonenses in den Niederlanden wie anderwärts minderwertig ausgeprägt werden und so allmählich die Relation des grossus Turonensis zum grossus Flandrensis (plake) von 16 : 12 entsteht; ich habe in Fr.St.V. S. 137 N. 54 nicht, wie Gosses S. 304 zu N. 6 angibt, gesagt, daß die Münzrelation von 1411 genau der Relation in der zweiten seeländischen Keure entspreche, sondern nur gezeigt, daß der in Flandern geprägte Tournos immer geringer ausgeprägt wird und so dem flandrischen grossus (der placke) in jenem Verhältnis von 16: 12 naherückt. — Worauf es nun ankommt, ist, daß in der ersten Keure von 1258 das Wergeld des seeländischen vir nobilis mit 90 libris denariorum, cum quibus datur petitio comitis in Walacria gezahlt wird (§ 4: O.V.R.Br. II 20 S. 5), daß nach v. d. Bergh II 871 1294 das Walcherken payment in pont Tornoys besteht, daß endlich in der zweiten Keure von 1290 § 32 dasselbe Wergeld der Edeln von 90 Pfund in lib. zwerte berechnet ist. Ich habe angenommen, daß das Pfund, nach dem in beiden Keuren sich das Wergeld berechnet, ein Pfund von 20 Turnosen ist, dieses aber wegen der minderwertigen Ausprägung des Turnos in Flandern auf nicht volle 5 sol. Reichswährung angesetzt werden darf und sich so ein Edelmannswergeld von ungefähr 400 sol., ein Wergeld der Unedlen von 100 sol. ergibt. — Demgegenüber behauptet Gosses S. 303, daß in Seeland 2 Pfunde in Gebrauch gewesen seien, nämlich das Pfund groote tournoysen zu 240 grooten und das Pfund zwarte tournoysen zu 15 grooten, so daß beide im Verhältnis von 1 : 16 stehen. Aber das ist vollkommen unzutreffend. Gewiß wird der Turnos später stets zu 16 Denar gerechnet, d.h. zu jenen kleinen Denaren, die nur $^1/_4$ des fränkischen Reichsdenars zu $^1/_{12}$ solidi sind, dem Denar der l. Salica und dem sceat der angelsächsischen Währung, dem cona der friesischen Währung entsprechen (ich in Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XIII S. 337 ff.) und die wegen ihres geringen Silbergehalts sehr häufig als nigri (swarte, swerte) Turonenses, wegen des doch vorhandenen leichten Silberüberzugs aber auch wieder da als witepening erscheinen, wo, wie in friesische Rechtsquellen S. 385 § 47, auf den (vlämischen) grate 12 wite gehen. Daneben freilich kommt auch ein witepening vor, der nichts anderes ist, als der Reichsdenar, also $^1/_3$ des vlämisch-holländischen Grote; hierher gehören die wytpenninge in dem holländischen Privileg für Nijmegen (Mieris III S. 73f. 1400; daraus v. d. Chijs, De munten der grafschappen Holland en Zeeland S. 246), die ich in Fr.St.V. S. 136 N. 5 irrig mit dem zwerten oder witepening im

ersten Sinn zusammengebracht habe. Es wird nun aber in Seeland kein Unterschied zwischen dem Pfund zwerte und dem Pfund groote turnosen gemacht, wie Gosses meint, sondern beides ist das gleiche. Das ergibt sich aus Folgendem: In der seeländischen Keure von 1495 III § 10 (O.V. R.Br. II 20 S. 225) wird noch genau dieselbe Buße von 10 Pfund für Heimsuchung verwendet, die in der ersten Keure § 30 (S. 19), der zweiten § 44 (S. 82) und den beiden Keuren für Middelburg (v. d. Bergh I 261 S. 150 b. V, 590 S. 312 a. ob.) begegnet. Es ist also eine Änderung in den Bußbeträgen nicht eingetreten, wie denn auch die dritte Keure von 1495 (IV § 2, § 8) einen überlieferten Wergeldsbetrag voraussetzt. Nun sagt das Privileg von 1477 § 52 (O.V.R.Br. II 20 S. 52), daß man bei den seeländischen Zehnten für jedes „pont zwerten 20 grote Vleems na der ouder costume" zählt; die letzte Keure von 1495 III § 21 (O.V.R.Br. II 20 S. 242) aber bestimmt, daß abgesehen von den Zehnten, die in anderer Währung gezahlt werden, man alle Beträge zahlen soll voir elk pont 20 groten ende voir elken scelling eenen groten. Dann ist also noch jetzt das Pfund der Geldstrafen nicht ein Pfund vlämisch, sondern ein Pfund von Tournosen; dieses Pfund aber besteht aus 20 Groten, also 20 Tournosen, die 20 Schillingen gleichgesetzt sind. Es ist also vollkommen zutreffend, wenn ich in den Fr.St.V. S. 136 das Pfund des seeländischen Wergelds zu 20 Tournosen gerechnet habe. Wenn nun dieses Pfund doch auch als Pfund zwerte erscheint, so ist es nicht in der Art auf den nigri als Rechnungseinheiten aufgebaut, daß 240 nigri ein Zählpfund ergeben, das dann aus 15 Tournosen bestehen müßte. Sondern das Pfund zwerte geht von den Schillingen aus, zu denen dann die zwerte als Untereinheit von $^1/_{16}$ gehörten, und ist deshalb ein Betrag von 20 Groten. Daß in dieser Weise gerechnet wird, erklärt sich einfach daraus, daß der Ansatz von 16 nigri auf einen Tournensis nichts Ursprüngliches ist, sondern zunächst nur 12 solcher kleiner Denare auf den Turonensis (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XIII S. 344) gingen, diese also $^4/_3$ der späteren zwerte zu $^1/_{16}$ tournos ausmachten. Nach dem ursprünglichen Ansatz ist dann wirklich das Pfund tournos = 20 Schilling (grote) = 240 den. (zwerte); bei der hinterherigen geringen Ausprägung der zwerte zu $^1/_{16}$ Tournos wird die Bezeichnung Pfund zwerte noch festgehalten, wiewohl der Ausdruck jetzt nur für die Schillinge, nicht mehr für die Pfennige paßt. — Wie kommt nun Gosses zu seinem ungeheuren Pfund von 240 Groten, bei dem die Groten als Pfennige behandelt werden, und zu seinem zweiten Pfund zu 15 Groten? Es beruht das auf einem sehr sonderbaren Mißgriff, der Gosses zu größerer Bescheidenheit in der Polemik veranlassen könnte. In den seeländischen Rechnungen (Hamaker, De rekeningen der grafelijkheid van Zeeland) I S. 362 heißt es: summa summarum van den groten van den mete ontfaen 406 £, 6 sc., 4 d. gr., 9 miten; die maken 6501 £, 22 d. tor. Diese Stelle betrachtet nun Gosses S. 303 als Gleichung, so daß das erste Glied das Pfund groten, das zweite das Pfund zwerte darstellt und das erste Pfund das 16fache des zweiten

Pfunds ist. Nun sind aber in der Rechnung die 406 £, 6 sc., 4 d. gr., 9 miten das, was 1331 wirklich an grossi Turonenses infolge einer Sühne zwischen den Grafen von Holland und den Leuten von Seeland gegeben wurde (Hamaker I S. 265); auf S. 362ff. folgt eine Rechnung von 1332 über eine Jahrbede, die aus dem gleichen Gebiet an den Grafen gegeben wird, und diesmal (S. 431) ergibt sich eine Gesamtsumme von 5474 £, 14 sc., 11 d. tor. Da wird es nun ganz klar, daß der auf S. 362 genannte Betrag von 6501 £, 22 d. tor. etwas ganz anderes ist als die 1331 gezahlte Sühne. Es ist der Sollbetrag der Jahresbede von Seeland für 1331; nach diesem Bedebetrag wird der viel geringere Betrag der Sühne berechnet und zwar so, daß da ein Denar (zwerte) gezahlt wird, wo für die Bede ein grote geleistet wird; die Sühne ist also $^1/_{16}$ der Jahresbede. Die Währung in dem Ansatz der Sühne und der Bede ist also die gleiche. — Sind so meine Wergeldansätze für Seeland zutreffend, so gilt das auch für das nördliche Küstengebiet bis hinauf nach Helder, worüber man vor allem durch die ausgezeichneten Untersuchungen von Riemsdijk (§ 1 N. 90) unterrichtet ist. Freilich ist mir hier in der Fr.St.V. der Fehler begegnet, daß ich in der Angabe bei Riemsdijk, die holländische Form der gedruckten Sigle für Pfund damals nicht kennend, die dort gebrauchte Abkürzung statt für Pfund für Mark gelesen habe. Aber da ich die in den Belegen von Riemsdijk zugrunde gelegte Gleichung dieser angeblichen Mark mit Schild verwendet habe (Fr.St.V. S. 137), so ändert der Fehler nichts an der Richtigkeit des Ergebnisses. Allemal ist ein Betrag von 32 £ gemeint, der auch in den Städten des Gebiets (darüber Gossès S. 77 N. 4) vorkommt; dieser Betrag stellt ein Freienwergeld dar (so schon Fr.St.V. S. 138); das ergibt sich daraus, daß die sicher nicht gering geachteten Ministerialen von Egmont nur die Hälfte des Betrags beziehen. Es handelt sich aber umgekehrt auch um die Komponierung Gemeinfreier, und deshalb wird da, wo $^1/_4$ oder mehr edles Blut in den Adern des Erschlagenen fließt, von dem Wergeldbetrag ein Abzug gemacht, so daß also bei vollständigem Adel gar nichts zum Ansatz kommt. Man kann diese anscheinende Schwierigkeit nicht wie Fruin (Verspr. geschr. VI S. 379 f.) damit lösen, daß vom Adel des Beklagten, also des Totschlägers ausgegangen wird, oder wie Riemsdijk (Opstellen van Fockema S. 45ff.) damit, daß es — entgegen allen andern Nachrichten — für den Edeln kein festes Wergeld gegeben habe. Sondern, wie ich schon S. 138f. ausführte, ist das Besondere in all diesen Fällen, daß hier eine Art öffentlicher Klage durchgeführt ist, d. h. daß an Stelle des ursprünglich berechtigten Geschlechtsältesten der gräfliche Beamte klagt und der Graf deshalb an der Buße beteiligt wird; d. h. der gräfliche Beamte übt statt des Geschlechtsältesten die Vogtei und bezieht dann auch den sonst dem Blutkläger zustehenden Anteil; eine Vogtei ist eben nur über Gemeinfreie, nicht über Edle möglich, ist aber auch in Seeland bezeugt, da wo nicht der Edelmann, sondern, vielleicht im eingedeichten Neuland, (oben S. 82 N. 3), der Schultheiß vervogtet; darin liegt die Entstehungs-

β. In den friesischen Gebieten östlich der Südersee wird ein magister domus oder hushogeste bezeugt, in ähnlicher Stellung wie früher der Geschlechtsälteste und wie gleichzeitig im Westen der friesische Edeling.[1])

III. Organisation der Geschlechtsverbände.

Das Bisherige hat ergeben, daß bei allen Germanen die Ansiedlung, die als Geschlechtsverband zu denken ist, in feste Quoten geteilt war. Im Norden und bei den Angelsachsen, Friesen, nördlichen Sachsen sind es Achtel, wobei die Angelsachsen dann noch zwischen den virgatarii, die $^1/_4$ haben, und den bovatarii mit $^1/_8$ unterschieden sind. Bei den übrigen Südgermanen scheint die Ansiedlung in 12 Teile zerlegt. Die Grenze, die die Bezeichnung Hof umschließt, ist nicht überall dieselbe: in Bayern ist der Hof schon das Doppelte der Hufe, wie ja im angelsächsischen System, das aber mit 8 Grundquoten rechnet, die virgata auch das Doppelte der bovata ist; auch in Sachsen kommt es vor, daß der hof schon das Doppelte der Hufe ausmacht; andermal gehen mindestens 3 Hufen auf den Hof.

---

ursache der nördlichen Rechtsform. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die 32 £ das volle Wergeld des Gemeinfreien darstellen; da aber dieses Pfund = 20 vlämische Groten ist (Fr.St.V. S. 138), so ergibt sich ein Betrag von 640 vlämischen Groten, 1280 Reichsdenaren oder 106 sol.

Endlich sei in diesem Zusammenhang noch eine Bemerkung zu dem Aufsatz von Rengers Horn Siccama in den opst. van Fockema S. 376f. erlaubt. Ich habe in den Fr.St.V. S. 43f. in Übereinstimmung mit Acker Strating und wie ich trotz Rengers a. a. O. S. 416 N. 6 noch jetzt glauben möchte, auch in Übereinstimmung mit dem älteren Kluit behauptet, daß die Wohlgebornen des holländischen Rechts nicht notwendig Ritter und Knappen sind, so wie ja auch in Friesland Ritter nur ganz selten vorkommen, sondern dem weiteren Kreis der alten volksrechtlichen Edeln entsprechen. Entscheidend war mir Mieris II S. 708 § 1; wenn Rengers S. 402 N. 1 nun annimmt, gerade diese Stelle spreche für die Identität der Ritter und Knappen mit den welgebornen, so sagt die Stelle doch das Gegenteil: die Kaiserin fordert von den „goede luyden voersz.“, d. h. von den Rittern, Knappen und den guten Leuten in der Stadt Dienst zu jeder Zeit, dagegen kommen die welgeborenen mit dem Dienst davon, den sie zur Zeit des Grafen Horn geleistet haben. Schärfer kann man, glaube ich, nicht unterscheiden.

[1]) Z.Sav.St. XXXII S. 148.

Allen Formen liegt der gemeinsame Gedanke unter, daß die Zahl der Stellen rechtlich bestimmt ist, ein Gedanke, der ja in der Gleichheit der Hufe nur den andern Ausdruck findet. Es steht das nicht nur im Gegensatz zu den Besitzformen, an die wir aus römischem und modernem Recht gewöhnt sind, während die Dismembrationsverbote des 17. und 18. Jahrhunderts aus anderer Ursache noch ganz ähnliche Wirkungen erzielt haben, sondern es widerspricht die Form auch der regellosen Entstehung von Ansiedelungen in den gerodeten Wäldern und auf den urbar gemachten Heiden sowie den neu eingedeichten Marschen und ebenso den freilich nicht so überaus zahlreichen Ansiedelungen unfreier Bauern. — Natürlich ist die nächste Frage die, wie sich denn eine solche rechtliche Zerlegung von Grund und Boden in feste Abteilungen, hof, havina, hafnae, hide im ganzen und ihre 8 oder 12 Quoten rechtlich hat durchführen lassen. In der Tat kann man nun wiederholt ein allerdings verfallendes System von Rechtssätzen erkennen, das jede Parzellierung durch Erbgang und Veräußerung verhindern soll. — Es gehört hierher, wenn im schonischen Recht und abgeschwächt auch im benachbarten ostgøtischen Recht die Veräußerung einzelner Parzellen nicht der jeweiligen erneuten Ausmessung der Quoten standhält; vielmehr bleiben die einzelnen Grundstücke bei dem, der die Hofstätte hat, und deshalb wird nach Vieler Ansicht dem Inhaber der Hofstätte jederzeit ein Recht gegeben, abgetrennte Grundstücke wieder einzuziehen; die Veräußerung einzelner Grundstücke ist also, solange nicht Verjährung (lagahaefþ) eingreift, lediglich obligatorisch gedacht.[1]) Im angelsächsisch-englischen Bereich ist bis herauf zu den sokemanni villani die Unveräußerlichkeit dahin gesteigert, daß der einzelne Bauer sein Anwesen nur mit Zustimmung des Herrn, also nach dem Bisherigen des Geschlechtsführers, veräußern kann und nur für das Kenter gavelkind davon eine Ausnahme gemacht wird.[2]) Im alt-

[1]) Skånel. (ed. Schlyter) I 74 (= Valdemars saell. l. 79); auch Oestgøt. l. B.B. 3. Dazu Haff, Die dänischen Gemeinderechte; meine Einkleidung S. 52f.

[2]) Z.Sav.St. XXXII S. 208 N. 1.

sächsischen Recht ist noch in Fällen, wo die Veräußerung aus Not geboten ist, ein Vorkaufsrecht des nobilis auf Grund seiner tutela gegeben; dann kann man in Fällen freier Veräußerung ein Beispruchsrecht vermuten.[1]) Im bayrischen Recht aber geht es wieder auf Zustimmung, wenn der Edelmannsfreie die Veräußerungen seiner Untertanen fertigt.[2]) — Ist aber sonach der Grundbesitz ursprünglich in der Art an den Hof gebunden, daß er mit dinglicher Wirkung nicht abveräußert werden kann, so bedeutet dann das Individualerbrecht des Erstgeborenen oder Jüngstgeborenen in bezug auf die Hofstätte, das, wie gezeigt, überall zugrunde liegt, daß keine Absplitterung im Erbgang entstehen kann und lediglich der übernehmende Erbe die übrigen gleichnahen Verwandten mit dem Mobiliarvermögen und Grundstücken, die außerhalb des Hufenverbands liegen, entschädigen muß. In den immer zahlreicheren Fällen freilich, wo die Ansiedelungen mit den Geschlechtsverbänden nicht mehr zusammenhängen, also in neugerodeten Wald- und Heidedörfern sowie den Marschdörfern, da greift das Recht der gleichmäßigen Beteiligung der Gleichnahen vollständig durch und kann allmählich auch auf Geschlechtsdörfer übertragen sein; denn wo das Recht, die einzelnen Grundstücke zur Hofstätte zu redintegrieren, nicht mehr dem Veräußerer gegeben ist, da muß sich dann leicht von selber der Satz gebildet haben, daß auch im Erbgang die Grundstücke unter die mehrere Gleichnahen verteilt werden, und dann bleibt nur das Vorrecht des Ältesten und Jüngsten auf die Hofstätte. Andermal aber mag das ältere System voller Gebundenheit unmittelbar in die späteren Formen übergegangen sein, die jetzt aus Lehenrecht heraus nur dem einen Individualerben den ganzen Hof geben. — So oder so ist das ursprüngliche Recht darauf aufgebaut, daß lediglich eine bestimmte Zahl von großen Höfen und Hofquoten (Hufen) besteht. Es hängt dann damit zusammen, daß derjenige, der keine solche Hofquote hat, sondern nur einen kleinen Wohnort, eine haga, das was anderwärts Sölde

---

[1]) l. Sal. 64; Z.Sav.St. XXXII S. 208.

[2]) Z.Sav.St. XXXII S. 208 N. 4.

oder Kate heißt, also der Hagestolz zugleich als der unverheiratete Mann gedacht wird, so daß weithin Hagestolz die Bezeichnung für den unverheirateten Diener jeder Art wurde[1]), und es ist nur eine andere Form desselben Gedankens, wenn im Friesischen der älteste bei der Verheiratung des jüngeren Bruders eine Gebühr bezieht, die bezeichnend genug die neue Schwägerin zahlt.[2]) Es ist eben die Eheschließung nicht unbegrenzt möglich, sondern zunächst nur für solche, die durch Erbgang oder vielleicht auch Anheiratung auf eine Hofstelle kommen, und der ganze Aufbau der Ehe, die ursprüngliche Entscheidung des Geschlechts auch auf der Mannesseite und der Öffentlichkeit des Geschlechts wird damit zusammenhängen. Es ist dann weiter eine Folge des gleichen Systems, daß die Aufnahme

---

[1]) Daß die haistaldi keine mansio oder hereditas haben, wiewohl sie doch eine kleine Landwirtschaft betreiben und deshalb eine Abgabe leisten, besagen die klassischen Stellen im Güterverzeichnis von Prüm vom Ende des 9. Jahrhunderts und in dem Kommentar des Caesarius von Heisterbach (Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch I S. 145 N. 3, S. 150, S. 153 N. 10, S. 156, S.176 N.1); dann Sloet, Oorkondenboek van Gelre en Zutfen 200. Das Wort hagustald kommt bereits in einer sehr frühen norwegischen Rune des 3. oder 4. Jahrhunderts vor und hier bezeichnet sich dieser hagustald als þewar (Diener) eines andern (Bugge in Christiania vidensk. selsk. forhandl. 1872 S. 311f.). Aber es wird, so verlockend gerade dieser Beleg ist, doch die von mir (d. fr. V.G. II S. 112 N. 5) versuchte Ableitung von nord. hagr = geschickt nicht zutreffen; denn im Angelsächsisch-Englischen kommt haga sehr häufig für die kleinen Grundstücke, namentlich die städtischen areae vor (Birch, Cart.Sax. 335, 336, 486, 608, Kemble, Cod. dipl. aevi Saxonici 665, 679, 773; Domesdayb. I S. 1, S. 8 b. 2 Sg., S. 16 a. 2 Sg., S. 23 a. 1 Sg., S. 25 b., S. 26 a. 1 Sg., 2 Sg., S. 30 a. 1 Sg., S. 40 b. 1 Sg., S. 56; Dugdale, Mon. Anglic. II S. 66a), das was andermal auch im Englischen selda ist. So wird doch die ältere Deutung, daß es sich um Leute handelt, die nach einer kleinen Hütte gesetzt werden (so zuletzt v. Brünneck in Z.Sav.St. XXII S. 22), richtig sein. Aber das Besondere ist, daß ein solcher Besitzer rechtlich als unverheiratet betrachtet wird und deshalb das Wort außerordentlich früh, wie die Rune zeigt, dazu verwendet wird, Diener zu bezeichnen: soweit halte ich alles aufrecht, was ich in d. fr. V.G. II S. 112f. (Dopsch a. a. O. I S. 359, 361, II S. 90, 91 übersieht das) ausgeführt habe. Von daher kommt dann auch jenes spätere Hagestolzenrecht (darüber v. Brünneck a. a. O.), das nichts anderes als ein Recht des Herrn am Nachlaß unverheirateter Abhängiger ist.

[2]) Schulzenrecht § 12 (Richthofen S. 389).

von solchen Hintersassen, die in einer Sölde leben, an die Zustimmung aller Hofberechtigten gebunden ist. Ob der berühmte Titel 45 de migrantibus der l. Sal. und l. Sal. extr. B 11 hierher gehört, oder ob er ein Beleg dafür ist, daß die einzelnen Hufen nicht ohne Zustimmung der Vollberechtigten veräußert werden können, darüber läßt sich streiten.[1])

Nicht sicher ist es, wie der Unterschied in der Verteilung des Geschlechtsverbands hier zu 8, dort zu 12 Hufen sich erklärt. Bevor die Durchforschung der Urbarien und Steuerregister, die ja oft ungeahnte Schätze enthalten, nicht weitergeführt hat, komme ich nicht über lose Vermutungen hinaus. Es ist möglich, daß bei den südlichen Germanen, die von 12 Hufen ausgehen, die von Ernst[2]) gewonnenen Resultate über die „Breit" der schwäbischen Meierhöfe hier zu einer Lösung führen könnte. Es ließe sich ferner denken, daß die Abweichung in der Zahl damit zusammenhängt, daß in Südsachsen und im alamannischen Gebiet sich germanische Eroberer über andere ältere Stämme geschoben haben und in irgendwelchem Zusammenhang damit die Zwölfzahl der Hufe entstanden ist. Aber auch nur zu Wahrscheinlichkeiten führt das noch lange nicht.

Die Unterscheidung des Volkes in die Personen, welche als Geschlechtsälteste an der Spitze eines ganzen Geschlechtsverbandes einer ganzen Bauernschaft stehen, dann diejenigen, die persönlich dem Geschlechtsführer noch verwandtschaftlich nahestehen und, anders angesehen, mindestens $^1/_4$ eines solchen Verbandes besitzen und die deshalb noch den Namen Hofmann tragen, endlich die unterste Schicht der Bauern, die nur einen Achtelshof haben, kommt in der Ständeordnung und so gewöhnlich in dem Wergeld zum Ausdruck. In diesem Zusammenhang kann diese Materie nicht weiter erörtert werden, wenn ich auch die Überzeugung nicht verhehlen will, daß es einmal ge-

---

[1]) Darüber zuletzt ich in Z.Sav.St. XXXIV S. 405f. — Über die Zustimmung aller zur Aufnahme von Hintersassen und zur Errichtung von Katen noch Grimm, Weist. III S. 204 VIII; overijsselsche markregten XVI S. 32 § 60, § 61.

[2]) Mittelfreie S. 71f.

lingen wird, ein allen, auch den skandinavischen Stammesrechten zugrunde liegendes Wergeldssimplum von 50 bis 60 sol. fränkisch (120 sol. angelsächsisch) zu ermitteln, das aber selber wieder auf ein Wergeld in Rindern, wie das Tacitus Germ. 12 erwarten läßt, zurückgeht, und zwar ein Wergeld von 15—16 Rindern, wie es noch später für den schottischen carl gezahlt wird.[1])

Der Geschlechtsverband als Ansiedelungsverband ist eines der wichtigsten Elemente in der germanischen Rechtsbildung, und es ist sofort klar, daß sehr viele Erscheinungen, die man mit der plumpen und flachen Bezeichnung Grundherrschaft belegt, darauf zurückführen. Man ist also nicht genötigt, diese „Grundherrschaft" aus jenen so oft behaupteten, ganz selten aber nachweisbaren Eigentumsauftragungen der kleinen Freien an die großen abzuleiten.[2]) Aber freilich, wie schon öfters gesagt, herrscht durchaus nicht überall der Geschlechtsverband. Die Ansiedelungen auf den Rodungen und in den Marschen geschehen im ganzen durch einzelne; je nach dem Stand kann der einzelne hier ganz unabhängiger Eigentümer sein oder dem König oder den großen Volksverbänden zinspflichtig werden oder endlich als Grundhold eines größeren Herrn in der von diesem geschaffenen Rodung oder Eindeichung sitzen. Das „Dorf" tritt neben das aþaelby. Hier brauchen diese abweichenden Formen nicht weiter untersucht zu werden; man muß nur ihr Vorhandensein im Auge behalten.

§ 3. Die wirtschaftlichen Aufgaben der Geschlechtssiedelungen.

I. Überblick.

In diesen Untersuchungen soll ja lediglich geprüft werden, ob und inwieweit Geschlecht und Siedelung ursprünglich irgendwie kommunistisch gewirtschaftet haben. Deshalb bleiben die anderen Funktionen — der Rechtsschutz, den das angesiedelte Geschlecht gewährt, die Voll-

---

[1]) Z.Sav.St. XXXII S. 164.

[2]) So weit stimme ich mit Dopsch a. a. O. I S. 302—307 überein und bin (Deutsche und französ. V.G. II S. 93f.) längst von dieser Anschauung ausgegangen.

streckung und auch die etwaige Gerichtsbarkeit des leitenden Adeligen, die kultische Tätigkeit, dann aber weiter das Verhältnis der Geschlechtersiedlung zu den höhern Verbänden der Zehntschaft, Hundertschaft und was noch darüber steht, die Rolle der Geschlechtsführer in den Volksversammlungen und im Heer — außer Frage. In meinen früheren Untersuchungen ist auch darauf genau eingegangen, und manches ist ja im vorausgehenden gleichfalls berührt; daß die reinliche Abgrenzung zwischen Geschlechtssiedelung und der höheren, aus 12 oder 10 solchen Verbänden bestehenden Zehnt schwierig ist, läßt nicht immer zu ganz sicheren Resultaten kommen.

Untersucht man nun die wirtschaftliche Funktion, so haben die ältesten Nachrichten über germanische Wirtschaft, die beiden Stellen des bellum Gallicum und die eine der Germania, die gerade vom Ackerbau sprechen, verhängnisvoll genug gewirkt. Die gesamte Forschung ist dadurch immer mehr dazu gedrängt worden, alles auf das Problem des Agrarkommunismus abzustellen. In Wahrheit gelten aber die gemeinwirtschaftlichen Formen nur der Viehhaltung und auch der Jagd, beziehen sich demnach auf Wald und Weide. Davon sei zuerst gesprochen.

II. Herden-, Weide-, Waldgemeinschaft.

1. Im vornherein sollen die ganz eigenartigen angelsächsisch-englischen Nachrichten berührt werden. Eine der ältesten angelsächsischen Quellen zeigt, daß der Älteste, der Inhaber des eđelstol (leodgard) auch der yrfes hirde und so der eđelstol auch der yrfestol ist; yrfe aber ist für diese Zeit das Vieh, nicht das Land[1]), und so der Älteste der leitende Hirte. Es ist nur eine Folge dieses Satzes, wenn späterhin die villani das Vieh nicht ohne Zustimmung der Herren oder — anders ausgedrückt — nur gegen die Zahlung einer Abgabe (tol) an den Herrn veräußern können.[2])

2. Von einer andern Seite kommt man zu der gleichen Rechtsform, wenn man das germanische Gemeinrecht an Wald und Weide untersucht.

---

[1]) Z.Sav.St. XXXII S. 118 N. 4—7. [2]) Ebenda XXXII S. 203.

Das Weiderecht bezieht sich nicht nur auf die ewigen Weiden (Heiden, Alpen) und Wälder (der Langhalm des Mosellandes)[1]), sondern geradesogut auf das brachliegende Ackerland (Dresch, Trat, Trade) sowie die bestellten Felder in der offenen Zeit; damit aber trifft der exitus et introitus der fränkischen Formeln und Urkunden zusammen.[2]) Da Wiesenkultur und die Weide auf den Wiesen, die jetzt eine so große Rolle spielt, neueren Ursprungs ist, so darf sie wohl übergangen werden.

Es ist aber für den hier verfolgten Zweck nicht nötig, all die später bezeugten Formen der Weide- und Waldrechte zu besprechen; es genügt vielmehr, wenn man sich auf diejenigen alten Zeugnisse beschränkt, welche irgendwie in die ursprüngliche Gestaltung hereinsehen lassen. Dabei muß man sich jedoch hüten, ohne weiteres auch Belege aus den romanischen Gebieten heranzuziehen. Denn hier sind

---

[1]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I S. 525 N. 7.

[2]) Ausgezeichnet G. L. v. Maurer, Dorfverfassung I S. 247—253, der bereits auf den ersten Beleg von 855 (jetzt S. Gallener U.B. II 439 ut pascua communia in agris habeamus) hingewiesen hat; später z. B. Grimm, Weistümer VI S. 352 § 8 Toggenburg 1577 item so die zelg bescharet ist, soll einer nit mer vech darauf thuen, dann ein gemeind mit einanderen eins wird. — Zu trat: M.G. leg. III S. 312 N. 44 (aus Hermann von Altaich) conpascuus ager, qui vulgariter dicitur trat, qui relinquitur ad compascendum; ferner G. L. v. Maurer a. a. O. I S. 248f. Genau so kommt das Wort auch im Niederländischen als trade (tra) vor: die Belege bei Verwijs en Verdam VIII col. 623; hier ist nun aber ganz deutlich, daß das Wort, von treten abgeleitet, ursprünglich die Spur, der Pfad, Weg ist und so die Beziehung gerade auf das Land, worauf das Vieh treten kann, abgeleitet ist. — Damit ergibt sich eine sehr interessante Folge. Von den fränkischen Formeln her findet sich in den Urkunden als Pertinenz eines Anwesens immer wieder exitus et introitus und denkt man sich darunter gewöhnlich „Wegnutzungen und Wegservituten" (Lamprecht, Wirtschaftsleben I S. 333). Nun läßt sich aber aus einer großen Anzahl iberischer Belege erkennen, daß hier exitus et introitus ein Weiderecht ist (meine spanische und portugiesische Verfassungsgeschichte § 19 N. 32), und so wird auch in den Urkunden von nördlich der Pyrenäen exitus nichts anderes sein als das, was dem Wortsinn nach und damit vollkommen identisch das germanische Wort trat, trade, tra meint. — Eine plastische Schilderung der Brach- und Stoppelweide bei Kreittmayr, Anm. zum bair. Landrecht II 8. 14, 2; dazu auch Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II S. 526f.

bereits aus vorrömischer und erst recht aus römischer Zeit die gleichen Nutzungen herübergekommen[1]), wenn auch vielleicht durch das Bedürfnis der germanischen Eroberer verändert und von diesen mit germanischen Ausdrücken bezeichnet.[1]) Mit diesen Einschränkungen ergibt sich nun folgendes Bild.

Für den Norden berichtet Saxo[2]), daß zwar für alle dänischen Gebiete silvae communes bestehen — sie kehren auch bei Göten und Schweden wieder —, die jetzt von irgendwelcher königlichen Berechtigung befreit werden, daß aber in Jütland im Gegensatz zu Seeland und Schonen diese Allmende gerade nur den familiae propinquitatis serie coherentes, also den Geschlechtsverbänden, den aþaelby, nicht den in den Neusiedelungen, den þorp, lebenden Menschen gehört. — Im Süden bringen die St. Gallener Formeln die zu einzelnen Anwesen als Pertinenz gehörenden communes pascuae und communes silvarum usus in bestimmten Gegensatz zu den silvae propriae[3]), und das wird in zahlreichen St. Gallener Urkunden wiederholt.[4]) Auch in ihnen, wie in der einen der Formeln werden alle Pertinenzen des Hofes, also eben die Weide- und Waldrechte, unter dem Wort marka zusammengefaßt[5]), und es erscheint dieses so in einem weiteren Sinn als in der Beschränkung gerade auf den Wald, wie das besonders im Rheingebiet nach der dort häufigen Bezeichnung waltmark, holzmarke hervortritt.[6])

[1]) Meine ital. V.G. I S. 281ff., spanische und portugiesische V.G. § 19 A III 3; Dopsch hat in Heranziehung von Belegen aus dem romanischen Gebiet vielfach gefehlt.

[2]) Ed. Holder S. 333 Z. 27.

[3]) Form. S. Gall. misc. 16 (Zeumer S. 387) de silva proprii mei iuris iuchos 150, communem pascuam communesque silvarum usus, introitum et exitum, aquas, aquarumque decursus, molinum optimum et clausuram structure gurgitis ad illud; coll. S. Gall. 8 (Zeumer S. 402) cum omnibus ad ipsas pertinentibus, id est mancipiis, iumentis, pecoribus, volucribus, aedificiis, curtilibus et hobis possessis, agris, pratis, silvis, marchis, aquis aquarumque decursibus, nemoribus propriis et usibus saltuum communium.

[4]) Wopfner in MIÖG. XXXIV S. 14, 24, 34f.

[5]) St. Gallener U.B. II 560. 872 ut sicut a Thiodolfo in omnibus adjacentiis ad marcham illius hobe comprehensum fuerat.

[6]) Für hier genügt Dopsch, Wirtschaftsentwickelung [2] I S. 364 N. 5.

So bezeugen nord- wie südgermanische Nachrichten, daß zu Beginn der historischen Zeit Weide- und Waldberechtigungen mit Geschlechtsverbänden oder Höfen verbunden sind.

Besonders weit hinauf führt aber eine andere Reihe von Ausdrücken, die im wesentlichen dem Niederdeutschen angehört. Das Waldrecht, das Recht an andern Weiden und an Mooren oder Heiden wird hier als wa(e)rschaft (wallonisch wariseal, werixhas)[1], wardel[2], ware (were)[3],

[1]) warschaft z. B. Martène et Durand, Vet. script. ampl. coll. I col. 411 Hasbania 1046 (dedit) liber scilicet homo liberum malis consuetudinibus allodium aquis, silvis, pratis, pascuis decoratum et consitum: dedit etiam mihi in eodem loco comitatum cum procinctu totius villae et appendiciorum eius in agris et variscapiis, in propriis et alienis allodiis. Sloet 990 1277 et de Mastenbrock justicias nostras, que dicuntur warscap, dimidias. O.V.R.Br. II 12 S. 114 § 16 die gheen waerschappen en hebben in Liere marcte S. 516 § 2 wie van ut heymsche gin wairschap hebben sal tot eynen trop schapen; II 15 S. 392 § 13 item den rychter 3 warscap te baernen voer siin gerycht. Rec. Belg. cout. de Namur II S. 18 c. 4 qui est sur le wérisseaulx allant au molin; cout. de Liège I S. 307 (Patron de la temporalitas c. 8) ou choses semblantes soyent trovées pour le werixhas; I S. 518, 1328 al point des werixhas que monseigneur de Liège appelle weriscaps et la citest appelle aisemenchs dedens terre et defours excepteis murs, pons et fosseis. Hocsem II 12 (Chapeaville, Gesta pontificum II S.384) warescapia = loca publica; Westfal. U.B. 447. 1184 wariscapionem. Grimm II S. 591 Malmedy 1518 des sol der wermeister heben die werschaft und jeglichen hern libern sein antheil und gepner; S. 733 Montjoie 1342 so wat geldts dat van deme hoevemanne veldt van werschaff, van wroegen, van perden.

[2]) Z. B. Groninger pro excol. jure patrio VII 2 S. 93 VII dat Berndt de merke bruiken mach nha grote unnd beloepe sijns wardeels; suppl. 2 S. 10 § 219 item soe is ghewijst, dat gheen man secker buirtuych doen sal, ten sy dat he gegoet, ghearfft ende wardeell hebbe in der marke; O.V.R.Br. Versl. en Meded. VI S. 87 Zuyt veene . . . sall nae't waertal gesceyden werden.

[3]) Z. B. Westfäl. U.B. II 397. 1178 portionem in silva Wirs, que vulgo dicitur wara. VIII 551. 1310 portionem unam ex portionibus suis, quas tenet iure paterno in communi marcha Belen ratione holt — graviatus sui, que vulgariter dicitur ene ware. Grimm III S. 187 V. Dissen bei Bielefeld 1582 so viel fullewahr in der marke 12 fuder, die halbe wahr 6; III S. 224 § 1 bei Lüneburg 1530: haben aller wahr eine. In Lacomblet I 164, 1028; 184, 1051; III 23, 1303 (nec habere debeamus in nemore dicto Groynscheit homines, qui dicuntur werlude, quorum numero fuerunt et hactenus esse consueverunt 32, quorum quilibet a nobis abbate et conventu jus habebat colligendi ligna arida in nemore

(echt) wart[1]) und als warandia[2]), das dann als Fremdwort betrachtet wird, gefaßt. — Diese Namen führen nun die Sache auf frühe Zeit zurück. Einmal kommt das in den fränkischen Formeln und frühen Urkunden gebräuchliche Wort wadriscap in Betracht.[3]) Seit Du-

dicto Groynscheit) sind die Waldberechtigten werlude. O.V.R.Br. II 12 S. 269 § 5, § 6 sonder consent dier, die 12½ waeren hebben; § 6 item die 12½ waren hebben jeder 12 roeden becken tegen der Tunder mark; S. 559 § 1 sal niemant in de voornoemde merk eenig holt houwen of torff graven mogen, tensy hy in deselve gewaeret ware; II 15 S. 193 § 2 in den Escheder marke sien 21 waeren. Overijsselsche marke regten (1873) I S. 7 § 33 Aufzahlung der waeren; XI S. 11 § 28 ebenso.

[1]) Z. B. Westfäl. U.B. IV 2530. 1298 qui tamen villici, cum ligna inter illos, qui dicuntur erfexen, distribuenda fuerint et propter glandium ubertatem numerus porcorum in ipsas glandes minandorum fuerit exprimendus, de 4 dumtaxat appendiciis, que dicuntur achtwort secundum quod eos contingit, percepcione lignorum et numero porcorum erunt contenti; Walkenrieder U.B. 130 2 partes communionis silvae, quae achtwort dicuntur. Grimm III S. 343, Wetter in Niederhessen 1239 item de achtwort dicimus, quod nemo debet pascere sive immittere pecora in forestum, quod dicitur achtwort, sine prescitu advocati.

[2]) Z. B. Westfäl. U.B. VI 1094. 1277 Streit super quibusdam iuribus in marcha Versmele ... quae his nominibus nuncupantur, videlicet omnia ligna infructuosa, que unbaractich holt vocantur, warandyam in scutellis, quae scotelware dicitur, warandyam cementariorum, que kalk bernere vocantur, warandyam in omnibus fabris palustribus, que brocsmete vocantur etc.; VIII 158, 1303 jemand verkauft unam warandyam in der Wersch, que vulgo dicitur ware ... presentibus conwarandinariis. Sloet Oork. van Gelre en Zutfen 395, 1200 habentes warandiam in silva Mechtlo 4 plaustratarum ligni et 2 porcorum stabilium — plenam warandiam mansi; 617, 1240 cum attinentiis agrorum, pascuorum, duarum warandiarum nemorum; dann die Stellen in Fr.St.V. S. 23 N. 22. — Im Vorausgehenden hat sich gezeigt, daß die Bezeichnungen (echt) wart, warschaft oft auch für das Gelände verwendet werden, worauf sich das Recht bezieht. Wenn es nun in Mieris IV S. 602, 1421 heißt: alsulke duynen, wairenden ende wildernissen, so liegt auch hier das gleiche vor; wairend ist eben das Land, an dem kein Privateigentum besteht; in Küstenstrichen muß das notwendig das Dünenland sein, das aber gleichzeitig, von jeher mit Kaninchen besetzt, Kaninchengehege ist; daher erklärt sich dann die nur im Französischen vorkommende Bezeichnung garenne für Jagdbezirk überhaupt (meine deutsche u. französ. V.G. I S. 89 N. 14), wie ja im Holländischen waarande noch heutzutage den Tiergarten bedeutet, und für Kaninchengehege insbesondere; unmögliche Ableitungen bei Meyer-Lübke, Romanisches etymologisches Wörterbuch 9508.

[3]) Etwa der Index zu den formulae; dann Waitz, Abhandl. S. 159f.

cange nimmt man, ohne weiter zu prüfen, an[1]), daß wadriscap mit Wasser zusammenhängt. Und in der Tat scheint zweierlei dafür zu sprechen: In den holländischen Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts kommt waterschap zwar nicht für einen Kanal, wohl aber für einen Deich- und Sielverband vor.[2]) Dann faßt bereits im 9. Jahrhundert der cod. 2 der formulae Salicae Lindenbrogianae wadriscapis im Sinn von Wasserläufen.[3]) Aber der cod. 2 ist ein bayrischer Text, der auch andermal die niederfränkische Vorlage nicht verstanden hat[4]), wie denn in der Tat im späteren bayrischen Recht von warschap, ware und ähnlichem nirgends mehr die Rede ist, wenn auch gelegentlich in der fränkischen Zeit der Ausdruck wadriscap in bayrischen Urkunden gebraucht wird.[5]) Aber nicht nur steht wiederholt wadriscapis(o) in der gleichen Aufzählung neben aquis aquarumque decursibus, allerdings auch silvis, pascuis[6]); aber während man unter den letzteren die Privatwälder und -weiden sehen kann, ist bei den Gewässern eine Trennung zwischen Privatgewässern und solchen, an denen alle Nutzung haben, nicht gut möglich und wird

[1]) Waitz a. a. O. S. 159.

[2]) Z. B. Mieris II S. 271 a. unter 1322 item in der waterschap van der Alblas ensal gheen water meer geleyt werden noch georloft werden; III S. 192 a. 1366 als van wateringhen ende kaden, die ghechiert zyn in onsen nieuwen waterschap.

[3]) In form. 1, 3, 13, 18 wird stets statt wadriscapis ein Wort eingesetzt, das Wasserlauf bedeutet.

[4]) So die Auslassung von adfatimus in form. 13 (dazu Zeumer S. 265).

[5]) Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising 426, 560.

[6]) Martène, Ampl. coll. I c. 19, 712 jemand gibt in pago Texandria in loco Gresloch einen Besitz mit casis, curticulis, silvis, terris, pratis, pascuis et aratoria terra, aquis aquarumque decursibus, mobili et immobili, egressu et ingressu et watriscafo form. Sal. Lindenbrog. 1 cum domibus aedificiis curtiferis cum wadriscapis, terris tam cultis quam incultis, silvis, campis, pratis, pascuis communiis, perviis, aquis aquarumque decursibus, mobile et inmobilibus; vielleicht daher Freisinger Traditionen 426 cum domibus, aedificiis, curtiferis, wadriscapis, terris, silvis, campis, pratis, pascuis, farinariis mancipiis, aquis aquarumque decursibus, cultis et incultis.

wadriscapis etwas anderes wie aquis aquarumque decursibus sein. Vor allem aber bedeutet einmal das Wort bestimmt eine Örtlichkeit, auf der, wie auf einem mansus, etwas liegt[1]), zweimal aber lautet es gar nicht wadriscap[2]), sondern wadiscap und damit ist für den südgermanischen Bereich die Ableitung von Wasser ganz ausgeschlossen. Auch schreiben die Formeln stets wadriscap, nicht watriscap.[3]) So ist jene bayrische Umdeutung von watriscap ein Mißverständnis; die späte holländische Anwendung aber dankt man dem Sprachkobold, der oft genug ganz verschiedene Wurzeln unter die gleiche äußere Form bringt, wobei freilich mitwirken mag, daß die Deich- und Sielverbände zugleich Allmendverbände sind und dadurch die Kontamination befördert wird; es soll davon alsbald noch die Rede sein. Alles zusammen genommen bleibt nichts übrig, als in wadriscap oder wadiscap eine ältere Form von warschaft zu sehen, so daß damit die Sache schon in der fränkischen Zeit begegnet. — Im Langobardisch-Italienischen aber, wo ja einmal die Allmende — ob die germanische oder die romanische, ist nicht zu ermitteln und hier gleichgültig — als fiuwaida bezeichnet wird[4]), erscheinen Weiden und Allmenden auch als warigangae[5]); damit ist ware auch als langobardisches Wort erwiesen und so muß dasselbe im späteren Sinn bereits vor der Abtrennung der Langobarden von den Niederdeutschen vorhanden gewesen sein. — Läßt sich nun aber ware, warscap, wart auf so frühe Zeit zurückführen, dann ergibt sich ein überaus wichtiges Resultat: ware (were)[6]) im Sinn der Allmendnutzung ist sprachlich

---

[1]) Zeumer, Form. S. 597 unt.: super ipso manso (statt magno) posita seu et wadiscapo; et inter terra et prato et silva bunnaria tanta et mancipia tanta his nominibus.

[2]) So in der vorigen Note; dann Zeumer S. 540 Z. 23.

[3]) Wasser heißt zwar im Gotischen vato, aber im Altsächsischen und Altniederfränkischen watar, im Althochdeutschen wazzar. — Es muß ferner betont werden, daß in den Formeln durchweg die media d geschrieben ist; schon das schließt sprachlich watar aus.

[4]) Zuletzt Dopsch, Wirtschaftsentwickelung [2] I S. 369 N. 6.

[5]) Meine italienische V.G. I S. 141.

[6]) Besonders bezeichnend ist z. B. Groninger pro exc. jure patrio VII 2 S. 40 III dat niemandt sijnes arffachtigen goedes waerlos werden sol — in einem Text, der sehr oft von waerdeel redet.

genau dasselbe wie die schon in fränkischer Zeit bezeugte giweri[1]); in der Verwendung von warandia einesteils für das Nutzungsrecht, andererseits für Gewährschaft, die gar nichts mit währen[2]) zu tun hat, sondern die Stellung des Veräußerers ist, der eigentlich allein das dingliche Recht hat und deshalb statt des Erwerbers in den Prozeß treten muß, leuchtet die Identität besonders klar hervor. Der Wechsel zwischen wadriscap und wadiscap beweist aber weiter, daß die Wurzel der Komposition wađ- ist, also die Wurzel, die zugleich Kleid und Pfand bedeutet.[3]) Darauf beruht es und ergibt den Kontrollbeleg für die angenommene Gleichung, daß ja in der fränkischen Zeit giweri mit vestitura übersetzt wird.[4]) Es wird eben der Wurzel vađ- entweder sofort das indogermanische Formans iio, iia, ia, i angefügt, wodurch wadi entsteht und womit der abstrakte Zustand des Eingekleidetseins bezeichnet wird[5]), oder man fügt vađ zunächst das instrumentale und auch lokale Formans (dh)ro (dh)lo zu, das germanisch wađar ergibt[6]), schließt erst daran das zweite Formans iio, iia, ia und bekommt damit wadri; scap ist dann der modus, das Los, das der einzelne Eingekleidete kraft dieser Tatsache hat.[7]) Wadi(a) aber ist nichts anderes als wadium, Wette, d. h. jene andere Bezeichnung für das Einkleidungsgeschäft, die besonders für die fiduziarische Übertragung des ganzen Vermögens verwendet wird und aus der sich durch Einschiebung eines Zwischenmannes (mediator), des Bürgen, allmählich neben dem rein sachenrechtlichen und kriminellen Rechtsschutz eine dritte Schutzform, ein eigenes Obligationenrecht gebildet hat.[8]) Spricht das niederländische sehr

---

[1]) Capit. 182. [2]) So **Alf Torp** S. 394.

[3]) **Meringer**, Indogermanische Forschungen XVII S. 142f. Über den Grund des Zusammenhangs von Pfand und Kleidungsstücken jetzt mein altspanisches Obligationenrecht in Z. f. vergl. Rechtswissenschaft XXXIX S. 26ff.

[4]) Capit. 182. Über den Ausfall des d siehe **Wilmans**, Deutsche Grammatik I[3] S. 113 Anm. 2.

[5]) **Brugmann**, Kurze vergleichende Grammatik S. 345.

[6]) Ebenda S. 334, S. 335.

[7]) **Wilmans**, Deutsche Grammatik II[2] S. 389.

[8]) Ich habe das in meinem altspanischen Obligationenrecht an

häufig von „gewährtem“ Boten[1]) oder von „gewährtem“ Richter[2]), so geht das auch nur auf die Bekleidung mit den Botenzeichen, die ja das Symbol dieses Beauftragten sind.[3]) — Die Folgen aus der Tatsache, daß ein und dasselbe Wort ware, were, warskap für die Besitzberechtigung zunächst an Immobilien mit deren Zubehör und hinwider für Allmendrecht verwendet wird, sollen alsbald nachher gezogen werden.

3. Weiter aber läßt sich auch der Inhaber der Berechtigung ermitteln.

Das Bezeichnende ist zunächst, daß der einzelne seine Nutzung nicht an einem dauernd ausgeschiedenen Grundstück übt; es bedeutet die Beendigung der Allmendgemeinschaft, wenn Weideland durch Gräben[4]) oder durch Zäune abgeschlossen und etwa als Point, Paint, Beunde für die Einzelnutzung vorbehalten wird oder wenn, wie in der Nordsee, aber auch in der Rhön, die Herdenweide überhaupt aufgegeben ist und das einzelne Tier angebunden (angetüdert) oder von einem Kind oder Alten am Stricke gehalten frißt. — Soweit aber ein solch Einzelrecht nicht eingetreten ist, wird zwar für das Holzrecht dem einzelnen ein nach Ruten (Gerten) bemessener Raum zum Schlagen zugewiesen, und Ähnliches gilt für den Torfstich im Moor und den Plaggenhieb auf der Heide; es ist eine ganz neumodische Form, deren Bildung ich in der Gegend, in der ich lebe, unmittelbar verfolgen kann, wenn statt dieser Verteilung des Waldes nach Gerten nunmehr die ganze Fläche von der Gemeinde geschlagen und der Ertrag an die Berechtigten verteilt wird. Aber auch die ältere Form bedeutet ja nur eine ganz vorübergehende Bodenverteilung, keine Begründung dauernder Privatrechte. — Bei allen Formen der Weiderechte endlich versteht es sich von selber, daß eine auch nur vorübergehende Verteilung des Objektes ausgeschlossen ist, vielmehr nur eine bestimmte Zahl von Tieren zur Dorfherde aufgetrieben wird.

einem der ursprünglichsten germanischen Stammesrechte eingehend verfolgt (Z. f. vergl. Rechtswissenschaft Bd. 38, Bd. 39).

[1]) O.V.R.Br. I 17 S. 169 § 71; II 13 S. 55 § 51; v. d. Bergh II 595.

[2]) v. d. Bergh II 209, 217. [3]) Meine Einkleidung S. 1—8, S. 99.

[4]) So vortrefflich Swart a. a. O. S. 142.

Das zahlenmäßige Anteilrecht, das so oder so zum Ausdruck kommt, wird außer mit dem schon berührten Namen wardel auch mit dem ebenfalls vom Begriff Teil ausgehenden Wort scar bezeichnet.[1] Die Berechtigung ist von Haus aus an den Hof gebunden[2] und es ist noch lange verboten, die Berechtigung vom Hof wegzuverkaufen[3]; wenn eine solche losgelöste Berechtigung — gust wardeel[4] — vorkommt, hängt die Ablösung doch von der Zustimmung des Markrichters ab.[5]

Eine Teilung der Berechtigung ist nur beschränkt zulässig. Während der Ansiedelungsverband in 8 oder 12 Hufen geteilt wird, ist fast durchweg die Spaltung der ja an den Hof gebundenen Berechtigung nur zur Hälfte oder zu einem Viertel gestattet.[6]

---

[1] Für das Niederländische besonders die Belege in Verwijs en Verdam VII crl. 234f., die sich noch vermehren ließen; dazu ferner Lacomblet I 7, 796 illam hovam integram Alfgatinghova cum pascuis et agris et perviis et aquarum decursibus et scara in silva iuxta formam hove plene I 65 in villa Sominlo in illa silva scaras 60. Es ist sehr bezeichnend, wenn in Grimm VI S. 352 § 8 (oben S. 93 N. 2) das Verwenden der Brache zur Weide als „bescharen" bezeichnet wird. Der Beamte, der diese ganze Wald- und Weidenutzung, das „Bescharen" unter sich hat, wird in Westfalen (Grimm III S. 83 VIIff., S. 92, S. 93, S. 101 II, S. 176 VI, VII) als scerne, scarman bezeichnet, zu unterscheiden von scararius als Diener: meine d. u. fr. V.G. II S. 119f. Ich weiß nicht, ob die hier früher von mir versuchte Ableitung des scario aus scararius im letzteren Sinn richtig ist oder ob nicht — wenn man an die weitgehende Verwendung der „forestarii" als Vollstreckungsbeamte denkt — an jene westfälische Form angeknüpft werden muß.

[2] So Lacomblet I 7 (vorige N.).

[3] O.V.R.Br. II 15 S. 424 dat die witt ende wahr off gerechtigkeit van den twee sichten sall blyven by de salwehr. — Öfters ist die Veräußerung an einen Gemeindegenossen gestattet. O.V.R.Br. VI Versl. en Meded. S. 92 § 1 nyemant . . . sal moegenn wardel verkoepen m andere buyrscheppen als by verlof des wardeels.

[4] Groninger pro jure excrl. patr. VII 2 suppl. 2 S. 84 § 544 gust wardeel — dat toe ghenen arve en hoert.

[5] O.V.R.Br. II 15 S. 267 § 16 item dat nymantz nae dessen dag sin waeren uutt synen guet verkopen noch uytlienen sall, tsy een heel wair, $^1/_2$ wair ofte $^1/_4$ waeren, dat en sy met consent ende toedoens des markenrichters ende die gemeynen erffgenamen. Overysselsche Merkregten III S. 12, 236 ook en sal niemandt sijne waer verkopen.

[6] Fr.St.V. S. 54, 55, 63; Z.Sav.St. XXXII S. 170 N. 3. — Dazu

Das, was der Vollberechtigte auftreiben kann, sind in einem friesischen Fall 32 Kühe, 8 Pferde[1]), und es wird sich bald zeigen, daß das einer uralten Bemessung entspricht. Auch der Viertelsberechtigte wird danach immer noch ein ansehnlicher Bauer sein; der Vollberechtigte aber und der Halbberechtigte ist ein Großgrundbesitzer und das mag sich noch steigern, da ja auch die Rodungen und die Allmenden nur den Berechtigten gehören und diese dadurch die Möglichkeit haben, ihren Feldbesitz und ihre Privatweiden zu steigern. Es ist sehr erklärlich, wenn solche Besitzer, namentlich wenn sie mehrere Güter in einer Hand vereinigen und etwa in den Ritterstand übertreten, ihre Güter durch einen Mundvertrag, im Nordischen durch den entsprechenden Vertrag mit dem bryti an die Person vergeben, die wegen ihrer Ähnlichkeit mit dem Wirtschaftsleiter im Romanischen als Meier bezeichnet wird.[2]) Jeden-

---

Grimm VI S. 397 § 13. Dreieich zwischen Frankfurt und Darmstadt 1338 auch deilent die hubener, daz die wilt hube sullent sin 36 und daz die erbin igliche hube nicht hohir sollint deilen dan in viere. O.V.R.Br. II 15 S. 267 § 16 (vorige N); Versl. en Meded. VI S. 31 § 1 dat op ijeder voll waer sullen opgeslagen moegen worden 8 peerden, 26 biesten, 40 schapen; halve waer ende vierendelen na advenant — § 2 geene keuters sullen vermogen opte marcke eenige peerde, biesten offt schapen op t'slaen offt sullen gehouden sijn waerdiel derto t'huiren; S. 35 § 1 dat intcomstich niemant vrijstaen sal minder wardiel in 'tbedrijf van de marke te gebruiken als een vierndeel van een volle waer. — Im friesischen Westerwold besteht die volle Berechtigung, kraft deren man 8 Pferde und 32 Rinder auftreiben kann, aus 8 mollenwer, in einem Dorf aus 4 mollenwer (Versl. en Meded. II S. 419, 431 § 1, S. 454 § 9); ein andermal erscheinen hier in einer Aufzählung ganze, halbe und viertels Waren (S. 446). Mollewer hat nichts mit molle = Erde zu tun, wie in Groninger pro excrl. jure patrio IV 2 S. 199 angenommen wird; vielmehr geht das Wort, wie das Landrecht von Wedde und Westerwold c. 275 (pro excrl. jure patrio IV 2 S. 198) unmittelbar angibt, auf mole = 7 Fuß, zurück, also auf $^1/_2$ Rute. Dann ist das Gut mit 8 mollewar, von dem 8 Pferde und 32 Kühe aufgetrieben werden können, ein Gut aus 4 virgatae, also das gleiche wie die hide oder havine.

1) Versl. en Meded. II S. 419 (vorige N.).

2) Daher geht O.V.R.Br. II 12 S. 133 § 3 davon aus, daß die erffgenamen in ihrer Berechtigung durch die meyers vertreten sind; ebenso overijsselsche markeregten XVI S. 25 § 40. — Daraus erklärt sich dann, wenn der Meier als größerer Besitzer über den Köttern (O.V.R.Br. II 12

falls zum großen Teil daraus und nicht in erster Linie aus einer Verpachtung mehrerer Latenhufen, wie Wittich meint, sind die Meiergüter entstanden.

Als Maß der Berechtigung tritt nun in den verschiedensten Gegenden immer wieder der gleiche Ansatz hervor: nämlich 32 Tiere (Kühe oder Schweine) oder die Hälfte, das Viertel oder Achtel davon, dem sich dann ein entsprechend geringerer Auftrieb von Pferden anschließt.[1]) Es gilt das im Westerwold, da, wo der Hof aus 8 mollenwer besteht, so daß bei 4 mollenwer 16 aufzutreiben sind.[1]) Im ganzen dieselben Zahlen (32 im ganzen, 8 als Viertel) kommen auch in Ostfriesland vor.[2]) 16 Kühe treffen wir auf geldernschen Höfen.[3]) Gerade hat in Niedersachsen der Hof (also $^1/_4$ des Gesamtverbandes) 8 Schweine, der gewöhnliche Bauer 4 Schweine zur Mast zu schicken.[4]) Im untern Elsaß treibt ein Hof auf der Egart 8 Rinder auf.[5]) Auf der rechten Seite des Rheines bei Rastatt sendet der Dorfschultheiß oder Heimburg 32 Schweine, andere 16 oder 8, der gewöhnliche Bauer 4 Schweine zur Herde.[6]) In der Bibrauer Mark bei Offenbach treibt bereits der Inhaber einer Hufe 32 Schafe oder Schweine aus[7]), in einer benachbarten Mark hat aber nur der Herr das unbedingte Recht des Auftriebs von 32 Schweinen.[8]) Besonders interessant ist das Recht des Dreieich am Untermain, wo die Allmendberechtigung 36 Wildhuben zusteht, zu jeder dieser Wildhuben ein Sedelhof gehört und so jede Wildhube mit einem Edelherrn besetzt ist[9]), und nun wiederum von

---

S. 566 pr., 568 § 13; Versl. en Meded. VI S. 28 § 1) steht. — Dazu stimmt, daß auch in Niederdeutschland (Wittich a. a. O. S. 88) und in Oberdeutschland, wie das namentlich Ernst, Mittelfreie, nachgewiesen, das Meiergut mehrere Hufen befaßt.

[1]) S. 101 N. 6. [2]) Swart S. 115 N. 1.

[3]) O.V.R.Br. II S. 15 S. 328 § 17, § 18.

[4]) Grimm, Weistümer IV S. 669 § 15, Diesterwald 1528; S. 695 § 13, Steinwedelwald 1558. [5]) Grimm, I S. 674, Grussenheim 1320.

[6]) Grimm I S. 432 I; S. 428 III (offenbar muß nach den andern Ansätzen hier 32 swynrecht gelesen werden); IV S. 518 § 12.

[7]) Grimm I S. 512 VI, 1385. [8]) Grimm I S. 518 I, 1419.

[9]) Grimm VI S. 398 § 13 (36 Wildhuben); § 16 (Sedelhof der Wildhube; über sedel als dem Hof der Adeligen im Gegensatz zu stadel als

jeder Wildhube 32 Schweine zur Mast kommen.[1]) Diese letzte Nachricht zeigt, daß es sich um 30 gewöhnliche Tiere und 2 Zuchttiere handelt, und das gleiche mag wohl auch anderwärts zugrunde liegen, dann hätte man $^1/_4$ eines Großhunderts und dazu noch die 2 Zuchttiere. Es ist nicht möglich, daß dieser Ansatz gerade in seiner gar nicht naheliegenden Besonderheit durch Zufall so oft an verschiedenen Orten vorkommt. Ich vermute, ohne das hier genügend zu begründen, daß ein genauer Zusammenhang mit dem Wergeld vorliegt, das ich auf den Betrag von etwa 30 Kühen für den Edeln bemesse. Die Schweine und Schafe sind in der gleichen Zahl auf die Hofquote gelegt.

4. Damit ist dann aber die Untersuchung unmittelbar bis zu dem letzten vorgeschritten. Es ist klar und ergibt sich immer wieder, daß das Weiderecht im Wald und dem dauernd unbebauten Land sowie das Beholzungsrecht im Wald, auch das daran anschließende Jagdrecht und Recht der Bienenhaltung, das hier nicht weiter verfolgt zu werden braucht, nicht allenfalls ein Recht an dem zur einzelnen Ansiedlung gehörenden Bezirk ist. Soweit es sich um Brach- und Stoppelweide handelt, ist ja allerdings das Objekt der Berechtigung der Gemeindebezirk. Aber, wie man z. B. an den Marken von Geldern und Overyssel durchweg verfolgen kann oder wie es den Rhein aufwärts, im Dreieich und sonst in Oberdeutschland wie Niedersachsen immer wieder hervortritt[2]), geht der Holzmarkverband weit über den Bereich eines Dorfes hinaus, trifft häufig mit der Hundertschaft zusammen, bleibt andermal auch hinter der Hundertschaft zurück und mag dann öfters an die so oft bezeugten Hundertschaftsviertel oder an die Zehntschaften anknüpfen; es sieht namentlich oft so aus, als ob das Markgericht oder an Küstenstrecken das Deichgericht nichts anderes wie Zehntgericht gewesen wäre. Hier kann das nicht weiter verfolgt werden. Es genügt, zu betonen, daß

---

dem Bauerngut für die Maingegend: Hugo v. Trimberg, Renner v. 1507 ff.); S. 400 § 33 (auf dem Sedelhof hat der Edle, der also Eigentümer ist, einen Mündling, m. E. einen Meier).

[1]) Grimm VI S. 398 § 18; die müken ist eine Zuchtsau.

[2]) Meine deutsche u. franz. V.G. I S. 436f.

überall die Vollberechtigten (Erbexen, Erfachtigen, erfgenamen) als Edle, Wohlgeborene, Gutmänner, Hofleute, Schöffenbare, Mittelfreie über den Malleuten, gewöhnlichen Markgenossen, Hausleuten, Bauern, Hubern, Hufern stehen und häufig, aber nicht immer, in den unteren Ritteradel übergegangen sind.[1]) Eine besonders bezeichnende Folge daraus ist, daß gelegentlich das Wort warschaft, ware, auch auf den berechtigten Inhaber der Berechtigung angewendet wird, von da aus aber denjenigen bezeichnet, der in einem Dorfverband, Kirchspiel oder Deichverband die Gemeinde gegenüber den Schöffen vertritt.[2])

Gebunden ist die volle Berechtigung an die Herrschaft über einen ganzen Hof; d. h., wie ja unmittelbar nachzuweisen ist, daß die Allmendberechtigung durch Erstgeburt vererbt, so ist der Vollberechtigte der Edle, der Geschlechtsälteste. Die übrigen Berechtigten aber sind von dem Standpunkt einer zum Ackerbau übergegangenen Rasse die virgatarii, d. h. die je ein Viertel des Feldlandes eines angesiedelten Geschlechts innehaben; sie treffen aber hinwieder auch mit denen zusammen, die von dem agnatischen Urgroßvater des Geschlechtsführers, des Edeln abstammen, mit ihm also noch — nordisch gesprochen — eine aett bilden[3]) und so

[1]) D. u. fr. V.G. I S. 410f.; Fr.St.V. S. 51f.; Z.Sav.St.XXXII S. 211f; V. Ernst, Die Mittelfreien; D. Philippi, Die Erbexen (Münster. Diss. 1914).

[2]) Mieris II S. 737 b. VI. VII Keure für Waterland 1347, für jede cogge (S. 39 N. 3) jährlich neue waren im Gegensatz zu den scepenen. III S. 212, 213, 1367 waerscep von Waterland und von Monikendam handeln; S. 392 b. II, 1382 in einem amboht 2 waersmannen; S. 480 b. unten, 1387 ende uyt elke dorpe 2 waerschappen van den ryksten; S. 508, 1388 waerom die gemeene warenschap van Drechterland ende Groot Oosthusen voor my dede comen; S. 638, 1396 an der Spitze der großen waterschap (Deichverband) van Sparendamme 5 welgeboren hemraders; darunter für jedes Dorf 2 waarsluyden. IV S. 359 a. II Keure für Waterland 1415 soe salmen voert an gheen warscappen setten moghen in enighen dorpen, dan bi den meere hoep van den buren wt dien dorpe. Kontaminationen mit waarnemen, waarschouven mögen mitgewirkt haben. Dazu J. v. Gierke, Geschichte des deutschen Deichrechts II S. 354f., der die Materie freilich nur ganz oberflächlich behandelt.

[3]) Z.Sav.St. XXXII S. 160f.; für das Gotisch-Spanische ebenda XXXIV S. 420f. und verbessert meine portugiesische und spanische Rechtsgeschichte § 4 II.

noch die Genossen (geneatas, pares) des Edeln darstellen. Es ist ein vergebliches Bemühen, eine andere als eine historisch vorübergehende Beziehung dieser beiden Begrenzungen gewinnen zu wollen: es wird nicht so sein, daß irgendwie diese pares gerade zahlenmäßig etwa vier betragen hätten; nur das wird man allerdings behaupten dürfen, daß sie in einer Zeit starker Männerverwüstung nicht zahlreich waren.[1]) Es bekamen vielmehr zur Zeit des Übergangs zur Siedlung diejenigen Männer, die als die nächsten Verwandten der führenden Ältesten über die andern gehoben waren, auch bei der Grundverteilung vor den ferneren Verwandten, die doch auch schon ein Achtel erhielten, einen Vorzug, erlangten im ganzen das Doppelte.

Aber zunächst handelt es sich für den Geschlechtsverband nicht um irgendein Recht an der Feldflur. Sondern ursprünglich ist der Älteste, wie das noch im frühesten Angelsächsischen hervortritt, der Herr der Herden des ganzen Geschlechts; die nächsten Verwandten nehmen noch an dieser Herrschaft teil und die technische Bezeichnung geneat, die im Niederländischen früh auch in der Form markgenote vorkommt[2]), wird sich daraus erklären, daß es sich hier um ein Mitrecht an den Tieren handelt; denn es kann kein Zufall sein, daß im Germanischen (norwegisch naut, angelsächsisch neat, althochdeutsch noz) die Bezeichnung für Vieh vollständig mit dem zweiten Teil der Komposition Genosse identisch ist, oder daß der norwegische nautr das mit dem Formans -s versehene Wort naut ist. So sind eben die nächsten Verwandten des Geschlechtsführers diejenigen, die an der Herde noch ein gewisses Mitrecht haben; das Wort „Nutzen", das ja auch in diesen Zusammenhang gehört[3]), ist nichts anderes als das ertragbringende Verhältnis zu den Tieren. Diesem Recht an der Herde entspricht natürlich das gemeinsame

[1]) Noch zu bestimmt ich in Z.Sav.St. XXXII S. 171f.

[2]) Z. B. Sloet 395, 1200 comarchiones, qui vulgo markenote vocantur; nach dem folgenden sind es lauter Vornehme.

[3]) Alf Torp S. 300. — Zu meiner großen Freude sehe ich nachträglich, daß E. Schroeder (Z. f. deutsch. Altertum LX S. 70) dieselbe Deutung von Genosse vorschlägt.

Recht an den Weiden der verschiedenen Art. Denn eine Herdengemeinschaft ohne gemeinsame Weide ist nicht denkbar. — Das Recht an der Weide aber wird als Gewere gefaßt, und zwar zunächst als Gewere, als Eingekleidetsein des Ältesten. Weil er das Kriegsgewand trägt, so ist das Symbol für seine leitende Berechtigung seine Bewaffnung, die in allen Waffenformen, besonders aber im Stab, der im Feuer zugespitzten Lanze der Steinzeit zum Ausdruck kommt. Dieses Recht des Ältesten richtet sich einesteils gegen die höheren Verbände der Hundertschaft und Zehntschaft, in denen eben gerade hundert oder zehn Waldberechtigungen verbunden sind[1]), wie gegen diejenigen Glieder eines Verwandtschaftsverbandes, die nur als Genossen oder wie die fernere Verwandtschaft gar nicht berechtigt sind. Es ist eine sachenrechtliche Beziehung, die von dem räumlich fest abgegrenzten Recht an beweglichen Sachen wie an Grundstücken vollkommen verschieden ist und deshalb viel später sich dazu eignet, den bloßen Besitz im Gegensatz zum Eigentum auszudrücken, das sich nun von ganz anderer Seite her entwickelt hat.

Wird das Recht des Herrn stark betont, so ergibt sich damit von selber ein Recht desselben an der gesamten Herde, wie das auf der Insel — hier allerdings gestärkt durch die besondere Pfluggemeinschaft, von der noch zu reden ist — sich noch weit über die angelsächsische Zeit hinaus gehalten hat. Der Grundform nach aber ist alles nichts anderes als Herdenkommunismus, so häufig bei Nomadenvölkern; er schlägt, wie jeder Kommunismus, in Despotismus um. Die Männer, die nicht zu dem Kreis der „Nutzenden" gehören, können deshalb nicht heiraten, müssen Junggesellen und Diener, also nach der festen Ansiedlung jene Hagestolzen bleiben, soweit nicht die bei solchen Völkern verbreitete Tötung der Nutzlosen, die als Kindesaussetzung bei Nordleuten und Friesen, als Altentötung bei den Goten und Nordleuten sich bis in die historische Zeit herein erhalten hat, alle Schwierigkeiten aus dem Wege räumt.

---

[1]) Zuletzt in Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XIV S. 483ff.

II. Recht am Feld.

1. Ganz verschieden von diesem Herdenkommunismus ist das Recht am Feld gestaltet.

Die Nachrichten bei Caesar de bello gall. IV 1, VI 27 und bei Tacitus Germania 26 brauchen durchaus nicht von irgendwelchem gemeinsamen Ackerbau verstanden zu werden, sondern sie sind schon dann vollständig zutreffend, wenn damit der den Römern in dieser Weise nicht bekannte Wechsel von bestelltem und brachliegendem Land bezeichnet werden soll.[1])

2. Später freilich kommt auf der Berührungsfläche der Germanen und der Kelten, also auf der britannischen Halbinsel der große Pflug von gewöhnlich acht Tieren vor[2]), der auch diesseits an der Nordsee einmal gebraucht worden sein muß und in der großen quadriga, mit der nach Aventin der bayrische Hof beackert wird[3]), halbwegs sein Gegenstück hat. In England hat sich daraus wirklich eine wiederum vom Geschlechtsältesten geleitete Feldgemeinschaft gebildet[4]), die im weiteren Verlauf zu dem Eigentum (mag es auch in Lehn verwandelt sein) des Herrn an der Dorfflur führte und die rechtliche Behandlung der Bauern als Pächter, damit aber allmählich den Untergang der englischen Bauern bewirkte; noch die Gegenwart wird von den ungeheuren Folgen dieser Rechtsgestaltung, die allein die Umwandlung Englands zum ausschließlichen Industrieland ergab, beherrscht.

3. Ganz anders liegt es mit den übrigen germanischen Rechten. Auch in die Rechtsgebiete, wo der große Karrenpflug noch erkennbar ist, wie im Friesisch-Drentischen[5])

---

[1]) Ich habe das Fr.St.V. S. 84f. schon richtig dargestellt, nachdem die Angabe des Tacitus, noch nicht die des Caesar bereits von Fustel de Coulanges, Recherches S. 277f. im gleichen Sinn gedeutet worden ist; aber ich habe damals doch noch eine Feldgemeinschaft angenommen, weil ich die englische Pfluggemeinschaft für etwas Ursprüngliches hielt.

[2]) Z.Sav.St. XXXII S. 61 N. 1.

[3]) Z.Sav.St. XXXII S. 100 N. 2. [4]) Z.Sav.St. XXXII S. 203f.

[5]) Falks (Das Eigentum auf Grund und Boden in Drenthe 1914 S. 48 N. 2) Behauptung, daß in Drenthe — noch im 16. Jahrhundert! — Pflügen und Säen gemeinsam betrieben worden sei, findet in den beigebrachten Belegen nicht die leiseste Bestätigung.

und bei den Bayern und erst recht bei den übrigen Südgermanen, bei den Nordgermanen und Ostgermanen ist von irgendwelcher gemeinsamen Wirtschaft nichts mehr zu finden. In Skandinavien aber schon nach den schwedischen Felsenzeichnungen[1]) und bei den Südgermanen nach späteren Nachrichten[2]) ist überhaupt niemals mehr von einem großen Pflug, den der Herr über den ganzen Ansiedlungsverband laufen ließe, die Rede; sondern jeder Bauer hat seinen im ganzen von zwei Tieren oder höchstens von vier Tieren gezogenen Pflug, soweit nicht noch viel primitivere Formen gegen die Slavengrenze zu in Betracht kommen. So weist schon der Pflug auf eine Bestellung durch die einzelnen, und dasselbe gilt erst recht für das Ernten. — Keine gemeinsame Wirtschaft bedingt die nicht nur in Skandinavien, sondern auch in Friesland und England bekannte Grundstücksbemessung nach der Einsaat[3]); es handelt sich nur um eine sehr ursprüngliche Einrichtung, die wohl der Verteilung der Abgaben dient, wie sie etwa mit Gerichtshaltung, militärischem Aufgebot und mit dem Kultus zusammenhängen. — Was an Einwirkung der Allgemeinheit auf den Feldbau übrigbleibt, ist nur zweierlei: einmal finden bis auf den heutigen Tag neben endgültiger Okkupation von Gemeinland, die je nach dem Stand des Rodenden entweder zinsfreies Eigentum begründet hat (m. E. gehört das dänische ornum hierher) oder den Bauern ein an den König oder an den öffentlichen Verband zu verzinsendes Besitzrecht gibt, immer wieder auch nur vorübergehende Austeilungen von Gemeinland zu privater Acker- oder Weidenutzung statt[4]): hier

[1]) Etwa Montelius, Kulturgeschichte Schwedens S. 87, S. 88.

[2]) Es ist bezeichnend, wenn nach Grimm, Weistümer V S. 30. § 4, 1354 der Herr dem Bauer nur dann einen Pflug leiht, wenn diesem der eigene Pflug zerbricht.

[3]) Fr.St.V. S. 30f.; Z.Sav.St. XXXVII S. 93ff.

[4]) Hierher gehört das westfriesische Schulzenrecht § 31 und dazu die vortrefflichen Ausführungen bei Swart S. 144; dann eine ähnliche nordfriesische Form bei Kaufmann, Deutsche Altertumskunde I S. 458; ferner die periodische menscher in den friesischen Gebieten um Amsterdam (Fruin, Verspr. geschr. VI S. 419); dann die Reutten in Oberdeutschland (Haff, Geschichte einer ostalemannischen Gemeinlandsverfassung S. 33) und im Skandinavischen (Haff, Die dänischen Gemeinderechte I S. 160f.).

handelt es sich nicht um Agrarkommunismus, sondern umgekehrt um den beginnenden, freilich noch unvollständigen Übergang eines Gemeinrechts in Einzelrecht. Dann aber kommt das Weiderecht auf dem Brachland und dem bebauten Feld sowie den Wiesen in der offenen Zeit in Betracht, das zu einer gemeindlichen Bestimmung des Flurwechsels, der geschlossenen Zeit, einem Verbot von Einhegungen, kurz zu all dem führt, was man Flurzwang nennt[1]; hier reicht eine einst kommunistische Viehwirtschaft in die individualistische Ackerwirtschaft bis auf den heutigen Tag herein. Im übrigen ist keine Spur irgendwelcher gemeinsamen Feldwirtschaft. Die Gewalt des Geschlechtsältesten ist aber geblieben und wird allmählich als die Herrschaft über das Dorf gefaßt, ergibt einen der Hauptfälle der sogenannten Grundherrschaft: das Maß, in dem diese Herrschaft festgehalten wurde, ist nicht bei allen Germanen dasselbe.

Ursprünglich wird sachenrechtlich und erbrechtlich der Grund und Boden gerade an die 8 oder 12 Hufen gebunden, in die das behandelte Land zerlegt ist. Für lange Zeit ist dadurch die Zersplitterung des Besitzes durch Veräußerung und durch den Erbgang ausgeschlossen. Weiter ist das Bodenrecht kein Recht an einer ein für allemal begrenzten Sache; sondern der Flurwechsel unterwirft immer wieder einen anderen Komplex der ausschließlichen Beherrschung. So ist dieses Bodenrecht, so sehr es Individualrecht ist, in seiner Bindung doch vollständig verschieden von dem ausschließlichen Privateigentum, wie es an den Geräten von jeher bestanden hat und wie es auf dem Kontinent auch für das Vieh sich rasch ausgebildet haben muß; denn von den Veräußerungsverboten, die das englische Recht für das Vieh festgehalten hat, ist in den kontinentalen Rechtsquellen, so wie sie uns vorliegen, keine Rede mehr, und die einzig mögliche Nachwirkung der alten Viehgemeinschaft ist das Recht des Dorfherrn auf Besthaupt, das er doch nicht selten auch gegenüber Gemeinfreien zu üben scheint; hier kann das nicht weiter verfolgt

[1]) Besonders klar Haff II S. 68f.; einiges noch Lamprecht I S. 546f.

werden. Aber allmählich bildete sich auch Grundbesitz, der genau so vollkommenes Eigentum ist wie jene fahrende Habe. Das Land, das der Edele, da und dort auch der Gemeinfreie, durch Rodung erwirbt, das neugewonnene Marschland, die Ländereien, die auf romanischem Boden die Eroberer sich zueignen, vielleicht das Recht des Geschlechtsältesten am ganzen Ansiedelungsverband, wenn sich ein Beispruchsrecht des Geschlechtes ihm gegenüber nicht gebildet oder verloren hat und das Recht noch nicht in Lehen umgewandelt ist, unterliegt weder den Veräußerungsverboten, noch untersteht es dem aus dem Weiderecht fließenden Flurzwang. So wird, wenn man ein modisches Schlagwort gebrauchen darf, ein großer Teil des Grundbesitzes allmählich mobilisiert. Die Sprache hat diesen Übergang festgehalten; denn er kommt in den Worten alodis und Erbe zum Ausdruck. Erbe ist ursprünglich soviel wie Vieh, und noch im Sachsenspiegel kann der überkommene Ausdruck egen und erve in seinem zweiten Teil eigentlich nur auf Fahrhabe gehen, da ja Eigen im Sachsenspiegel überall das Grundeigentum bedeutet[1]); andermal heißt der Grundbesitz jedenfalls des Schöffenbarfreien Erbe[2]), und dem entspricht im Fränkischen[3]) weithin das Wort hereditas gerade für Grundbesitz[4]), während im Skandinavischen eine besondere Be-

[1]) Ssp. I 5 § 3 gegen I 9 § 1, I 31 § 1, 2. [2]) Ssp. II 12 § 2.

[3]) So schon Cap. 139 und dazu die Übersetzung von hereditas im Sinn eines Grundstücks mit ervi in Cap. 182.

[4]) Über die spätere Verwendung von erve für Grundbesitz im deutschen Rechtsgebiet überhaupt die Zitate bei Homeyer, Der Richtsteig Landrechts S. 413 N. 3. Es ist merkwürdig, daß man aber allmählich „eigen" als Ausdruck für absolutes Eigentum faßt und so Erve, aber nicht Eigen auch auf das bäuerliche Bodenrecht anwendet. — Abgesehen von so späten durch den niederdeutschen Einfluß bestimmten Stellen wie Magnus Erikssons Stadtl. I.B. 15 pr. (Schlyter XI S. 121) kommt nur in den Svea-Rechten die Alliteration arf ok orf in Betracht; aber es fällt jeder Beweis dafür, daß, wie man das oft annimmt (Schlyter Bd. 3 Glossar s. v. orf; Grimm, N.A. I S. 642), hier arf auf Grundstücke, orf auf Tiere geht. Warum denkt man denn bei orf nicht an das isländische ør, ørvar, was die alte framea so gut wie den Bogenpfeil bedeutet? Denn wären orf die Waffen, wie sie jeder hat, und von da aus würde viel dafür sprechen, daß arf wie im Angelsächsischen das Vieh bedeutet; die alliterierende Formel würde Vieh und Waffen zusammenfassen.

ziehung von arf, erfd auf den Grundbesitz nicht erkennbar ist, vielleicht eher arf in der schwedischen Formel arf ok orf noch auf Tiere geht. In die gleiche Linie gehört das Wort allod. Der berühmte Titel de alodis, aus dem die Spuren mutterrechtlicher Erbfolge doch nicht weggestritten werden können, gilt nicht den Grundstücken, wenigstens nicht der terra salica, und so haben diejenigen recht, die das Wort zunächst auf Mobilien beziehen[1]): dem entspricht der Wortsinn; denn allod muß doch vom gleichen Stamm sein wie mittelhochdeutsch Kleinod; nicht allenfalls eine Ableitungssilbe[2]) ist hier das od, sondern ein kleines, d. h. zierliches „od" ist das Kleinod; das Wort findet sich unmittelbar als auđr im Nordischen, ôd im Heliand, ead im Angelsächsischen, allemal für Reichtum. Der gleiche Stamm findet sich ferner im Sanskrit als avati = hilft, schützt, und vor allem im irischen Verbalstamm o, der wiederum das Helfen bedeutet[3]); daraus aber kann man ableiten, daß od zunächst das Gerät ist, womit der Mensch sich behilft; Kleinod wäre zierliches Geräte. Allod sind diejenigen Vermögensstücke, die rechtlich ganz od sind, nicht gebunden durch ein Allgemeinrecht, wie ursprünglich das Vieh und noch lange der Boden. Dadurch aber ist allod zur Bezeichnung des durch gar keine Bindung belasteten Grundeigentums geworden[4]); es paßt, daß der Prozeß vor allem in Gallien einsetzt, wo die erobernden vornehmen Franken nun eine große Zahl Güter zu freiem Eigen erlangen; auch in der l. Baiuv. wird das Wort auf Grundstücke angewendet, aber nicht auf jeden Grundbesitz, sondern auf denjenigen, der vom Wald abgegrenzt ist und auf dem ein Haus errichtet werden kann, also auf freies Eigentum, das durch Rodung gewonnen ist.[5])

Die ursprüngliche Bindung des Grundbesitzes ist nicht durch eine gemeinsame Feldwirtschaft verursacht. Sondern

[1]) Die Literatur bei Geffken, L. Sal. S. 222.

[2]) So Kluge, Etymol. W.B.

[3]) Alf Torp S. 5 und dazu Pedersen, Grammatik der keltischen Sprachen II S. 586; Windisch, Irische Texte S. 446 s. v. con—oim.

[4]) Am besten bei Chénon étude sur l'histoire des alleux 1888.

[5]) Darauf geht m. E. l. Baiuv. XII 8 mit 9; app. IV unterscheidet quascumque res, die Immobilien sind, von der alodis.

sie muß die Folge dessen sein, daß einst die nach Geschlechtern gegliederten Germanen, bei denen nur der Geschlechtsführer und nebenher dessen nahe Verwandte (die Genossen, pares) ein Recht über die Viehherde hatten, sich nun ansiedeln und dem Geschlecht Boden zum Anbau durch einzelne Familienhäupter zugewiesen wird. Dabei reicht die Zuweisung schon über jenen vornehmsten Kreis hinaus; bekommen die Vornehmeren eine virgata, so schon auch noch Leute aus dem weiteren Kreis eine bovata. All diese können und müssen heiraten; die übrigen sind noch lange Haistalden. Denn der Kreis der Hufner bleibt zahlenmäßig starr begrenzt und erst eine langsame Umbildung vieler Jahrtausende hat das auflösen können. Nach dem, was wir von dem Feldbau in der prähistorischen Zeit wissen, muß diese Ansiedlung weit in der Steinzeit zurückliegen. In so großen Rhythmen schwingt in Wahrheit die Geschichte des Rechts. Aber mit der Ansiedlung wird jener despotische Herdenkommunismus der Urzeit gebrochen. Aus ihr entsteht ein selbständig wirtschaftendes Bauerntum mit seiner seit so vielen Generationen erwachsenen Selbständigkeit. Anders steht es mit dem Pflugverband des äußersten Westens. Es ist eine Neubildung, entstanden aus der Berührung des germanischen Geschlechtsverbands mit der großkapitalistischen Technik des ganz schweren Pflugs, wenn hier noch einmal ein von einem Herrn geleiteter Kommunismus, diesmal ein Agrarkommunismus aufkam und das Bauerntum des Kontinents in England auf die Dauer sich nicht durchsetzen konnte. Viele Jahrhunderte später hat sich dann die gleiche Form des englischen Rechtes noch einmal verhängnisvoll mit dem irischen Geschlechtseigentum kombiniert.

III.

Zwei Studien zur österreichischen Verfassungsgeschichte.

Von

Herrn Privatdozenten Dr. **Otto H. Stowasser**
in Wien.

I. Reichsstandschaft und Landeshoheit in Österreich.

Untersuchungen zur Geschichte der Grafen von Schaunberg.

Als Graf Ulrich II. von Cilli am 9. November 1456 in Belgrad ermordet wurde, verlor nicht nur Kaiser Friedrich III. einen unermüdlichen Feind und König Ladislaus einen erfahrenen Berater; mit der Aussicht, das reiche Erbe des Ermordeten an sich zu ziehen, was Kaiser Friedrich ja auch gelang, war zugleich die Gefahr gebannt, die in dem Anwachsen der Macht des Hauses Cilli hier im Südosten unstreitig gelegen war. Von Kärnten bis hinein nach Kroatien erstreckte sich das Gebiet des Geschlechtes. Die Anfänge eines südslavischen Staates waren damit gegeben; denn wenn auch das Streben der Grafen nicht national gerichtet war, sondern einfach nach Macht ging, hätte auf die Dauer der natürliche Gegensatz zu Habsburg sie doch gezwungen, jene Gebiete, die der österreichischen Entwicklung im Wege standen, von Osten her festzuhalten. Und damit wäre der Staat, dessen Dasein im Machtgebiet des Hauses Cilli im Keime beschlossen lag, slawisch geworden. So hat die Bluttat der Hunyadi dem Hause Habsburg ein schweres Hemmnis auf dem Wege der eigenen Staatsentwicklung hinweggeräumt.

Wie das Geschlecht der Freien von Saneck zu solcher Bedeutung aufstieg, ist eingehend von Krones[1]) erforscht und

[1]) Die Freien von Saneck und ihre Chronik als Grafen von Cilli, Graz 1883.

dargelegt worden. Sie waren die glücklichen Erben der alten Grafen von Heunburg, Ortenburg, Sternberg, und auch ein Teil des Pfannberger Erbes war in ihre Hand gekommen.[1])

Aus drei Grafschaften setzte sich ihr Gebiet, soweit es dem Deutschen Reiche angehörte, vornehmlich zusammen: Cilli, Ortenburg und Sternberg. Der gewaltige Aufschwung ihrer Macht nimmt im 15. Jahrhundert seinen Anfang, da sie auf Grund freien Vertrages das Erbe der Ortenburger, eben der Grafschaften Ortenburg und Sternberg, antraten. Sie wurden dem Grafen Hermann am 29. Februar 1420 von König Sigmund unter ausdrücklicher Berufung und Anerkennung des Erbvertrages der beiden Grafenhäuser Cilli und Ortenburg vom 23. November 1377 verliehen. Wenig später — im Jahre 1436 — fürstete sie Sigmund trotz des Einspruches, den die steirische Linie der Habsburger unter Berufung auf die Hausprivilegien einzulegen versuchte. König Sigmund wies den Herzog aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, in die er keine Einmengung zu dulden gesonnen war, in die Schranken, und als reichsfreie Fürsten standen die Erben der Ortenburger neben den Herzogen.[2]) Daran

[1]) Hier gibt es noch eine Frage zu lösen, nämlich die des angeblichen Reverses der Gräfin Elisabeth von Pfannberg vom Jahre 1363. Er steht im Wiener Schatzgewölbebuch von Putsch B III S. 1063 so verzeichnet: Ain revers der gravin Elspet von Phannenberg, herrn Hainrichen von Montpreis wittib, das nach irem dodt an das Haus Österreich frey fallen sollen die vessten und grafschafften Phannenberg, Heunburg, Pleyburg, Cili, der Satz Windischgrätz und all ander ir leut und guet. — Es bedarf wohl keines Wortes darüber, daß diese Urkunde unmöglich ist. Über die Grafen von Pfannberg handelt eingehend K. Tangl im Archiv f. österr. Gesch. XVII und XVIII.

[2]) Die Urkunde von 1420 bei Altmann, Reg. Imp. 4040. Or. und Register G. 62 in Wien. Der entscheidende Text lautet: Wann nu die grafschaft zu Ortemburg, die mit allen iren herscheften, slossern, steten, nutzen und zugehorungen von uns und dem heiligen Romischen riche zu lehen rüret, von todes wegen des wolgebornen Fridrichen greven zu Ortemburg seligen ledig worden ist und wann wir des gute kuntschaft und underwisung haben, das der wolgeborn Herman grave zu Cili und im Seger etc. unser lieber sweher in solicher eynung mit dem vorgenanten Fridrichen gewest ist, [daz] die grafschaft zu Ortemburg billich erbet und nachvolget nach solichem herkomen, als sy dann beydersyt ir grafschaft und herscheft vor langen zyten gen einander

änderte auch die nachträgliche Bestätigung der rudolfinischen Hausprivilegien durch Friedrich III. im Jahre 1453 nichts mehr. Es war nur ein Zufall, daß drei Jahre später Graf Ulrich II. ermordet wurde und nun die Habsburger zu ihren Landen die Grafschaften dazugewannen.

Die reichsunmittelbare Stellung der Cillier ist niemals in Frage gestellt worden. Nach der Urkunde König Sigmunds von 1420 kann auch kein Zweifel sein, daß ebenso die Grafen von Ortenburg ein reichsfreies Grafenhaus waren; ihre Grafschaft war Lehen des Reiches.

Sehen wir uns nun ihre Rechtslage etwas näher an. Zwei Grafschaften trugen sie vom Reiche zu Lehen: Ortenburg und Sternberg, beide in Kärnten gelegen.[1]) Zusammen-

verschriben und vermacht haben, . . . verliben im . . . dieselbe grafschaft zu Ortemburg. Vgl. auch Tangl, Die Grafen von Ortenburg im Archiv f. österr. Gesch. XXX 1864 und XXXVI 1866, besonders XXX S. 216. Erhebung in den Fürstenstand: Schwind-Dopsch: Ausgewählte Urkunden S. 343. Über den Einspruch der Habsburger vgl. Chmel, Materialien I 2. Heft S. 45 u. 50.

[1]) Reichsreg. F 113v = Altmann 3163. . . . haben wir . . . Ludwig patriarchen zu Agley zu verweser, gerhaben und vertreter der vorgenanten kynder und mit namen der grafschefte Ortenburg, Sternberg und aller ander herschefte, slosse, lute, friheite, rechte, gutere und habe mit allen und iglichen iren zugehorungen in Kernden, an der Windischen March und in Krayn, oder wo dann die gelegen sind, es sy eygen, lehen, pfandschaft . . . geordent. In der Einleitung wird der verstorbene Graf Friedrich „des richs lieber getruer, undersess, lehenman und diener" genannt. — Daraus geht auch klar hervor, daß Kärnten als Herzogtum sich durchaus nicht mit Kärnten als Landschaft deckt. Das Herzogtum Kärnten war Lehen der österreichischen Herzoge. In der Landschaft Kärnten waren neben dem Herzogtum auch noch andere Gebiete inbegriffen, die nicht zum Herzogtum gehörten. Dem entspricht es, wenn in der Landesordnung für Kärnten von 1338 (Schwind-Dopsch S. 175) Herzog Albrecht II. nur von „unser getrew̃n lieben unser lantherren ritter und chnecht von unserem lande ze Chernden" spricht, aber die Grafen hier nicht aufzählt. Und wenn es dann später heißt: „Ez sullen ouch die gråfen, die in dem lande zu Chernden gesezzen sint, recht vőr unser oder vőr unserm houptman tůn, umb swecz man hintz in ze sprechen hat", so hebt das die erste Auslassung der Grafen durchaus nicht auf. Denn hier ist eben von der Landschaft Kärnten die Rede, dort vom Herzogtum und seiner Mannschaft. Diese beiden Begriffe wollen streng geschieden sein. Wir kommen noch darauf zurück. — Zur Sache Ortenburg vgl.

fassend wird freilich meist nur von der Grafschaft Ortenburg gesprochen. Als Inhaber dieser hatten sie vom Reiche den Blutbann inne und konnten ihn an ihre Richter und Amtleute weiterleihen.[1]) Es scheint mir recht bezeichnend, wenn König Sigmund, als er dem Grafen Friedrich von Ortenburg einen Lehenaufschub gewährte, von des Grafen Landen spricht.[2]) Graf Friedrich war damals am persönlichen Erscheinen bei Hofe verhindert und hatte Graf Eberhard von Nellenburg bevollmächtigt, an seiner Statt vom Könige „alle unsere lehen und regalia weltlikait unserer lannde, gesloss, gerichte und herscheffften“ zu empfangen und ihm zu huldigen.[3]) Oder ist es nicht bezeichnend für die Stellung dieser Grafen von Ortenburg, wenn die Könige Wenzel und Sigmund, wie mit den Görzern, so auch mit ihnen regelrechte Verhandlungen wegen Öffnung der Straßen in die Lombardei einleiten?[4])

Über den Umfang der von ihnen lehenrührigen Güter und ihrer Lehenmannschaft unterrichtet eindringlich genug das aus der Cillierzeit erhaltene Lehenbuch der Grafschaft Ortenburg. Die Hälfte aller Cillierlehen war ortenburgisch.[5])

Als mächtiges, reichsfreies Grafengeschlecht auf eigenem Territorium müssen wir füglich diese Ortenburger ansprechen. Und solcher Stellung entsprechen auch die Formen, welche

---

auch Tangl a. a. O. XXXVI 1866 S. 160. Die Auffassung Tangls über den Ausdruck Grafschaft und seine Meinung, daß diese 1311 an Kärnten verkauft worden sei, ist irrig. Die Urkunde spricht nur von der Burg Sternberg. Überdies ist hier auch eine Urkunde von 1309, verzeichnet im Wiener Schatzgewölbebuch von Putsch B III 971, heranzuziehen, die von einem Verkauf der Burg Sternberg an die Ortenburger berichtet. Der Ausdruck Grafschaft besteht zu Recht, und es blieb diese Grafschaft beim Reiche. Das beweist die Urkunde Sigmunds. 1329 wurde sie an die Ortenburger verkauft.

[1]) Siehe Beilage 3.

[2]) Altmann 2575 = Reg. F 56 v „also haben wir angesehen solich din bete und ouch der obgenanten diner lande notdurft“. Vgl. auch die Beilage 3.

[3]) Or. Staatsarchiv 1417 Mai 17. [4]) Putsch B III 953.

[5]) Wien, Staatsarchiv Hss. 963 (und 1083). Im allgemeinen vgl. auch Hermann, Geschichte Kärntens I S. 270 ff., sowie für die Verhältnisse einer späteren Zeit L. Beckh-Widmanstetter, Die kärntnerischen Grafen von Ortenburg.

die Herzoge von Österreich ihnen gegenüber wahrten und einhielten und deren sie sich selbst bedienten.[1]) Gleichwie die Herzoge von Bayern, so werden auch die Grafen von Ortenburg von den Habsburgern als ihre lieben Oheime, avunculi, consanguinei tituliert. Denn das ist in dieser Zeit der Titel, den die österreichischen Herzoge dem Reichsfürsten und dem Reichsgrafen geben.[2]) Und umgekehrt urkunden die Geschlechter, denen dieser Titel zukam, in der Wir-Form, gleichwie die Herzoge selber. Das hat niemals einer der herzoglichen Dienstleute getan, man wird das bei keinem Wallseer, Liechtensteiner oder wie sie sonst geheißen haben, finden.[3])

[1]) Ich rede hier und später stets vom 14. und 15. Jahrhundert.

[2]) In manchen älteren Arbeiten sind aus dem Gebrauche dieses Titels genealogische Schlüsse gezogen worden, was natürlich ganz unstatthaft ist. Es wäre eine nützliche Arbeit, wenn einmal jemand diese Titelfragen des alten Reiches untersuchen würde. Ausgehen könnte eine solche Untersuchung vielleicht besser als von den Urkunden der Frühzeit von den Titulaturbüchern der Neuzeit. Freilich bleibt eine umfassende Durchsicht der Urkunden unerläßlich. Zum Beweise des Oheimtitels führe ich aus dem Urkundenbuche des Landes ob der Enns nur folgende Stellen an: Bayern IX S. 609, 610; Ortenburg VII S. 91, 94, 204; Görz VII S. 51, 79, 84; Schaunberg VII S. 37, 79, 84. 91, 94, 204; Nydau VII S. 204; Habsburg VII S. 204; Mähren VII S. 51; Sachsen VII S. 51. Immerhin war das eine Auszeichnung, die nicht immer und nicht jedem Reichsgrafen gegeben wurde. Vgl. für Görz, Ortenburg, Pfannberg, Maidburg, Cilli, Schaunberg, Werdenberg, Sargans, Hohenberg, Strassberg, Froburg, Toggenburg, Kyburg und Pernstein Quellen zur Gesch. Wiens I/4, 3514, 3526, 3544 (hier auch Habsburg). 3545 (hier auch Habsburg und Nydau). Es wäre natürlich ein leichtes, diese Liste endlos fortzusetzen. Mir scheint mit dem Gebotenen genug getan.

[3]) Ich beschränke mich auch hier auf eine ganz kurze Zusammenstellung: Heunburg Krones, Saneck S. 120; Pfannberg o.ö. U.B. VII S. 186, VIII S. 216; Ortenburg o.ö. U.B. VII S. 353; Schaunberg ebenda oftmals; Leuchtenberg o.ö. U.B. VIII S. 500; Hardegg o.ö. U.B. IX S. 613. Es ist das natürlich so zu verstehen, daß sich die Sitte allmählich erst durchsetzt. So urkundet Heinrich von Schaunberg (also noch bevor sie den Grafentitel führen) 1291 o.ö. U.B. IV S. 155 „Nos Heinricus senior de Schounberch". Graf Heinrich urkundet 1318 o.ö. U.B. V S. 218, 220 „ich"; Graf Konrad zur selben Zeit o.ö. U.B. V S. 219 „wir" und ebenda 1319 S. 236 „ich". Ebenso wechselt Graf Wilhelm o.ö. U.B. V S. 374 und 427. Es schwankt also vorerst, setzt sich aber gegen die Mitte des Jahrhunderts als feste Regel durch. Die Cillier und

Es kann somit kein Zweifel sein, daß diese Ortenburger Grafen reichsfrei waren, gleichwie später die Cillier auf eigenem Territorium saßen. Diese Reichsstandschaft war durch die Tatsache, daß sie Lehen von Österreich trugen und Landesämter bekleideten, nicht berührt. Es hat das ja auch später den Cilliern nicht geschadet.[1]) Waren aber diese Geschlechter reichsfrei, dann waren es auch jene, für die wir mit den aufgezeigten Kriterien die gleiche Stellung nachweisen können, die Heunburg und Sternberg oder wie sie heißen mögen. Aller derer Erben aber waren eben die Cillier, und mit ihnen verschwand hier im Süden auf einmal dieses Hemmnis habsburgischer Staatsentwicklung.

Schneller als hier, so geht die Lehre, wurde das gleiche Ziel durch Glück und kluge Politik im eigentlichen Österreich erreicht. „Zur Zeit der Habsburger gab es nur noch zwei reichsunmittelbare weltliche Gebiete in Österreich: die Herrschaft Seefeld an der mährischen Grenze, die König Rudolf dem Burggrafen von Nürnberg, Friedrich von Zollern, verliehen hatte, und den ausgedehnten Besitz der Freien von Julbach oder Grafen von Schaunberg an der Donau mit Efferding als Mittelpunkt. Die Schaunberg wurden, nachdem sie Herzog Rudolf IV. zur Auftragung ihrer allodialen Landgerichte bestimmt hatte, noch im Laufe des 14. Jahrhunderts zu österreichischen Landsassen. Noch ausgedehnter war der kirchliche Besitz. . . . Die Reichsunmittelbarkeit der geist-

Hardegger nennen sich später von Gottes Gnaden. Das haben meines Wissens diese Geschlechter sonst nicht getan. Nur ausnahmsweise scheint es früher auch bei den Ortenburgern verwendet zu sein.

[1]) So war Graf Meinhard von Ortenburg (1305) Hauptmann in Krain und auf der Mark (Archiv f. österr. Gesch. XXXVI 1866 S. 127) Und das Wiener Schatzgewölberegister von Putsch B III 872 verzeichnet österreichische und kärntnische Lehen der Ortenburger. Von den Cilliern ist es auch bekannt. Es waren eben vielseitige Verhältnisse, die sehr schön in der Urkunde des Patriarchen von Aquileia von 1336 (Archiv f. österr. Gesch. XXXVI 1866 S. 161) bezeichnet sind, wo Graf Otto von Ortenburg einmal als vasallus noster et Aquilegiensis ecclesiae und gleich darauf maior et senior domus suae de Ortenburg genannt und als magnificus Otto comes angeredet wird. Der Lehenträger war sonst eben ein freier Reichsgraf, wie für den Patriarchen von Aquileia auch für das Herzogtum Österreich oder Kärnten.

lichen Territorien in Österreich sowie Seefelds war jedoch unhaltbar geworden, seitdem die österreichischen Freiheitsbriefe die Anerkennung des Reiches im Jahre 1453 erlangt hatten."

Mit diesen Worten Luschins[1]) ist wohl die allgemeine Meinung am treffendsten gekennzeichnet. Aber in Wahrheit haben sich die Schaunberger Grafen im Jahre 1361 nicht unterworfen, und auch andere reichsunmittelbare Gebiete haben in Österreich über das Jahr 1453 hinaus bestanden. Am besten wird jede Untersuchung dieser Fragen von einer neuerlichen Überprüfung der Rechte und der Stellung der Grafen von Schaunberg ausgehen.[2])

Im Mittelpunkt steht der bekannte Revers von 1361, in dem die Grafen von Schaunberg unter Anerkennung der von Herzog Rudolf IV. gefälschten großen Privilegien seines Hauses alle ihre Güter, Eigen wie Lehen, von Herzog Rudolf zu Lehen nehmen und sich mit diesen Lehen zu seinen Vasallen erklären.[3]) Aufgefunden hatte diese Urkunde einst der verdiente Geschichtschreiber Österreichs Franz Kurz. Der erste, der sich mit ihr kritisch auseinandersetzte, war Jodok Stülz, der 1862 in den Denkschriften der Wiener Akademie Zweifel an ihrer Echtheit laut werden ließ.[4])

---

[1]) Luschin, Reichsgeschichte 2. Aufl. S. 84 f. Ich möchte nur betonen, daß es keine versteckte Polemik gegen den Meister der österr. Reichs- und Rechtsgeschichte sein soll, wenn ich gerade seine Worte zitiere. Es war nicht seines Amtes, als er sein Handbuch schrieb, die scheinbar gelösten Fragen neuerdings zu untersuchen. Es veranlaßt mich vielmehr hierzu die Überzeugung von der Vortrefflichkeit und Verbreitung seines Handbuches.

[2]) Ich beschränke mich auch hier auf die Angabe der nur unbedingt notwendigen Literatur und sehe von Anführung der Werke von Berchtold, Dungern u. a. ab, bemerke aber, daß zumal Dungern für die Stellung der Geschlechter und die Vielseitigkeit derselben sehr gute Beobachtungen zusammengetragen hat.

[3]) Gedruckt im o.ö. U.B. VIII S. 27 und bei Schwind-Dopsch S. 197.

[4]) XII. Band 1862. Zur Geschichte der Herren und Grafen von Schaunberg. Hier sind auch alle Urkunden zur Geschichte der Grafen von Schaunberg in Regesten gesammelt, nachdem Stülz schon vorher die meisten derselben im Notizenblatt der Akademie bekannt gemacht hatte. Soweit sie heute im Urkundenbuch des Landes ob der Enns gedruckt sind, berufe ich mich im folgenden auf dieses. Für die ungedruckten zitiere ich Stülz und die Regestenzahl.

Alfons Huber erkannte aber die Bedenken von Stülz nicht an, sondern erklärte in seinem 1865 erschienenen Buche über die „Geschichte des Herzogs Rudolf IV. von Österreich" diese Urkunde für echt.[1]) Es lag wohl an dem Gewichte, das man Hubers Urteil zubilligte, wenn auch aller weitere Widerspruch ergebnislos blieb und die Urkunde demnach für echt galt. Denn Stülz hatte sich 1869 nochmals gegen die Echtheit ausgesprochen und mit Recht betont, daß seine Einwände nicht widerlegt seien.[2]) Im Jahre vorher aber war ihm in der Ablehnung der Urkunde von 1361 Julius Strnadt an die Seite getreten[3]), der dann zusammenfassend und energisch noch im 99. Bande des Archivs für österreichische Geschichte für die Unechtheit eintrat.[4]) Es war m. E. ein unglücklicher Zufall, daß es trotzdem bei der Meinung von der Echtheit blieb. Stülz und Strnadt hielten den Revers der Grafen für eine Fälschung, aber beide meinten, daß es den Herzogen von Österreich doch schon im 14. Jahrhundert gelungen wäre, die Ansprüche, die aus dem gefälschten Reverse erwuchsen, auch durchzusetzen. Dadurch war dem Glauben an die Echtheit, zumal tatsächlich alle äußeren Merkmale der Urkunde für diese sprechen, der Boden bereitet, und man kann sich nicht wundern, wenn alle andern Forscher die Urkunde eben hinnahmen. Aber Stülz und Strnadt irrten in ihrer Beurteilung der späteren Stellung der Grafen von Schaunberg, obwohl alles Material, das zu richtiger Beurteilung nötig ist, bei Stülz verzeichnet steht. Sie waren im Rechte, wenn sie den Revers von 1361 verwarfen[5]), aber sie gingen in die Irre, wenn sie die Herzoge von Österreich ihre Ansprüche noch im Laufe des 14. Jahrhunderts durchsetzen und die Grafen von Schaunberg zu landsässigem Adel werden ließen. Das war nicht der Fall. Dieser Irrtum in der Beurteilung der späteren Zeit brachte

---

[1]) S. 57 ff.

[2]) Berichte und Mitteilungen des Altertums-Vereines zu Wien X 1869 S. 6. Huber ist hier nicht genannt, aber doch wohl gemeint.

[3]) „Peuerbach" S. 391 ff.

[4]) 1908. S. 191 ff.

[5]) Freilich hat Strnadt im einzelnen manchmal fehlgegriffen. Stülz urteilte mehr im Großen.

sie um den Erfolg und die Anerkennung ihrer richtigen Erkenntnis von dem Wesen des Reverses aus dem Jahre 1361.[1])

Daß die späteren Grafen von Schaunberg — sie führen den Grafentitel seit 1316[2]) — ein reichsfreies Geschlecht waren, bedarf keines Nachweises. Sie waren die Erben und Nachkommen der alten Freien von Julbach und besaßen als Eigen und Lehen weite Gebiete um Julbach, im Donautal und im Traungau. Auch im Attergau geboten sie an Bambergs Statt, und die Herrschaft Orth an der Donau in Niederösterreich war ihr regensburgisches Lehen. Wie dieser Besitz im einzelnen sich zusammensetzte, wird teilweise später noch erörtert werden. Als Reichslehen direkt ist die Maut zu Aschach an der Donau nachweisbar[3]), gleichwie auch die Maut zu Mauthausen vom Reiche kam.[4])

In diesem ganzen Gebiete schalten und walten die Schaunberger Grafen als vollkommene Herren. Sie geben Mautbefreiungen an die bayrischen und österreichischen Klöster, gewähren Gerichtsfreiheit[5]), und wenn wir auch keine Münzen von ihnen kennen, so läßt eben die Bestimmung des Reverses von 1361, daß sie die Münze der Herzoge fortan zulassen sollen, uns auf eigene Münzung und Münzrecht schließen. Ansehnlich war die Zahl ihrer Dienstmannen und Lehenträger[6]), zu denen auch das später so berühmt gewordene Geschlecht der Eizinger von Eizing zählte. Als rechte Herren saßen sie auf ihrem Territorium zwischen Bayern und Österreich und waren von beiden auch als unabhängig anerkannt. Das beweist am besten, daß Ludwig der

[1]) Beachtenswert ist, was der soeben erschienene Band: Ficker, Vom Reichsfürstenstande II, 3. Teil, herausgegeben von P. Puntschart (1923) bringt § 497. Ich zitiere dieses Buch im folgenden als Ficker-Puntschart mit §.

[2]) Vgl. Stülz, Denkschriften XII 1869 S. 262.

[3]) Das ergibt die Urkunde Kaiser Ludwigs vom 1. Mai 1331, o.ö. U.B. VI S. 18.

[4]) Quellen Wiens I, 4, 3558.

[5]) O.ö. U.B. VIII S. 729. Für die Mautbefreiungen verweise ich auf Stülz im allgemeinen.

[6]) In Efferding liegt ein schaunbergisches Lehenbuch. Vgl. zur Sache auch Strnadt, Peuerbach S. 397.

Bayer und Albrecht II. am 31. Oktober 1340 einander versprachen, der Grafen von Schaunberg sich nicht zu unterwinden und sie nicht als Diener gegeneinander anzunehmen. So können Kaiser und Herzog doch nur von einem unabhängigen Dritten reden. Aber die Urkunde zeigt uns zugleich, worin Schaunbergs Schwäche und zum Teil auch sein Schutz gelegen war. Bayern und Österreich wollten einander das Land nicht gönnen. So haben sie es 1340, fast möchte man sagen, neutral erklärt, aber freilich sich zugleich verbunden, wenn es den Schaunberger Grafen beifallen sollte, sich ernsthaft gegen Bayern oder Österreich zu stellen.[1])

So handelte derselbe Kaiser Ludwig, der zehn Jahre vorher[2]) von Reichs wegen den Grafen von Schaunberg alle Rechte, Gnaden und Freiheiten bestätigte, namentlich ihre Rechte an der Maut zu Aschach und „daz si den pan haben sullen und mugen den verleichen allen den richtern, die si in ieren gerichten habent, und auch allen den richtern, die di gericht habent, die lechen von in sind also, daz si hinez allen schedlichen låwten gerichten mugen und sullen nach des landes recht".[3]) Hier anerkennt der Kaiser also vollkommen die eigene Gerichtshoheit der Grafen.

Das tut gewiß auch die Urkunde von 1340. Aber wenn uns die Urkunde von 1331 Ludwig als Kaiser handeln und begnaden sehen läßt, so handelt er zehn Jahre später vor allem als bayrischer Landesfürst, dessen Interessen das schaunbergische Gebiet, wenn vielleicht auch nicht in gleichem Ausmaße, aber dennoch entgegenstand, gleichwie den Interessen der Herzoge von Österreich. Es lag einfach in der geographischen Lage zwischen Bayern und Österreich begründet, daß die Stellung der Schaunberger von Gefahren umdroht war; denn einen Schutz konnte diese Situation doch nur so lange bieten, als es keinem der beiden Nachbarn einfiel, Ernst zu machen. Im Ernstfall lag die Gefahr sehr nahe, daß sich die Gegner friedlich und schiedlich zu einem gemeinsamen Raubzug zusammentun könnten. So ist es vier Jahrzehnte nach dem Vertrag von 1340 auch gekommen.

---

[1]) O.ö. U.B. VI S. 352. [2]) O.ö. U.B. VI S. 18.

[3]) Man vgl. zur Bewertung der Urkunde die Bannleihe König Wenzels für die Ortenburger. Beilage 3.

Aber früher schon haben, so scheint der Revers von 1361 zu besagen, die Schaunberger gutwillig gegen eine Geldablösung auf ihre reichsunmittelbare Stellung verzichtet und sich mit ihrem ganzen Gebiete in Lehensabhängigkeit von Österreich begeben. Wie steht es mit diesem Reverse?

Fünf Landgerichte werden zunächst als Lehen der Herzoge erklärt.[1]) Es sind die Landgerichte Starkenberg, Donautal und Traungau, das Weissenberger Gericht mit Schwans und die beiden Landgerichte, welche Lienhart der Mörspek und Wolfhart der Pollhaimer von den Grafen zu Lehen haben.

Da stelle ich nun zunächst fest, daß nach den Forschungen Strnadts die Benennung dieser Gerichte sehr zu wünschen läßt. Das Schwanser Gericht, denn außer im Reverse von 1361 wird das Weissenberger Gericht nur so genannt[2]), war ein Teil des alten Gerichtes im Donautal und Traungau. Die damals aber auch schon ausgeschiedenen Gerichte um Peuerbach und Neumarkt[3]) werden nicht genannt. Doch ich will mich im wesentlichen darauf nicht stützen. Diese Filiation der Landgerichte bleibt immer eine heikle und zeitlich sehr schwer zu erfassende Sache. Unser Material ist nur sehr lückenhaft, und es können sich jeweils die Verhältnisse sehr rasch geändert haben. Immerhin ist diese Tatsache auch anzumerken.

Mehr Bedeutung hat schon die unsinnige Namengebung „Weizzenberger Gericht". Nicht nur, daß dieses Gericht in den in Frage stehenden Zeiten stets Schwanser Gericht genannt wird, ist auffällig; der Name Weizzenberger Gericht kann nicht als Name für das Gericht als solches gelten. Denn es handelt sich nicht um das Landgericht, das zur Burg Weißenberg gehört, sondern um das, in dem Schwans, das heutige Schwanenstatt, liegt. Nur der Lehenträger des Schwanser Gerichtes kann gemeint sein. Warum wird der aber nicht, wie es doch bei Lienhart dem Mörspek und dem

[1]) Ich verweise für das Folgende auf Strnadts Kritik des Reverses im Archiv f. ö. G. XCIX 1908 S. 191 ff. und fasse mich, soweit ich mit ihm übereinstimme, nur kurz.

[2]) O.ö. U.B. VII S. 57 u. 428.

[3]) O.ö. U.B. VII S. 588. Neumarkt ist das spätere Gericht Erlach.

Pollhaimer geschieht, als solcher aufgeführt? Und wer war der Weizzenberger? Wohl war Dietrich der Weissenberger um 1320 im Besitze des Gerichtes von Schwans, das er von Heinrich von Pollhaim zu Pfand hatte.[1]) Wann eine Auslösung stattfand, wissen wir nicht. Jedenfalls war das Gericht 1348 zwischen Heinrich von Pollhaim, Ulrich von Anhang und „Jans dem Wassenberiger" streitig.[2]) Von Dietrich dem Weissenberger kennen wir zwei Söhne Dietrich und Otto und einen Enkel Leopold.[3]) Sie erscheinen als „Weizzenberger".[4]) Von einem Jans ist nichts bekannt. Wer war der also? Kann überhaupt „Wassenberiger" den „Weissenberiger" bedeuten oder ist nicht das Urkundenbuch des Landes ob der Enns im Recht, das ihn als Waxenberger aufführt? Denn Waxenberg erscheint wohl als Wezzen-, Waezzen-, Wazzenberg. Sprachlich ist demnach Jans wohl ein Waxenberg und seine Zählung als Weissenberger, an der Strnadt keinen Anstoß nahm, sehr ungewiß, weil wir ihn sonst nicht belegt finden.

Auch gehörte das Gericht um Schwans, wie Strnadt erwies, später den Anhangern. Somit scheint der Streit von 1348 zu deren Gunsten entschieden worden zu sein. 1415 kam es an die Pollhaim. Wir haben also gar keinen Anhaltspunkt dafür, daß nach 1348 dieser Wassenberiger das Gericht innehatte, sondern alles spricht für die Annahme, daß es im Besitze der Anhanger war. Und dennoch wird es 1361 einfach Weissenberger Gericht — und das ist weit mehr, als wenn es des Weissenberger Gericht hieße, was doch allein einen Sinn hätte — genannt? Der Diktator des Reverses — darin hat Strnadt schon recht — war über die Einzelheiten der schaunbergischen Landgerichte sehr schlecht unterrichtet.[5])

Er war es aber auch über ihre Herkunft im ganzen. Von

---

[1]) Strnadt a. a. O. S. 193. [2]) O.ö. U.B. VII S. 57.

[3]) O.ö. U.B. V—VIII. Register.

[4]) Natürlich unter Veränderung des -berg.

[5]) Ob Strnadt mit der im Revers angenommenen Teilung (oder Doppelaufführung) des Schwanser Gerichtes als Weißenberger und des Pollhaimer Gerichtes im Recht ist? Er widerspricht sich SS. 193, 195 und 197. Alles spricht für Besitz der Anhanger.

der ist im Reverse nicht die Rede. Diese Landgerichte sind einfach schaunbergisch. Daher werden sie in der Literatur auch als allodiale Landgerichte der Schaunberger behandelt. Das waren sie aber keineswegs, wie schon Stülz bemerkte. Das Testament des Grafen Wernhard von Schaunberg vom 30. Juli 1358 erweist sie vielmehr als bambergisches Lehen.[1]) Strnadt war hier in einem Irrtum befangen, dessen Grund im folgenden noch erörtert wird, wenn er der Auffassung von Stülz entgegentrat. Das beweist ganz klar der Text.

„Dez ersten haben wir in gemacht die lechen von dem hochwürdigen fürsten und gotzhauss von Pobenberch, das lanndtgericht gelegen um Peurbach, das landtgericht gelegen um Neumarkht, das landtgericht gelegenn in dem Tunautal und in dem Traungeu und darin auch aller di lechen mitsambt dem gericht, als si uns mit recht tail und anzaigung von unserm prueder graf Hainrich angevallen sind und die nue an uns erstorben sind; darzue haben wir in auch gemacht allen die lechen, die wir haben von dem hochwürdigen fürsten pischoff Gottfriden von Pazau und von dem gozhauss daselbs, des ersten all unser tail an der vest ze Schaunberch, darnach all unser tail an der vest ze dem Neunhauss und auch all unser tail an der vest ze Stauff und allez das zu den vorgeschriben drein vesten gehöret, ez sein gericht oder herrschafft, und dez lehen von den paiden vorgeschriben gotzheusern ist.“[2])

An der Lehenschaft dieser Landgerichte von Bamberg kann kein Zweifel sein. Nun werden aber später die bambergischen Gerichte der Grafen ausdrücklich im Reverse als vorbehalten von der österreichischen Lehenschaft aufgezählt, freilich im gleichen Satze erklärt, daß dennoch auch in diesen der Bann den Herzogen zustehen, ihre Münze Umlauf haben und das Steuerrecht ihnen zustehen soll. Das ist nun ein zweifacher Unsinn. Denn waren erstens die bambergischen Gerichte ausgenommen, dann konnten die Herzoge nicht sie

[1]) O.ö. U.B. VII S. 587.

[2]) Die Echtheit dieses Testamentes, an dem zu zweifeln ein Grund überhaupt nicht vorliegt, ist m. E. überdies dadurch erwiesen, daß es die passauischen Lehen richtig aufzählt. Vgl. die passauischen Lehenurkunden bei Stülz, Denkschriften XII 1862 vom Jahre 1383.

dennoch wie lehenrührig behandeln. Und zweitens sind die bambergischen Landgerichte mit den fünf namentlich aufgezählten identisch.

Entweder war also der Diktator sich über die Herkunft der Landgerichte nicht klar, oder er schrieb mit Absicht so verworren. Beides ist gleich vernichtend.

Der Revers läßt überdies die bambergischen Gerichte ausnehmen, das regensburgische Lehen Orth an der Donau aber wird auf Grund der falschen Hausprivilegien nun von den Herzogen zu Lehen genommen. Warum ein solcher Unterschied in der Behandlung?

Aber nicht nur ist diese schwer einzusehen, es läßt sich nämlich erweisen, daß die ganze langatmige Erzählung von der Lehensnahme Orths nicht der Wahrheit entspricht. Zunächst fällt auf, daß die Belehnung der österreichischen Herzoge erst am 19. Mai 1363 stattfindet.[1]) Um diese Zeit war Bischof Friedrich von Regensburg tatsächlich in Wien, von wo die Urkunde datiert ist. Er belehnte hier am 26. Mai den Herzog Rudolf mit den Lehen der Grafen von Pfannberg, ausgenommen jene um „Weyderveld", die er den Schaunbergern vergabte.[2]) Auch der Lehenrevers Herzog Rudolfs vom gleichen Tage ist aus Streuns Schriften bekannt.[3]) Er stimmt im Diktat mit der Belehnungsurkunde überein. Vergleicht man aber diese mit der am 26. Mai ausgestellten[4]), so ergibt sich ohne weiteres, daß das Diktat der Urkunden vom 19. Mai aus der herzoglichen Kanzlei stammt. Die Urkunde vom 26. Mai aber hat — das ergibt ein Schriftvergleich — kein Kanzleischreiber Rudolfs, also wohl ein Regensburger geschrieben. Warum? Wie konnte der Bischof von Regensburg, der am 19. Mai die habsburgischen Hausprivilegien anerkannte, die Lehen um Weyderveld ausnehmen, die nach denselben Privilegien doch auch dem Herzog zufallen mußten?

Es erklärt sich alles, wenn man liest, daß am 31. Mai

[1]) Leider ist nur eine späte Abschrift erhalten; das Original würde vielleicht aus seinen Schriftzügen (Gleichheit mit dem Revers) erwünschte Aufklärungen gewinnen lassen.

[2]) Or. im Staatsarchiv Wien. [3]) O.ö. U.B. VIII S. 134.

[4]) Ich drucke beide in den Beilagen 1 und 2 ab.

1365 Heinrich der Gneusse zu Orth 60 Eimer Bergrechts bei „Ůtental“ an Heinrich von Jedendorf und Niclas von Hundsheim verkauft „mit unsers rechten lehenhern hant des hochgeporn heren graff Ulreiches von Schawnberch“.[1]) Trotz der Auflassung von 1361, trotz des Lehenbriefes und Reverses von 1363 erscheint also noch 1365 der Schaunberger als rechter Lehensherr der Orther Lehen.[2]) Daß es sich um ein Orther Lehen handelt, geht unzweifelhaft aus dem Lehenbuche Friedrichs von Tirol[3]) hervor: 1424 wurde Friedrich von Pollhaim aus den Orther Lehen das halbe Dorf Uttestal[4]) und 1428 Urban dem Hundsheimer ein Zehent und 12 tal. Gelds ebenda verliehen, die sein Erbe waren.

Bezeichnend genug für die Bedeutung Orths spricht Herzog Friedrich von der Grafschaft Orth. Es gehören z. B. die Festen Dürnkrut, Höflein, Prellenkirchen zur Orther Lehenschaft. Orth war also an Umfang nicht weniger bedeutend, wie es wohl strategisch wichtig war wegen des Überganges über die Donau. Noch heute besteht dort die alte Fähre.

Dieser wichtige Platz mit seinen bedeutenden Pertinenzen war also 1365 noch schaunbergisch. Eine Aufklärung bedarf nur, wie Friedrich von Tirol dazu kommt, die Orther Lehen zu vergeben, die doch in albertinischen Landen lagen. Nun, es hat damit seine Richtigkeit. Als nämlich der Gegensatz zwischen Albrecht III. und Graf Heinrich von Schaunberg immer deutlicher wurde, verkaufte der Graf die Herrschaft Orth im Jahre 1377 an Herzog Leopold[5]), und schon vom 4. Februar 1378 kennen wir eine Urkunde Leopolds

---

[1]) O. ö. U. B. VIII S. 233. Zur Sache vgl. auch den Artikel Orth von Trenk in der n. ö. Topographie VII und Lampel, Wo lag Mochinlê? Blätter f. Landeskunde XXXI 1897 S. 239—258.

[2]) Meine Annahme, daß die Lehenbücher der österr. Kanzlei geographisch geordnet wären (Mitteil. I. ö. G. XXXV 1914 S. 703) ist nur oberflächlich richtig. In Wahrheit bedeuten die Gruppen viel mehr, sie sind nämlich Ausdruck der juristischen Herkunft dieser Lehen. Darum stehen z. B. eben die Orther Lehen gesondert. Hieraus ergibt sich aber umgekehrt wieder ein Kriterium für die Zusammensetzung der Lehenschaften in den Händen der Herzoge.

[3]) Hs. 74 des Staatsarchivs Wien fol. 73' und 78.

[4]) Abgekommen. [5]) O. ö. U. B. IX S. 310.

über ein Orther Lehen.[1]) Es blieb auch Orth ein Besitz der Leopoldiner im albertinischen Österreich, gleichwie spät noch im 18. Jahrhundert die Lehenrührigkeit von Regensburg anerkannt ist.[2])

Damit ist die Richtigkeit der Urkunde von 1377 erwiesen, zugleich aber auch einwandfrei dargetan, daß der Orther Lehenbrief und Lehenrevers von 1363 und somit auch der Revers von 1361 Fälschungen sind. Ebenso ist die Urkunde von 1362 Januar 11. falsch, in der Graf Heinrich von Schaunberg erklärt, daß ihm die Herzoge von Österreich 2000 Pfund Pfennig Heimsteuer für seine Frau Ursula von Görz auf Schärding gegeben, und daß er und sein Bruder 3000 Pfund Widerlage und 600 Pfund Morgengabe auf Orth, des die Herzoge rechte Lehenherren sind, gelegt haben.[3]) Diese letzte Urkunde hat derselbe Schreiber geschrieben, der den Revers von 1361 schrieb, was ja durchaus zu dem Bilde stimmt.[4])

Somit ist die inhaltliche Fälschung erwiesen. Es läßt sich aber mehr erweisen, daß nämlich der Revers von 1361 an Stelle einer echten Urkunde unterschoben ist. Wir haben

---

[1]) Ebenda IX S. 384.

[2]) Topographie VII S. 577 ff. und Putsch B I „Lehenbriefe" im Staatsarchiv Wien.

[3]) O. ö. U. B. VIII S. 56.

[4]) Diese Schriftgleichheit — ich komme auf die äußeren Merkmale noch zu reden — erstreckt sich auch auf den Verzichtsrevers der Gräfin Ursula vom 16. Jänner 1362 (o. ö. U. B. VII S. 59), der dadurch nicht vertrauenerweckender ist. Ich weise darauf hin, gehe aber jetzt nicht näher darauf ein. Vielleicht ergäbe eine nähere Untersuchung auch, welche Bewandtnis es mit den Lehen der Grafen in Steiermark und Kärnten hat. Möglicherweise hängt das mit der Ehe mit Ursula zusammen. Auch können darunter die pfannbergischen Lehen Regensburgs um Weyderfeld gemeint sein. Ich weiß nämlich dieses Weyderfeld nicht ohne weiteres festzustellen. Tangl nahm (Archiv f. ö. G. XVIII 1857 S. 289) Weitersfeld im Viertel ob dem Manhartsberge in Niederösterreich an. Doch ist das nur Vermutung. Zum Beweise der Fälschung braucht man aber diese Fragen wohl nicht zu lösen. Bezüglich der Schrift des Reverses merke ich noch an, daß Strnadts Annahme, ein Görzer Schreiber hätte alle diese Stücke geschrieben, nicht zutrifft. Sie sind ein ganz ausgezeichnetes Machwerk der österreichischen Kanzlei, deren Leistungsfähigkeit man nur bestaunen kann.

eine echte Urkunde Herzog Albrechts III. vom 27. April 1373, in der er den Grafen Heinrich von Schaunberg in sein Bündnis gegen Herzog Leopold aufnimmt. Da verspricht er seinem lieben Oheim Schadenersatz für alle Fälle und sagt: „Es ist auch ze mercken umb alle die bůntnusse, die untzther beschechen sind zwischen unserm liebem brueder hertzog Ruedolf saligen und unser und graf Ulreichs von Schawnberg saligen, ob in denselben bryevenn und buntnůs unser lieber oheim graf Hainreich nicht begriffen wår, so ziechen und nemen wir in mit disem brief und mit gantzer krafft in alle die buntnusse, als der brief lawtt und sagtt, die wir darumb haben."

Es gab also einen echten Vertrag der Herzoge mit Graf Ulrich von Schaunberg.[1]) In dem stand aber etwas, was auch zugunsten der Grafen gelautet haben muß, sonst hätte das Versprechen Albrechts von 1373 doch wahrhaftig keinen Sinn. Niemand wird beim besten Willen im Revers von 1361 etwas finden können, was man einem Schaunberger versprechen konnte, um ihn zum Bundesgenossen zu werben. Unser Revers kann es aber auch darum nicht sein, weil jener Vertrag den Grafen Heinrich gar nicht nannte, sondern nur den Grafen Ulrich allein. Gewiß ist es kein Zufall, daß wir die echte Urkunde des Grafen Ulrich nicht kennen. Wie man am Hofe Rudolfs das Minus verschwinden machte, als man das Majus fälschte, ebenso hat man folgerichtig unter Rudolf oder Albrecht, darüber wird noch die Rede sein, die echte Urkunde Graf Ulrichs weggeschafft, als man das Machwerk unseres Reverses hervorzog. Wir sahen an dem gefälschten Lehenbriefe des Bischofs von Regensburg, wie man acht auf mögliche Datierungen hatte; es wird diese Vorsicht auch beim Schaunberger Reverse beobachtet worden sein, d. h. wir dürfen annehmen, daß das Datum Weitra 16. Juni 1361 echt ist, aus der echten Urkunde stammt. Dafür spricht nicht nur die eben angestellte Erwägung, sondern vor allem die innere Unwahrscheinlichkeit, daß dieser Revers gerade damals ausgestellt wurde.

Am 14. Juni 1361 mußte Herzog Rudolf in Budweis

---

[1]) Gestorben 6. März 1373. Stülz 586.

Kaiser Karl IV. versprechen, sich fortab in Schwaben nicht mehr fürstlicher Abzeichen zu bedienen.[1]) Der Herzog hatte sich neuerdings eine Aberkennung seiner gefälschten Hausprivilegien müssen gefallen lassen. Am Heimweg sollen nun zwei Tage später die Grafen von Schaunberg unter Anerkennung eben dieser Privilegien ihre Unterwerfung unter die Landeshoheit des Habsburgers ausgesprochen haben. Ob sie nun mit ihm in Budweis waren oder in Weitra mit ihm nur zusammenkamen, sie werden wohl gewußt haben, was in Budweis geschehen war. Man wird zugeben, der Revers fügt sich schlecht in die Abfolge der Ereignisse. Auch daß gleich alle drei Schaunberger Grafen, auch der alte Wernhard, mit in Budweis oder doch in Weitra waren, ist ein merkwürdiger Fall, zumal Wernhard bald darauf starb und hier das letztemal urkundet. So geben auch diese Erwägungen ganz allgemeiner Art unserem kritisch gewonnenen Urteil recht, ganz zu geschweigen von der Tatsache, daß der Revers auf die Lehen von Passau, auf das Lehensband mit dem Reiche, auf die Herrschaft über den Attergau gar nicht eingeht. Und das alles hätte doch unbedingt auch hineingehört. Hingegen wird die Leistung, welche die Herzoge darbrachten, wie Strnadt mit Recht betont, geheimnisvoll und fast kindisch als ansehnliche Summe Geldes, der sich die Grafen und ihre Nachkommen freuen und genießen mögen, angeführt. Es kommen Käufe solch öffentlicher Rechte vor, ich erinnere nur an den Kyburger Kauf in dieser Zeit. Aber dann sind die Summen haarklein angegeben und die Zahlungsweise genau vereinbart. Das versteht sich auch von selbst. Hier liegt die schwächste Stelle der Fälschung.

Denn daß es sich um eine wirkliche Fälschung handelt, beweisen eben diese Mängel und Unsinnigkeiten allgemeiner Art. Wäre der Revers den Grafen unter irgendwelchem politischen Zwang abgedrungen worden, dann müßte der Inhalt der Urkunde doch im wesentlichen mit den wirklichen Verhältnissen in Übereinstimmung sein. Das ist nicht der Fall und also der Revers ein Machwerk der österreichischen Kanzlei.

---

[1]) Gedruckt bei Huber, Geschichte Rudolf IV. als Beilage 2 u. 3.

Die von Herzog Rudolf Kaiser Karl IV. vorgelegten Hausprivilegien sind in ihrer äußeren Aufmachung wahre Wunderwerke einer ausgebildeten Fälschungskunst, inhaltlich sind sie ein Unding. Unsere Urkunden berufen sich auf diese Fälschungen und teilen mit ihnen diese Eigenschaften. Geschrieben hat sie ein Kanzleischreiber; ich verweise da nur auf das Gutachten des Wiener Staatsarchivs, das Strnadt vorlag und er auch abdruckte. An den Siegeln des Reverses, der Urkunden Heinrichs und seiner Frau Ursula aber kann auch das geübte Auge nicht die leiseste Unregelmäßigkeit bemerken. Sie stammen ohne Zweifel von echten Stempeln und sind kunstgerecht angebracht worden. Siegel und alle sonstigen äußeren Merkmale der Urkunden sprächen geradezu für die Echtheit dieser Fälschungen.[1]) Man verstand am Wiener Hofe die trübe Kunst, aus Unrecht Recht zu schreiben, ganz meisterhaft.

Es fragt sich nur, wann diese Fälschungen entstanden sind. Zunächst gibt die kluge Wahl des Datums des regensburgischen Lehenbriefes wohl die Gewißheit, daß sie erst nach dem Mai 1363 entstanden sein können. Sodann spricht Albrecht III. am 27. April 1373 noch klar und deutlich von dem später verschwundenen echten Vertrage. Das spricht nicht dafür, daß unser Revers schon damals am Wiener Hofe als Revers der Schaunberger galt. Vier Jahre später verkaufte Graf Heinrich die Herrschaft Orth, die im falschen Reverse eine so große Rolle spielt, an den Herzog Leopold, an den offenen Gegner Albrechts, und verband sich mit ihm unter Formen, auf die wir noch zu sprechen kommen. Liegt da der Gedanke nicht nahe, daß eben damals der Revers sein Unwesen zu treiben begann? Wir werden sehen, daß um diese Zeit — seit 1376 — Herzog Albrecht den großen Schlag gegen die Schaunberger Grafen mit Umsicht vorbereitete. Der Verkauf von Orth und der Bund mit Herzog Leopold war ein Gegenzug des Grafen Heinrich. Gerade

---

[1]) Nur die Worte in Kärnten und in Steier als Angabe des Lagerortes schaunbergischer Lehen stehen im Reverse auf Rasur. Vgl. Anm. 4 S. 129. Stand hier vielleicht Steier, Kärnten und Tirol? Die Worte sind nämlich auffallend weitgedehnt geschrieben, aber gleichzeitig von gleicher Hand.

Orth begehrte Albrecht. Nun war es in Leopolds Hand. Ist das nicht ein deutlicher Hinweis, daß unsere Urkunden damals um 1376 hervorgezogen wurden? Mit andern Worten, ich glaube, nicht Rudolf IV., sondern Albrecht III. fallen diese Fälschungen im Dienste der großen Hausprivilegien zur Last. Solche Fälschungen setzen doch gespannte Verhältnisse voraus, und die traten nachweislich erst zwischen Albrecht III. und Graf Heinrich seit 1376 zutage. Herzog Rudolf hatte sich ja wirklich mit Graf Ulrich irgendwie vertragen und vereinbart, und es blieb dabei, wie wir sahen, auch noch unter Albrecht III. Das beweist die Urkunde vom 27. April 1373.

Es ist bedauerlich, daß wir über den Inhalt der echten Urkunde von 1361 gar nichts wissen. Nur eine Vermutung ist möglich. Seit 1362 werden nämlich die Schaunberger Grafen ständig von den Herzogen als ihre lieben Oheime angesprochen.[1]) Das war, wie wir eingangs feststellten und überdies bekannt ist, der Hoftitel, den die Herzoge dem Reichsfürsten und Reichsgrafen gaben. Nicht nur zufällig wird diese Neuerung und ständige Übung zeitlich mit der echten Urkunde von 1361 zusammenfallen, sondern es wird das eine Auswirkung eben der freundlichen Vereinbarung gewesen sein, daß dem Grafen fortab der Hoftitel Oheim zugebilligt wurde. Ich spreche absichtlich nur allgemein von einer Auswirkung, denn wörtlich ist von dem Titel Oheim wohl nicht geschrieben worden; ich will nicht falsch verstanden sein.

War aber irgendwie von solchen Vor- und Ehrenrechten, von einer solchen ausdrücklichen Anerkennung der Rechte des Grafen in der echten Urkunde die Rede, dann versteht sich die Urkunde Albrechts III. von 1373 sehr wohl. Sich solche Anerkennung zusagen zu lassen, war für den Schaunberger Grafen in seiner Lage zwischen Bayern und Österreich immer eine wertvolle Sache.

Das bleibt gewiß Vermutung; aber sie hat manches für sich und unter anderm auch das, daß es besser zu der Situation vom 16. Juni 1361 paßt, als es die Unterwerfung tut.

[1]) Vgl. etwa die Urkunden im o. ö. U. B. Eine Anführung der Belege ist hier natürlich unmöglich.

Man kann sich leichter vorstellen, daß Rudolf, da er sich eben eine neue Ablehnung seiner Hausprivilegien zugezogen hatte, bereit war, sich mit dem Schaunberger zu vertragen, als daß umgekehrt der Graf, der das ja wußte, sich zur Unterwerfung bereit fand. Für jenes spricht die ruhige Überlegung und die Tatsache, daß die Grafen seither ständig den Hoftitel haben; das Gegenteil ist widersinnig.

Ein Faden, der möglicherweise zu der echten Urkunde hinleitet, war also doch zu finden, und wir sind berechtigt, die Stellung der Schaunberger Grafen als reichsunmittelbarer Herren auf eigenem Gebiet auch über das Jahr 1361 hinaus im Frieden mit dem habsburgischen Hause als gesichert anzunehmen. Erst später begann das Kesseltreiben gegen sie, und zwar ging es von Albrecht III. aus.

Der warb, wie wir sahen, noch 1373 um Graf Heinrich gegen seinen Bruder Leopold. Wenig später aber wandte er sich gegen den Grafen. Am 27. August 1376 schloß er in Passau mit Bayern einen Bund gegen Graf Heinrich für den Kriegsfall.[1]) Das ist, soviel wir sehen, der Anfang einer weitgezogenen Umstellung und Einkreisung des Grafen. Graf Heinrich sah nicht untätig zu und versuchte den Gegenzug, indem er Orth an Herzog Leopold verkaufte, von Albrecht abrückte und mit Herzog Leopold nun ein Bündnis einging.[2]) Am 8. September 1377 nahm Leopold den Grafen Heinrich zu seinem „besundern helfer und diener" an und versprach, er wolle ihm „bey allen dew, dartzu er recht hat und daz sein vordern an in bracht habent, genediklich schirmen und bey recht haltten wider allermêniklich, wenn und wie offt im das not geschicht an aller gever̊. Auch sullen und wellen wir auf den egenanten unsern lieben öheim graf Hainreichen von Schawnberg dhainerlay sach nicht gelauben, wir setzen in dann vor darumb ze red mit unserer botschaft oder mit unsern briefen".

Man fragt da unwillkürlich: wer bedrohte denn den Grafen und streute falsche Gerüchte über ihn und seine

---

[1]) O. ö. U. B. IX S. 139. Auch diese Urkunden beweisen, daß es mit der Unterwerfung der Schaunberger nichts ist. So geht man nicht gegen einen untertanen Adligen vor.

[2]) O. ö. U. B. IX S. 309.

Rechte aus? Daß es Herzog Albrecht war, beweist, daß dieser ihn um seiner Rechte willen drei Jahre später mit einem mörderischen Kriege überzog, es entspricht auch der Lage, daß der Mann, gegen den der Herzog Leopold seine Unterstützung zusagte, nicht genannt wird. Aber es ist bezeichnend nicht nur für die Frage der Urheberschaft unserer Fälschungen, sondern auch für das Verhältnis der beiden habsburgischen Brüder, daß Leopold in dieser Bündnisurkunde mit dem Grafen von Schaunberg seinen Bruder Albrecht eigentlich unumwunden einen Lügner und Verleumder schilt. Er sagte damit am Ende nur die Wahrheit. Die überkommene Darstellung stellt Albrecht stets als den Friedfertigen, Leopold als den Gewalttätigen hin. In dem Verhältnis zu den Grafen von Schaunberg bewies eher Herzog Leopold, wie wir des weiteren noch sehen werden, Verständnis und Gerechtigkeit, während Herzog Albrecht gewaltsam und vom Rechte unbeirrt erscheint. Vielleicht war das Verhältnis der beiden Brüder zueinander auch mehr, als die gewohnte Darstellung will, durch Albrechts Mitverschulden gar so schlecht.

Sei dem wie immer. Es nützte Graf Heinrich nichts, Orth dahingegeben und mit Herzog Leopold in Bündnis getreten zu sein. Das Verhängnis nahm weiter seinen Lauf. Außer Bayern gewann Herzog Albrecht noch den Erzbischof von Salzburg[1]); auch Passau, der Bischof und die Stadt, die Bürger von Regensburg und Köln wurden gegen Graf Heinrich aufgebracht. Kein Mittel war dem Herzog zu schlecht, den Gegner zu schwächen, zur Treulosigkeit wurden seine Lehenträger verleitet oder gezwungen. Als dann das Wild so umstellt war, erteilte der Herzog den Befehl, den Krieg zu beginnen.[2])

Worauf es Herzog Albrecht ankam, ist ja klar und wird durch den Frieden erwiesen. Auch was Bayern ursprünglich wollte, liegt auf der Hand; es begehrte nach Julbach. Passau machte die österreichische Politik eben mit; die Bischöfe waren meist Österreicher und befanden sich in mehr oder

[1]) O.ö. U.B. IX S. 862. Über Bayerns wirkliche Teilnahme vgl. Riezler, Geschichte Bayerns III S. 122.

[2]) 16. III. 1380 O.ö. U.B. IX S. 823.

minder abhängiger Lage. Daß aber Regensburg und Köln mit dabei waren, zeigt, daß man es verstand, dem Raubzug das Mäntelchen des Handelskrieges um der Maut zu Aschach willen umzuhängen. Die Bedingungen des Friedens bestätigen das.

Ob freilich Regensburg und Köln ernsthaft eintraten, ist ungewiß. Wir kennen sie als Teilhaber nur aus den Waffenstillstandsverträgen[1]), deren Entwürfe überdies diplomatisch äußerst interessant sind. Es sind besiegelte Konzepte, mit Streichungen, Korrekturen und Nachträgen reichlich versehen, datum ut postea in carta pergamenea videbitur. Besiegelt wurden die Stücke alle, sowohl die eigentlichen Urkunden Graf Heinrichs und Herzog Albrechts, als auch die Zusatzurkunden der beiderseitigen Dienstleute zwecks bedingungsweiser Auslieferung bestimmter Burgen von Graf Heinrich und dem auf seiner Seite stehenden Landgrafen Johann von Leuchtenberg. Es ist bezeichnend, daß nur der Besiegte sein Siegel gab.

Der Verlauf des Kampfes ist von Kurz, Stülz und Strnadt geschildert worden; ich darf ihn darum übergehen. Das Ende war, daß Graf Heinrich nach zähem Ringen den vergeblichen Widerstand aufgab und sich darein schickte, den ganzen Streit vor ein Schiedsgericht zu bringen. Schiedleute sollten beiderseitige Räte und Dienstleute sein, Obmann Herzog Leopold von Österreich. Man geht wohl nicht fehl, wenn man in dieser Wahl des Obmannes ein Zugeständnis an Graf Heinrich erblickt.

Zu diesem Schiedsgerichte ist es nie gekommen. Der Waffenstillstand wurde immer wieder verlängert und die Entscheidung hinausgeschoben. Endlich, am 28. Februar 1383 wurde gelegentlich des Reichstages zu Nürnberg der Spruch gefällt, aber nicht von den einst vorgesehenen Richtern, sondern Friedrich von Bayern, Leopold von Österreich und der Burggraf von Nürnberg walteten dieses Amtes. In der Geschichte entscheidet die Macht und nicht das Recht; unterlegenes Recht setzt sich nur auf Umwegen durch. Diese Regel galt auch hier. Die Schiedsrichter gaben dem Sieger

[1]) Stülz 639 ff. Die Entwürfe im Staatsarchiv unter 1376—81. Hier auch die Orr.

recht. Graf Heinrich verlor den Attergau an Herzog Albrecht. Sonst sollte es in allem bei den alten Briefen bleiben und der Graf gehalten sein, all sein Eigen und Lehen vom Herzog zu Lehen zu nehmen, wenn Herzog Albrecht hierzu die Einwilligung der bisherigen Lehensherren erwirken könnte.[1])

In diesem Schiedsspruch sieht man deutlich den Revers von 1361 sich auswirken, denn er ist natürlich mit den alten Briefen gemeint. Die Waffen hatten gegen den Grafen entschieden. Das konnten die Schiedsrichter nicht ändern. Aber daß sie vom Unrecht des Siegers überzeugt waren, beweist die Bedingung, die sie stellten: Herzog Albrecht mußte von sich aus die Einwilligung der bisherigen Lehensherren, vor allem des Reiches erwirken, ehe auf Grund des gefällten Spruches Graf Heinrich mit all seinen Lehen sich unter seine Hoheit begeben mußte. Das war der Ausweg, den die Richter dem Grafen offen ließen, hier führte der Umweg, auf dem sein unterlegenes Recht wieder zu Ehren kam.

Zunächst tat Graf Heinrich freilich, was immer der Besiegte tut. Er beurkundete im Oktober 1383[2]), was Albrecht verlangte, bekannte sich mit seinen passauischen Lehen Schaunberg, Stauf, Neuhaus und Eferding fortab als Lehenträger von Österreich, denn der Bischof von Passau stand wie im Kriege auch beim Friedensschluß auf Albrechts Seite.[3]) Aber damit war des Opfers auch genug getan. Wir erfahren nichts von der weiteren Ausführung des Friedensvertrages, es ist uns keine Lehennahme der schaunbergischen Landgerichte und der Aschacher Maut von Österreich bekannt. Nur ein Teil der begehrten Beute wurde von Albrecht heimgebracht. Wir wissen nicht, ob er den Versuch machte, bei den bisherigen Lehensherren des Grafen seine Ansprüche durchzusetzen. Durchgesetzt hat er sie jedenfalls nicht, und der Versuch hierzu ist kaum wahrscheinlich, weil hier die Niederlage vorauszusehen war.

---

[1]) Or. Staatsarchiv, gedruckt bei Kurz, Albrecht III, 2 S. 236; inhaltlich wiedergegeben bei Stülz, 671 und Strnadt, Peuerbach S. 401 ff. Die weiteren Einzelbestimmungen des Waffenstillstandes und des Friedensschlusses kommen für unsere Untersuchung nicht in Betracht.

[2]) Stülz 673—684.

[3]) Es war überdies ein Wechsel in der Person eingetreten.

Das entsprach gewiß der Absicht der Schiedsrichter. Leopold, auch der Herzog von Bayern und der Burggraf von Nürnberg wußten natürlich ganz genau, worum es sich eigentlich handelte, daß hier mit Gewalt durchgesetzt werden sollte, was das Reich von Rechts wegen dem Herzog Rudolf verweigert hatte. Sie wiesen nun Albrecht eben an das Reich. Nur unter Zustimmung der bisherigen Lehensherren, also auch des Reiches, sollte verwirklicht werden, was Albrecht auf Grund des Reverses von 1361, mittelbar also auf Grund der schon einmal und mehrmals vom Reiche abgewiesenen großen Privilegien seines Hauses verlangte. Es war klar, daß Albrecht nicht gelingen würde, was Herzog Rudolf nicht geglückt war. Im Jahre 1383 wußte man am Hofe und wußten die Fürsten ja noch Bescheid. So ist der Schiedsspruch von 1383 letzten Endes eine zwar höfliche, aber nicht mißzuverstehende Ablehnung der Ansprüche Albrechts. Er fand bei den Richtern keinen Glauben, und sie wiesen ihn an, den schon verlorenen Prozeß um die großen Privilegien erst zu gewinnen, ehe er sie ausnützen dürfe. Zum andern Male war das Privilegium maius durchgefallen. Graf Heinrich aber und seine Reichsunmittelbarkeit war gerettet; er mochte leichten Herzens dem Herzog Brief und Siegel geben, daß er sich zum Reverse von 1361 bekenne, denn das mußte er ausdrücklich tun[1]), da er so gut wie die Richter sich sagen konnte, daß Albrecht die conditio sine qua non des Spruches von Nürnberg nicht erfüllen könne. Jetzt blieb Graf Heinrich der Sieger.

Es gibt eine sehr einfache Probe auf die Richtigkeit unserer Auffassung. Wenn sie zutrifft, muß die Reichsunmittelbarkeit des Grafen und seines Territoriums während der Folgezeit klar und deutlich erweisbar sein. Das ist sie auch, und zwar erscheint die Grafschaft Schaunberg mit dem Blutbann und der Maut zu Aschach als Lehen des Reiches.

Hier ist nun der Platz, darüber zu sprechen, wie Strnadt die bambergische Lehenschaft der im Revers genannten Landgerichte bestreiten konnte, obwohl sie aus dem Testamente des Grafen Wernhard, wie wir oben ausführten, her-

[1]) Stülz 674.

vorgeht. Wir haben nämlich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts kein Zeugnis mehr für diese bambergische Lehenshoheit, sondern seither — ich führe die Urkunden gleich an — erscheint die „Grafschaft" als Lehen vom Reiche.[1]) Am deutlichsten drückt das die Lehensurkunde Sigmunds vom 1. Februar 1419 aus: Item zu Wienn an sant Brigidentag sind verlihen dem edeln Hansen graven zu Schavmberg dise nachgeschriben lehen mit namen die grafschaft Schavmberg mit iren zugehorungen und alle andere lehen, wie dann die genannt oder wo die gelegen sind, die von dem riche zu lehen rürent.[2]) Es geht eben ähnlich her wie bei den Görzer Grafen und andern Herren auch. Auch sie rafften unter verschiedenen Rechtstiteln ihr Territorium der Görzer Grafschaft zusammen, vor allem als Vögte und Lehensträger Aquileias, und doch erscheint seit dem 14. Jahrhundert dann ihre Görzer „Grafschaft" als Reichslehen. Wenn also von den bambergischen Lehen im 15. Jahrhundert in den erhaltenen Quellen wenigstens weiter nichts mehr verlautet, so beweist das nichts. Die „Grafschaft" wird als Gebiet durch die eigene Gerichtshoheit erst fertig. Diese kam vom Reiche. Manche Lehensentfremdung an das Reich mag so stattgefunden haben. Bei den Schaunbergern aber erhielt sich die Erinnerung, daß sie vom Reiche eigentlich nur „die Regalia und den Blutbann" zu Lehen trugen, doch bis an ihr Ende im 16. Jahrhundert, wie wir unten noch anführen werden.

[1]) Strnadt, der die Unechtheit des Reverses von 1361 wohl erkannte, wußte von den späteren Lehenurkunden, denn sie stehen ja bei Stülz verzeichnet. Um seine Auffassung, daß trotz der Unechtheit des Reverses Herzog Albrecht sein Ziel erreichte, halten zu können, erklärte er Peuerbach S. 402 die späteren Belehnungen für leere Form. Es bedarf keiner Erörterung, daß der hochverdiente Gelehrte damit sich einem Irrtum hingab. Die Belehnung ist ein rechtschaffender Akt und, solange sie stattfindet, ist sie beweisend für das Lehensband. Vermutlich wollte Strnadt auch nur sagen, daß die Grafen von Schaunberg 1383 doch eine recht bedeutende Schwächung ihrer Macht erlitten. Das ist richtig. Aber darum ist der Lehengang juristisch doch entscheidend und eine Belehnung vom Reiche unter allen Umständen eine Widerlegung der Zugehörigkeit zum Herzogtum.

[2]) Reichsregister G. fol. 42. Schon 1396 ist ein Lehenbrief König Wenzels erhalten. Stülz 715. Ich kenne seinen Wortlaut nicht,

Als Lehen vom Reiche haben die Grafen von Schaunberg somit auch nach 1383 ihre Grafschaft inne. Noch am 18. Januar 1494 und am 5. Mai 1521 haben Maximilian I. und Karl V. sie mit dieser Grafschaft von Reichs wegen belehnt. Nur Friedrich III. wollte scheinbar wieder Schwierigkeiten machen entgegen der Einsicht Maximilians, der am 18. Februar 1492 seinem Vater sogar schriftlich zusprach, dem Grafen Sigmund endlich die Lehen zu verleihen, um die er sich so lange schon bemühe.[1])

Es ist begreiflich, daß der Kaiser, der das Majus bestätigte, wieder den Schaunbergern entgegentrat, die schon einmal dasselbe siegreich bestanden hatten. Vor allem wollte Friedrich erreichen, daß die Richter der Grafen von ihm als Landesfürsten den Blutbann nehmen sollten. Aber Graf Ulrich wußte sich zu helfen. Er ließ einfach nicht richten und erklärte, daß ihm diese Bannleihe des Landesfürsten an seine Richter zu teuer käme. So zwang er den Kaiser, ihm für ein Jahrzehnt stillschweigend nachzugeben, wie die Urkunde vom 15. März 1464 lehrt.[2]) Es ist schade, daß wir nicht verfolgen können, wie lange dieses Spiel sich wohl fortsetzte. Fast aber scheint es, als hätte erst Maximilian mit seiner Urkunde vom 18. Januar 1494 dem ein Ende bereitet. Denn mit der Grafschaft verleiht er hier dem Grafen auch den Blutbann und das Recht, diesen an seine Richter weiterzuleihen.

Von diesem Blutbann hören wir das erstemal in der schon erwähnten Urkunde Kaiser Ludwigs vom 1. Mai 1331.[3]) Ich wies auch schon auf die gleichartige Urkunde König Wenzels für die Grafen von Ortenburg hin.[4]) Am klarsten drückt sich wieder die Urkunde König Sigmunds vom 18. März 1415 aus.[5]) Ich drucke sie als Beilage ab, damit man sie bequem mit der folgenden Blutbannleihe König Albrechts II. für Herzog Friedrich von Österreich vergleichen kann.[6]) Es ist die gleiche Formel verwendet, der Graf von Schaunberg

[1]) Regesten bei Stülz 1159, 1203, 1153.
[2]) Ebenda. 1032. [3]) O.ö. U.B. VI S. 18. [4]) Beilage 3.
[5]) Or. in Eferding. Eintrag im Reichsregister E fol. 185. Beilage 4.
[6]) 1438 Oktober 14. Reichsregister M fol. 20. Lichnowsky Regesten V 4046 Beilage 5.

und der Herzog von Österreich erhalten den Bann in gleicher Weise, ihre Gerichtsbarkeit in ihrem Territorium war dieselbe. Nun ist anerkanntermaßen die Gerichtshoheit der wahre Maßstab für die Stellung in Reich und Territorium. Und da Maximilian I. und Karl V. den Grafen auch den Reichsblutbann erneuerten, so ist bewiesen, daß die Grafen von Schaunberg rechtlich Territorialherren waren und blieben bis zum Aussterben ihres Geschlechtes.

Freilich war ihr Territorium klein und es ging nicht ohne Zurückweichen ab. Das zeigt die Urkunde vom 29. Juni 1435, in der Herzog Albrecht dem Grafen von Schaunberg Ungeldrechte verleiht.[1]) Es waren Lücken in die schaunbergische Hoheit gerissen. Das ändert aber die grundlegenden rechtlichen Verhältnisse nicht, und man muß sich klar darüber sein, daß es sich überhaupt nicht um eine Frage politischer Macht, sondern lediglich um eine solche rechtlicher Stellung handelt. Politisch war die schaunbergische Macht seit 1383 gebrochen. Sie waren umstellt und in des Herzogs Hand. Das mag auch der Grund sein, aus dem Strnadt in die Irre ging und verkannte, daß sie dennoch rechtlich reichsunmittelbare Grafen und Territorialherren blieben.

Es entspricht dieser Stellung, die sie aus dem Zusammenbruch von 1383 retteten, daß sie weiterhin in der Wirform urkunden[2]) und von den bayrischen und österreichischen Herzogen als ihre lieben Oheime angesprochen werden. Schon am 13. Oktober 1383 bediente sich Albrecht III. selbst wieder dieser Form[3]); nie hat sie ein Herzog von Österreich gegenüber einem Untertanen seines Herzogtums gebraucht. Und dabei blieb es.[4]) Diese Form ist m. E. ebenso bezeichnend wie die Erbverträge der Schaunberger Grafen untereinander, in deren einem vom 24. Juni 1454 z. B. vom „fürstlichen und löblichen Regiment" des verstorbenen Grafen von Schaunberg die Rede ist.[5]) Niemals hat auch ein Dienstmann der

[1]) Stülz 822.

[2]) Beispiele finden sich zahlreich im o. ö. U. B. und bei Stülz.

[3]) Stülz 675b.

[4]) So z. B. 1437 und 1460 bei Stülz 830 u. 1009. Bayern 1452 ebenda 950. [5]) Stülz 971.

Herzoge den Klöstern Bayerns und Österreichs Mautfreiheiten verleihen können, wie vor und nach 1361 dies die Grafen von Schaunberg tun. Der letzte dieser Briefe stammt aus dem Jahre 1558 für das Kloster Michaelbeuern.[1])

Damit scheint mir der umfassende Beweis der Reichsunmittelbarkeit erbracht. Daß die Grafen daneben Lehen von Österreich trugen und Ämter bekleideten, konnte daran nicht rühren. Das taten ebenso die Grafen von Ortenburg, Cilli und Görz, die mit ihren Lehen und Ämtern auch vor dem Herzog Recht nahmen und gaben. Ebenso besagen die Dienstreverse von 1348 und 1355 nichts; denn anders[2]) wäre in Süddeutschland kein reichsunmittelbares Geschlecht zu finden.[3]) Die Reichsunmittelbarkeit haftet eben am Territorium. Gleichwie nach v. Belows Forschungen die Landstandschaft mit dem Besitz bestimmter Güter verknüpft ist, und wenn es nur eine Ruine war, so ist auch die Reichsstandschaft schon im 14. Jahrhundert wenigstens an einen bestimmten Besitz — in unserm Fall an den der Grafschaft Schaunberg — gebunden, und zwar untrennbar gebunden. Denn der Inhaber der Grafschaft konnte daneben im Lehnsverbande eines Fürsten stehen und Ämter bekleiden, wie er wollte. Auch Landstandschaft verträgt sich daher mit Reichsstandschaft. Und zwar in zweifachem Sinne.

Wir bemerken nämlich, daß Kaiser Ludwig, da er den Schaunbergern den Blutbann leiht, sie richten heißt nach Landesrecht. Schaunberger und Orther Lehen werden nach des Landes Recht vergeben. Mit andern Worten, die Graf-

[1]) Stülz 1239.

[2]) Strnadt hielt die Urkunde von 1355 für einen Vorläufer des Reverses von 1361 und also für unecht. Aber es ist ein einfacher Dienstrevers, wie ihn im Laufe der Zeiten gar viele reichsunmittelbare Geschlechter den Herzogen ausstellten. Peuerbach S. 394 und o.ö. U.B. VII S. 59 und 406.

[3]) Bezüglich der Grafen von Cilli möchte ich noch bemerken, daß die Darstellung bei Uhlirz, Oest. Gesch. (Sammlung Göschen) II S. 109 den falschen Eindruck erwecken könnte, als wäre die Herrschaft der Cillier erst 1436 durch die Erhebung in den Reichsfürstenstand reichsunmittelbar geworden. Das ist natürlich nicht so. Denn nicht nur waren sie als Erben der Ortenburger Grafschaft reichsfrei, schon das Heunburger Erbe, auf Grund dessen sie Grafen von Cilli wurden, war vom Reiche.

schaft Schaunberg gehörte zum Lande ob der Enns, aber nicht zum Herzogtum, das selbst wieder, gleichwie Schaunberg, im Lande lag. Auch Orth gehörte zum Lande, aber nicht zur Mark, denn es lag nicht auf Markboden, sondern auf Reichsboden im Lande Österreich, in dem außer der Mark eben Orth und, wie wir gleich sehen werden, auch noch andre solche Gebiete lagen. Der Graf von Schaunberg gehört also zum Lande Österreich. Er kann daneben auch noch als Lehenträger Landstand sein. An seiner Reichsunmittelbarkeit, d. h. an der seines Territoriums, denn die Anschauungen hatten sich durchaus verdinglicht, erleidet er deshalb keine Minderung. So erklärt sich auch die Landstandschaft der fremden Bischöfe.

Und wenn es dafür noch eines Beweises bedarf, so ist es der, daß in den Akten und Matrikeln der Reichskanzlei, auf die wir später noch zu sprechen kommen, von „Schaunberg im Lande an der Enns" die Rede ist. Die Grafschaft lag für die Leute von damals im Lande ob der Enns und sie werden es wohl gewußt haben, gleichwie nicht umsonst Kaiser Ludwig den Grafen richten hieß nach des Landes Recht.[1])

So gab es denn im Lande ob der Enns noch im 16. Jahrhundert eine reichsunmittelbare Grafschaft Schaunberg. Der beste Beweis für ihr Dasein ist von den Habsburgern selbst erbracht worden. Am 9. Juni 1548[2]) stellte Karl V. seinem Bruder Ferdinand von Reichs wegen einen Anwartschaftsbrief auf die Schaunberger Lehen aus. Man konnte damals schon wissen, daß dem Grafen Wolfgang von Schaunberg wohl kein Erbe mehr geboren würde. Mit dieser Anwartschaft in Verbindung wurde am 30. Juni 1548 im Reichstagsabschied festgesetzt: Deßgleichen seynd auch gemeine ständ auf unsers freundlichen lieben bruders gethanen bericht zufrieden, daß die grafen von Schaumberg ob der Ens unter des haus Oesterreichs gemeinen anschläg verstanden und begriffen werden sollen.[3]) Damit war die Grafschaft aus der Reichsmatrikel gezogen, in der sie noch 1548 zu

[1]) Vgl. für Kärnten oben S. 116 Anm. 1.
[2]) Stülz 1219.
[3]) (Koch) Teutsche Reichs-Abschiede II S. 540 § 72.

6 Roß und 6 Fuß erscheint.[1]) Graf Wolfgang war es zufrieden, aber er hielt streng an seinem Rechte fest. So erklärte er sich z B. am 10. April 1553 am Landtage zu Linz bereit, von der Aschacher Maut 300 und von der zu Eferding 50 Pfund „aus Freundschaft“ zum Landesanschlag beizutragen, vorausgesetzt, daß er nicht als Reichsgraf im Reichsanschlag belastet werde.[2]) Es war das wohl Formsache, denn die Grafschaft war seit 1548 eximiert, ausgezogen, wie der terminus technicus lautet. Aber es beweist, daß der letzte Schaunberger noch streng an seinen Rechten festhielt.

Im Hardeggschen Familienarchiv in Stetteldorf sind Akten erhalten, aus denen hervorgeht, daß Verhandlungen im Zuge waren, um Wappen und Namen der Schaunberg auf die Hardegg aus dem Stamme Prüschenk zu vererben. Wir kommen noch des nähern darauf zu reden. Die Regierung trat dem aber nicht bei, und als Graf Wolfgang am 12. Juni 1559 starb, wurden die Starhemberg und Liechtenstein Erben des Hauses Schaunberg. Aber Landgericht und Wildbann im Donautale, d. h. die Reste der eigentlichen Hoheitsrechte, fielen an Österreich. Das war im Jahre 1572[3]) Um volle 200 Jahre später, als man meinte, ist also die Grafschaft Schaunberg an Österreich gekommen, und noch in der Reichsmatrikel von 1602[4]) steht die „Grafschaft Schaunberg im Lande ob der Enns“ zu Lasten des Hauses Österreich.

Allein die Bedeutung dieser Dinge geht über die Korrektur solcher Daten der Landesgeschichte hinaus. Ich betone zwar nochmals, daß die Schaunberger Grafen politisch seit 1383 keine Rolle mehr spielen konnten. Aber rechtlich waren sie bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts mit ihrer Grafschaft reichsunmittelbar und es bestanden daneben noch andere solche Gebiete. Es gab zunächst bis 1377 das Gebiet von Orth in Schaunberger Hand, seit 1377 aber ist es mitsamt seiner Lehenschaft Regensburger Lehensbesitz der Leopoldiner im albertinischen Österreich. Es fiel bei der Teilung der habsburgischen Herzogtümer nicht mit Öster-

[1]) Staatsarchiv Wien. Reichsakten in specie F. 9.
[2]) Stülz 1227. [3]) Stülz 1245.
[4]) Staatsarchiv Wien fol. 181.

reich an Albrecht III. Denn Orth lag zwar im Lande Österreich, gehörte aber durchaus nicht zum Herzogtum, sondern war Regensburger Lehen in der Landschaft Österreich.[1]) Es gab eine Grafschaft Schaunberg bis zum Jahre 1559. Und es gab (abgesehen von Seefeld) auch eine Grafschaft Hardegg, die genau wie Schaunberg noch in der Reichsmatrikel von 1602 zu Lasten des Hauses Österreich steht.[2]) Daß vor Belehnung der Prüschenk mit der Reichsgrafschaft Hardegg diese sich verpflichten mußten, von der Reichsstandschaft keinen Gebrauch zu machen, besagt natürlich für die frühere Zeit nichts. Aber es ist im Gegenteil bezeichnend, daß König Ferdinand im Jahre 1556 seine Einwilligung zur Adoption Ferdinands von Hardegg durch Wolfgang von Schaunberg und zur Lehensfolge auf den Grafen, der sich von Schaunberg und zu Hardegg schreiben sollte, versagte. Es war Graf Wolfgang, der durch einen Brief vom 13. Januar diese Verhandlungen eröffnete: Graf Julius von Hardegg, der Vater Ferdinands, war gleich bei der Sache. Da aber die Lehen dem Adoptivsohn nur auf ausdrückliche Bewilligung des Lehensherrn folgten, wie der Advokat der beiden Grafen Dr. Gundeli ihnen ausführlich auseinandersetzte, wandte man sich an Erzherzog Ferdinand, der das Gesuch der Grafen persönlich im Juni dem König überreichte. Trotz so hoher Protektion fand Graf Julius Hardegg in der darauffolgenden Audienz die königliche Majestät „ob der handlung zum höchsten entsetzt“ und erhielt den Bescheid: „die sach wäre gross und hochwichtig und derfte gross nachgedenken“, wie Hardegg sogleich an Graf Wolfgang berichtete. Der König hielt an dem Anwartschaftsrecht, das ihm Karl V. 1548 gegeben hatte, fest und der Name Schaunberg mußte verklingen. Man scheute sich wohl, einem Mitgliede des

[1]) Vgl. die regensburgischen Lehensbriefe für die Leopoldiner. Topographie VII.

[2]) Staatsarchiv Wien fol. 166. Für die folgenden Bemerkungen über Hardegg und überhaupt für die Geschichte der Geschlechter, die sich von Hardegg nannten, verweise ich auf die Topographie von Niederösterreich IV S. 75 ff. und auf die einschlägigen Abhandlungen von Kopal und Wendrinsky in den Blättern des Vereins für Landeskunde XI 1877 und XII 1878.

Geschlechtes der titulierten Reichsgrafen von Hardegg die noch bestehende Reichsgrafschaft Schaunberg zu übertragen, denn es lag da im Keim die Gefahr, daß die alten Reichsstandschaften im Lande doch wieder auflebten, nachdem sie bei Hardegg durch den Revers derPrüschenk beseitigt war und man bei Schaunberg hoffen konnte, daß sie wohl durch das Aussterben des Geschlechtes und die habsburgische Anwartschaft in Bälde erledigt sein würde. Das Fürstenhaus wollte mit diesen Reichsstandschaften im Lande ein Ende machen.[1]) Bis zum Aussterben der alten Maidburger aber war auch die Grafschaft Hardegg ein eigenes Gebilde mit eigener Lehenschaft im Lande Österreich, umschlossen von der alten Mark. Das dauerte bis 1481.[2])

So haben diese Untersuchungen zur Geschichte der Grafen von Schaunberg denn ergeben, daß es durch das ganze Mittelalter — auch abgesehen von Seefeld — reichsunmittelbare weltliche Gebiete in Österreich gab. Es zeigte sich ferner, daß Herzogtum und Land durchaus nicht gleichartige Begriffe sind[3]), daß vielmehr in Österreich wie in Kärnten, und ich beschränke mich mit Absicht auf diese beiden in dieser Arbeit besprochenen Fälle, im „Lande Österreich" und im „Lande Kärnten" durch das ganze Mittelalter neben den beiden Herzogtümern noch andere territoriale Gebilde mit eigener Gerichtshoheit bestanden.

Vor allem müßte nun eigentlich versucht werden, eine

[1]) Ich verdanke die Kenntnis dieser Akten dem Entgegenkommen meines lieben Freundes und Kollegen Sektionsrats Grafen Josef Hardegg, der sie mir aus dem Familienarchiv in Stetteldorf zur Verfügung stellte. Sie sind im F. 996 (K.V.) enthalten. Hier führt Graf Wolfgang in einem Briefe vom 19. Juni 1556 als Reichslehen sehr richtig an: das sein allein die regalia und das blutgericht in meinen landgerichten — Es entspricht überdies dieser Politik der Habsburger, wenn sie die Hardegg auch wegen Glatz am Reichstage gegen deren Willen „vertraten". Archiv Hardegg.

[2]) Vgl. zur Frage des Anfalls von Hardegg auch Mitteil. I. ö. G-Frg. X S. 69.

[3]) Als Beispiel, wie verzwickt die Dinge sind, führe ich an: Die Feste Schaunberg ist eine Pertinenz des Hochstiftes Passau, denn von ihm rührt sie zu Lehen. Sie liegt in der Grafschaft Schaunberg und gehört mit dieser zum Lande ob der Enns. Mit dem Herzogtum hat sie erst seit 1383 etwas zu tun, durch Belehnung.

vollständige Kenntnis aller dieser Zwerggebilde und ihres Anfalls an das sie alle überdauernde Herzogtum zu gewinnen. Vielleicht wäre es nicht ohne Vorteil, dabei auch die spätere Zeit in etwas zur Grundlage zu nehmen. Die Kreisordnung von 1521 z. B. zählt außer den Bistümern und Balleien noch Schaunberg, Wolkenstein, Losenstein, Rogendorff und Hardegg als Reichsstände auf. Irgendwie müssen sie wohl alle, wie Schaunberg und Hardegg, auf alte Geschlechter und auf alten Besitz zurückführen. Daß das aber nicht alle sind, die einst bestanden, bedarf wohl keines Beweises.[1])

Unter solchen Umständen, die uns lehren, daß zu Rudolfs IV. Zeiten die Landeshoheit[2]) sich nicht undurchbrochen über das Land erstreckte, sondern reichsunmittelbare Herren, denen gegenüber er, mit Dungern zu reden, von seinen Vorrechten abgesehen, doch der primus inter pares war, neben ihm im Lande saßen, fällt auf das Privilegium maius doch noch ein besonderes Licht. Gleichwie es nach außen, dem Reiche gegenüber, neue Ansprüche erhob, beschied es sich auch inner Landes nicht mit der Ausnützung erreichter Zustände. Das beweist wohl schlagend der Ausgang der Schaunberger Fehde und das Dasein von Schaunberg, Hardegg und auch von Orth.

Aber auch die Bestätigung durch Friedrich III. rückt nun in ein andres Licht. Auch seine Zeit hatte noch nicht

---

[1]) Vielleicht hängen Rudolfs IV. oft absonderlich klingende Titel irgendwie und zum Teil mit diesen Dingen zusammen.

[2]) Ich bemerke, daß die landrechtlichen Vorzüge und Befugnisse, die nach Fickers Darlegungen das Herzogtum und das Markgrafenamt ausmachen, natürlich auch eine übergeordnete Stellung bedeuten. Vgl. Ficker-Puntschart § 469. Aber unter „Landeshoheit" verstehen wir doch etwas andres als solche bloße Überordnung; wir denken uns dabei das Land doch als das geschlossene Gebiet einer einheitlichen Hoheit, als Territorium im strengen technischen Sinne dieses Wortes. Gerade das aber traf bei Österreich nicht zu, so ausgebildet auch die landrechtlichen Vorzüge und Befugnisse des Herzogs hier waren. Damit das Land zum Territorium werde, mußten die alten Grafenhäuser erst aussterben, gleichwie in Bayern, wo auch die Vorrechte des hochentwickelten Herzogtums doch nicht stark genug waren, diese Widerstände von sich aus allein zu überwinden.

erreicht, was Rudolf kühn zusammengefälscht hatte. Ja, es war indes noch schlimmer geworden. Karl IV. hatte dem Bischof von Brixen den Blutbann für Bruneck geliehen.[1]) Vergebens hatten die steirischen Habsburger gegen die Fürstung der Cillier Grafen Einspruch zu erheben gesucht. Das waren Eingriffe des Reiches in die Verhältnisse hier im Südosten, die es dem Habsburger nahelegen mochten, die alten Privilegien, die einen Schutz dagegen bieten konnten, hervorzuziehen, zumal sein unmittelbarer Vorgänger Albrecht II., obwohl er selbst ein Habsburger war, mit solchen Eingriffen gerade gegen seine leopoldinischen Vettern fortgefahren war. Am 10. Februar 1439[2]) nahm er den Ritter Jörg Schwinbeg mit seinen Landgerichten in Österreich und in seiner Vettern von Österreich Landen an das Reich. Ich weiß des näheren nicht zu sagen, wer Jörg Schwinbeg war, und weiß nicht, welche Landgerichte da gemeint sind. Aber es ist eine Reichsfreiung, die der Albertiner auch auf die leopoldinischen Lande ausdehnte. Es wird so verständlich, daß Kaiser Friedrich die alten Privilegien hervorzog, und auch, daß er sie erst nur seinem steirischen Hause bestätigte, paßt in das Bild. Der Kaiser mochte hoffen, so in Hinkunft vor solchen Eingriffen deutscher Könige, auch wenn sie liebe Vettern waren, geschützt zu sein. Wenn er freilich, als er auch Herr in Österreich geworden war, glaubte, mit diesen Privilegien vielleicht auch bestehende Reichsunmittelbarkeiten unmöglich machen zu können, wie etwa die der Grafen von Schaunberg, bei denen er es versuchte, so irrte er. Das Wort von den beati possidentes gilt für alle Zeiten und Länder. Aber der Kaiser irrte auch darum, weil es zu seiner Zeit nicht mehr die Bedeutung haben konnte, die es zu Rudolfs Zeiten gehabt hat. Der Macht des Hauses Habsburg am Ende des 15. Jahrhunderts konnte kein Schaunberg oder Hardegg mehr schaden. Es war darum kein Zeichen politischen Weitblicks mehr, gegen die Schaunberger vorzugehen. Maximilian handelte klüger, da er dem Grafen bald nach dem Heimgang

[1]) Regesten Karls IV., 4991. Freundlicher Hinweis von Professor v. Voltelini.

[2]) Lichnowsky, Regesten V 4168, Reichsreg. M fol. 34v. Beilage 6.

seines Vaters die Ehre der rechtlichen Stellung ließ, denn es war das Ganze nur mehr eine Ehrensache des Schaunberger Grafenhauses. Mit ihrer Zier versehen, wichen sie keines Haares Breite mehr von Österreichs Wegen ab. Die Zeit war eben über diese Zwerggebilde tatsächlich hinweggegangen und hinausgewachsen.

Beilage 1.

Bischof Friedrich von Regensburg verleiht Herzog Rudolf die Herrschaft Orth an der Donau.

1363 Mai 19. Wien.

Wir Friderich von gottes gnaden bischof ze Regenspurg etc. bekennen und thuen kund offentlich mit disem brief fur uns und unser nachkomben ewiglich, wann uns die edlen herren graf Wernhardt, graf Ulrich und graf Hainrich von Schoumberg die vest und herrschaft ze Orth und swas dazu gehört, die ihr lehen von uns und unserm gottshaus gewesen sind, habent williglich aufgeben und mit ihren offen briefen aufgesandt, also mit der bescheidenheit, daß wir die leihen solten dem durchleuchtigen fürsten unserm lieben genedigen herrn herzog Rudolphen ze Österreich, ze Steyr und ze Kärnten, grafen ze Tyrol zu seinen, seiner brüeder, erben und nachkomben handen, wan sye in dieselben lehen geben und gemacht hieten und wan die fürsten von Österreich solch recht und freyheit habent nach sag ihr brief und handvesten, was ihn iemandt geidt oder machet, dass sye das haben sollen und mügen, es geben die lehenherren ihren willen darzu oder nicht, haben wüer betracht und vleißiglich angesehen die großen fürderung und gnad, die uns und unserm gottshaus von denselben fürsten von Österreich widerfahrent und daz wüer der nicht entbehren mögen, seindt unser beste hab in ihrem land gelegen ist, und haben dem ehegenanten unserm herrn herzogen Ruedolphen ze Österreich, ze Steyr und ze Kärnten, den hochgebohrnen herzog Albrechten und herzog Leupolden seinen bruedern und ihren erben und nachkomben an dem herzogtumb ze Österreich verlihen und leihen auch wissentlich die vest und die herrschaft ze Orth bey der Thonaw mit leüten und güetern, gerichten, vogteien, zünsen, gülten und nuzen, mit dorfern, höfen, hueben und swaigen, mit hölzern, wisen, awen, vischenzen, wildpännen und wayden, mit gevilten, wegen, stegen und strassen, mit allen verlehenten güetern, sye sein weltlich oder geistlich, und gemainlich mit aller zugehörung, wie die genant ist, besucht und unbesucht, die von uns und unserm gottshaus ze lehen rühret, und sullen sye die fürbass ewiglich von uns und unserm gottshaus ze lehen haben und erkennen in aller weis, als sy ander ihr lehen von uns und demselben unserm gottshaus habent. Und darüber ze einem wahren und offenem urkund diser sache geben wüer disen brief besigelten mit unserm an-

hangunden insigel, der geben ist ze Wien an freytag vor dem pfingsttag nach Christes gebürt dreyzehenhundert iahr darnach in dem dry und sechzigsten iahre.

Beglaubigte Abschrift der n. ö. Regierungsregistratur von 1658 im Staatsarchiv (mit vereinfachter Rechtschreibung).

Beilage 2.

Bischof Friedrich von Regensburg verleiht Herzog Rudolf die Lehen der abgestorbenen Grafen von Pfannberg.

1363 Mai 26. Wien.

Wir Fridreich von gotz genaden byschof ze Regenspurg veriehen und tun kunt offenleich mit disem brief, daz wir dem edeln und hochgeborn fürsten unserm lieben herren hertzog Rudolf ze Osterreich, ze Steyr und ze Kernden, graf ze Tyrol und seinen prûdern und iren eriben recht und redleich gelihen haben und leihen auch mit disem brief alle die lehen, die uns und unserm gotzhaus von graf Hansen selig von Pfannberg ledig worden sind, wie die genant oder wa die gelegen sind, an die lehen ze Weydervelt, die wir den grafen von Schavnberch sunderleich gelihen haben nach dez briefz sag, der in von uns daruber geben ist. Und sullen auch der êgenant unser herre und sein prûder und ir eriben die vorgenanten lehen von uns und unsern nachkomen mit allen êren und rehten innehaben und mugen auch die von in leihen in aller der weis, als si der êgenant graf Hans selig von uns gehabt oder verlihen hat. Dez geben wir ze urkûnde disen brief versigelten mit unserm anhangendem insigel, der geben ist ze Wienn an freytag in der Pfingstwochen nach Christs gepurtt dreuczehen hundert iar darnach in dem drewundsechczigistem iar.

Or. im Staatsarchiv; S. an Seidenschnur.

Beilage 3.

König Wenzel verleiht dem Grafen Friedrich von Ortenburg den Blutbann.

Or. im Staatsarchiv.

1395 Mai 16. Karlstein.

Wir Wenczlaw .... haben angesehen solche geneme dinste und trewe, als uns und dem reiche der edel Fridreich grafe zu Ortemburg unser und des Reichs liber getrewer ... getan hat ... und haben im darumb und seinen erben ... diese besundere gnade getan und tun in die in krafte dicz brives und Romischer kuniclicher mechte, das sie in aller irer herschafte und lande, wo die gelegen sein, um alle sachen, welcherley die sint, richten mogen, alzo das sie in allen iren landen und herscheften stok und galgen haben und sust andere gerichte gebrauchen mogen und domit richten und gefaren als recht ist von aller-

meniclichen ungehindert. Und tun im ouch und seinen erben diese besunder gnade von Romischer kuniclicher mechte, das si von unsern und des reichs wegen allen iren richtern und vogten den pan leihen und reichen mogen, das die von unsern und des reichs wegen domit richten mogen, als das rechte ist. Ouch tun wir ... diese gnade ..., was man schedlicher leute in allen seinen gerichten und herscheften in gefenknusse brenget, dobey man die handetat findet oder die ire schulde, dorumbe sie gefangen werden, selbe uf sich veriehen und bekennen, das dorumb der egenante von Ortemburg und seine erben und ire richter und vogte richten mogen noch keiserlichen rechten und noch lautte dicz brives, also daz man uber sie vor gerichte nicht sweren durffe, als solches gerichte mit eiden und gebonheyden herkomen ist. Und gebieten dorumbe ... Geben zum Karlstein ... 1395 des freitages noch unsers herren uffartes tage, unserer reiche des Beinischen in dem 32. und des Romischen in dem 19. iaren.

R^a Johannes de Wratislauia

Ad mandatum domini regis
Franciscus Nordh. prepositus

Beilage 4.

König Sigmund verleiht dem Grafen Johann von Schaunberg den Bann über das Blut.

1415 März 18. Konstanz.

Wir Sigmund etc. bekennen etc. das wir durch flyssiger bete willen und ouch angesehen getrue und willige dienste, die uns und dem riche der edel graff Johan von Schawnberg unser und des richs lieber getruer tun sol und mag in kunftigen zyten, demselben Johan den pan über das blut zu richten guediclich verlihen haben und verlihen im den ouch in kraft diss briefs, das er denselben pan in siner herschaft zu Schawenberg sinen amptluten und richtern, damit zu richten und zu tun als billich und recht ist, vorbass verlihen moge, doch also das derselb Johan, sine erben und nachkommen greven von Schawnberg sollen auch denselben pan von uns oder unsern nachkommen an dem rich empfahen, als oft sich das geburt und des not ist, doch unschedlich uns und dem riche und sust yderman an sinen rechten. Geben zu Costencz am montag nach Judica. — Michael.

Register E fol. 185.

Beilage 5.

König Albrecht II. verleiht Herzog Friedrich von Österreich den Bann über das Blut.

1438 Oktober 14. Prag.

Wir Albrecht etc. bekennen etc., das uns der hochgeborn Friedrich der iunger, herczog zu Osterreich etc., unser lieber vetter und furste durch sein erbere botschafft diemuticlich gebeten hat, im den ban uber das blut zu richten zu verlihen, und das er macht und gewalt habe,

den all sein richtern und amptluten, die er darczu bescheiden und setzen wirdet in all seinen furstenthumen, landen, gerichten, zwingen, bennen, stetten, merckten, dorffern und gebieten, furbas zu verlihen. Des haben wir angesehen solich sein diemutige bete und haben im darumb denselben ban uber das blut zu richten gnediclich verlihen und verleihen im den von Römischer kuniglicher macht in krafft diss brieves und geben im gewalt und macht, denselben ban uber das blut zu richten, wenn des not geschicht, sein amptluten und richtern in all sein furstenthumen, landen, gerichten, zwingen, bennen, stetten, merckten dorffern und gebieten, da dann vormals der ban uber das blut zu richten gewesen ist, furbasser zu verlihen, damit zu thun und zu volfaren, als das von alters herkomen und recht ist, doch also, wenn er die andern seine fanlehen nympt, das er dann den ban auch von uns nemen sol, als sich darczu geburt. Mit urkunt etc. sub minori sigillo. Geben zu Prag anno 1438 am nechsten dienstag nach sant Dionisius tag, unserer reiche im ersten iaren. — Ad mandatum domini regis domino Johanne de Schowenberg referente Marquardus Brisacher.[1])

Register M fol. 20.

Beilage 6.

König Albrecht verleiht dem Jörg Schwinbeg den Bann über das Blut.

1439 Februar 10. Breslau.

Wir Albrecht etc. bekennen etc. das uns der strenge Jorg Schwinbeg unser diener und lieber getruer diemuticlich gebeten hat, im den ban uber das blut zu richten zu verlihen und macht und gewald zu geben, den furbasser seinen richtern und amptluten, die er darczu setzen wirdet in all seinen lantgerichten, wo er die in unsern und unserer vettern herczogen zu Osterreich etc. landen ligen hat, furbas zu verlihen. Des haben wir angesehen solich seine diemutige bete und haben darumb demselben Jorgen den ban uber das blut zu richten gnediclich verlihen und verlihen im den von Römischer kuniglicher macht als eyn obrister lehenherre in krafft diess brieffs und geben im gewalt und macht, das er an unser stat denselben ban uber das blut zu richten, wenn des not geschicht, sin amptluten und richtern in all seinen obgemelten lantgerichten, da dann vormals der ban uber das blut zu richten gewesen ist, furbas verlihen sol und mag, damit zu tun und zu volfaren, als das von alters herkomen und recht ist, doch unschedlich yderman an seinen rechten. Mit urkunt etc. sub minori. Geben zu Bresslaw an sant Scholastican tage anno domini 1439 unserer reiche des Ungrischen etc. im andern, des Romischen und Behemischen im ersten Jaren. — Rex Marquardus.

Register M fol. 34v.

---

[1]) Johann von Schaunberg war nämlich Reichshofmeister, gleichwie die Hardegg Reichsämter bekleideten.

II. Die Tres comitatus der Mark Österreich.

In der voranstehenden Abhandlung „Reichsstandschaft und Landeshoheit in Österreich“ habe ich den Beweis geführt, daß die Grafschaft Schaunberg im Lande ob der Enns bis zum Aussterben des Hauses Schaunberg als reichsunmittelbare Grafschaft im Lande Österreich fortbestand und erst im 16. Jahrhundert die Hoheitsrechte auch dieses Gebietes an die Habsburger kamen; auch wies ich denselben Bestand der Grafschaft Hardegg im Lande Niederösterreich bis zum Aussterben der Maidburger nach. Es haben also die Habsburger noch am Ende des Mittelalters nicht, wie man unter dem unbewußten Einfluß des Privilegium maius wohl annahm, auf dem ganzen Gebiete der Länder, von denen sie den Herzogstitel führten, unbeschränkt als Landesherren gewaltet, sondern dies Gebiet war durch andere reichsunmittelbare (weltliche) Gebiete durchbrochen.

Es geht nicht an, daran dem Interregnum die Schuld zu geben, wie dies im Hinblick auf die Grafschaft Schaunberg wenigstens Lampel in seinem Aufsatze „Die babenbergische Ostmark und ihre Tres comitatus“ getan hat.[1]) Denn während des sogenannten Interregnums in Österreich war doch Ottokar als Vertreter des Landesfürstentumes da. Die Rechte der Schaunberg sind damals nicht als etwas Neues aufgetaucht, sondern sie wurzeln in den Rechten der alten Freien von Julbach.

Und wie die Schaunberger Grafschaft auf solche alte Rechte und auf ein altes Geschlecht zurückführt, war es natürlich auch bei der Grafschaft Hardegg der Fall. Auch hier auf dem Boden der alten Mark begegnen wir noch durch das ganze Mittelalter dem reichsunmittelbaren Reste des alten Besitzes an Gut und Recht, den die Grafen von Plaien hier hatten. Es haben also auch auf dem Boden der Mark die Habsburger nicht ohne Durchbrechung der Einheit des Gebietes als unbeschränkte Herren geboten. Daraus geht doch hervor, daß sie das Erbe von Ottokar nicht anders übernahmen und noch weiter zurück auch die Babenberger

[1]) Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich V 1906 S. 455 und auch Blätter für Landeskunde XXI 1887 S. 276.

nicht allein die Mark in ihrem ganzen Umfang regierten. Denn wann soll die Grafschaft Hardegg entstanden sein, wenn sie nicht als Rest der Gebiete der Grafen von Plaien gelten soll?

Nun ist diese Grafschaft Hardegg aber wirklich nur ein Rest des alten Plaienbesitzes. Und es gab neben den Plaien noch andere Geschlechter, die hier auf dem Boden der Mark Regierungsrechte über ihre Besitzungen beanspruchten, so die Peilstein, um hier nur dies Geschlecht zu nennen, nach dem einst im Süden der Donau eine Grafschaft hieß.[1]) Auch an Raabs und Perneck u. a. darf man erinnern.[2]) Man kann, da an Schaunberg und Hardegg der Grafschaftscharakter dieser Gebiete einwandfrei zu erweisen ist, nicht mehr umhin, eben die alten Grafschaften, die uns genannt werden, als solche auch gelten zu lassen. Es wäre nur zu untersuchen und festzustellen, welche von ihnen eine ursprüngliche Einheit darstellen, welche Teile solcher sind, und wie die ganze Abfolge der Entwickelung aussieht, bis sie alle an das Landesfürstenhaus kamen, wie das bei Hardegg und Schaunberg so spät erst der Fall war.

Uns soll aber nicht die Geschichte dieser Grafschaften im Lande Niederösterreich hier beschäftigen.[3]) Diese Frage kann nur durch eingehende Klarstellung der Genealogie der alten Geschlechter gelöst werden. Und manches mag dauernd dunkel bleiben, weil es fraglich ist, ob das auf uns gekommene Material zur restlosen Beantwortung ausreicht. Doch wird, wer immer Hand an dies mühsame Werk legt, eine nützliche Arbeit leisten. Für uns genügt hier die Feststellung, daß die Mark der Babenberger durch das ganze Mittelalter nicht ein Gebiet undurchbrochener Hoheit war, sondern neben den Babenbergern noch andere Geschlechter hier Regierungsrechte ausübten, die Grafenrechte sich also nicht in einer Hand befanden.

---

[1]) Vgl. Luschin, Reichsgeschichte 2. Aufl. S. 84.

[2]) Lampel im Jahrbuch f. Landeskunde III 1904 S. 21.

[3]) Vgl. hierzu Grunds Bemerkungen im Archiv für österr. Geschichte XCIX 1908 S. 417—427 und im 2. Heft der Erläuterungen zum historischen Atlas der Alpenländer unter den betreffenden Namen. Grund erkannte den Grafschaftscharakter und gedachte in diesem Zusammenhang auch der Tres comitatus.

Bei so geänderter Lage mag es sich lohnen, die Frage der Tres comitatus, von denen bei Erhebung der Mark zu einem Herzogtum Otto von Freising im Jahre 1156 berichtet, nochmals zu untersuchen. Vielleicht gelingt es jetzt, diese vielumstrittene Frage, deren Erörterung bekanntlich schon mit Lazius einsetzt, einer Lösung näherzubringen.

Wer die Frage der Tres comitatus lösen will, muß durch einen Wust von Literatur sich durcharbeiten, ehe er Klarheit über die Formen der verschiedenen Fragestellungen und Lösungsversuche gewinnt.[1]) Befriedigt hat noch keiner und keiner setzte sich durch.[2]) Ich meine, es war darum, weil alle Lösungsversuche von falschen Voraussetzungen ausgingen und überdies die zu erklärende Stelle in ihrem Wortlaut fast immer falsch verstanden.

Es handelt sich bei der ganzen Frage um die Erläuterung der folgenden Stelle in den Gesta Friderici des Otto von Freising: Heinricus maior natu ducatum Baioariae septem per vexilla imperatori resignavit. Quibus [Heinrico] iuniori traditis ille duobus vexillis marchiam Orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit. Exinde [imperator] de eadem marchia cum predictis comitatibus, quos Tres dicunt, iudicio principum ducatum fecit eumque non solum sibi [Heinrico maiori] sed et uxori cum duobus vexillis tradidit.

Dieser Bericht Ottos von Freising über die Belehnung des älteren Heinrich, d. i. des Babenbergers, mit der zum Herzogtum erhobenen Mark, die der jüngere Heinrich der Löwe dem Kaiser unter dem Symbol der beiden Fahnen aufgab, muß mit den Worten der Urkunde, die Kaiser Friedrich darüber ausstellte, in Übereinstimmung gebracht und erklärt werden. Die Worte der Urkunde aber lauten: Dux autem Bawarie resignavit nobis marchiam Austrie cum

[1]) Am ausführlichsten berichtet über die Literatur Lampel, Jahrbuch für Landeskunde. II—V. 1903—1906. Vgl. auch Ficker-Puntschart § 492 S. 94 Anm. 8.

[2]) Auch die letzte von Strnadt, Archiv f. ö. G. XCIX 1908 S. 682 vorgeschlagene Erklärung teilt dieses Schicksal. Pirchegger, Geschichte der Steiermark I 1920 S. 261 und S. 430ff. greift unter neuer Begründung wieder auf den Traungau. Ich glaube ihm doch meinen Lösungsversuch entgegensetzen zu dürfen.

omni iure suo et cum beneficiis omnibus, que quondam marchio Leupoldus habebat a ducatu Bawarie. Ne autem in hoc facto aliquatenus minui videretur honor et gloria dilectissimi patrui nostri ex consilio et iudicio principum ... marchiam Austrie in ducatum commutavimus et eundem ducatum cum omni iure prefato patruo nostro Henrico et prenobilissime uxori sue Theodore in beneficium concessimus ....[1])

Außer diesen beiden Berichten liegt uns keiner vor, der nicht selbst auf diesen beiden als Quellen beruhte.[2]) Was besagen sie nun? „Damit des Babenbergers Heinrich, der Herzog in Bayern gewesen war, Würde und Ansehen durch die erfolgte Heimgabe dieses Herzogtums an Heinrich den Löwen nicht geschmälert werde, erhob nach Verzicht des Löwen auf die Mark Österreich und auf die Lehen, die Markgraf Leopold vom Herzogtum Bayern getragen hatte, der Kaiser die Mark mit allen an ihr haftenden Rechten zum Herzogtum und gab sie als Lehen dem Babenberger und seiner Frau."

Otto von Freising schweigt von den bayrischen Lehen, erläutert aber das cum omni iure dahin, daß er statt marchia cum omni iure „marchia cum comitatibus, quos Tres dicunt" sagt. Außerdem läßt er diese Mark mit Zubehör symbolisch durch zwei Fahnen auf den Babenberger übertragen.

Daß eine Gleichung zwischen omne ius und comitatus, quos Tres dicunt, besteht, haben Dopsch und Hasenöhrl richtig erkannt.[3]) Sie beide aber lesen noch tres comitatus, während in Wahrheit Tres comitatus, als Name, gelesen werden muß.[4]) Darin hat Uhlirz recht. Denn wenn tres als Zahl gemeint wäre, dann fehlte einem im Relativsatz steckenden Aussagesatz das Prädikat. Comitatus, quos tres dicunt, kann nur die Grafschaften, welche man „die Drei-(Grafschaften)" nennt, bedeuten. Die Übersetzung, „von denen es heißt, daß ihrer drei sind", für die sich Strnadt

[1]) Zitiert nach dem Druck bei Schwind-Dopsch, Ausgew. Urk. S. 8f.

[2]) Vgl. dazu Dopsch, Mitteilungen I. ö. G. XVII 1896 S. 298 und 304.

[3]) Vgl. Dopsch, M. I. ö. G. XVII 1896 S. 296ff.

[4]) Zuerst von Uhlirz so festgestellt. Jahrbücher Otto II. S. 231ff.

und Lampel gegen Uhlirz entschieden[1]), ist falsch. Dann müßte comitatus, quos tres esse dicunt, dastehen. Warum soll man bei Otto von Freising eine Vorliebe für prädikatlose Sätze annehmen? Überdies wäre noch zu erwägen, ob der Latinität Ottos, und sie ist durchaus nicht schlecht, nicht ein dicuntur mit einem Nominativ näher gelegen wäre als dicunt mit einem Akkusativ. Lateinischer wäre sicher der Nominativ. Aber ich will gar nicht um solche Feinheiten des Stiles fragen. Otto von Freising schrieb: comitatus, quos Tres dicunt, und schrieb damit ein recht gutes Latein; denn dieser Satz, der dicere mit zwei Akkusativen konstruiert, könnte bei jedem Schriftsteller auch der klassischen Zeit stehen. Strnadts und Lampels sprachliche Ablehnung der richtigen Übersetzung von Uhlirz war ein Fehlgriff. Denn nicht die Konstruktion von dicere mit zwei Akkusativen ist unnatürlich und läuft den Sprachregeln zuwider, sondern prädikatlose Sätze sind und tun das.

Die Drei Grafschaften sind demnach ein Name. Es ist das kein einzelstehender Fall, daß Einrichtungen, Kollegien oder dergl. nach einer Zahl, d. h. nach ihrer Anzahl bekannt werden. So berichtet z. B. Thomas Ebendorfer am Ende des vierten Buches seiner Österreichischen Chronik von der Kirche zu Niederhollabrunn, daß sie zu jenen Patronatskirchen der österreichischen Herzöge gehöre, quae hodie Zwelfer vocantur. Es waren damals, seit 1136, auch nur mehr zwölf. Früher waren es nämlich dreizehn. Auch hier begegnen wir also der Namengebung nach der Anzahl. Hier stimmen Anzahl und Name auch überein. Das muß aber nicht sein. Im Stadtbuch von Waidhofen an der Thaya werden die Genannten aus den Viern aufgezählt. Gemeint

[1]) Vgl. Lampel im Jahrbuch V 1906 S. 363ff. Im Deutschen wäre etwa „Die Dreier" ein gleichwertiger Ausdruck. Vgl. auch die Zwei- und Dreibünde in Graubünden, die Sieben- und Dreizehn-Gemeinden, die von Verona und Vicenza aus besiedelt waren. Wenn jemand überdies noch sprachliche Bedenken haben sollte, verweise ich auf die Vergilstelle (Aen. I 530 und III 163): est locus, (quem) Hesperiam Grai cognomine dicunt. Man braucht nur die Worte comitatus, quos Tres dicunt daneben zu stellen, um von der sprachlich allein einwandfreien Übersetzung sich zu überzeugen.

sind die Vertreter der Viertel. Aber es sind fünf.[1]) Der Name Vier blieb also, auch als er längst seinen Wortsinn verloren hatte, im Gebrauch, gleichwie ja sonst in den Städten oft von mehr Vierteln, als eben nur vieren, die Rede ist.

Die gleiche Namengebung liegt also bei den „Drei Grafschaften“ vor. Damit entfallen die Bedenken über Ottos von Freising Zweifel und verblaßte Erinnerung an die wirkliche Anzahl. Otto wußte natürlich sehr wohl, wie viele Grafschaften es waren, denn er war in Österreich daheim und hatte überdies die Verhandlungen in dieser Sache geführt. Aber er zog es vor, an Stelle der bloßen Anzahl den Namen anzuführen, der sie mit einem Wort alle umfaßte. Freilich, daß Otto sagt: comitatus, quos Tres dicunt und nicht von den drei Grafschaften spricht, die auch Drei Grafschaften heißen, legt die Vermutung nahe, daß zu seiner Zeit wohl noch der alte Name „Drei Grafschaften“ gang und gäbe war, aber die Zahl mit dem Namen nicht mehr recht stimmen wollte. Wir kommen darauf noch zu reden.

Als nun die Mark 1156 zum Herzogtum erhoben wurde, geschah das cum omni iure suo, d. h. die Drei Grafschaften blieben im Verbande der Mark. Wie ist das zu erklären?

Mark bedeutet Grenze und dann Land an der Grenze. In diesem Lande an der Grenze gegen Ungarn gab es nun Grafschaften der Plaien, Peilstein, Schala u. a. und der Babenberger. Dem Reiche bzw. dem Herzogtum Bayern gegenüber waren sie ursprünglich und theoretisch Grafschaften gleichen Rechtes. Um aber die eigentlichen Aufgaben der landschaftlichen Genossenschaft, welche die Mark war, erfüllen zu können, um nämlich den Grenzschutz wirksam durchzuführen, mußte die militärische Kraft aller Genossenschaftsmitglieder einheitlich zusammengefaßt werden. Und das geschah so, daß einer der Grafen im Grenzland zum Grenzgrafen im besonderen bestellt wurde. Dieser bot an des Königs oder Herzogs Statt den Heerbann in seiner

[1]) Jahrbuch für Landeskunde von N.-Ö. XV 1916 S. 78. Ich wähle mit Absicht auch wieder dies Beispiel aus Österreich selbst.

und seiner Mitgenossen Grafschaften auf und war an der Spitze des Heerbanns eben der Grenzgraf.[1])

Es stimmt zu dieser Auffassung, wenn, worauf Dopsch auch einmal hinwies, in den Anfängen der Babenberger diese comes und marchio durcheinander genannt werden. Die Bezeichnung marchio setzt sich erst allmählich als ständige durch. Von Haus aus waren die Babenberger nämlich Grafen wie ihre Mitgenossen im Grenzland auch, marchiones waren sie nur als militärische Befehlshaber des Heerbanns im Grenzlande daneben. Das Amt des Markgrafen ist, wie der Ducat[2]), rein militärischen Ursprungs. Aber da das Amt natürlich auf ein Gebiet sich erstreckt, gewinnt ducatus wie marchionatus dann territoriale Bedeutung. Zunächst freilich ist davon nur das Territorium, nur die Grafschaft betroffen, die dem zum Grenzgrafen bestellten Grafen gehörte; seine Grafschaft ist die besondere Grenzgrafschaft im Grenzlande.

Zweierlei Begriffe also stecken in dem einen Worte Mark. Erstens bedeutet es die landschaftliche Genossenschaft aller im Heerbann an der Grenze zu einer Einheit zusammengefaßten Grafschaften. Da der Führer dieses Heerbanns, der Markgraf, aber selbst eben Graf in einer (oder in mehreren) Grafschaften dieser landschaftlichen Genossenschaft war, so geht sein Name nun auf sein besonderes Territorium über, sein comitatus ist eben der marchionatus, die marchia im besondern. Vielleicht würde sich empfehlen, diese eingeschränkte territoriale Bedeutung von marchia, Mark (natürlich nur für Auseinandersetzungen wie diese, denn an sich ist der Ausdruck im Deutschen wenig schön) dadurch gegenüber der landschaftlichen Genossenschaft, die das Wort auch bedeutet, festzuhalten, daß man eben diese Mark, die Grafschaft oder die Grafschaften des Grenzgrafen im be-

[1]) Ficker-Puntschart erklärt § 457 ff. so das Herzogtum. Heerbann- und Hoftagsrecht scheinen ihm das Wesentliche. Das Herzogtum besteht aus einer „Reihe von Vorzügen und Befugnissen", die „wesentlich landrechtlicher Natur" sind. § 469. Am stärksten ausgebildet war in Deutschland das Herzogtum in Bayern. Der Markgraf von Österreich aber erscheint Ficker als bayrischer Herzog im kleinen, in seiner Mark. § 492 ff.

[2]) Vgl. v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters S. 136.

sonderen Marchionat nennt. Ich werde in der Folge diese m. E. sprachlich kurze Scheidung zur Anwendung bringen.

Solche Doppelbedeutungen sind der staatsrechtlichen Sprache unseres Mittelalters auch sonst nicht fremd. Es ist bekannt, daß Land, terra, bevor es die bestimmte territoriale Bedeutung als Gebiet einer einheitlichen Hoheit gewinnt, auch eben eine landschaftliche Genossenschaft bedeutet, die in sich mehrere Territorien einschließen kann.[1]) Gerade in Österreich ist „Land" noch im 14. und 15. Jahrhundert ein weiterer Begriff als Herzogtum. Der Graf von Schaunberg gehört mit seiner reichsunmittelbaren Grafschaft zum Lande ob der Enns. Darum ist er in Fragen des Landrechtes auch an das Landrecht gebunden. Denn Landrecht bedeutet hier mehr als das Recht eines Territoriums; gerade hier ist an der vorterritorialen Bedeutung des Wortes festgehalten, obwohl zur selben Zeit — im 14. Jahrhundert — terra anderseits längst auch zur technischen Bezeichnung des Territoriums eines Landesherrn geworden war.[2])

Oder ist es mit dem Worte Herzogtum anders? Im Herzogtum Kärnten[3]) liegt auch die unzweifelhaft reichsunmittelbare Grafschaft Ortenburg. Zum Ducat gehört zunächst das Heerbannrecht im ganzen Lande Kärnten. Dieses Land Kärnten aber schließt neben den der Gerichtshoheit des Herzogs direkt unterworfenen Gebieten, neben dem Ducat im engern Sinne, andere Territorien in sich, deren Gerichtsbann direkt vom Reiche stammt, gleichwie der direkte Gerichtsbann des Herzogs selbst. Auch beim Ducat finden wir also eine vorterritoriale Bedeutung des Wortes. Aber es möchte sich, da bei Ducat wie Land sich eben diese Bedeutung noch erhalten hat, als die territoriale auch längst gebräuchig war, noch im 14. und 15. Jahrhundert nämlich, fast empfehlen, nicht von einer vorterritorialen, sondern von einer überterritorialen Bedeutung dieser Wörter zu sprechen.

---

[1]) Vgl. dazu v. Below a. a. O. S. 133 Anm. 4, wo auch die bezüglichen Stellen bei Waitz, Verfassungsgeschichte zitiert werden.

[2]) Für den weitern Begriff Land ist ein schönes, wenn auch anders geartetes Beispiel die Aufzählung der Fahnlehen im Lande Sachsen bei Eike von Repgow.

[3]) Mit voller Absicht bleibe ich bei Auswahl der Beispiele immer im Südosten.

Wie wollte man, wenn eben Land, Herzogtum, Mark nicht Ausdrücke für landschaftliche Genossenschaften neben ihrem territorial-technischen Sinne wären, sonst Erscheinungen wie die Grafschaft Ortenburg in Kärnten erklären?

Es ist das außerhalb Österreichs ja auch anerkannt. Aber hier in der Mark soll es anders gewesen sein. Die babenbergische Ostmark soll stets nur aus einer Grafschaft bestanden haben, will sagen, hier waren alle Grafenrechte in der Hand des einen Hauses der Babenberger vereint. Aber diese schöne Forderung des Majus war noch am Ende des 15. Jahrhunderts trotz der Bestätigung der großen Privilegien durch Friedrich III. nicht erreicht. Noch damals bestanden die Grafschaften Schaunberg und Hardegg. Schaunberg scheidet aus, denn es liegt nicht auf dem Boden der alten Mark. Aber bei der Grafschaft Hardegg ist das ohne Zweifel der Fall und es kann im Ernste auch gar nicht in Frage gestellt werden, daß sie irgendwie aus dem alten Besitze der Plaien sich herleitet.

Die Vorstellung von der einheitlichen Grafengewalt in der Mark trifft eben nicht zu. Die Grafschaft Hardegg ist nicht wegzutheoretisieren. Und sie bildet einen unanfechtbaren Beweis auch für die andern Grafschaften im Lande, die freilich früher verschwunden sind. Einheitlich war die Grafengewalt der Babenberger im Marchionat, aber nicht in der Mark. In der Mark waren sie Führer des gesamten Heerbanns und haben wohl sonst noch Vorrechte gehabt. Nicht aber stand ihnen in den andern Grafschaften, die mit ihren eigenen die landschaftliche Genossenschaft der Mark bildeten, die Gerichtshoheit zu.[1]) Denn diese stammte da wie dort aus gleicher Quelle, und damit waren alle diese Grafschaften Territorien kraft eigenen Rechts, weil das entscheidende Moment in dieser Frage immer die Gerichtshoheit ist.

Diese Grafschaften aber umschlang das Band einer Einung, sie bildeten zusammen die Mark.

Und nun gehen wir wieder zur Urkunde von 1156 und

[1]) Das besagt natürlich nicht, daß nicht vom Grafen an den Markgrafen berufen werden konnte; es war das möglicherweise vielmehr auch ein landrechtlicher Vorzug desselben.

zu den Worten Ottos von Freising zurück. Der Grenzgraf im Lande Österreich wird Herzog. Wenn (nicht nur im Hinblick auf das resignierte Herzogtum) seine Würde und sein Ansehen nicht geschmälert werden soll, dann müssen, denn darin lag ja das Wesentliche seiner Stellung als Grenzgraf, auch sein Heerbannrecht im ganzen Grenzlande und seine sonstigen landrechtlichen Vorzüge gewahrt bleiben, sein omne ius. Anders kann man den gleichen Gedanken auch so ausdrücken: wenn des Babenbergers Ansehen nicht gemindert werden sollte, dann mußten die Grafschaften im Grenzlande seinem Heerbannrechte auch als Herzog folgen, dann konnte sein Marchionat nur so zum Ducat erhoben werden, daß die alte landschaftliche Genossenschaft der Mark im neuen Herzogtum fortbestand; nur im Verein, nur mit den Grafschaften, die seit alters zur Genossenschaft der Mark gehörten, war solche Erhöhung möglich. Es mußte aus dem Markgrafen ein Markherzog werden, wie Brunner gesagt hat.[1])

Nun hat der Bericht des Otto von Freising: Exinde [imperator] de eadem marchia cum predictis comitatibus, quos Tres dicunt, ducatum fecit, auf einmal einen sehr klaren Sinn. Als der marchio Austrie zum dux Austrie erhoben wurde, da folgten ihm die Grafschaften, die bisher mit seinem Marchionat die landschaftliche Genossenschaft der Mark gebildet hatten, nach, und blieben mit dem Ducat in der gleichen genossenschaftlichen Einung des Grenzlandes wie bisher, wie seit alters.[2])

Es ist nur eine Zutat der Genauigkeit Ottos von Freising, daß er uns den Namen dieser Grafschaften nennt. Sie hießen „Die Drei Grafschaften“ (zu ergänzen ist natürlich im Lande Österreich, in der Mark Österreich). Der Name erklärt sich leicht. Es waren einst wohl drei an der Zahl, und ihr Gesamtname wurde, da sie als drei Grafschaften

[1]) Freilich liegt das entscheidende Moment vielleicht weniger im Wesen der Mark als im vollausgebildeten bayrischen Herzogtum begründet, von dem die Mark ein Teil war.

[2]) An sich hätte ja auch der Marchionat allein zum Ducat erhöht werden können und die Grafschaften brauchten nicht auch aus dem staatsrechtlichen Verbande Bayerns zu scheiden. Daß es doch geschah, war natürlich für Österreichs neue Stellung von erheblicher Bedeutung.

mit dem einen Marchionat die Mark bildeten, eben von ihrer Anzahl genommen. Es ist das, wenn man den Gegensatz zum einen Marchionat ins Auge faßt, ein sehr natürlicher Vorgang. Und der Name blieb, einmal aufgebracht, dann gang und gäbe für die Gesamtheit der Grafschaften in der Mark, abgesehen von dem Marchionat des Babenbergers. Schade, daß uns Otto von Freising nur diesen landesüblichen Ausdruck überliefert. Wir wüßten gerne, wie sie sonst mit Namen hießen und wie viele es zu Ottos Zeiten waren. Denn daß die Dreizahl noch stimmte, macht die Ausdrucksweise bei Otto nicht wahrscheinlich. Aber hier muß, wie ich schon vorher sagte, eine eingehende Untersuchung Platz greifen, muß vor allem die Genealogie der alten Geschlechter richtiggestellt werden. Dann wird man vielleicht auch erkennen, wie es mit den Grafschaften im Lande just ums Jahr 1156 stand, und wie viele es damals waren, ob noch drei wie zur Zeit der Namengebung oder schon mehr durch Teilung, was wohl der Fall gewesen ist. Doch das geht über den Rahmen, den ich mir bei dieser Untersuchung steckte, hinaus.

Bei solcher Auffassung der Dinge macht die Erklärung, die Otto von Freising dem omne ius des Privilegiums gibt, keine Schwierigkeit. Ich will da nochmals erwähnen, daß die Gleichung von omne ius und comitatus, quos Tres dicunt, bereits wohl erkannt war. Es handelt sich nicht um eine territoriale Vergrößerung des Gebietes des neuen Herzogs, sondern um Erhaltung seiner bisherigen Rechtsstellung im Gebiete der Mark als Grenzgraf. Sie blieb dem neuen Grenzherzog gewahrt, indem die Genossenschaft der Grafschaften im Lande erhalten blieb. Um ein bestimmtes Heerbannrecht im Grenzlande und sonstige landrechtliche Befugnisse handelt es sich wohl im wesentlichen. Die Grafenrechte hatte der neue Markherzog direkt auch jetzt nur in seinem Ducat, wie ehedem nur im Marchionat, nicht im Lande als solchem.

Wenn diese Darlegung richtig ist, dann muß das Kapitel von der Landeshoheit, wie ich sie früher umschrieb[1]), in etwas revidiert werden. Denn ihre Geschichte wird dann

[1]) Vgl. S. 147 Anm. 2.

zum Teile eins mit der Darstellung des Anfalls der Territorien im Lande an das Herzogtum; und da bleibt noch manches klarzustellen. Es ist auch ohneweiters wohl einleuchtend, daß die Einung, welche Mark und Land darstellen, die Entwickelung der Landstände unter Umständen in einem andern Lichte erscheinen lassen kann, als wenn das Land, wie man doch wohl meinte, ein geschlossenes Territorium war. Allein die Tatsache, daß zufolge dieser Einung z. B. die reichsunmittelbaren Grafen von Schaunberg und Hardegg von Haus aus Landstände waren, d. h. zum Lande gehörten, ändert die Lage, weil dadurch bei Landstandschaft eines Geschlechtes auch in Österreich wie sonst noch nicht gesagt ist, ob dieses Geschlecht nicht reichsunmittelbar war, wie das bei den Hardegg und Schaunberg zutrifft. Aber nicht nur im einzelnen ändert sich so das Bild. „Das Land und der Herzog" könnte man ein langes Kapitel der spätmittelalterlichen Geschichte Österreichs überschreiben, in dem vor allem das Ringen um ständische Macht zu schildern wäre. Es ist juristisch dabei nicht ohne Belang, ob da der eine Faktor, das Land, eine Einung ist, oder ob darunter nur ein geschlossenes Territorium, eben das des Herzogs, verstanden sein will. Denn wenn die zum Lande gehörigen Territorien wie Schaunberg und Hardegg auch politisch bald machtlos waren, rechtlich waren sie dem Herzogtum recht unbequem. Das hat die Darstellung der Geschichte der Grafschaft Schaunberg wohl ergeben.

Auf der andern Seite aber soll nicht unbemerkt bleiben, daß wohl gerade diese landschaftliche Genossenschaft oder diese Einung zum Lande den Herzogen förderlich war bei ihrem Bestreben, das Land zu ihrem Territorium zu machen. Denn die höhere Einheit, die in dieser Einung beschlossen lag, machte den Anfall dieser Territorien im Falle ihrer Erledigung zu einer politisch leichter durchzusetzenden Sache.[1] Es wäre nicht undenkbar, daß der Staatsmann, der um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Dinge ordnete und verhandelte,

[1]) Ja, sie mußten bis zu einem gewissen Grade an das Herzogtum fallen. In dieser Begünstigung scheint auch einer der praktischen Vorzüge desselben gelegen zu sein. Vgl. Ficker-Puntschart §§ 462, 489 u. a.

Otto von Freising, weitschauenden Blickes dieser Möglichkeiten gedachte und der tiefere Sinn der Erhebung der Mark cum comitatibus zum Herzogtum vielleicht noch mehr darin zu suchen ist, als in einem damit gewahrten Heerbannrecht im ganzen Grenzlande an der Donau. Doch das ist Vermutung und wird nie zu ergründen sein, weil dem Erforscher der mittelalterlichen Geschichte fast stets die Quellen mangeln, die in die letzten persönlichen Motive der handelnden Staatsmänner einen Einblick gewähren.

Es fällt bei Betrachtung dieser Vorgänge von selbst auf, daß Mark und Land in gleicher Weise die Zusammenfassung mehrerer Gerichtshoheiten (Territorien, territorialer Gebilde) zu einer Einheit in Form einer landsmannschaftlichen Genossenschaft bedeuten. Diese Einung[1]) war militärischen Ursprungs und Charakters nach außen. Nach innen sind sie landschaftliche Friedenseinungen von selbst dadurch geworden.[2]) Dieser Charakter des Landes tritt z. B. 1283 sehr schön hervor, als Graf Heinrich von Ortenburg die Feste Wildeneck in Oberösterreich von sich aus wieder aufbauen wollte. Damals gab Albrecht I. ein Mandat zur Verhinderung solchen Vorhabens hinaus. Die Adresse lautet: Albertus dux Austrie, Styrie etc. nobili viro domino Wern. de Schavnberch ac dilectis fidelibus suis Al. de Pûchaim, Ch. de Sumerawe, Ul. de Capella graciam suam et omne bonum. Den getrennt von dem Schaunberger Grafen genannten Ministerialen konnte der Herzog von sich, d. h. von seiner persönlichen Herzogs-Grafengewalt aus Befehl erteilen, dem nobili viro Wernhardo de Schaunberch aber nur darum, weil dieser trotz seiner eigenen Gerichtshoheit zum Lande gehörte und Burgenbau Sache des Landrechtes (nicht des Einzelterritoriums) ist. Es zeigt sich da an einem schönen Beispiel nicht nur die Verschiedenheit der Stellung der Genossen des

[1]) Um nicht falsch verstanden zu werden, hebe ich hervor, daß die Mark von 1156, da sie auf kaiserlichen Entscheid im Herzogtum verbleibt, als Zwangseinung von Reichs wegen zu Staatszweck erscheint.

[2]) Es ist nur ein Schritt weiter, wenn solche gleiche Gebilde (Landschaften) sich weiter noch zusammenschließen. Das geschah ganz allgemein in der späteren Reichsverfassung. Und so gibt gerade Österreich ein sehr schönes Beispiel für die allgemeine Entwickelung. Vgl. v. Below a. a. O. S. 137 ff.

Landes zum Herzog, sondern auch der wahre Charakter dieser Einung, ihr militärischer und ihr Friedenszweck.[1])

Auch über die zwei Fahnen, mit denen symbolisch Heinrich von Babenberg als neuer Markherzog belehnt wurde, sind mannigfachste Vermutungen aufgestellt worden. Ich glaube, sie erklären sich eben daraus, daß dem neuen Herzog das Amt des Grenzgrafen blieb; nicht nur war sein aus dem Marchionat gewandelter Ducat Lehen des Reiches, sondern außerdem erhielt er das Amt des Grenzgrafen auch weiterhin als Lehen. Diesem zweifachen Lehen entsprechen wohl die zwei Fahnen.

Und schließlich muß auch noch über die Lehen, die Markgraf Leopold von Bayern getragen hatte, ein Wort gesagt werden. Strnadt wollte sie in den bayrischen Grafschaften der Babenberger sehen. Andere wieder meinten anders. Die Lösung ergibt sich aus der auch schon ausgesprochenen Beobachtung, daß diese Lehen zwar bei der Verzichtleistung des Löwen, aber nicht mehr bei der Belehnung des Babenbergers genannt werden. Das ist nur möglich, wenn diese Lehen in der marchia, die dem neuen Herzog verliehen wird, enthalten sind. Nun war es, wie wir wissen, möglich, daß bestimmte Objekte eines Territoriums von einem andern zu Lehen gingen, nicht zum Territorium als solchem gehörten. Schaunberg, Stauf, Neuhaus und Eferding sind z. B. solche passauische Lehensobjekte auf Schaunberger Territorium. Sollte das Schweigen des Privilegiums über diese dem Reiche übergebenen Lehen bei

[1]) Das Or. des Mandats 1283 Okt. 29 im Staatsarchiv. Gedruckt bei Lampel, Gemärke des Landbuchs. Blätter des Vereins für Landeskunde von N.-Ö. XXI 1887 Beilage 8 S. 305. Diese Auffassung ist auch nicht neu in ihrem Wesen. Zumal Lampel sah ganz richtig, wenn er ebenda S. 275 sagt: „Die Schaunberg nahmen auf der österr. Seite des Grenzzuges eine ähnliche Stellung ein wie die Andechs-Meraner auf der bayrischen, d. h. sie waren nahezu reichsunmittelbar. Wohl hielten sie sich zum steirischen Adel . .; aber locker genug muß das Band gewesen sein, das sie nicht so sehr an die Landesfürsten, denn an das Land knüpfte". Hier sind die Konsequenzen einer richtigen Erkenntnis nicht gezogen worden, aber die Grundlinien sind richtig geschaut. Vgl. auch, was Lampel von Riezler übernahm im Jahrbuch für Landeskunde II 1903 S. 29 ff.

Weiterverleihung der Marchia sich nicht so erklären, daß es eben solche Lehensobjekte waren, die durch die Heimgabe an das Reich mit der Marchia zu einer Einheit verschmolzen? Dann brauchte, ja dann konnte ferner von ihnen nicht mehr geredet werden. Es scheint mir diese Lösung viel ungezwungener als die bisherigen, die diese Lehen zum Teil recht weitab von der verlehnten Mark suchten, wie eben Strnadt, und vor allem nicht das weitere Schweigen der Urkunde über diese Lehen erklärten. Welche Burgen oder sonstigen Objekte freilich gemeint waren, bleibt eine offene Frage; und man wird leider mit Fug sogar raten dürfen, daß sie ohne besonderen Glücksfall sich nicht mehr lösen lassen wird. Denn es versagen die Quellen.

IV.

Das Gericht zu Ottendorf.

Eine Untersuchung über die Zuständigkeit südfränkischer Dorfgerichte im Spätmittelalter.

Von

Herrn Regierungsrat Dr. **Karl Otto Müller**

in Ludwigsburg.

Neue Quellen über die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeiten zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit im Mittelalter dürften auch der heutigen Forschung immer willkommen sein. Denn in wenigen Fragen sind nicht nur die örtlichen Verhältnisse, sondern auch die einzelnen Linien im Flusse der Entwicklung so verschieden gestaltet wie auf diesem Gebiete; je nach den Machtverhältnissen zwischen dem Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit und dem Niedergerichtsherrn und der geschichtlichen Entwicklung der einzelnen Landesteile hat sich die Zuständigkeit der Niedergerichte im Laufe des Mittelalters, hier früher, dort später, verschoben. Diese Verschiebungen sind natürlich nur verhältnismäßig selten durch Urkunden, die uns als Selbstzweck die einzelnen Gerichtsfälle aufzählen, überliefert. In der Regel wird man, wenn dies überhaupt durch den Stand der Urkundenüberlieferung möglich ist, aus den Gerichtsurkunden selbst die Fälle, für die das betreffende Gericht in einem bestimmten Zeitraum zuständig ist, erschließen müssen.

Ich bin in der Lage, aus dem Gebiete des alten Kochergaus im Frankenlande, aus dem Orte Ottendorf, der am linken Ufer des Kochers nur wenige Wegstunden von der alten Grenze zwischen Franken und Schwaben entfernt liegt, eine amtliche Kundschaft des Dorfgerichts vom Jahre 1442 über die Fälle, für die ihr Gericht seit alters zuständig sei, erstmals zu veröffentlichen. Natürlich ist es erforderlich, dem Abdruck und der Erläuterung dieser Urkunde eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und der Rechts-

verhältnisse dieses Dorfes vorauszuschicken, da nur auf diese Weise der richtige Standpunkt zum Inhalt der Urkunde gewonnen werden kann.

I. Die älteste Erwähnung des eine Stunde nordwestlich von Gaildorf gelegenen Ortes Ottendorf, der seit Anfang des 19. Jahrhunderts Ödendorf und erst seit 1884 wieder wie früher Ottendorf heißt[1]), findet sich in einer im Komburger Schenkungsbuch enthaltenen Urkunde von 1091 (20. August)[2]) über einen Güter- und Zehntentausch zwischen Bischof Emhard von Würzburg sowie den Brüdern Winither und Richizo, die Zehnten zu „Ůdendorf et Ůdendorf" erhalten und sie auf ihre Eigenkirche zu Großaltdorf[3]) übertragen. Die beiden hier gleich geschriebenen Orte werden später Öttendorf und Ůtendorf, letzteres seit etwa drei Jahrhunderten Eutendorf geschrieben. Der letztgenannte Ort liegt auf dem rechten Ufer des Kochers, etwa eine halbe Stunde von dem Flusse entfernt und ist in den Urkunden wohl von unserm Orte Ottendorf zu unterscheiden. Da die Kirche zu Ottendorf eine dem hl. Martinus geweihte Kirche ebenso wie das benachbarte Großaltdorf OA. Gaildorf[3]) be-

---

[1]) Im April 1884 beantragte die Gemeinde mit Erfolg die Abänderung des Ortsnamens Ödendorf in Ottendorf. Sie begründete das Gesuch durch Vorlage eines alten Protokollbuchs über Inventuren und Teilungen von 1684—1713, worin bis 1691 der Name ausschließlich Ottendorf oder Otendorf, dann wechselnd Ötendorf (so bis etwa 1800 im Gebrauch, von da ab Ödendorf), Öttendorf und Otendorf geschrieben war. Sie nahm ferner auf die schon von Prescher, Geschichte und Beschreibung der Reichsgrafschaft Limpurg (1790) S. 197 richtig gedeutete Ableitung des Ortsnamens (s. oben im Text) Bezug und führte an, die gegenwärtige Bezeichnung Ödendorf gebe häufig zu irrigen Anschauungen und unliebsamen Anspielungen (Verhöhnungen) Anlaß. (Akten des Ministeriums des Innern von 1884 im Archiv des Innern in Ludwigsburg G 6, 17 Bd. 361). Ottendorf zählte 1804 193 Einwohner.

[2]) Württbg. Urkundenbuch (WUB) I, 399.

[3]) Entgegen der Annahme der OA.-Beschreibung von Gaildorf (S. 139 Anm.) spreche ich mich — mit Stälin, Württb. Geschichte II 700 — für Großaltdorf OA. Gaildorf, nicht für den gleichnamigen Ort im OA. Hall aus. Die Zehntorte liegen dem erstgenannten Orte viel näher. Auch Karl Weller in seiner Abhandlung über „Die Ansiedlungsgeschichte des württembergischen Frankens rechts vom Neckar" in



sitzt, dürfte diese Siedlung sicher in karolingische Zeit zurückreichen und auf einen fränkischen Grundherrn Ŭdo (Odo, Otto) zurückzuführen sein. Doch dürften die immer wieder, namentlich in kirchlicher Beziehung zu beobachtenden Zusammenhänge mit Westheim am Kocher, dem Ausgangspunkte einer großen fränkischen Urmark [1]), darauf schließen lassen, daß die Markung Ottendorf eine Abspaltung dieser Urmark Westheim darstellt.[2])

Karl Weller hat in seiner Studie über die Centgerichtsverfassung im Gebiet des heutigen württembergischen Franken [3]) zuerst darauf hingewiesen, daß, während sonst im württembergischen Franken die Centen sich vollständig auch in neuerer Zeit erhalten haben, im früher staufischen Gebiet, im ganzen Kochergau (mit Hall), zu dem auch die Markung Ottendorf gehörte, ferner in der Gegend von Weinsberg und Heilbronn wie in dem südlich sich anschließenden Waldland sich keine Spur von ihnen mehr findet. Er erklärt dies mit Recht aus dem Aufgehen dieser alten Centgerichte in den königlichen Dominialgerichten der Stauferzeit. Soweit das Reichsgut dann unter König Rudolf von Habsburg gerettet werden konnte, traten die königlichen

---

Württb. Vierteljahrshefte (WVjh.) 1894 (S. 1—93) S. 50 scheint derselben Ansicht zu sein.

[1]) In dem Lorscher Chronikon kommt die Westheimer marca in Cochergowe schon 787 urkundlich vor (vgl. Württb. Urkundenb. Bd. IV [Nachtrag] S. 318), wobei das mehr als doppelt so weit wie Ottendorf entfernte Oberroth (OA. Gaildorf) als zu dieser marca gehörig bezeichnet wird. Vgl. auch die Traditiones Fuldenses (Württb. Geschichtsquellen Bd. II, S. 244, 6 und 245, 6), aus denen der Besitz des Klosters Fulda in der Westheimer Mark (im 9. Jahrhundert) hervorgeht.

[2]) Nach der OA.-Beschreibung von Gaildorf (1852) bestand die Sage, der Ort Ottendorf habe früher Oberwestheim geheißen und habe den jetzigen (bis 1884 geltenden) Namen Ödendorf bekommen, weil er verwüstet worden und einige Zeit öd gelegen sei. Wenn auch diese Erklärung von der OA.-Beschreibung mit Recht als unbegründet verworfen wird, so dürfte doch der Kern dieser Sage, die Besiedlung Ottendorfs von Westheim aus, zur Stützung unserer Ansicht dienen. Westheim ist eine Stunde nördlich von Ottendorf am Kocher gelegen.

[3]) Besondere Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 1907 S. 1—14, bes. S. 5.

Gerichte der Landvogteien an ihre Stelle (Nürnberg, Rothenburg, Wimpfen u. a.). Wo aber staufisches oder Reichsgut in andere Hände gekommen war, wie auch im Kochergau, trat an die Stelle der früheren Centgerichte das Gericht der Landesherren, welche die Rechtsnachfolger der Staufer daselbst waren. Im südlichen Teil des alten Kochergaues walteten vor allem die Schenken von Limpurg, die ihre Halsgerichte zu Unterlimpurg (unterhalb der Stammburg), Michelbach (a. d. Bilz), Gaildorf und Sulzbach am Kocher hatten. Zu dem Gaildorfer Halsgericht dürfte ursprünglich und bis ins 15. Jahrhundert auch die Markung Ottendorf gehört haben und erst mit dem urkundlich nicht feststellbaren Erwerb von Gütern und Rechten durch das Kloster Murrhardt der volle Besitz der hohen Gerichtsbarkeit in diesem Gebiet den Schenken von Limpurg, wie noch zu zeigen sein wird, strittig gemacht worden sein.

Ottendorf weist noch im 14. Jahrhundert das typische Bild eines grundherrschaftlichen Dorfes auf, wie es Viktor Ernst für Schwaben in seiner Abhandlung über die Entstehung des niedern Adels[1]) gezeichnet hat. Mitten im Dorfe lag die Burg der Herren von Ottendorf, der Nachkommen des Dorfgründers. Er war der alleinige Inhaber von Zwing und Bann in der Gemeinde. Ihm gehörte bis ins 14. Jahrhundert der größere Teil der Güter und die jüngere Siedlung Niederndorf, die früher auch Niederödendorf (Niederöttendorf) hieß und sich eine Viertelstunde nördlich von Ottendorf auf dessen Markung entwickelte. Sie blieb stets in enger rechtlicher Beziehung zum Mutterorte und dessen Burgherren. Infolge der Mangelhaftigkeit der Quellen begegnet uns zwar das Geschlecht derer von Ottendorf urkundlich erstmals 1295[2]): ein Deutschordensbruder Ar[3]) von Ottendorf erscheint in der

---

[1]) Stuttgart, W. Kohlhammer 1916; vgl. auch dessen Schrift Mittelfreie. Ein Beitrag zur schwäbischen Standesgeschichte. 1920.

[2]) Württb. Urkundenb. X 412 f.; die Söhne und Töchter weiland Ritter Warmunds von Neipperg verkaufen an das Deutschordenshaus in Ulm Güter zu Stockheim. 1349 war ein Glied des Geschlechts, Ar von Ottendorf, Prior des Zisterzienserklosters Schöntal (Wibel, Hohenloh. Kirchenhistorie [1753] II, 198).

[3]) Der Name Ar (Arn, Arin, s. dazu Förstemanns Namenbuch I) ist in diesem Geschlechte besonders beliebt.

zwei Teile des Groß- und Kleinzehnten von diesen Gütern — während der dritte Teil an die Pfarrkirche zu Westheim gehört —[1]), den „wauge“ (= Fischwasser, eigentlich Woge, tiefes Gewässer) im Kocher zu Ottendorf[2]), sodann ihren Anteil, nämlich ein Sechsteil an dem Gerichte zu Ottendorf und an der Tafern (Wirtschaft) daselbst, ferner ihren Anteil, nämlich die Hälfte an den Waldungen (in der Markung) zu Ottendorf[3]), neben einem Gut zu Hägenau (auf Markung Ottendorf), drei Gütern zu Spöck (zu derselben Markung gehörig) und einen Anteil von den Eckern (=Eckerich) daselbst in der Wilprechtsklinge, die Hälfte des Gerichts und der Tafern zu Spöck, endlich vier in das Gericht zu Spöck gehörige Güter zu Monhartsweiler (heute = Honhardtsweiler, eine halbe Stunde von Oberrot entfernt). Von ihrem gesamten väterlichen Erbe behält sie sich vor ihren Anteil an der „behausung“ zu Ottendorf. Darunter ist, wie die Oberamtsbeschreibung mit Recht angibt, die Burg zu Ottendorf zu verstehen.

Der Inhalt der Urkunde ist also ein klarer Beweis dafür, daß ursprünglich alle mit der Ortsherrschaft zu Ottendorf, deren Zwing und Bann, zusammenhängenden Rechte im Besitz derer von Ottendorf waren und erst allmählich durch Erbteilungen und Verkäufe (s. unten) in andere Hände kamen. Sie ist aber auch bemerkenswert, insofern wir aus ihr in erster Linie entnehmen können, daß zu Spöck, einem nur eine Viertelstunde von Ottendorf entfernten, im Jahre 1785 nur 128 Einwohner zählenden Orte, im 14. und 15. Jahrhundert ein besonderes Dorfgericht war, zu dem auch das

Ludwig Seelenheil ein Gültgütlein zu Ottendorf an das Barfüßerkloster zu Hall (Zeitschr. f. Württb. Franken N.F. IV S. 38). Daß Hans Gleicher der zweite Gemahl der Elsbeth Lecher war, ist aus einer noch zu erwähnenden Urkunde von 1413 zu entnehmen.

[1]) Ein Beweis für die oben ausgesprochene Annahme, daß Westheim Mutterpfarrei von Ottendorf war.

[2]) Der Besitz des Fischwassers im Kocher auf der Markung Ottendorf ist ein weiteres Zeichen für die ursprüngliche Ortsherrschaft des Geschlechts von Ottendorf, noch mehr natürlich der Anteil am Gericht und der Tafern (Bannwirtschaft).

[3]) Die andere Hälfte ist nach der Urkunde wiederum Eigentum des Hans Gleicher.

über eine Stunde von da entfernte Honhardtsweiler[1]) und Hägenau[2]) gehörte. Wir müssen wohl annehmen, daß von der heutigen Markung Ottendorf, die auch Spöck und Hägenau umfaßt, beim Fortschreiten der Waldbesiedlung etwa seit dem 12./13. Jahrhundert sich die südwestliche Hälfte mit Spöck und Hägenau zu einer besonderen Markungs- und Gerichtsgemeinde abspaltete; wahrscheinlich geschah dies anläßlich einer Erbteilung unter zwei Söhnen des Ortsherrn, der Herren von Ottendorf. Von Spöck aus ist dann die Besiedlung des Waldlandes in nordwestlicher Richtung und die Gründung von Honhardtsweiler erfolgt, was des letzteren Zuteilung zum Gericht Spöck erklärt.

Das Aussterben der Spöcker Linie der Herren von Ottendorf hat später den Gerichtsstab zu Spöck, der natürlich trotzdem bestehen blieb, wieder in die Hand der älteren Linie und damit zum Teil in den Besitz der Erbtochter Greth von Ottendorf gebracht. Die andere Hälfte am Gerichte und der Tafern zu Spöck besaß die Witwe (Elsbeth Lecher) des Arn von Ottendorf, die diese Rechte 1413 gleichfalls an Schenk Friedrich zu Limpurg veräußerte[3]), so daß damals Limpurg im Besitz des ganzen Gerichts und der Tafernrechte zu Spöck war. Da gleichzeitig in derselben Urkunde von 1413 die genannte Witwe Arn von Ottendorfs (und des Hans Gleicher, ihres zweiten Gemahls) auch ihren Anteil, nämlich ein Sechstel am Gericht und der Tafern zu Ottendorf an denselben Schenken von Limpurg veräußerte[4]), so hatte Limpurg damit im Jahre 1413 ein Drittel Anteil am Gericht zu Ottendorf erlangt. Die übrigen zwei Drittel des Gerichtsstabs zu Ottendorf besaß wohl schon 1413 das Kloster Murrhardt; wir wissen wenigstens von keiner weiteren Partei, die im 15. Jahrhundert Anteil am Gerichtsstab gehabt hätte.

II. Verschieden und in dieser Zeit nicht mehr im Zusammenhang mit dem Gerichte waren die Besitzanteile an

[1]) Eine späte Waldsiedlung mit zerstreut liegenden Häusern; 1900: 138 Einwohner; wie oben bemerkt, liegt es auf Markung Oberrot und diesem Ort wesentlich näher als seinem Gerichtsort Spöck.

[2]) Hägenau liegt eine halbe Stunde südlich von Ottendorf, eine Viertelstunde von Spöck entfernt; es hatte 1785 nur 42 Einwohner.

[3]) Mittwoch nach Jubilate (= 17. Mai) 1413, Kopialbuch Bl. 86.

[4]) S. vorige Anmerkung. Der Kaufpreis betrug 70 rh. fl.

der Burg zu Ottendorf, dem Sitze des früheren Ortsherrn. Schon 1399[1]), vielleicht kurz nach dem Tode des möglicherweise zwischen 1. August und 15. September 1399 verstorbenen Arn von Ottendorf schenkt Greth von Rot, die Tochter des verstorbenen Götz von Rot (Oberrot, Oberamt Gaildorf) und wahrscheinlich Nichte (Schwestertochter) des letzten Herrn von Ottendorf, ihren nicht näher bezeichneten Anteil an der Behausung zu Ottendorf samt zugehörigen Gütern an die Klause und Gemeinschaft bei der Frauenkapelle zu Unterlimpurg. Entgegen der Oberamtsbeschreibung (S. 202), die annimmt, daß dieser Anteil an der Burg erst durch die Reformation an Limpurg übergegangen sei, muß wohl aus dem Gemeinschaftsvertrag über die Burg zu Ottendorf, den im Jahre 1439[2]) der Abt Johann von Murrhardt, Schenk Konrad zu Limpurg und Rudolf von Münkheim, Bürger zu Hall, untereinander abschließen, entnommen werden, daß schon damals der Anteil der Klause an der Burg an die Schenken zu Limpurg übergegangen war, da nur diese drei Parteien als Inhaber der Burg erscheinen.[3]) Die Burg steht nach dieser Urkunde — entgegen der Angabe in der Oberamtsbeschreibung — in ungeteilter Gemeinschaft der drei „Parteien" (nach Art der deutschrechtlichen Gemeinschaften zur gesamten Hand), die „eine gemeine Türe" in der Behausung haben sollen. Jedoch ist von dem durch Kreuzzeichen in der Mauer im Keller und den zwei Stockwerken (Bühnen) gekennzeichneten gemeinsamen Teil ein dem Abt von Murrhardt allein („sunderlich") gehöriger Teil in den einzelnen Stockwerken ausgeschieden. Murrhardt besaß also nicht ein

[1]) Montag nach Hl. Kreuztage zu Herbst 1399 (= 15. September) Kopialbuch Bl. 78v. In der Oberamtsbeschreibung (Gaildorf S. 203) wird sie fälschlich die ältere Tochter Arn von Ottendorfs genannt, während in der Urkunde selbst ihr obengenannter Vater ausdrücklich erwähnt wird.

[2]) Freitag nach St. Bartholomäustag 1439 (= 28. August) Kopialbuch Bl. 91 und 92.

[3]) Daß der Anteil an der „Behausung" zu O. in der Urkunde der Greth von Rot sich auf die Burg Ottendorf bezieht, ist (mit der OA.-Beschreibung Gaildorf S. 202) nicht zu bezweifeln: auch in dem ausführlichen Gemeinschaftsvertrag von 1439 ist stets von der Behausung, nicht von der Burg die Rede, obwohl darin Tor, Turm, Mauern, Schießloch u. dgl. genannt werden.

Drittel an der ganzen Burg, sondern neben einem offenbar ziemlich bedeutsamen Sonderanteil ein ideelles Drittel am gemeinschaftlichen Teil der Burg. In diesem Vertrag findet sich auch die erste urkundliche Erwähnung der Kirche zu St. Martin zu Ottendorf, die unmittelbar bei der heute nicht mehr vorhandenen Burg gelegen war.[1])

Das Patronatrecht, der Kirchensatz an dieser Kirche stand gleichfalls zweifellos wie noch 1582 der weitaus überwiegende Teil des gesamten Groß- und Kleinzehnten dem Kloster Murrhardt zu. Es geht aber aus einer Urkunde von 1443 mit Sicherheit hervor, daß die Pfarrei nicht erst seit der Reformation mit der dem Kloster Murrhardt seit 1396[2]) inkorporierten Pfarrei Westheim vereinigt und unbesetzt war, sondern schon damals nicht mehr die vollen Rechte einer Pfarrrkirche besaß. Am Mittwoch vor Palmtag 1443 (= 10. April) legte nämlich der Pfarrer von Eutendorf (Uttendorf), Jobst Schläuch, als Bevollmächtigter des Schenken Konrad von Limpurg die mit dem Siegel des Abts von Murrhardt besiegelte Kundschaft des Gerichts zu Ottendorf über die Zuständigkeit dieses Gerichts vom 1. Januar 1442, die wir unten veröffentlichen, im Original dem Landgericht des Herzogtums Franken zu Würzburg zur Bestätigung (Konfirmation) vor.[3]) Johann von Grumbach, Domherr zu Würzburg und Landrichter des Herzogtums Franken, beurkundet nun, daß die Ritter „die desmals vor uns sprachen, einmüticlich uf ire eide teilten (= urteilten): seintmals [= seit

[1]) Sie wird in der Urkunde zur näheren Bezeichnung und Unterscheidung des Sonderanteils mehrfach erwähnt („der teil gen der kirchen hinuss"). Nach der OA.-Beschreibung S. 201 zeigt die heutige Kirche an zwei Stellen die Jahreszahlen 1482 und 1483 eingehauen; sie scheint also um diese Zeit erbaut zu sein. Wir dürfen somit daraus schließen, daß ihre in der Urkunde von 1439 erwähnte Vorgängerin jedenfalls schon spätestens im 14. Jahrhundert stand.

[2]) Vgl. OA.-Beschreibung Hall S. 316; zur Filialpfarrei Ottendorf gehörten nach dem Lagerbuch von 1582 (s. unten) auch Niederndorf, Spöck, Hegenau und der Erlachhof. Die Einwohner dieser Orte gaben „im Papsttum dem Pfarrherrn daselbst die vier Opfer und Seelgeräte".

[3]) Vgl. Kopialbuch (B. 2721) Bl. 82ᵛ—83ʳ und Kopialbuch (B. 2720) Bl. 87ᵛ—88ᵛ; die in der Bestätigungsurkunde mitaufgenommene Kundschaft von 1442 ist noch einmal gesondert kopiert in Kopialbuch (2721) Bl. 84 bzw. (Kopialbuch 2720) Bl. 90.

bzw. = weil] das es uf offener cantzeln in der pfarre zu Westheim verkündiget were, als das mit dem verkündbrief genüglich und wol beweiset wart, darinn dann niemands geredt noch gesprochen hett, so solt man denselben brief billichen bestättigen". Wenn also die Rechtsgültigkeit der Urkunde betreffend das Gericht zu Ottendorf darauf abgestellt ist, daß die Kundschaft von der Kanzel der Pfarrkirche zu Westheim verlesen wurde, so dürfte kein Zweifel darüber bestehen, daß 1442 die Untertanen zu Ottendorf in die Pfarrei Westheim eingepfarrt waren, daß die Kirche zu Ottendorf damals nur noch eine Filialkirche war. Da Limpurg zu Westheim geringeren Besitz hatte als zu Ottendorf, so dürfen wir diese Mitteilung als eine durchaus unverdächtige und unparteiische bewerten.

III. Für die Jahre 1440—42 fließen die sonst so spärlichen Quellen über unser Ottendorf besonders stark. Unsere Kundschaft über die sachliche Zuständigkeit des Dorfgerichts zu Ottendorf von 1442 ist ein Stück im Verlaufe dieser Rechtsvorgänge und Streitigkeiten und nur im Zusammenhang damit richtig zu würdigen.

Um das Jahr 1440 entstand zwischen dem Schenken Konrad von Limpurg dem Älteren, dem Ritter Heinrich von Vohenstein[1]) sowie dem obengenannten Rudolf von Münckheim ein Streit über die Rechte der beiden letzteren am Gericht und der Taferne zu Ottendorf mit Bezug auf ihre Anteilsrechte an der Burg daselbst. Zum Nachweis seiner Rechte

[1]) Heinrich von Vohenstein hatte 1432 vom Kloster Murrhardt einen (wohl nicht den ganzen) Anteil an der Burg zu O. erworben (Württb. Franken 7. Band S. 287). Auffallend ist, daß derselbe in dem Burgvertrag von 1439 nicht als Gemeinder genannt wird. Jedenfalls steht aber fest, daß 1440 Murrhardt nur noch einen geringfügigen Anteil an der Burg hatte, wie aus der Kundschaft betr. Vohenstein (s. nächste Anm.) hervorgeht. Aus einer a. a. O. (Württb. Franken VII S. 287) wiedergegebenen Urkunde von 1440 16. März (Donnerstag vor Judica) erhalten wir Kunde von dem schlechten Verhältnis, das Heinrich von Vohenstein zu den Einwohnern von Ottendorf hatte. Er hatte damals letztere vor dem Hofgericht zu Rottweil auf Schadenersatz verklagt wegen angeblicher Schädigung seines Waldes, auch weil sie ihn mit dem Tode bedroht, ihn bis in seine Behausung zu Ottendorf gejagt, sich davor gelegt, mit Büchsen geschossen und gerufen hatten, er müsse sterben.

gegenüber den beiden Gegnern ließ sich nun Schenk Konrad zu Limpurg von dem Abt von Murrhardt als Rechtsvorgänger der beiden Adligen am 24. April (Sonntag nach St. Jörgentag) 1440 je eine besondere Kundschaft über diese Rechtsverhältnisse zu Ottendorf geben. In der Kundschaft über die Rechte Heinrich von Vohensteins[1]) bezeugte der Abt, daß die Behausung, die Heinrich von Vohenstein von ihm erkauft und jetzt innehabe, „weder teile[2]) noch gemeine an demselben gerichte noch an der schencke nit hatt und was teils aller rechtlichkeit [= Gerichtsbarkeit] sie [die Nenningerin, d. h. Greth von Ottendorf] vor zeiten daran gehept habe, die haben nu unser herrn die Schencken, wann unser herre schenck Friedrich seliger, ir [der Schenken] vatter, die umb [= von] die Nenningerin erkouft hat nach lute irs kaufbriefs [von 1413, s. oben]. Auch als wir dieselben behausunge innen hetten, do bedorften wir kein wein darin nit schencken darumb, dass sie weder an gerichte noch an der tafern kein teile nit hett. Darzu wann die unsern in derselben behusunge, sie under einander oder mit den, die in das obgenannte gericht gehörten, zů thůn hetten, das sie rechts von einander bedorften, das můssten sie usstragen in dem gerichte zu Ottendorf. Und von solcher gebrechen wegen, so haben wir dieselben behusunge allermaist[3]) müssen verkaufen und die dem vorgenanten Vohenstein gegeben, als die mit graben und der mure begriffen ist und nit weiter noch mer daran noch auch kein gewaltsamkeit darzů.“ Der Abt bekundet sodann weiter, daß er dem Vohenstein außerdem noch einen Hof und eine Hube zu Ottendorf verkauft und ihm gesagt habe, daß derselbe Hof und Hube vorher [d. h. früher] und bei ihm [= während seiner Besitzzeit] gerichtbar [d. h. zum Gericht Ottendorf gehörig] und daß man davon zu Gericht gegangen sei. „Wir haben im ouch nit gegeben, daz die vorgenant behusunge, hube und hof nicht

[1]) Kopialbuch (2721) Bl. 83 v—84 r.

[2]) Im Kopialbuch fälschlich widerteile geschrieben.

[3]) Aus dem Wort allermaist ist vielleicht zu schließen, daß Murrhardt noch einen geringfügigen Anteil, ein Gebäude außerhalb der Burgmauer, besaß; denn daß man hier wird lesen dürfen: „allermeist von solcher gebrechen wegen“ erscheint doch zweifelhaft.

gerichtber sein söllen." Auch die drei Gütlein zu Ottendorf, die Heinrich von Vohenstein von der Nenningerin (= Greth von Ottendorf) als Murrhardtisches Lehen erkauft habe, hätten an das Gericht zu Ottendorf gehört, und man sei davon zu Gericht gegangen, wie auch von allen andern Gütern zu Ottendorf und Niederndorf „sie seind eigen oder vogtbar gütter" mit Ausnahme des Gütleins von Kuntz Göswein, das zu Komburg, und des Gütleins von Greth Rusch (zu Niederndorf), das zu Gaildorf[1]) gehöre (d. h. dorthin gerichtbar sei).

Auch Rudolf von Münckheim, Bürger zu Hall, wollte sein und seiner Brüder Güter zu Ottendorf, „die eigen sind und allewegen an das Gericht daselbst gehört haben", daraus ziehen. Deshalb bat Schenk Konrad auch hierüber um Kundschaft, da der Abt und das Kloster Murrhardt „merer gütter die eigen und vogtber werent, da [zu Ottendorf] hetten dann sunst iemantz und ouch teile und gemeine hetten an der burge, gerichte und schencke daselbst und die lang zeit innegehapt hetten". Auch diese Kundschaft (vom gleichen Tage)[2]) lautete dahin, daß alle Güter zu Ottendorf und Niederndorf, eigene wie vogtbare, dem Gericht zu Ottendorf „bei unseren zeiten" gerichtbar gewesen seien, daß alle diese Güter mit Ausnahme der zwei schon oben genannten zu Ottendorf an dem Gericht Recht gegeben und genommen hätten, mögen sie nun dem Kloster (Murrhardt), dem Schenken zu Limpurg, dem von Münckheim, Vohenstein oder jemand anders gehört haben. Wir erfahren dann weiter aus der Kundschaft, „daß das gerichte und schencke daselbst (zu Ottendorf) der drier herren, nemlichen unser herren der Schencken [zu Limpurg], unsers gotzhuss [Murrhardt] und der von Münckheim ist.[3]) Und daß ouch niemals on ire

[1]) Also zum limpurgischen Niedergericht.

[2]) Kopialbuch (2721) Bl. 92—93r.

[3]) Diese Stelle widerspricht m. E. der Annahme der OA.-Beschreibung, daß von Münckheim seinen Anteil (ein Drittel) an der Burg (und dem Gerichte) von Murrhardt zu Lehen gehabt habe, da dieses Verhältnis sonst hier sicher zum Ausdruck gekommen wäre. Wenn Murrhardt, das nach der obigen Kundschaft der größte Grundbesitzer des Ortes war, später zwei Drittel der Burg und des Gerichts besaß, so hat es diese zwei Anteile eben wohl durch Kauf oder Schenkung erworben.

aller willen keinen wein nit zu schencken hat weder in der burge noch in dem dorfe. Uns ist ouch wol wissent und kunt, das man von alter her allwegen einen gemeinen schultheissen gehapt hat von der drier herren wegen, der von iren wegen gewalt hett, uff allen vorgerürten guten zu gebieten und zu verbieten und daruff pfant zu erlauben. Und was frevel, buss oder rechtlichkeit von den obgenanten gerichten und schencke gevellet, das ist ouch der drier herren gemeine ieglichem nach seiner anzal, sovil er daran hat. Und man hat ouch an demselben gericht umb alle sache, nichts ussgenommen, zu richten dann allein ussgenommen über das plůt, wann es kein halsgericht nit enist." Der Abt bestätigt sodann, daß dies schon bei Lebzeiten des Schenken Friedrich zu Limpurg und Rudolfs von Münckheim (des Älteren) so gehalten worden sei.

IV. Über den Inhalt des Streits mit Rudolf von Münkheim erhalten wir noch genauere Kunde aus dem „Entscheidungs- und Einungsbrief", den Bürgermeister und Rat der Stadt Hall als vereinbartes Gericht der Parteien am Freitag nach St. Burkhardstag (= 21. Oktober) 1440 ausstellen.[1]) Schenk Konrad machte danach vor Gericht geltend, daß auch die eigenen Güter, welche Rudolt von Münckheim und seine Brüder zu Ottendorf und Niederndorf hätten, „also herkommen (haben), das sölich landsessen, die daruff gesessen sein, weliche under ine an das gericht gewelt würden und darzu tuglich weren, daz die an das gericht gegangen sein und mit andern richtern geurteilt haben". Rudolf von Münckheim habe aber seinen Landsassen solches verboten. Letzterer machte geltend, seine Güter seien freies Eigen und als solche erkauft worden, es sei auch also von seinem Ahnen (Großvater) und Vater auf ihn und seine Brüder gekommen „daz man da von an das gericht nicht gen sülle". Im übrigen brachte er Kaufbriefe vor Gericht, aus denen, wie seine Angabe erkennen läßt, lediglich die freie Eigenschaft dieser Güter zu entnehmen war. Schenk Konrad beantragte die Verhörung von „Hintersassen und Eigenleuten" des Beklagten (von Münckheim) über obiges Beweisthema.

[1]) Kopialbuch (2721) Bl. 85v—86r; Kopialbuch (2720) Bl. 91v bis 92v.

Das Gericht verfügte, daß der Beklagte den als Zeugen vom Kläger [Limpurg] benannten Hintersassen ihrer Gelübde und Eide, „uff das male ledig sagen sol, so lang und solliche sagung [Kundschaft] beschicht“. Nach Verhör dieser sämtlichen Zeugen, „der ein gût menig [Menge] gewesst sein“, erkannte das Gericht zu gunsten des Schenken, daß die Landsassen des Beklagten auf dessen Eigengütern zu Ottendorf und Niederndorf, die an das Gericht zu Ottendorf zu Richtern erwählt werden und dazu tauglich sind, an das Gericht daselbst gehen und mit andern Richtern Urteil sprechen sollen.[1])

Die Streitsache des Schenken Konrad von Limpurg mit Heinrich von Vohenstein brachten um dieselbe Zeit die Parteien vor Bürgermeister und Rat zu Schwäbisch Gmünd als vereinbartem Richter zum Austrag, wie wir aus dem ausführlichen, uns erhaltenen Urteilbriefe der Stadt Gmünd vom 25. Oktober 1440 (Aftermontag vor Simon und Juda) entnehmen können. Wie in der Streitsache mit von Münckheim, so wurde natürlich auch hier unter anderm die entsprechende Kundschaft des Abtes von Murrhardt von Schenk Konrad verwertet. Letzterer machte in der Verhandlung am 3. Pfingsttag (= 17. Mai) 1440 als Kläger (zugleich namens seiner Brüder) geltend, er habe „mit andern Gemeinern“ das Gericht und die Tafern zu Ottendorf — er seinerseits als Erbe von seinem Vater — in ruhigem Besitz hergebracht. In das Gericht zu Ottendorf gehörten alle Güter daselbst; es sei da keine andere Tafern als seine und der Gemeiner gemeine Tafern, und man dürfe sonst nirgends daselbst schenken. Dem entgegen unterstehe sich der Beklagte Heinrich von Vohenstein, seine vom Abt von Murrhardt erkauften Güter, nämlich seine Behausung (= Anteil an der Burg)[2]) und ein Gut (Lehensmann: Cuntz Petter) daselbst

---

[1]) Kopialbuch (2721) Bl. 87 r—90 v; Kopialbuch (2720) Bl. 93 v bis 98 r.

[2]) Aus der Darlegung in dem Urteilsbrief können wir mit Sicherheit entnehmen, daß die Behausung (= Anteil an der Burg), welche sich Greth von Ottendorf im Jahre 1407 vorbehielt, identisch ist mit der Behausung, die Heinrich von Vohenstein 1432 vom Abt von Murrhardt erwarb, und in der er das Weinschankrecht beansprucht. Es handelt sich also, was ja auch mit den übrigen Quellen stimmt, um

aus dem Gericht zu ziehen, ferner in seiner Behausung [= Burganteil] Wein zu schenken. Der Beklagte berief sich auf den Kaufbrief von 1432[1] (S. 178 Anm. 1) und machte geltend, „es were ungehört, das edeler leute behusung, als danne sein behusung were, die mure und graben hett, in gerichte gehören solten". Der Kläger wies die Kaufurkunden von 1407 und 1413 (s. S. 173 u. 175) vor, außerdem neben der oben wiedergegebenen Kundschaft des Abts von Murrhardt von 1440 zu dieser vorliegenden Streitsache mit Vohenstein eine bisher in der Literatur sonst nicht bekanntgewordene Urkunde von Dienstag vor Pfingsten (= 22. Mai) 1414, wonach Abt und Konvent von Murrhardt auf alle Rechte am Gerichte zu Ottendorf verzichtet haben.[2] Vohenstein entgegnet, daß die vorgelegte Urkunde des Abts von Murrhardt (von 1440) keine Kundschaft sei, „wann nie im rechten erteilt were, das er darumb sagen [Kundschaft geben] sölte". „Und ob och ein arm man [= Untertan, Nichtadliger], der in der behusung gesessen, zu gerichte gegangen were, das im das an sinen rechten und seiner gewer keinen schaden bringen [könne] und er bei seiner gewere und behusunge als ander edel leute bi irer behusunge [bleibe], daz die ungerichtber sein und . . . beliben sölte."

Nach Rede und Widerrede vertagte sich das Gericht

---

einen Anteil an der Burg. Da diese „Behausung mit Mauer und Graben" im Kaufbriefe von 1407 ausdrücklich der Greth von Ottendorf vorbehalten worden sei, gehöre sie, sagt Vohenstein mit m. E. etwas eigenartiger Logik, auch nicht „in das Gericht", dessen Anteil in dieser Urkunde verkauft wurde.

[1]) In demselben steht nichts von Freiheit vom Gericht und Befugnis, Wein in der Behausung zu schenken; der Beklagte selbst behauptet auch nur, es sei dies „Herkommen"; die Güter werden in der Urkunde eben nur als freies unbekümmertes Eigen bezeichnet.

[2]) Diese Verzichturkunde ist auffallend, da Murrhardt später sogar die Mehrheit, zwei Drittel, am Niedergericht besaß. Allein es muß auch nach den zwei Kundschaften des Abts von Murrhardt von 1440 angenommen werden, daß Murrhardt in den Jahrzehnten von 1410—1450 manche Güter und Rechte zu Ottendorf aufgab und sie erst im Laufe der zweiten Hälfte des 15. und im 16. Jahrhundert wieder zurückerwarb. Leider fehlen ältere Kopialbücher von Murrhardt gänzlich, und der ältere Urkundenbestand im Staatsarchiv ist bei Murrhardt gering.

„auf 6 Wochen und 3 Tage„ nach Gewohnheit und Recht" und verkündigte nach eingeholtem „Rat erbar weiser Leute" am St. Ulrichstage (= 4. Juli) 1440[1]) das Urteil dahin:

1. Da die Behausung Heinrichs von Vohenstein eines Edelmanns Behausung sei und sie in dem Kaufbrief von 1407 (mit Mauer und Graben) „ausgesetzt" (vorbehalten geblieben) sei, so gehöre sie nicht in das Gericht zu Ottendorf.

2. Über das Schankrecht wird von beiden Teilen Kundschaft binnen 6 Wochen und 3 Tagen, vom Tag des Urteils an (4. Juli), erfordert.

3. Wegen der Zugehörigkeit des Guts des Heinrich von Vohenstein zu Ottendorf zu dem Gericht daselbst soll Schenk Konrad Kundschaft innerhalb desselben Termins vorbringen.

Schon auf „Freitag der Heiligen Zwelfpotten Scheidung tage" (= Divisio apostolorum = 15. Juli) 1440 brachte der Kläger (Limpurg) eine geschworne Kundschaft vor „durch den meren teile der richtere zu Ottendorf, die er do ze male aller gelüpte und verbüntniss im und seinen brüdern getan und verhaft, ledig zalt" (zwecks unbeeinflußter Aussage). Darauf erkannte die Stadt Gmünd, daß Heinrich von Vohenstein und seine Rechtsnachfolger in der Behausung (Burg) nicht schenken dürfen ohne Erlaubnis der Herren, die die Taferne zu Ottendorf innehaben, und daß das Gut, das Petter Kunss (= Kunz Petter, s. oben) bebaut, in das Gericht zu Ottendorf gehöre.

V. Mit dieser Entscheidung war der Streit um das Gericht zu Ottendorf nicht zu Ende. Wahrscheinlich anläßlich eines bestimmten Falles wurde wieder wohl von einem der beiden bekannten Gegner der Versuch gemacht, seine Hintersassen dem Dorfgerichte zu Ottendorf zu entziehen, und vermutlich hierbei auch die sachliche Zuständigkeit des Gerichts in dem betreffenden Falle in Zweifel gezogen. Daraufhin gaben die Richter des Gerichts zu Ottendorf am 1. Januar 1442 die schon mehrfach erwähnte, im folgenden wörtlich ab-

---

[1]) Es sind also in Wirklichkeit sieben Wochen weniger einen Tag (Ulrichstag 1440 ist Montag).

gedruckte Kundschaft über das Herkommen ihres Gerichts ab, die vom Abt von Murrhardt besiegelt wurde [1]):

Wir dise hernachgeschriben richter des gerichts zu Ottendorf daselbst gesessen und zů Niderdorf und ouch wir die gantze gemeinde derselben zweier dörfer bekennen und thůn kunt allermenclich mit disem brief, das das gericht zů Ottendorf ein rechts geschworns gerichte und allwegen besetzt worden ist mit innwonern der obgenannten dörfere. Und das ouch alle innwoner und gesessen in den selben dörfern und uf den gütern darin gelegen, einer von dem andern an demselben gerichte zů Ottendorf bisher allwege rechte geben und von einander genommen haben, als dick des not gewesen ist. Und das man ouch an dem selben gerichte sol und mag berechten alle sache, nichts ussgenommen, es sei umb erbe, eigen, schleg, wort, fliessende wunden, diepstal, undergenge, marcksteine, die ere, falsche gezeugnůß, stösse, und umb alle schulde pfant zu geben und zů erlouben und ouch uf allen gůtern in den zwein obgenanten dörfern zů gebieten und zu verbieten gehapt hat mit dem stab von gerichts wegen und das man davon zů gericht gangen ist, dann alleine ussgenommen, das es kein halsgerichte nit ist. Und ouch ussgenomen Grethen Růschen gůt: gehört gein Geilndorf und Cuntzen Gößweins gütlin: gehört gein Kamberg; doch steet es zu einem ußtrag, wa es von rechte und von alter hingehören sol. Und wir die richter des obgenanten gerichts zů Ottendorf und mit namen Hans Grauw, Hans Künlin, Hans Wispel, Hans Resche, Cůntz Reinhart, Hans Růscher, Utz Schüfaler, Cůntz Hoffman, Cůntz Klück, Hans Rüdiger, Hans Säher und Hans Weber und ouch wir die gantze gemeinde zu Ottendorf und zu Niderndorf sagen alle und unser ieglicher besunder uf den eid, den unser ieglicher seinem herren und ouch dem gerichte gethan hat: das daz obgenante gerichte

[1]) Da mit dem Christtag der Jahresanfang gefeiert wurde, so ist das Datum Montag nach Christtag 1442 = 1. Januar 1442 (nicht 31. Dezember 1442). Die unmittelbare Bezugnahme auf das Fest der Beschneidung Christi ist ein Beweis für die Richtigkeit dieser Datierung. Die Kundschaft ist, wie ich in der Anm. 3 Seite 177 oben bemerkt habe, vierfach in den zwei Kopialbüchern kopiert.

Im Zusammenhang mit dieser Kundschaft steht auch die Urkunde vom Obersten Tag zu Weihnachten (= 6. Januar) 1442, in der Greth von Ottendorf, Witwe des Fritz von Nenningen beurkundet, daß etliche Güter zu Ottendorf, die zum Erbe von ihrem Vater gehörten und die sie an Heinrich von Vohenstein als Murrhardtisches Lehen weiter veräußert habe, stets an das Gericht zu Ottendorf gerichtbar gewesen seien (Kopialbuch 2721 Bl. 82 v). In der OA.-Beschreibung von Gaildorf wird auf Grund dieser Urkunde fälschlich behauptet, daß diese Veräußerung eben 1442 erfolgt sei und daß es sich um drei Güter gehandelt habe, was beides nicht aus dieser „Kundschaft" zu entnehmen ist, die keine Kaufurkunde darstellt.

zu Ottendorf in sollicher mass als obgeschriben ist, also herkommen allwegen ist als lange uns das gedenckt und lenger nachdem und wir von unsern eltern gehört haben on alle geverde. Und das daz also ware sei, so geben wir die genanten richter des egenanten gerichts zu Ottendorf und ouch wir die gemeinde zu Ottendorf und zu Niderndorf disen brief versigelt mit des erwürdigen herren herren Johannsen apts zu Murrhart unsers gnädigen lieben herren insigel, das er von unser fleissigen bette wegen an disen brief gehangen hat, uns der warheit und diss briefs damit zu beziugen. Des wir Johanns apt obgenant uns also bekennen, doch uns und unserm gotzhuse in alle wege on schaden, herinn ußgescheiden alle geverde. Der geben ist nach der beschneidunge unsers herren Cristi in dem jare als man zalte viertzehen hundert jare und darnach in dem zweiundviertzigisten jar uf den nechsten mentag nach dem heiligen Cristtage [= 1. Januar 1442].

Das Gericht zu Ottendorf ist also ein Gericht, das für alle Einwohner der Gesamtgemeinde Ottendorf mit Niederndorf zuständig ist und zwar als ausschließliches Niedergericht. Nur hier dürfen die Dorfgenossen Recht geben und nehmen. Die zwei Ausnahmen, die die Kundschaft, wenn auch nur vorläufig und ungern, zugibt (ein Gut, das nach Gaildorf, ein Gut, das nach Komburg gerichtbar ist), sind offenbar erst verhältnismäßig spät gemacht worden. Das Gericht ist ein geschworenes Gericht, d. h. nicht mehr die ganze Gemeinde fällt das Urteil und nimmt am Gerichte teil, sondern zwölf Richter = Urteilsprecher unter dem Vorsitz des Schultheißen, der dem Gerichte als Vertreter der drei Gerichtsherren des Dorfes vorsteht, sprechen das Urteil. Der Schultheiß führt den Gerichtsstab und richtet die Fragen an die zwölf Richter. Jeder (bäuerliche) Dorfgenosse, der — von der Dorfgemeinde — an das Gericht als Richter gewählt wird und tauglich ist, ist verpflichtet, der Wahl Folge zu leisten.

Das Gericht und die ganze Gemeinde bezeugen nun mit ihrem Eide, daß die Zuständigkeit des Gerichts sich seit alters auf alle Rechtsfälle beziehe, mit Ausnahme der Halsgerichtsfälle, der an Hals und Hand gehenden Straffälle; hierzu gehörten vor allem Mord, Totschlag, Raub, Brand und Notzucht, nicht mehr aber Diebstahl, der hier ausdrücklich zur dorfgerichtlichen Zuständigkeit gezogen erscheint.[1]

[1]) Über die Abgrenzung der Niedergerichtsfälle im schwäbischen und fränkischen Gebiet sind u.a. zu vergleichen: Günther Schmidt,

Es ist hierbei zu beachten, daß erst durch die Carolina die Strafen für Diebstahl wieder aufs grausamste verschärft wurden.

A. An dorfgerichtlichen Kriminalfällen werden in unserer Kundschaft ausdrücklich hervorgehoben:
1. Diebstahl,
2. Verwundungen (fließende Wunden),
3. Schlägerei,
4. Beleidigungen („Worte"),
5. Verleumdung („die Ehre"),
6. Falsches Zeugnis (Gerichtszeugnis, Meineid!),
7. Marksteinverrückung (Marksteine).

B. An bürgerlichen Sachen:
1. Erbe und Eigen,
2. Untergangssachen (Grenzstreitigkeiten),
3. Marksteinstreitigkeiten, soweit nicht kriminell (A 7),
4. Schuld- und Pfandsachen,
5. Stöße[1]) = Zwistigkeiten und persönliche Streitsachen jeder Art.

Wie alle derartigen Streitsachen vor das Gericht zu Ottendorf gehören, so wird auch entsprechend die Befugnis des Gerichts festgestellt, mit dem Stab von Gerichts wegen auf allen Gütern der Markung der zwei Dörfer Gebote und Verbote in Vollziehung der Gerichtsurteile oder außergerichtlich auszusprechen.

Von den Kriminalfällen gehörten in Franken sonst außer dem bereits erwähnten Diebstahl auch die fließenden

---

Das würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken vom elften bis siebzehnten Jahrhundert (Zeumer, Quellen und Studien V, 2) 1913, bes. S. 22f., 40f., sodann Georg Götz, Niedere Gerichtsherrschaft und Grafengewalt im badischen Linzgau während des ausgehenden Mittelalters (Gierkes Untersuchungen, Heft 121) 1913 S. 64f., 86f. Heinrich Glitsch, Der alamannische Zentenar und sein Gericht (Berichte über die Verhandl. der Sächs. Gesellsch. der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse 69. Bd. 2. Heft) 1917 S. 116—121 u. a., Hermann Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg. 2 Bde., Berlin 1907.

[1]) Da der „tätliche Angriff" schon durch das Wort „schlag" vertreten ist, ist dieses Wort unbedingt im obigen übertragenen, in den Urkunden stets wiederkehrenden Sinn aufzufassen. Es ist also eine Art Generalklausel.

Wunden zur Zuständigkeit des Zentgerichts, nicht der Dorfgerichte[1]), während die nicht fließenden leichteren Verwundungen auch anderwärts in die Zuständigkeit der Dorfgerichte fielen.

Die bemerkenswerteste Abweichung bei den bürgerlichen Rechtssachen ist die Zuweisung auch der Rechtsstreitigkeiten um Erbe und Eigen an unser Dorfgericht. Prozesse um Erbe und Eigen bildeten einen Hauptteil der Tätigkeit der Landgerichte, in Franken wie in Schwaben. Doch haben auch die Zenten im Laufe der Entwicklung die Jurisdiktion über Erbe und Eigen, wenn auch selten, beansprucht und erlangt.[2]) Wie in unserem fränkischen Dorfe, treffen wir aber auch in Schwaben im 15. Jahrhundert Fälle, daß Streitigkeiten um bäuerliches Eigen vor die Niedergerichte gezogen werden, jedoch nur bei solchen Bezirken, in denen der Niedergerichtsherr von dem Inhaber der gräflichen Gerichtsbarkeit verschieden war.[3])

Mit Recht vom Standpunkt seiner Zeit aus macht allerdings, wie wir sahen, in unserm Dorfe Heinrich vom Vohenstein geltend, daß Edelleute weder mit ihrer Person noch mit ihrem Eigen etwas mit dem Gericht des Dorfes zu tun haben, und er erzielt vor dem Stadtgericht zu Gmünd Erfolg mit diesem Anspruch. „Für den Adel war das Landgericht das einzig in Betracht kommende Forum."[4]) Es ist ja auch bei der ganzen ständischen Entwicklung ohne weiteres klar, daß Edelleute sich nicht dem Spruche der bäuerlichen Dorfbewohner, die zum Teil ihre eigenen Untertanen und Lehenleute waren, unterwerfen wollten.

[1]) Vgl. Günther Schmidt a. a. O. S. 23.

[2]) S. Günther Schmidt a. a. O. S. 22 und 41.

[3]) Vgl. Götz, Niedere Gerichtsherrschaft a. a. O. S. 65 und 87.

[4]) Günther Schmidt (für Franken) a. a. O. S. 41. Während in Franken das Landgericht zu Würzburg noch im 15. Jahrhundert eine große Rolle als Forum für Streitigkeiten des Adels spielt, ist es bei dem Zerfall der ehemals kaiserlichen Landgerichte in Schwaben und dem Vorwiegen bäuerlich-bürgerlicher Kreise in demselben insbesondere das Rottweiler Hofgericht, das im 15. Jahrhundert bei Streitigkeiten des Adels eine Hauptrolle — neben den außergerichtlichen Einungen und Schiedsverträgen — spielt. Wie wir sahen, hat ja auch Heinrich von Vohenstein 1440 seinen Streit mit den Einwohnern zu Ottendorf vor dieses Gericht gebracht.

VI. Zusammenfassend können wir aus unseren Quellen, aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, für das südfränkische Gebiet folgende allgemeine Feststellungen machen:

1. Der Zusammenhang zwischen dem Besitz der Burg, dem Stammsitz des Ortsadels und der Inhaberschaft von Zwing und Bann, der Gerichtsherrlichkeit über das Dorf, ist bereits gelöst; die Gerichtsherrlichkeit ist nicht mehr notwendig mit dem Besitz der Burg verknüpft, wenigstens soweit der ursprüngliche Ortsadel ausgestorben ist.

2. Dagegen ist das Gericht mit dem Besitz der Bannrechte (Taferne und damit zusammenhängendes Recht der Ungelderhebung) eng verbunden geblieben.

3. Es besteht bei Zersplitterung des Grundbesitzes eines Dorfes in mehrere Hände (adelige Grundherren) das Bestreben, die eigenen Güter und Untertanen aus dem allgemeinen Dorf- und Gerichtsgemeindeverband zu ziehen und der eigenen an anderem Orte ausgeübten Niedergerichtsbarkeit zu unterwerfen, das Dorfgericht von innen heraus auszuhöhlen und seine persönliche Grundlage zu zerstören. Für einzelne Güter hat dieses „Immunitätsstreben" Erfolg gehabt. Das stärkste Interesse an der Unversehrtheit der Gerichtsgemeinde hat — vor allem aus finanziellen Gründen — der Inhaber der Niedergerichtsbarkeit.

4. Das Gericht ist bereits „geschwornes Gericht", Zwölfmännerkollegium — wie in Schwaben[1]) — geworden; die allgemeine Dingpflicht der Gerichtsgemeinde ist weggefallen.

5. In den Gebieten, in denen die Zentgerichte infolge der geschichtlichen Verhältnisse frühzeitig zugrunde gegangen sind, erweitert sich der Kreis der sachlichen Zuständigkeit des Dorfgerichts in einem Maße, daß nur die schweren Kriminalfälle dem Inhaber der Hochgerichtsbarkeit vorbehalten bleiben, alle übrigen Rechtsfälle der bäuerlichen Untertanen aber vor dem Dorfgericht verhandelt werden. In Orten, in denen die niedere Gerichtsherrschaft mehreren Herren in ungeteilter Gemeinschaft gehörte und der Grundbesitz in verschiedenen Händen zersplittert war, war die Stellung des

[1]) Vgl. Götz, Niedere Gerichtsherrschaft S. 79ff., ferner insbesondere S. 23f. (ganz ähnliche Verhältnisse im Linzgau).

Dorfgerichts wie der einzelnen Untertanen eine freiere und darum in seiner Wirksamkeit stärker, da eine Unterdrückung der größeren Selbständigkeit durch die gegenseitige Überwachung der Gerichtsherren erschwert war.

VII. Es ist notwendig, in Kürze noch einen Blick auf die spätere Entwicklung der Gerichtsverhältnisse in Ottendorf zu werfen, um so mehr, als wir über manche wichtige Punkte der Gerichtsorganisation erst aus Quellen des 16. Jahrhunderts Aufklärung schöpfen können, die auch Rückschlüsse auf die frühere Zeit erlauben. Zu diesen Punkten gehört die Frage, wer Inhaber der Hochgerichtsbarkeit zu Ottendorf war, ferner wie die Gerichtsgefälle verteilt waren, wer den Schultheißen als Stabhalter des Dorfgerichts bestellte, wo das „Halsgericht“ für Ottendorf seinen Sitz hatte u. dgl.

Die Gerichtsherrlichkeit zu Ottendorf verteilte sich noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in der Weise, daß das Kloster Murrhardt zwei Drittel, die Schenken von Limpurg ein Drittel am Gericht besaßen. Murrhardt hatte den Anteil der Herren von Münckheim zurückerworben. In der Verteilung des Grundbesitzes zu Ottendorf stand damals schon Kloster Murrhardt an erster Stelle[1]); der limpurgische Besitz war wesentlich geringer (1539: zwei Güter). Doch waren die beiden Gerichtsherrn keineswegs die alleinigen Grundbesitzer; auch die Stadt Hall (1539: acht Güter) und früher Komburg hatten Güter daselbst. Im Jahre 1523[2]) brachten der Stadtschreiber Joh. Vischer zu Schwäbisch Gmünd als Obmann und zwei weitere „Taidingsleute“ als Beisitzer Streitigkeiten zwischen den Gerichtsherren zu Ottendorf, dem Abt Oswald von Murrhardt und Schenk Jörg von Limpurg eines-, und dem Stättmeister und Rat der Stadt Hall andernteils, betreffend „den gerichtszwang und anderer oberkait derer zwen flecken Ötten- und Niederndorf, auch das guot zu Westen [= Westheim] gelegen, des Judenhuots guot ge-

[1]) Nach einem Häuserverzeichnis von ca. 1570 (Staatsarch. Stuttg.) besaß Kloster Murrhardt 11 Häuser mit Scheuern, 7 ohne solche und 4 Häuslein zu Ottendorf, zusammen 22 Häuser und Bürger; 1582 waren es 30 Güter.

[2]) Freitag nach St. Magdalenentag (= 24. Juli) 1523; Original im Staatsarchiv Stuttgart (Abt. Murrhardt K. 32 F. 16 Büschel 8).

nannt" zum **gütlichen Ausgleich.** In dieser Urkunde wird die erwähnte Verteilung der Gerichtsanteile (zwei Drittel Murrhardt, ein Drittel Limpurg) ausdrücklich hervorgehoben und bestimmt, „das baide iren gnaden [der gnädige Herr zu Murrhardt und zu Limpurg] macht sollen han, ainen gemainen gerichtsschultheissen und das gericht daselbst zu besötzen und entsötzen; und welche inwoner baider flecken Ötten- und Niderndorf an das gericht gesetzt und erwölt werden, die söllen daran gehen und das gericht als richter besitzen und urtheil helfen sprechen, doch hie innen usgenomen das Cambergisch giethlin, so die von Hall von denen von Camburg erkauft haben.[1]) Desselbigen güethlins besitzer mögen die von Hall zu recht stellen, wahin sie wellen." Im übrigen wird aber, abgesehen von dieser Ausnahme, der Grundsatz ausgesprochen: „Es sollen auch die von Hall alle ire hindersässen zu Öten- und Niderndorf an das gericht gen Öttendorf zu recht stellen, wan man das begerdt, die alda recht geben und nemen sollen, doch das sollich recht stellen denen von Hall an iren oberkaiten derselben gütern und dero besitzern als an schatzungen, raisen, steuren, grabengelt und andern iren dienstparkaiten kein kranck[2]) oder nachtaille geperen[3]) oder bringen sollen. Und was frevel oder buoss uf dero von Hall gieter baider obgemeinter flecken begangen und daselbst mit recht erkendt werden, sollen baiden herrschaften, Murrhardt und Limpurg, werden und zugehören. Es mögen auch die von Halle uf iren gütern baider flegken, iren hindersässen umb gült, dienst, handtlon, wegles und dergleichen sachen, wie vorsteht, gepieten und verpieten." Wir haben hier also eine scharfe und sehr genaue Trennung der Rechte der Gerichtsherren von denen der Grundherrschaft; die Lösung ist aber fast durchweg zugunsten der letzteren erfolgt. Nicht der Gerichtsherr des Dorfgerichts hat hier das Recht zur Erhebung der öffentlich-rechtlichen Schatzungen

[1]) Kamberg = das Chorherrnstift Komburg bei Hall. Dieser Vorbehalt ist ein Zeichen, wie achtsam ein einmal festbestimmtes Vorrecht, wie es sich schon 1440 (s. oben) als althergebrachte Gewohnheit dieses Gutes zeigt — auch beim Übergang in anderen Besitz festgehalten wird.

[2]) kranck = Kränkung.

[3]) geperen = gebären.

und Steuern [1]), sondern der Grundherr, die Stadt Hall, übt dieses obrigkeitliche Recht aus, gleich als ob das Gut in ihrem Stadtbezirk gelegen wäre. Die Gerichtsherren ziehen lediglich die Gerichtsgelder (Bußen) ein, im übrigen aber tragen die Hintersassen der Hällischen Güter, außer der Gerichtspflicht, dieselben Lasten wie die Bürger der Stadt. Dazu kommt dann noch, daß die Stadt Hall in allen die Lehengüter betreffenden Grundabgaben das volle Recht des „Gebots und Verbots", das Satzungsrecht besitzt; die Gülten, Frondienste, Handlohn und Weglöse [2]) werden von der Lehensherrin natürlich frei und unbeeinflußt vom Gerichtsherrn geregelt.

Bemerkenswert ist auch die Regelung bezüglich des Untergangs: „Es sollen auch bed unsre gnädigen herren von Murrhardt und von Limpurg ain undergang zu Ötendorf zu satzen und zu entsatzen macht haben, doch mit der mass, wann der hallischen hindersässen ainer oder mer zu undergängern geschickt weren, das dann dieselben hallischen auch zu undergängern gepruckt werden." Der Pflicht zur Teilnahme am Gericht steht also ein Recht der Hintersassen der Stadt Hall gegenüber, bei einer der wichtigsten Tätigkeiten der Dorfgemeinde, der Regelung und Begehung der Dorfmarkung und der Gütergrenzen, nicht übergangen zu werden.

Schließlich wird noch wegen zweier neu gebauten Güter bestimmt, „dieweil zu vermuten, das die besitzer der vest Öttendorf sich ungezweifelt des gemain rechtens der zeit

[1]) Unter Grabengeld ist die Ablösung für die Dienste der Untertanen bei der Befestigung der Stadt Hall (Stadtgraben) und ihres Gebietes (des Landgrabens) zu verstehen. Die Hällische „Landwehr" (Landhaag, Landgraben), die — ähnlich wie bei dem Gebiet der Stadt Rothenburg o. Tauber — an wichtigen Stellen durch Landtürme geschützt war, umgab das ganze zusammenhängende Hällische Gebiet mit einem Graben und entsprechender Wehr („Hecken" Buschwerk und dgl.); Raisen sind die Gelder für Ablösung der Pflicht zur Kriegsdienstleistung.

[2]) Handlohn ist das Entgelt dafür, daß der Lehnsherr dem Lehnsmann als Zeichen der Verleihung die Hand reicht, vgl. Theodor Knapp, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württb. Bauernstandes II S. 125. Die Weglöse ist die Abgabe vom Abgehenden, der das Lehengut weiter veräußert.

irer haushaltung gepruсht haben, das sich dann die besitzere derselben gemelten zwaier güter aller gemain recht zu Öttendorf gepranchen sollen und mögen". Es handelt sich um das Anteilsrecht der beiden „neuen" Güter an der Dorfallmende. Wir können aus diesem Satze entnehmen, daß die Burg („Feste") zu Ottendorf damals nicht mehr bewohnt, wahrscheinlich schon zerfallen war, und daß die zugehörigen Burggüter von zwei Inhabern bebaut wurden.[1])

Während in dem ältesten erhaltenen Lagerbuch von 1539[2]) das Kloster Murrhardt noch als Eigentümer der Güter und Rechte zu Ottendorf, Niederndorf, Westheim usw. erscheint, ist nach Durchführung der Reformation in dem folgenden Lagerbuch von 1582 der Herzog von Württemberg, der „Patron und Kastvogt, Erbschutz- und Schirmherr" von Murrhardt als „rechter und einiger Herr" zu Öttendorf und Niederndorf bezeichnet.[3]) Aus diesem Lagerbuch (1582) erfahren wir übrigens erstmals die allerdings aus dem Anteilsverhältnis am Gericht zu erschließende Tatsache, daß Württemberg als Rechtsnachfolger des Klosters acht, Limpurg vier Richter an das Gericht zu Ottendorf niedersetzt (ernennt), und daß „was an freveln und rüegungen erkennt wird, daran Württemberg die zwen und Limpurg der dritthail gebürt". Auch sonst ist diese Teilung streng durchgeführt; der gemeinsam ernannte Schultheiß erhält zwei Gulden zur Besoldung, wovon Württemberg zwanzig, Limpurg zehn Batzen

[1]) In einem Kopialbuch von 1582 ist von dem alten zerbrochenen und abgegangenen Schloß oder Burgstall zu O. oben im Dorf neben der Kirche die Rede. In einer weiteren Bestimmung der Urkunde von 1523 wird vereinbart, daß nur der jeweilige Inhaber des Judenhutguts zu Westheim a. Kocher der Obrigkeit der Stadt Hall unterstehe, während im übrigen das Murrhardtsche Pflegamt zu Westheim die Obrigkeitsrechte ausübte.

[2]) Lagerbuch Nr. 1700 im Staatsarchiv zu Stuttgart (Kloster Murrhardt, Pflege Westheim).

[3]) Renovatur der Gülte und Zinse über die beiden Flecken Öttendorf und Niederndorf von wegen des Klosters Murrhardt Pflege zu Westheim, geführt durch Andreas Liesch 14. September 1582: im Staatsfilialarchiv zu Ludwigsburg, Abteilung Finanzarchiv. Die dort befindlichen Lagerbücher der Pflege Westheim von 1575 enthalten Ottendorf und Niederndorf nicht.

gibt. In dem Lagerbuch von 1582 wird unterschieden und jeweils in dem angeführten Verhältnis unter die beiden Herrschaften verteilt:

1. Ein hoher und Blutfrevel ist (= wird gebüßt mit) 6 Gulden 10 Batzen (also mehr als die dreifache Jahresbesoldung des Schultheißen).
2. Ein kleiner Frevel ist 2 fl.
3. Ein großes Unrecht ist 1 fl.
4. Ein kleines Unrecht ist 5 Schilling. Die Bußen für kleines Unrecht erhält der Schultheiß als „Binutz(ung)".

Nach der Anführung des Blutfrevels wird bemerkt: „Wann ein fridbruch — darunter sind hier eben die oben angeführten schwersten Verbrechen zu verstehen — in dem Dorf Ettendorf (= Ottendorf) und Niederndorf und desselben zwing und bennen begangen wird, hat ein Gericht (zu Ottendorf) darinnen nit macht zu urtheilen oder zu sprechen, sondern seien die verbrecher beeden herrschaften die zu bueßen [= mit Geld] oder zu strafen [= an Leib und Leben] oder ein sonder lehengericht[1]) darüber zu halten, haimgefallen; und was jedesmals für ein straf gefordert oder erkannt und gesprochen würdet, gehören bemelten beeden herrschaften, nemlich dem Kloster Murrhardt (bzw. Württemberg) zwei Drittel, dem Schenk Christoph (zu Limpurg) ein Drittel." Wie konservativ die alte Zeit war, beweist uns der Eintrag in den Lagerbüchern von 1582 und 1600, wonach auch an dem längst zerbrochenen Schloß, dem dabei liegenden Garten und den darin stehenden Obstbäumen noch zwei Teile dem Kloster, ein Teil den Schenken von Limpurg zugesprochen werden.

Während so über die Anteile der beiden Herrschaften an der niedergerichtlichen Obrigkeit angesichts der zahlreichen Urkunden kein Zweifel und Streit mehr entstehen konnte, dürfte dem aufmerksamen Leser die Unbestimmtheit nicht entgangen sein, in der das Lagerbuch von 1582 über die Frage sich ausspricht, wie Fälle von „hohem und Blutfrevel" von den beiden Herrschaften abgeurteilt werden, vor

[1]) Zu verstehen ist darunter im Gegensatz zu dem allgemeinen Dorfgericht zu Ottendorf ein Gericht, in dem nur die Untertanen und Lehensleute von Kloster Murrhardt oder Limpurg Urteiler sind.

welchem Gericht sie zur Verantwortung gezogen werden. Nur die Verteilung der Gerichtsbußen scheint nach dem von murrhardtischer (württb.) Seite herrührenden Lagerbuche zu schließen, auch bei Hochgerichtsfällen unstrittig dieselbe zu sein wie bei den Niedergerichtsfällen. In Wirklichkeit herrscht aber, wie wir aus einem Vergleich zwischen Herzog Ludwig von Württemberg und Schenk Johann von Limpurg vom Jahre 1592 (24. Februar)[1]) entnehmen können, gerade in dieser Zeit langjähriger Streit zwischen den zwei Herrschaften über die hohe fraischliche Obrigkeit zu Ottendorf und in dessen Zwing und Bännen, die jeder Teil für sich allein beanspruchte. „Weil in vilen jaren und bei menschengedenken sich wenig Malefizfäll an disem ort zugetragen, auch des herkommens halber die sachen sich nit so richtig und gewiss finden wöllen“, trafen die genannten Herrschaften 1592 in der erwähnten Urkunde die Vereinbarung, daß künftighin die malefizische Obrigkeit den beiden Teilen zur Hälfte — also nicht wie nach dem Lagerbuch von Murrhardt bzw. Württemberg zwei Drittel und ein Drittel — zustehen solle. Diese Regelung wurde in der Weise durchgeführt, „daß die erst malefizperson, so künftig in obgemelter Öttendörfischer markung gefangen (wird), gen Marpach[2]) gefüert, daselbsten durch beeder herrschaften geordnete anwäld peinlich beclagt, berechtigt und durch den würtembergischen nachrichter iustificiert, die ander malefizperson aber, so der enden betreten wurdt, gen Gaylndorf[3]) gefüert und daselbsten der peinlich prozess uff mass und weiss [wie] im ersten fall vermeldt ist, verübt und exequiert werden soll“. Die Kosten des einzelnen Malefizfalles werden von derjenigen Herrschaft, „an deren die alternativa sein und in deren territorio die übelthätige person justificiert würdt, allein getragen“. In Fällen, in denen die „peinliche Lebensstrafe“ im Einverständnis beider Herrschaften in eine Geldstrafe verwandelt

---

[1]) Or. Perg. libell im Staatsarchiv Stuttgart (württb. Archivalien, betr. Limpurg K. 41 F. 24 B. 16).

[2]) Marbach am Neckar ist der nächste württembergische Amtsort mit einem Obervogt an der Spitze; es ist etwa elf Wegstunden von Ottendorf entfernt, Murrhardt nur viereinhalb Stunden.

[3]) Gaildorf am Kocher der Sitz des nächsten limpurgischen Halsgerichts.

wird, soll von solcher „mulcta oder geltstraf" die Atzung und andere Kosten bezahlt und der Rest hälftig unter die zwei Herrschaften verteilt werden. Dem gemeinsamen Schultheißen zu Ottendorf wird in seinem Amtseide auferlegt, von „malefiz- und anderen eehaften sachen so der hohen obrigkeit anhangen" alsbald den beiderseitigen Beamten zu Gaildorf und dem (württb). Prälaten und den Beamten zu Murrhardt zu berichten und sie anzuzeigen; ebenso soll er wegen der niedergerichtlichen gemeinschaftlichen Obrigkeit und der daraus den beiden Herrschaften (zu zwei bzw. einem Dritteil) zukommenden „ungelt, fräveln und buessen", den beiderseits verordneten Beamten, „wann ichts (=etwas) vorhanden", Meldung erstatten, „damit es abgerechnet und die frävel der gepür nach gebiesset werden mögen".

Mit dem Abschluß dieses Vertrags von 1592 war ein gewisser Ruhepunkt in der Gerichtsorganisation des Dorfes erreicht, die im wesentlichen bis zur Erwerbung von Anteilen an der Herrschaft Limpurg[1]) durch Herzog Karl Eugen von Württemberg in den Jahren von 1780 ab und der Neuorganisation der württembergischen Landesteile nach 1800 in dieser Form erhalten blieb.

[1]) Die Schenken von Limpurg starben im Mannsstamm im August 1713 aus; die folgenden Jahrzehnte sind mit Streitigkeiten um das Erbe und mit Bildung zahlreicher Erbengemeinschaften, die sich in immer verwickeltere Quarten und Anteile zersplitterten, angefüllt.

V.

Zur Geschichte und Rechtsstellung des zürcherischen Untervogtes.

Von

Herrn Dr. **Eduard Eichholzer**
in Bern.

I.

Unter den mannigfachen Trägern öffentlicher Funktionen, die in den Rechtsquellen der Zürcher Landschaft Erwähnung finden, spielt die Figur des Untervogtes eine erhebliche und zugleich auch eigenartige Rolle. Er tritt uns als Bindeglied zwischen lokalen und zentralen Verwaltungsorganismen entgegen, wobei er je nach Ort und Zeit bald mehr auf die Seite des Inhabers hoheitlicher Rechte, bald mehr auf diejenige des Landvolkes gravitiert. Im weiteren scheint uns der zürcherische Untervogt aber namentlich deshalb Beachtung zu verdienen, weil er, wiewohl in seinem Ursprung fest mit den vor Ausbildung der Territorialgewalt Zürichs liegenden Epochen rechtsgeschichtlicher Entwicklung verknüpft, in das Verwaltungssystem des späteren zürcherischen Stadtstaates eingegliedert wurde, ja — wie zu zeigen sein wird — auch heute noch fortlebt, freilich unter geänderter Bezeichnung und in Anpassung an die Rechtsformen der modernen Demokratie.

Die Darstellung des Untervogtes als eines Vorläufers gewisser heute auf dem Boden der zürcherischen Gemeinde wirkender Funktionäre liegt nahe, wenn man die engen Beziehungen berücksichtigt, die häufig zwischen ihm und den Landgemeinden oder einem sonstigen engern örtlichen Kreis bestanden. Jener Gedankengang ist indessen nicht geeignet, ein einwandfreies Ergebnis herbeizuführen, wenn man, wie dies vereinzelt geschah, den Gemeindepräsidenten zum Ver-

gleich mit dem Untervogt herbeizieht.[1]) Es blieb dem Zürcher Historiker K. Dändliker vorbehalten, der Sachlage am nächsten zu kommen, indem er einmal, allerdings ohne jede Beweisführung, neben jener Magistratsperson auch den Gemeindeammann als diejenige Beamtung des heutigen Kantons Zürich heranzog, der ungefähr das Amt des ehemaligen Untervogtes entsprach.[2]) Einiges Material für das Zutreffende dieser letztern Parallele zu liefern, war im wesentlichen die Aufgabe, die sich der Verfasser der nachfolgenden Skizze gestellt hatte. Dagegen mußte er es sich wegen seiner räumlichen Entfernung vom Verwahrungsort des ungedruckten Quellenmaterials versagen, eine abschließende Darstellung aller Erscheinungsformen des zürcherischen Untervogtes zu geben.

Eine ausführliche Erörterung der Obliegenheiten des zürcherischen Gemeindeammanns zu bieten, dürfte sich wohl erübrigen. Es genüge hier die Feststellung, daß er ein von den Stimmberechtigten der politischen Gemeinde für deren Gebiet gewählter niederer Justizbeamter ist. Wie der Friedensrichter bezüglich der Rechtsprechung vertritt der Gemeindeammann die Justizgewalt bezüglich der Rechtsverfolgung im Umkreis einer Gemeinde.[3]) Obwohl den Bedürfnissen der Gemeindegenossen dienend und von diesen gewählt, ist er doch nicht eigentlich zu den Gemeindebeamten zu zählen, sondern stellt den untersten Repräsentanten der kantonalen Justizverwaltung dar. Der Gemeindeammann

[1]) Siehe z. B. Chronik der Kirchgemeinde Neumünster, Zürich 1889, S. 10.

[2]) Zürcher Taschenbuch 1900, in dem Aufsatz: „Die sogenannten Waldmannischen Spruchbriefe, ihre Beurteilung und ihr Schicksal", S. 22 Anm. 1. In seiner später erschienenen „Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich" stellt Dändliker dann allerdings dem Untervogt wieder einseitig den Gemeindepräsidenten gegenüber. Siehe Bd. II 1910, S. 189.

[3]) Die Bedeutung der auch in anderen Kantonen vorkommenden Bezeichnung „Gemeindeammann" ist nicht überall die nämliche. Während der luzernische Gemeindeammann hinsichtlich seiner Funktionen verschiedenes Gemeinsame mit dem zürcherischen hat, kommt ihm in andern Kantonen die Rolle eines Gemeindepräsidenten zu. Vgl. die Übersicht bei Schollenberger, Grundriß des Staats- und Verwaltungsrechts der schweizerischen Kantone, Zürich 1900, Bd. I S. 350.

steht nicht unter der Aufsicht seines Wahlkörpers in dem Sinne, daß die Gemeinde ihm Weisungen über die Durchführung der justiziellen Obliegenheiten geben könnte. Wohl aber haben die Stimmberechtigten seines Wirkungskreises die Möglichkeit, durch das Mittel des Wahlzettels ihre Auffassung über seine Amtsgebarung zur Geltung zu bringen. Anderseits ist das Aufsichtsrecht der kantonalen Behörden über die Gemeindeammänner viel weiter entwickelt als über die rein kommunale Zwecke verfolgenden eigentlichen Gemeindebeamtungen.

II.

Die Bezeichnung „Untervogt“ ist durchaus nicht auf das Gebiet der zürcherischen Landschaft beschränkt. Sie ist so allgemein gehalten, daß sie — allerdings mit verschieden weitgehender Bedeutung — überall da vorkommen kann und zumeist auch vorkommt, wo die Rechtsgeschichte Vögte kennt. Auch der Begriff des Vogtes selbst ist ja bekanntlich keineswegs eindeutig bestimmt, sondern fand vielseitige Verwendung. So darf man nicht erwarten, daß die Figur des zürcherischen Untervogtes, wo immer er uns entgegentrete, einen homogenen, scharf umrissenen Typus darstelle. Er trägt vielmehr deutliche Spuren der so verschiedenartigen Herkunft und Vergangenheit der einzelnen Teile des nachmaligen Zürcher Staatsgebietes an sich.[1])

Wann kommt der Untervogt in den Rechtsquellen der zürcherischen Landschaft erstmalig vor? Bluntschli in seiner Rechtsgeschichte führt an, er finde diesen zuerst in der Grafschaft Kiburg 1376 erwähnt, fügt aber bei, das schließe früheres Vorhandensein von solchen Beamten nicht aus.[2]) Im Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich

[1]) Eine übersichtliche Darstellung des Erwerbes der einzelnen Gebiete durch Zürich gibt neuestens Largiadèr „Die Anfänge des zürcherischen Stadtstaates“ in der Festgabe für Paul Schweizer, Zürich 1922, S. 1 ff.

[2]) Bd. I, 2. Auflage, Zürich 1856, S. 203, Anm. 176. Dieses Datum ist gelegentlich von andern ältern Schriftstellern übernommen worden. Wir führen an: Vogel, Die alten Chroniken oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich von den ältesten Zeiten bis 1820, Zürich 1845, S. 781/782.

tritt uns denn auch der Untervogt jener Grafschaft schon 1334 entgegen; freilich ist dies zugleich das früheste Datum, an welchem der Titel eines Untervogtes in jenem umfassenden Quellenwerk überhaupt erscheint.[1]) Ein noch früheres Vorkommen des Untervogtes auf dem Gebiete des heutigen Kantons Zürich wie anderswo ist damit selbstverständlich nicht ausgeschlossen.[2]) Immerhin kann gesagt werden, daß sich ein Bedürfnis zu seiner Schaffung wohl erst in einer Zeit ergab, da unmittelbares Handeln durch die ursprünglichen Inhaber öffentlicher Gewalt infolge der räumlichen oder sachlichen Ausdehnung bzw. Entfernung ihres Herrschaftskreises nicht mehr durchführbar war.[3]) Lamprecht setzt den Beginn der Verteilung der Vogteifunktionen auf ungefähr die Mitte des 11. Jahrhunderts an.[4])

So ist der Untervogt, wie wir ihn aus den Quellen kennen, eine verhältnismäßig späte, entwickeltere öffentlich-rechtliche Verhältnisse voraussetzende Erscheinung der Rechts-

[1]) Bd. XI S. 450 Anm. 8. Siehe über diesen Untervogt ferner Largiadèr, Stadtstaat S. 54/5. — Die Habsburger als Besitzer der kiburgischen Rechte haben mit ihrer auf große Gebiete zugeschnittenen Verwaltungsorganisation, mit ihren nicht nach Lehensrecht angestellten absetzbaren Beamten überhaupt ein neues, bisher unbekanntes Verwaltungsprinzip in die schweizerische Landschaft verpflanzt. Ihre Einrichtungen waren nicht ohne Einfluß auf die spätere Gestaltung der Verwaltung des zürcherischen Herrschaftsgebietes. Siehe hierüber ebenfalls Largiadèr, Stadtstaat S. 14/16.

[2]) Siehe z. B. die Zitate aus der Zeit bis Mitte des 12. Jahrhunderts bei Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Kiel 1876, Bd. VII S. 330/31.

[3]) Ein anschauliches Beispiel dafür, wie ein Bedürfnis nach Einsetzung von mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Stellvertretern entstehen konnte, bietet die Übung, die innern, d. h. näher bei der Stadt gelegenen Vogteien durch in Zürich selbst verbleibende Regierungsmitglieder zu verwalten. Diese innern Vogteien waren zum Teil schon ziemlich weit von Zürich entfernt; so gehörten sogar Stäfa und Maschwanden noch dazu. Siehe die Zusammenstellung bei Max Huber, Das Staatsrecht der Republik Zürich vor dem Jahre 1798, im Schweiz. Geschlechterbuch, I. Jahrgang, Basel 1905, S. 761/63. Die 1402 an Zürich gekommene Herrschaft Greifensee war das erste Gebiet, das die Stadt als Landvogtei, d. h. durch einen dort seinen Wohnsitz nehmenden städtischen Vogt dezentralisiert verwalten ließ, Largiadèr, Stadtstaat S. 52.

[4]) Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I S. 1125.

geschichte. Immerhin weist er verschiedene Berührungspunkte mit Institutionen und Rechtsanschauungen auf, die schon vor seinem Auftauchen bestanden hatten. Hier organische Zusammenhänge festzustellen, kann nicht Gegenstand dieses Aufsatzes sein, in welchem ja mit dem Untervogt in Beziehung gesetzt werden soll, was nach ihm kam. Wir müssen uns darauf beschränken, auf das Problem hinzudeuten und gewisse Elemente für seine Erforschung beizusteuern. So möchten wir zunächst darauf verweisen, daß die Bezeichnung „Untervogt" in den frühen Quellen durchaus nicht einheitlich für jeden Beamten seiner Art wiederkehrt. Die Übergänge von niedern Funktionären wie den Meiern, Amtmännern, Weibeln, Schaffnern, Dorfrichtern zum Untervogt sind fließende. Nicht selten waren auch die Aufgaben des in den Quellen als „Vogt" bezeichneten Mannes in Wirklichkeit lediglich diejenigen eines Untervogtes [1]), während wir anderseits einmal einen Beamten, dessen Obliegenheiten durchaus denen eines Untervogtes gleichkamen, nur als „Knecht" bezeichnet finden.[2]) — Im weitern dürfte angesichts der Stellung des Untervogtes in der Gerichts- und Verwaltungsorganisation eine Vergleichung desselben mit dem alamannischen Zentenar zulässig und nicht unergiebig sein. Auch der zürcherische Untervogt konnte zu selbständigem, vom Vogt unabhängigem Gerichtsvorsitz gelangen.[3]) Anderseits liegt beim Untervogt wie beim Zentenar die wesentliche Bedeutung ihres Amtes in der Vollstreckung, und beide

---

[1]) Siehe z. B. für den Reichsuntervogt: Zeller-Werdmüller und Nabholz, Die Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts, Zürich 1899 ff., Bd. I S. 147 u. 187. Auch in der Literatur wird zuweilen davon abgesehen, den Untervogt besonders als solchen zu kennzeichnen und ihn von der Stellung des Vogtes zu scheiden. So nennt z. B. Bär, Zur Geschichte der Grafschaft Kiburg unter den Habsburgern, Uster 1893, in seinen eingehenden, alle Details bringenden Darlegungen über die Verwaltung der Grafschaft die kiburgischen Untervögte nie als solche sondern spricht ausschließlich von Vögten. Siehe ferner Hoppeler, Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Erster Teil, Offnungen und Hofrechte, Aarau 1910 ff., Bd. II S. 394 Ziff. 5.

[2]) Hoppeler, Offnungen Bd. II S. 362 Ziff. 26.

[3]) Von Glitsch, Der alamannische Zentenar und sein Gericht, Leipzig 1917, S. 19 f., als ein Kriterium der Stellung des Zentenars aufgestellt.

waren in einer mehr oder weniger weitgehenden Abhängigkeit vom Vogt bzw. Grafen.[1]) F. v. Wyß, der die Kennzeichnung der niedern Vogtei als einfache Fortsetzung der Zentgerichtsbarkeit zwar bestritten hat, bringt gerade ein anschauliches Beispiel für die Aufeinanderfolge von Zentenar und Untervogt. Er sieht in dem „Freiamtmann“ des Freiamtes Affoltern eine Fortsetzung des Zentenars[2]) und gibt dann an anderer Stelle einen Passus aus einem Steuerrodel von 1534 wieder, in dem es heißt, daß die Steuern einzieht „der Freiamtmann, jetzt Untervogt von Affoltern“.[3]) Mag dies nun ein vereinzelter, auf dem Umstand begründeter Fall gewesen sein, daß als Mittelglied der Vorsitzende eines aus Freien bestehenden Gerichtes in Betracht kam (nach v. Wyß ließe sich ein direkter Zusammenhang der Gerichte der spätern Zeit mit den Zenten und Zentenaren nur bei den für die freien Leute bestehenden Einrichtungen nachweisen), oder mögen noch weitere Spuren dafür zu finden sein, daß Zentenar und Untervogt Glieder der nämlichen Kette waren, so darf doch das eine als sicher bezeichnet werden, daß der letztere keine singuläre Erscheinung ist. Er hat seine Vorläufer so gut, wie er im Gemeindeammann seinen Nachfolger gefunden hat.

III.

Die Träger öffentlicher Gewalt, in deren Machtbereich Untervögte vorkamen, lassen sich in drei Arten teilen: 1. Inhaber landeshoheitlicher Rechte in der Zeit vor Ausbildung der Territorialgewalt Zürichs; 2. Vogtei- bzw. Gerichtsherren; 3. die Stadt Zürich nach Vollendung des in Ziff. 1 angedeuteten Vorganges.

1. Zur erstern Art gehören vor allem die Herren der Grafschaft Kiburg. Wie wir bereits sahen, ist es ihr Untervogt, der uns für das Gebiet des Kantons Zürich in den Quellen am frühesten unter dieser Bezeichnung begegnet.

Zum mindesten in der vorzürcherischen Zeit scheinen

---

[1]) Über die untergeordnete Position des Zentenars gegenüber dem Grafen vgl. F. v. Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. öffentl. Rechts, Zürich 1892, S. 292.

[2]) A. a. O. S. 333. [3]) Ebenda S. 191.

die Kiburger Untervögte einseitig herrschaftliche Beamte, Hilfsorgane der Inhaber der Grafengewalt gewesen zu sein; ein maßgebender Einfluß der Gemeinde auf die Bestellung dieser Untervögte tritt noch nicht hervor. Sie hatten die niedere Vogtei zu besorgen, welche die Grafen an den meisten Orten ihres Gebietes bewahrt hatten.[1]) So dürfen die kiburgischen Untervögte als Glieder eines alle Arten der Gerichtsbarkeit umspannenden Justizapparates angesprochen werden. Sie unterschieden sich dadurch von den Untervögten, die sub 2 zu betrachten sind, und denen eher die Stellung von Privatbeamten zukommt.

Erwähnenswert ist die weitgehende Beteiligung der Kiburger Untervögte an den Gefällen, die der Herrschaft zukamen. Nach der Kiburger Offnung stand beim Ableben von „Landzüglingen“ (Eingewanderten), die mit Eigenleuten des Hauses Kiburg verheiratet gewesen waren und Nachkommen hinterließen, der Herrschaft das beste Haupt Vieh bzw. das beste Bett, dem Untervogt aber „daz best gewand, darinne er (bzw. sie) an den heiligen tagen ze kilchen oder ze heingarten gangen ist“, zu.[2]) Und weiter bestimmte die Offnung, daß von der Getreideabgabe der Eigenleute „ein halb teil einem Herren zu Kiburg, der über daz blut richt, und der ander halbteil den undervögten“ gehöre.[3]) Es wird hier über die Sitte, den Vogt mit einem Drittel der Abgabe zu beteiligen, hinausgegangen.

2. An Zahl bedeutender sind die Zeugnisse für Untervögte von Inhabern öffentlicher Gewalt der zweiten Art. Waren diese Untervögte der Vogtei- und niedern Gerichtsherren, wie schon erwähnt, eher Privatbeamte, d. h. nicht in eine einheitlich aufgebaute Beamtenhierarchie eingereiht, so unterschieden sie sich doch in der Regel von den Gutsverwaltern oder Wirtschaftsbeamten.[4])

---

[1]) Bluntschli, a. a. O.

[2]) Grimm, Weistümer, Bd. I S. 20 Ziff. 25. Zürich suchte später vergeblich, diesen Brauch abzuschaffen. Siehe Dändliker, Geschichte Zürichs, Bd. II S. 249.

[3]) Ebenda, S. 22 Ziff. 36.

[4]) Mehr wirtschaftliche Funktionen, z. B. als Verweser der Grundherren, hatten in der Regel die Meier und Schaffner. Beide Ausdrücke

Bei den hier in Betracht kommenden Untervögten tritt nun die Gemeinde als Faktor für ihre Bestellung und die Umschreibung ihrer Befugnisse eher in Erscheinung, da die Vogtei- und niedern Gerichtsherren, soweit ihre Rechte nicht überhaupt bereits an Zürich übergegangen waren, dem Streben des Landvolkes nach Autonomie für sich allein nur einen begrenzten Widerstand entgegensetzen konnten. Es gibt verschiedene instruktive Beispiele für die aus diesem Streben hervorgegangene Reibung zwischen den Junkern und den Gemeinden. Hier seien nur folgende typische (dies gilt auch für die Stellung Zürichs) Fälle aufgeführt.

Die Landleute von Bonstetten hatten an ihren Gerichtsherrn das Begehren gestellt, das Amt des Untervogtes sei jedes Jahr neu zu besetzen. Der Streit wurde 1536 vor die Stadt gebracht. Der Junker vertrat die Auffassung, „da er doch achtete, söllichs unbillich und eynen missbruch sin, dann der undervogt nit der gemeynd, sunder sin als des gerichtsherrens diener und amptman“. Zürich, das die einzelnen Erscheinungsformen der Untervögte im wesentlichen so hinnahm, wie sie nach Lage der örtlichen Verhältnisse geschichtlich geworden waren[1]), vertrat in seinem Schiedsspruch den entsprechend dieser Übung konsequenten Standpunkt, den Bonstettern sei die angestrebte Errungenschaft nur zuzugestehen, wenn sie urkundlich zu beweisen vermöchten, daß sie

kommen noch jetzt im bernischen öffentlichen Recht für Beamte, denen die Vermögensverwaltung obliegt, vor: der Kirchmeier als Verwalter des Gutes der Kirchgemeinden, und der Amtsschaffner als Kassier der Amtsbezirke. — Allerdings konnten dem Meier auch ausgesprochen öffentliche Funktionen übertragen sein, beispielsweise der Vorsitz im Gericht. Es sei hier an den Hofmeier zu Höngg erinnert. Über ihn vgl. Stutz, Die Rechtsquellen von Höngg, Basel 1897, S. 7, 30, 38, 39, 45 Anm. 2, 47, 48, 61 ff., 66 (69,70) Anm. 3.

[1]) Hierfür bezeichnend ist die Stellung Zürichs gegenüber den Beschwerden des Landvolkes am Zürichsee im Auflauf von 1489: „Von der undervögten und gerichten wägen wissen min herren nit, das sollichs iendert anders geprucht werde, dann wie von altem härkomen und recht sye . . .“. (Gagliardi, Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann, Bd. II, Basel 1913, S. 14). Siehe ferner die Haltung Zürichs gegenüber dem althergebrachten Recht der Kiburger Untervögte auf die Gewandfälle bei Dändliker an dem vorstehend S. 203, Anm. 2 bezeichneten Orte.

ein darauf hinzielendes verbrieftes Recht besäßen. Einen solchen Beweis vermochten diese nicht zu leisten, und somit hatte es beim alten zu verbleiben.[1]) Zürich ließ sich gegenüber seinen Landleuten vom Festhalten an den Rechtsformen des Mittelalters im wesentlichen nur abbringen, wenn weitgreifende Ereignisse oder Geisteswallungen es mitrissen. Dies zeigt sich deutlich in der Frage der Ernennung der Untervögte (siehe S. 210).

Erfolgreicher als Bonstetten scheint Birmensdorf gewesen zu sein. Nach einer Kundschaft aus dem Ende des 15. Jahrhunderts wählte diese Gemeinde ohne Rücksicht auf ihren Vogtherrn einen Untervogt. Nun bat sie ersterer, ob sie nicht doch „ihrem rechten an (ohne) schaden" für ein Jahr lang den von ihm Vorgeschlagenen annehmen wollten, „und wo er inen dann nit geviele, so wöllte er sy lassen einen andern nemen". Die Birmensdorfer gestanden dies lediglich „von bitt wegen" zu.[2])

In anschaulicher Weise wird die Stellung der vogteiherrlichen Untervögte durch den Wortlaut der Eide, die sie ihren Herren zu schwören hatten, dargestellt. Bemerkenswert ist die fast wörtliche Übereinstimmung der Eidesformeln verschiedener Rechtsquellen. So sind sozusagen identisch die Formeln für die Untervögte des Vogteiherrn von Bonstetten[3]) und Hans Waldmanns, des Vogteiherrn von Dübendorf[4]), obwohl zwischen diesen beiden irgendein Zusammenhang nicht bestand. Inhaltlich gleich, aber konziser lautet die Eidesformel für den Untervogt des Gerichtsherrn von Weiningen, die wir ihrer prägnanten Fassung wegen hier wiedergeben: „Es soll ein undervogt schweren, dem vogt trüw und warheit ze halten, sinen nutz zu fürderen und sinen schaden zu wenden, ouch im sine gericht, stür und rechtung zu behalten, als dann von alter harkomen ist, als ver er vermag, und wass im fürkompt, das den obgenannten vogt zulanget, im das zu leiden und fürzubringen by synem eide, und ouch im in allen sachen das best und wegist ze thunde, alles trüwlich und ungevarlich."[5])

---

[1]) Hoppeler, Offnungen, Bd. II S. 111/112.

[2]) Ebenda, S. 50. [3]) Ebenda, S. 113. [4]) Ebenda, S. 459.

[5]) Zwingliana. Jahrgang 1922 („Aufzeichnung der Rechte des

3. Wie Zürich die einzelnen Teile seines Staatsgebietes nur vereinzelt gewaltsam, zumeist aber auf friedlichem Wege durch Kauf oder Pfandschaft erwarb, so übernahm es damit zunächst auch die sich in den neuerworbenen Territorien vorfindenden öffentlichen Einrichtungen. Auf diese Weise hielt die Institution des Untervogtes ihren Einzug in das werdende zürcherische Staatsrecht. Es war keine eigene Schöpfung Zürichs.[1]) Das Stadtregiment wußte sich jedoch dieses Beamten in ausgiebigem Maße zu bedienen. Er wurde nach Möglichkeit in den Verwaltungsorganismus, mittels dessen Zürich die Landschaft regierte, eingefügt und ihm dienstbar gemacht. Es mögen wohl auch neue Untervogtstellen geschaffen worden sein.[2]) — Eine generelle und einheitliche Umschreibung der Funktionen des Untervogtes fehlte zwar. Immerhin sind Ansätze hierfür in den Mandaten (Amtsanordnungen) zu finden, die Zürich schon früh an alle Untervögte gemeinsam erließ. Wohl eines der ersten Zeugnisse für die Einreihung der Untervögte in den zürcherischen Beamtenkörper war ein Mandat, das die Stadt 1430 gegen den bewaffneten Besuch von Kirchweihen richtete. Es heißt darin: „So haben wir unsern vögten und undervögten bi iren eiden bevolhen, jederman ze leiden (anzuzeigen), wer wider diss unser gebott tutt.“[3]) Es gibt aus späterer Zeit dann auch

Vogtes in der Gerichtsherrschaft Weiningen vom Jahre 1530“), S. 114/15.

[1]) Im Gegensatz zu den Obervögten und Landvögten, die ihrem Ursprunge nach somit jünger als die Untervögte sind. — In der Freiherrschaft Sax-Forstegg (Rheintal), die 1615 an Zürich kam, wurde dem Beamten, der unter dem Landvogt die mit denen eines Untervogtes identischen Funktionen zu versehen hatte, der noch aus der Zeit der Freiherren stammende Titel eines „Landammannes“ belassen. Siehe Kreis, Die Freiherrschaft Sax-Forstegg als zürcherische Landvogtei, im Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1923, S. 13/14. — Als Beispiel für die Art und Weise des Überganges eines früher gerichtsherrschaftlichen Untervogtes in den Dienst Zürichs (durch Entlassung aus dem zuerst geschworenen Eid und Eidesleistung für die Stadt Zürich) siehe Largiadèr, Stadtstaat S. 49 und die dort angegebene archivalische Quelle.

[2]) So z. B. auf Begehren von Gemeinden, die bis anhin ihren Untervogt mit Nachbargemeinden hatten teilen müssen. Vgl. betr. Hirslanden: Chronik der Kirchgemeinde Neumünster, S. 10.

[3]) Zeller-Werdmüller und Nabholz, Zürcher Stadtbücher, Bd. III, S. 134/135.

Mandate, die seitens der Regierung ausschließlich an die Untervögte gerichtet wurden.[1]) Diese waren eben mehr als bloße Verweser der über ihnen stehenden Beamten (Obervögte oder Landvögte), sie hatten in beschränktem Umfang eine eigene, nicht von derjenigen ihres Vorgesetzten abgeleitete Machtsphäre.[2]) Die nicht eindeutig gefaßte Stellung der Untervögte zeigt sich besonders ausgeprägt in der Art ihrer Ernennung, worauf wir noch zurückkommen werden.

Die Erwähnung der Untervögte auch in den Anreden, die den Mandaten der zürcherischen Regierung vorangingen, war bald eine ständige Einrichtung. Zwar standen sie in diesen Anreden, die eine gute Übersicht des Aufbaues der Beamtenhierarchie Zürichs geben, den Obervögten und Landvögten selbstverständlich nach. Letztere Stellungen waren nur Stadtbürgern zugänglich. Die Untervögte bildeten aber die höchste Stufe, die ein Landsasse im Verwaltungsorganismus der Landschaft erreichen konnte, und sie kamen in den Mandaten vor den Weibeln, Ehegaumern, Geschworenen, Ältesten usw.

Die besondere Vertrautheit des Untervogtes mit den ländlichen Verhältnissen, mit denen er durch die Bande des Blutes und des Rechtes verwachsen war, machte ihn zu einem wichtigen Werkzeug des Stadtregimentes.[3]) Als Zürich 1487 eine Nachprüfung der Rechtstitel der Inhaber von Ge-

[1]) So besonders in militärischen Angelegenheiten. Siehe z. B. die von Egli in seiner Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation, Zürich 1879, auf S. 678 und 679 abgedruckten Mandate (Nr. 1605/6).

[2]) Er zeigt darin Ähnlichkeit mit dem Stadtzürcher Schultheiß, dessen wesentliche Stellung ebenfalls nicht in der bloßen Vertretung des Vogtes zu finden ist. Siehe über jenen Bluntschli, Bd. I S. 177. Einen eigentlichen Stellvertreter hatte hingegen er, der Schultheiß, selbst der übrigens in Ulm „Untervogt" genannt wurde. Siehe ebenda, Anm. 131.

[3]) Ein anschauliches Bild der Treue, die z. B. der Maschwander Untervogt Hauser im Auflauf von 1489 Waldmann und der Zürcher Regierung bekundete, gibt die Klage Maschwandens, er habe „sy bi nacht und nebel berůft und sy har gen Zürich gefůrt" (Gagliardi, Bd. II S. 73). Die eidgenössischen Boten, vor die der Handel gebracht wurde, schützten den Untervogt. Sie erklärten, er habe „nichtz anders, dann fromen amptlůten zustand", gehandelt (Staatsarchiv Zürich, St. u. L. 3279).

richtsherrschaften in seinem Hoheitsgebiet anordnete, wurde die damit betraute Kommission ermächtigt, für die Durchführung dieser Arbeit neben den Obervögten auch die Untervögte heranzuziehen.[1]) Letztere stellten die lokalen Vertreter der politischen, militärischen und Polizeigewalt des Staates dar.

Allerdings scheinen sich die Untervögte des durch die Stadt in sie gesetzten Vertrauens nicht immer würdig erwiesen zu haben. In einer Beschwerde der Kirchensynode von 1529 heißt es u. a.: „Item, dass den undervögten zum türisten und treffenlichisten fürgezogen werd die groß klag, die allenthalben über si gat, dass si ganz liederlich und uf unsere mandat und erbare gepott, das die gehalten werdind, gar kein sorg, ufsehen noch acht habint, sunder dess mereren teils selbs solicher unserer mandaten übertreter, verachter, und dass si durch ander ouch ungehorsamer wys fürgangen werdind, ursächer sygind . . .“[2])

IV.

Betrachten wir nun noch etwas näher Ernennung und Funktionen des zürcherischen Untervogtes, wie auch seine Stellung gegenüber den Landgemeinden.

Der Trieb nach Ausbildung erblichen Rechtes, der im Mittelalter auch vor öffentlichen Beamtungen nicht halt gemacht hatte, fand schon im Untervogt der vorzürcherischen Epoche keine Nahrung; nach seinem Übergang in das Stadtregiment vermochte dieser es erst recht nicht mehr, sich einen eigenen, speziell auf seine Person zugeschnittenen Herrschaftsbereich zu gründen und so seinen Stand zu heben.[3]) Dieser durch die Zwitterstellung des Untervogtes bedingte

---

[1]) Gagliardi, Bd. I S. 291.

[2]) Egli, Aktensammlung S. 678.

[3]) Immerhin brachten es verschiedene Untervögte zur Führung eines eigenen Siegels (die Siegelfähigkeit war sonst den Stadtbürgern vorbehalten), so derjenige von Stäfa (Largiadèr, Untersuchungen zur zürcherischen Landeshoheit, Zürich 1920, S. 10), und, soweit der Obervogt nicht selbst siegelte, derjenige von Kiburg. Dieses Zugeständnis mußte indessen Zürich erst abgerungen werden. Beispiel für das Siegeln des Kiburger Untervogtes mit dem eigenen Siegel: Hoppeler, Offnungen, Bd. II S. 429.

Mangel an Expansionskraft hat ihn anderseits vor einem vorzeitigen Untergang bewahrt und dazu geführt, daß er, ein Typus des nicht nach Lehensrecht angestellten, sondern absetzbaren Beamten, als einer der ersten Vorläufer des heutigen Volksbeamtentums bezeichnet werden kann. Die Beteiligung des Landvolkes an seiner Ernennung war zugleich eines jener Elemente, in denen bis ins Mittelalter hinabreichende Ansätze zum modernen demokratischen Verfassungsrecht zu erblicken sind.

Was nun die Ernennungsart des Untervogtes im speziellen anbetrifft, so ist ganz allgemein davon auszugehen, daß auf Seite des Landvolkes ein Interesse daran bestehen mußte, die Ernennung selbst vorzunehmen oder sich doch an ihr eine gewisse Einflußnahme zu sichern. Dieses durch die weitgehenden Funktionen des Untervogtes begründete selbstnützige Interesse kreuzt sich mit alteingewurzelten Anschauungen. Da der Untervogt das Niedergericht verwaltete und gleichen Standes wie das Landvolk war, darf das Bestreben, ihn durch letzteres wählen zu lassen, wohl als ein Weiterleben des Gedankens des Volksrichtertums aus der Zeit der germanischen Stammesrechte betrachtet werden. Aber auch Anklänge an die Markgemeinde sind zu finden. Zwar waren deren Beamte eher die Vorläufer der reinen Gemeindefunktionäre als der Untervögte. Wir treffen aber in der Markgemeinde eine Wahlart an[1]), die häufig auch für den Untervogt angewandt wurde, nämlich die Präsentation mehrerer Kandidaten durch das Volk, aus denen dann der Inhaber der öffentlichen Gewalt die ihm passende Person auswählte.

Präsentation von Kandidaten oder direktes Wahlrecht waren also die beiden Formen, in denen das zürcherische Landvolk, soweit es auf die Bestellung des Untervogtes einen Einfluß ausüben konnte, diesen geltend machte. Die erstere war räumlich verbreiteter.[2]) Sie war in der damaligen Graf-

[1]) Lamprecht, Bd. I S. 1007.

[2]) Die Präsentation von Kandidaten kommt auch heute noch in der zürcherischen Justizverfassung vor, nämlich bei der Wahl der kaufmännischen Richter des kantonalen Handelsgerichtes. Diese Richter werden vom Kantonsrat ernannt aus einer von der kantonalen Kommission für das Handelswesen gebildeten Liste von zweifacher Zahl der

schaft Kiburg, im Freiamt, in der Herrschaft Grüningen und auch für die Untervögte von Gerichts- und Vogteiherren im Brauch, soweit jene nicht reine Herrschaftsbeamte blieben. Die direkte Wahl dagegen wurde in den Waldmannschen Spruchbriefen[1]) den Vogteien am Zürichsee und der Herrschaft Greifensee zugestanden. Largiadèr in seinen „Untersuchungen zur zürcherischen Landeshoheit" nimmt an, der Grund für die allgemein bevorrechtete Stellung der Gebiete am Zürichsee liege darin, daß Zürich ihre Bewohner zu sogenannten Ausbürgern aufgenommen hatte.[2]) Auch die Leute im Freiamt machten nach Waldmanns Sturz die Forderung auf freie Wahl des Untervogtes geltend. Die eidgenössischen Schiedsleute gestanden in den Waldmannschen Spruchbriefen aber nur ein Präsentationsrecht zu, zu dem sich Zürich in den Schiedsverhandlungen übrigens freiwillig herbeigelassen hatte.[3]) Die Präsentation, die regelmäßig in einem Dreiervorschlag an die Obrigkeit bestand[4]), war übrigens von eidgenössischen Schiedsrichtern, deren Sprüche für die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Stadt und Landschaft Zürich ja verschiedentlich zur Geltung kamen, erstmals 1441 hinsichtlich der Weibelwahl im sog. Grüningerhandel als Ausweg gewählt worden. Im Grüninger Amtsrecht finden wir das Präsentationsrecht dann auch für den Untervogt festgelegt.

Eine generelle Festsetzung der Amtsdauer der Unter-

---

zu besetzenden Stellen (Gesetz betr. das Gerichtswesen im allgemeinen vom 29. Januar 1911, § 74 Abs. 1).

[1]) Die Untervögte spielten im Auflauf von 1489 in den Begehren und Klagen der Landleute eine erhebliche Rolle. (Vgl. schon S. 207 Anm. 3 hievor). Die Festlegung der Wahlart in den Spruchbriefen mag als eine nicht unwesentliche Reform bezeichnet werden.

[2]) Vgl. überhaupt diese Abhandlung hinsichtlich der aufeinander folgenden Händel zwischen Stadt und Land und ihrer Auswirkung mit Bezug auf die Ernennungsart des Untervogtes. Betreffs des Ausbürgerverhältnisses siehe speziell S. 21/22.

[3]) Bluntschli, Geschichte der Republik Zürich, Bd. II, Zürich 1847, S. 89/90.

[4]) Auch für den „Landammann" der Freiherrschaft Sax-Forstegg (siehe über ihn Anm. 1 auf S. 206) war ein Dreiervorschlag zu machen, der aber nicht von den Landleuten, sondern von den Landvögten aufgestellt wurde.

vögte für das ganze zürcherische Staatsgebiet scheint nicht erfolgt zu sein. Soweit uns eine solche für gewisse Untervögte in den Quellen entgegentritt, betrug sie regelmäßig ein Jahr.[1]) Sehr häufig, so in den Waldmannschen Spruchbriefen, findet sich die Bestimmung, eine Änderung in der Person des Untervogtes habe nicht zu erfolgen, solange er sich der Stadt Zürich wie auch der Gemeinde redlich und ehrlich halte.[2])

War der Untervogt ein lokaler Beamter, so besaß doch nicht jede Gemeinde einen solchen. Seinen örtlichen Wirkungskreis umschrieben weniger die Gemeindegrenzen als die Grenzen der kleinsten Gebiete gleichen Rechtes, gleicher Herkunft, bzw. gleicher Jurisdiktion, die ja allerdings häufig mit den Gebieten der heutigen Gemeinden zusammenfielen. War der Untervogt über mehrere, beispielsweise zwei Gemeinden gesetzt und auf Grund eines Dreiervorschlages zu wählen, so treffen wir die Regelung an, daß die größere Gemeinde zwei Kandidaten und die kleinere den dritten bezeichnen durfte.[3])

Der Vorsitz im Gericht, und zwar selbständiger, nicht bloßer Mitvorsitz, war dem Untervogt teils als Regel eingeräumt[4]); so für das Herrschaftsgericht zu Regensberg[4]); teils lag ihm dieses Amt nur ob, wenn nicht der Vogt oder ein anderer Funktionär es einnahmen. Es kam auch vor, daß für die Leitung des Gerichts eine besondere althergebrachte Beamtung vorhanden war, daß aber der Untervogt auch mit dieser bekleidet wurde, und somit in seiner

---

[1]) Vgl. Hoppeler, Offnungen Bd. II S. 50, 112 (oben), 394 (5). Auch die Obervögte der innern Vogteien wechselten alljährlich.

[2]) An diesem Wortlaut der Spruchbriefe hielt die Regierung auch gegenüber entgegengesetzten Strömungen des Landvolkes fest. Siehe Dändliker, Geschichte Zürichs Bd. II S. 247. — Die Formel lautet besonders anschaulich in der Offnung von Bonstetten: „. . . und alle diewil sich derselb an sinen herren, ouch an der gemeind erlich und redlich haltet, so mag man denselben unverendert bliben lassen“; Hoppeler, Offnungen Bd. II S. 116 (24).

[3]) Vgl. Chronik der Kirchgemeinde Neumünster S. 10.

[4]) Dies bezog sich indessen nur auf den Vorsitz im Amtsgericht. An den Jahrgerichten auf den Dörfern (Mai- und Herbstgerichten) nahmen Ober- und Untervogt teil (siehe Hoppeler, „Regensberg zur

Person eine gewisse Ämterkumulation stattfand.[1]) — Bei wichtigen Verhandlungen, so namentlich wenn es sich um die Festlegung von Offnungen oder einzelner Rechtsbräuche handelte, saßen der Vogt und der Untervogt zugleich.[2]) Erst recht konnte der letztere bei solchen Anlässen, zu denen auch die häufigen Grenzstreitigkeiten zwischen benachbarten Gemeinden gehörten, als Ortskundiger wie als Vermittler zwischen den Anschauungen der stadtzürcherischen Obrigkeit und derjenigen des Landvolkes gute Dienste leisten. — Stadt und Land in gleichem Maße zu befriedigen und doch den Aspirationen beider gerecht zu werden, war aber wohl nur wenigen Untervögten beschieden. Leicht wurde namentlich das Mißtrauen der Gemeinden geweckt.[3]) Bezeichnend ist nachstehende Stelle einer Beschwerde der Leute von Maschwanden aus der Zeit des Auflaufes von 1489: „Da bedüchte sy, daz min herren den underfögten mer vürschub täten dann inen, und inen ein man lieber wäre, dann sy alle, daz inen unlidig sye, och sy bekümbre, und wellen daz nit wol vergůt haben und verdrüsse sy und meinten wol, min herren tätind inen als billich fürschub als den underfögten.“[4])

Erwähnen wir noch, daß der Untervogt Strafanzeigen zu machen und weiterzuleiten bzw. entgegenzunehmen hatte. Es lag ihm auch die Eintreibung von Bußen wie überhaupt

---

Zeit der Reformation“ in der Festgabe für Paul Schweizer, Zürich 1922, S. 220). — Vgl. die Spruchbriefe für die Herrschaftsgerichte zu Kiburg und Regensberg bei Hoppeler, Offnungen Bd. I S. 200, 204, 210; Bd. II S. 122, 131, 132, 193, 308, 428.

[1]) So war Ulrich Laubi, Hofmeier zu Höngg (über diese Institution vgl. oben S. 203 Anm. 4), gleichzeitig Untervogt. Vgl. Stutz Höngger Meiergerichtsurteile des 16. und 17. Jahrhunderts, Bonn 1912, S. 72 Anm. 1. — Auch über Freigerichte stand dem stadtzürcherischen Untervogt der Vorsitz zu, so über dasjenige zu Nossikon. Siehe F. von Wyß S. 181.

[2]) Vgl. z. B. Hoppeler, Offnungen Bd. II S. 127 (Ziff. 5).

[3]) Auch in durchaus anders gearteten Zusammenhängen waren die Untervögte ungern gesehen gewesen, so die Untervögte von Kirchenvogteien. Die Einsetzung solcher Untervögte wurde von den Kirchen als Übergriff betrachtet, und die Geistlichen kämpften mit Erfolg hiergegen an. Vgl. Waitz, Bd. VII S. 331 u. 352/353.

[4]) Gagliardi, Bd. II S. 84. Der Ausspruch fiel in der auf S. 207 Anm. 3 erwähnten Angelegenheit.

die Vornahme oder Unterstützung aller Verrichtungen ob, die der zürcherischen Obrigkeit in den Gemeinden vorbehalten blieben.[1])

Es kam vor, daß auch der Untervogt noch einen Stellvertreter für den Krankheitsfall hatte, „Statthalter" genannt.[2])

V.

Die Umwälzung des Jahres 1798 räumte, wie mit dem ganzen damaligen zürcherischen Staatsorganismus, so auch mit dem Untervogte auf.[3]) Schon vorher hatte er durch die fortschreitende Beschränkung des Einflusses des Niedergerichts und die Zentralisierung, aber auch Erstarrung der Staatsverwaltung an Bedeutung eher eingebüßt[4]), und die Männer der Helvetik trafen im Zürcher Untervogt keinen lebenskräftigen, widerstandsfähigen Beamtentyp mehr an. Gleich erging es übrigens den rein örtlichen Gemeindebeamtungen, wie den Geschworenen, Vierern usw.[5]) War aber

---

[1]) Eine gute Übersicht der Obliegenheiten des Untervogts gibt das Regensdorfer Amtsrecht von 1603, das in Art. 2 bestimmt: „Der undervogt sol uff die gewohnlichen Gerichtstag selbs persönlich inn nammen und an Statt miner gnädigen herren zu gricht sitzen, da zurichten und zuverhören, alles daß für ihn kompt, und in allweg dem so dem Ampt zustat, glich und gemein zusind, dem armen als dem rychen, dem frömbden als dem heimschen, und alle fürbott förderlich zethund, und keins länger dann ein nacht zuverhalten, und kein ander miet zenemen, dann den rechten lon, der im umb ein jetliche Sach bestimbt ist, alles ohngefahrlich." (Pestalutz, Sammlung der Statute des Kantons Zürich II S. 103; siehe dort auch die Eidesformeln auf S. 123 u. 197.)

[2]) Vgl. für den Untervogt der Vogtei Horgen: Strickler, Geschichte der Gemeinde Horgen, Horgen 1882, S. 46.

[3]) Die Bezeichnung „Vogt" findet sich allerdings auch heute noch im schweizerischen Rechte für gewisse öffentliche Ämter vor, so der „Waisenvogt" in Luzern und Uri, der „Dorfvogt" in letzterem Kanton sowie der „Tagwenvogt" in Glarus. Vgl. Schollenberger, Bd. I S. 350.

[4]) Vgl. z. B. für den Horgener Untervogt Strickler S. 162 Ziff. 5.

[5]) Dagegen ist die ebenfalls im Mittelalter schon auftretende Figur des „Weibels" noch heute eine populäre Erscheinung in den zürcherischen Gerichts- und Verwaltungsgebäuden. Ja, er hat als „Bundesweibel" sogar seinen Einzug in den jüngsten schweizerischen Verwaltungskörper, den bundesstaatlichen, gehalten. Allerdings sind die

auch die Verkörperung der Idee einer Verknüpfung von Zentralgewalt mit Ortsgewalt momentan vernichtet, so lebte die Idee selbst doch weiter fort. Der werdende moderne Staat vermochte erst recht nicht die Mitwirkung lokaler, mit den örtlichen Verhältnissen verwachsener Instanzen zu entbehren. Allein, was früher anscheinend systemlos, sei es als Gebilde historischer Überlieferung, sei es als Kompromiß zwischen widerstreitenden Bestrebungen schlecht und recht bestanden hatte, wurde nun durch logischen Aufbau ersetzt Die Gedanken der Benutzung des Gemeindeorganismus für die Zwecke der dem Staate vorbehaltenen Verwaltung und der Oberaufsicht des Staates über den Gemeindehaushalt, die in den Funktionen des Untervogtes einen nur unvollkommenen Ausdruck gefunden hatten, wurden nun klar gefaßt und erhielten eine gesetzliche Regelung. Der Gemeindeammann hat zwar vom Untervogt die Stellung eines Vertreters der Obrigkeit auch gegenüber den Gemeinden nicht übernommen; er ist nur noch Justiz- und hauptsächlich Betreibungsbeamter. Aber in diesem Umfange ist die Institution der zürcherischen Gemeindeammänner so, wie sie heute besteht — eingeführt wurde sie durch die Mediationszeit, deren Kennzeichen ja überhaupt in einer maßvollen Wiederannäherung an die historisch gewordenen Eigentümlichkeiten der Schweiz liegt —, in ihren wesentlichen Zügen die vernunftgemäße Erfassung des in früherer Zeit mit dem Untervogt Gewollten. Dändliker hat mit seiner an nebensächlicher Stelle angebrachten Bemerkung ein Beispiel mehr für die Erscheinung gebracht, daß Rechtsinstitutionen, die zunächst als überholt aufgegeben worden waren, in allerdings veränderter Form auch heute wieder fortleben. Ja, es ist, als ob sich im zürcherischen Gemeindeammann der langsame Entwicklungsgang, den der Untervogt durchlief, noch einmal Schritt für Schritt, allerdings in ungleich kürzerer Zeit wiederholt hätte. Von der Wahl der Gemeindeammänner durch die Bezirksstatthalter, d. h. durch die Vertreter der Zentralgewalt (Mediation), ging es über Zweiervorschläge

Funktionen des heutigen Weibels nur untergeordneter Natur (im wesentlichen Botendienste), während er früher gelegentlich gleich dem Untervogt öffentlich Gericht zu sitzen hatte.

durch die Gemeinde (Regeneration) zur freien Volkswahl, wie wir heute sie besitzen.[1])

So zeigt sich wieder, daß es für die geschichtliche und rechtswissenschaftliche Bedeutung eines Amtes nicht auf das Maß der ihm verliehenen Machtfülle ankommt. Der Untervogt war kein hoher Magistrat, und gleich steht es mit dem Gemeindeammann (trotzdem dieser als Betreibungsbeamter im täglichen Leben eine bedeutende Rolle spielt). Aber gerade in solchen oft nicht weiter gewürdigten Ämtern können alte, die äußern Staatsverfassungen überdauernde Rechtsgedanken konserviert sein, und sie bieten auch in systematischer Hinsicht — man denke daran, daß sich in Untervogt und Gemeindeammann das zentrale und das lokale Verwaltungsprinzip treffen — der Forschung oft größern Spielraum als manche für ihre Zeit zwar höchst einflußreiche Magistratur, deren Ursprung, Grund und Zweck jedoch klar zutage liegt.

[1]) Auch in der verschiedenartigen Bedeutung, die dem Amte eines Gemeindeammannes innerhalb des schweizerischen Rechtsgebietes zukommt (siehe hierüber oben S. 198 Anm. 3), ist ein Analogon zu der vielseitig gewesenen Anwendbarkeit des Ausdruckes „Untervogt" zu finden.

Bezüglich der Stellung des Gemeindeammannes in der Mediations- und Regenerationszeit vgl. die aufschlußreichen Ausführungen bei Hirzel, Die Aufsicht des Staates über die Gemeinde, Zürcher jur. Diss. 1923, S. 166/7 u. 179/80, die zwar ohne irgendwelche Bezugnahme auf den Untervogt vorgebracht sind, trotzdem aber die Berechtigung, diesen mit dem Gemeindeammann (speziell demjenigen der erwähnten frühern Perioden) in Beziehung zu setzen, besonders augenfällig machen. Man beachte beispielsweise die grundsätzliche Verwandtschaft der von Hirzel, S. 180, wiedergegebenen Eidesformel des Gemeindeammannes mit derjenigen des Untervogtes (siehe S. 205 hiervor).

VI.

Über Normtypen und Erweiterungen der Lex Salica.

Von

Herrn Professor Dr. **Franz Beyerle**

in Basel.

Das Volksrecht der salischen Franken möchte man einem frühmittelalterlichen Bauwerk vergleichen, zu dessen Kern die Jahrhunderte mannigfache Anbauten hinzugefügt haben, bis der ursprüngliche Baugedanke unter Beiwerk und Verputz der Späteren mehr und mehr dem Auge entschwand. Begreiflich, daß von Alters her das Interesse der Forschung sich immer wieder diesem ehrwürdigen Rechtsdenkmal zuwandte, um in Brunners ebenso sicherer wie vorsichtiger Beurteilung des Volksrechts unstreitig einen Höhepunkt zu erreichen. Zum mindesten in der vorhandschriftlichen Textgeschichte stehen wir heute noch im wesentlichen an dem Fleck, von dem aus er (in seiner Rechtsgeschichte) das rätselvolle Denkmal gesehen und zu kennzeichnen versucht hat. Weder die kompilatorische Art der erhaltenen Textformen, die Spuren fremder Einflüsse, noch das Vorhandensein von Königssatzungen im Texte sind ihm entgangen. Aber die Darstellung, die er bot, ist gleichwohl über Einzelbeobachtungen in dieser Richtung nicht hinausgegangen. Eine erschöpfende Zergliederung der Lex unter den von ihm selbst angegebenen Gesichtspunkten hat er nicht unternommen — einer selbständigen Datierung einzelner Titel oder Artikel (soferne nur diese schon den ältesten Hss. bekannt sind) stand sein von Eichhorn überkommener Glaube an eine Gesamtredaktion der Lex von Chlodwigs Hand im Wege. Jüngerer Forschung mußte es obliegen, den von Brunner gewiesenen Weg weiterzugehen. Und erst aus schrittweiser Einzeluntersuchung von Titel zu Titel werden

Spätere hoffen können, einst ein klares Gesamtbild, gleichsam einen Aufriß der Baugeschichte zu entwerfen, wo heute erst stellenweise älteres Kernwerk und jüngere Einsprengsel erkennbar sind.

Ohne die Hilfsmittel höherer Textkritik wird aber dieses Ziel nicht erreicht werden. Auch der Meinungsstreit um die Krammersche Monumentenausgabe[1]) hat, so sehr hier die Handschriftenbewertung Ausgangspunkt und Ziel war, den Wert einer inhaltlichen, juristischen Beurteilung des Textes erneut vor Augen geführt.

Die Textentwicklung eines Gesetzwerkes wird — und dadurch erhält sie gegenüber dem sonstigen Schrifttum ihr besonderes Gepräge — durch die Bedürfnisse des unmittelbaren Gebrauchs mitbestimmt. Das haben gerade im Hinblick auf die Lex Salica auch Krusch und Heymann ausdrücklich hervorgehoben. Ein Gesetzbuch auf dem neuesten Stande zu erhalten, war sicherlich zu allen Zeiten der Ehrgeiz der Kanzleien. Die Schreiber unserer Handschriften hatten keinerlei Interesse an historischer Texttreue d. h. Ursprünglichkeit ihrer Lesart, alles dagegen an der Brauchbarkeit ihrer Arbeit für ihre jeweilige Gegenwart. Textveränderungen waren also unvermeidlich, solange es überhaupt eine Rechtsentwicklung gab. Und die Spanne zwischen Chlodwig und Pipin darf eine solche wohl in Anspruch nehmen.

Neben dem juristischen Argument — dessen sich die bisherige Forschung ausgiebig bediente — wie überhaupt neben jedem sachlichen Gesichtspunkte ist bei der Aufhellung solcher Textwandlungen auch die stilkritische Sonde ein erfolgversprechendes Hilfsmittel. Gerade sie soll im folgenden ausgiebiger zu Worte kommen.

Freilich, solch mittelbare Angehung der Textgeschichte wäre entbehrlich, wenn die Meinung im Rechte wäre, als böte irgendeine der erhaltenen Handschriften etwa den „chlodoweischen Urtext". Davon ist aber keine Rede. Auch die früher zugunsten des cod. 1[2]) ins Feld

[1]) Vgl. N. Arch. XL 497ff., 581ff.; XLI 103ff., 375ff., 419ff.

[2]) Handschriften und Textfamilien sind in der seit Hessels üblichen Reihenfolge zitiert.

geführte, von Krusch erneut verfochtene These, sein Text enthalte als einziger keine Spur einer christlichen Einwirkung, hält — wie ich darzutun versuchen werde — erneuter Prüfung nicht stand.

Man muß also trachten, auch innerhalb des handschriftlich wohl überlieferten Stoffes Älteres von Jüngerem zu scheiden, insbesondere der Entstehung und schrittweisen Wandlung der Lex an solchen Stellen nachzugehen, deren Spuren aufschlußreich erscheinen. Die Ansatzpunkte dieses Vorgehens bleiben notwendig der Willkür des einzelnen überlassen. Anderen mag anderes bedeutsamer erscheinen; ohne das Wagnis hypothetischer Erklärung wird hier aber, worauf auch Heymann hinweist, kein Forscher auskommen können.

Wie rasch eine ursprünglich durchsichtige Textanlage durch Einschiebsel entstellt werden konnte, dafür gibt's gewiß kaum ein sprechenderes Zeugnis als die Gundobada. Zwar finden sich häufig in ihr Hinweise auf zeitlich vorangehende Konstitutionen. Aber ohne die Titelparallele der Lex Romana Burg. wäre es doch schier unmöglich, jemals die ursprüngliche Anordnung zu restituieren. So sehr bietet der auf uns gekommene Text Altes und Neueres per saturam. Und dabei ist diese Wandlung in Burgund das Werk eines Menschenalters; von Chlodwig bis auf die ältesten Lex-Salica-Texte reicht aber eine fränkische Rechtsentwicklung von gut 250 Jahren! Und wie ungünstig fällt das Urteil über die Text-Tradition der Lex Salica nicht vollends aus, wenn man ihre historische Ungenauigkeit, ihre chronologische Anonymität[1]) mit dem Bilde der übrigen älteren Leges, etwa der Burgunder, Westgoten, Angelsachsen vergleicht.

Eine methodische Textkritik wird immer mit Vorliebe von jenen anonymen Zusätzen ausgehen, welche von allerdings nur wenigen Hss. hinter dem synoptischen Text des Volksrechts anhangweise überliefert werden. Sind diese sog. Kapitularien doch einer der wichtigsten Hebel für eine

[1]) Sollte wenigstens die Sigle HP, welche sich vor XLI 12 cod. 6 findet, nach dem Vorbild der L. Vis. einen Königsnamen (Hilpericus?) bedeuten?

genetische Betrachtungsweise, und zwar auch dann, wenn ihre Normen im Wortlaut der Lex selbst (auch der besten Hss.-Familie) wiederkehren.

Indes: wieviel des Jüngeren sich noch anhangweise, wieviel bereits bei den besten Hss. nur mehr im Texte der Lex vorfindet, das hängt ja ganz von der Zufälligkeit der handschriftlichen Überlieferung ab. Allein der Verlust des karolingischen Leydener cod. Voss. lat. Q 19 hätte die Forschung nicht nur um Chilperichs Edikt, sondern auch überdies um nicht weniger als 17 Titel dieses Kapitularienanhanges ärmer gemacht. Wäre weiterhin die Haupths. cod. Paris. lat. 4404 verloren, so käme der Verlust weiterer 8 Titel hinzu! Man kann sich also gar nicht darauf verlassen, daß etwa nur dasjenige Stücke jüngerer Herkunft wären, was durch die Kapitularien dessen überführbar ist.

Ein weiteres Hilfsmittel bietet sich in den zahlreichen Dubletten dar, welche die Lex selbst aufweist. Diese Wiederholungen ermöglichen nicht selten eine Prüfung ihrer wechselseitigen Abhängigkeit und damit eine genetische Betrachtung des Gesetzestextes jenseits der ältesten handschriftlichen Überlieferung.

Zu diesen Gesichtspunkten kommt — wie schon betont — die stilkritische Abwägung hinzu. Durch sie wird sich nicht selten später Eingefügtes vom ursprünglichen Bestande scheiden lassen. Hier und dort in der Lex stößt man auf Baufugen der Gesetzesarchitektur, sieht man einen größeren Zusammenhang durch fremdartige Einschiebsel unterbrochen. All diese Veränderungen i.W. Chlodwig selbst zuzuschreiben[1]), m. a. W. die vorhandschriftliche Textentwicklung in der Hauptsache in die Zeit bis 511 zu verlegen, die sehr deutliche handschriftliche wiederum im 8. Jahrhundert einsetzen zu lassen: dafür liegt kein einleuchtender Grund vor. Welchen Anlaß sollte Chlodwig gehabt haben, das gewiß nicht ungeordnete Gerüst der ursprünglichen Textanlage derart bis zur Unkenntlichkeit selbst zu entstellen? Deuten die handgreiflichen Kom-

[1]) So unter Hinweis auf Waitz und insbesondere Eichhorn doch wohl Br. Krusch, N. Arch. XL 506f.

matik mit meist abstufender Objektskasuistik, was den Bußtiteln der Volksrechte ihr Gepräge gibt. Das Gesetzbuch hat in dieser Anordnung etwas Lexikalisches; es ist Nachschlagewerk für Urteiler. Normadressat ist nicht das Volk, sondern eben der Spruchfäller; daher auch die Anweisung „culpabilis iudicetur". Die Verwandtschaft mit kirchlichen Bußordnungen liegt auf der Hand.

Demgegenüber bedeutet die Sprache der Konstitutionen einerseits eine Selbstbeschränkung, anderseits einen Fortschritt. Eine Beschränkung liegt in der Verengerung des systematischen Ausschnitts. Diese Königsgesetze haben Novellenart; sie verzichten auf einen umfassenderen Vorwurf. Sie gehen von einem bestimmten Fall aus und besprechen alle Möglichkeiten, welche dabei ins Blickfeld gesetzgeberischer Voraussicht treten. Von einer Systematik der Stoffanordnung ist keine Rede. Was eben der Neuregelung bedürftig erscheint, wird geregelt; der Zufall entscheidet, daß etwa auf das markgenössische Siedelungsrecht (Tit. XLV) die Zuwendung erbrechtlicher Art (Tit. XLVI) und darauf die Anefangsklage (Tit. XLVII) zur Sprache kommt. Der jeweilige Vorwurf wird nicht gradatim, sondern variatim abgewandelt. Es ist somit eine systemlose Situationskasuistik, welche diese Einzelgesetze kennzeichnet und neben die erst später wieder ein graduierendes Prinzip, die Abstufung nach (mildernden, erschwerenden) Tatumständen, getreten ist.

Ein Beispiel situationskasuistischer Art bietet gleich Tit. I (De mannire), den schon Brunner als Königsgesetz angesprochen hat. Er gliedert etwa folgendermaßen:

§ 1. Wenn der Geladene ausbleibt . . .

§ 2. Wenn der Ladende ausbleibt . . .

Ähnlich Tit. XLV (De migrantibus):

§ 2. Wenn der zum Abzug Gemahnte nicht abzieht . .

§ 3. Wenn aber den Zugezogenen niemand fristgerecht zum Abzug mahnt . . .

Oder es knüpft etwa Tit. LI an den voraufgehenden Satz an:

L. Wenn der zur Pfändung aufgeforderte Graf nicht vollstreckt . . .

LI. § 1. Wenn jemand den Grafen rechtswidrig zur Pfändung auffordert . . .

§ 2. Wenn der aufgeforderte Graf mehr, als recht ist, pfändet.

Wenn also der volkstümliche Gesetzessprecher fragt: Um welche Sache, Person, um welches verletzte Glied handelt es sich?, so erwägt der königliche Gesetzgeber: Wie kann bei diesem oder jenem Vorfall der Weg Rechtens nach allen Seiten sichergestellt werden? Welche Situationen können sich ergeben?

Die vorherrschende Verschiedenheit des Stoffs erklärt diese so andersartige Denkweise nicht genügend. Auch in bußrechtlichen Titeln ist der Novellenstil deutlich nachweisbar. Einen situationskasuistisch angelegten Bußtitel (LI) erwähnte ich schon; er ist im Anschluß an eine Konstitution (L) erwachsen und ist selbst Konstitution. Gleiches gilt aber auch von Tit. IX (De damno in messe . . . inlatum).

Dieses Tierschadenstatut drängt sich zwischen Bienen- und Knechtediebstahl ein und stört dadurch den Zusammenhang zwischen Tit. II/VIII und X. Gut, wenn auch die Systematik den Eindringling erweist. Ausgangspunkt seiner Sätze ist das Einbrechen schädigender Tiere in fremde Saat (messis); die Systematik ist folgende:

§ 1. Wer die Tiere tötet, und gesteht . . .
wenn er leugnet . . .[1])

§ 2. Wer sie einschließt, ohne zu verklaren . . .

§ 3. Wer sie unabsichtlich bei der Schüttung verletzt, und gesteht . . .
wenn er leugnet . . .

§ 4. Wenn der Tierhalter leugnet . . .

§ 5. Wenn er Pfandkehrung verübt . . .

---

[1]) Über das wechselseitige Verhältnis dieser Formel im salischen und ribuarischen Volksrecht vgl. Krammer und Heymann (N. Arch. XLI); m. E. ist Heymann im Rechte, d. h. die saloppe ribuarische Ausdrucksweise setzt die salische Regelung voraus, nicht umgekehrt. Vgl. etwa noch mein Entwicklungsproblem I 206f. und über den westgot. Einfluß in diesem Titel auch Brunner, RG. I 438 N. 49. Entsprechendes gilt von Tit. LXV.

§ 6. Wer absichtlich Tiere auf fremde Saat läßt . . . Derartiges liegt jenseits der Normkunst volksrechtlicher Weistümer.

Aber nicht nur in der Kasuistik liegt der Fortschritt der Konstitution, auch in anderer Richtung führt sie weiter. Die Bußkataloge sind ein Erzeugnis der Schlichtungskunst. Sie anerkennen die Normwidrigkeit der Missetat, die im Rechtsbewußtsein des Volks unmittelbar verwurzelt ist, aber sie sprechen sie nicht aus. Sie normieren nur das Sekundäre, die Unrechtsfolge. Sie verschweigen — wie noch heute die von der Carolina herkommende Strafgesetzgebung — die primären Normen. Sie können also im großen ganzen nur Gebiete erfassen, für welche die Norm rechtlichen Verhaltens schon feststeht. Die Konstitution dagegen stellt, wo es nötig erscheint, auch primäre Normen neu auf! Ihre Sprache verfügt über ein Mittel, das der alten Weistumssprache fremd ist: über den Gesetzesbefehl. Daher sagt Tit. IX: „penitus eum vastare non debet.“ Wo finden sich derartige Gebots- oder Verbotssätze in volksrechtlichen Bußweistümern? Die Normadresse hat hier gewechselt; das Königsgesetz will von allen im täglichen Verkehr als Norm geachtet werden. Ist der Bußenkatalog ein Hilfsmittel patriarchalischer Schlichtungskunst, so hat mit der Konstitution der staatliche Ordnungswille schlechthin im Gesetz sein Organ gefunden, durch das er zum einzelnen spricht.

Es wird nach dem Gesagten nicht schwer sein, das Konstitutionenrecht überall in der Lex zu erkennen und als Novellenwerk auszusondern. Dagegen ist allerdings keineswegs ausgemacht, daß alle Bußweistümer wirklich altes Volksrecht aus der Zeit der ersten Aufzeichnung darstellen. Und dies u. a. aus zweierlei Gründen.

Zunächst dürfte selbst die fruchtbarste gesetzgeberische Tätigkeit der Könige das Ansehen wichtiger Gerichtsentscheide nicht ganz in den Schatten gestellt haben. Die sog. Kapitularien zur Lex Salica zeigen das Gegenteil: noch immer werden Entscheide, deren konkrete Anlässe oft mit Händen zu greifen sind, aufgezeichnet und dem Gesetzbuche angehängt, in jüngeren Hss. bald auch ein-

gefügt. Die altertümlichere Rechtsquelle fließt neben der jüngeren weiter.

Sodann kann auch der befehlsgewohnte Gesetzgeber politische Gründe haben, sich gelegentlich der Sprache und Abfassungsform des Weistums zu bedienen. Ein Beispiel dieser Art ist Tit. LIV der Lex Salica. Die Hochbußen, mit denen hier die königlichen Vollstreckungsbeamten geschützt werden, sind selbstverständlich nicht altfränkisches Volksrecht, vielmehr dürfte L. Burg. LXXVI — nebenbei gesagt ein der postchlodoveischen Zeit angehöriges Gesetz — Pate gestanden haben. Gleichwohl ist in Art. 1—3 der Weistumsstil gut getroffen. Erst Art. 4 verrät mit seinem reglementarischen Zuschnitt den wahren Urheber.

Im ganzen scheint mir aber, man dürfe die Bußweistümer der Lex Salica da, wo ihnen ein erkennbarer systematischer Zusammenhang innewohnt, für den ältesten Grundstock des Volksrechts halten. Dem stehen die königlichen Konstitutionen (und die von späterer Hand eingefügten Einzelweistümer) als jüngere Teile gegenüber.

2. Wie verhält sich zu solchem Ergebnis die altfränkische Überlieferung? Eine solche liegt, von dem nur abgeleiteten Bericht im Lib. hist. Franc. abgesehen, in den Prologi und Epilogi der Lex Salica vor. Ihr Ansehen, schon zu Waitzens Zeiten gering, hat seit der Kritik an Krammers Editionsversuch den Tiefstand erreicht. Der Prolog — eine späte Sage! Der Epilog — zwar eine sachliche, aber doch nur den Rubriken des Pactus nachträglich entnommene Nachricht! Sollte man in der Hitze des Gefechts nicht doch etwas übers Ziel geschossen haben?

Nehmen wir — im Gegensatz zu Krammer und seinen Kritikern — von den Prologi als dem gewichtigeren Zeugnis unseren Ausgang. Während Waitz[1]) und Brunner[2]) den längeren Prolog seiner Sprache wegen für älter erklärten, entschieden sich Loening[3]) u. a., neuerdings auch Hilliger[4]) und Krusch[5]) für das höhere Alter des kürzeren

[1]) DVG. II 1, 121. [2]) RG. I 434 N. 35/36.
[3]) Gesch. d. KR. II 29. [4]) H. Vjschr. XIV 153 ff.
[5]) N. Arch. XL 537 f., 578. Nicht überzeugt hat mich dagegen

§ 6. Wer absichtlich Tiere auf fremde Saat läßt . . . Derartiges liegt jenseits der Normkunst volksrechtlicher Weistümer.

Aber nicht nur in der Kasuistik liegt der Fortschritt der Konstitution, auch in anderer Richtung führt sie weiter. Die Bußkataloge sind ein Erzeugnis der Schlichtungskunst. Sie anerkennen die Normwidrigkeit der Missetat, die im Rechtsbewußtsein des Volks unmittelbar verwurzelt ist, aber sie sprechen sie nicht aus. Sie normieren nur das Sekundäre, die Unrechtsfolge. Sie verschweigen — wie noch heute die von der Carolina herkommende Strafgesetzgebung — die primären Normen. Sie können also im großen ganzen nur Gebiete erfassen, für welche die Norm rechtlichen Verhaltens schon feststeht. Die Konstitution dagegen stellt, wo es nötig erscheint, auch primäre Normen neu auf! Ihre Sprache verfügt über ein Mittel, das der alten Weistumssprache fremd ist: über den Gesetzesbefehl. Daher sagt Tit. IX: „penitus eum vastare non debet.“ Wo finden sich derartige Gebots- oder Verbotssätze in volksrechtlichen Bußweistümern? Die Normadresse hat hier gewechselt; das Königsgesetz will von allen im täglichen Verkehr als Norm geachtet werden. Ist der Bußenkatalog ein Hilfsmittel patriarchalischer Schlichtungskunst, so hat mit der Konstitution der staatliche Ordnungswille schlechthin im Gesetz sein Organ gefunden, durch das er zum einzelnen spricht.

Es wird nach dem Gesagten nicht schwer sein, das Konstitutionenrecht überall in der Lex zu erkennen und als Novellenwerk auszusondern. Dagegen ist allerdings keineswegs ausgemacht, daß alle Bußweistümer wirklich altes Volksrecht aus der Zeit der ersten Aufzeichnung darstellen. Und dies u. a. aus zweierlei Gründen.

Zunächst dürfte selbst die fruchtbarste gesetzgeberische Tätigkeit der Könige das Ansehen wichtiger Gerichtsentscheide nicht ganz in den Schatten gestellt haben. Die sog. Kapitularien zur Lex Salica zeigen das Gegenteil: noch immer werden Entscheide, deren konkrete Anlässe oft mit Händen zu greifen sind, aufgezeichnet und dem Gesetzbuche angehängt, in jüngeren Hss. bald auch ein-

gefügt. Die altertümlichere Rechtsquelle fließt neben der jüngeren weiter.

Sodann kann auch der befehlsgewohnte Gesetzgeber politische Gründe haben, sich gelegentlich der Sprache und Abfassungsform des Weistums zu bedienen. Ein Beispiel dieser Art ist Tit. LIV der Lex Salica. Die Hochbußen, mit denen hier die königlichen Vollstreckungsbeamten geschützt werden, sind selbstverständlich nicht altfränkisches Volksrecht, vielmehr dürfte L. Burg. LXXVI — nebenbei gesagt ein der postchlodoveischen Zeit angehöriges Gesetz — Pate gestanden haben. Gleichwohl ist in Art. 1—3 der Weistumsstil gut getroffen. Erst Art. 4 verrät mit seinem reglementarischen Zuschnitt den wahren Urheber.

Im ganzen scheint mir aber, man dürfe die Bußweistümer der Lex Salica da, wo ihnen ein erkennbarer systematischer Zusammenhang innewohnt, für den ältesten Grundstock des Volksrechts halten. Dem stehen die königlichen Konstitutionen (und die von späterer Hand eingefügten Einzelweistümer) als jüngere Teile gegenüber.

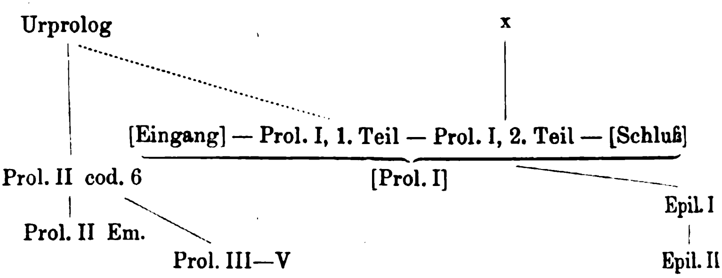
2. Wie verhält sich zu solchem Ergebnis die altfränkische Überlieferung? Eine solche liegt, von dem nur abgeleiteten Bericht im Lib. hist. Franc. abgesehen, in den Prologi und Epilogi der Lex Salica vor. Ihr Ansehen, schon zu Waitzens Zeiten gering, hat seit der Kritik an Krammers Editionsversuch den Tiefstand erreicht. Der Prolog — eine späte Sage! Der Epilog — zwar eine sachliche, aber doch nur den Rubriken des Pactus nachträglich entnommene Nachricht! Sollte man in der Hitze des Gefechts nicht doch etwas übers Ziel geschossen haben?

Nehmen wir — im Gegensatz zu Krammer und seinen Kritikern — von den Prologi als dem gewichtigeren Zeugnis unseren Ausgang. Während Waitz[1]) und Brunner[2]) den längeren Prolog seiner Sprache wegen für älter erklärten, entschieden sich Loening[3]) u. a., neuerdings auch Hilliger[4]) und Krusch[5]) für das höhere Alter des kürzeren

[1]) DVG. II 1, 121. [2]) RG. I 434 N. 35/36.
[3]) Gesch. d. KR. II 29. [4]) H. Vjschr. XIV 153 ff.
[5]) N. Arch. XL 537 f., 578. Nicht überzeugt hat mich dagegen

Prologs des cod. 6. Letzterer Ansicht trete ich bei mit der Einschränkung, daß der kürzere Prolog II allerdings nur mehr in gefeilter Latinität des 8. Jahrhunderts vorliegen dürfte, so daß die größere Ursprünglichkeit einem inhaltlich mit Prolog II sich deckenden, sprachlich aber vermutlich ungeglätteten Archetypus von Prolog II zuzusprechen ist.

Nun beschränkt sich bekanntlich die Übereinstimmung mit Prolog II beim (längeren) Prolog I auf das erste unmittelbar hinter dem Eingang folgende Stück, während das zweite Stück die gesetzgeberische Tätigkeit Chlodwigs, Childeberts und Chlotars umschreibt — ein Bericht, den in vereinfachter Form und mit Bezugnahme auf die Titelzählung des cod. 2 auch Epilogus I (dieser Hs.) enthält. Ihm gegenüber hat Epilogus II nur die Bedeutung einer verderbten Lesart. Das wechselseitige Verhältnis, wie ich es sehe, läßt sich also folgendermaßen schematisieren:



Daß Prolog II noch in seiner sprachlichen Glättung die ursprünglichere Überlieferung als Prolog I bietet, geht aus mehrfachen Erwägungen hervor.

Kruschs Darstellung vom Verhältnis der Prologi zum Liber Hist. Franc. (c. 4) von 727. Der Prol. II läßt das Weistum durch vier ausgewählte Männer (nicht etwa proceres) unter den Teilfürsten ergehen. Der Liber Hist. Franc. dagegen unter seinem ersten König der Franken. In dieser anonymen Weise bezeichnet zwar auch der Epilog den Veranlasser des Weistums; aber der Epilog denkt wohl an Chlodwig als ersten der gemeinfränkischen Königsreihe, und es ist nicht ausgeschlossen, daß dabei eine mißverstandene Übernahme der Angabe des Prol. I im Spiele ist, wonach „rex Francorum Chlodovius torrens et pulcher primus recepit catholicum baptismum". Der Liber Hist. Franc. dagegen, der einen Faramund als ersten Frankenkönig kennt, schreibt diesem auch die

So nennt II die Teilfürsten schlechthin „proceres", er setzt sie als bekannte Größen voraus. Der Verfasser von I hielt ihre Stellung eines erläuternden Wortes für bedürftig und fügte daher hinter „proceres" ein „ipsius gentis, qui tunc tempore eiusdem aderant rectores" bei.

Ferner läßt II die Gesetzessprecher durch Fürsten und Volk gewählt werden, I nur mehr durch die Fürsten.

Des weiteren beschränkt II die Weistumstätigkeit der vier auf die Bußtitel (criminales actiones)[1]), während I diese Einschränkung gar nicht zum Bewußtsein kommt. Es ist aber klar, daß derjenige Bericht der Wahrheit näherkommt, der die Konstitutionen nicht unter die Weistumstätigkeit der viere fallen läßt. Das gilt für Prolog II. Dagegen ist es höchst unklar, ob auch I in diesem Sinne gedeutet werden darf.

Die Namen der Gesetzessprecher werden in II erst von Emendata-Hss. durch Ortsnamen ergänzt. Diese sind aber I bereits bekannt, ihm fehlt lediglich das Attribut „in villis, que ultra Renum sunt". Insoferne steht die Lesart I mitten drinnen zwischen II cod. 6 und II Em.-Hss.

Veranlassung des Weistums zu. Er macht aber überdies aus den vier Gesetzessprechern „IV priores gentiles" oder „consiliarii", was sie in keinem der Prologe sind. Nach allem scheint mir, der Liber Hist. Franc. stütze sich auf die Prologi, soweit die Weistumslegende in Frage steht, auf den Epil. (I) aber mit der königlichen Urheberschaft. Und beide Male unter phantasievoller Umgestaltung des Bildes. Ich finde insbesondere keine Spur davon, daß (wie Krusch will) Prol. I seine Darstellung dem Liber Hist. Franc. entliehen hätte. Auch in Prol. I sind die Gesetzessprecher noch schlechthin „electi quattuor". Erst der Geschichtsschreiber des 8. Jahrhunderts qualifiziert sie auch ständisch. Es ist an sich schon unwahrscheinlich, daß der Verfasser des Prol. I in seinem Berichte vom Zustandekommen der Lex auf eine dritte Quelle gegriffen hätte, wofern ihm der Archetypus des Prol. II selbst eine hinreichende Unterlage bot.

[1]) In den älteren Leges umfaßt „crimen" stets auch die sühnbare Tat und ein „criminales actiones" kann daher im Hinblick auf die Lex nur die Bußtitel meinen. Vgl. L. Sal. XCIII; L. Rib. LXI 2; L. Vis. VII 2, 3. Daher auch die besondere Kennzeichnung des „crimen maius, capitale" (L. Sal. XL 5/6; L. Burg. LXX 1) oder „crimen, unde mori debuisset" (L. Sal. Herold. XXI 2).

Endlich ist II im amtlichen Protokollstil der Merowinger gehalten, I putzt sich in geistlicher Rhetorik auf und ergeht sich in Lobrednereien auf die Franken. Es ist nicht gerade wahrscheinlich, daß diese Laus Francorum nachträglich zugunsten des Kanzleistils ausgemerzt wurde.

Vor allem aber ist II ein einheitliches Stück, I eine Kompilation, was schon zu Waitzens Zeit von anderen bemerkt worden war. Die Absicht beider ist grundverschieden, und darum schlägt auch Waitzens[1]) Gesichtspunkt, die unklarere Version müsse die ältere sein, nicht durch. Der Verfasser von I entnahm den ersten Teil einem Archetypus von II, stellte aber einen Eingang vorauf, dem entweder das Verbum hinter „custodiens pietatem" fehlt oder der in äußerster Schwulst als invertierte dum-Konstruktion (Gens Fr. . . . dum esset adhuc barbara) zu „dictaverunt . . . per proceres electi quatuor (viri)" aufzufassen ist. Denn daß dictaverunt zu den „electi IV" und nicht zu Gens Fr. zu beziehen ist, hat schon Sickel[2]) richtig erkannt. Merkwürdigerweise ist die Redeschwulst fast nur im Eingang und Schluß zu finden; die beiden Mittelsätze sind, von gelegentlichen epitheta ornantia wie dem „torrens et pulcher" abgesehen, verhältnismäßig sachlich gehalten.

Aus der langen Prologlegende konnte bei größter Kürzung eine Überlieferung entstehen, wie sie in den Epilogi, insbesondere in Epilog I vorliegt. Die Absicht ist klar; man wollte die Angaben des Prolog I auf die Lex in specie anwenden: man suchte das alte Weistum und die Novellen der Könige an Hand des vorgefundenen Textes zu identifizieren und geriet dabei an die Zäsur des Tit. LXVIII (so ist wohl mit Krusch das LXIII des epil. I zu bessern), d. h. an den Schluß der synoptischen Lex, der in cod. 2 durch den Beginn eines neuen Buches gekennzeichnet war. Die folgenden Abschnitte ergaben dann die Pactusteile: bis Tit. LXXVIII ließ man die Novellen Chlodwigs laufen; von da ab kam Childebert, von LXXXII [LXXXIIII cod. 2]

1) DVG. a. a. O. 2) Freistaat 176.

ab Chlotar an die Reihe.[1]) Der Schluß des Epilogs wurde geradezu dem Pactusschluß entnommen, und so muß man in der Tat zugeben, daß — wie Krusch dies schlagend ausgeführt hat — dem Epilog in diesen Angaben selbständiger Quellenwert nicht zukommt.

Indes ist ungleich wichtiger für unsere Aufgabe die Feststellung; daß noch der Verfasser dieses späten Machwerks die Unterscheidung zwischen Weistum (iudicium) und Konstitution im Bewußtsein hatte. Nur passiert ihm freilich bei Benutzung des Prologes I das Mißverständnis, auch das Weistum der viere unter Chlodwig ergehen zu lassen, während die Prologi es bis in die Zeit der Teilfürsten zurückverlegen.

Zwischen Prolog I und II besteht der weitere Unterschied, daß einzig II die Bußtarife allein auf Weistum zurückführt. Man kann diesen kürzeren Prolog geradezu als ein Vorwort zu den Bußtiteln (und nur zu diesen) bezeichnen. Von Konstitutionen weiß er nichts. Aber auch Prolog I muß seine Weisheit einer entsprechenden Vorlage entnommen haben; endet doch auch sein erster Hauptteil mit dem „iudicibus decreverunt hoc modo" ganz im Sinne eines Vorworts zu den Bußtiteln[2]), wennschon diese eingeschränkte Geltung dem Schreiber nicht mehr bewußt war.

Somit gehört die Vorlage beider Prologi einer Zeit an, in der Bußweistümer und Konstitutionen noch nicht so unterschiedslos untereinander geraten waren, wie dies im jetzigen Texte des Volksrechtes der Fall ist. Brunner hat wohl recht, wenn er ans 6. Jahrhundert denkt.[3])

Die Sprache des Prologs II fordert weder — wie Waitz[4]) will — Vertrautheit mit römischen Formeln, noch findet sie erst in Childeberts II. Dekret ihr stilistisches Seitenstück. Man kann (fürs erste) dem „causarum origines discutere" sehr wohl das „causas discutere" in L. Sal. LVII 1

[1]) Vgl. die Konjekturen Kruschs a. a. O. 529 ff., wodurch die fehlerhaften Lesarten des cod. 2 in einleuchtender Weise berichtigt werden.

[2]) Vgl. Brunner, RG. I 434 N. 36. [3]) Ebendas.

[4]) DVG. a. a. O.



gegenüberstellen; auch die Bußenabstufung „iuxta qualitatem causarum" hat in der westgotischen Rechtssprache des 6. Jahrhunderts ihr Seitenstück, wenn vom Urteil „pro qualitate persone" (L. Vis. Recc. VII 5, 3: Ant.) die Rede ist. Stilistisch aber steht von den merowingischen Gesetzen Chilperichs Edikt unserem Prolog II näher als irgendeine andere Quelle. Das gilt sowohl von dem formelhaften (nur noch in Guntrams Vertrag zu belegenden) „placuit atque convenit" wie von der geflissentlichen Hervorhebung der Zustimmung des Volkes, die bei der antikirchlichen Stellung dieses Merowingers gewiß nicht nur Phrase ist. Überhaupt darf vielleicht diesem Herrscher, der nicht nur Staatsmann war, sondern auch theologische, grammatische und dichterische Interessen und Neigungen bekundete, trotz des Schweigens Gregors von Tours ein gewisser Einfluß auf die Textgestalt des salischen Stammesrechtes wohl zugetraut werden.

Doch wie dem sei: entscheidend ist für unsere Gedankenführung die Feststellung, daß sowohl Prolog II wie I eine altfränkische Überlieferung verkörpern, derzufolge ein Volksrechtsweistum durch erwählte Gesetzsprecher erging, das später — nach Prolog I — durch Novellen der Könige Chlodwig, Childebert und Chlotar ergänzt wurde. Indem aber Prolog II jenes Weistum auf die Bußsachen beschränkt, bestätigt er in wennschon legendarischer Überlieferung das, was im Voraufgehenden aus stilkritischen wie systematischen Gesichtspunkten erschlossen werden konnte: das Nebeneinander von Weistum und Satzung im Texte der Lex Salica.

II. Ein jüngerer Einheitstarif für Diebstahl.

Die Tit. XI/XII könnten auch dann, wenn weiter nichts an ihnen auszusetzen wäre, keinesfalls der gleichen Zeit angehören, wie etwa Tit. II—VIII, X und XXXVIII (um nur einige zu nennen). Bestimmen jene ihre Bußen nach in specie aufgezählten corpora delicti, so diese generell nach dem Sachwert, indem sie typische Relationen geben. Das setzt feste Marktpreise in Geld voraus und verrät die reifere Stufe der Gesetzestechnik.

Aber mir scheint, XI 1/2 und XII enthüllen uns eine Strafrechtspflege, die mit den echten Bußen der altsalischen Diebstahlstarife überhaupt nichts mehr zu tun hat. Ist doch Diebstahl von nur 40 Denaren Wert nach XI 2 nicht geringer zu büßen, als nach X 1 der eines Pferdes oder Knechts! Wie sollte denn nach XI die Buße gelautet haben, wenn wirklich hochwertige Gegenstände gestohlen wurden, etwa im 7-, 12- oder 15fachen Betrag der 40 Denare? Sehr auffällig ist es, daß der Titel gerade davon schweigt. Man kann ja kaum etwas anderes, als den Wergeldsatz erwarten. Und für Herdendiebstahl ist man vielleicht schon da angelangt, wo die Lex Ribuaria (XVIII) steht: bei der Sunnista von 600 β.

Verständlich wird diese völlige Umstellung nur, wenn man sie auf das peinliche Strafrecht des Pactus aufbaut. Für großen Diebstahl galt Halslosung. Für geringfügige Mausereien enthält der Pactus, wenigstens bez. Freier, auffälligerweise keinen Satz. Aber die recht hohen Bußen von XI 1/2 dürften sich am ungezwungensten als solche Milderungen des Losungsrechts erklären. Das setzt freilich voraus, daß das fränkische Recht in der Tat, wie Solm[1]) es zuerst sah, im 6. Jahrhundert zur peinlichen Diebstahlsstrafe überging, nicht nur für handhafte Fälle, was selbstverständlich wäre, sondern auch für nicht notorische, aber bewiesene Diebereien. Der Pactus (c. 1/2) spricht das so deutlich aus, daß m. E. trotz Brunners[2]) Widerspruch an dieser Tatsache nicht zu zweifeln ist.

Zur eben entwickelten Auffassung, wonach die Tit. XI/XII Preisgaberecht voraussetzen, paßt nun die Behandlung der Knechtestat in XII vortrefflich. Die Herrenhaftung mit Freienbuße, wie sie (obschon gemildert) L. Sal, XXXV 1 immerhin noch kennt, lebt schon im Pactus (c. 12) nurmehr bei Gestellungsbruch des Herrn fort, und L. Sal. XL 9/10 führt diesen Satz des weiteren aus. Im übrigen mußte eben der Übergang zur Todesstrafe unter Chlodwigs Söhnen das Prinzip ad absurdum

[1]) ZRG. V 402. 411 ff.

[2]) RG. II 642 f, insbes. N. 42. Indeß „Redimere" (Pact. 2) heißt nicht mit Diebstahlsbuße, sondern mit eigenem Wergeld sühnen.

führen. Men konnte doch nicht gut den Herrn hängen, weil sein Knecht gestohlen hatte. Man ließ also Preisgabe des Täters zu und gab sogar dem Herrn ein Losungsrecht (c. 12). Aber die Preisgabe erfolgte zur Tötung, die Losung betrug daher vollen Knechtswert. Nur bei kleinem Diebstahl unter einer Tremisse Wert (c. 6) lassen drei ältere und die jüngeren Hss. es an einer exorbitanten Prügeltracht genügen; die 300 Hiebe waren wohl durch 3 β lösbar.[1] Der sonst zuverlässige cod. 3 verlangt allerdings auch hier Preisgabe. Chilperichs Edikt (c. 7) erwähnt nur eine Sühne, Preisgabe oder Halslosung mit 12 β. Aber möglich ist ja gleichwohl, daß daneben mildere Büßung kleinen Diebstahls galt.

Wie dem sei: jedenfalls stehen so Pactus wie Edikt mit ihren Leibesstrafen auf strengerem Standpunkte als Tit. XII. Das Bußenverhältnis von XI 1, XII 1 aber begegnet m.W. zum ersten Male in Childeberts II. Dekret (596), freilich nicht beim Diebstahl, sondern (c. 14) bei Sonntagsschändung. Der Freie zahlt 15 β[2]); der Knecht löst seinen Rücken mit 3 β. Also auch eine Formulierung, die stark an XII 1 (cod. 2) und XL 2 (codd. 3 cett.) anklingt. Die innere Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß man — nach Einführung der Todesstrafe — wiederum einer Strafabstufung zustrebte, so in peinlicher Ahndung, wie in den Losungssätzen.[3]) Die Abstufung ist denn auch in XL 5 bereits noch weiter gediehen; befremdlich, weil XI für einfachen Diebstahl eine 45 β-Buße noch nicht kennt. Über die Einfügung des Einbruchdiebstahls in XI 3 wird gleich noch zu handeln sein. Hier aber ist ein Wort

---

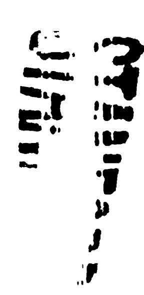
[1]) Dieselbe Tracht wie in L. Sal. XXV 4 (cod. 3). Mir scheint, man muß auch in Pactus 6 die 3 β als Losungsbuße fassen und das allerdings einheitlich überlieferte „et" für „aut" nehmen. Als echte Buße bezeichneten die 3 β das Neungeld der Tremisse, also Herrenhaftung neben Knechtsstrafe, was unwahrscheinlich ist.

[2]) Nicht etwa mit einem der ribuarischen Duodezimalsätze.

[3]) Meine Auffassung habe ich, Entwicklungsproblem I 337 ff., bereits dargelegt. Brunner, l. c. II 278, 554 denkt neben der Losung auch an die mildere Ungefährsühne (Quote der echten Buße); solche kommt aber für die hier behandelten Quellenstellen nicht in Betracht.

über XL 1—5 (innerhalb dieses Titels ein Stück für sich) erforderlich.

In Tit. XL 1/5 (und in LIII) handelt es sich um ein mit XI/XII bestenfalls gleichzeitiges Erzeugnis. Der Losungsgedanke wird da auf das Beweisrecht übertragen. Der leugnende, Folter (oder Kesselfang) schuldende Verdächtige löst sich, nachträglich geständig, von der peinvollen Beweisrolle, ohne im übrigen der Sühnung der nun eingestandenen Tat enthoben zu sein. Gewiß nichts sehr Altertümliches! Wohl zeigt die Anwendung der Rute als Überführungsmittel, dem Westgotenrechte entstammend, wahrscheinlich den kirchlichen Einfluß [1]), frühestens aber den des ausgehenden 6. Jahrhunderts. Denn Pactus wie Edikt kennen nur das Loosordal [2]); es ist aber nichts



[1]) Die von Brunner, a. a. O. 414 ausgesprochene Vermutung, Konzilsbeschlüsse wie der von Orléans (511) c. 30 oder der von Auxerre (578) c. 4 hätten in der Lex Salica das altfränkische Loosordal verdrängt, möchte man sofort gelten lassen, wenn er an eine Textgestalt des ausgehenden, nicht an den Chlodwigtext des beginnenden Jahrhunderts dächte. Allein da er hinzufügt, nachträglich (sic) habe sich, ausweislich des Pactus und Edikts, das Loosordal gleichwohl wieder durchgesetzt, steht man vor einem völlig unverständlichen Anachronismus seiner Argumentation. — Aber Folterung wegen Diebstahls kennt auch F. Andec. 3; sollte wirklich das 7. Jahrh. zu „chlodoveischen“ Praktiken zurückgekehrt und nicht vielmehr XL 1/5 durch die Formula seiner späten Herkunft überführt sein?

[2]) Zu anderem Ergebnis kommt Brunner, a. a. O. 413 n. 75. Er deutet die Pactusstelle (c. 11) „ad sorte aut ad plibium promovatur [scil. servus], ut (aut) ipse precius dominum (a domino) reformetur“, folgendermaßen: der Knecht werde zum Loose oder zur Verbürgung gebracht, daß sein Wert dem Herrn [gemäß L. Sal. XL 4] erstattet werde . . . Daraus ergäbe sich dann allerdings Anwendung der Folter. Aber wie gezwungen ist diese Deutung! Ist nicht zu verbürgender Schuldner nach XL 4 der klagende Bestohlene, Ordalpflichtiger dagegen der Knecht? Also unmöglicher Subjektwechsel! Ich lese mit Hessels (p. 417): der Knecht werde zum [Reinigungsbeweis durch] Looziehen oder aber zur Verbürgung gebracht, daß sein Wert vom Herrn erstattet werde; denn überführt, hat er sein Leben verwirkt“. Nur wenn „pretius“ die Losungsbuße bedeutet, hat das „nam“ des Schlußsatzes seine Berechtigung. Die Verbürgung aber muß, je nachdem man mit codd. 1 und 5 „ut“ oder mit den übrigen „aut“ liest, auf die Losungsbuße oder aber die Gestellung des (abwesenden) Knechts bezogen werden.

weniger wahrscheinlich, als daß die Chlodwigsöhne, drakonische Bekämpfer der latrones, sich ein so zügiges und bequemes Überführungsmittel hätten entgehen lassen, wenn je sie es als salische Einrichtung schon vorgefunden hätten.

Die Tit. XI/XII bilden aber nicht nur inhaltlich etwas Neuartiges, sondern schon in der äußeren Anordnung des Stoffes ein Konglomerat. Die Parallele von XI mit XII, der Einheitstarif, ist nämlich in Art. 1/2 zu Ende geführt. Es bleibt also in Art. 3—6 ein zum Teil verderbt überliefertes Stück der Lex, das weder mit XI 1/2 noch unter sich harmoniert. Zunächst zeigen die Bußnormen, daß Art. 3 mit 5/6 unvereinbar ist. Folgt man (mit der communis opinio) cod. 1, so würde Einbruchsdiebstahl von 2 ₰ Wert geringere Buße herausfordern als bloßer Einbruch (Art. 6)! Aber auch dann, wenn man dem m. E. gleichwertigen cod. 3 sich anschließt, ist nicht viel gewonnen. Einbruchsdiebstahl bis zu 2 ₰ Wert würde hiernach dem Einbruch an sich bußtechnisch gleichstehen. Auch das befriedigt wenig. Nun gibt es aber zu XI 3. 5/6 eine Parallelnorm: XXVII 21/22. Dieser Sammeltitel „De furtis diversis“ (nebenbei gesagt: ein Muster antithetischer Stilkunst) behandelt im Anschluß an Bauholz- und Gerätediebstahl auch den Einbruch. Genauer gesagt: das Aufbrechen einer screona, d. h. also die Verschlußbeschädigung. Dabei wird zwischen Verschlüssen mit und ohne clavis unterschieden. Die ersteren haben 45 β Schutz, die letzteren nur 15 β.

Mir scheint nun: der Verfasser von XI 3 und 5 hat seinen verderbten, teils erweiterten Text aus XXVII 21/22 geschmiedet. Dabei mußten naturgemäß die vorangegangenen Sätze XI 1/2 mit ihrem Wertmaßstab auf die aus XXVII entliehenen einwirken. Man versuchte offenbar, beides zu verbinden. Nur cod. 2 weiß in XI 3 nichts vom Wertmaßstab des gestohlenen Gutes im Sinne von XI 1.[1]) Der zweite Satz (XI 5) dagegen ist, wiederum von

[1]) Auch die Bußhöhe von XXVII 18 stimmt, wenn man annimmt, daß dem cod. 2 eine Verwechslung der beiden Bußziffern von Art. 3 und 4 unterlaufen ist, wozu ein Vergleich mit cod. 1 einlädt. Die 30-β-Buße



cod. 3 am besten bewahrt. Die nachfolgende Textparallele mag dies veranschaulichen.

XXVII cod. 3 (1)	XI cod. 2	XI cod. 3	XI cod. 1
18 (21). Si quis screona sine clavem efrigerit (malb. obdo . .) sol. XV culp. iud.	3. Si quis ingenuus effracturas fecerit et ei fuerit adprobatum[1]) malb. antedio [2]) . . . sol. XXX culp. iud.	3. Si quis ingenuus efractura fecerit, quod valent din. (!) furaverit, sol. XXX (!) culp. iud.	3. Si ingenuus homo efractura fecerit, quod valit $\overline{II}$ din. et ei f. adprob. mał. anthedio . . . sol. XV culp. iud.
19 (22). Si (quis screona, qui) clavem habuerit (habet, effrigerit, . . .)	5. Si vero clavem effregerit,	5. Si vero clavem efrigerit,	5. Si vero clavem effrigerit,
XLV sol. culp. iud.	aut adulteraverit et in domum eingressus (!) fuerit et in furtum aliquid tullerit et ei fuerit adprobatum mał. antedio . . . sol. XLV culp. iud. exc. cap. et dil.	XL (!) sol. culp. iud.	aut adulteraverit, sic in domo ingressus fuerit aut exinde furtum aliquid tulerit, exc. cap. et dil. . . . . sol. XLV culp. iud.

Es handelt sich hier, wie gesagt, um einen Versuch, die Einbruchstatbestände von XXVII 21/22 mit dem einheitlichen Diebstahlstarif des tit. XI in ein ausdrückliches Verhältnis zu bringen.[3]) So machte man aus ihnen qualifizierte Diebstahlsfälle, was sie ja in XXVII noch nicht sind. Und wiederum war man jetzt gezwungen, den Einheitstarif der Art. 1/2

(cett.) entstand aus 2×15 (XXVII 18 und XI 1); sie entspricht der niedrigen Raubbuße von XVII 12 der II. Familie.

[1]) Entsprechend liest cod. 2 auch in XXVII „cui fuerit adprobatum“.

[2]) Die Malbergglosse „anthedio“ (nach Kern § 63 „aufbrechen, öffnen“ bedeutend) steckt auch in dem „pronas [für scronas = screonas] anthiso“, das cod. 2 in XXVII überliefert hat.

[3]) Nachträglich, sonst läge weder in cod. 2 die ursprünglichere

durch ein eingefügtes „foris casa" auf einfachen Diebstahl einzuengen.

Scheidet man einstweilen — von ihm später! — Art. 4 aus, so scheint es, als sei das Paradigma nur am kleinen Diebstahl abgewandelt worden. Seine Grundbuße ist 15 β (Art. 1); bei Einbruch erhöht sie sich auf 30 β (Art. 3); bei Schloßerbrechen auf 45 β (Art. 5).[1]) Nun konnte und wollte man aber die Büßung des Einbrechens allein (ohne Diebstahl), die man in XXVII vorfand, nicht fallen lassen. Man mußte also schließlich auch noch für diesen Fall eine Bußnorm geben; statt der abgestuften Bußen (15/45 β) setzte man hier aber einen Einheitssatz von 30 β ein (Art. 6). Das ist die Textentwicklung, wie sie cod. 3 bietet.

Nun weist aber die Lesart aller Hss. außer 3 in Art. 5 eine Erweiterung gegenüber dem Wortlaut von XXVII 22 auf. Der Nachschlüssel nimmt schon früh den Wettbewerb mit der rohen Gewalt auf. Die ganze umständliche Texterweiterung kam zwangsläufig dadurch zustande, daß man dem Erbrechen des Schlosses das bloße Anfertigen eines Schlüssels (adulterare) anfügte. Dies allein konnte natürlich nicht Gegenstand so hoher Buße sein; man ergänzte also: „sic in domo ingressus fuerit . . ." Aber die Bearbeiterhand verfuhr auch hier wiederum ohne Geschick: der Zusammenhang zwischen Art. 5 und 3 (die Beschränkung des Tatbestands auf kleinen Diebstahl) kam dem Texterweiterer von Art. 5 nicht mehr zum Bewußtsein. Ganz naiv fährt er daher fort: „et exinde furtum aliquid tulerit."

Bleibt schließlich Art. 4, der den Diebstahl über V (oder L) ₰ Wert (cod. 3/4) unter große Diebstahlsbuße stellt. Versucht ist eine Parallele zu Art. 2. Aber statt, entsprechend 1/2, bei der Schillinggrenze zu bleiben und die Buße (30 β) wie dort um das $2^1/_3$fache zu erhöhen

---

Fassung von XXVII vor (in cod. 1 wenigstens die richtige Bußziffer), noch hätte cod. 3 den Art. 5 in Übereinstimmung mit XXVII bewahrt.

[1]) So ist nach einheitlicher Lesart der Hss. 1/2, 4/5, 7ff. zu lesen, nicht etwa XL, wie cod. 3 und 6 wollen. Vgl. auch Tit. VIII, 1. Das Schema paßt zu XXI 2:4, während XXI 3 trotz Schloßerbrechens nur die 35 β-Buße hat.

(70 β), setzt unser Redaktor die Grenze für E.-D. auf 5 Denare herab. Eine Buße für größeren E.-D. fehlt infolgedessen, und die Bußsteigerung gegenüber Art. 3 beträgt genau $^1/_6$, nämlich ganze 5 β! M. E. hat man mit Art. 4 ein Bußerkenntnis oder extravagantes Weistum in die Lex eingefügt. Zur ganzen Anlage von XI 1/2, XII 1/2, aber auch zur Hereinarbeitung des Einbruchs in das Diebstahlsrecht (XI 3/5 und 6) paßt Art. 4 keinesfalls.

Die Verknüpfung der Einheitsbußen mit dem erschwerenden Tatbestande des Einbruchs bedeutet eine Überarbeitung dieses ohnehin jüngeren Textes, wie er primär in XI 1/2 vorliegt. Und es scheint, als habe man eine ähnliche Machenschaft auch im Titel vom Knechtesdiebstahl vorgehabt. Die Rubrik zu XII kündigt an: „De furtis servorum vel efracturis" und das „foris casa" des Art. 1 betont diese Ankündigung. Es blieb aber beim guten Willen. Die ungeschickte Lösung der Aufgabe in XI 3—6 dürfte nicht allzusehr zur Fortsetzung dieses Verfahrens ermutigt haben.

Gleich Tit. IX scheiden somit auch XI und XII aus dem Urbestande des Volksrechts aus. Vielleicht scheint es nun möglich, einen größeren Teil der Lex auf ihre ehemalige Gedankenführung hin zu betrachten. Denn was nun in unmittelbarer Nachbarschaft verbleibt, wäre in der Tat einer solchen Deutung zugänglich. Den Tierdiebstählen (II—VIII) folgt die Wegnahme von Knechten (X). Dem Diebstahl reiht sich — einer rauhen Zeit unauffällig — der Frauenraub an (XIII). Nunmehr handelt das Volksrecht vom gemeinen Raubüberfall (XIV). Seine systematische Verbindung mit der Brandstiftung (über den dazwischenliegenden Tit. XV ist unten unter IV zu handeln) liegt nahe. Sie findet im Westgotenrecht (VIII 1: De invasoribus et direptionibus; VII 2: De incendiis et incensoribus) ihr Seitenstück. Vielleicht auch im Archetypus der Gundobada: in der L. Rom. Burg. (XVIII) stehen beide Tatbestände im gleichen Titel vereint. Dem Sinne einer dem Faustrecht huldigenden Zeit gewiß nicht abliegend, reihen sich nunmehr die Wundfälle (XVII) an die Brandstiftung an.



Bis hierher könnte die ursprüngliche Anordnung des Volksrechts sich, wenn auch nur im Grundriß erkennbar, erhalten haben; dürfte man — was ich einstweilen nicht zu entscheiden wage — in den folgenden 6 Titeln jüngere Zutat und im Tit. XXIV den Rest eines alten Totschlagstitels erblicken, so fände man wohl den wesentlichsten Teil eines Strafrechtweistums darin beschlossen.

III. Kompilierte Teile.

Das Konstitutionenrecht der Lex Salica ist von der Fortentwicklung des Rechtes weniger berührt worden als die Masse der Bußtitel. Gewiß finden sich auch unter diesen verhältnismäßig einheitlich überlieferte Titel von klarer Systematik. Aber bei zahlreichen derselben zeigt die Anordnung des Stoffes wie die Ungleichheit der Überlieferung den Einfluß kompilierender Hände späterer Zeit. Für die Hss.-Bewertung ein dankbares Feld! Indes sei nicht sie, sondern die vorhandschriftliche Textgeschichte auch hier der eigentliche Gegenstand der Betrachtung.

1. Tit. LXI (De charoenna) ist eines jener Stücke, deren kompilatorische Natur schon Waitz[1]) erkannt hat. Die synoptische Lesart enthält nur zwei Artikel (1 und 3 cod. 1); aber die Hss. 1 einerseits, 2—3, 5/6 anderseits geben außerdem je noch einen Artikel dazu. Denkt man sich diese Einschaltungen weg, dann liegt in zwei Sätzen ein Bußweistum vor über Wegnahme einer Sache aus des Eigenbesitzers oder eines Treuhänders Hand. Inhaltlich eine Fortführung des Schlußsatzes von XXXVII: Schutz vor verbotener Eigenmacht. Denn die Unterscheidung zwischen Eigenbesitz (1) und Treuhand (3) hat ja nur dann Sinn, wenn die Wegnahme beim Treuhänder in ihrer Strafwürdigkeit fraglich war. Das trifft beim gewalttätigen Litiganten zu; für den gemeinen Räuber macht es keinerlei Unterschied aus. Dabei zwingt der Anschluß des Art. 3 (cod. 1) mit „vero“, eine Sinnverbundenheit zwischen Art. 1 und 3 anzunehmen.

[1]) Vgl. s. Text, Das alte Recht d. sal. Fr. p. 267.

Daraus folgt, daß LXI 1 nicht sedes materiae für gemeinen Handraub sein kann, und so verlockend auch die Parallele der isländischen Graugans klingt[1]), es liegt keine weitere Beziehung zum gemeinen Raub vor, als daß der Titel auf verbotene Eigenmacht eine Buße setzt, die später auch als mildere Raubbuße[2]) begegnet. Außerdem scheint das Stichwort der Titelrubrik, charoenna, nach Kern (§ 258) vexatio bedeutend, auch jene Raubbuße bezeichnet zu haben.

Das betonte „de manum suam" in Art. 1 schildert den die Hand an sein Eigentum legenden Besitzer, d. h. die Verweigerung der Herausgabe an den Vindikanten. Einigen sich die Parteien aber auf gerichtlichen Austrag, so darf auch dem Prozeßtreuhänder[3]) die Streitsache von keinem Teile abgenommen werden, bis Urteil ergangen ist. Das ist der Sinn von LXI 1 und 3. Da ein so allgemeiner Grundsatz nicht nur auf Spurfolge und Anefang, sondern auch auf Eigenschaftsklage und Erbstreitigkeiten Anwendung fand, liegt in LXI 1 nicht etwa nur eine Wiederholung von XXXVII, Schlußsatz.

Gleichwohl ist unverkennbar, daß der Verfasser den Zusammenhang damit im Auge hat. Dem „per virtutem tollere" entspricht das „violenter tollere" in XXXVII, und wenn die Verwendung von „virtus" im antiken Wortsinn hier etwa karolingischer Hand zuzuschreiben ist, so wäre statt dessen wohl auch in LXI 1 „violenter" zu vermuten, wie es cod. 1 tatsächlich in Art. 3 überliefert hat. Ebendiese Hs. liest nun aber als einzige der I. Familie in Art. 1 „rapuerit" und von ihr aus pflanzt sich dann dieses scheinbare Synonymon durch die II. Familie usw. fort. Immer aber bleibt das „per virtutem tulerit" an erster Stelle;

---

1) Auf die Wilda, Strafr. d. Germ., 911, hinweist.

2) Zufolge Einflusses des Einheitstarifs für Diebstahl? Hauptbeleg ist ein Zusatz des Wundbußentitels, XVII 12 der II. Familie. Dann LV 6 der II. Familie (Plünderung einer Grabkapelle) und schließlich XXXV 2, wovon unten im Texte noch zu handeln ist.

3) Daß „tertia manus" Prozeßtreuhand bedeute, hat Goldmann (Z²RG. XL 199 ff.) dargetan. Die ältere Literatur bezog das Wort wenigstens in XLVII, seit Rauch auch in XXXVII auf den Gewähren. Vgl. Rauch, Spurfolge und Anefang 98 ff.

ja, der Korrektor der Hs. 5 zeichnet das schon geschriebene „vel rapuerit“ nachträglich zur Rasur!

Wie kommt cod. 1 zu seinem „rapuerit“? Die Brücke scheint mir einmal cod. 2 zu schlagen. Dieser liest nämlich „inripuit“, was doch nur aus „eripuit“ [iripuit] entstellt sein kann, also mit „per virtutem tulerit“ dem Sinne nach übereinstimmt. Aber der Urheber der Textgestalt von cod. 1 ersetzte offenbar das Kompositum durch das Simplex „rapere“, er warf also beide Dinge, verbotene Eigenmacht und gemeinen Raub, zusammen.[1]) Darum baut er aber überdies aus Sätzen des Tit. XIV noch seinen Art. 2 und schiebt ihn, als einziger aller codd., in LXI ein.

Mitschuldig daran ist aber noch ein weiterer Umstand. Als einzige von allen Hss. hat cod. 1 aus „in tertia manu“ des Art. 3 ein sinnloses „in terra manum“ gemacht. Wer diese Lesart vor Augen hatte, konnte allerdings den Gedankengang dieser Sätze nicht mehr verstehen und daher um so leichter, den Art. 1 für sich allein betrachtend, die Stelle auf gemeinen Handraub beziehen.

Und doch muß dem Textverbesserer das „violenter tulerit“ seiner Vorlage von Art. 1 noch im Ohr nachgeklungen haben, als er Art. 2 formulierte. Daher verstärkte er hier zweimal das „exspoliare“ der Vorlage (Tit. XIV) durch ein „violenter“, nicht beachtend, wie fragwürdig seine Umredigierung ausfiel, wenn er auch den toten Mann „gewaltsam“ ausplündern ließ![2])

Man wird m. E. um die Annahme nicht herumkommen, daß der Text des cod. 1 aus zwei Quellen fließt. Neben der vortrefflichen Vorlage, der man die fast durchweg besten Lesarten dieser Hs. verdankt, ist eine überarbeitende Zwischenhand erkennbar, die auf Systematisierung ausgeht.

[1]) Vgl. auch L. Sal. LXXXV, wo „per vim tollere“, Gebrauchsanmaßung (= Tit. XXI, 1), nicht Raub bedeutet.

[2]) Brunner, RG. II, 683 N. 42, bezieht die Stelle gleich LV, 1 auf Blutraub. Allein, im Gegensatz zu LV, 1, ist hier nur vom „homo mortuus“, nicht vom „occisus“ die Rede; die sprachliche Parallele zum zweiten Satze in LXI 2 (cod. 1) schließt m. E. überdies die Brunnersche Deutung aus.

Ein Schreiber also, den es drängte, die sachlichen oder Bußzahl-Beziehungen hier und da ersichtlich zu machen.

Das deutlichste Beispiel dieser Sucht bietet Tit. XV in der Lesart des cod. 1. Was hat nur das Losungswergeld des ehebrecherischen Freiers mit dem echten Wergeld des Erschlagenen zu tun? Keine einzige Hs. außer cod. 1 weiß etwas von dieser Verknüpfung. Beim Totschlagstitel XLI 3 in cod. 1 (und diesmal auch 2) dasselbe Bild. Dem antrustio, von dem die Stelle handelt, wird im Vorbeigehen auch das Frankenweib bußrechtlich gleichgestellt. Aber ihr Wergeld, schon in Tit. XXIV abgehandelt, war durchaus nicht immer die 600 β-Buße. Der Hinweis ist also ungenau. Nur im gebärfähigen Alter genoß das Weib die Hochbuße.

Derselben Systematisierungssucht wird also wohl auch LXI 2 cod. 1 zugeschrieben werden dürfen. Wobei auch hier dem Verfasser die Ungenauigkeit unterläuft, das „violenter [per virtutem] tollere“ oder „eripere“ des Art. 1 mit „rapere“, „exspoliare“[1]) zusammenzuwerfen. Allein wozu die umständlichere Lesart der übrigen Hss., wenn mit ihr nichts anderes gesagt werden sollte, als was durch „rapere“ allerdings viel kürzer auszudrücken war!

2. Ungleich überliefert ist auch Tit. XXV (De addulteriis ancillarum). Zwei seiner Artikel in der Lesart des cod. 1 (5/6) und einer der übrigen Hss. (3 der I., 6 der II. Familie) werden uns die Frage nach karolingisch-kirchlichem Autor in den Mund legen. Zwei weitere Artikel des cod. 1 (1/2) finden sich bei allen übrigen Hss. anderswo untergebracht; auch sie seien wenigstens einstweilen zurückgestellt. So daß der nun zu betrachtende Grundstock mit Art 3 (= 1 cett.) anhebt.

Zu 3/4 bildet 7/8 (cod. 1) insoferne ein Seitenstück,

[1]) Daß, wie Brunner, RG. II 649 will, „exspoliare in superventum“ (XIV 1) an sich schon qualifizierten Raub bedeute, leuchtet mir nicht ein. Die Erschwerung kann nur im Bandenüberfall erblickt werden. Vgl. Wilda a. a. O. 609ff. Vielmehr scheint es, als stehe das „exspoliare in s.“ in Gegensatz zu dem das Ausplündern Wehrloser bezeichnenden „exspoliare in furtum“ (XIV 7 cod. 2; 6 und 8 cod. 3; LV 1). Der Überfall (adsalitura) gehört wohl zum gemeinen Raub, wie das Anschleichen (oder Wegschleichen) zum Diebstahl.

als der Unzucht Freier mit Mägden jene von Knechten zur Seite tritt. Nun fällt aus früher erörterten Gesichtspunkten das Knechtestrafrecht außerhalb des alten Volksrechts. Losungsbußen schafft erst das Preisgaberecht; und die Bußen in 7/8 sind Losungsbußen (von Entmannung bzw. Geißelung). Immerhin steht die hohe Geißelstrafe in 8 dem Standpunkte des Pactus (c. 6) nahe und dürfte diese Sätze als älter ausweisen, denn Tit. XII. Bezeichnenderweise gehen auch cod. 4 und 5 zur Strafe von 120 Hieben über, wie sie XII 1 aufweist.

Nicht so weit möchte ich hinsichtlich Art. 3/4 (cod. 1=1/2 cett.) gehen. Die Parallele zwischen diesen und jenen ist nämlich nur eine unvollkommene. Hätte derselbe spätere Gesetzgeber, dem die Art. 7/8 zuzuschreiben sind, auch die Art. 3/4 verfaßt, so würde er vernünftigerweise auch hier zwischen Schwächung mit tötlichem Ausgang der Schwangerschaft und bloßer Gefährdungstat unterschieden haben. Davon ist aber in Art. 3/4 keine Rede. Offenbar standen diese Sätze schon vorher in der Lex und dienten dem Verfasser von 7/8 lediglich als Ansatzpunkt seiner Interpolation. Auffallenderweise erwähnt denn auch keine der besseren Hss., außer codd. 1 und 2, etwas davon, daß der Täter i. s. v. Art. 3 ein Freier sein müsse. Erst in der 2. Gruppe der III. Familie, bei Herold und der Emendata, findet die Textform der codd. 1/2 Aufnahme. Sehr wahrscheinlich hat also erst der Interpolator der Art. 7/8 den Täter in Art. 3 als „ingenuus" gekennzeichnet, um ihn dem schuldigen Knechte deutlicher gegenüberzustellen. Die alten Bußweistümer stellen niemals auf den freien oder unfreien Stand des Täters ab. Der wurde erst auf jüngerer Stufe bedeutsam. Insbesondere, als die volksrechtlichen Grundsätze über Herrenhaftung vom Preisgaberecht durchbrochen worden waren.

Jüngeres Erzeugnis ist aus dem gleichen Gesichtspunkte wie Art. 7/8 auch der Schlußsatz von XXV. Auch hier die Losungsbuße; „aut vapulit aut . . . sol. III domino ancillae co[g]atur exsolvere" sagt cod. 2. Es ist der Standpunkt des Tit. XII!

Den ältesten Teil von Tit. XXV erblicke ich somit in

Art. 3 cod. 1 (=1 cett.). Art. 4 (= 2 cett.) ist zwar gleichfalls jünger, immerhin relativ alt. Die Sonderbuße der Königsmagd ist sonst unbekannt; weder im Totschlagstitel noch unter sollicitatio und plagium findet sie sich erwähnt. Und auch der Königsknecht hat im Volksrecht noch keine Sonderstellung.[1]) Aber die spätere Zeit gab dem puer regis halbe Freienbuße, und demgegenüber macht die Regelung in XXV 4 einen ursprünglicheren Eindruck.

Die Textanordnung des cod. 1 verlangt schließlich noch eine Bemerkung. Die beiden ersten Artikel seines Tit. XXV stehen nämlich in allen übrigen Hss. und bei Herold an ganz anderem Orte: entweder im großen Frauenraubtitel, dem bei Fam. III und Em. auch der von Wiederheirat einer Ehefrau handelnde Tit. XV eingefügt ist, oder aber — bei codd. 2/6 — unter Tit. XV allein, oder endlich (Herold) unter dem Überfallstitel (XIV = H. XVI). Die beiden Artikel handeln von Notzucht und freiwillig hingenommener Schwächung eines freien Mädchens. Sie passen also in der Tat viel eher zum Frauenraubtitel als zu einem Abschnitt, der ausgesprochenermaßen „De adulteriis ancillarum" handelt. Freilich sachlich berühren sie sich mit Tit. XXV, und eben deshalb hat auch die systematisierende Hand des cod.-1-Textes sie hierhergestellt, ohne sich auch nur die Mühe zu nehmen, die Titelrubrik mit dieser Veränderung in Einklang zu bringen. Daß das nicht von Hause aus so war, ist gewiß. Das Volksrecht kennt solch ein contraposto der am freien und unfreien Menschen verübten Tat nicht. Wo solches begegnet, darf geradezu auf spätere Hand geschlossen werden, wie in XLII 4 (wovon einstweilen noch nicht zu handeln ist) oder eben in XXV. Denn allerdings ist diese Methode in den sog. Kapitularien beliebt[2]) und in der L. Rib. bereits herrschend geworden.

[1]) Ein gewisses Analogon im Diebstahlsrechte bietet einzig III 11 der II. Familie: Verdoppelung der Buße des Herdenstiers für den Königsstier.

[2]) Man vgl. etwa L. Sal. LXXVI 1 ff. mit 9 ff.; XCII; als Ergänzung zu schon vorhandenen Sätzen der Lex vgl. LXXIX und LXXXVII.

3. Interpolata enthält auch Tit. XXXV (De homicidiis servorum vel expoliationibus). Allerdings, die Vulgatrubrik täuscht, die Aufschrift „De homicidiis servorum vel expoliati(onibu)s“ geht über den alten Wortlaut hinaus. Die II. Familie spricht nur „De hom. serv.“, wozu einzelne Emendata-Hss.[1]) noch ein „vel ancillarum“ anfügen. Der Titel handelte ursprünglich von den Tötungsdelikten, die ein Knecht (oder Lite) beging. „Homicidia servorum“ ist also genetivus subiectivus[2]), nicht obiectivus — ganz wie in den Titelrubriken zu L. Sal. XI/XII.

Der Gesetzgeber handelt zuerst von Knechtestat am Knechte, dann von Knechtestat am Freien. Beide Male kommt es — eine Milderung der strengen Herrenhaftung — zur Preisgabe des Täters.

Ein späterer Bearbeiter hat, durch die Doppelbeziehung „Knecht“ (Subjekt wie Objekt) in Art. 1 irregeführt, die Rubrik auf Totschlag **an** Knechten gedeutet. So wurden dann hinter diesem doppelsinnigen Art. 1 Bußnormen eingefügt, die den Knecht nicht als Täter, sondern als Opfer behandeln. Und in der eingangs erwähnten Rubrik setzte sich das Mißverständnis fort.

Von den eingesprengten Sätzen enthalten Hss. der I. Familie nur drei, solche der II. Familie weitere drei. Mit der einzigen Ausnahme von XXXV 4 der II. Familie (add. I der Schulausgaben) handeln all diese Sätze von einem „expoliare“; überraschenderweise aber gelten nicht die Überfallsbußen des Tit. XIV, sondern die abgestuften Einheitsbußen des Tit. XI 1/2: kleiner Diebstahl mit 15-β-Buße, großer mit 35-β-Buße (so richtig cod. 3); variant haben die übrigen Hss. statt dessen die Charoënabuße von 30 β. Beim Liten (art. 4 der I. Familie) ist auf jede Staffelung verzichtet und gleich die Buße für großen Diebstahl eingesetzt.

Wie nun in XIV 4/5 die Ausplünderung einer Leiche der Ausplünderung Lebender folgt, so hat auch hier der

[1]) Nämlich in den Titelrubriken des Index: die Modenakopie des cod. Estensis, ferner der (Leydener) cod. 11 und einzelne andere Emendata-Hss.

[2]) So auch v. Schwerin, N. A. XL 613 f.

B-Text die Ausplünderung des toten Knechtes angereiht — wiederum aber nicht Raubbuße androhend, sondern die gestaffelte Diebstahlsbuße des Einheitstarifs: 15 und 45 β. Und in diesem Falle immerhin mit mehr Berechtigung als beim Raub am lebenden Manne.

Kein Zweifel aber: alles, was zwischen XXXV 1 und XXXV 5 der üblichen Zählung (cod. 1) eingeschaltet ist, stammt von einer späteren Überarbeitung des Textes. Nur so, nicht etwa umgekehrt, ist die Textgestaltung verständlich. Hätte nämlich ein späterer Redaktor wirklich zur Knechtstötung (Art. 1) jene eines Freien durch einen Knecht (Art. 5) anfügen wollen, so hätte offenbar Art. 5 als Art. 2 seinen Platz finden müssen, nicht aber am Schlusse, nach mindestens drei Satzungen, in denen weder Knechtestat noch homicidium zur Sprache kommen. Wohl aber war, aus der Doppelbeziehung des „servus" in Art. 1 heraus, die Einschaltung der Knechtsberaubung hinter der Knechtstötung naheliegend.

Offenbar ist aber Tit. XXXV auch gar nicht der rechte Ort im Volksrechte, die Plünderungsfälle zu behandeln. Die hätten sich analog Tit. XI : XII sowie XIII 1—5 : 7ff. bei XIV zwanglos angereiht. Was hier am Platze ist, ist eine Satzung über die Bestrafung des totschlägerischen Knechtes und die Haftung seines Herrn. Denn daß dieser Fall mit dem in XXXVI geregelten — „De quatrupedibus, si hominem occiderint" — eine sachliche Einheit bildet, das liegt auf der Hand. Ist doch die Regelung beider Fälle (XXXV 5; XXXVI) schon sprachlich wie aus einem Gusse. Und wenn zu XXXV 1 in XXXVI das Gegenstück fehlt, so ist keineswegs ausgemacht, daß es nicht einmal vorhanden war. Denn in L. Rib. XLVI findet es sich, und das Uferfrankenrecht folgt ja der salischen Vorlage.

Eingeschaltet sind somit in eine Konstitution über Knechtesmissetat nicht nur die Plünderungssätze, sondern auch (II. Familie Art. 4) eine Satzung vom Ausprügeln eines fremden Knechtes. Auch sie konnte nur ein Redaktor hier einschalten, den die Rubrik verführt hatte, den Knecht in XXXV als Opfer statt als Missetäter zu nehmen.

4. Die Rubrik zu Tit. XLIII (De homicidio in contubernio [var.: convivio] facto) ist in der handschriftlichen Überlieferung auffällig divergent, und nicht von ungefähr. Denn die beiden Bestandteile dieses Titels lassen sich schlechterdings nicht unter ein Stichwort bringen. Die vom Totschlag beim Gelage handelnden Art. 1/2 haben mit den Satzungen, die in XLII und XLIII 3 vorliegen, nur einen entfernten Zusammenhang: beide Male handelt es sich um Tötung eines Menschen, beide Male um eine Vielheit Beteiligter. Des Zweck beider Stücke ist indes ein grundverschiedener. Der Totschlag durch Banditen ist im Weistumsstile bewältigt. Vom Totschlag beim Gelage ist nur die Rede, um Beweisgrundsätze zu geben; Art. 1/2 bilden ein Prozeßgesetz, Art. 3 eine Bußsatzung. Ein kurzer Blick schon lehrt: XLIII 1/2 steht dem Kapitular L. Sal. LXXIV „De hominem inter duas villas occisum" sehr viel näher, als den Totschlagtiteln der Lex.

Wenn also in XLIII ganz fremdartige Teile zusammengeraten sind: welcher ist für den älteren zu halten? Wie v. Schwerin[1]) entscheide auch ich mich für Art. 3. Denn XLII 1 und 3 und XLIII 3 gehören zusammen. Die ursprüngliche Gedankenfolge bildet die Antithese:

[XLII 1] „Si quis colecto contubernio hominem ing. in domo sua adsalierit et ibi eum occiserit" . .

[XLIII 3] „Si (quis) vero foris casa sive iter agens . . . a contubernio fuerit interfectus" . . .

Die I. Hss.-Familie verfährt insoweit richtig, wenn sie bei XLIII einfach die Titelrubrik von XLII wiederholt.

Zwischen XLII 3 und XLIII schieben sich freilich noch zwei weitere Artikel dazwischen: XLII 4 und 5. Von diesen ist indes Art. 5, eine Dublette von XIV 6, ganz gewiß dort und nicht in XLII beheimatet; die Ausplünderung einer „villa aliena" ist kein Totschlagsfall. Der Artikel wurde von einem Bearbeiter nach XLII verpflanzt, der die sonstigen Parallelen beider Titel kannte.[2]) Und XLII 4 beruht auf einer Fortbildung von Kapitularienrecht (L. Sal.

[1]) N. A. XL 606 f.

[2]) XIV 1 = XLII 1 (2); XIV 3 = XLII 4; XIV 5 = XLIII 3; XIV 6 = XLII 5.

LXXIX). Allerdings muß ich mir den Nachweis hierfür im Rahmen dieser Untersuchung versagen.

5. Zu den bemerkenswerten Stücken des salfränkischen Volksrechts, die sich römischer Rechtsausdrücke bedienen, gehört — worauf Hartmann[1]) als erster hingewiesen hat —, Tit. XXXIX „De plagiatoribus". Auch dort nun sind aber ungleichartige Rechtssätze zusammengeraten.

Eingangs eine Bußnorm über den am Unfreien verübten Entführungsversuch; dann ein Prozeßgesetz, das aber in cod. 1 gänzlich ausgefallen ist. Statt dessen bringt sein Art. 2 (= 3 cett.) eine Bußnorm über Wegführung eines Freien. Endlich in codd. 1 und 2 noch ein Satz über den am Romanus verübten Menschenraub.

Wahrscheinlich gehen die römischen Ausdrücke dieser Artikel auf fremde Vorbilder zurück. Krammer[2]) hat für Art. 1 und 3 (cett.) westgotisch-burgundischen Einfluß nachgewiesen. Völlig unbeeinflußt von Nachbarrechten, deren kulturelle Überlegenheit auf der Hand liegt, wird die chlodoveische Kodifikation ohnehin nicht gewesen sein.

Aber das Volksrecht kennt in Tit. X bekanntlich Bußsätze über Entwendung von Knechten u. ä., und XXXIX 1 behandelt offenbar nur den Versuch zu dem schon in X 1 geregelten, mit der 35 (30)-β-Buße belegten Delikte. Denn im Verhältnis zum Herrn des Knechtes erschien dessen Verführung zum Weglaufen nicht minder als Diebstahl; die römische sollicitatio konnte dem Franken nur als einer der Diebstahlsfälle gelten. Wäre es anders, so müßte in XXXIX doch ohne Frage auch eine Satzung über das vollendete Delikt erwartet werden. Somit erblicke ich in XXXIX 1 eine jüngere Ergänzungsnorm.

Ganz anders verhält es sich mit dem Prozeßgesetz, das in Art. 2 aller Hss. außer cod. 1 vorliegt. Hier liegen die Dinge ähnlich wie in XLIII 1/2: diese Konstitution will Beweisrecht schaffen. Die bloße Aussage des geraubten Knechts über seinen Entführer begründet, wenn

[1]) Beitr. z. Entst. d. sal. R., Forschungen z. D. G. XVI 612 ff. Hier auch (614) bereits die Vermutung, „daß der Titel 39 später verfaßt worden ist als die Titel 10 und 32" . . .

[2]) N. Arch. XXX 297 ff., 314 ff.

dreimal wiederholt, vollgültigen Beweis; er verfällt dann der Buße des Knechtdiebstahls von 35 β (nach X 1 codd. 2ff.). Diese Satzung ist stilistisch von gleichem Schnitte wie andere Konstitutionen, etwa Tit. XLVI (Affatomie). Entweder ist sie von späterer Hand in die Bußsätze eingeschoben, oder diese sind umgekehrt erst nachträglich hierher verpflanzt. Unmöglich aber kann derselbe Gesetzgeber, der die Überführung des Sklavenräubers durch Aussage des Knechtes zuließ, dem Versklaver freier Leute den Reinigungseid offengelassen haben, ohne des Zeugnisses des Geraubten auch nur mit einem Worte zu gedenken!

Nun glaube ich, man wird die Bußsätze hier wegzudenken haben. Die Titelrubrik ist nämlich offenbar dem Schlußsatz des Beweisgesetzes entnommen, woselbst von der Überführung der „plagiatores" bis zur Zahl von drei Mittätern die Rede ist. Die alten Bußtitel rubrizieren sich nach Deliktskategorien, und danach müßte hier ein „De plagio (plagiis)" erwartet werden. Auch ist es nach der ganzen Technik des Volksrechts unwahrscheinlich, daß man die am Knecht und Freien verübte Tat aneinandergereiht abhandelte. Aber es wäre immerhin denkbar, daß die beiden vom Knechteraub handelnden Artikel jüngere Zutat sind, und daß in Art. 2 (cod. 1 = 3 cett.) der älteste Teil dieses Titels vorläge. Dagegen spricht nun eben die Rubrik. Sie deutet auf Konstitutionenrecht, entspricht etwa dem „De conciliatoribus" in L. Sal. LXXI, und somit dürfte das Prozeßgesetz den Grundstock von Tit. XXXIX bezeichnen.

Wiederum stehen wir vor einem überraschenden Ergebnis. Wie cod. 1 der einzige ist, der in Art. 2 (= 3 cett.) das „et vendiderit" irrigerweise auswarf, weil er es für synonym mit plagiare hielt, obwohl erst der Verkauf die Freigabe des Geraubten unmöglich macht und daher den Wergeldanspruch begründet[1]), so ist auch cod. 1 die einzige Hs., welche den Grundstock dieses Titels, das

[1]) Vgl. XXXIX 4 der II. Fam. Sollte die Gliederung des Tatbestandes in diesem Texte (Art 4/5) nicht durch das „trans mare revocatus" des Art 2 erst hervorgerufen sein?

Prozeßgesetz, nicht enthält, während doch die Titelrubrik dessen Präexistenz erweist.

Doch genug der Kleinarbeit. Worauf es mir ankam, das war, durch eine größere Zahl von Belegen in Erinnerung zu rufen, wie sehr die auf uns gekommene Lex bereits die Spuren der nie rastenden Fortentwicklung des Rechtes an sich trägt.

IV. Karolingische Sätze?

Es gilt wohl heute für ausgemacht, daß, wie die I. Hss.-Familie am wenigsten christliche Einflüsse enthält, so cod. 1 wiederum innerhalb derselben als einzige Hs. völlig frei von solchen ist. Weder vom Wergeld der Geistlichen, noch vom Bußenschutz christlicher Kultstätten weiß er etwas, und selbst das Tonsurverbot des Tit. XXIV ist ihm, wie neuerdings Krusch dargetan hat, noch unbekannt. Darauf stützt sich ja eben die Annahme, daß sich in dieser Hs. im wesentlichen unverändert der chlodoveische Urtext der Lex erhalten habe.

Man wird sich nicht leicht entschließen, einem so begründet erscheinenden Ergebnis mit Zweifeln zu begegnen. Allein der Verdacht, daß schon dieser „Urtext“ kirchlich-karolingische Einfügungen enthalte, versteift sich mir angesichts gewisser Sätze, so daß ich glaube, ihn nicht unterdrücken zu dürfen.

1. Die erste dieser verdächtigen Stellen ist XIII 8/9, wozu Art. 10 der II. Familie hinzutritt, außerdem aber Tit. XXV Parallelen enthält. Es handelt sich um unebenbürtige Verbindungen und ihre Rechtswirkungen.

Verknechtung als Folge der Mißheirat einer Freien mit einem Sklaven kannte das römische Recht. Eine allerdings variante Textform des westgotischen Breviarium behandelt diesen Gegenstand im Anschluß an das SC. Claudianum ziemlich ausführlich. Nachdem schon Cujacius eine Lesart der Stelle mitgeteilt hatte, brachte Conrat aus dem vatikanischen cod. lat. reg. 1050 (demselben, der auch eine L. Sal. Em. enthält) eine zweite nur geringfügig abweichende Lesart[1]), deren Inhalt hier kurz wiedergegeben

[1]) Z²RG. (G. Abt.) XXIX 240ff.

sei. Die Verknechtung unterblieb danach nur in drei Fällen: wenn die Haustochter ohne Wissen des Vaters einen Sklaven, wenn die patrona den Sklaven ihres libertus, wenn die Mutter den Sklaven ihres Sohnes zum Manne nahm. Aber auch abgesehen davon trat die Standesminderung nicht unbedingt ein. Erforderlich war entweder Kenntnis des Standesmakels vor Eingehung der Verbindung oder aber dreimalige denunciatio des Herrn mit nachfolgender behördlicher Zusprechung (auctoritate interpositi per presidem decreti). Hob die Frau bei Wahrnehmung ihres error condicionis die Gemeinschaft auf oder verzichtete der Herr auf sein Recht, indem er die denunciatio unterließ, so schadete der gutgläubig in die Gemeinschaft eingetretenen Frau die Unterbürtigkeit des Mannes nicht. Die Verknechtung erfolgte vielmehr nur, „si invito et denunciante domino in eodem contubernio perseveraverit".

Ergänzt wird das Bild durch die westfränkische Praxis (F. And. 59; F. Marc. II 29). Danach blieb auch der nicht gutgläubigen Frau immer noch die Möglichkeit, sich die Freiheit für ihre Person und etwaige Abkömmlinge vom Herrn vertragsweise garantieren zu lassen. Da diese Stücke den Grundsatz der Verknechtung voraussetzen, können sie nur auf dem Boden römischer Rechtsanschauung entstanden sein. Zeitlich liegen sie spät; der vor 676 entstandene Grundstock der Andecavenses weiß davon noch nichts. Also gehören die Belege frühestens dem ausgehenden 7. oder beginnenden 8. Jahrhundert an. Auf kirchlichen Einfluß deutet die Motivierung des zweiten Stückes bei Marc. II 29.

Verbindungen eines freien Mannes mit einer Sklavin unter Freiheitsverlust zu stellen, ist dem römischen Rechte nicht eingefallen. Für solche Fälle kam deshalb ein Freiheitsbrief von vornherein nicht in Frage, und die Formeln wissen in der Tat davon nichts.[1]) Der Mann schuldete dem

[1]) Die abw. Erklärung Koehnes, Geschlechtsverb. d. Unfreien (Gierkes Unters. XXII) 18, ist m. E. nicht überzeugend. Warum sollten Verbindungen freier Männer mit Mägden ohne vorherigen Loskauf oder Freigabe nicht ebenso oft, ja viel öfter vorgekommen sein als solche freier Frauen mit Knechten?

Herrn Schadloshaltung bzw. Buße; der Herr entschied, ob er die Sklavin käuflich abtreten oder durch Freilassung die Fortsetzung des Zusammenlebens ermöglichen wollte. Daß ein unbemittelter Freier einem unzugänglichen Herrn gegenüber die Verknechtung in Kauf nahm, um bei dem Weibe verbleiben zu können, wird wohl vorgekommen sein: Rechtsfolge des Umgangs war das aber nicht, vielmehr hatte der Herr lediglich den Herausgabe- und Schadensanspruch.

Wie das germanische Rechtsempfinden die Geschlechtsgemeinschaft eines freien Weibes mit einem Knechte beurteilte, das ersieht man aus dem langobardischen Rechte. Die öffentliche Meinung reagierte aufs schärfste gegen Mißachtung der Standesschranken; das freie Weib schien entwürdigt und war dem Tode durch Sippejustiz oder Verkauf außer Landes verfallen (Roth. 221). Die derart geschändete Frau, die zugleich einen Geschlechtsschimpf heraufbeschworen hatte[1]), mußte mithin aus dem Gesichtskreis der Leute verschwinden. Durch nichts aber hätte dies schlechter erreicht werden können als durch ihr Verbleiben beim Knechte, gar unter Mitverknechtung. Es ist zweifelsohne nur die Anwendung des allgemeinen Prinzips auf den nächstliegenden Fall, wo die begehrende Herrin selbst das Fehlen eines Widerstandes auf Knechtesseite verschuldete, wenn ein salisches Gesetz (L. Sal. LXX) die Heirat des eigenen Knechtes für das Weib mit Ausstoßung aus der Volksgemeinschaft, für den Knecht mit qualvollster Hinrichtung bedroht. Diese war eben, mangels eines Herrn des Knechtes, durch des Weibes Sippe oder von Amts wegen zu vollziehen. Das salische Gesetz bezweckt dasselbe, was Rothari am Schluß der erwähnten Satzung durch die Vorschrift erstrebt: bei Säumigkeit der mit Rache betrauten Sippe solle der Gastalde oder Schultheiß des Königs das Weib unter die Mägde des Hofes einreihen.

Daß die römisch-kirchliche Anschauung auch auf dem Boden altfränkischer Rechtssitte noch lange auf den Widerstand des germanischen Empfindens stieß, wo

[1]) Vgl. die aufschlußreichen Ausführungen, die v. Amira, Todesstrafen 7ff., dem internen Strafrechte widmet.



dieses sich bei ungemischter Siedelung lebenskräftig bewahren konnte, davon zeugt endlich L. Rib. LVIII 18. In der bekannten Symbolik von Schwert und Kunkel gibt hiernach, falls die Sippe der Verknechtung ihrer Angehörigen widerspricht, der König oder Graf dem Weibe die Wahl anheim, welche Auffassung es zur seinigen machen wolle: die römische, Sklavenehe und damit Knechtschaft auf sich zu nehmen, oder die germanische, derzufolge der Urheber ihrer Schande vom Erdboden zu verschwinden hatte und zwar durch ihre eigene Hand.[1])

Ganz anders lag aber der Fall, wenn ein Mann sich mit einer Unfreien verband. Wer eine fremde Magd entführte und nicht herausgeben wollte, der büßte nach langobardischem Rechte mit 20 β (Roth. 209); vermutlich hatte er überdies dem Herrn ihren Wert zu erstatten. Die eigene Magd zum Weibe zu nehmen, gestattete Rothari (222) unter der Bedingung ihrer Freilassung und eines Ehevertrags; dann waren ihre Söhne frei und echt. Im andern Falle (so ergänzt Liutprand 106) galt das Weib als „quasi uxor" und ihre Söhne als filii naturales. Davon, daß ein Mann durch Verbindung mit einer Unfreien der Knechtschaft verfallen wäre, wissen germanische Rechte der älteren Zeit oder ungetrübter Überlieferung nichts.

Es sind völlig andere Gedankengänge als solche altfränkischen Rechts, auf welche sich die beiden Bestimmungen L. Sal. XIII 8/9 zurückführen. Denn — das ist das Entscheidende — in Tit. XIII bilden beide im Grunde so wesensverschiedene Fälle eine rechtlich nicht geschiedene Einheit; der kirchliche Standpunkt, die christliche Gleichstellung von Mann und Weib, mußte in beiden Fällen zu gleichem Ergebnis gelangen. Die greifbare Tendenz war, die einmal eingegangene Geschlechtsgemeinschaft auch um den Preis des Freiheitsverlusts eines Teils — wo irgend möglich — als Ehe zu

[1]) „Offeratur ei a rege seu a comite spata et conucla." Die Stelle zeitlich näher zu bestimmen verunmöglicht der Umstand, daß die L. Rib. nur in karolingischer Bearbeitung (Brunner, RG. I 443) auf uns gekommen ist.



retten. Dabei ist die Aufstellung dieser Grundsätze in der fränkischen Kirche klarer zu erkennen als die anonyme Textentwicklung unserer Lex. Sie verknüpft sich mit den frühkarolingischen Reformsynoden. Das Dekret von Verberie (758/68) enthält gleichsam als „Gegengabe für die von der weltlichen Gewalt wenigstens grundsätzlich anerkannte Möglichkeit einer Ehe zwischen Sklaven, ja auch zwischen Sklaven und Freien“[1]) erstmals den Grundsatz, daß eine bei Unkenntnis der Standesungleichheit eingegangene Ehe lösbar sei. Und (fügen wir hinzu) nur eine solche. Im andern Falle wurde die Aufrechterhaltung des eingegangenen Ehebundes gefordert.

Wie behutsam aber die kirchlichen Kreise zu Werke gingen, zeigt die Formulierung dieser canones. Nirgends wird die Verknechtung geradezu ausgesprochen. Was die Kirche durch die ihr ergebene Gesetzgebung Pippins verlangte, war Beibehaltung des gemeinsamen Lebens mit dem Gefährten niederen Standes; mehr tatsächlich zunächst als rechtlich mußte das auch zur Teilung des Standes selbst mit dem Minderbürtigen führen. Grundherrliche Machtansprüche konnten dann — sobald an der Lebensgemeinschaft nicht mehr zu rütteln war — leicht den vollen Freiheitsverlust des überbürtigen Teils durchsetzen.

Doch zurück zu L. Sal. XIII. Die beiden Art. 8/9 stehen, wie erwähnt, auch in XXV. Nur ist dort statt des „puer regis“ oder „litus“ der Heimführer des überbürtigen Weibes ein „servus“. Damit erhebt sich die Frage nach dem textlichen Abhängigkeitsverhältnis.

Man wird von vornherein geneigt sein, eine Bestimmung eher für jünger zu halten, wenn sie an verschiedenen Stellen des Volksrechts auftaucht: zumal wenn sie in der einen Hss.-Gruppe hier, in der andern dort steht. Zwingend ist diese Folgerung freilich nicht. Hier kommt aber ein Weiteres dazu. Unsere Tatbestände stehen nämlich zu Frauenraub wie zu Notzucht (Schwächung) einer Magd in gleich losem

---

[1]) v. Scherer, Kirch.R. II 184. Die hier mit der L. Sal. schlechthin als Quelle des 6. (bzw. 7.) Jahrhunderts operierende Schrift von Koehne (vgl. S. 250 N. 1) ist infolge dieser petitio principii für uns nur bedingt verwertbar.

Zusammenhang. Es ist, als hätte man sie teils hier, teils dort eingeschaltet, wie sich gerade der Anschluß ermöglichte; daher ist die Reihenfolge an beiden Orten verschieden (XXV 5 = XIII 9; XXV 6 = XIII 8). Abgesehen von cod. 1 enthalten die älteren Hss. (Fam. I) jeden Satz nur einmal; erst die II. und III. Fam. bieten von XXV 5 in XIII 9 eine Dublette.

Eine Textparallele ergibt folgendes Bild:

XXV cod. 1 (2)	XIII cod. 3 (5)	XIII cod. 1	XIII cod. 5 (6)
5. Si vero (quis) ingenuus (cum)		9. Ingenuus, si	9. Si ingenuus
ancilla aliena publice se iunxerit, . . .		ancilla aliena prisserit,	ancillam alienam in coniugium prehenserit(praeserit) . .
ipse cum ea in servitute permaneat.		similiter paciatur.	cum ea in ipso servitio permaneat
6. Similiter te ingenua	6 (8). Si vero feminam ingenuam[1]) quicumque[2]) de illis	8. Si vero ingenuam puellam de illis	
si servo alieno	[scil. puer regis vel litus]		
in coniugio	sua voluntate	suam voluntatem	
acceperit,	secuta fuerit,	servum secuta fuerit,	
in servicio	ingenuitatem suam	ingenuitatem suam	
permaneat.	amittat (perdat).	perdat.	
	[1]) ing. femina cod. 5. [2]) Lies: cuicumque.		

Wie, so frägt man, kommt die ancilla in den Zusammenhang von XIII 9, da XIII 8 doch von ihren männlichen Gegenstücken in einer Wendung spricht, die an den puer regis oder litus des voraufgehenden Artikels zu denken nötigt? Doch offenbar, weil in der Vorlage ihr ein servus

entsprach! Somit ist die Fassung in XXV die ursprünglichere![1])

Die Versetzung des von der Magdheirat handelnden Satzes nach XIII dürfte die Verbalform „prisserit" im Texte von cod. 1 erklären. An sich farblos, wie die Malbergglosse honemo (accipiens feminam)[2]), konnte sie leicht von einem der Gesetzessprache und Glosse unkundigen Schreiber auf Frauenraub bezogen werden. Daß aber die gewaltsame Entführung gerade die Unlösbarkeit der Verbindung und daher Verknechtungsfolge begründet hätte, wird man im Ernst kaum behaupten wollen. Der Nachdruck liegt vielmehr auf der einmal begründeten Lebensgemeinschaft.

Welches sind also die Anstöße, die zu diesen Bestimmungen geführt haben? Dafür gibt, wie mir scheint, eine unscheinbare Besonderheit der Texte eine wertvolle Handhabe. Sämtliche Hss., mit einziger Ausnahme von cod. 2, lesen nämlich in XXV 5:

„ipse cum ea in servitute permaneat".

Die „Verbesserung" in cod. 2 ist durchaus begreiflich. Wie kann in Knechtschaft verbleiben, wer es zuvor gar nicht war? Wäre nicht mit den merowingischen epistolae conculcatoriae hier ein „inclinari, declinari in servitio" zu

[1]) Noch eine andere Spur deutet darauf, daß eine vom Knechte (nicht Liten) handelnde Stelle den ältesten Text darstellt. Ich meine die Lesart der codd. 1 und 3 zu XIII 8 bzw. 6. Der veränderte Anschluß in XIII zwang, das Objekt „servum" auszuwerfen. Statt dessen wurde mit „cuicumque de illis" auf die höheren Klassen des vorangehenden Art. verwiesen. Ein offenbar beiden Hss. voraufgegangener Hörfehler früherer Schreiber machte aus „cuicumque" ein „quicumque". Folglich verschob man nun das Subjekt „ingenua puella (femina)" in den Akkusativ des Objekts. Der Schreiber von cod. 1 muß aber das Sinnwidrige, wonach der Mann dem Weibe in die Verbindung „folgt", gesehen und daher aus alter Vorlage das „servum" wieder aufgenommen, das „quicumque" aber ausgemerzt haben. Versehentlich ließ er aber nicht nur das jetzt als Subjekt gedachte „ing. puellam" im Akkusativ, sondern ließ auch das sinnlose „de illis" stehen.

[2]) Ungenau meint Koehne (a. a. O. 3 N. 12), Kern (§ 80) lese aus der Glosse die Natur der Verbindung als Kebsehe heraus. Im Gegenteil: er sucht das „ho-nemo", eigentlich „der eine Frau Nehmende" mit dem Texte dadurch in Einklang zu bringen, daß er an den prägnanten Sinn von Nehmen (Raub) und folglich an wittumlose Verbindung denkt.

fordern? Aber das Rätsel löst sich, wenn man im Dekret von Verberie die Vorlage unseres Satzes sehen darf. Dort heißt es (c. 13):

„Qui scit, uxorem suam ancillam esse, et accepit eam voluntarie, semper postea permaneat cum ea.“

Anders der zweite unserer Sätze. Dort würde sich, wie gezeigt, die Versklavung der freien Frau aus römischem Vorbilde bereits erklären. Allein da will mir doch näherliegend scheinen, auch hierfür die frühkarolingische Eherechtsreform verantwortlich zu machen. Bestimmte doch das Dekret von Compiègne (757) ganz entsprechend (c. 8):

„Si femina ingenua accepit servum et sciebat tunc, quod servus erat, habeat interim, quo vivit.
Una lex est de viris et feminis.“[1])

Wie erwähnt, geht das Volksrecht über die Vorlage darin hinaus, daß es die Unlösbarkeit der Verbindung mit den standesrechtlichen Wirkungen ausstattet. Einer Folge also, welche die Kirche nicht zu regeln brauchte, das grundherrliche Interesse der die Gesetzgebung beherrschenden Kreise aber durchzusetzen so Macht wie Anlaß hatte.

2. Die Frage nach kirchlich-karolingischer Herkunft muß noch einmal bei L. Sal. XV 1 aufgeworfen werden. Daß diese Bestimmung nicht zum Grundstock des Volksrechtes gehört, ist ohnehin gewiß; denn, ganz abgesehen vom Losungswergeld, das die Lex bei Freien noch nicht kennt[2]), kehrt unsere Stelle in cod. 11 als sog. Kapitularienrecht (Tit. XCV) um einiges hinter Chilperichs Edikt wieder! Mit jenem Wortlaut stimmt nun im Texte der Lex die Lesart von cod. 3 am engsten überein. Nur die Überschrift lautet anders. Wie nämlich der Schreiber von cod. 1 als einziger im Texte „tulerit a vivo marito“ liest, so cod. 3 in der Rubrik:

„De uxore aliena ab alio sublata.“

---

1) Vgl. das „similiter (paciatur)“ von XXV 6 bzw. XIII 9 (cod. 1!)

2) Die 200 β-Buße in XV 1 ist natürlich ebenso Losungswergeld des Freiers (nicht Wergeld des Weibes), wie in L. Thuring. 44, wo dies schon Brunner, Z²RG. XIX 87 bemerkt hat. Vgl. auch v. Schwerin, L. Thuring. 64 N. 5.

Ähnlich, wie Ludwigs d. Fr. Kapitular zur Lex (c. 4), verstanden also schon diese Schreiber das „tollere" unseres Titels im Sinne von Frauenraub.

Nun war aber im Zusammenhang mit L. Sal. LXI bereits davon die Rede, daß „tollere" und „rapere" in der Sprache der Lex nicht ohne weiteres gleichwertig sind. Selbst verbotene Eigenmacht bezeichnet jene nicht einfach durch „tollere", sondern durch „violenter (per virtutem) tollere"; heimliche Wegnahme in Diebstahlsabsicht (XI 5) heißt „tollere (in) furtum". Gemeiner Raub wird durch „expoliare" ausgedrückt, Frauenraub fast stets durch „rapere", selten durch „trahere".[1]) „Tollere uxorem" läßt sich vielmehr in der Sprache der Volksrechte auch genau sinngleich mit dem italienischen „tor' moglie", unserem „eine Frau nehmen" belegen. Vom säumigen Verlobten sagt Rothari (178): „Si neclexerit eam tollere." Und dem Verführer eines Mädchens eröffnet dasselbe Edikt (189), Einverständnis ihrer Sippe vorausgesetzt, den Ausweg, „ut eam tollat uxorem".

Es kommt mir aber nur darauf an, die **Möglichkeit** dieser Deutung vor Augen zu führen. Natürlich konnte tollere gelegentlich auch einen prägnanteren Sinn haben. So wird man in der Tat bei Rothari 211 nicht wohl eine pleonastische Redeweise annehmen können. Allein diese Stelle ist gerade deshalb lehrreich. Sie zeigt, daß man auch da, wo mit dem Ehebruch Entführung konkurrierte, nicht wegen letzterer, sondern wegen Ehebruchs bestrafte[2]) und

---

[1]) So in der Lex wie in Childeberts II. Dekret, in Konzilsakten wie fränkischen Formulae. Ebenso L. Thuring. 44. Eine im Tatbestand gleichlautende Stelle bei L. Alam. L und L. Fris. add. III 76 spricht zwar von „uxorem alterius tollere", fügt aber ein „contra legem" hinzu. Nur das „tollere contra legem" machte bußfällig, also besagte dem Verfasser des Gesetzes „tollere" für sich allein noch nicht das gleiche wie „rapere". Vielleicht denkt die Stelle überhaupt nicht nur an Entführung, sondern auch an Heirat einer entlaufenen Frau. Wenigstens klingt im Nachsatz des betreffenden alamannischen Artikels das „ille raptor, qui eam accepit sibi uxorem" für mein Sprachgefühl auffällig rhetorisch.

[2]) Denn die Todesstrafe knüpft hier nicht an die (sühnbare: Roth. 187, 191/2) Entführung an, sondern an den Ehebruch. S. auch Roth. 212/3.

daß ebendeshalb die Heirat, um das Wesentliche nicht zu verschweigen, besonderer Hervorhebung bedurfte. Aus dem gleichen Grunde wird ja auch in L. Sal. XIII 10 (cod. 1) die anderweitige Heirat, welche die unbeständige Braut ihrem Verlöbnisbruch folgen läßt, ausdrücklich betont.[1])

Was nun aber unsere Stelle von allen Parallelstellen der Volksrechte unterscheidet, sind die beiden Wörtlein „vivo marito". Sie haben in der Tat nur Sinn, wenn hier von Wiederheirat bei Lebzeiten des Mannes die Rede ist. Wenn Geffken[2]) auf die Idealkonkurrenz des Frauenraubs, wie er ihn bei XV 1 annimmt, mit Ehebruch hinweist, so finde ich allerdings, daß der Wortlaut nicht die Entführung, sondern den Ehebruch betont. Mag immerhin Entführung ein Hauptfall dieses Delikts gewesen sein: niemand wird, wenn er vom Raub einer Ehefrau (uxor) hört, fragen, ob der Mann noch lebt! Witwenraub ist ja doch nie und nimmer Raub einer „uxor aliena"! Oder könnte man sich den Sprachgebrauch auch nur vorstellen, es sei eine „uxor aliena mortuo marito" geraubt worden? Wohl aber spielt, in der römischen Lehre seit frühen Zeiten, bei Wiederheirat einer getrennt lebenden Frau die Frage, ob der erste Gatte noch lebt, eine entscheidende Rolle.

Wenn also „tollere" sprachlich nicht rauben heißen muß, so deuten Sinn und Ausdrucksweise unserer Stelle darauf hin, daß es hier rauben gar nicht heißen will.

Wem das bisher Gesagte schlüssig erscheint, dem brauche ich die späte Entstehung von L. Sal. XV 1 kaum weiter darzulegen. Daß die Merowingerzeit dem verstoßenen oder geschiedenen Weibe die Wiederheirat bei Lebzeit des ersten Mannes versagt hätte, läßt sich aus germani-

[1]) Vielleicht darf man das „sponsam al. tollere" dieses Art. geradezu mit dem „filiam alienam adquirere" der Emendatarubrik LXX zusammenstellen. Bezieht man nämlich „tulerit" auf Frauenraub, so bleibt wenigstens nach der älteren Lesart unklar, worin die differentia specifica dieses Tatbestandes bzw. seiner Bußnorm bestehen soll. Denn die 62½ β-Buße verfällt ohnehin bei Frauenraub. Sollte nicht das „tollere" hier eher unserem „wegnehmen, abspenstig machen" entsprechen? Vgl. L. Alam. LI.

[2]) L. Sal. Erläuter. 126.

schen Rechtsgrundsätzen sowenig erweisen, wie etwa aus der Praxis der fränkischen Kirche. Das Gegenteil gilt heute wohl bei allen als feststehend.[1])

Erst die frühkarolingische Eherechtsform brachte den strengeren römischen Standpunkt zur Geltung. Zwar wird weder die Verstoßung noch die Scheidung im Vergleichswege beseitigt; wohl aber wird die Wiederheirat verboten, solange der andere Teil am Leben ist. Daß Rom dabei Mann und Frau gleich behandelte, zeigt der Brief, den Papst Zacharias 747 an Pippin schrieb und worin er, unter Berufung auf c. 69 des afrikanischen Konzils (Karthago 525), verlangt, daß

„neque dimissus ab uxore, neque dimissa a marito alteri coniungantur, sed ita maneant aut sibi invicem reconcilientur".

Daß es Zacharias gerade auch um eine Reform des weltlichen Eherechts zu tun war, möchte man dem Schluß des Briefes entnehmen, worin der Papst die Großen (proceres) und den Hausmeier verantwortlich macht,

„ut non vituperetur [scil. coram Deo] ministerium vestrum".

In der Tat findet sich vor Pippins Zeit nicht die Spur eines weltlichen Verbots der Wiederheirat. Insbesondere wissen die strengen Gesetze Childeberts II. und Chlotars II., obwohl sie ja auch Eheverbote enthalten, nichts von der

---

[1]) Vgl. etwa, um Ältere zu übergehen, Geffken, Gesch. d. Ehescheidung 53f.; Freisen, Gesch. d. canon. Eher.[2] 778ff.; Scherer a. u. a. O. Wenn Geffken die libelli repudii auf römisches Vorbild zurückführt, mag er damit wohl recht haben; die Tatsache, daß das germanische Recht nach Auflösung des Ehebandes Wiederheirat nicht ausschloß, bestreitet auch er nicht. Die entsprechende angelsächsische Praxis ergibt Theodor. poenit. II 12 § 5 = Theodor. can. Gregor. 82. Sieht man von dem gelegentlichen Zitat aus einem Papstbriefe des beginnenden 5. Jahrhunderts im Konzil von Tours (567) c. 21 ab, so begegnet vor 744 keine Spur einer Anerkennung des römischen, strengeren Standpunktes in fränkischen Konzilien. Der von Freisen l. c. 781f. angeführte canon eines Konzils von Nantes (658) ist, worauf U. Stutz mich freundlich hinweist, nicht echt, sondern Theodulfs von Orléans capit. alt. (798—818?) entnommen. Vgl. Seckel, N.A. XXVI 39f., insb. 55, 62.

Unlösbarkeit der Ehe. Erstmals im Kapitular von Soissons (744) verkündet der fränkische Gesetzgeber:

„ut . . . nec marito viventem sua[m] mulier[em] alius non accipiat, nec mulier vivente suo viro alium accipiat: quia maritus muliere sua non debet dimittere excepto causa fornicationis (deprehensa)".

Man hat diese Sätze teils mit[1]), teils ohne Textänderung[2]) auf ein Verbot der Wiederheirat für Weib und Mann bezogen. Begreiflich, daß dann der Kausalsatz Kopfschütteln erweckt.[3]) Warum — so fragt man mit Recht — erschien das Eheverbot gerade nur der Frau gegenüber begründungsbedürftig? Gestattete doch eine verbreitete Anschauung und Übung der alten Kirche gerade dem Manne der ehebrecherischen Frau Wiederheirat[4]), während der gleiche Anspruch der hintergangenen Frau seit jeher in der Kirche angefochten war![5]) Man müßte also doch in der Tat vielmehr erwarten, daß die Bindung des Mannes einer Begründung bedürftig erschien.

Allein der Kausalsatz hat guten Sinn, sofern man nur dem Wortlaut des handschriftlichen Textes keine Gewalt antut. Denn dann ist sein Sinn ein anderer: verboten wird die Wiederheirat eines Weibes bei Lebzeiten des (ersten) Mannes zuerst einem etwaigen Freier der Frau, dann dem Weibe selbst.

Die scheinbar ungereimte Begründung trägt somit das Verbot in seinem ganzen Umfange. Denn einziger Verstoßungsgrund im Sinne kirchlicher Lehren ist für den Mann der Ehebruch seines Weibes, und eben dann darf sie — darin stimmen Marc. 10, Luc. 16 und Matth. 19 überein — niemand heiraten, ohne sich des Ehebruchs schuldig zu machen.

---

[1]) So Boretius in der Quartausgabe der MGH. Capit. I 30 N. v.

[2]) Scherer, Kirch.R. II 547 N. 19; Loening, Gesch. d. Kirch.R. II 625 N. 3; Hinschius, Z. f. D. R. XX 78.

[3]) Vgl. Scherer a. a. O. [4]) Das. 543f.

[5]) Ebendas. Bezüglich der altfränkischen Bußpraxis vgl. das (nach Wasserschleben, Buß-O. 58, dem 7. oder frühen 8. Jahrhundert angehörige) Poenit. Hub. c. 46 (= Poenit. Merseb. b c. 5).

Für die damalige fränkische Welt war damit stillschweigend, aber sehr viel schwerer wiegend, eine zweite Folge gegeben. Mit der Wiederheirat der verstoßenen Frau dürfte auch jene der ihren Mann verlassenden, ja selbst der vertraglich geschiedenen Frau unter das Verbot des weltlichen Rechts geraten sein. Freilich nur der Frau. Pippin hat gegen die eingewurzelte germanische Anschauung nur jene ungleiche Herrenmoral durchzusetzen vermocht, welche schon das Bibelwort offen ließ. Und der gleiche Standpunkt begegnet uns nunmehr auch in L. Sal. XV 1.

Es ist freilich keine so enge Textanlehnung, wie zwischen L. Sal. XXV 5 und dem Dekret von Verberie, die von L. Sal. XV 1 zum Kapitular von Soissons hinüberweist. Wer aber die Sprache der kirchlichen Ehevorschriften kennt, der hört deutlich aus L. Sal. XV 1 das impedimentum ligaminis herausklingen, nicht etwa den Tatbestand des raptus. Daran kann auch der uns Heutigen zwar mundgerechte, vom altgermanischen Standpunkte aus aber kaum muntgerechte Einwand wenig ändern, daß die gerichtliche[1]) Bestrafung nur des (zweiten) Mannes wohl für Frauenraub, nicht aber für Ehebruch passe. Auch dann, wenn der Gesetzgeber wirklich nur an Raubehe gedacht hätte[2]), bedeutet sein das Eheverbot betonendes „vivo marito" eine Note, welche erst die kirchliche Eherechtsreform in das fränkische Recht hereingetragen haben kann.

[1]) Vgl. oben S. 251 N. 1.

[2]) Wobei er ja immerhin — vom Standpunkte eben jener Kritiker aus — bei Einverständnis des Weibes auch gegen dieses besondere Strafe zu bestimmen Anlaß gehabt hätte.

Miszellen.

[Jacob Grimm über die meta des Langobardischen Edikts.] Im Nachlasse Richard Schröders fand sich mit dem Bleistiftvermerk von seiner Hand: „Jacob Grimm, für mich aufgesetzt" auf einem beidseitig beschriebenen Oktavblättchen nachstehende eigenhändige Aufzeichnung des Meisters der deutschen Rechtsaltertümer, die ich hiermit zum Abdruck bringe, nachdem ich das Original nebst einem gleichfalls von Schröder sorgsam gehüteten eigenhändigen Briefe Wilhelm Grimms vom 2. Juni 1840 an Pfarrer Wilhelm Schubert in Zerbst (betreffend die Werke Jean Pauls, die hessischen Archivverhältnisse und seine sowie seines Bruders Stellung zu der politischen Lage in Hannover)[1]) im Auftrage von Frau Geh. Rat Frida Schröder-Saunier, zur Zeit in Dermbach (Rhön), der Preußischen Staatsbibliothek für ihre „Grimmschränke" übergeben habe[2]):

„Dasz die Langobarden den kaufpreis meta nannten, hat Kraut nicht nachgewiesen, sondern aus meinen RA. S. 422, 427 entnommen.

er will p. 315 dem Tacitus einen irrthum zur last legen, allein dieser hat sicher richtig beobachtet.

Der streit wem die metà zufalle scheint mehr ein wörtlicher als in der sache begründet.

Nach strengem recht war die frau keines eigenthums fähig, sondern nur der vater, in dessen mundium sich die tochter, der mann in dessen mundium sich die frau befand.

Das für die frau erlegte pretium muste also dem vater oder vormund zufallen.

Menschlich und uralt musz aber gewesen sein, dasz der vater seiner geliebten tochter, das eigentl. ihr gezahlte mit in die ehe gab, sodasz es zum ehmann, der es entrichtet hatte, zurückkehrte, weil er vormund der frau wurde. in bestimmten fällen der scheidung & & galt es für ihr eigenthum und kehrte ins mundium ihrer verwandten zurück.

---

[1]) Er ist jetzt gedruckt in der Zeitschrift für deutsches Altertum LX 1923 S. 195ff.

[2]) In der soeben von der Generaldirektion derselben veröffentlichten Schrift von Hans Daffis, Inventar der Grimm-Schränke in der Preußischen Staatsbibliothek, Mitteilungen aus der Preußischen Staatsbibliothek V, Leipzig 1923 (vgl. darüber meine Anzeige in der Deutschen Literaturzeitung XLV 1924 Sp. 8ff.), sind die beiden Stücke natürlich noch nicht verzeichnet, sie werden vielmehr erst in den dazu vorgesehenen Nachträgen erscheinen.

Die beschaffenheit der gegenstände kann nichts entscheiden, da pferd, rind, waffen dem mann ebenso werthvoll bleiben als dem vater. pretium und meta waren nothwendig heergeräte und was später gerade hiesz konnte dabei nicht vorkommen. dergl. dinge mochte der vater der tochter, der mann der frau schenken, dasz sie frei damit schaltete.

Es war aber natürlich, dasz die gesetze die meta als der frau gehörig betrachteten, wie sie auch für den mann ursache des mundiums war und er die sachen ihr verdankte.

Auszer den von mir p. 423 angezognen stellen des Rothar. edicts bezeugen es auch die ebendaselbst angeführten leges Liutpr. 6, 35 und 61. formell betrachtet kann man nicht der frau, nur dem vormund die meta zusprechen, in wahrheit aber und natürlich betrachtet, sind sie ihr zuständig und diesen verhalt hat Tac. im auge. es wäre unsinn den bräutigam das zahlen zu lassen, was mit der frau ihm zurückkehrte. die frau war und blieb eigenthümerin, wenn auch der mann die gegenstände verwaltete."

In seiner am 1. Februar 1861 öffentlich verteidigten Berliner Inauguraldissertation De dote secundum leges gentium germanicarum antiquissimas hatte Schröder p. 7ss. diese Fragen nur summarisch erörtert und die von Grimm in den Rechtsaltertümern vertretene Ansicht kaum erwähnt. Im ersten, 1863 erschienenen Teil seiner Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland geht er dagegen S. 26ff. ausführlich darauf ein. Da seine schon in frühere Jahre zurückreichenden Beziehungen zu Jacob Grimm (s. meinen Nachruf, diese Zeitschrift XXXVIII, 1917, Germ. Abt. S. XXV) gerade 1861 und 1862 besonders lebhaft waren, darf man vielleicht annehmen, Grimm habe um diese Zeit dem jungen Schröder für sein erstes Hauptwerk obige Aufschlüsse über seine Ansicht betreffend das Recht an der langobardischen meta gegeben.

Ulrich Stutz.

[Zur Geschichte des deutschen Königswahlrechtes im Mittelalter.]

1. *Inthronisation vor der Krönung?* In einem inhaltreichen, aber auch zu manchen Bedenken[1]) Anlaß gebenden Aufsatze „Untersuchungen zur Geschichte des deutschen Bürgertums und der Reichspolitik vornehmlich im 13. Jahrhundert", Hansische Geschichtsblätter XVII, 1911, S. 33ff., hat Otto Oppermann S. 94ff. die Ansicht vertreten, in der Zeit vom 11. bis 13. Jahrhundert sei wiederholt aus reichspolitischen Gründen, nämlich um die Unabhängigkeit der Staatsgewalt von der Kirche und die Unterordnung dieser unter jene zum Ausdruck zu bringen,

[1]) Um von Wichtigerem und Grundsätzlicherem zu schweigen, so scheint mir z. B. die S. 94 geäußerte Ansicht, Otto der Große habe dadurch, daß er seinem unehelichen Sohne Wilhelm das Erzbistum Mainz verlieh, den Mainzer Primat in seiner Bedeutung herabdrücken wollen, nicht bloß unmöglich, sondern völlig unmittelalterlich gedacht und dem Selbstbewußtsein eines Herrschers von damals zuwider.

die Inthronisation des deutschen Königs zu Aachen **vor** der Salbung und Krönung vorgenommen worden. Gegen diesen von mir angeblich übersehenen und darum „nicht behandelten Unterschied zwischen der vor und der nach der Inthronisierung vorgenommenen Krönung" habe ich dem Verfasser gegenüber alsbald unterm 2. Juni 1911 brieflich Widerspruch erhoben, worauf er unterm 5. desselben Monats meine Einwände zurückzuweisen versuchte. Öffentlich widersprach nur Mario Krammer, Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Renser Kurverein des Jahres 1338, Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, herausgegeben von Karl Zeumer V 1, Weimar 1913, S. 27 Anm. 2 und an anderen, später zu erwähnenden Stellen. Im übrigen rührte sich niemand. Und so hat sich denn Oppermann veranlaßt gesehen, in seinen „Rheinischen Urkundenstudien, Erster Teil. Die Kölnisch-niederrheinischen Urkunden", Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XXXIX, Bonn 1922[1]), S. 355ff. anläßlich der Behandlung der Aachener Urkundenfälschungen auf seine frühere Ansicht zurückzukommen und sie erweitert und ergänzt nochmals vorzutragen. Unter diesen Umständen läßt sich eine kurze Auseinandersetzung an dieser Stelle nicht mehr umgehen.

Daß weder ich noch ein Anderer[2]), trotzdem wir die von Oppermann ins Feld geführten Stellen alle ohne Ausnahme sehr wohl kannten, auf den Gedanken kamen, eine mit bestimmter Absicht vor der Salbung und Krönung vorgenommene Thronsetzung in den Quellen bezeugt zu finden, hat darin seinen Grund, daß für den, der das mittelalterliche Recht kennt und in ihm lebt, eine Inthronisation vor der Salbung und Krönung geradeso ein Nonsens und undenkbar ist, wie es die Kopulation und Benediktion eines Paares vor Abschluß der Ehe durch Konsenserklärung oder wie es ein Friedewirken des Richters vor ergangenem Urteil oder erfolgter Auflassung wäre.

Nun ist freilich auch im Mittelalter, von dem ich mir einmal zu bemerken erlaubte, es habe förmlich an Tatsachenübermut gekrankt[3]), selbst der größte Unsinn gelegentlich doch in Szene gesetzt worden. Ist es doch im Jahre 1414 vorgekommen, daß der Elekt von Köln, Dietrich von Mörs, ehedem Propst des Cassiusstiftes zu Bonn und gerade eben erst zum Priester geweiht, aber noch ohne die Bischofsweihe zu haben, Sigismund in Aachen zum König gesalbt und gekrönt hat.[4])

[1]) S. dazu unten die Besprechung von Fritz Rörig.

[2]) Etwa Hans Schreuer, Die rechtlichen Grundgedanken der französischen Königskrönung mit besonderer Rücksicht auf deutsche Verhältnisse, Weimar 1911 S. 126ff. und im Auszuge schon in der Festschrift für Otto Gierke, Weimar 1911 S. 697ff., den Oppermann sehr zu seinem Schaden bei der Neubearbeitung außer acht gelassen hat.

[3]) Vgl. Ulrich Stutz, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl, Weimar 1910 S. 115.

[4]) Ebenda S. 41 Anm. 3 und in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXI, 1910, Germ. Abt. S. 446f.

Freilich wird man ohne zwingenden Grund und ohne deutliches Zeugnis eine solche Anomalie nicht annehmen. Insbesondere wird man, zumal bei Berichten von Chronisten, denen nur zu leicht nicht bloß das richtige Verständnis für Vorgänge rechtlicher Art, sondern namentlich auch die Fähigkeit juristisch korrekter Wiedergabe abgeht, eher Ungenauigkeit, Mißverständnis oder Irreführung durch eine Vorlage als einen Fehler im Akt selbst vermuten.

Und noch ein Anderes. Eine vorgängige Inthronisation kann auch nur scheinbar eine solche, in Wahrheit aber Abschluß eines ersten von zwei parallelen Verfahren sein. Oppermann selbst hat es zwar nicht beachtet, aber dem Kenner auch der Kirchenrechtsgeschichte des Mittelalters ist es ganz geläufig, daß zu gewissen Zeiten im Hochmittelalter und später Inthronisationen von Bischöfen vor deren Konsekration vorgekommen sind. So wurden, wenn Thietmar von Merseburg (Chronicon l. VII c. 8, 21 recogn. Fridericus Kurze, Scriptores rerum Germanicarum, Hannoverae 1889 p. 174, 181) richtig berichtet, Erzbischof Walthard (In proximo autem sabbato — 21. Juni 1012 — archipresulem Walterdum Arnolfus [presul Halberstadensis] iussu regis inthronizavit et utrique honore et magna iocunditate ibi suscepti sunt. Postera die unctus est Walterdus ab Eido Misnensis ecclesiae venerabili episcopo III° cum adiutorio suimet confratrum Wigonis, Hilliwardi ac Herici et a me hiis multum inferiori. Adiuvit autem nos Arnulfus presul) und Erzbischof Gero (Ibi — in Magadaburg — tunc — am 22. September 1012 — regali peticione [et] salva in posterum electione Gero communiter eligitur; et in aecclesia se primitus altari tradens et communionem fratrum X mansis acquirens baculum a rege accepit pastoralem; et mox inthronizatus ab Eido unctus est episcopo nobis confratribus predictis [eum] adiuvantibus) von Magdeburg erst inthronisiert und dann geweiht, der erstere sogar an zwei aufeinanderfolgenden Tagen.[1]) Andere Beispiele verzeichnet Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland II, Berlin 1878, S. 537 mit Anm. 1 und den übrigen dort angeführten Stellen. Ich brauche mich dabei nicht weiter aufzuhalten, da schon Hinschius ganz richtig den Grund des Vorgehens dieser entweder vom König selbst oder in seinem Auftrage vorgenommenen Inthronisation erkannt hat[2]): sie bildet als auf die Investitur folgende Besitzeinweisung den Abschluß des weltlichen Besetzungsverfahrens, auf welches das kirchliche mit der zu jener Zeit „eine rein formelle Funktion" darstellenden Konsekration erst folgt, sei es ohne Schlußakt, sei es mit einer geistlichen Inthronisation oder Installa-

[1]) Vgl. Paul Kehr, Das Erzbistum Magdeburg und die erste Organisation der christlichen Kirche in Polen, Abhandlungen der Preussischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-histor. Kl., Berlin 1920, S. 58 Anm. 3.

[2]) Übrigens geht, wie er selbst bemerkt, schon vor dem Investiturstreit, insbesondere wenn die Weihe nicht am Bistumssitze stattfindet, oder wenn man streng kirchlich zu verfahren bemüht ist, die Konsekration nicht selten auch vorauf.

tion[1]), die später in dem Maße, in dem die weltliche Besetzung zurücktrat, in den Vordergrund rückte, die königliche Inthronisation verdrängte und so schließlich allein übrigblieb.[2])

Bekanntlich hat ein solches Nebeneinander zweier Verfahren, eines weltlichen und eines geistlichen, nach dem Berichte Widukinds auch bei der Erhebung Ottos I. im Jahre 936 stattgefunden; das ist von Anderen und von mir selbst in meinem Buche über den Erzbischof von Mainz S. 11ff., 60ff., in meiner Studie „Die rheinischen Erzbischöfe und die deutsche Königswahl, Festschrift für Heinrich Brunner, Weimar 1910, S. 58ff., sowie in: Reims und Mainz in der Königswahl des zehnten und zu Beginn des elften Jahrhunderts", Sitzungsberichte der Preussischen Akademie der Wissenschaften 1921 S. 416ff. so klargestellt worden, daß es genügt, auf das dort Gesagte zu verweisen. Jedes der beiden Verfahren schloß mit einer Thronsetzung ab[3]), das weltliche mit der auf einem zu diesem Zwecke in der Vorhalle des Marienmünsters zu Aachen aufgestellten Thronsessel, das geistliche mit der auf dem Hochsitze Karls des Großen in der Oberkirche. Die erstere ging dabei, wie dem kirchlichen Verfahren überhaupt, so insbesondere der Salbung und Krönung voran. Dessenungeachtet kann man da so wenig als bei anderen, von Schreuer, Grundgedanken S. 131ff. verzeichneten Fällen aus fränkischer und nachfränkischer Zeit, in denen bei Konkurrenz bzw. Durcheinandergehen von kirchlicher und weltlicher Thronbesetzung eine weltliche Thronerhebung der (kirchlichen) Salbung und Krönung mit oder ohne nachfolgende kirchliche Inthronisation voranging, von vorgängiger Thronsetzung im Sinne Oppermanns sprechen; die weltliche Thronerhebung gehört historisch und juristisch einem anderen Rechtskreise an als der kirchliche Akt mit oder ohne Inthronisation, etwa wie damals Gewere zu Landrecht und zu Hofrecht nebeneinander zu stehen beginnen. Oppermann selbst behauptet noch bei Otto I. nicht, daß hier der von ihm ins Auge gefaßte Tatbestand vorliege; vgl. Untersuchungen S. 95, Urkundenstudien I S. 360. Nur meint er, die Thronsetzung habe nachher — der Rechtshistoriker würde sagen: als die Scheidewand zwischen den zwei Rechts-

[1]) Vgl zu alledem Albert Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Aufl., Aloys Meisters Grundriss der Geschichtswissenschaft II 6, Leipzig 1913, S. 65, 130, der allerdings S. 62 den Rechtszustand vor dem Investiturstreit nicht so scharf heraustreten läßt, wie es nach dem Vorgange von Hinschius hätte geschehen können und müssen.

[2]) So Hans Erich Feine, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648—1803 in den von mir herausgegebenen Kirchenrechtlichen Abhandlungen, 97./98. Heft, Stuttgart 1921, S. 235, 244, 355ff., auch 375, 396. Daß noch lange die weltliche Belehnung mit ihrer Inthronisation genügte, um Reichsbischof zu werden, erleichterte den zahlreichen, die geistlichen Pflichten scheuenden Bischöfen der späteren Zeit den Nichtempfang der Bischofsweihe; vgl. auch Stutz, Erzbischof von Mainz S. 44ff.

[3]) Desgleichen wohl Konrads II. Erhebung in Mainz 1024, Schreuer, Grundgedanken S. 134, sowie Derselbe, Wahl und Krönung Konrads II., Historische Vierteljahrschrift XIV, 1911, S. 329ff., besonders S. 352, 354.

kreisen fiel und alles auf einheitliche Grundlage gestellt wurde, um vollkommen in Eines zu verschmelzen — „um so leichter vor die Krönung verlegt werden können, weil damals der vor der (geistlichen) Inthronisierung (auf dem Stuhle Karls des Großen im Obergeschoß des Oktogons) Gekrönte vor der Krönung auf einem anderen Throne Platz genommen habe, der in der Vorhalle der Aachener Pfalzkapelle stand". Ich möchte mich nicht so ausdrücken, sondern nur die Frage aufwerfen, ob etwa in der Folgezeit ein Verfall der Form und damit hie und da ein abgekürztes Verfahren eingetreten sei, bei dem die zweite Inthronisation wegfiel und die erste, die dann auf den Hochsitz Karls in die Oberkirche verlegt worden wäre, durch Mißverständnis ebenso eine vorgängige Inthronisation geworden wäre wie zeitweise bei der Besetzung der bischöflichen Stühle.[1]) Politisch ausdeuten, zugunsten entweder eines Systems oder persönlicher Aspirationen[2]) bzw. ihrer Vereitelung, ließe sich unter diesen Umständen der Vorgang freilich nicht. Wir würden einfach vor einer geschichtlichen Mißbildung stehen.

Dies vorausgeschickt sollen nunmehr die in Betracht kommenden Thronbesetzungen geprüft werden.

Freilich scheidet gleich der erste und wichtigste Fall, der, der Oppermann auf seine Lehre gebracht zu haben scheint, aus, ich meine den Heinrichs III. (Untersuchungen S. 95, Urkundenstudien I S. 359). Wipo (Gesta Chuonradi c. 23 Quod imperator filium suum Heinricum regem consecrari fecit, ed. Harry Bresslau, SS. rer. Germ. ed. III, Hannoverae 1915 p. 42) berichtet darüber:

Anno Domini MXXVIII, indictione XI, imperator Chuonradus filium suum Heinricum magni ingenii et bonae indolis puerum, aetate XI annorum principibus regni cum tota multitudine populi id probantibus a Pilegrimo archiepiscopo Coloniensi in regalem apicem apud Aquisgrani palatium sublimari fecerat. Tunc in principali dominica paschae consecratus et coronatus paschalem laetitiam triplicavit. Nam dum in superioribus annis duas coronas id est patris et matris suae mundus veneraretur, nunc tertia addita ‚Spes pacis crevit, quam rex cum caesare fecit', praesertim cum is coronatus esset, cuius aetas vita diuturna satis digna fuerat.

Zunächst fragt es sich, ob nach diesem Bericht überhaupt eine Inthronisation stattgefunden hat. Schreuer, Grundgedanken S. 135 Anm. 1, 155 Anm. 4, denkt eventuell „an die alte selbständige vor der

---

[1]) Während für die Regel, wie Schreuer, Grundgedanken S. 134 mit Recht ausführt, umgekehrt die kirchliche Inthronisation die des weltlichen Staatsrechts an sich zieht, mit ihr verschmilzt, sie absorbiert.

[2]) Oppermann, Untersuchungen S. 92 Anm. 1, bekennt sich zu dem „methodischen Grundsatz, auch die unscheinbarste Veränderung in der Ausdrucksweise der Urkunden als Spur einer veränderten Sachlage zu werten", und wittert dabei überall persönliche Einflüsse und Vorstöße. Gewiß kann man den Wortlaut nicht genau genug beachten. Aber bei der Beurteilung gilt es, möglichst vorsichtig und nüchtern zu sein, sonst versteigt man sich, verfällt der Phantasterei und trübt sich das Bild, statt es zu klären.

Krönungsfeier, die hier allerdings schon in geistliche Hand gelangt" sei, entscheidet sich dann aber mit Ernst Steindorff, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III., Leipzig 1874, I S. 16, 47 und Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VI, 2. Aufl., bearbeitet von Gerhard Seeliger, Berlin 1896, S. 207 Anm. 3 gegen die Annahme einer 1028 erfolgten Thronsetzung. Durchaus mit Recht. Das in regalem apicem sublimare kann nicht nur, sondern wird hier dasselbe bedeuten wie das ad regni fastigium producere oder provehere in der damaligen Krönungsordnung bei Georg Waitz, Die Formeln der Deutschen Königs- und der Römischen-Kaiser-Krönung vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert (Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften XVIII), Göttingen 1872, S. 34 u. ö., auch bei Mario Krammer, Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl und des Kurfürstenkollegs (Quellensammlung zur deutschen Geschichte von E. Brandenburg und G. Seeliger), 2 Hefte, Leipzig 1911/12, I S. 6ff., und es kann so der erste Satz mit dem Gedanken vornehmlich an die kirchliche Handlung die Erhebung des jungen Heinrich zum Königtum ganz allgemein zum Ausdruck bringen.[1]) Daß, wie mit Waitz auch Mario Krammer, Wahl und Einsetzung des Deutschen Königs im Verhältnis zueinander, Zeumers Quellen und Studien I 2, Weimar 1905, S. 9f., annimmt, bei dieser Wahl und Krönung zu Lebzeiten des Vaters wie bei der folgenden Heinrichs IV. keine Inthronisation, also keine Besitzeinweisung stattfand, diese vielmehr bis nach dem Tode der Väter aufgeschoben wurde, etwa wie nachmals beim coadiutor cum iure succedendi eines Bischofs bis zum Ableben des coadiutus und zum Antritt der Stiftsregierung (Feine a. a. O. S. 375, 396), das hatte wirklich einen guten Sinn. Und dazu stimmen trefflich die Annales Hildesheimenses ad a. 1039 (ed. Georgius Waitz, SS. rer. Germ., Hannoverae 1878 p. 44, Krammer, Quellen I S. 13): filius eius domnus Heinrichus . . . ante scilicet in specialem regni monarchiam generali cleri populique preelectione coronatus, nunc autem sine quavis contradictionis molestia . . . . solio patris . . est intronizatus, die eben ganz deutlich nicht von einer wiederholten, zweiten Inthronisation berichten, sondern von der Inthronisation, die der elf Jahre vorangegangenen bloßen Salbung und Krönung nachfolgte. Jedoch angenommen, wenn auch nicht zugegeben, das in regalem apicem sublimari gehe mit auf eine Inthronisation, so doch keinesfalls auf eine vorgängige. Dabei macht es gar nichts aus, ob man, wie Oppermann, Urkundenstudien S. 359f., durch unsere briefliche Auseinandersetzung dazu veranlaßt, es jetzt tut, das: fecerat nach dem Sprachgebrauche des Wipo wie ein Imperfekt oder historisches Perfekt und nicht als Plusquamperfekt nimmt. Das Entscheidende ist, daß der Chronist den Glanz des Osterfestes von 1028, an dem es drei statt wie bisher nur zwei Kronen und Kronenträger gab,

[1]) Piligrim von Köln wird besonders erwähnt, weil zwar auch Aribo von Mainz anwesend war, aber wohl nur assistierte und jedenfalls, was der Chronist unterstreichen wollte, hinter dem Kölner ganz zurücktrat; Stutz, Erzbischof von Mainz S. 26f.

durchaus in den Vordergrund rückt, und daß das: tunc, wie auch nachher das: nunc tertia addita Spes pacis crevit lehrt, vornehmlich zu triplicavit gehört. Also: 1028 ließ der Kaiser unter Billigung der Fürsten mitsamt der Masse des Volkes sein elfjähriges Söhnchen Heinrich unter entscheidender Mitwirkung des Kölner Erzbischofs Piligrim in der Pfalz zu Aachen (zu der die Kapelle gehörte) zur Würde des Königtums erheben. Damals — oder: So — verdreifachte der am Ostersonntag Geweihte und Gekrönte die Osterfreude! Sollte in dem Einleitungssatze mit an eine Inthronisation gedacht sein, so würde doch aus dem Wortlaute des Berichts nicht ihr Vorgehen vor der Krönung, keinesfalls ein bewußtes Vorschieben des kirchlichen Thronsetzungsaktes vor die Salbung und Krönung herauszulesen sein.

Daß Heinrichs IV. Söhne Konrad 1087 und Heinrich V. 1099 vor der Krönung inthronisiert worden seien, und zwar wiederum, um dadurch die von der Kirche unabhängige Staatsgewalt des fränkisch-römischen Königtums zu betonen und die primatialen Rechte des Mainzers zu Schanden zu machen, die doch tatsächlich und am wirksamsten dadurch zurückgedrängt wurden, daß der Kölner in Aachen Weihe und Krönung vornahm, wird von Oppermann, Untersuchungen S. 96f., Urkundenstudien I S. 360f. ohne irgendwelchen Anhalt in den Quellen einfach vermutet. Daß für alle diese das Königtum von der Aachener Krönung an[1]) gerechnet wurde[2]), spricht wahrlich nicht für seine, sondern im Gegenteil für die herrschende Ansicht.

An Friedrich Barbarossa, meint Oppermann, habe Erzbischof Adolf von Köln am 9. März 1152 die Krönung in Aachen ausnahmsweise vor der Inthronisation vollziehen können, und zwar kraft des Privilegs Eugens III. vom 8. Januar desselben Jahres.[3]) Als ob es dazu dessen

---

[1]) Nicht von „dem Empfange der Regalien aus der Hand des Mainzer Erzbischofs" an, wie Oppermann, Untersuchungen S. 97, Urkundenstudien I S. 130, 361 sich ausdrückt, und womit er in rechtshistorisch wenig glücklicher Weise auf den in den Annales Hildesheimenses l. c. p. 55 s. ad a. 1116 geschilderten Vorgang sich bezieht.

[2]) Vgl. aber dazu Schreuer, Grundgedanken S. 156.

[3]) Oder vielmehr kraft der damals erfolgten Bestätigung (Jaffé-Wattenbach, Regesta pontificum Romanorum, ed. 2, Lipsiae 1885, 1888, II p. 75 Nr. 9515, Richard Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXI, II, Bonn 1901, S. 87 Nr. 518, Theod. Jos. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins I, Düsseldorf 1840, S. 255 Nr. 372) des älteren, freilich wohl verfälschten Privilegs Leos IX. für Hermann von Köln, angeblich vom 7. Mai 1052 (oder Sommer 1049?, Jaffé-Wattenbach I² p. 542 Nr. 4271, Lacomblet a. a. O. I S. 119 Nr. 187; vgl. dazu Stutz, Erzbischof von Mainz S. 28ff., Julius Ficker, Vom Reichsfürstenstande II 1, herausgegeben von Paul Puntschart, Innsbruck 1911, S. 277, Oppermann, Untersuchungen S. 97f., Urkundenstudien I S. 235ff., 363). Bezüglich dieses älteren Privilegs möchte ich trotz Oppermann aus Gründen, die zum Teil aus meinem Buche über den Erzbischof von Mainz S. 29 (30) Anm. 1 zu ersehen sind, doch annehmen, es habe bereits dem Kölner auch das Krönungsrecht zugebilligt. Warum Oppermann, Untersuchungen S. 97f., Urkundenstudien I S. 238 darauf Gewicht legt, daß in dem Privileg Leos IX. von

erst bedurft hätte![1]) Dagegen soll Heinrich VI., obwohl die Chronisten über die Vorgänge bei seiner Krönung am 15. August 1169 nichts Näheres berichten, wieder vor der Krönung inthronisiert worden sein, sage er doch in einem Diplom von 1191 (Karl Friedrich Stumpf, Die Reichskanzler II, Innsbruck 1865, S. 429 Nr. 4717), er habe in der Aachener Marienkapelle regnandi initium et primam unctionem empfangen; Oppermann, Untersuchungen S. 98, Urkundenstudien S. 359 mit 350, 362.[2]) Aus dieser Ausdrucksweise, die übrigens bezüglich der Königsweihe geradezu fehlerhaft ist, da zwar die Krönung im engeren Sinne, niemals aber die Salbung wiederholt wurde, also zwar von einer prima coronatio — das ist offenbar gemeint —, nicht jedoch von einer prima unctio gesprochen werden konnte, auf eine vorgängige Inthronisation zu schließen, heißt nicht den Wortlaut sorgfältig beachten und werten, sondern unzulässig pressen. Er konnte bei nachfolgender Inthronisation mit demselben Rechte gebraucht werden.

Es kann demnach keine Rede davon sein, daß Friedrich I. „an dem schon unter Konrad II. in Geltung gewesenen Grundsatze festgehalten habe, der erwählte König ergreife durch die vor der Krönung vorgenommene (aber nicht etwa rein weltlich-staatsrechtliche!) Inthronisierung von der königlichen und kaiserlichen Herrschaft Besitz und die nachfolgende Königskrönung bedeute ebensowenig eine Übertragung königlicher Gewalt wie die nachfolgende Kaiserkrönung eine Übertragung kaiserlicher Gewalt" (Oppermann, Urkundenstudien I S. 363).

Demgemäß haben auch die Aachener Fälschungen, insbesondere MG. Diplomata Karolinorum I ed. Engelbert Mühlbacher, Hannoverae 1906 p. 439ss. Nr. 295 (25. Dezember 800 — 28. Januar 814) angeblich von Karl dem Großen (Karlsprivileg, vgl. Gerhard Rauschen, Die Legende Karls des Großen im 11. und 12. Jahrhundert mit einem Anhang über Urkunden Karls des Großen und Friedrichs I. für Aachen von Hugo Loersch, Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde VII, Leipzig 1890, S. 155)[3]), ob sie nun, wie gewöhnlich angenommen wird, 1165[4]) oder, wie Oppermann, Urkundenstudien I S. 342ff., 352ff. will!, erst 1196—1198 (?) oder wann sonst angefertigt worden, nicht im Sinne dieser Gedankengänge „gegen den Erzbischof von Köln"

consecratio, in dem Eugens III. dagegen von ordinatio die Rede ist, verstehe ich nicht. Das ist ein bloßer Wechsel im Ausdruck für ganz dieselbe Sache.

[1]) Vgl. dazu meinen Erzbischof von Mainz S. 32, Schreuer, Grundgedanken S. 136 Anm. 2.

[2]) Auf diese Stelle hat seinerzeit Hermann Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums, Leipzig 1911, S. 55 aufmerksam gemacht, ohne aber von der damaligen Thronsetzung zu behaupten, sie sei der Salbung bzw. Krönung vorangegangen. In Wahrheit liegt einfach ein Hendiadyoin vor: Heinrich will sagen, er habe in Aachen mit der Krönung König zu sein angefangen.

[3]) S. Wilhelm Levison im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XLI 1917 S. 564ff.

[4]) Vgl. namentlich die in der folgenden Anm. angeführten Schriften und außerdem u. a. noch Krammer, Kurfürstenkolleg S. 13f., 104ff.

und „für den staufischen Kaisergedanken" gefälscht werden können. Das wird übrigens auch durch ihren Wortlaut ausgeschlossen. In dem Karlsprivileg liest man (auch bei Krammer, Quellen I S. 32): ut in templo eodem (im Mariendom zu Aachen) sedes regia locaretur et locus regalis et caput Gallie[1]) trans alpes haberetur ac in ipsa sede reges successores et heredes regni initiarentur et sic initiati iure dehinc imperatoriam maiestatem Rome sine ulla interdictione planius exequerentur. Irgendein Anhaltspunkt für die Annahme einer der Krönung vorangehenden Inthronisation ist in diesen Worten nicht enthalten.[2]) In der Marienkirche wird zwar der Königsstuhl errichtet, und sie bzw. Aachen wird als Königsort in besonderem Sinne und Haupt des (von Rom aus) jenseits der Alpen gelegenen Galliens betrachtet, auch wird gesagt, daß von diesem Sitze aus das Königtum der Nachfolger und Erben am Reiche seinen Anfang nehme.[3]) Aber weder ist damit gesagt, daß das mit der Inthronisation im Gegensatze zu der Salbung und Krönung geschehe, noch viel weniger, daß jene den letzten beiden vorangehe. Auch in der echten Urkunde Friedrich Barbarossas vom 9. Januar 1166 (Stumpf S. 361 Nr. 4062, Lacomblet I S. 283 Nr. 412) findet sich davon nichts: Quoniam Aquisgranum locus regalis tum pro sanctissimo corpore beati Karoli imperatoris ibi glorificato, quod solus ipse fovere cernitur, tum pro sede regali, in qua primo imperatores Romanorum coronantur, omnes provincias et civitates dignitatis et honoris prerogativa precellit sagt bloß, der Königsort Aachen übertreffe alle Lande und Städte sowohl wegen des dort allein geborgenen Leibes des heiligen Kaisers als auch wegen des Königssitzes oder, vielleicht besser, in seiner Eigenschaft als Königssitz, allwo die Kaiser der Römer zuerst gekrönt wurden.

Dies vorauszuschicken ist wichtig. Denn wann und zu welchem Zwecke das Karlsprivileg entstanden sein mag, eines ist sicher, nämlich daß es in den Berichten über die Erhebung Ottos IV. im Jahre 1198 anklingt, die für unsere Frage im Mittelpunkt des Interesses stehen. In Betracht kommen vor allem fünf urkundliche, die sämtlich von solchen herrühren, die an der Erhebung beteiligt waren.

1. Ich stelle den des Grafen Albert von Dachsburg (Regesta imperii V, herausgegeben von Julius Ficker, I, Innsbruck 1881/82, S. 58 Nr. 206, MG. Constitutiones II ed. Ludewicus Weiland, Hannoverae 1906

---

[1]) Vgl. dazu Stutz, Erzbischof von Mainz S. 22 mit Anm. 1 und Reims und Mainz a. a. O. S. 422 mit Anm. 2 sowie die dort angeführte Literatur, und dazu noch Ficker-Puntschart, Vom Reichsfürstenstand II 1 S. 278, II 2, Graz 1921, S. 224f. Die unechte Bestätigung vom 8. Januar 1166, Stumpf a. a. O. S. 360 Nr 4061, Rauschen S. 158 hat dafür: regnum Theutonie.

[2]) Oppermann, Urkundenstudien I S. 350, gibt sedes mit Thron wieder Dadurch wird er der schon von Stephan Beissel, Der Aachener Königsstuhl, Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins IX, 1887, S. 14ff., bes. S. 26ff. gut dargelegten mehrfachen Bedeutung von sedes Aquensis, namentlich dem Doppelsinn von Stuhl und Regierungssitz oder Residenz nicht gerecht und verengert in unzulässiger Weise den Inhalt der Stelle.

[3]) S. dazu das oben S. 270 erwähnte Diplom Heinrichs VI. von 1191.

p. 26 s. Nr. 22) darum voran, weil er ganz eindeutig ist und über das zeitliche und rechtliche Verhältnis der einzelnen Akte nicht den geringsten Zweifel läßt: Ottonem . . . in regem Romanorum elegimus et ipsum ea qua decuit sollempnitate per dominum Adolfum Coloniensem archiepiscopum apud Aquisgranum consecratum in sede regia, sicut a Karolo constitutum erat, locavimus. Zuerst wurde von den Wählern die Wahl vorgenommen, dann wurde der Gewählte mit gebührender Feierlichkeit von Erzbischof Adolf von Köln in Aachen gekrönt und schließlich daselbst auf den Königsstuhl gesetzt, also inthronisiert, wie es von Karl (d. Gr.) war angeordnet worden.

2. Weniger deutlich ist der Bericht Graf Balduins von Flandern (Reg. imp. V S. 58 Nr. 205, MG. Const. II p. 26 nr. 21): Die Wahl fiel auf Otto. Qui postmodum in sede augustorum Aquisgrani coronationis ac consecrationis plenitudinem per manum Coloniensis archiepiscopi, cuius hoc interest, cum omni qua decuit sollempnitate meruit obtinere. Man beachte, daß hier einerseits das Karlsprivileg in der Wendung: in sede augustorum Aquisgrani bestimmter anklingt, anderseits aber mit der Voranstellung der Krönung, die stets der Salbung als dem eigentlich konstitutiven und den geistlichen Charakter gebenden, wesentlichen Akt nachfolgen mußte, unzweifelhaft eine Unebenheit untergelaufen ist. Selbst solche Berichte sind also von protokollarischer Genauigkeit unter Umständen weit entfernt.[1])

3. In dieser Hinsicht korrekter, aber im übrigen nicht bestimmter ist der Bericht des Koronators Erzbischof Adolf von Köln selbst (Reg. imp. V S. 58 Nr. 204, MG. Const. II p. 25 Nr. 20): Ottonem . . . in Romanorum regem rationabiliter elegimus, postmodum vero in augustorum sede Aquisgrani locavimus et, sicut debuimus, ea qua decuit sollempnitate consecravimus ac coronavimus.

4. Etwas ausführlicher berichten acht von den Wählern, darunter zwei weltliche, von denen aber Herzog Heinrich von Brabant zur Zeit der Wahl und Krönung im Heiligen Lande im Auftrage der Fürsten den Oberbefehl über das deutsche Heer führte[2]), und in Aachen nur durch seine Gattin Mathilde vertreten war, in einem wohl gleichfalls auf den Erzbischof von Köln als Erstunterzeichner zurückgehenden Bericht nach Rom (Reg. imp. V S. 58 Nr. 203, MG. Const. II p. 24 nr. 19, auch bei Krammer, Quellen I S. 42ff.): Invocata itaque sancti Spiritus gratia Ottonem . . . . . . ad Romani regni fastigium iuste ac rationabiliter elegimus et, sicut debuimus, ipsius electioni consensimus ipsumque in

[1]) Übrigens sagt auch Innocenz III. in der Dekretale Venerabilem vom März 1202, in der er sonst immer korrekt die Reihenfolge unctio, consecratio. coronatio innehält, an einer Stelle (M.G.Const. II p. 506 Nr. 398, bei Krammer, Quellen I S. 55) von Philipp von Schwaben: dux predictus nec ubi debuit nec a quo debuit coronam et unctionem accepit.

[2]) Eduard Winkelmann, Jahrbücher der Deutschen Geschichte, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig, Leipzig 1873, I S. 60, Oppermann, Urkundenstudien I S. 357ff.

augustorum sede a Karolo Magno apud Aquisgranum huic dignitati deputata locavimus et corona et regni diademate per manum domini Adolfi Coloniensis archiepiscopi ea qua decuit sollempnitate feliciter decoravimus. Hier ist die Abhängigkeit von dem Karlsprivileg am deutlichsten, zugleich aber wohl auch die von der bekannten, von Wibald verfaßten Wahlanzeige Friedrichs I. von 1152 (MG. Const. I ed. Ludewicus Weiland, Hannoverae 1893 p. 191 nr. 137, auch bei Krammer, Quellen I S. 28, vgl. Stutz, Erzbischof von Mainz S. 32, Schreuer, Grundgedanken S. 136 Anm. 2): Universi principes regni tamquam divino spiritu suscitati . . . in oppidum Frankenevurt . . . convenerunt et . . . . cum totius populi favore et alacritate nos in regni fastigium elegerunt, wo es dann allerdings weiter heißt: Quinta postmodum die . . . pari et eodem consensu cum benivola populi acclamatione in oppido Aquisgrani nos per sacratissimas . . . . A(rnoldi) Coloniensis metropolitani et venerabilium episcoporum manus oleo sanctificationis regaliter unxerunt et in solio regni cum benedictione solempni collocaverunt. Man vgl. mit beiden den Bericht Wipos über die Erhebung Heinrichs III. (oben S. 267).

5. Otto selbst aber berichtet (Reg. imp. V S. 57 Nr. 202, MG. Const. II p. 23 nr. 18): Nos ab obtimatibus et principibus imperii, ad quos de iure spectat electio, ad regni gubernacula . . . vocati sumus et electi; in sede quoque augustorum apud Aquisgranum locati consecrationem et coronationem a manu Adolfi Coloniensis archiepiscopi presentibus principibus ea qua decuit sollempnitate cum plenitudine regie dignitatis accepimus.

Dazu kommt dann noch, offensichtlich von diesen Berichten abhängig, derjenige der Gesta episcoporum Halberstadensium (ed. Ludewicus Weiland, MG. SS. XXIII, Hannoverae 1874, p. 113, auch bei Krammer, Quellen I S. 38): Qui (sc. electores) capta Aquisgrani civitate eundem electum intronizatum in sede regia collocantes diademate regio coronabant.

Bloß dieser letzte, von einem Chronisten herrührende Bericht scheint, wenigstens zunächst, wieder nur eine Deutung zuzulassen, und zwar im Sinne einer der Salbung und Krönung voraufgehenden Inthronisation, wie Oppermann sie behauptet. Jedoch er bringt durch den aus der Vorlage übernommenen Zusatz: in sede regia collocantes neben intronizatum, mag man nun das: in sede regia zu: intronizatum oder zu: collocantes oder zu beidem ziehen oder auch den ganzen Einschub nur als Erläuterung und Präzisierung des: intronizatum auffassen, ein Zuviel hinein und erweist sich so als eine Kompilation entweder zweier Vorlagen oder doch zweier Vorstellungen. Das und seine offenbare Ableitung ist bei seiner Deutung im Auge zu behalten.

Diese aber ist wie für die Berichte 2—5 in verschiedener Weise möglich.

Zunächst kann man mit Rücksicht auf die Abhängigkeit aller dieser Nachrichten von den Aachener Fälschungen und Urkunden und auf ihre ja auch in anderen Punkten feststehende mangelhafte Genauigkeit auf

die in ihnen berichtete Reihenfolge überhaupt kein Gewicht legen und sie als in dieser Hinsicht nicht vollwertig betrachten. Schreuer, Grundgedanken S. 137 Anm. 2 (vgl. S. 136 Anm. 2, 139 Anm. 4) erkennt zwar an, daß alle die genannten Nachrichten mit einziger Ausnahme des von dem Dachsburger herrührenden Schreibens „die Inthronisation zwischen electio und Salbung mit Krönung nennen". Aber aus seiner Kenntnis des ganzen Quellenmaterials und des Gesamtverlaufs der Thronsetzungsgeschichte heraus urteilt er dann doch: „Da die Schriftstücke bei der Wiedergabe der Krönungsfeier von 1198 die Akte verschieden anordnen, speziell die Thronerhebung zum Teil vor, zum Teil nach der Krönung erwähnen, ist man wohl zu der Vermutung berechtigt, daß auch 1198 die Inthronisation wie im Jahre 1152 in der Kirche am Ende der Feier . . . stattfand."

Wenn man aber nicht so weit gehen, vielmehr mit dem Wortlaut der Schriftstücke sich auseinandersetzen will, so ist die Ansicht von Krammer, Kurfürstenkolleg S. 27 Anm. 2, mit der sedes augustorum Aquisgrani oder apud Aquisgranum sei einfach die Stadt Aachen als Königssitz und Haupt des Reiches gemeint und das: locare in sede regia oder augustorum bedeute nichts als die Führung des Gewählten dorthin und die Besitznahme der Krönungstadt für ihn, nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisen, wie das Oppermann, Urkundenstudien I S. 356ff. tut. So hat es schon vor mehr als einem Menschenalter Beissel, der gerade auf diese Dinge sorgsam achtete, in seiner trefflichen Spezialstudie über den Aachener Königstuhl a. a. O. S. 26ff. verstanden, die Oppermann allerdings nicht berücksichtigt hat. Und dazu dürften die gleichfalls von ihm nicht angeführten Worte Ottos von St. Blasien (c. 46 ed. Adolfus Hofmeister, SS. rer. Germ., Hannoverae 1912, p. 74, auch bei Krammer, Quellen I S. 40) stimmen: Otto vero auxilio fretus Heinrici palatini fratris sui et Coloniensium impetus Phylippi constanter sustinuit archisoliumque, quod Aquisgrani est, adeptus et a Coloniensi episcopo cooperante Treverensi, qui ad hoc specialiter privilegiati sunt, in regem unctus gloriabatur se, etsi non regalia, iura tamen et loca regalia retinere. Dabei kann eigentlich kein Zweifel sein, daß es sich um den Ort, um die Stadt Aachen als Königssitz oder -stuhl handelt, womit denn auch alle Erörterungen darüber sich erübrigen, ob in den anderen. hier in erster Linie zur Besprechung stehenden Stellen der Übergang zu dieser übertragenen Bedeutung möglich oder wenigstens wahrscheinlich sei.

Der Deutung Oppermanns steht aber namentlich im Wege, daß bei ihr die Stellen eine Salbung und Krönung auf dem Hochsitze Karls ergeben würden. So auch bei einer Nachricht über die Erhebung Konrads III., die Oppermann nicht beachtet hat, und die ich erst jetzt vorbringe, weil sie von Gottfried von Viterbo herrührt, von ihm aber in den entscheidenden Worten nicht seiner Quelle, Ottos von Freising Chronik VII c. 22, entlehnt, vielmehr, wie Krammer, Kurfürstenkolleg I S. 10 Anm. 1 richtig bemerkt, dem Brauche seiner Zeit, d. h. der Friedrich Barbarossas, und, wie ich hinzufüge, den Aachener Fälschungen entnom-

men wurde, mithin in diesen Zusammenhang gehört.[1]) Er sagt (Pantheon c. 43 l. c. p. 260, auch bei Krammer, Quellen I S. 26, vgl. Beissel a. a. O. S. 27 Anm. 2): Conradus . . . aput Confluentiam . . . in regnum eligitur, presente Teodewino Portuense episcopo, apostolice sedis legato. Statimque Aquisgrani in sede Karoli a principibus constitutus ab eodem legato[2]) est coronatus. Eine Krönung auf dem Karlsstuhl im wörtlichen Sinne mag nach der Vorstellung des Volkes vorgekommen sein; vgl. die Verse des allerdings etwas später, vielleicht um 1230 entstandenen mittelniederländischen Gedichtes Reinaert (herausgegeben von Ernst Martin, Paderborn 1874, S. 167 V. 2293—2297, auch bei Krammer, Wahl und Einsetzung S. 12), in denen von den gegen König Nobel verschworenen Tieren gesagt wird:

si swoeren op Isegrijns crune
alle vive, dat se Brunen
coninc ende heer souden maken
ende setten hem in den stoel t' Aken
op sijn hooft die crone van goude,

falls nicht auch hier der Stuhl zu Aachen einfach die Stadt ist. Auch die lebensfremde Gelehrsamkeit späterer Zeit stellte sich das wohl so vor, z. B. eine von Beissel a. a. O. S. 23f., 26 beigebrachte, wahrscheinlich interpolierte Stelle aus Johann von Trittenheims Chronik des Klosters Hirschau, Opera, Frankofurti 1661 tom. II p. 186. Sie läßt die Bischöfe von Minden und Münster den Erwählten, Wilhelm von Holland, dem Erzbischof von Köln vorstellen, der ihn weiht und dann consecratione peracta auf den Sitz des Reiches führt, allwo er von Christian von Mainz gesalbt wird (!), von Arnold von Trier die Hand aufgelegt erhält (!) und von den vier weltlichen Kurfürsten die Insignien übergeben bekommt! In jeder Hinsicht also ein höchst widerspruchsvolles und unglaubwürdiges Machwerk, bei dem man sich nicht weiter aufzuhalten braucht. So hat denn schon Beissel die Unmöglichkeit eines solchen Vorgangs erkannt und auch Krammer, Kurfürstenkolleg S. 27 Anm. 2, 51 Anm. 4, 99 Anm. 1 mit Recht die Salbung und Krönung auf dem Karlsstuhl abgelehnt.[3]) Die ganze Weihe ging selbstverständlich am Altar, und zwar am

[1]) Ebenso wie seine Feststellung an anderer Stelle (Gesta Friderici ed. Georgius Waitz MG. SS. XXII, Hannoverae 1872, p. 307, bei Krammer, Quellen I S. 32, vgl. Beissel a. a. O. S. 33 mit Anm. 5 und Krammer, Kurfürstenkolleg S. 14 mit Anm. 2: Rex ut Aquisgrani Karulorum sede resedit, Ordine legitimo Iermania prorsus hobedit).

[2]) S. dazu Stutz, Erzbischof von Mainz S. 35 mit Anm. 2. Das: Aquisgrani in sede Karoli constitutus Gottfrieds entspricht dem: ad palatium Aquis veniens im Bericht Ottos von Freising (Chron. VII c. 22, ed. altera recogn. Adolfus Hofmeister, SS. rer. Germ., Hannoverae 1912 p. 343, auch bei Krammer, Quellen I S. 26).

[3]) Bereits von Pippin, dem Vater Karls des Großen, berichtet der Fortsetzer des Fredegar (c. 33 [117] MG. SS. rer. Merovingicarum II ed. Bruno Krusch, Hannoverae 1888 p. 182; vgl. Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, Leipzig 1892, S. 29 Anm. 31, Schreuer, Grundgedanken S. 126 Anm. 3). . . . electione . . . Francorum in sedem regni cum consecratione episcoporum et subiectione principum una cum regina Bertradane,

Marienaltar[1]) vor sich, wie zum Überflusse die Krönungsordnungen ausdrücklich bezeugen. Von einer Krönung auf dem Throne könnte man nur bezüglich des Thronsitzes bzw. Betstuhles sprechen, der für den König, aber auch für die Königin vor dem Altar unter dem Kronleuchter bereitgestellt wurde und für die Abwickelung der Krönungsfeierlichkeiten unentbehrlich war. Anderswo wurde der König auf diesem Throne auch inthronisiert, in Aachen dagegen, wo der Reichsthron, der Hochsitz Karls des Großen, im Hochmünster sich befand, nicht. Halten wir uns statt anderer an die Krönungsordnung, die, in einer Pariser Handschrift auf uns gekommen und spätestens für die Krönung Heinrichs VII. im Jahre 1309, vielleicht aber auch schon für die Albrechts I. 1298 oder Adolfs von Nassau 1292, wenn nicht gar für die Rudolfs von Habsburg 1273 entstanden, ihrem Inhalte nach[2]), insbesondere in dem hier uns allein interessierenden Punkte aber zweifellos älter und jahrhundertelang in Aachen im Gebrauch[3]) gewesen ist (MG. Leges II ed.

ut antiquitus ordo deposcit, sublimatur in regno. Von einer Konsekration auf dem Reichsstuhl ist natürlich hier erst recht nicht die Rede, möglicherweise von einer Thronerhebung, nicht unbedingt von einer solchen vor der Weihe, die dann den Schlußakt der weltlich-staatsrechtlichen Thronbesetzung gebildet hätte, sondern möglicherweise sogar von einer am Ende aller Thronbesetzungsfeierlichkeiten vollzogenen, wenn nicht etwa das: in sedem regni .... sublimari in regno eine bloße Redensart ist, dem späteren: in regalem apicem, ad regni fastigium sublimari, provehi entsprechend. Und wenn die im neunten Jahrhundert entstandenen Gesta Dagoberti c. 39 (SS. rer. Merov. II p. 416, vgl. Brunner a. a. O. II S. 17 Anm. 17, Schreuer, Grundgedanken S. 128 Anm. 2) von Dagobert sagen: Cumque, ut Francorum regibus moris erat, super solium aureum coronatus resideret, so geht dies natürlich noch weniger auf eine Krönung auf dem Thron, sondern bedeutet, daß der König, nämlich bei dem von ihm abgehaltenen Reichstage, mit der Krone auf dem Haupt auf dem Throne saß.

[1]) In der karolingischen Apsis, später in der Krönungskapelle der im 14. und 15. Jahrhundert erbauten Chorhalle; Karl Faymonville, Das Münster zu Aachen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, herausgegeben von Paul Clemen X, Aachen I, Düsseldorf 1916, S. 63 ff., 95. Fr. Karl Becker, Die ehemalige Marienkapelle im Aachener Münster, Diss. d. Techn. Hochschule Aachen (auch Zeitschrift für Geschichte des Bauwesens) 1916.

[2]) Vielleicht auch hinsichtlich des Aufsetzens der Krone durch die drei Erzbischöfe, für das ich in meinem Erzbischof von Mainz S. 46 (47) Anm. 2, sowie in dieser Zeitschrift XXXI, 1910, Germ. Abt. S. 446 Anm. 1 den Beleg schuldig geblieben bin, der in diesem ordo p. 389, 391 bezw. S. 64, 65 (vgl. Max Buchner, Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs, Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 10. Heft, Paderborn 1911, S. 241 mit 50 Anm. 4) enthalten ist: Hic dominus Coloniensis, domini Maguntinensis et Treverensis archiepiscopi simul superponant coronam regiam et dicant pariter: Accipe coronam. Desgleichen überreichen sie das Reichsschwert gemeinsam. S. auch Beissel a. a. O. S. 20, 25.

[3]) Vgl. Deutsche Reichstagsakten XVI 1. bearbeitet von Hermann Herre, Gotha 1921 S. 173 Nr. 100 (16), S. 177 Nr. 101 (2), von 1442 mit dem Hinweis auf das „puch der krōnung“, den liber consecracionis et coronacionis, als welcher dann S. 178 ff. Nr. 102 mit geringfügigen Abwandlungen und mit Randbemerkungen des bei der Krönung Friedrichs III. als Zeremoniar tätig gewesenen Tilman Johel, Propstes zu St. Florin in

Georgius Heinricus Pertz, Hannoverae 1837 p. 384ss., jetzt auch bei Eduard Eichmann, Quellensammlung zur kirchlichen Rechtsgeschichte II, Paderborn 1914 S. 56ff., Reg. imp. VI, Oswald Redlich, Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII., Erste Abteilung, Innsbruck 1898, S. 18ff. 4[d], und dazu Schreuer, der, nachdem er noch in seiner Schrift über die altfranzösischen Krönungsordnungen, Weimar 1909, S.40 [41] Anm. 1, auch in dieser Zeitschrift XXX, 1909, Germ. Abt. S. 181 [182] Anm. 1 gleich Pertz, Beissel a. a. O. S. 19, 25 und mir in meinem Erzbischof von Mainz S. 73 Anm. 1 den ordo in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts verlegt hatte, später, Grundgedanken S. 129 Anm. 3 und besonders S. 159 Anm. 3, mit ihm etwas weiter herabzugehen sich veranlaßt sah). Nach dieser Aachener Krönungsordnung wird der Erwählte in den Chor des Mariendoms geführt, wo er sich vor den Stufen des Altars hinwirft, während der Kölner Erzbischof über ihn das: Domine salvum fac regem und zwei Gebete spricht. His dictis erigat se rex et ponat se super sedem regiam et adducatur regina, si presens affuerit, et collocetur iuxta regem in latere sinistro (l. c. p. 385 bzw. S. 57). Zur Litanei erhebt sich der König wieder, wird nach Ablegung des Königsmantels durch die Erzbischöfe von Mainz und Trier an die Altarstufen geführt, wo er sich von neuem in Kreuzesform niederwirft und abermals aufsteht, und zwar im Fortgang der Feier wiederholt, bis er nach der wohl sitzend empfangenen Salbung mit Sandalen, Albe und Stol angetan redeat ad suam sedem circa altare (p. 387 S. 61), wo er verharrt, um der Reihe nach Schwert, Armspangen, Mantel, Ring, Szepter und Reichsapfel übergeben zu bekommen und die Krone aufgesetzt zu erhalten (Regalia ordine tradantur, sic locentur ad sinistrum altaris p. 389 S. 64). Hic (nach Aufsetzung der Krone) dominus Maguntinensis et Treverensis archiepiscopi ducant dominum regem ad altare (p. 390 S. 65), wo er die professio ablegt. Ganz ähnlich nachher bei der Königin (p. 391 S. 66). Nur daß bloß beim König es heißt (p. 390 S. 65): Post istam professionem domini Maguntinensis et Treverensis archiepiscopi ipsum regem ducant ad solium suum sedem regiam clero cantante Responsorium: Desiderium anime.[1]) Das ist nun der Königsstuhl, der Hochsitz Karls des Großen im Hochmünster[2]), weshalb dabei

Koblenz, die oben im Text erwähnte ältere, aber auch unter Maximilian I. noch benutzte Krönungsordnung erscheint.

[1]) Vgl. aber die Chronica regia Coloniensis Cont. IV. rec. Georgius Waitz, SS. rer. Germ., Hannoverae 1880 p. 259 von Margareta uxor ipsius regis (Heinrici): regali benedictione consecrata et coronata in sede regia collocatur am 28. März 1227, Oppermann, Untersuchungen S. 175.

[2]) S. auch Joseph Buchkremer, Der Königsstuhl der Aachener Pfalzkapelle und seine Umgebung, Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins XXI, 1899, S. 135ff., bes. 177f. sowie zum Königsstuhl überhaupt und seinem jetzigen Zustande Faymonville a. a. O. S. 127ff., wo der Stuhl auch in mehreren Abbildungen wiedergegeben ist. Eine besonders gute, neueste Aufnahme s. bei Fritz Mielert, Das romantische Rheinland, Rothenfelde 1923, Abb. 83.

noch ausdrücklich gesagt ist: Hic ducatur dominus rex superius ad altare Symonis et Iude in ecclesia Aquensi (der nach Beissel a. a. O. S. 39, vgl. mit 21 1223 von Herzog Heinrich von Lothringen vor dem Königsstuhl errichtet und 1225 von dem Legaten Konrad geweiht, nach anderer Angabe dagegen freilich erst 1305 errichtet worden war). Hier geht die Inthronisation vor sich und spricht der Erzbischof von Köln das: Ita (statt wie ehedem: sta et) retine amodo locum regium etc. Dann steigt der König mit seinem Gefolge und den Erzbischöfen wieder vom Hochmünster herunter, nimmt auf dem unten errichteten Sitze Platz, neben ihm die nun eventuell auch die Krone empfangende Königin, und beide hören die Messe, die der Erzbischof von Köln vollendet; Beissel, S. 21. Mit Bezug auf diesen unteren Sitz, der in Aachen von jeher neben dem Königsstuhl Karls im Hochmünster für die Krönungsfeier benötigt wurde[1]), könnte man sagen: electum intronizatum in sede regia collocantes diademate regio coronabant oder: in sede regia locatum corona decoravimus Ottonem. Jedoch die Inthronisation, die Thronsetzung im technischen Sinne. wäre das eben nicht, und einen Beleg für die Annahme einer vorgängigen geistlichen, eventuell unter stummer Assistenz der weltlichen Fürsten vorgenommenen Thronsetzung vor Salbung und Krönung ergeben die Nachrichten über die Erhebung Ottos IV. auch bei dieser Deutung keinesfalls.

Dazu stimmt, daß Ottos Gegner Philipp von Schwaben, nachdem er den Erzbischof Adolf von Köln für sich gewonnen und sich einer neuen Wahl unterzogen hatte, nach der Fortsetzung der Weingartner Chronik (ed. Ludewicus Weiland, MG. SS. XXI, Hannoverae 1869 p. 480) am 6. Januar 1205 in throno regali ab archiepiscopis scilicet Coloniensi et Treverensi (nach der Chron. regia Coloniensis cont. III. rec. 1 l. c. p. 220, bei Krammer, Quellen I S. 60, nur von Adolf von Köln) una cum regina sua gloriosissime coronatus est. Daß hier nicht an die Inthronisation und den Hochsitz Karls, sondern in erster Linie an den Krönungssitz im Chor zu denken ist, springt schon wegen der Miterwähnung der Königin in die Augen. Damit soll nicht behauptet werden, der König sei nicht inthronisiert worden. Aber auf dem thronus regalis, auf dem nach dieser Chronistennachricht die Krönung erfolgte, wurde er sicher nicht inthronisiert, und so beweist die Stelle auch nicht für eine Inthronisation vor der Weihe.

Und ganz dasselbe gilt von der Krönung Friedrichs II. am 25. Juli 1215.[2]) Über sie berichtet die zweite Fortsetzung der chronica regia

[1]) Otto I. spricht ja auch 972 davon, daß Karolus .... sedibus imperatoriis locum eundem (Aachen) extulisset. MG. Dipl. reg. et imp. I, Hannoverae 1879—1884 p. 569 nr. 417, Beissel a. a. O. S. 29.

[2]) Was Oppermann, Untersuchungen S. 104f. dazu sagt, widerlegt sich nach dem bisher von uns Beigebrachten ohne weiteres. Vom König Heinrich gibt er ebenda S. 123 zu, daß er nach der Krönung inthronisiert worden sei, und führt auch eine Urkunde (Reg. imp. V Bd. II 3 und 4, herausgegeben von Julius Ficker und Eduard Winkelmann, Innsbruck 1892—1894 S. 1617 Nr. 10897, Lacomblet a. a. O. II, Düsseldorf 1846, S. 57 Nr. 103) vom 1. Juni 1222 an, in der der Kanzler Konrad,

Coloniensis (l. c. p. 193, bei Krammer, Quellen I S. 63): In vigilia sancti Iacobi (rex) cum multis principibus Aquis accessit, ubi a Sigefrido Magontino archiepiscopo apostolicae sedis legato in die sancto intronizatus sollempniter atque gloriose in regem est coronatus (vgl. Stutz, Erzbischof von Mainz S. 38f.). Dem steht in der dritten Fortsetzung derselben Chronik (p. 236) der bezüglich der Inthronisation genauere Bericht gegenüber (vgl. Krammer, Kurfürstenkolleg S. 51 Anm. 4): In ipsa vigilia (sancti Iacobi) Fridericus rex .... Aquisgrani veniens sequenti die scilicet in festo sancti Iacobi a Syfrido legato apostolico, Coloniensi archiepiscopo non existente, in regem ungitur et in regali sede collocatur. Man sieht, die beiden Berichte reden genau so aneinander vorbei, wie wir es für Otto IV. feststellen konnten. Will man den einen nicht geradezu als inkorrekt ansehen, so muß man bei ihm an den Krönungssitz denken, während der Hochsitz Karls und die eigentliche, der Salbung und Krönung nachfolgende Inthronisation nur im zweiten begegnet.

So stellt sich auch der Verlauf für Eike von Repgowe wie für jeden in rechtlichen Dingen bewanderten Zeitgenossen ganz selbstverständlich dar. Ssp. Ldr. III 52 § 1 (Gustav Homeyer, Sachsenspiegel I, Berlin 1861, S. 347): Die düdeschen solen durch recht den koning kiesen. Svenne de gewiet (das: coren der Quedlinburger Handschrift, wozu man Ulrich Stutz, Die Abstimmungsordnung der Goldenen Bulle, diese Zeitschrift XLIII, 1922, S. 242 Anm. 1, Krammer, Kurfürstenkolleg S. 113 mit Anm. 1 und Quellen I S. 66 vergleichen möge, hat schon Karl Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2. Aufl., Tübingen 1913, S. 63 Anm. 1 als schlechte Lesart preisgegeben, obschon er gerade sonst diese Handschrift wieder besonders zur Geltung gebracht hat) wert von den bischopen die dar to gesat sin, unde uppe den stul to Aken kumt, so hevet he koningliken namen. Die Inthronisation bildet den Schlußakt.

Wenn dann weiter bei der Krönung Wilhelms von Holland am 1. November 1248 zu Aachen in der fünften Fortsetzung der Kölner Königschronik (l. c. p. 293, Krammer, Quellen I S. 74) berichtet wird: Wilhelmus electus ab archiepiscopo Coloniensi residens in sede regia in regem consecratur, so wissen wir nun, was wir davon zu halten haben. Im günstigsten Falle ist hier der Krönungssitz[1]) gemeint oder die Krönungsstadt (so Krammer, Kurfürstenkolleg S. 99 Anm. 1). Am wahrscheinlichsten aber bleibt es doch immer, daß der Chronist ohne Einsicht in den Zusammenhang des Ablaufs der Rechtsvorgänge ungenau berichtet hat.[2])

Bischof von Metz und Speier, es als bekannt voraussetzt, daß rex Romanus in sede regia intronizandus Aquisgrani coronatur.

[1]) Vgl. dazu Beissel S. 27f.

[2]) Von Richard von Cornwallis berichtet der auch sonst vortrefflich unterrichtete (vgl. dazu Ulrich Stutz, Das Mainzer Erststimmrecht bei der Wahl von .... 1257, diese Zeitschrift XLII, 1921, Germ. Abt. S. 471) Thomas Wykes ad a. 1257 (MG. SS. XXVII, Hannoverae 1885 p. 493, Beissel a. a. O. S. 21 Anm. 3): Completo sollempniter coronationis officio rex regio

Da fügt es sich denn wieder glücklich, daß bei Rudolf von Habsburg, dem letzten, von Oppermann übrigens nicht behandelten Thronbesetzungsfalle dieser Art, dem ungenauen Berichte nochmals ein korrekter gegenübersteht. In dem von den Kurfürsten gemeinsam an den Papst gerichteten Schreiben von Ende Oktober 1273 (MG. Const. III ed. Iacobus Schwalm, Hannoverae 1904/6 p. 18 nr. 14, bei Krammer, Quellen II S. 5f.), in dem allerdings die Aachener Privilegien auch wieder direkt oder durch das Mittel eines älteren Wahlberichts, der als Vorlage diente, nachwirken, heißt es: . . . . electione . . . celebrata . . eundem . . . apud Aquisgranum utpote sedem, que primum sublimacionis et glorie regie gradum ponit, magnifice duximus, ubi t(ali) die a nobis Col(oniensi) archiepiscopo, cuius interest regibus ab antiquo beneficium consecracionis impendere, fuit in sede magnifici Karoli coronatus et unctionis sacerrime oleo delibutus. Dieser Bericht (vgl. zu ihm Krammer, Wahl und Einsetzung S. 11; Kurfürstenkolleg S. 154) wird wie der Balduins von Flandern über die Erhebung Ottos (oben S. 272 unter 2) schon durch die den Tatsachen zuwiderlaufende Umstellung der beiden Weiheakte, der Voranstellung der Krönung vor der Salbung kompromittiert. Geht die sedes weder auf die Stadt noch auf den Krönungssitz und ist die Inthronisation in ihm nicht übergangen, so würde er auch in diesem Punkte fehlerhaft sein. Aber auch er kann vernünftigerweise nur in jenem Sinne verstanden werden und wird damit in Einklang gebracht mit dem Berichte des Erzbischofs Werner von Mainz (Const. III p. 18s. nr. 15, bei Krammer, Quellen II S. 6f.): R(udolfum) comitem de Havesburg . . . in regem elegimus Rom(anorum) ducentes eundem . . . secundum morem et consuetudinem Aquisgranum sollempniter consecrandum. Ibique per manus venerabilis patris domini E(ngelberti) Coloniensis archiepiscopi sacri imperii per Ytaliam archicancellarii inunctum et consecratum regalique dyademate coronatum in sede sublimavimus regie maiestatis. Hier ist zweifellos von der am Schlusse stattfindenden eigentlichen Inthronisation die Rede, wie denn auch Schreuer, Grundgedanken S. 129 Anm. 3, 137 Anm. 2 bei seiner Darstellung der Geschichte des Thronsetzungsrechtes nur diesen Bericht berücksichtigt hat.

Zum Schlusse betone ich: Es liegt mir ferne, zu behaupten, es sei niemals eine Thronsetzung der Salbung und Krönung vorangegangen. Zur Zeit der Duplizität des Thronbesetzungsverfahrens und dann des Ineinanderübergehens und Verwachsens von weltlichem und kirchlichem Besetzungsrecht kam es vor, daß die weltliche Inthronisation als Schluß oder als Überrest der weltlichen Thronerhebung noch der Salbung und Krönung voranging, bis die kirchliche Inthronisation am Schlusse des Ganzen jene absorbierte. In diesem Punkte schließe ich mich mit den aus dem Vorstehenden ersichtlichen Abweichungen und Ergänzungen durchaus den Ausführungen Schreuers an, deren Berücksichtigung

---

venustatus diademate gloriosus effulgens in trono Karoli Magni honorifice collocatus dominum Henricum filium suum milicie cingulo decoravit.

durch Oppermann[1]) uns wohl die Neuauflage seiner Theorie und damit diese ganze Erörterung erspart hätte. Was auch ich durchaus ablehne,

[1]) Dieser hat nicht bloß solche allgemeiner rechtsgeschichtlichen Werke nicht herangezogen, sondern auch bedeutsame, in sein Untersuchungsgebiet direkt einschlagende rheinische Literatur; so, wie wir sahen, den Aufsatz von Beissel, aber z. B. auch Franz Gescher, Der kölnische Dekanat und Archidiakonat in ihrer Entstehung und ersten Entwicklung, Heft 95 meiner Kirchenrechtlichen Abhandlungen, Stuttgart 1919, mit dem man ihn in seinen Rheinischen Urkundenstudien gerne sich hätte auseinandersetzen sehen. Da letzteres Werk für die überaus wichtige und mir besonders am Herzen liegende geplante Ausgabe der ältesten rheinischen Urkunden als Vorarbeit gedacht ist und eine Diskussion darüber hervorrufen soll, so sei es mir gestattet, zu bemerken, daß man meiner Ansicht nach mit der von Oppermann geübten Art rechts- bzw. verfassungshistorischer Kritik diesen Quellen nicht kommen darf, wenn nicht eine wahre Verheerung unter dem Material angerichtet werden soll. Nur zwei Beispiele statt anderer: S. 200 wird betont, daß eine angeblich von Erzbischof Bruno von Köln (953—965) für Kloster Stablo (J. Halkin et C. G. Roland, Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy I, Bruxelles 1909 p. 169 nr. 74) ausgestellte Urkunde schon aus äußeren Gründen starker Überarbeitung verdächtig sei „Zur Gewißheit wird das durch die Beobachtung, daß ihr Verfasser im germanischen Recht nicht sehr beschlagen ist. Er läßt den Grafen Werner seinen Besitz übergeben cum consensu uxoris et filiorum et amicorum suorum, und die Investitur nicht selbst, sondern durch Zeugen vornehmen: idem comes per testes idoneos ramum cum cespite ad altare Stabulaus misit et traditionem cum vestitura legaliter fecit." Darauf ist zu erwidern, daß wohl kein Rechtshistoriker daran irgend etwas anstößig, vielmehr alles in bester Ordnung finden wird. Die Tradition und Investitur durch testes war ganz alltäglich, und die amici sind natürlich Blutsfreunde, Verwandte. S. 316 wird an einer Urkunde Bischof Heinrichs II. von Lüttich von 1148 (G. D. Franquinet, Beredeneerde Inventaris der oorkonden en bescheiden van de abdij Kloosterrade I, Maastricht 1869 S. 16 Nr. 9) gesagt, Eingangsprotokoll, Zeugen und Datierung seien einwandfrei. „Am Kontext aber ist mancherlei zu beanstanden. Der Bischof sagt, die Edelfrau Adelheid habe von ihrem Gatten Reiner von Beek (südlich Sittard) die Kirche zu Spaubeek (ebenda) legitima donatione secundum consuetudinem terre nostre in dotem empfangen, cum omni decimatione quam ab antiquo habuit et omni dote sua. Daran ist erstens auffällig, daß der Bischof von der Gewohnheit seines Landes spricht, zweitens, daß die Überweisung einer Morgengabe nach dieser Gewohnheit erfolgt sein soll, drittens, daß diese Morgengabe in einer Kirche mit allem Zehnt und aller Ausstattung besteht, und viertens, daß diese Ausstattung mit demselben Worte dos bezeichnet wird, das kurz vorher im Sinne von ‚Morgengabe' verwendet ist." Weder daran, noch an dem, was Oppermann weiter beanstandet, ist aber etwas Auffälliges. Daß Widem und Wittum — darum, nicht um Morgengabe handelt es sich — beide lateinisch mit dos bezeichnet, daß eine Eigenkirche zu Wittum gegeben, daß für die Wittumsbestellung bzw. ihr Maß das Herkommen, die Landesgewohnheit angerufen wird, und daß auch ein Bischof darauf Bezug nimmt, ist jedem Kenner der mittelalterlichen Rechtsgeschichte so geläufig wie das tägliche Brot. Doch genug! Es wäre zu wünschen, daß auch von anderer Seite auf solche rechtsgeschichtliche Verstöße, die nicht immer so offen zutage liegen, aufgemerkt, und daß sie im Interesse der künftigen Edition angemeldet würden, wie das eben durch Heinrich Felix Schmid in der Kan. Abt. dieses Jahrgangs unserer Zeitschrift S. 91 Anm. 5 (vgl. S. 107 Anm. 6) geschieht, der aus genauester Kenntnis die von Oppermann S. 154f. als „sachlich ganz unmöglich" hingestellten kirchen-, insbesondere zehntrechtlichen Bestimmungen des Saalfelder Urkundenkomplexes für durchaus unanstößig erklärt.

ist seine Lehre von einer der Salbung und Krönung mit Absicht vorangestellten Inthronisation, also der Vorthronsetzung als Einrichtung[1]), und „die darauf errichteten Geschichtskonstruktionen".

2. *Der Rangstreit von Mainz und Trier.* Der Rangstreit unter den geistlichen Kurfürsten in dem Zeitraume von der Wahl König Rudolfs von Habsburg (1273) an bis zu der Karls IV. (1346) läßt sich noch schärfer erfassen und übersichtlicher darstellen, als es bisher namentlich durch Karl Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., 2 Teile, Weimar 1908ff., I S. 208ff., durch Krammer, Kurfürstenkolleg S. 218ff., 240ff. und durch mich in meinem: Erzbischof von Mainz S. 100ff. sowie in dieser Zeitschrift XXXI, 1910, Germ. Abt. S. 450ff. und: Abstimmungsordnung der Goldenen Bulle a. a. O. S. 217ff.[2]), besonders 241ff. geschehen ist.

Noch 1257 bei der Wahl Richards von Cornwallis war die mainzische Stimme, wenn auch nicht durch den Mainzer selber, so doch in seiner Vertretung durch den Kölner aller Wahrscheinlichkeit nach in althergebrachter Weise bei der feierlichen Kur zuerst abgegeben worden. Bei der Wahl Rudolfs von Habsburg dagegen wurde zum erstenmal auf die Kur im bisherigen Sinne verzichtet und an deren Stelle vom Pfalzgrafen Ludwig im Namen und anstatt Aller der Gesamtkürspruch abgegeben, die electio per unum vorgenommen, deren Anwendung den Wählern durch das Bischofswahlrecht und vielleicht durch den Entwurf der Bulle: Qui celum nahegelegt war.[3]) Schon in meinem: Erzbischof von Mainz S. 107 habe ich die Vermutung ausgesprochen, man habe diesen Ausweg gewählt, um die endliche Wiederbesetzung des Thrones nicht an den Rivalitäten scheitern zu lassen, welche der Trier an die erste Stelle setzende Urtext des Sachsenspiegels und seine Ableger unter

[1]) Bei der Korrektur geht mir gerade noch zu Aloys Schulte, Die Kaiser- und Königskrönungen zu Aachen 813—1531, Rheinische Neujahrsblätter III. Heft, Bonn 1924. Darin wird S. 91 Anm. 2 zu S. 9 die Ansicht Oppermanns mit den Worten abgelehnt: „Ich halte keinen der Beweise für zwingend und halte die Ordnung der Krönung (Ordo coronationis) für wichtiger, als Oppermann es tut." Freilich wenn dann hinzugefügt wird, Schreuer verfolge ähnliche Gedankengänge, so kann ich dem nicht ganz beipflichten, Was Schreuer vertritt, ist historisch und juristisch etwas völlig Anderes, als was Oppermann lehrt, und durchaus quellenmäßig und korrekt.

[2]) Darin wolle man S. 262 erste Zeile von oben den Druckfehler „Legaten" in „Räten" korrigieren.

[3]) Den Nachweis für all dies s. bei Stutz, Mainzer Erststimmrecht a. a. O. S. 466ff. Wenn man bei Zeumer, Goldene Bulle I S. 201 liest: „Die electio per unum tritt uns zum ersten Male deutlich bei der Wahl Rudolfs von Habsburg entgegen", so kommt es darauf an, ob das „zum ersten Male" zu „deutlich" gehören und auf diesem der Ton liegen soll oder nicht. Ist letzteres nicht der Fall, will es also Zeumer nicht dahingestellt sein lassen, wann die neue Wahlform überhaupt zum ersten Male begegnet, so ist er dem von mir a. a. O. S. 468 angeführten Otto Harnack als einer zuzugesellen, der schon vor mir nicht Gerhard Seeligers und der Übrigen Ansicht vom erstmaligen Auftreten der electio per unum im Jahre 1257 teilte.

den Kurfürsten nach deren Aufstieg zum ausschließlichen Wahlrecht und während der Wirren des Interregnums hervorgerufen hatten; mit aus diesem Grunde habe man auch zum Kürsprecher nicht Erzbischof Werner von Mainz genommen. Ernst Vogt wandte dagegen in der Histor. Zeitschr. CX, 1913, S. 115 ein, wenn meine Ansicht richtig wäre, so hätte man den Erzbischof von Mainz dauernd von der Rolle des Kürsprechers fernhalten müssen, was, wie auch das Folgende ergeben wird, nicht geschehen ist. Eine merkwürdige Beweisführung! Das Verhalten bei den späteren Wahlen könnte doch für die Rudolfs nur ins Gewicht fallen, wenn man annehmen dürfte, es sei bei dieser sowohl bezüglich des Übergangs zur electio per unum als auch hinsichtlich der Rolle des Kürsprechers zu grundsätzlichen Regelungen gekommen, denen man nachmals nachgelebt habe. Eine solche Annahme hat aber nicht den geringsten Anhalt in den Quellen. Vielmehr wollte man sich offenbar zunächst nur für diesen einzelnen Wahlfall helfen, und zwar durch ein Novum, das gerade wegen seiner Vergangenheitslosigkeit es ermöglichte, von hergebrachten Rechten und überlieferten Grundsätzen abzusehen. Wie sehr gerade damals der Rangwettstreit unter den geistlichen Kurfürsten den Frieden und die Einigkeit unter den Königswählern bedrohte, das lehrt der zu Aachen am 24. Oktober 1273 unmittelbar nach der Krönung ausgebrochene Zusammenstoß zwischen Mainz und Köln wegen des Sitzes zur Rechten des Königs beim Krönungsmahle, das infolgedessen erst am folgenden Tage, den 25. Oktober konnte abgehalten werden; so nach der Sächsischen Weltchronik, Sächs. Forts., Ausgabe von Ludwig Weiland in MG. Deutsche Chroniken II, Hannover 1876, S. 286, auch bei Krammer, Quellen S. 4, und nach den Urkunden Rudolfs und seiner Gemahlin Gertrud sowie des Pfalzgrafen Ludwig vom 24. Oktober 1273 (vgl. Reg. imp. VI, Redlich, S. 5 ff. Nr. 4 ff.), von denen (MG. Const. III, p. 15 s. nr. 12, 13, Krammer, Quellen II S. 4 f.) fast wörtlich übereinstimmend berichtet wird: Cum nos ad oppidum Aquense cum principibus nostris dilectis ad recipiendum coronacionis nostre insignia venissemus et coronacione nostra felici cum debita celebritate peracta sedes principum eorundem una cum sedibus nostris hinc inde in regia domo nostra ibidem, prout moris existit, pro sollempnitate prandii locarentur, inter venerabiles principes nostros [Wernherum] Maguntinum et [Engelbertum] Coloniensem archiepiscopos super sessione a dextris est orta materia questionis. Tandem Maguntinus predictus, ne tante festivitatis nostre iocunditas in aliquo turbaretur, quin pocius in omnibus ad nostrum desiderium ageretur, ad magnam nostrarum ceterorumque principum precum instanciam questioni huiusmodi non inhesit. Immo recognoscimus per presentes et aperta facie protestamur, quod pro celsitudinis nostre honore, ut in eo plene sinceritatis affectum, quem ad nos habere dinoscitur, ostenderet per effectum, illa vice sub dissimulacione quadam commendabili pertransivit, publice nichilominus protestando, quod possessioni sessionis huiusmodi iuris vel facti quod habet per dissimulacionem eandem non valeat inposterum derogari, nec sibi et sue ecclesie Maguntine per hoc debeat in aliqua parte preiudicium generari und dazu Zeumer a. a. O. I S. 26, Stutz, Abstim-



mungsordnung a. a. O. S. 236 Anm. 3. Wenn man von diesem Krönungsmahle weiter hört, daß, als es endlich zustande kam, bei ihm der Trierer Erzbischof dem König gegenübersaß (Sächsische Weltchronik a. a. O.), so läßt sich vermuten, des Trierers Ehrgeiz sei dadurch und durch den Wegfall der feierlichen Kur, durch den die Frage der Erstkur für diesmal ausgeschaltet und ihm für die Zukunft der Aufstieg zu ihr wenigstens nicht verbaut war, zum Schweigen gebracht worden, der des Kölners habe seine Befriedigung durch die Krönung und den Sitzplatz rechts vom König gefunden, und der Mainzer, dem an dem Zustandekommen der Wahl und an der Erhebung gerade dieses Bewerbers besonders viel gelegen gewesen war, habe sich zum Nachgeben in der Sitzfrage wenigstens für diesmal bereitfinden lassen, weil er immerhin, worüber wir allerdings nicht unterrichtet sind, bei der formlosen nominatio zuerst die Stimme abgegeben und vielleicht auch die Stimmen abgefragt hatte, indes von dem angesehensten unter den weltlichen Kurfürsten, dem Pfälzer, der Kürspruch gesprochen worden war. Auf diese Weise wären dann alle, auf die es ankam, wenigstens einigermaßen auf ihre Rechnung gekommen und wäre ein Wahlkonflikt zwischen Mainz und Trier glücklich vermieden worden, der natürlich für die Sache ganz anders gefahrdrohend gewesen wäre als der Zusammenstoß zwischen Mainz und Köln wegen des Sitzes beim Mahl nach erfolgter Wahl und vollzogener Krönung.

Über solche Rangstreitigkeiten bei der Wahl und Krönung Adolfs von Nassau (1292) vernehmen wir nichts[1]); nur das erfahren wir wenigstens aus Ottokars österreichischer Reimchronik V. 59603ff. (die betreffende Stelle nach der Ausgabe von Joseph Seemüller in den MG. Deutsche Chroniken V 2, Hannover 1893, S. 793, auch in meinem: Erzbischof von Mainz S. 109 Anm. 4), daß Gerhard von Mainz diesmal den Kürspruch tat; vgl. auch die Angaben von Chronisten bei Krammer, Quellen II S. 25. Daß jedoch das alte Erststimmrecht von Mainz bei der feierlichen Kur und dessen neuerliche Bestreitung durch Trier nachwirkten und auf die rechtlich ganz anders zu wertende Abstimmung bei der formlosen nominatio überzuspringen auf dem besten Wege waren, das lehren die Vorgänge, die sich bei der nächsten Wahl abspielten.

König Albrechts erste Wahl vom 23. Juni 1298 liegt freilich bezüglich der Einzelheiten im Dunkeln; wir können den amtlichen Kundgebungen (MG. Const. III p. 551 ss. nr. 589, 590, Krammer, Quellen II S. 29ff.) nicht einmal mit Sicherheit entnehmen, wer Kürsprecher war, ob Herzog Albrecht von Sachsen-Wittenberg oder der Erzbischof von Mainz, und erfahren darüber auch anderswoher nichts; vgl. meinen: Erzbischof von Mainz S. 110 Anm. 4 und die dort angeführte Literatur. Auch über den Kürsprecher der zweiten Wahl vom 27. Juli verlautet nichts. Dagegen fällt es auf, daß in dem von den Kurfürsten am folgenden

[1]) Abgesehen von dem Streit um den erhöhten Platz und damit wohl um den Vorsitz bei den Vorverhandlungen, Ioannes Victoriensis, Liber certarum historiarum III Rec. A ed. Fedorus Schneider, SS. rer. German., Hannoverae 1909 p. 309, auch bei Krammer, Quellen II S. 23f. und dazu Krammer, Kurfürstenkolleg S. 222f.

Tage erlassenen Wahldekret, in dem Gerhard von Mainz als Erster auftritt, Boemund von Trier an zweiter Stelle folgt (MG. Const. IV 1 ed. Iacobus Schwalm, Hannoverae 1906, p. 7 nr. 8), und ganz besonders, daß in der Wahlanzeige an den Papst vom selben Datum der Trierer voran- und der Mainzer an zweiter Stelle steht (ibid. p. 8 nr. 9, Zeumer, Quellensammlung[2] S. 155 Nr. 121, Krammer, Quellen II S. 31). Letztere Tatsache gab dann bekanntlich Anlaß zu der protestatio vom 23. September genannten Jahres (MG. Const. IV p. 15 nr. 17, Zeumer, Quellensammlung[2] S. 157f. Nr. 124, Krammer, Quellen II S. 34), worin der König kundgibt: quod venerabilis Gerhardus sancte Maguntine sedis archiepiscopus sacri imperii per Germaniam archicancellarius suique post eum successores in ordine et honore processionis, sessionis, nominationis et scripture ratione archicancellarie per Germaniam inter principes esse debent et locari priores, non obstante quod in decreto electionis nostre nuper ab illustribus Allemannie principibus celebrate supradictus G(erhardus) archiepiscopus ordine prepostero seu turbato post venerabilem Boemundum Treverensem archiepiscopum tam scriptura quam figura positus invenitur, per errorem facti, quem in hac parte scienter dampnamus, ne trahatur ad consequenciam ullo modo. Zeumer, Goldene Bulle I S. 27 Anm. 4 und 212 versteht diese Angaben dahin, daß der Trierer nicht nur in dem Dekret, sondern auch bei der Wahl den ersten Platz behauptet habe, denn der Ausdruck: figura gehe im Gegensatz zu: scriptura wohl auf „die Wahl selbst, ihre Formen, und zwar nicht nur die lokale Anordnung, sondern auf die ganze Ordnung des Hergangs". Dem scheint mir aber das vorausgeschickte: in decreto electionis nostre entgegenzustehen, nach dem der Vorstoß sich auf die Wahlanzeige beschränkte, wozu das andere oben angeführte Dekret mit dem Mainzer an der Spitze gut stimmen würde, eine Ansicht, der auch Otto Harnack, Das Kurfürstenkollegium, Gießen 1883, S. 70 zu sein scheint. Das: figura möchte ich auf die Besiegelung beziehen. Doch wie dem sei, zweierlei ergeben die beiden Urkunden jedenfalls, einmal daß bei dieser Wahl der Trierer irgendwie vorzustoßen wußte und seine Rangstellung mindestens bei der Beurkundung, wenn auch nur mit vorübergehendem Erfolge, verbesserte, und sodann, daß wenigstens Mainz seine Rolle und seine Stellung bei dem Wahlakt, obschon dabei nur die nominatio, nicht einmal die Abgabe des Kürspruchs in Betracht kam, in Zusammenhang mit seinem Range bei anderen Gelegenheiten korporativen Auftretens der Kurfürsten brachte, also namentlich mit der Aufzugs- und Sitzordnung. Kein Wunder, daß gerade unter der Regierung König Albrechts derselbe Gerhard von Mainz anders als sein Vorgänger Werner unter König Rudolf sich unnachgiebig zeigte gegenüber dem Verlangen Kölns nach dem Sitze rechts vom König. Diesen beanspruchte nämlich der Kölner auf dem Hoftage zu Nürnberg am 16. November 1299, auf dem die Königin gekrönt wurde und die Kurfürsten in gewohnter Weise ihre Erzämter versahen, der Böhme auf Wunsch Albrechts nicht nur in Person, sondern sogar

unter der Krone (MG. Const. IV 1 p. 31 ss. nr. 35 und dazu VIII edd. Karolus Zeumer et Ricardus Salomon, Hannoverae 1909, p. 570 nr. 562 und besonders Zeumer, Goldene Bulle II S. 58 ff. Nr. 5 sowie ebenda I S. 31 ff.). Der Mainzer aber, der nicht allein durch die königliche Anerkennung vom Vorjahre sich gesichert fühlen, sondern auch dessen sich bewußt sein mochte, daß hier in Nürnberg für seinen Mitbewerber nicht wie in dem immerhin zur Kölner Kirchenprovinz gehörigen Aachen ein kirchliches Vortrittsrecht mit in Betracht kam, nahm rasch entschieden den umstrittenen Platz ein, ohne es erst auf Verhandlungen oder gar auf ein Dazwischentreten der anderen Kurfürsten und des Königs an kommen zu lassen, zog sich aber freilich damit des Letzteren Unwillen zu, da der Kölner ergrimmt abzog; vgl. die österreichische Reimchronik V. 73392 bis 73440 a. a. O. S. 969, auch bei Krammer, Quellen II S. 35 f.

Über die Einzelheiten der Wahl Heinrichs von Lützelburg sind wir besonders gut unterrichtet; vgl. das Wahldekret vom 27. November, MG. Const. IV 1 p. 228 ss. nr. 262, auch bei Krammer, Quellen II S. 48 ff. und dazu Zeumer, Goldene Bulle I S. 216, Krammer, Kurfürstenkolleg S. 219 ff., Wilhelm Schepelmann, Die deutsche Königswahl von 1308, Hallische phil. Diss. 1913, S. 59, 60 ff. sowie meinen: Erzbischof von Mainz S. 110, 111 Anm. 1 und meine: Abstimmungsordnung a. a. O. S. 244 Anm. 1. Den Kürspruch tat, um dies vorwegzunehmen, Pfalzgraf Rudolf; er ist in diesem Dekret wortwörtlich wiedergegeben. Die Stimmen fragte diesmal vice et ex mandato speciali omnium . . . coelectorum der Kölner ab. Wer bei der nominatio zuerst stimmte, ist, weil von untergeordneter Bedeutung, nicht gesagt und infolgedessen strittig; Zeumer vermutet, es sei der Mainzer gewesen, mir schien und scheint es eher Balduin von Trier gewesen zu sein, was wohl auch Krammer annimmt. Der Umstand freilich, daß in dem uns erhaltenen, von dem Trierer ausgestellten Dekret — ob noch zwei andere von den beiden anderen geistlichen Kurfürsten ausgingen, wie Zeumer meint, oder nur noch ein zweites mit Köln als Aussteller, wie Krammer will, kann unentschieden bleiben — der Trierer Erzbischof unter den Nominierenden zuerst aufgeführt wird, ist für den tatsächlichen Vorgang nicht von ausschlaggebender Beweiskraft, da auch sonst bei solchen Wahldekreten und -anzeigen der Aussteller ohne Rücksicht auf den wirklichen Verlauf ganz naiv sich voranzustellen beliebte; der Mainzer könnte immerhin auch bei dieser Gelegenheit wie früher in ordine et honore nominationis prior gewesen sein. Daß er es in sessione zu sein nach wie vor beanspruchte und dem Kölner nicht zu weichen gedachte, lehrt der Streit auf dem Reichstage in Speier im August 1310, von dem der Verfasser der Königssaaler Chronik berichtet (Fontes rerum Austriacarum, Scriptores VIII 1875 S. 273 und zum Teil bei Krammer, Quellen II S. 54, vgl. dazu Krammer, Kurfürstenkolleg S. 235 f.).

Die Wahl Friedrichs des Schönen vom 19. Oktober 1314 trägt für uns trotz des ausführlichen Wahldekrets (MG. Const. V ed. Iacobus Schwalm, Hannoverae 1909--1913, p. 89 ss. nr. 94, 95, bei Krammer, Quellen II S. 58 ff.) nicht viel ab, weil auf dessen Seite weder der Mainzer

noch der Trierer standen, und weil auch der Erzbischof von Köln nicht anwesend war, sondern durch den Pfalzgrafen Rudolf sich vertreten ließ. Dieser gab in aller Form den wiederum wörtlich inserierten Kürspruch ab; vgl. auch meinen: Erzbischof von Mainz S. 110. Wer die Stimmen abfragte, muß dahingestellt bleiben — Krammer, Kurfürstenkolleg S. 241 Anm. 1 vermutet, der Bischof von Gurk, von dem ausdrücklich bezeugt wird, daß er die protestatio verlas —, desgleichen, welches die Reihenfolge der Stimmen war, ob wirklich der als Aussteller zuerst genannte als Böhmenkönig auftretende Herzog Heinrich von Kärnten oder einer der beiden anderen von den allein anwesenden Weltlichen, der Pfälzer oder der Sachse.

Mainz und Trier standen auf der Seite Ludwigs des Bayern, der am 23. Oktober 1314 gewählt wurde; das Wahldekret siehe in MG. Const. V p. 98ss. nr. 102, 103, bei Krammer, Quellen II S. 62ff. und dazu noch als dritte Fassung Edmund E. Stengel, Nova Alamanniae, Berlin 1921 S. 61ff. Nr. 104. Als Kürsprecher amtete der Mainzer Erzbischof Peter von Aspelt, dessen Spruch wiederum im vollen Wortlaute mitgeteilt ist; vgl. meinen: Erzbischof von Mainz S. 110 und Krammer, Kurfürstenkolleg S. 245f. Die Stimmen sammelte vice sua et collegarum suorum et ex speciali mandato suo et eorum der Mainzer ein. Wer zuerst die Stimme abgab, ist nicht mit Sicherheit festzustellen, da in dem von Trier ausgestellten Exemplar der Trierer, in dem von Mainz ausgehenden der Mainzer bei Aufzählung der an der nominatio[1]) Beteiligten sich zuerst aufführt: Zeumer, Goldene Bulle I S. 216 meinte, der Trierer, weil Mainz die inquisitio votorum hatte, und ihm hat sich Ernst Vogt, Westdeutsche Zeitschrift XXVII, 1909, S. 489 angeschlossen. Ich habe mich: Erzbischof von Mainz S. 111 Anm. 3 dagegen zweifelnd verhalten und war eher geneigt, anzunehmen, Mainz habe nochmals zuerst nominiert. Diese Annahme scheint die von Stengel aufgefundene und herausgegebene dritte Fassung zu bestätigen; sie geht von beiden geistlichen Kurfürsten zusammen mit den weltlichen aus und führt den Mainzer als Ersten, den Trierer als Zweiten bei der nominatio auf.

Bei der Wahl seines Großneffen Karls IV. zu Rense in der Trierer Diözese am 11. Juli 1346 hätte dann also Balduin von Trier, als er die Beseitigung der electio per unum bzw. deren Umwandlung in eine bloße Wahlpublikation und zugleich die Wiedereinführung der feierlichen Kur durch Erhebung der bisherigen formlosen nominatio zur electio sollemnis erreichte, bezüglich der Reihenfolge der Stimmabgabe nicht an die Wahl von 1314 angeknüpft, sondern sich dank den besonders günstigen Umständen und seinem überragenden Ansehen kurzweg die Erststimme erobert und damit den Präzedenzfall geschaffen, der es ihm gestattete, unter Berufung auf das Herkommen von Karl IV. am 25. November jenes Jahres sich mit seinen Nachfolgern dies Vorrecht so verleihen und

[1]) Die in geheimer Abstimmung erfolgte; vgl. Harry Breßlau, Zur Geschichte der deutschen Königswahlen von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Neue Folge II 1897/8, S. 122ff., 129.



bestätigen zu lassen, wie es ehedem dem Mainzer verliehen bzw. bestätigt worden war (MG. Const. VIII p. 180 (X) nr. 110, Zeumer, Goldene Bulle II S. 57 Nr. 4, Krammer, Quellen II S. 119): Item cum inter cetera meritorum prerogativam merito conferencia antiquitas seu veneranda vetustas prefatam ecclesiam Treverensem pre ceteris Germanie ecclesiis insigniverit et decoret, nos omnem prerogativam, quam dictus archiepiscopus eiusque predecessores ex hoc tam in prima voce in electione Romanorum regis quam aliis imperii negociis per principes electores communiter pertractandis hactenus habuerunt, et prout hactenus eadem prerogativa usi et gavisi sunt, ex certa nostra sciencia approbamus et confirmamus, volentes, quod dictus archiepiscopus et sui successores pretacta prerogativa prime vocis tam in electione Romanorum regis quam aliis negociis imperii per principes electores, ut prefertur, communiter pertractandis, prout retroactis temporibus ea usi sunt, ita inantea perfruantur et gaudeant perpetuis temporibus successivis. Dazu vgl. die Erneuerung, die Balduin am 8. Januar 1354 kurz vor seinem Tode von Karl IV. sich geben ließ (Zeumer, Goldene Bulle II S. 62 ff. Nr. 7) sowie die Bestätigung desselben für Erzbischof Boemund II. vom 5. Januar 1356 (Reg. imp. VIII, Alfons Huber, Die Regesten des Kaiserreichs unter Karl IV., Addit. I, Innsbruck 1889 S. 719 Nr. 6861). Über Karls IV. Wahl selbst ist im übrigen dem, was Zeumer, Goldene Bulle I S. 216 ff. vortrefflich ausgeführt hat, und was ich in meinem: Erzbischof von Mainz S. 90 ff., 111 ff., diese Zeitschrift XXXIX, 1910, Germ. Abt. S. 450 ff., Abstimmungsordnung a. a. O. S. 243 ff. bestätigend und ergänzend beibrachte, unter den hier in Betracht kommenden Gesichtspunkten nichts mehr hinzuzufügen; auch darüber, wer die Stimmen abfragte — es wird wohl der Mainzer gewesen sein —, geben die mit Absicht den Wahlvorgang verschleiernden Wahldekrete keinen Aufschluß.

Dagegen dürfte diese Zusammenstellung die Vorgeschichte des c. IV § 2 der Goldenen Bulle hinsichtlich des Verlustes der ersten Stimme von Mainz erst in der feierlichen Kur alten Rechts, dann in der nominatio und schließlich in der solennen Abstimmungskur neuen Rechtes einerseits sowie in bezug auf die Stimmabfragung durch Mainz anderseits aufzuhellen geeignet sein. Über die Letztstimme bei der nominatio erfahren wir nichts. Bloß das läßt sich sagen, daß jedenfalls anfänglich und so wohl auch noch später der beim Wettbewerb um die prima vox in nominatione Unterlegene nicht ganz an den Schluß, sondern nur an den zweiten oder dritten Platz zurücktrat. Die Mainzer Letztstimme in und seit der Goldenen Bulle dürfte keine oder doch keine über Karls IV. Wahl zurückgehende Vorgeschichte gehabt haben und ist deshalb rein wahltechnisch zu betrachten und zu erklären, wie ich das an den angeführten Stellen versucht habe.

Ulrich Stutz.

[Lehn = Hufe.] Otto v. Gierke hat die von Früheren öfters verzeichnete, aber vor ihm nicht befriedigend erklärte Erscheinung, daß in manchen deutschen Gebieten, so namentlich in Ostsachsen[1]) und im ehemaligen Sorbenlande[2]), der Ausdruck allodium ohne jede Beziehung zu lehenrechtlichen Verhältnissen[3]) entsprechend dem deutschen „Vorwerk" als Benennung für das vorbehaltene Herrenland im Gegensatze zu den an Zinspflichtige verliehenen Hufen verwandt wird, in meisterhafter Weise seiner Darstellung der Bedeutungsentwicklung dieses Wortes eingefügt. Den rechtlichen Inhalt hat es bei dieser Verwendung zugunsten eines wirtschaftlichen abgestreift, geblieben ist die Betonung der vollen ungeschmälerten Herrschaft.[4]) Weniger bekannt[5]) ist eine Parallele zu dieser Erscheinung, für die das mittelalterliche Urkundenmaterial des Sorbenlandes lehrreiche Belege bietet. 1162 bestätigt Kaiser Friedrich I. dem Kloster Alt-Zelle octingentos mansos, qui Frankonica lingua lehen appellantur.[6]) Und seitdem findet sich die Gleichung Lehn = Hufe in zahlreichen sorbenländischen Urkunden bis ins 16. Jahrhundert[7]), mehrfach

[1]) Vgl. Ph. Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien (= Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter II), Halle 1905, S. 553.

[2]) Vgl. F. W. Tittmann, Geschichte Heinrichs des Erlauchten Markgrafen zu Meißen II, Dresden 1846, S. 177ff., H. Knothe, Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz, Neues Lausitzisches Magazin LIII 1877, S. 169, desselben Geschichte des Oberlausitzer Adels, Leipzig 1879, S. 8, E. O. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe (Preisschriften der Fürstlich Jablonovskischen Gesellschaft XXXIII), Leipzig 1896, S. 345, desselben Verlauf und Formen der Besiedelung des Landes in Sächsische Volkskunde, herausgegeben von R. Wuttke ², Dresden 1901, S. 83, E. Riehme, Markgraf, Burggraf und Hochstift Meißen, Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Meißen VII 1909, S. 242.

[3]) Charakteristisch die Erklärung Heinrichs von Trebsen von 1312, Codex diplomaticus Saxoniae regiae II 15, S. 221, Nr. 331: quod a sanctimonialibus in Trono sancte Marie prope Grimme unum allodium in villa Seligenstat accepimus iure pheudali hereditarie possidendum.

[4]) Wortartikel „Allod" in: Beiträge zum Wörterbuch der deutschen Rechtssprache, R. Schröder zum 70. Geburtstage gewidmet, Weimar 1908, Sp. 129ff.

[5]) Hingewiesen hat auf sie meines Wissens bisher nur A. Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates VI, Berlin 1901, S. 171, Anm. 1, unter Anführung einer Reihe schon bei Erscheinen des Bandes völlig veralteter Zitate mit sorbenländischen Belegen. Mit Recht sieht Meitzen in der Verwendung von „Lehn" ein Kennzeichen der Kolonisation; für die Annahme, der Ausdruck stelle die Kolonistensiedlungen zu älteren, minderberechtigten Anlagen bewußt in Gegensatz, fehlt jedoch der Beweis. Auf seine Ausführungen von 1901 weist Meitzen in seinem Wortartikel „Hufe" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften ³ V, Jena 1910, S. 491 hin. Dieser ist in der 4. Auflage des Bandes, 1923, durch Wittichs Wortartikel „Hofverfassung" S. 263ff. ersetzt, der Meitzens Hinweise nicht übernommen hat.

[6]) Cod. dipl. Sax. I 2, S. 210f., Nr. 308.

[7]) Z. B. 1173 das. S. 275f., Nr. 397 (sexaginta novalia que vulgo dicuntur lehn), 1174 das. S. 280 Nr. 404 (XXII benefitia, que lingua rustica lena appellant), 1192 Schoettgen et Kreysig, Diplomataria et Scriptores II S. 437 Nr. 24, 1244 C.d.S. II 15 S. 32f. Nr. 39, 1289 das. S. 200f. Nr.282,

in deutlicher Beziehung zu fränkischer Kolonisation[1]), einzeln auch das lateinische feudum ergreifend.[2]) In dieser Bedeutung ist das Wort „Lehen" im Tschechischen (und weiterhin im Polnischen) heimisch geworden[3]), in Böhmen als laneus in das Mittellateinische eingedrungen[4]) und in solcher Gestalt auch in den böhmischen Nebenländern, so in der Oberlausitz, verbreitet worden.[5])

Die späten, einem kolonialen Gebiete angehörigen Belege können nicht dazu dienen, die Wittich-Knapp-Carosche Ansicht über den grundherrschaftlichen Ursprung der Hufenverfassung[6]) zu stützen; vollauf bestätigen sie dagegen, was Kötzschke vorsichtig formuliert hat, daß die Hufe bei der wachsenden Bedeutung der Grundherrschaft im frühen Mittelalter so sehr zu einer grundherrschaftlichen Einrichtung wurde, daß Hufe und Sassenwirtschaft vielfach zu völlig sich deckenden Begriffen verwuchsen.[7]) Semasiologisch läßt sich die Gleichung Lehn = Hufe als anschauliches Beispiel für den in der mittelalterlichen Aus-

1333 Schoettgen et Kreysig a. a. O. S. 336 Nr. 1, 1392 C.d.S. II 6 S. 349 Nr. 383 (das wuste halbe lehn, das da zcw lehen gehet von der egnanten pfarre zu Rudiestorff), 1402 das. S. 61 ff. Nr. 76, 1549 in dem Gründungsbriefe für die Gemeinde Schönheide, E. Flath, Heimatkunde und Geschichte von Schönheide, Schönheide o. J. (1911).

[1]) 1185 C.d.S. I 2 S. 351 f. Nr. 510, 1186 das. S. 361 Nr. 523, 1213 E. Beyer, Das Cistercienser-Stift und Kloster Alt-Zelle, Dresden 1855, S. 526 Nr. 39, 1539 in dem (fränkisch besiedelten) Limbach, P. Seydel, Geschichte des Dorfes und Rittergutes Limbach in Sachsen, Dresden 1908, S. 16: Die Kirche besitzt ein gantz Lehenn oder Huffe. Vgl. ferner die Kirchgründungen der Familie von Königsfeld im Rochlitzer Land, 1288 in Göhren, Sachsens Kirchen-Galerie X, Dresden o. J., S. 14 f. Otto von Swet gibt ein Lehn in Frankenau, 1334 in Nauenhain, UB. d. Hochstifts Merseburg I S. 747 f. Nr. 894 (duos mansos qui vulgariter dicuntur ein lehn) mit Unschuldige Nachrichten von alten und neuen theologischen Sachen, Leipzig 1712, S. 36 f. (duos mansos videlicet vulgariter unum lehn nuncupatos).

[2]) 1269 C.d.S. II 15 S. 187 f. Nr. 265 in der Kongruafestsetzung für die Pfarre Groß-Bardau: in Parda unum feodum . . . in minori Parda decimam de quatuor feodis.

[3]) Diese Ansicht möchte ich (mit Meitzen a. a. O.) gegen E. Berneker, Slavisches etymologisches Wörterbuch I, Heidelberg 1913, S. 689 vertreten. Weiteres dazu an anderer Stelle.

[4]) Vgl. V. Brandl, Glossarium illustrans bohemico moravicae historiae fontes, Brünn 1876, S. 115 ff. Dazu auch F. Jelinek, Mittelhochdeutsches Wörterbuch zu den deutschen Sprachdenkmalen Böhmens, Heidelberg 1911, S. 445 s. v. lane, S. 454 s. v. lehen. Unbefriedigend M. Heyne in Grimms Deutschem Wörterbuch VI, Leipzig 1885, Sp. 539.

[5]) Vgl. die beiden Urkunden Karls IV. von 1350, C.d.S. II 7 S. 13 Nr. 20 und S. 230 f. Nr. 18. — Die lanei in der Frömstedter Urkunde von 1356 (! nicht 1343), A. L. J. Michelsen, Codex Thuringiae dipl. 1, Jena 1854, S. 54 f. Nr. 55, die Meitzen a. a. O. anführt, werden wohl der Kanzleisprache des kaiserlichen Notars, der das Instrument verfertigt hat, entstammen.

[6]) Vgl. über sie Stutz in dieser Zeitschrift XXVI 1905, S. 350 Anm. 1 in der Besprechung von K. Rübel, Die Franken, Bielefeld 1904, ferner Rud. Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert (= Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von A. Meister II 1) [2], Leipzig 1921, S. 89, ferner den oben genannten Wortartikel von Wittich.

[7]) A. a. O. S. 91.

drucksweise häufig zu beobachtenden Vorgang der Verdinglichung abstrakter Begriffe werten.[1])

Graz. Heinrich Felix Schmid.

[Hansa, Schöffe, Pfahlbürger, Mulefe (Maulaffe), Jodute (Roland).]

1. **Hansa.** Über den Ursprung des Wortes hansa haben die vortrefflichen Ausführungen von H. Jacobsohn in den hansischen Geschichtsblättern XXV (1919) S. 71ff. ganz unerwartete Aufschlüsse gegeben. Er zeigt, daß das schon bekannte Vorkommen des Wortes im Finnisch-Ugrischen, im Altbulgarischen sowie im Altrussischen nicht mit einer Entlehnung aus dem Germanischen erklärt werden kann. Sondern er meint, die Goten hätten das ursprünglich finnische Wort entlehnt und den übrigen Germanen so gut wie den Slaven mitgeteilt. Aber wie soll man sich eine Beeinflussung des Bairischen, Schwäbischen, Fränkischen, Sächsischen und Angelsächsischen durch das Gotische denken? Dazu kommt noch das skandinavische hos, das im Dänischen und Schwedisch-Götischen seit dem 13. Jahrhundert bezeugt ist (Lund ordbog h. v.; Schlyter XIII S. 282 h. v.) und eben doch trotz Falk-Torp nur auf hansa zurückführen kann (Noreen, Altschwedische Grammatik § 73, 2). — Ich meine, es bietet sich eine andere, in ihren Folgen weitgreifende Lösung. Bei derselben setze ich voraus, daß die von C. Schaube zuerst vertretene Meinung, der andere gefolgt sind (die Zusammenstellung bei Feit, Hansische Geschichtsblätter XIII S. 285f.), es sei die hansa bei Ulfilas (Luc. VI 17, Joh. XVIII 3, 12, Marc. XV 16), Tatian 200, Beovulf 925 von der seit Beginn des 12. Jahrhunderts in Niederfranken, Oberdeutschland, England und Schottland wiederkehrenden hansa (die Belege bei Stein, Hansische Geschichtsblätter XV S. 53f.) verschieden, irrig ist. Lautlich kann bei der vollständigen Formgleichheit der nur durch drei Jahrhunderte getrennten Erscheinungen dafür gar nichts beigebracht werden; die fürchterliche Gleichung von angelsächsisch hos und englisch host, die Schaube versucht, ist ein solcher Beweis gewiß nicht; lediglich aus Zweifeln über die Wortbedeutung ist die merkwürdige Hypothese entstanden. — Nun ist es einmal seit dem 12. Jahrhundert gewiß, daß hansa eine Abgabe darstellt, die der König oder Landesherr für die Aufnahme in einen Kaufmannsverband bezieht; diesem gehören weithin die gleichen Personen an, wie der gilda mercatoria, ohne daß hansa und gilda juristisch dasselbe bedeuten: so meine Zusammenstellungen in den germanistischen Abhandlungen für K. Maurer S. 461ff., Deutsche und französische V.G. II S. 206f., 240f., Würzburger Festgabe für Dern-

[1]) Eine ähnliche Verdinglichung der Bedeutung erfährt das Wort dos in seiner Verwendung für Landausstattung der Kirche (des Klosters), indem es einerseits zunächst das Pfarrland (die Widmut), danach das Pfarrhaus, andrerseits einen ganz bestimmten, zur Ausstattung eines Klosters gehörigen Landkomplex bezeichnet: vgl. H. F. Schmid, Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters im diesjährigen Bande der kanonistischen Abteilung dieser Zeitschrift, S. 178 Anm. 3 mit S. 132.

burg S. 145f., die, wie ich glaube, in der nachfolgenden Literatur zu Unrecht übersehen sind; für England und Schottland bringt Stein, Hansische Geschichtsblätter XV, S. 92ff. neues Material. Es ist von entscheidendem Gewicht, daß hansa die Abgabe gerade des von auswärts zum Markt fahrenden Kaufmanns ist und daher sachlich vollkommen mit dem conductus, der Geleitsabgabe zusammentrifft (Deutsche und französische V.G. II S. 203f.). Das gibt die Lösung. Wie es in Norwegen feststeht, daß die Kaufleute als huskarlar zur hirð des Königs gehören, um für ihren Bereich den hald oc traust des Königs zu erlangen (speculum regale ed. Brenner S. 69 Z. 24ff. Darüber K. Maurer, Vorl. I, S. 197f., meine Bemerkungen zur frühmittelalterlichen Verfassungsgeschichte S. 70 N. 2), so ist, wie das schon das karolingische Recht zeigt, auch bei den Südgermanen der Kaufmann in den Troß, das Gefolge, und damit den Schutz des Königs getreten. Hansa ist nichts anderes als das Gesinde, und die Bedeutung von hansa als Gebühr für Aufnahme in den Verband ist ebenso sekundär wie der abgeblaßte Wortsinn von Genossenschaft, die hier aus dem Korpsgefühl heraus, wie bei andern Formen der Gefolgschaft (dänisches wiþerlagsraet, südgermanische Genossenschaft der Vasallen), eingetreten ist; ich habe das längst ausgeführt, und es ist ein unzutreffender Bericht, wenn Schröder, RG. [6] S. 704 N. 109 angibt, ich deute hansa auf Schutzgeld. — Daß aber der Begriff nicht auf einen beliebigen, sondern auf den durch die Leitung eines führenden Herrn zusammengehaltenen Verband geht, ist ganz klar bei Beovulf 924f. ond his cwên mid him (dem König) medostig gemät mägda hose: hier hat das hose ähnlich dem nordischen hos schon fast unmittelbar adverbiale Bedeutung — in Begleitung der Mägde — gewonnen. Auf dasselbe gehen aber auch die gotischen Stellen: Lucas VI 17 für sich allein, wo hansa für πλῆθος πολὺ τοῦ λαοῦ steht, ist neutral, kann aber hierhergehören, weil eben diese Menge den Herrn begleitet; in Marcus XV 16 und Johannes XVIII 3, 12 aber ist hansa soviel wie eine, von einem Offizier befehligte Abteilung von Berufssoldaten (σπεῖρα), und die germanische Welt kennt so etwas eben nur in der Form des bewaffneten Gesindes. Besonders deutlich ist Tatian 200, wo die hansa mit den kenphon thes graven gleichgesetzt wird. — Ist aber hansa das Gesinde, die Dienerschaft, dann gewinnt der von Jacobsohn, wie mir scheint, nachgewiesene finnische Ursprung, einen eigentümlichen Sinn; daß er im Finnischen auf Familiengemeinschaft überhaupt geht, hat seine Entsprechung im Bedeutungswechsel von Familie, was bald gerade das Gesinde, bald nur Frau und Kinder des Mannes bezeichnet. Man braucht jetzt nicht mehr an die so unwahrscheinliche Wanderung aus dem Gotischen in das übrige Germanische und in das Slavische zu glauben, sondern Slaven und alle Germanen haben das Wort von den Finnen unmittelbar entlehnt, aber Slaven und Germanen nicht genau in der gleichen Bedeutung. Bei den Slaven kommt der Sinn des Soldaten- und dann Räuberhaufens zur Geltung. Bei den Germanen aber ist es gerade die Vorstellung vom Gesinde, die durchschlägt. Dann aber gehört hansa in die Reihe

der Wörter, die immer wieder auftreten, wenn ein Volk ein anderes unterwirft: die Ausdrücke des unterworfenen Volkes für Dienst, Abhängigkeit werden eben gern vom Herrenvolke aufgenommen; so hat in Iberien und Frankreich und von dort her überall das keltische vasal und ambactus sich erhalten; so haben die oberdeutschen Eroberer von Preußen das preußische Wort margell für Dienerin beibehalten. Dann aber beweist hansa, daß alle Germanen irgendeinmal an der Bewältigung finnischer Völker beteiligt sind und deshalb in die vorher von Finnen — vielleicht den Zwergen der Sage — bewohnten Gebieten eingewandert sind. Was sich daraus für die Herkunft der Germanen ergibt, und wie sehr das Gesagte mit der gegenwärtigen Auffassung von der Mischung der Germanen und Finnen übereinstimmt, aber der Vorstellung, daß Nordeuropa die Heimat der Indogermanen war, widerspricht, braucht nicht weiter gesagt zu werden.

2. Schöffe. Das dem germanischen Sprachzweig gemäß den jüngsten Forschungen besonders nahestehende Latein bezeichnet mit scamnum, scabellum, also dem Stamm scab das gleiche, was das Germanische mit scap, scaft, schaff wiedergibt, nämlich die Bank, die Truhe, den Schrank; die Grundform ist scabh, deren übrige Anwendungen im Indogermanischen sich bei Fick, WB. [4] I S. 142 finden. Würde diesem Stamm das Formans io (Brugmann, Kurze vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen S. 328, 345) oder ino (ebenda S. 325f.) angefügt, so müßte das eine zum scabh gehörige Person bedeuten (besonders deutlich das litauische Beispiel kaimynas = Nachbar von kẽmas = Hof: ebenda S. 326). Der Form nach aber würde ein solcher scab-io, scab-ino vollkommen mit dem Worte für besondere Urteilsfinder zusammentreffen, das im Fränkischen und vielleicht (meine italienische VG. II S. 242 N. 22) auch im Langobardischen vorkommt, sonst aber zuerst fehlt, während die Einrichtung als solche allen Germanen gemeinsam ist (anders noch jetzt Fr. Kaufmann, Deutsche Altertumskunde II S. 353 N. 4, mit dem ich sonst so vielfach übereinstimme): das Wort lautet scabio, scabino (scapino, schafino usw.). — Die Frage ist, ob wirklich dieser Zusammenhang besteht, oder ob die herrschende Ableitung aus skapan, entweder im Sinn des „Schaffenden" (Rechtschaffenden) oder „Geschaffenen" — beides m. E. wegen der Blutlosigkeit dieser Abstraktion für eine primitive Zeit höchst bedenklich — richtig ist. — Für die Ableitung aus scap = Bank, Truhe schien mir schon früher zu sprechen, daß weithin das Gericht nach der Bank genannt wird, daß vor allem im Niederfränkischen Vierschar so gebraucht wird, und daß bei den Alamannen die Urteilsfinder technisch stulsässen heißen und das letztere bis in das Ende des 10. Jahrhunderts hinauf verfolgt werden kann (meine Bemerkungen zur frühmittelalterlichen Verfassungsgeschichte S. 76 N. 3). Noch näher führt folgendes: in einer eifelländischen Angabe heißt es: curtis scampna et sedilia et sedes parare debet, in quibus ad placitum venientes sedeant (Beyer, Mittelrh. UB. II 426 = Grimm, Weistümer VI S. 633 § 11), und in dem Odenwald wird gesprochen von: die da vor dem dorfe Buerfelden under der linden uff iren gewonlichen landschrannen und

gestülz gesessen waren (Grimm I S. 446); in dem Eifelland aber wird der Schöffe zum Zeichen seiner Ernennung auf seinen Stuhl gesetzt (Grimm VI S. 581 § 1). Das ergibt bereits eine Beziehung der Schöffen zu den Gerichtsbänken. Aber es ist bisher nicht gelungen, gerade den Stamm scab für das Gerichtsgestühl nachzuweisen und so den vermuteten Zusammenhang unmittelbar zu belegen. — In einer Nachricht aus Ensmingen bei Saargemünd von 1348 (Grimm VI S. 422 § 6, § 8—10) heißt es nun: Auch ist zu wissen, wan man die scheft legen sol in dem hof zu Einsmingen, das die Repper sollent den bittel von Einsmingen senden nach uns oder unsern amptleuten zu Lutzelstein, bis uf die drit stund, das wir dan komen oder senden, und helfen die scheft legen; und were es, das wir oder unser boten nit enquemet zu der dritten stund, so moegen die Repper nidersitzen mit den scheffen und moegend die scheft legen. § 8: Auch hat der meier an dem schaft zu herbst ein malter rocken . . . § 9: Und hat der büttel an dem schaft ein halb malter rocken . . . § 10: Auch ist zu wissen, das die schaftbuszen und alle recht unser das dritteil seiend. Hier ist klar, daß scheft, schaft, wie anderwärts schranne, vierschaer übertragen das Gericht bedeutet, daß aber der Ausdruck scheft legen doch nur davon genommen sein kann, daß scheft aufgestellt und so das scampna parare in Grimm VI S. 633 § 11 vorgenommen wird. In dem Heimatgebiet der Karolinger, aus dem die Masse der Kapitularien um die Wende des 8. und 9. Jahrhunderts stammt, die zuerst von Schöffen reden, heißt sonach schaft ebenso Gerichtsbank und Gericht, wie anderwärts Schranne, Vierschar. Rechnet man nun noch dazu, daß der Ausdruck scavinus, scabitor vielleicht auch im Langobardischen, das auf die Praxis der fränkischen Reichskanzlei einen solchen Einfluß geübt hat, vorkommt, so versteht man, warum der moselländische und langobardische Ausdruck andere Bezeichnungen für sitzende Urteilsfinder verdrängt hat. Mehr ist nicht geschehen. Alle Behauptungen von einer Einführung der Schöffenverfassung sind ohne jeden Anhalt in den Quellen. — Fragen möchte man, ob das sächsische scepenbar ursprünglich ist — etwa im Zusammenhang mit dem Langobardischen —, oder aus dem Fränkischen übernommen wurde.

3. Pfahlbürger. Über die sachliche Bedeutung von Pfahlbürger sind wir durch die zutreffenden Ausführungen von Zeumer in dieser Zeitschrift XXIII S. 87 ff. und vor allem von Max Georg Schmidt (Zeitschrift für Kulturgeschichte IV S. 241 ff.) unterrichtet. Beide haben gezeigt, daß das Wort mit Vorstadtbewohnern nichts zu tun hat, sondern daß die Pfahlbürger zu den Ausbürgern gehören; Schmidt insbesondere (S. 300 f.) hat nachgewiesen, daß es solche Ausbürger sind, die unter einem Herrn stehen und ihm Abgaben leisten, also als Bauern angesprochen werden müssen. Beide (Zeumer S. 98 f., Schmidt S. 290) haben aber sprachlich das Wort von ahd. balo (nordisch bøl; über die Sprachsippe Torp, Wörterbuch der germanischen Spracheinheit S. 268/69) = Schlechtigkeit, das im Mittelalter noch in balmunt vorkommt, erklärt und gleichzeitig durch die Stellen bestimmt, wo von Spottbürgern (Schmidt S. 266) oder valborger hoc est ficti cives (Zeumer S. 100) geredet wird.

an ein Herüberspielen von vael = Verfehlen (Zeumer S. 99 N. 1) geglaubt. Aber die letzteren Stellen sind nichts anderes als eine im Sinn mittelalterlich naiver Ironie gehaltene Volksetymologie der ja öfter vorkommenden mitteldeutschen aspirierten Form falburger. Die Form pfal(pal)burger aber ist so allgemein bezeugt, ein balburger so ganz vereinzelt (Zeumer S. 97), daß man nur mit pfal(pal)burger rechnen darf. Dann aber ist ein Zusammenhang zwischen dem gleichzeitigen balmund und palburger unmöglich; das eine Wort hat die Media, das andere die Tenuis. — Nun findet sich aber in einer overijsselschen Quelle von 1475, dem Marktrecht von Albergen (Overijsselsche Stad-Dik en Markeregten III 16) S. 20 § 31 palbuerrecht im gewöhnlichen Sinn der bäuerlichen Gemeindezugehörigkeit. Es gibt also nicht nur Pfahlbürger, sondern auch Pfahlbauern. Woher das? Das Dorf des späten Mittelalters unterscheidet sich von der jetzt ummauerten Stadt durch den Zaun, den Etter (Grimm, W. I S. 29 III; S. 124 V; 381, 651 V; IV S. 270 § 2; IV S. 587 § 4; VI S. 24 § 2). Dieser Zaun aber ist ein Pfahlwerk (z. B. die Abbildung vor Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg I 2; das Bild von Buchenberg im Allgäu aus dem 15. Jahrhundert; Baumann, Geschichte des Allgäus II S. 56/57). So sind Pfahlbürger die hinter dem Dorfetter wohnenden Bürger; naturgemäß wird die Bezeichnung erst gerade mit der durchgängigen Ummauerung der Städte üblich.

4. Mulefe (Maulvieh) = Maulaffe. In den Weistümern und an anderen Orten kommt das von Lexer, WB. h. v. als unerklärlich bezeichnete mulefe, mulafihe, muellfehe, mulafe, mulvane vor. In späteren Anwendungen wird daraus nach Eintritt der hochdeutschen Vokalisierung, wenn zufällig mulfehe zugrunde gelegt wird, die Form maulfäh, Maulvieh (Haltaus, Glossarium Germanicum medii aevi col. 1370), und diese wird auf verlaufenes Vieh gedeutet, ohne daß der erste Teil der Zusammensetzung verständlich wäre (Huber, Schweizerisches Privatrecht IV S. 740 N. 15; Hübner, Deutsches Privatrecht [4] S. 420). Aber die älteren Belege (Grimm, W. I S. 154 § 48; Haltaus a. a. O., Straßburger VO.; Grimm, RA. [4] I S. 666; Huber a. a. O. IV S. 740 N. 15, Züricher VO. über Mülifäh) zeigen, daß wie allerdings auch das Vieh (Grimm, W. IV S. 401 § 14, § 16; neutral I S. 525 II), so leblose Sachen, sogar Grundstücke mulefe, mulafe, muellfehe, mulafihe, mulvane sind, wenn sie einem Herrn abhanden gekommen sind; die Stellung der Norm über verlaufene Kinder in Grimm, W. IV S. 401 § 15 zwischen dem von mulefe handelnden § 14 und § 16 legt nahe, daß auch eine verlaufene Person, vor allem etwa ein Knecht mulefe ist. Mulafe aber, die eine öfters bezeugte Form, wird in hochdeutscher Vokalisierung maulafe. — Nun kommt ja Maulaffe seit dem 15. Jahrhundert etwa in der Bedeutung von Tropf vor (Grimm, W. VI c. 1796f.), und daß die Volksetymologie, die das auf einen „Affen" deutet, älter ist, zeigt die Form „mundaffe" im Virginal v. 320, 8 (Deutsches Heldenbuch V S. 60), der etwa dem 14. Jahrhundert angehört. Aber mit dieser Erklärung läßt sich in keiner Weise die weitverbreitete Redensart „Maulaffen feilhalten" zusammenreimen. Letztere erklärt sich

dagegen sehr einfach, wenn man bedenkt, daß in allen germanischen Rechten der Finder entlaufene Knechte, verlaufene Tiere, verloren gegangene Sachen eine bestimmte Zeitlang ausbieten muß, bevor er sich dieselben ganz oder in Konkurrenz mit der Obrigkeit aneignen kann. Maulaffen feilhalten ist nichts anderes als das lange und müßige Ausbieten einer Sache durch den Verkäufer, wie wenn er einen Fund ausbieten würde.[1]) Auf Menschen angewendet ist mulafe der vagierende, im Gedanken ähnlich dem solivagus oder losjunger (meine D. u. fr. VG. II S. 113 N. 9), und es ist leicht einzusehen, daß daraus dann alsbald eine ethymologisch nicht mehr verstandene Bezeichnung für minderwertige, hergelaufene Leute wurde.

Das Wort mulave kommt verbalisiert bereits in der althochdeutschen Glosse zu Prudentius als moleven, moluven, molaven = tabere (schwinden, auseinandergehen) vor (Steinmeyer und Sievers, Althochdeutsche Glossen II S. 383, 9; 385, 66; 386, 60; 405, 15; 514, 17). Es ist leicht als ein Adjektiv zu erklären mit dem indogermanischen Suffix ẏo (Brugmann, K. vergl. Grammatik § 403), also deutsch w, b (Wilmanns, Deutsche Grammatik II [2] § 320), was nach l und r leicht ein Svarabbhakti a einschiebt (Wilmanns I [3] § 122); das Suffix bedeutet sehr häufig die Farbe, aber gerade im Deutschen (z. B. mürb) die äußere Beschaffenheit überhaupt. Dann ist der Stamm gleich nd. Müll, nord. mel, moli, alles vom Stamm mahlen (Torp S. 314), und mulave ist das sich zersetzende, sich verkrümelnde; die schwache Form aber, die die falsche Ableitung von „Vieh" ermöglicht hat, wird gebraucht, weil hier das Adjektiv personifiziert und substantiviert ist (Wilmanns III [2] § 350. 2). Das Wort ist vollständig mit dem altenglischen mellow = maturus (also am Beginn der Zersetzung stehend) identisch (Bradley dict. S. 424). Der Gedanke, der dem mulave zugrunde liegt, kommt plastisch im bairischen „herumkugeln" zum Ausdruck, und es paßt ausgezeichnet, wenn im Rheinisch-Hessischen, wo ja gleichfalls mulefe begegnet (Grimm, W. B. I S. 525), „Maulaffe" auch ein mürbes Gebäck bedeutet (Vilmar, Idiotikon S. 264). — Wenn[2]) im Schwäbisch-Schweizerischen auch ginaff vorkommt (Schweizer Idiotikon I Sp. 101), so kann das ginaff (und ähnlich rotzaff), wie das im Idiotikon angenommen wird, ebenfalls eine Verbindung des Stamms gin (= hiatus, Gähnen) mit dem Suffix (a) w, und erst später auch auf Affe gedeutet worden sein. Es kann aber auch alles eine Nachbildung von Maulaff bedeuten, nachdem dieses bereits seine spätere Bedeutung angenommen hat; sicher auf eine solche Einwirkung geht das späte schwyzerische „ginöffl feilhalten" zurück.

5. Jodute (Rolandbild). In dieser Zeitschrift XXVI, S. 268f. glaube ich nachgewiesen zu haben, daß teiodute eine Kombination aus

[1]) Bereits im Schweizerischen Idiotikon I, Frauenfeld 1881, Sp. 649ff., bes. 651 ist bemerkt, daß in „Maulaffen feil haben" noch eine dunkle Erinnerung an das Feilbieten herrenlosen Viehs liegen könnte, aber Sp. 101 eine wohl richtigere Etymologie gegeben. Maulaffen feilhalten ist eben nicht bloß müßiges Herumstehen, sondern namentlich ein solches mit geöffnetem Munde. Stutz.

[2]) Vom Verf. erst nach Anbringung der red. Anm. hinzugefügt. St.

te (herzu) und iodute ist; so kann das Wort mit „ziehen" und mit jenen Rufen (dazu noch etwa der romanische fuercri: Weist. V, S. 2, § 7; S. 39, § 11), die man herkömmlich, aber mit sehr schwachen Gründen, von einem „ausziehen" ableitet (Brunner, RG. II, S. 482), nichts zu tun haben (a. M. noch jetzt Schröder, RG. [6], S. 41). Jodute aber ist wieder zusammengesetzt aus einem Stamm dute und der öfters enklitischen („Mordjo"), im niederdeutschen (ags. und fr.: ea, eala) auch proklitischen Interjektion io. — Was dann bleibt, das „dute", habe ich auf eine im Gericht anwesende Person bezogen, dem Namen nach im langobardischen duddus erhalten. Aber zugleich gilt, wie ich ausführte, nach sächsischen Angaben als Empfänger der Erklärung eine auf dem Gerichtsplatz errichtete Bildsäule, später als Sanctus Teiodutus gefaßt, die in den Städten mit der besondern Hochgerichtsbarkeit des Hofrechts als Statue des Marschalls Karls des Großen, also des Roland betrachtet wird. Das Rolandsreiten verstand ich als einen sakralen Ritt, identisch mit dem, was soweit bei den südlichen Langobarden bezeugt ist. Dabei habe ich eine schon länger bekannte Nachricht, die einen abschließenden Beweis gibt, nicht herangezogen. Nach Grimm, Mythologie [4], III, S. 7 (noch nicht bei Petersen in Forschungen VI, S. 237) wurde in der Stadt Paderborn zu Ausgang des Ma. an dem Ort, wo früher der „Götze Jodute" stand, etwa seinem Bild gleich auf eine Stange gesteckt und von den Vornehmsten des Lands danach mit Prügeln geworfen, bis es zur Erde fiel. Das ist genau einesteils das Rolandreiten, andernteils jene sakrale langobardische Form und beweist, daß das als „dute" gefaßte Gerichtsbild wirklich ein Götterbild war. Luther weiß noch, daß der „Gedude" der Grafschaft Mansfeld ein geschnitzter Riese ist (Forschungen VI, S. 234f.), und in Westfalen (Grimm, Myth. [4] I, S. 451) heißen im Märchen die Riesen „dutten". Es ist dann von großer Bedeutung, daß ja Widukind I, 12 und Adam Br. descr. 26 beide von sächsischen Bildsäulen des Mars, dann des Mars Thingsus sprechen, die nach dem Bericht doch eigentlich noch zu Lebzeiten der Berichterstatter existiert haben müssen, so wie man auch in Skandinavien und Island trotz 3 Jahrhunderten Christentums die heidnischen Formen immer noch kennt. — Sprachlich muß das mittelniederdeutsche dutte und das langobardische duddus auf ein altgermanisches þudjo zurückgehen. Dieses aber wird wohl mit der bekannten Reihe für Volk, got. þjuda, nord. þjod, osk. touto, altir. tuath, lit. tauta zusammengehören; es wird eben ursprünglich ein „þ(t)jud(t)jo" unterliegen, aus dem durch dissimilatorische Verdrängung bald þudjo, bald þjudo wurde, welch letzteres dann in dem theoda der l. Sal. 46, 6, einem Beamten und etwas anders suffiziert in þjudans, þjodan, þeodan þjostan erhalten ist. — Möglich, daß þudio ursprünglich nur den Beamten bedeutete und erst nachträglich die Bezeichnung auch auf das Gottesbild und dann auf alle Riesen übertragen wurde, weil man allmählich jenes als angeredet dachte; möglich aber auch, daß man von vornherein das Wort für den göttlichen, wie den irdischen Herrn eines Volks verwendete, so wie das auch für fro und balder gilt (Grimm, Myth. [4] I, S. 174, 182).

Würzburg. Ernst Mayer.



[Das kürzere Kölner Dienstmannenrecht.] Im Jahre 1883 hat Frensdorff in Heft 2 der Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln S. 1—58 eine lateinische und eine deutsche Aufzeichnung des Rechtes der Dienstmannen des Erzbischofs von Köln, die letztere in zwei erheblich abweichenden Fassungen herausgegeben, die Texte eingehend gewürdigt und mit wertvollen Erläuterungen versehen. Fr. hielt die ältere deutsche Version für einen abgeänderten und durch Zusätze vermehrten Auszug dieses lateinischen Dienstrechts, den jüngeren deutschen Text für eine Umarbeitung des älteren. Demgegenüber habe ich in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. IV (1906) S. 199 Anm. 1, beiläufig darauf hingewiesen, daß die beiden deutschen Fassungen voneinander unabhängige Übersetzungen eines verlorenen lateinischen Originals seien. Jetzt hat sich dieser lateinische Text gefunden, und zwar in einem Kölner Schöffenbuch, Manuscr. boruss. in fol. 747 der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin auf Bl. 23 verso bis 25 (= Seite 44—47 der alten Paginierung)[1]), auf die Spur kam ich durch die Angabe des Inhalts der Handschrift bei Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, Bd. I S. CXVI. Unser Text ist ca. 1390—1395 in die genannte Pergamenthandschrift eingetragen worden. Bei dem folgenden Abdruck desselben behalte ich die Artikeleinteilung der Vorlage bei.

1. Cum ministerialis sancti Petri primo miles effectus fuerit, Coloniam veniens ad lapidem perforatum, qui iacet in curia episcopi, equum et clipeum applicabit, monasterium intrabit, orabit, deinde ante episcopum veniet, graciam ei faciet, servicium suum offeret. Quod si non receperit, cui vult, deserviat; tantum adversus dominum archiepiscopum nichil faciat.

2. Si autem dominus archiepiscopus alicuius ministerialis sancti Petri servicio opus habuerit, 14 dies illi ante pronunciabit. Dum autem in servicium venerit, pelles ei dabuntur precii 4 marcarum, pellicium duarum marcarum. Et deserviet sex ebdomadis et non amplius, nisi forte ex beneficio domini sive propria voluntate concesserit.

3. Nullus ministerialis sancti Petri cum domestico suo duello confliget.

4. Si autem dominus archiepiscopus aliquem ministerialem sancti Petri causabit, quod videlicet domesticum suum vel occiderit vel captivum duxerit non consecutum vel non subtracta iusticia, septima manu domesticorum suorum, si poterit, se expurgabit. Que si non poterit, in potestatem domini archiepiscopi tam ipse quam omnia sua iudicabuntur, infra annum a conspectu domini absentabitur, sed in familiam domini sui, si voluerit, quandoque conversetur; cibus et pabulum illi dabuntur sibi scilicet et duobus servis et tribus palefredis.

[1]) Herrn Bibliothekar Dr. Kirchner danke ich bestens für wiederholte freundliche Auskunft über den Text und der Staatsbibliothek für die Übersendung der Handschrift nach Breslau zu meiner Benutzung.

5. Si autem infra annum graciam domini non poterit consequi, in betencameram, que dicitur haichte, iudicabitur, que est contigua capelle beati Thome sub palacio, ubi possit audire missam sive matutinas et omnes horas, ubi de proprio vivet usque ad terminum vite sue. Notarius vero domini archiepiscopi sigillabit utrumque postem ostii sigillo episcopali et rufo filo serico. Si voluerit, uxorem suam secum habeat, sed si prolem genuerit, exors iuris est. Unde si temerarie exierit, beneficia ipsis dominis, predia proximis iudicabuntur et ipse iuris exors. Si vero proximi infra annum predia illius sibi usurpare neglexerint, dominus archiepiscopus, cui voluerit, ea concedat.

6. Si quis beneficiatus est beneficio quinque marcarum ad minus et si expedicio ingruerit ad ordinacionem imperatoris tantummodo, dominus archiepiscopus ministeriali suo, quem sibi optimum noverit, ante anni spacium et diei illi pronunciet et de iure serviet. Qui si servire neglexerit, beneficio careat.

7. Si autem infra annum illi nunciatum fuerit, suo arbitrio subiaceat, utrum serviat seu vectigal amministret dimidietatem scilicet sui annalis redditus sui beneficii.

8. Cuilibet ministeriali sancti Petri in expedicionem se preparanti dabit archiepiscopus decem marcas, pelles et pellicium de griseo bene gulatum, duobus sociis caballum[1]), qui dicitur soymer, sellatum et ferratum, duas bulgas et in eis quatuor ungulas ferreas cum clavis attinentibus, ante procingulam et retro subcingulam, servis eorum 40 ulnas bastardi rasi.

9. In transmontanis locis dabit archiepiscopus cuilibet ministeriali sancti Petri quoque mense marcam. Quam si dare neglexerit, primo assumptis domesticis dominum suum familiariter commoneat, quatenus debitum stipendium restituat. Et si secundo, similiter; itemque, si tercio. Sed si prorsus reddere noluerit, virgam accipiat corileam excorticatam et testimonio aliquo domesticorum suorum velamini, quod est in lecto domini sui, supponat, ante lectum domino suo inclinet caput et osculato mantello vel velamine domini sui recedat nichil exinde iuris debens domino suo.

10. Acta autem hac expedicione nullam ultra aliam domino suo debet imperatore eodem vivente.

11. Si quis ministerialis sancti Petri beneficium quinque marcarum ad minus non habet, nullam expedicionem domino suo debet, nisi dominus servicio eius condigna rependere satagat.

12. Et quia talia a ministerialibus debentur, nulli alii debent seu habent respondere sive de prediis sive de collo nisi soli domino archiepiscopo, qui secularis iusticie infra ducatum et synodalis infra episcopatum summus est rector.

13. Nichil predii, quod quemquam nostrum de potestate sancti Petri hereditarie contingit, extra hanc potestatem cuiquam conferre potest nisi consilio domini sui et familie.

---

[1]) Vorlage: scaballum.

14. Si quis domino suo pro aliquo excessu festucam porrexerit, super graciam ipsius hoc faciet; nisi forte silvam camere sue inciderit: hoc 60 solidis componetur.

15. Si a domino suo super beneficio suo pulsatus fuerit, duobus domesticis sibi assumptis hoc obtinebit.

16. Si de predio suo, quod in possessione sua est, causatus fuerit, una manu obtinebit.

17. Si autem violenciam super possessione sua passus est, una[1]) manu obtinebit coram domino suo.

18. Quisquis ab ipso pulsatus fuerit, nullus de iudicio interrogabitur, nisi domesticus eiusdem iuris.

19. Homines nostri de theolonio liberi sunt infra ducatum nisi soli mercatores.

20. Domus, quas habemus infra civitatem Coloniensem, de censu curie libere sunt, quamdiu nostre sunt.

21. Si ministerialis sancti Petri regium et imperialem ministerialem duello impetere voluerit in ducatu Coloniensis episcopi, dominus archiepiscopus iusticiam faciet usque ad duellum, deinde utrosque imperatori transmittet, sub cuius maiestate hec iusticia terminetur; et e contrario imperator simili modo faciet.

Es ist nicht anzunehmen, daß unsere Abschrift unmittelbar auf das Original im erzbischöflichen Archiv zurückgeht. Auf Bl. 1—26 sind 1390—95 von zwei bekannten, gleichzeitig tätigen Schreibern Gerichtsordnungen eingetragen worden, am Ende unser Text und anschließend eine Übersetzung desselben, eingeleitet durch die Worte: Hec premissa secundum literam sequuntur in theutonico secundum ordinem. Das Ganze ist vermutlich die Abschrift eines verlorenen Schöffenbuches aus demselben Jahrhundert (vgl. Stein a. a. O. I S. CXI, CXVI und CXXVIII). Die Übersetzung vermag zur Textherstellung nichts beizutragen. Die Abweichungen gegen den von Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln I S. 217—220 veröffentlichten Text Ba und den von Frensdorff a. a. O. S. 39—45 veröffentlichten Text B (beide etwas jünger, Ba älter als B, vgl. Stein I S. 575) sind unerheblich, unser Text teilt im wesentlichen ihre Fehler. Diese Übersetzung wiederzugeben oder auf das Verhältnis der genannten und zweier anderer eng verwandter Texte näher einzugehn, erscheint mir nicht lohnend (vgl. noch Stein I S. XCVI).

Wichtiger ist die etwa den Jahren 1250—1270 angehörende ältere Übersetzung A bei Frensdorff a. a. O. S. 39—45, dazu ebenda S. 37 und S. 1. Sie stammt aus dem erzbischöflichen Archiv, ist daher vermutlich vom Original genommen. Sie enthält vor allem die im lateinischen Texte und den ihm nahestehenden stadtkölnischen Übersetzungen fehlenden Schlußworte, welche ein Abschreiber als sachlich belanglos

[1]) So Vorlage. Übersetzung A (s. unten) hat offenbar richtig in ihrem § 10: mit der VII hant. Dem gewaltsam verdrängten Kläger wird der Beweis zugebilligt, aber doch schwerer gemacht als dem im Besitz befindlichen Beklagten (art. 16).

weggelassen hat. Die ursprüngliche Zugehörigkeit derselben steht m. E. außer allem Zweifel, da sie nicht etwa nur eine historische Notiz über die Verfasser geben (vgl. Frensdorff S. 48), sondern diese sich darin erbieten, die Wahrheit ihrer Angaben zu bestätigen. Dieses Schlußwort enthält einen groben Flüchtigkeitsfehler. wie deren sonst eine große Zahl diesem Übersetzer mit Hilfe des lateinischen Textes nachzuweisen sind: im Original hat sicher nicht gestanden dominus Henricus, sondern protulerunt (oder ähnlich) domino. So erklärt sich der Anstoß, den Frensdorff S. 48 mit Recht nimmt. Daß weiterhin sich die Verfasser auf ihren Diensteid berufen (vgl. Frensdorff S. 58), halte ich für sicher; ob die Übersetzung auch hier ungenau ist, bleibe dahingestellt.

Im übrigen gibt eine Vergleichung mit dieser Übersetzung, abgesehen von dem bei art. 17 angemerkten Fehler des lateinischen Textes, die Gewähr, daß der letztere klare und überall verständliche Text zuverlässig ist. Die Übersetzung A ist ziemlich frei und neigt hier und da zu Pleonasmen; wo sachliche Unterschiede vorliegen, erklären sie sich aus Flüchtigkeitsfehlern. Z. B. enthält die Übersetzung von art. 8 (Frensdorff A § 5) drei grobe Fehler: wale an den halz für bene gulatum, slusselen für clavis, endlich die Verwechslung der servi mit den zwei socii. In art. 19 (Frensdorff A § 11) wird der ducatus ganz unpassend als geleit mißverstanden. Tatsächlich findet sich das Wort auch in letzterer Bedeutung, z. B. I. Augsburger Stadtrecht, Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte Nr. 125 § 11, ferner Gengler, Deutsche Stadtrechte (Eisenach) S. 105 § 31. Die sonstigen Fehler will ich nicht aufzählen.

Wie schon Frensdorff S. 45 hervorgehoben hat, sind die beiden im Schlußworte sich als Verfasser nennenden Dienstmannen Träger wohlbekannter Namen. Kölner Ministerialen mit dem Namen Heinrich von Alpen (Alpheim), wohl Vater, Sohn und Enkel, werden von 1122—1229 sehr oft in den erzbischöflichen Urkunden genannt, ohne daß die einzelnen Personen, offenbar alle sehr angesehen, mit einiger Sicherheit unterschieden werden könnten; ein jüngerer Namensträger erscheint 1246 bis 1252. S. Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Köln, Bd. II u. III, Register; Frensdorff a. a. O. S. 45. Dagegen tritt Antonius von Mulenheim nur in den Jahren 1166, 1180, 1194 und 1195 in erzbischöflichen Urkunden auf. Es ist stets dieselbe Person, denn er erscheint jedesmal gemeinsam mit seinen Brüdern Richezo und Hermann oder doch mit ersterem. Das Dienstrecht nennt ihn: Anthoniis Johans sůn van Molenheym. Der Name des Vaters ist sonst nicht belegt. Frensdorff hält die Identität des Urkundenzeugen mit dem Anthoniis unseres Dienstrechts nicht für voll gesichert, weil letzterer zur Unterscheidung Johanns Sohn genannt werde. Es ist aber nicht anzunehmen, daß der Name des Vaters aus diesem Grunde genannt wird. Es werden überhaupt nur wenige Dienstmannen des Namens von Mulenheim erwähnt, s. die Register bei Knipping II unter Mulenheim, III unter Hermülheim; in ersterem sind der Edle und der Bauer des Namens fernzuhalten. Der Zusatz wird einen anderen Grund haben: Antonius ist ein jüngerer Sohn (vgl. Frens-

dorff S. 9 art. XII); Besitzer des Familienguts Hermülheim, Landkreis Köln, ist der viel häufiger genannte Bruder Richezo, nach welchem dieser Ort im 13. Jahrhundert Riczemolhem heißt (Knipping III, Register; vgl. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins II S. 234 Anm. 4). Bei Antonius, welcher also nur von einem Besitzer von Hermülheim abstammte, war die Benennung nach dem Vater naheliegend, zumal er, wie unten dargelegt wird, das Dienstrecht wahrscheinlich in jüngeren Jahren vor 1174 verfaßt hat. Schließlich wird Antonius mit beiden Brüdern um 1170 als Eigentümer eines Hauses in Köln „am Hofe", also in der „Ministerialenpfarre" (Keußen, Topographie der Stadt Köln I, Einleitung S. 29) genannt.[1]) S. Höniger, Kölner Schreinsurkunden I, Laurenz 4 I 13, III 2, IV 16, wo [Mul]enheim zu ergänzen ist. Spätestens um 1180 veräußern die Brüder das Haus, Laurenz 4 III 10. Ich vermute, daß es auf dieses persönliche Interesse zurückzuführen ist, daß der Satz von der Freiheit der Ministerialenhäuser vom niedrigen Hofzins in unser Dienstrecht (art. 20) aufgenommen worden ist.

Hiernach nehme ich keinen Anstand, den Mitverfasser des Dienstrechts mit dem von 1166—1195 urkundlich genannten Ministerialen Antonius zu identifizieren. Wir gewinnen damit die Datierung ca. 1160 bis ca. 1200. Zu diesem Ansatz stimmt es, daß dieses Dienstrecht das Lehn ausschließlich als beneficium bezeichnet. Der Gebrauch dieses Wortes nimmt im 13. Jahrhundert rasch ab. Bei Lacomblet a. a. O. finde ich es zuletzt im Jahre 1219 (Bd. II no. 81), feodum wird fortan allein gebraucht. Auf das 12. Jahrhundert weist auch die Anwendung des Wortes praedium für das Ministerialeneigen (art. 5, 12, 13, 16). Vgl. für den niederrheinischen Sprachgebrauch Ahrens, Die Ministerialität in Köln und am Niederrhein (Leipziger Historische Abhandlungen Heft 9, 1908) S. 55f. und im allgemeinen Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. V (2. Aufl., bearb. von Zeumer 1893) S. 383ff.

Um weiter zu kommen, wollen wir das Verhältnis unseres Dienstrechts zu dem eingangs erwähnten, von Frensdorff a. a. O. S. 4—10 nach dem Original veröffentlichten längeren Dienstrecht untersuchen und uns zunächst der Datierung desselben zuwenden. Als sichere Grenzen dürfen die Jahre 1158—1176 gelten. Nach art. VI hat der Kölner Vogt die Schultheißen von zwölf erzbischöflichen Höfen einzusetzen, darunter Elberfeld und Hilden. Als aber im Jahre 1176 diese letzteren zwei Höfe verpfändet wurden, war bereits einem Schultheißen das Schultheißenamt für dieselben erblich verbrieft (Lacomblet I no. 455, dazu Knipping II no. 927). Wahrscheinlich ist schon 1174 der Endtermin für die Datierung. Nach Knipping II no. 1020 ist ein anderer der zwölf Höfe, Niel, spätestens damals an das Domkapitel veräußert worden. Dagegen kann der Zeitpunkt der Erbverleihung der Vogtei nicht für die Datierung dieses Dienstrechts verwendet werden; s. K. Beyerle, Die Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen Heinrich III. von Arberg S. 168.

[1]) Dieses Haus, welches Eberhard Kleingedank von den Brüdern erwarb, lag gegenüber dem erzbischöflichen Palaste. S. Keußen I Text S. 201b, 9, 10.

Andererseits macht Waitz a. a. O. Bd. V S. 342 Anm. 2 geltend, daß der Ausdruck ministeriales imperii (art. VIII, vgl. kürzeres D. R. art. 21: regium et imperialem ministerialem) auf die Zeit Friedrichs I. weist. Sowohl nach dem längeren (art. IV) als auch nach dem kürzeren Dienstrecht (art. 7) beträgt die Heersteuer die Hälfte der Jahreseinnahme vom Lehn, wie das kaiserliche Lehnsgesetz vom November 1158 es vorschreibt. S. Frensdorff S. 12 und Keutgen, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. VIII S. 497 Anm. 4, welcher die Zeitangabe 1154 bei Frensdorff richtigstellt. Dadurch ist zwar nicht zwingend, aber doch mit großer Wahrscheinlichkeit für beide Dienstrechte das Anfangsdatum 1158 gegeben. Während der folgenden Jahre bis zum Juli 1164 hat Erzbischof Reinald meist in Italien geweilt; in Köln hielt er sich im Spätsommer 1159 vorübergehend auf und dann 1160 und 1161 höchstens ein Jahr lang, mehrfach durch Reichsgeschäfte in Anspruch genommen. Aus diesen Jahren ist nur eine von ihm in Deutschland ausgestellte Urkunde vorhanden (Knipping II no. 705). Deshalb halte ich die Entstehung beider Dienstrechte nach dem Juli 1164 für wahrscheinlich. Ennen, Geschichte der Stadt Köln I S. 435 Anm. 2 und Knipping II no. 808 und 927 nehmen an, daß das längere DR. nach der Erbauung des erzbischöflichen Palastes durch Reinald (1164) abgefaßt sein müsse, da dieser Palast im art. VII im Gegensatz zu dem näher am Dome gelegenen alten erzbischöflichen Hause (art. IX) genannt werde. Dieses Argument erscheint mir allerdings nicht durchschlagend, da Reinalds Bau wohl ein Umbau der alten, längst erzbischöflich gewordenen Königspfalz war (Bischofskatalog II in Mon. Germ. Histor. Script. Bd. XXIV S. 343, vgl. Keußen a. a. O. II S. 292) oder doch an die Stelle dieses alten Palastes trat.[1])

Ein großer Teil des Inhalts der beiden Dienstrechte stimmt nicht nur in den Grundzügen, sondern auch in vielen Einzelheiten überein. Es entsprechen einander:

1. oben art. 1, Frensdorff art. XII: Dienstangebot des Ministerialen.
2. oben art. 3, Frensdorff art. VII: Verbot des Zweikampfs zwischen den Genossen.
3. oben art. 4 und 5, Frensdorff art. VII: Verfahren gegen Totschläger.
4. oben art. 6—11, Frensdorff art. IV: Heerfahrt (nach Italien).
5. oben art. 12, Frensdorff art. VIII: Freiheit vom Gerichte der Landherren (vgl. Aubin, Entstehung der Landeshoheit S. 105).
6. oben art. 21, Frensdorff art. VIII: Zweikampf mit Reichsministerialen.

Bei dem geringen zeitlichen Abstande der beiden Dienstrechte kann es nicht zweifelhaft sein, daß eines derselben das andere benutzt hat. Andererseits weicht der Ausdruck bei aller sachlichen Übereinstimmung stark ab; nur hier und da sind geringe Anklänge in den Wendungen vor-

---

[1]) Nach freundlicher Mitteilung ist Herr Professor Keußen der Ansicht, daß in diesem Punkte Gewißheit nicht zu gewinnen ist.

handen. Dazu kommt, daß die einzelnen Materien mit Ausnahme von Punkt 2 und 3 in anderer Reihenfolge behandelt werden. Jedes der Dienstrechte stellt in seinem vollen Umfange eine eigene geistige Arbeit dar. Die Fassung der beiden Dienstrechte ist sehr verschieden. Das kürzere ist knapp gehalten, das längere malt umständlich aus. Das kürzere ist nicht konsequent im Ausdruck: der Erzbischof wird meistens dominus archiepiscopus, manchmal nur episcopus genannt wie auch in dem bekannten Recht des Niederich bei Höniger a. a. O. II 1 S. 52 § 5. Von den Dienstmannen wird im allgemeinen in der dritten Person gesprochen, aber in art. 13, 19, 20 in der ersten. Dieselbe Frist, welche art. 6 als annus et dies bezeichnet, wird in art. 7 annus genannt. Im längeren Dienstrecht ist dagegen der Ausdruck sorgfältig gewählt.

Frensdorff sah, wie oben erwähnt wurde, in dem älteren deutschen Texte eine Bearbeitung des ihm vorliegenden lateinischen Dienstrechts. glaubte auch des Inhalts wegen einen großen zeitlichen Abstand annehmen zu müssen (S. 47 und 50f.). Der Unterschied ist aber nicht so groß. Es ist nicht richtig, daß sich nach dem kürzeren DR. jeder Pflichtige durch Zahlung der Heersteuer vom Heereszuge befreien kann. Dies gilt nur dann, wenn die Ladung nicht fristgemäß erfolgt ist (art. 7); auch das längere DR. kennt diese Ladungsfrist. Entgegen Frensdorffs Meinung setzt auch das kürzere DR. in art. 9 voraus, daß der Erzbischof an dem Zuge nach Italien teilnimmt. Das längere DR. setzt zwar nicht wie das kürzere ausdrücklich fest, daß der Dienstmann unter demselben Kaiser nur an einem Heereszuge teilzunehmen braucht; es ergibt sich dies aber von selbst, da seine Vorschrift (art. IV) sich nur auf den Zug zur Kaiserkrönung bezieht. Wenn einzelne Bestimmungen des längeren DR., z. B. die Landwehrpflicht oder das Dienen in bestimmten Ämtern (art. II und X) im kürzeren DR. fehlen, so beweist das nichts gegen die Geltung derartiger Rechtssätze zur Zeit der Abfassung. Keines der Dienstrechte enthält das Dienstmannenrecht vollständig, z. B. fehlt das Eherecht in beiden.

Einige beträchtliche Abweichungen sind in der Tat vorhanden. Wie schon Frensdorff hervorhebt, reinigt sich nach dem kürzeren DR. art. 4 der Dienstmann mit sechs Eideshelfern von der Anklage, nach art. VII des längeren überführt ihn der Erzbischof mit sieben Zeugen. Wie Frensdorff S. 51 bemerkt, hält das kürzere DR. hier den älteren Rechtszustand fest. Besonders weichen die Bestimmungen über die Schenkung von Kleidungsstücken ab. Nach dem kürzeren DR. art. 2 erhält jeder Dienstmann Pelze und einen Pelzrock bei jeder sechswöchigen Dienstleistung; nach dem längeren DR. art. XI wird eine bestimmte Anzahl von Dienstmannen zu drei Zeitpunkten im Jahre mit je einem Pelzmantel und Pelzrock beschenkt. Andere Unterschiede sind mehr nebensächlich; so verlangt das kürzere DR. art. 9 von dem Dienstmann, der seinen Herrn vergeblich um den Sold gemahnt hat, nur, daß er sein Haupt neigt, während er nach dem längeren DR. art. IV (vgl. XII) seine Kniee zu beugen hat. Ich glaube nicht, daß die Abweichungen dazu berechtigen, das kürzere DR. als jünger zu betrachten. Eben Meinungs-

verschiedenheiten über manche Rechte und Pflichten der Dienstmannen werden Anlaß zu den Aufzeichnungen gegeben haben. In einzelnen Punkten mag das kürzere DR. nicht den tatsächlichen Brauch darstellen, sondern was nach der Erzählung der Väter Recht war; die Verfasser sehen im Schlußwort den Fall vor, daß der Erzbischof ihren Angaben nicht Glauben schenken werde.

Diese Berufung auf die Erzählungen der Väter widerspricht der Annahme, daß das kürzere DR. ein Auszug des längeren sei. Auch wäre es bei letzterer Annahme schwer verständlich, warum die Verfasser, die sich doch, wie bemerkt, ziemlich sorglos im Ausdruck erweisen, ganz andere Worte gewählt, auch die Reihenfolge der Artikel so umgestaltet hätten. Ich nehme vielmehr an, daß bald nacheinander, wohl 1164—1174, zuerst das kürzere und dann das längere Dienstrecht entstanden ist, und daß der Verfasser des letzteren, in welchem wir wohl mit Frensdorff einen Geistlichen zu sehen haben, bei seiner sorgsamen Ausarbeitung das kürzere Dienstrecht benutzt hat. Er gab eine breite Ausführung, ließ manches weg, vorwiegend was das Interesse des Erzbischofs weniger berührte, wie die prozeßrechtlichen Bestimmungen der Artikel 15—18, die Sätze über Zollfreiheit und Hofzins; andererseits fügte er Ergänzungen ein, wie den Treueid (art. I), die Landwehrpflicht (art. II), die geistliche Gerichtsbarkeit (art. IX). Dem Ganzen gab er eine mehr systematische Anordnung (Frensdorff S. 13, Ahrens a. a. O. S. 43f.). Er dürfte bei der Ausarbeitung auch Ministerialen zugezogen haben, vielleicht den Vogt (art. IV, V, VI, VII). Die Zusätze heben nicht einseitig die Pflichten der Ministerialen hervor, sondern schützen auch deren Interessen; vgl. am Ende des art. XII die Begrenzung der Treupflicht gegen den Erzbischof.

Wegen der Art der bisher bekannten Überlieferung ist das kürzere Dienstrecht wenig beachtet worden. Ahrens hat es in der angezogenen Schrift über die Ministerialität in Köln und am Niederrhein nur an einer Stelle S. 36, 37 verwertet. Dagegen wird es von Molitor, Der Stand der Ministerialen (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 112, 1912), oft herangezogen. Für die Erläuterung ist im allgemeinen auf die ausführlichen Anmerkungen Frensdorffs zu den Übersetzungen (S. 52—58) und zum längeren DR. (S. 23—36) zu verweisen. In art. 8 erscheint mir die für ungula, klassisch Klaue, Huf, von beiden Übersetzern gegebene Deutung „krampe" (Spitzhaue) nicht richtig. Ich halte die „ungulas ferreas" mit den zugehörigen Nägeln für Hufeisen, vgl. die Parallelstelle in art. IV des längeren DR. — Nach art. 13 bedarf der Dienstmann, welcher sein Eigen außerhalb des Kreises der Genossen veräußern will, soweit dasselbe vom Erzbistum stammt, der Zustimmung des Erzbischofs und der Genossen. Ahrens a. a. O. S. 63, 64 bringt urkundliche Zeugnisse für die Notwendigkeit der Zustimmung des Erzbischofs. Vgl. Waitz-Zeumer a. a. O. Bd. V S. 383f., ferner S. 388 über die Zustimmung der Genossenschaft. Wir haben hier schon eine Fortentwicklung vor uns. Wie Molitor a. a. O. S. 166—175 überzeugend darlegt, sind die Ministerialen ursprünglich nicht fähig, ihr Eigen selbst

auf Nichtgenossen zu übertragen, die Übertragung geschieht durch den Herrn. — Zu art. 14 „festucam porrigere" hat schon Frensdorff S. 56 auf Grund der jüngeren Übersetzung die interessante Parallelstelle aus dem Aachener Jahrmarktsprivileg von 1166 (Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins I no. 412) herangezogen. Dort mußte vor 1166 der um Gnade nachsuchende Beschuldigte gebückt einen Halm vom Erdboden auflesen. — Die in art. 14 weiterhin festgesetzte Buße von 60 Schillingen für Schlagen des Kammerforstes finden wir wieder im Weistum des Spurginberger Waldes (Liber ann. iur., Mittelrhein. Urk.-B. Bd. II S. 425 = Grimm, Weistümer IV S. 589 § 10), wo sie ausdrücklich auf Rodung bezogen ist. Die Kammerforsten erscheinen sehr oft in den rheinischen Urkunden. — In art. 12, 19 und 21 erscheint das Herzogtum des Erzbischofs als der Geltungsbereich der betreffenden Rechtssätze, auf die herzogliche Gewalt wird die ausschließliche Zuständigkeit des Erzbischofs für das weltliche Gericht über seine Ministerialen zurückgeführt. Seit 1151 begegnen wir diesem Herzogtum öfters in den Quellen, so bei Knipping, Regesten II no. 502, 858, 1323, 1453. Vgl. Levison in der Geschichte des Rheinlandes, herausgegeben von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde Bd. I (1922) S. 133, Oppermann, Rheinische Urkundenstudien (1922) S. 239.

Nach art. 20 sind die in Köln gelegenen Häuser der Ministerialen frei vom Hofzins, solange sie ihnen gehören. Dieser Zins wurde von vielen Häusern Kölns teils an den Erzbischof, teils an von diesem mit dem Hofzinse beschenkte geistliche Institute entrichtet. In der Rheinvorstadt zahlen ihn sämtliche Häuser (Keußen, Westdeutsche Zeitschrift XXV S. 327—365). Wir finden ihn aber auch in anderen Stadtteilen, insbesondere in der Römerstadt, hier ist aber nicht erweisbar und auch nicht anzunehmen, daß er von allen Häusern entrichtet wird. Die rechtliche Natur ist sehr umstritten. Ich habe früher (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IV S. 199) vermutet, daß der Hofzins in der Römerstadt eine Grundsteuer war, ebenso Keußen (a. a. O. S. 347, Topographie der Stadt Köln I, Einleitung S. 56 Anm. 3) für den Kölner Hofzins überhaupt. Ich halte diese Ansicht jetzt für irrig und stimme Seeliger (Studien zur älteren Verfassungsgeschichte Kölns S. 75) und Köbner (Die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln S. 63, 118—121) zu, daß der Hofzins ein Zins von der Hofstätte an den Grundeigentümer ist. Besonders beweiskräftig ist die Urkunde von 1076 bei Oppermann a. a. O. Beilage 7 S. 446. Dort verschenkt der Erzbischof „fiscales areas" am Neumarkt, welche zu einem Zinse von je einem Schilling ausgetan sind. Nach Beilage 5 ebenda S. 441 von 980 verschenkt der Erzbischof zinsbringende „territoria" in der Rheinvorstadt und ebensolche bei St. Kolumba in der Römerstadt. Diese Zinse sind unzweifelhaft Hofzinse, wie Keußen für die ersteren Westd. Zeitschrift XXV S. 345 feststellt. Im Jahre 989 schenkt Erzbischof Everger dem Kloster Groß St. Martin tot . . . arearum, quod decem libras solvit denariorum (Ennen und Eckertz, Quellen I no. 17). Diese Stelle der interpolierten Urkunde ist unverdächtig, Oppermann a. a. O. S. 245. Auf diese Schenkung gründet

sich der große Hofzinsbezirk von Groß St. Martin. Im 12. Jahrhundert ist freilich das Eigentum der Hofzinsberechtigten an den Hofstätten schon verblaßt. Oppermanns Annahme (Westdeutsche Zeitschrift XXV S. 294), daß die hofzinsfreien Hausgrundstücke der Ministerialen Burglehen seien, halte ich nicht für richtig. Diese Häuser sind an sich hofzinspflichtig; diese Abgabe muß wieder entrichtet werden, wenn die Häuser nicht mehr im Besitz von Ministerialen sind. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts hatten nur fünf Ministerialen in Köln Häuser (Ahrens S. 29); im 12. Jahrhundert waren es wahrscheinlich erheblich mehr.

Ober-Stephansdorf bei Neumarkt i. Schl.

Heinrich v. Loesch.

[Zwei Sachsenspiegel-Vokabularien.] Am Ende einiger alter Drucke des Sachsenspiegels findet sich eine Zusammenstellung lateinischer Rechtsausdrücke, einzelner Wörter und ganzer Redewendungen, denen überall die deutsche Übersetzung beigefügt ist. Der Abschnitt führt die Überschrift: „Vocabula collecta ex latino speculi saxonum." Er ist bisher nicht unbekannt gewesen, wohl aber unbeachtet geblieben.[1])

Die älteste Überlieferung dieser Vokabeln bietet der Baseler Primärdruck des Sachsenspiegels aus dem Jahre 1474.[2]) Ein einziger handschriftlicher Text ist bisher bekannt geworden. Leider ist er zur Zeit verschollen. Er gehörte der Sachsenspiegelhandschrift Nr. 235 der Schwarzburgischen Landesbibliothek zu Sondershausen an und entstammte dem Jahre 1475.[3])

---

[1]) Die Vokabeln sind kurz erwähnt bei: Carl Wilhelm Gärtner, Eykens von Repgow Sachsenspiegel; Leipzig 1732, Vorbericht § 11 unter 1; Friedrich August Nietzsche in der Hallischen Allgemeinen Literaturzeitung, Dezember 1827, Sp. 713; Carl Gustav Homeyer, Des Sachsenspiegels erster Teil oder das sächsische Landrecht, dritte Ausgabe, Berlin 1861, S. 74, 77; Emil Steffenhagen in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Klasse der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien [WSB.] Bd. 114 (1887), S. 355, 361, 363, 364.

[2]) Beschreibung und Literatur bei Steffenhagen, WSB. 114, S. 361.

[3]) Homeyer, Rechtsbücher, Nr. 626; Steffenhagen, WSB. 114, S. 354f., Nr. 100. — Die Handschrift befand sich früher in der Bibliothek der Stadtkirche zu Sondershausen. Sie war nach auswärts entliehen, als ich mich im Herbst 1918 an die Schwarzburgische Landesbibliothek zu Sondershausen mit der Bitte um Übersendung nach Leipzig wandte. Zu diesem Zwecke eingefordert, ist sie nach Sondershausen zurückgeschickt worden, das betreffende Wertpaket ist jedoch seither spurlos verschwunden. — [Nach Drucklegung dieser Miszelle teilt mir auf neuerliche Anfrage die Verwaltung der Thüringischen Landesbücherei zu Sondershausen mit, daß die lange gesuchte Handschrift endlich aufgefunden worden sei. Sie ist wieder der Kirchenbücherei zu Sondershausen einverleibt worden.] — Emil Kałużniacki, Die polnische Rezension der Magdeburger Urteile und die einschlägigen deutschen, lateinischen und czechischen Sammlungen, WSB. 111 (1886), S. 222 erwähnt in der Beschreibung der dem Ende des 15. Jahrhunderts entstammenden Handschrift Nr. 284 des Przemyśler Stadtarchivs, in der unter anderem die versio Sandomirensis und die versio Vratislaviensis

Im Baseler Erstdruck folgen die Vokabeln unmittelbar auf das Ende des glossierten deutschen Landrechtstextes, stehen also gleich nach der Glosse zu Ldr. III 91. Sie bilden hier einen Bestandteil des Rechtsbuches, was aus dem Umstande erhellt, daß das Epiphonem den Vokabeln erst nachfolgt. Die ursprüngliche Anordnung der Baseler Sachsenspiegelausgabe ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Während in dem Leipziger und Berliner Exemplare der glossierte deutsche Landrechtstext mit dem Vokabelanhang der lateinischen Übersetzung vorangeht, ist er im Cellischen Exemplare erst nach dem lateinischen Text eingebunden.[1]) Es ist daher auch nicht sicher, ob die Vokabeln dem lateinischen Landrechtstext ursprünglich nachfolgten oder ihm vielleicht vorausgegangen sind. Sämtliche vom Baseler Primärdruck abgeleiteten Sachsenspiegelausgaben[2]) haben auch die Vokabeln aus ihrer Quelle übernommen und bringen sie an der gleichen Stelle zwischen der Glosse zu Ssp. Ldr. III 91 und dem Epiphonem.[3]) Eine Ausnahme macht nur die Stendaler Sachsenspiegelausgabe aus dem Jahre 1488, die zwar auch aus dem Baseler Primärdruck geschöpft hat, daneben aber auch auf handschriftlichen Quellen beruht.[4]) Hier folgt auf das niederdeutsche glossierte Landrecht zunächst der lateinische Landrechtstext, darauf die Bocksdorfschen Additionen. Erst nach ihnen stehen die „vocabula collecta ex latino speculi saxonum". An sie schließt sich auch hier das Epiphonem unmittelbar an. Auch in der ersten Zobelschen Ausgabe vom Jahre 1535 und in den von ihr abgeleiteten Leipziger Sachsenspiegeldrucken aus den Jahren 1539 und 1545, sowie

---

des sächsischen Landrechts enthalten sind, auf Bl. 162ª—163ª: „Erklärung wichtigerer im sächsischen Land- und Lehenrecht vorkommender technischer Ausdrücke, wozu stellenweise auch die polnische Sprache verwendet wird. Der Artikel ist betitelt: Vocabula juris provincialis et feodalis." Ende Oktober 1918 hat der Magistrat der Freien Stadt Przemyśl die erbetene Übersendung der Handschrift nach Leipzig als unzulässig verweigert. Eine von der Przemyśler Archivverwaltung später in Aussicht gestellte Kopie des Vokabeltextes war bisher nicht zu erlangen. Es ist daher zur Zeit nicht möglich, die „vocabula juris provincialis et feodalis" genauer zu untersuchen und festzustellen, in welchem Verhältnis sie zu den „vocabula collecta ex latino speculi saxonum" stehen; s. unten S. 310 Anm. 2. — Nicht identisch mit den vocabula collecta ex latino speculi saxonum sind die „Vocabula" am Ende der Sachsenspiegelhandschrift Ms. germ. fol. 1094 der Preußischen Staatsbibliothek zu Berlin (früher Ms. 91 der Universitätsbibliothek Berlin; Homeyer, Rechtsbücher, Nr. 333; Steffenhagen, WSB. 114, Nr. 21). Es handelt sich daselbst um lateinische Verwandtschaftsbezeichnungen.

[1]) Vgl. Steffenhagen, WSB. 114, S. 361 Note 1.

[2]) Vgl. Homeyer, Ssp. I³, S. 76f. und 80.

[3]) Dieses Ergebnis ist aus der unmittelbaren Einsicht in folgende auf der Baseler beruhende Sachsenspiegelausgaben gewonnen, deren Anordnung dem Stemma bei Homeyer, Ssp. I³, S. 80 folgt: Augsburg 1481; Augsburg 1482; Augsburg 1484; Leipzig 1490; Augsburg 1517; Leipzig 1528; — Augsburg 1496; Augsburg 1501.

[4]) Vgl. Steffenhagen, WSB. 114, S. 363 Nr. 4; ich habe das Exemplar der Landesbibliothek zu Dresden benutzt. — Die Leipziger Sachsenspiegelausgabe vom Jahre 1490 nimmt somit hinsichtlich der Vokabeln keine Sonderstellung ein, wie man aus Nietzsches Äußerung (Hallische Allg. Lit.-Ztg. 1827, Sp. 713) schließen könnte.

in der zweiten Lossischen Ausgabe, die zu Dresden 1553 erschien[1]), finden sich die Vokabeln wieder. Dagegen fehlen sie in den übrigen Primärdrucken des Sachsenspiegels[2]), in den übrigen von der ersten Zobelschen abgeleiteten Ausgaben[3]) und in dem Krakauer Drucke aus dem Jahre 1535.[4])

Der Wortlaut der Überlieferungen stimmt in allen Drucken im wesentlichen überein. Er zeigt überall die Abhängigkeit vom Texte der Baseler Ausgabe. Auch die einzige zur Zeit verschollene Handschrift scheint keine wesentlichen Abweichungen im Text aufgewiesen zu haben.[5]) Sie gehörte außerdem der gleichen Ordnung und Gruppe der Glossenklasse der Sachsenspiegelhandschriften zu wie der Baseler Druck.[6]) Für den neuerlichen Abdruck wäre daher die Baseler Textüberlieferung als die älteste erhaltene in jedem Falle zugrunde zu legen gewesen, also auch wenn der Verlust der Handschrift nicht eingetreten wäre. Die Textänderungen der späteren Ausgaben, welche sich zumeist als Druckversehen oder als Verbesserungen alter Druckfehler darstellen, sind unbedeutend, zum Teile selbstverständlich. Textkritisch kommt ihnen nicht die Wichtigkeit zu, durch die die vollständige Aufführung in einem Notenapparate gerechtfertigt wäre.[7]) Dagegen scheint es empfehlenswert, dem mitteldeutschen Text des Baseler Primärdruckes den niederdeutschen der Stendaler Sachsenspiegelausgabe aus dem Jahre 1488 gegenüberzustellen, zumal dieser Druck unter den von jenem abgeleiteten Ausgaben, wie bereits erwähnt wurde, eine minder abhängige Stellung einnimmt. Die Nebeneinanderstellung dieser beiden Texte zeigt an einem typischen Beispiel, in welchen Grenzen sich die Textabweichungen der Ausgaben bewegen, und ist vielleicht auch in philologischer Hinsicht nicht ohne Interesse. Der Abdruck erfolgt überall buchstabengetreu.

Rechtsgeschichtlich verdient die Vermehrung besonders beachtet zu werden, welche die Vokabeln erstmals in der hochdeutschen zu Augsburg im Jahre 1517 erschienenen Sachsenspiegelausgabe erfahren haben. Hier folgt nämlich auf die gewöhnliche Überlieferung der Vokabeln und zwar

[1]) Ihr Inhalt stimmt mit der ersten aus dem Jahre 1545 überein; vgl. Homeyer I³, S. 71 Nr. 23. Mir lag das Exemplar der Universitätsbibliothek zu Halle vor.

[2]) Über sie Steffenhagen, WSB. 114, S. 362ff.

[3]) Über sie Homeyer, Ssp. I³, S. 78ff.

[4]) Über ihn Steffenhagen, WSB. 114, S. 364 Nr. 6; ich habe das Exemplar der Preußischen Staatsbibliothek zu Berlin eingesehen.

[5]) Vgl. Homeyer, Rechtsbücher, Nr. 626: „Wie in den alten Drucken"; Steffenhagen, WSB. 114, S. 355: „Wie in den Bocksdorfschen Drucken."

[6]) Vgl. Steffenhagen, WSB. 114, S. 716.

[7]) Beispiele für Druckversehen aus dem Drucke Augsburg 1501: cum clamore violentie mit zeyt der geschrey (statt mit zeyter geschrey); si undarum impetus diruit agrum zerpricht der fluß den tan (statt tam); aus den Drucken Augsburg 1517, Leipzig 1528, Leipzig 1535, Leipzig 1539: obstagium einleger vel sigil (statt gisel); daselbst fehlt annona vor körn; folgerichtig ist das letztere Wörtchen in Leipzig 1539 getilgt. — Beispiele für Verbesserungen alter Druckfehler ergeben sich aus der Vergleichung der beiden unten folgenden Texte; vgl. z. B. filius nanciscitur jura patris; ingenuorum jura.

ohne selbständige Überschrift noch ein zweiter alphabetisch nach dem Anfangsbuchstaben angeordneter Vokabular, dessen Umfang dem der „vocabula collecta ex speculo saxonum“ um nicht viel nachsteht. Dieser Vokabular, den ich nach dem Anfangsworte „Vocabularius Arra“ nennen will, ist zusammen mit den „vocabula collecta ex latino speculi saxonum“ auch in spätere Sachsenspiegelausgaben übergegangen.[1]) Der neuerliche Abdruck erfolgt buchstabengetreu nach der ältesten Überlieferung in der Augsburger Sachsenspiegelausgabe aus dem Jahre 1517.

Als Quelle, aus der die „vocabula ex latino speculi saxonum“ geschöpft sind, kann nur allgemein das Landrechtsbuch des Sachsenspiegels angegeben werden. Es liegt keine Veranlassung vor, an der Richtigkeit der Angabe des Titels zu zweifeln. Auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt jedoch der Versuch, an die Stelle dieser allgemeinen eine möglichst spezielle Angabe zu setzen. Nur so viel läßt sich sagen: Der Gedanke, daß in den Vokabeln Reste des lateinischen Urtextes des Sachsenspiegels erhalten geblieben sein könnten, kann nicht aufkommen. Denn beim Worte publicanus findet sich bereits eine Berufung auf die Glosse zu Ssp. Ldr. II 27. Die Worte der Überschrift „vocabula collecta ex latino speculi saxonum“ können sich also nur auf eine der lateinischen Übersetzungen des Sachsenspiegels beziehen, welche die deutsche Bearbeitung Eikes von Repgow am Ende des 13. und im Laufe des 14. Jahrhunderts erfahren hat. Für die genauere Untersuchung und eine nähere Bestimmung bildet nun das Glossenzitat beim Worte publicanus einen wertvollen Anhalt. Es beweist, daß dem Verfasser des Vokabulars bereits ein glossierter Sachsenspiegeltext vorgelegen hat. Nun gehörte die einzige Sachsenspiegelhandschrift, in welcher sich die Vokabeln vorfanden, bereits der Glossenklasse an, der auch der Baseler Erstdruck zuzuzählen ist, während die Vokabeln in keiner Handschrift der ersten und dritten Klasse der Homeyerschen Einteilung auftreten. Der Verfasser des Vokabulars dürfte die Vokabeln somit aus jener lateinischen Übersetzung geschöpft haben, welche mit der deutschen Textform der Glossenklasse gemeinsam vorkommt und auf sie zurückgeht. Das ist aber die Vulgata.[2]) Demgemäß ist auch die Entstehungszeit der Vokabeln anzusetzen. Sie können erst nach der Entstehung des vulgaten lateinischen Landrechts-

[1]) Er ist noch in folgenden Sachsenspiegeldrucken zu finden: Leipzig 1528, Leipzig 1535, Leipzig 1539, Leipzig 1545, Dresden 1553. Er fehlt in den vom zweiten Zobelschen Drucke (Leipzig 1560) abstammenden Sachsenspiegelausgaben.

[2]) Über sie Homeyer, Ssp. I ^{3}, S. 57ff.; vgl. S. 85ff. — Das Untersuchungsergebnis des Textes könnte vielleicht durch die Feststellung erschüttert werden, daß die im unzugänglichen Przemyśler Kodex enthaltenen „vocabula juris provincialis et feodalis“ mit den „vocabula collecta ex latino speculi saxonum“ identisch sind. Dies scheint jedoch schon wegen des verschiedenen Wortlauts der Überschriften unwahrscheinlich. — [Die Richtigkeit dieser Vermutung, daher auch die Richtigkeit des Untersuchungsergebnisses des Textes hat durch eine nach Abschluß der vorliegenden Abhandlung in meine Hand gekommene Abschrift der „vocabula juris provincialis et feodalis“ ihre Bestätigung gefunden. Dieser interessante Vokabular wird demnächst von mir veröffentlicht und rechtsgeschichtlich gewürdigt werden.]

textes, die Homeyer in das vierte oder fünfte Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts verlegt, und spätestens 1474 zusammengestellt worden sein. Für eine genauere Datierung fehlt jede Handhabe. Insbesondere liefern die Bocksdorfschen Additionen und ihre Stellung in den verschiedenen Sachsenspiegeldrucken eine solche nicht.

Für die Bestimmung der Quelle und der Entstehungszeit des „Vocabularius Arra" gebricht es an jeglichem Anhaltspunkt. Auch er scheint wie die „vocabula collecta ex latino speculi saxonum" eine originale Schöpfung zu sein. In der Augsburger niederdeutschen Sachsenspiegelausgabe vom Jahre 1516, die im übrigen als Vorbild für die im gleichen Verlage 1517 erschienene hochdeutsche Ausgabe gedient hat, fehlen sowohl die Vokabeln wie auch der „Vocabularius Arra". Die handschriftliche Vorlage des Augsburger Erstdruckes des „Vocabularius Arra" aus dem Jahre 1517 ist daher schlechthin nicht mehr festzustellen. Auch in der Leipziger Sachsenspiegelausgabe aus dem Jahre 1490 findet er sich noch nicht.

Zur Charakterisierung der beiden Vokabularien läßt sich nicht viel bemerken. Der Hinweis auf ihren Text muß genügen.

Die Anordnung der „vocabula collecta ex latino speculi saxonum" ist nicht alphabetisch[1]); sie folgt aber auch der Anordnung des Landrechtstextes nicht, wie aus den den einzelnen Vokabeln im folgenden Abdrucke beigefügten Stellennachweisen hervorgeht.[2]) Der lateinische, ebenso der deutsche Wortlaut stimmt in den meisten Fällen, wenn auch nicht ausnahmslos, mit der lateinischen, bzw. deutschen Überlieferung im Landrechtstexte des Baseler Primärdruckes des Sachsenspiegels überein.

Der alphabetisch angeordnete „Vocabularius Arra" trägt nicht ausschließlich den Charakter eines Vokabulars, der Worterklärungen gibt. Bei einer großen Anzahl von Wortartikeln finden sich nämlich bloß Hinweise auf die betreffenden Sachsenspiegelstellen, wie es in den Remissorien oder Repertorien üblich ist. Der „Vocabularius Arra" zeigt somit gemischten Charakter, er ist teils Vokabular, teils Remissorium.

Die „vocabula collecta ex latino speculi saxonum" dienen ausschließlich der Verdeutschung lateinischer Worte und Redewendungen. Im „Vocabularius Arra" dagegen werden auch deutsche Wörter erklärt. Vielleicht sind beide aus der gelegentlich vorgenommenen Aufzeichnung bemerkenswerter Rechtsausdrücke hervorgegangen, die sich Sachsenspiegelbenutzer am Ende ihres Exemplars vermerkt haben.

[1]) Unerklärlich ist die Bemerkung bei Gärtner an dem oben S. 307 Anm. 1 angeführten Orte: „Zu Ende des Teutschen Landrechts befinden sich einige Vocabula, wie es heißt collecta ex latino speculo Saxonum, nach Ordnung des Alphabets, gehet aber nicht weiter, als bis auf das Wort deditii."

[2]) Ich habe mich mit Hilfe alter Remissorien und des Registers der Wörter und Sachen bei Homeyer, Ssp. I³ bemüht, für alle Vokabeln die einzelnen zugrunde liegenden Fundstellen im Ssp. Ldr. nachzuweisen. Bei einigen hatte dieses Bemühen jedoch wegen des häufigen Vorkommens der betreffenden Wörter keinen Erfolg.

I.

Vocabula collecta ex latino speculi saxonum.

	Überlieferung im ältesten Primärdrucke des Sachsenspiegels, Basel 1474. (Exemplar der Universitätsbibliothek zu Leipzig.)	Überlieferung in der niederdeutschen Ausgabe des Sachsenspiegels, Stendal 1488. (Exemplar der Sächsischen Landesbibliothek zu Dresden.)
	Nota vocabula collecta ex latino speculi saxonum.	Nota vocabula collecta ex latino speculi saxonum.
1	Exspirato iudicio tutor exspirabit wen das gerichte endet, so endit der vormunde.	Exspirato iudicio tutor expirabit wen dat gherichte endet so e[n]det de vaermunder.
2	A suo fundo stipulato von sinem gute glabt.	A suo fundo stipolato van sine gude ghelavet.
3	Trium prediorum gogravius von dryen dorffern gogreve.	Trium prediorum gogravius vann dren dorpern gogreve.
4	Omnimodas acciones aller hande ungerichte.	Omninodas [!] actiones aller hande ungherichte.
5	Mulcta perpetrata vorbortte wette.	Mulcta perpetrata vorboret gewedde.
6	In recompensacionem czu ursale ader irstatung.	In reconpensationem to ursale edder erstadinghe.
7	Ciste elumpnate kasten mit uff gehaben leden.	Ciste eluminate kysten mett upghehaven leden.
8	Porci crassati gemeste sweyn.	Porci crassati ghemeste swyne.
9	Filia emancipata ein uß gerotte tochter.	Filia emancipata eyne uthgherade dochter.
10	In semestris tempore bynnen sechs wochen.	In semestris tempore bynnen soeß weken.
11	Filius nansciscitur [!] iura patris der son behelt des vater recht.	Filius nanciscitur iura patris de sone beholdet des vaders recht.
12	Ingemiorum [!] iura freier lute recht.	Ingenuorum iura fryer lude recht.
13	Innatum ydeoma angeborne sprache.	Innatum ydeoma angeboren sprake.
14	Commestualia et dotem musteil und morgengabe.	Commestualia et dotem mußdeel und morghengave.
15	Qui ex obrupto properavit der ungewarnt dar kompt.	Qui exobrupto properavit de ungewarnet dar kompt.
16	Post quindenam obir virczen nacht.	Post quindenam aver vierteynacht.

1. Ssp. Ldr. I 47 § 2. 3. I 55 § 2. 4. II 13 § 1. 5. I 61 § 4; III 37 § 1. 6. I 44. 7. I 24 § 3. 8. I 24 § 2. 9. I 5 § 2. 10. I 20 § 2. 11. I 16 § 2. 12. III 56 § 1. 13. III 71 § 1. 14. III 38 § 3. 15. II 3 § 2. 16. II 3 § 2.

17	Jus discrepat das recht zweyet sich.	Jus discrepat dat recht twyet sik.
18	Sentenciam increpare orteil straffen.	Sententiam increpare ordel straffen.
19	Infamis et irrigularis erloß und rechtloß.	Infamis et irregularis erloeß und rechtloeß.
20	Hoc pro irregulari habeatur das habe man vor unrecht.	Hoc pro irregulari habeatur dat heft me vor unrecht.
21	Manualis faccio hanthaffte tat.	Manualis factio hanthaffte daet.
22	Cum clamore violencie mit czeiter geschreye.	Cum clamore violentie meth czeter gheschrie.
23	Detrementum iuris passus sein recht vorwercht.	Detrementum iuris passus syn recht vorwercket.
24	Si possessio eliditur ap die gewere angewunnen wirt.	Si possessio eliditur effte de ghewere affgewunnen wert.
25	Lapides finium regundorum margksteine.	Lapides finium regundorum marcksteyne.
26	Stabule succularum sweinkaben.	Stabule succularum swynekaven.
27	Si undarum impetus diruit agrum zubricht dy fluet den tham.	Si undarum impetus diruit agrum tho breckt de floeth den dham.
28	Novum alienum [!] eyn nuwe abgang.	Novum alienum eyn nye affganck.
29	Verrem canem eynen glumenden hunt.	Verrem canem eynen glumenden hund.
30	Imperialis sanctam [!] des riches achte.	Imperialis sanctam des rykes acht.
31	Nisi iusta necessitate prepediantur [!] Iß beneme em danne rechte not.	Nisi iusta nec[ess]itate prepediantur dat beneme em den echte not.
32	Fatuos et furiosos thoren und sinnelosen.	Fatuos et furiosos dorem und synlosen.
33	A scriptione expiatum uß der vestung geczogen.	A schriptione expiatum uth der vestinghe ghetogen.
34	Cum emenda renunciare mit busse gelassen.	Cum emenda renunctiare meth bothe ghelaten.
35	Publicanus eyn schaczmiter, ut docet glo. li. II. ar. XXVII.	Publicanus eynn schat mider, ut docet glosa li. II. ar. XXVII.
36	Prefectus ein schulteiß.	Prefectus eyn schulte.
37	Weygeldunge patet.	Wergheldynghe patet.
38	Nundinum eyn margk.	Nundinum eyn marcket.

17. I 19 § 2. 18. I 18 § 3. 19. II 13 § 1. 23. I 51 § 3. 24. II 70. 25. II 50. 26. II 51 § 1. 27. II 56 § 1. 28. II 56 § 2. 29. II 62 § 1. 30. II 71 § 2. 31. II 71 § 3. 32. III 3. 33. Sachsenspiegelausgabe Leipzig 1539: A proscriptione expiatum aus der vorfestung gezogen.

39	Obstagium inleger vel gisel.	Obstagium eyn legher vel gisel.
40	Fundus ein hof.	Fundus eyn hof.
41	Bannire dyngen.	Bannire dynghen.
42	Histriones spellute.	Histriones spoellude.
43	Siccarius ein morder.	Siccarius eyn moder [sic].
44	Bannitus scheppenbar.	Bannitus schepenbaer.
45	Contumelia laster.	Contumelia laster.
46	Censitus zinßman.	Censitus tynßman.
47	Resarcire bessern.	Resartire beteren.
48	Ferendarius vorspreche.	Ferendarius vaersprake.
49	Emancipatus gefangen.	Emancipatus ghefanghen.
50	Ferendator idem.	Ferendator idem.
51	Vendicare underwinden.	Vendicare underwynden.
52	Warenda ein were.	Warenda eyne were.
53	Acceptilare anfangen.	Acceptilare anfanghen.
54	Proscriptus verfest ader in die achte gethan.	Proschriptus vorvestet edder in de acht ghedaen.
55	Annona korn.	Annona koerne.
56	Mutilare lemen.	Mutilare lemen.
57	Iniuracio ungerichte.	Iniuratio ungherichte.
58	Palledrus eyn vollen.	Paledrus eyn vollen.
59	Sata sath.	Satha saeth.
60	Arrestare bestetigen ader kummern.	Arrestare bestedyghen edder bekummeren.
61	Violator pacis eyn fredebrecher.	Violator pacis eyn fredebreker.
62	Transtulit wandelte.	Transtulit wandelde.
63	Omagium huldunge ader truw gelobde.	Omagium huldynghe edder truwe geloste [!].
64	Didicy tage worchten.	Didici dagewrachten.

II.

Vocabularius Arra.

Erstdruck in der Sachsenspiegelausgabe Augsburg 1517.

(Exemplar der Universitätsbibliothek zu Leipzig.)

Arra trawschatz.

Acht unnd uberacht et eius processus libro primo articulo 38.

Annus et dies, quid sit libro 1. articu. 38.

Annus discretionis est vigesimusprimus secundum Saxo. libro 1. articulo 4.

Bannire dingen.

Büttel i. preco, quia er ist ein bot des richters.

---

39. II 11 § 3. 43. II 13 § 4 51 III 4 § 1. 52 III 4 § 2. 53. III 4 § 1. 58. II 48 § 12; III 51 § 1. 64. III 44 § 3; dazu III 45 § 8; vgl. neuestens Steffenhagen, WSB. 194. Bd., 3. Abhandl. (1922) [XI. Johann von Buch und die Accursische Glosse], S. 73f.

Censitus ad voluntatem domini emphiteota perpetuus.
Donatio propter nuptias geding, nicht leibgeding, quod potest alienari nach angefelle; ut libro 3. articulo 76.
Geding dicitur, das es gedingt wirt gegen der mitgab.
Ebenbortig dicitur 42. et quomodo ubique intelligitur, libro 3. articulo 53.
Frongewalt i. iudiciaria potestas.
Forstengenoß dicitur lib. 3. arti. 68.
Gerůffte dicitur bloß, quando non sequitur actio; alias cum clamore, ut actio criminalis iniuriarum est instituta.
Geheget ding ist, wenn unlust vorboten ist.
Graff ist ein yetzlicher richter. Inde marckgraf, als weit sein gericht geet.
Jus reputationis [!][1]) wenn das kind an des vatters stat tritt.
Kempflich grůssen i. accusare.
Lassen, vide libro 3. articulo 44.
Mansus ein hůff lands.
Morgengab i. sponsalitia largitas.
Manualis factio handthafftige that.
Nun vornement; articuli sic incipientes singularia dicunt. libro 3. articulo 45.
Orveide i. transactio. libro 1. articulo 8.
Orteil mag man ziehen auß einer grafschafft in ein marcke i. auß wichbilde in lantrecht.
Prorogare actionem vortagen.
Pfaltzgraf unde dicitur libro 3. arti. 53.
Spilhalben a matre; Swerthalben a patre.
Solidus ein schilli[n]g. lib. 2. ar. 40 et li. 3. ar. 44.
Schöpffenbarfrey libro 2. articulo 12.
Schultheiß i. grave libro 3. articulo 53.
Tagewercker i. dediticii. libro 3 arti. 44.
Vorwarlosen unbewart lassen.
Usucapere vorweren.
Weichbilde i. statgericht.
Were i. iudicatum solvere.
Wette quid libro 3. articulo 64.

Halle (Saale). Guido Kisch.

[Die Witzenhäuser Schwabenspiegel-Handschrift] wurde seinerzeit von Carl Philipp Kopp, dem verdienstvollen Geschichtschreiber der Gerichtsverfassung in den Hessen-Kasselschen Landen, entdeckt und beschrieben (1769), aber auch (1874) von Ludwig Rockinger behandelt. Jetzt ist sie von dem aus Witzenhausen stammenden Gerichtsreferendar Karl August Eckhardt zum Gegenstand seiner kürzlich von der Marburger Juristenfakultät angenommenen Doktordissertation (1923) gemacht worden, die Rockingers Angaben berichtigt und ergänzt. Der gegenwärtig im Staatsarchiv Marburg mit der Signatur D 86 deponierte und als „Landt-Richter“ bezeichnete Band, in dem hinter dem Rechtsbuch eine Witzenhäuser Halsgerichtsordnung und andere Rechtsquellen der Stadt folgen, ist von dem kaiserlichen Notar sowie Witzenhäuser Stadtschreiber und Ratsherrn Kaspar Geilfus zwischen dem 11. Mai 1530 und dem 15. Dezember 1551 angelegt, vielleicht mit Hilfe einer anderen

[1]) In den bei Nicolaus Wolrab gedruckten Sachsenspiegelausgaben Leipzig 1539 und 1545 steht richtig: representationis.

niederhessischen Schwabenspiegelhandschrift, etwa der Kasseler. Der Witzenhäuser Schwabenspiegel gehört der zweiten Klasse der älteren Handschriftengestalt dieses Rechtsbuches an, deren Hauptvertreter der Codex Uber (Paul Laband, Beiträge zur Kunde des Schwabenspiegels 1861 S. 37—80) ist, dem wiederum der Codex Telbanger (a. a. O. S. 69, 76) nahesteht. Innerhalb dieser Gruppe gehört unser Text zu den am meisten verkürzten Fassungen. Wahrscheinlich ist, daß das Rechtsbuch schon im 14. Jahrhundert in Witzenhausen gegolten hat; doch läßt sich darüber nichts Sicheres sagen, da bei dem großen Brande vom 4. Oktober 1479 auch das ganze Stadtarchiv mit verbrannte, ältere Archivalien also nicht erhalten sind. Im zweiten und dritten Viertel des 16. Jahrhunderts galt der Schwabenspiegel sicher in Witzenhausen; daher die zahlreichen Auslassungen und Abänderungen des ursprünglichen Textes in unserer Handschrift, darunter vielleicht als auffälligste, daß der Papst nach diesem Texte nicht beide Schwerter erhält, sondern wie im Sachsenspiegel Kaiser und Papst gleichgestellt sind. Noch 1611 wurden einzelne Bestimmungen des Rechtsbuchs als in Witzenhausen geltend angesehen.

Ulrich Stutz.

[Frankenspiegel-Studien.] Derselbe Dr. Karl August Eckhardt, inzwischen in Göttingen für deutsches Recht habilitiert, veröffentlichte unter dieser Überschrift im Selbstverlage 1923 zwei Beiträge zum Kleinen Kaiserrecht, das er, solange man das große Schwabenspiegel nenne, als Frankenspiegel bezeichnen will. Im ersten weist er nach, daß der Spiegler aus dem Frankfurter Stadtrecht, wie es am 24. Januar 1297 nach Weilburg mitgeteilt wurde (Lau, UB. I Nr. 704), eine ganze Anzahl von Sätzen, wenn auch nicht sklavisch, so doch in einer etwas verwässerten Gestalt übernommen hat, stellt fest, daß das Rechtsbuch keinesfalls vor 1291 entstanden sein kann, da erst am 30. Mai dieses Jahres König Rudolf der Stadt Frankfurt zwei in ihrem Stadtrecht und in dem Kleinen Kaiserrecht erwähnte Privilegien verliehen habe (Lau I Nr. 597), und vermutet, dieser Frankenspiegel sei in Frankfurt oder irgendwo auf Reichsgut mit Frankfurter Recht am Main entstanden. Der zweite Beitrag beschreibt ein im Marburger Staatsarchiv befindliches, von Rechnungen der Vogtei Homberg in Niederhessen abgelöstes Bruchstück des Kleinen Kaiserrechts von 1387.

Ulrich Stutz.

[Ein Bruchstück des Rechtsbuches nach Distinktionen im Landesarchiv in Klagenfurt.] Bei der Suche nach Handschriften des Schwabenspiegels wurde der Unterzeichnete vom Landesarchivar und Konservator des Bundesdenkmalamtes Dr. August Jaksch-Wartenhorst auf das Bruchstück einer deutschen Rechtshandschrift in den Sammlungen des Kärntner Geschichtsvereins in Klagenfurt aufmerksam gemacht. Sie ergab sich bald als ein Bruchstück des sogenannten Rechtsbuches nach Distinktionen.

Das Bruchstück besteht aus zwei Pergamentblättern 19 × 31 cm, die zu derselben Lage gehörten und wohl das Anfangs- und Endblatt

eines Quaterns darstellen. Das zweite Blatt ist am Rande rechts teilweise 2—4 cm tief in den Text eingerissen. Die Schrift ist in zwei von Tintenlinien eingefaßten Spalten geordnet. Die Hand der Schrift gehört dem 15. Jahrhundert an. Die Seiten tragen am oberen Rande von der Hand des Schreibers der Handschrift die Zahl der Bücher, die erste: quartus, die zweite mit roter Tinte: liber, die dritte: quintus, die vierte: liber. Die Zahl der Distinktionen ist mit roter Tinte geschrieben, die Anfangsworte sind rot und blau ausgezogen. Spätere Hände des 17. Jahrhunderts haben allerhand, mit dem Inhalt des Rechtsbuches nicht zusammenhängende Notizen an den Rändern beigefügt.

Das erste Blatt enthält Buch IV cap. XLVII dist. I (Ortloff, Das Rechtsbuch nach Distinctionen, Jena 1836, 274) bis dist. IX (Ortloff 276) und bricht mit den Worten ab: si is vorsachen.

Das zweite Blatt beginnt mit Buch V cap. IX dist. I (Ortloff 292) und reicht bis dist. XIII (Ortloff 294) Schluß.

Wie die Handschrift nach Kärnten gekommen ist, ließ sich nicht feststellen. Bekanntlich ist das Rechtsbuch nach Distinktionen, das eine vergleichende Darstellung zwischen Land- und Stadtrecht, und da wieder zwischen Magdeburger und Goslarer Weichbildrecht bietet, in der Mark Meißen entstanden (Schröder, Rechtsgesch. [6] 731 n. 65) und hauptsächlich in der Mark Meißen, in Thüringen, Schlesien, aber auch in Böhmen, wo davon eine tschechische Übersetzung angefertigt worden ist, und in Polen verbreitet gewesen. Darauf deutet die Herkunft der ziemlich zahlreichen Handschriften (bei Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters 63f.), von denen sich nach Homeyer in Süddeutschland nur éine befindet, die nach Amras und von dort in die Wiener Nationalbibliothek verschlagen worden ist (Tabulae codicum manuscriptorum 2, 2680). Daher dürfte wohl auch das Klagenfurter Bruchstück stammen, das vermutlich als Umhüllung von Urkunden oder Akten ins Landesarchiv gekommen ist, worauf auch die späteren Notizen zu deuten scheinen. Anlaß dazu bot sich, da auswärtige Hochstifte, besonders Bamberg, in Kärnten begütert waren und auswärtige Adelige auch aus den Sudetenländern den Bischofstuhl von Gurk bestiegen haben. Keinesfalls dürfen wir aber annehmen, daß die Hs. in Kärnten bodenständig war. Die Sprache ist nicht bayrisch-österreichisch, sondern mitteldeutsch.

Die Ausgabe des Rechtsbuches durch Ortloff, der eine junge und vielfach gekürzte und fehlerhafte Hs. zugrunde legt, und sich in der Zählung der Kapitel und Distinktionen Willkürlichkeiten erlaubt, ist heute völlig ungenügend. Hier sollen die Abweichungen des Bruchstückes zum Nutzen eines künftigen Herausgebers angeführt werden. Die Zählung und Einteilung der Bücher stimmt, soweit das Bruchstück erkennen läßt, mit Ortloff. Dagegen nicht die Zählung der Distinktionen des Buches IV, wo die dist. II als XVIII und so fort gezählt werden. Diese Zahl ergibt sich, wenn in Kl. die Kapiteleinteilung bei cap. XLVII fehlte. Wohl aber stimmt die Distinktionenzahl in V cap. IX bis zur X, die in Kl. geteilt ist, da mit Zeile 57 Ortloff S. 293 die XI. beginnt. Von da an steigt sie um

eins bis zum Schluß. Mit den anderen von Ortloff herangezogenen Hss. enthält auch Kl. die in der Jenenser Hs. fehlende dist. IX.

Wenn im folgenden die Verschiedenheiten in der Lesung von Kl. angegeben werden, so sollen bloße sprachliche Abweichungen nicht berücksichtigt werden. Die Vergleichung ergibt, daß Kl. sich am nächsten mit der Wolfenbüttler Hs. berührt.

S. 274 Z. 1 vornemen] vormeren; Z. 2 der] so. sol: her; Z. 3 er]her; Z. 4 y] ir; Z. 5 sin ober] obyr sein; Z. 9f. dene icht. luten di unvorsprochin sein; Z. 12 einem male, czu dem andern mal; Z. 13 der richter] her; Z. 14 sin—Z. 15 bestellen] seine merer und vornuwer stellen; Z. 15 fir] mer—S. 275 Z. 2 daz—Z. 20 rechte] das sol her auch beluten, und zihe mich des of euch und of di scheppin, si siczen in der zeit adir sein vor gesessen gewest, das ir daz hi bekennet alzo recht ist. so spreche der richter: Dy sache ist alzo gehandelt und bin ir ein richter gewesin mit den scheppin und dowidir zu noch abe und urkundige euch daz. di sal her denne benenne aber wy vil ir denne ist, und vornuwe euch disen gezug noch rechte; Z. 23 recht] gericht. der ist her ein richter gewesin und wir di scheppin doriber sein gewest. darbracht: ist; Z. 24 daz] alz; Z. 26 macht] kraft; Z. 31 daz: si. sache: an gerichte; Z. 34 rechte: alzo; Z. 41 he—denne] Dach mag her; Z. 47f. Adder — S. 276 Z. 53 buche] capitel; Z. 54f. in—capittel; Z. 56 wen—Z. 57 brud] der brutgam of dy brut of den brutegum; Z. 60 bestellen] stellen; Z. 62 bezugen: kan; Z. 63 und: den; Z. 64f. orkundes; Z. 73 gerichte: sein— S. 292 Z. 2f. erstes noch. noch keyne] und alle. wurze: nicht; Z. 4 lazin: und haldin. is] ir ein; Z. 5 obirwunden] obir en komen. f ouch; Z. 7 menget mit; Z. 9 man] cramer; Z. 10 sy] so; Z. 12 en sol; Z. 15 of: das. wer: den; Z. 16f. fuchten— S. 293 Z. 46 pfunden: und niden by halbin und (sol daz) allin luten verkauffen; Z. 48 en sal] mag; Z. 49 undir: eime virdunge noch undir; Z. 50 unde—obir] adir dorobir; Z. 51 denne] is; Z. 52f. mynner; Z. 55 houbt cleynod] hauptclaidunge; Z. 58f. und wimpeln; Z. 60f. sin; Z. 62 spynneln] spullen. do] daz — S. 294 Z. 1 spynneln] spullen. f. sin. eben: seind.

Wien. Hans Voltelini.

[Henkersmahl und Johannisminne.] An einem Wirtshaus in Rothenburg o. T., dicht neben dem Wege, auf dem einst die armen Sünder zur Richtstätte geführt wurden, liest man heute die Verse:

Manch Schelm ward hier, vom Henker gelenkt,
Zur Sühne drüben am Galgen gehenkt.
Das soll euch nicht schrecken. Kommt zu mir herein
Und nehmt ohne Grausen das Henkersmahl ein.
Bringt gar ihr noch Durst mit, ich setz' euch was vor,
Das bringt trotz der Steuern noch Galgenhumor.[1])

Vorbemerkung: Die vorliegende Arbeit wurde am 27. I. 1923 als Vortrag im rechtssprachlichen Seminar zu Heidelberg gehalten, dessen Leiter, Herrn Professor Dr. E. Freiherrn v. Künßberg, ich für seine verschiedenen Anregungen auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank abstatte.

[1]) „Der Tag" vom 21. IX. 1922.

Das ist eine gar lustige Reimerei, und gewiß hat sie manchen zur Einkehr veranlaßt: aber ob wohl viele der Gäste, die da drinnen die vollen Becher hoben, an Sinn und Bedeutung des wirklichen Henkersmahles gedacht haben? Wort und Begriff des Henkersmahles sind uns allen geläufig, gerne bezeichnen wir den letzten Imbiß vor einem Abschied, vor Prüfungen, vor dem Eintritt in neue Verhältnisse so[1]), und früher hieß auch das letzte Essen, das man der Wöchnerin brachte, Henkersmahl.[2]) Der Knabe, der beim Spiel den letzten Schlag bekommt und sich vor sich selbst entschuldigt: „Der Henker gibt die Letze“[3]), denkt ebensowenig an das Henkersmahl wie wir bei dem Sprichwort: „Ein gutes Mahl ist Henkens wert“[4]), und fällt es uns einmal ein, in der wissenschaftlichen Literatur nachzuforschen, so bemerken wir mit Bedauern, daß hier nur wenig geboten wird, ein Mangel, auf den in letzter Zeit His[5]) und kürzlich v. Künßberg[6]) energisch hingewiesen haben. Erwähnt doch sogar Jakob Grimm[7]) die Sitte nur mit wenigen Worten!

Die älteste Kunde vom Henkersmahl aus deutschen Landen stammt aus der Mitte des 15. Jahrhunderts aus Frankfurt a. M. Dort meldet das Botenlohnbuch des Bürgermeisters unter dem Jahre 1435: „20 heller den gefangen umb wyne als man sie richte“, und im gleichen Jahre das Rechenbuch der Stadt: „3 heller dem priester und für wyne als man einem armen menschen uff dem Thorn das sacramente geben hat, der

---

[1]) Müller, Obersächsisches Wörterbuch I 500; Sanders, Wörterbuch der deutschen Sprache II[1] 205; Zoozmann, Zitatenschatz der Weltliteratur[3] 555. Vgl. etwa M. Eyth, Im Strom unserer Zeit (1905) III 512: „Um 6 Uhr sammelten sich die Gäste, die ich zu meinem eigenen Henkersmahl gebeten hatte“. Ähnlich Grimmelshausen, Simplizissimus (herausg. Kurz, Leipzig 1863ff.) I 73. Eine abweichende Bedeutung notiert das Schweizer. Idiotikon IV 158: außergewöhnliche Fleischmahlzeit bei Bauersleuten, wenn sie das Fleisch eines hausschlachtenen Schweines aus der Salzbeize in den Rauch hängen (Henken des Fleisches).

[2]) Fischer, Schwäbisches Wörterbuch III 1425.

[3]) W. Borchardt, Die sprichwörtlichen Redensarten im Deutschen Volksmunde[2] (herausg. von Wustmann), Leipzig 1894, 221; Andresen, Über Deutsche Volksetymologie[7] (1919) 364; Archiv für Schweizer Volskunde VIII, 1921f.; Driemaan delyke Blade 17, 95ff. Im Lalenbuch (1597), Kap XXIX findet sich der Ausdruck: ein gute letze hinderlassen = Geldgeschenk für ein Abschiedsmahl geben.

[4]) Deutsches Wörterbuch IV 2, 993; vgl. Schweiz. Idiotikon II 1457:

Noch hab ich all mein tag gehört,
Es sy ein guot mol henkens wert.

[5]) Das Strafrecht des deutschen Mittelalters (Leipzig 1920). I 509.

[6]) Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. 56 (1922), 370.

[7]) Rechtsaltertümer[4] (Leipzig 1899) II 531. Auch Heinemann, Richter und Rechtspflege (Monographien zur Deutschen Kulturgeschichte 4) 98 tut seiner nur kurz Erwähnung. Eine kurze populäre Darstellung im Lokalanzeiger, 25. VI. 1887, Unterhaltungsbeilage. Andere Bezeichnungen für Henkersmahl: galgenmahlzeit (Hönig, Köln WB. S. 55), tafelfreiheit (P. Rosegger, I. N. R. I. Frohe Botschaft eines armen Sünders).

forter geracht wart."[1]) Es handelt sich hier also nur um eine Stärkung mit Wein, im zweiten Falle vielleicht sogar nur um den Sakramentswein nicht um ein eigentliches Essen. Ein solches scheint dagegen in Straßburg üblich gewesen zu sein, wo 1461 der Beschluß gefaßt wurde, den Imbiß, der dem Verurteilten am Vorabend des Gerichts gereicht zu werden pflegte, in Zukunft nicht mehr zu verabfolgen, um dem armen Sünder unnötige Aufregungen zu ersparen. Das Todesurteil sollte ihm erst am Morgen des Vollzugstages mitgeteilt werden, „und obe er begert alsdann etwas zu essen oder zu trinken, zimlich mag man im uf denselben morgen wol geben, in der stat kosten."[2]) Unklar wird dabei gelassen, ob der Delinquent die Speisen selbst wählen durfte oder ob sie ihm von der Stadt in bestimmter Zusammenstellung gereicht wurden, wie dies etwa in Nürnberg der Fall war, wo er ein üppiges, aber genau geregeltes Mahl, bei dem das Publikum freien Zutritt hatte, erhielt[3]), oder später beim Schwarzacher Centgericht, das den Sünder am Tage vor der Hinrichtung mit grünem Spinat und gebackenen Fischen speiste.[4]) In Buchhold wurde der Sünder während der Beratung des Urteils ins Wirtshaus geführt und dort im Beisein der Geistlichkeit und des Beistandes bewirtet.[5]) Die Nachricht, daß die Delinquenten in Frankfurt a. M. kurz vor der Hinrichtung einen Hahn ohne Kopf bekommen hätten, ist nicht sicher genug bezeugt[6]), dagegen kennt die kurpfälzische Militärgerichtsbarkeit jener Jahrhunderte das Henkersmahl, das dem armen Sünder in der Nacht vor dem Strafvollzug gereicht werden sollte.[7]) In Hamburg, wo der Freitag als Gerichts-, der Montag als Hochgerichtstag galt, durfte der Verurteilte in der Zwischenzeit zwischen Urteil und Vollstreckung den Speisezettel seiner Mahlzeiten selbst bestimmen[8]), und für Speyer wird uns von einem Henkersmahle aus der Mitte des 17. Jahrhunderts berichtet: „haben die vier richtere die urtheil dem verhafften Donnerstag gegen abend eröffnet, darauff mit einem imbs und guten trunck abgespeist und Freitags morgens auf gewöhnlichen wochenmarkt in der statt den mißthätigen dem scharffrichter überantwort."[9])

---

[1]) F. Rau, Beiträge zum Kriminalrecht der Freien Stadt Frankfurt a. M. im Mittelalter. Diss. Freiburg. Potsdam 1916 24.

[2]) Straßburger Zunft- und Polizeiverordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts, herausg. von J. Brucker (Straßburg 1889), 20; A. Keller, Der Scharfrichter in der Deutschen Kulturgeschichte (Bonn-Leipzig 1921) 39.

[3]) Keller, Scharfrichter 39.

[4]) Franconia rediviva, Das ist des hochlöblichen Fränkischen Kraises So wohl Genealogische als Historische Beschreibung. Von M. A. Pastorius 1702; Grimm, Rechtsaltertümer[4] II 531; Keller, Scharfrichter 39.

[5]) H. Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg. II: Das Alt-Würzburger Gerichtswesen und Strafrecht (Berlin 1907) 533.

[6]) Rau, Diss. 24.

[7]) H. Fahrenbacher, Das Kurpfälzische Heerwesen im 15., 16. und 17. Jahrhundert. Mannheimer Geschichtsblätter XI (1910) 182, ohne urkundl. Beleg.

[8]) Beneke, Von unehrlichen Leuten (Berlin 1889) 242.

[9]) Christophorus Lehmann, Chronica der freyen Reichs-Statt Speyer (Frankfurt a. M. 1657), Buch IV, cap. XVIII, 333. Von den

Mit dem Ende des 17. Jahrhunderts beginnen die Belege reichlicher zu fließen. In den Wörterbüchern jener Zeit wird es oft erwähnt; Stieler[1]) übersetzt es mit jentaculum fatale, prandium fatale, ohne nähere Angaben zu machen, Dietherrus, Continuatio Thesauri Practici Besoldiani (Nürnberg 1699, Spalte 293b) gibt sich bereits Vermutungen über seinen Zweck hin. Vornehmlich wertvoll sind uns aber die Ausführungen Döplers[2]), der dem Henkersmahl seine ganz besondere Aufmerksamkeit zuwendet. „Man soll auch", berichtet er, „die zeit über den armen sünder mit bessern essen und trinken versehen und ihm zur labung seines betrübten geistes einen trunck wein geben lassen", und an anderer Stelle: „anderswo gibt man ihm zu essen und zu trinken, was er selber begehret und verlanget, zumahl, wenn er dasselbe um sein geld bezahlet. Oder man bereitet ihm eine gute mahlzeit, so man coenam asperrimam oder das henkermahl, ja das jammer-, creutz- und unglücksmahl nennet." Er unterscheidet hier also zwischen drei verschiedenen Arten von Henkersmählern: solchen, die in besserer Gefängniskost bestanden (wie etwa in Speyer und Würzburg[3]), solchen, die der Verurteilte sich selber wählen durfte (wie in Hamburg), wobei er zuweilen selbst die Unkosten trug, und schließlich solchen, die eine bestimmte Speisefolge aufwiesen (wie in Nürnberg und Schwarzach, vielleicht in Frankfurt a. M.). Es gab, und das zeigten ja auch schon die Belege aus früheren Jahrhunderten, keine feste Norm, jedes Gericht hatte seine eigenen Bräuche. Aber während die dritte Art von Henkersmählern, die mit feststehendem Speisezettel, mit der Zeit verschwand, hielten sich die beiden anderen Arten am Leben, und besonders die Sitte, daß der Gefangene die Speisen selbst wählt, dauert bis in unsere Tage fort.[4]) Dem Verurteilten in den letzten Tagen seines Lebens bessere Kost zu geben, ist ein Akt der Menschlichkeit, der seit alters geübt wird; das Frankfurter Bürgermeisterbuch von 1479 bestimmt: „den gefangenen um das leben uss dem spitale

Ausgaben für ein Henkersmahl im 17. Jahrhundert, die der Rat von Leisnig trug, berichten die Mitteilungen des Vereins für sächsische Volkskunde II (1900—1902) 286; die drei verurteilten Hexen erhielten Fleisch, Butter, Würze „und anderes", dazu zusammen $3^1/_2$ Kannen Wein und $2^1/_2$ Kannen Most.

[1]) Der Deutschen Sprache Stammbaum und Fortwachs oder Teutscher Sprachschatz (Nürnberg 1651), Sp. 1214, 2621. Haymen, Jurist. Wörterbuch (1738) 315. Bei Haltaus, Glossarium germanicum medii aevi (1758) fehlt das Wort. Zedler, Universallexikon XII 1360 (1735) berichtet dasselbe wie Döpler.

[2]) H. Döpler, Theatrum poenarum .... Schauplatz derer Leibes- und Lebensstrafen (Sondershausen 1693) I 451 ff.

[3]) Knapp I 719.

[4]) Der Doppelraubmörder L. Siefert nahm in der letzten Nacht „neben guter Verpflegung Wein und Bier" zu sich, vgl. Heidelberger Tageblatt vom 29. VII. 1922. Der Mörder Novak bestellte sich zum letzten Male „ein paar Würste, .. ferner ein Glas schwarzen Bieres und Äpfel", vgl. Bohemia vom 10. I. 1923; vgl. ferner F. J. Pentschke, Zuchthausbilder und Anderes (Berlin-Lichterfelde 1900) 32: 1895 Beafstück und 2 Glas Bier; Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik Bd. 51, S. 96: Kaffee und Zigarre, usw.

essen geben und andern nit", das von 1492 trifft dieselbe Verfügung.[1]) Der Stockhausmeister in Würzburg soll dem Verurteilten drei Tage vor dem Hochgericht das Leben absagen und ihn mit besserer Kost versehen, wofür er den doppelten Lohn verrechnen darf (1745)[2]), und beim Malefizschenken scheinen ähnliche Verhältnisse geherrscht zu haben, wie eine Rechnung seines Scharfrichters Xaver Vollmer vom 27. VIII. 1803 ausweist: „Vors Mahl 4 fl."[3]) Über gleiche Sitte bei Beginn des 19. Jahrhunderts berichten uns viele Berichte von Hinrichtungen[4]), wie denn gerade in dieser Zeit des Henkersmahles häufig Erwähnung geschieht[5]), sogar in eine Saarbrücker Sage aus dem Jahre 1800 hat es Eingang gefunden.[6]) So steht diese Art des Henkersmahles, die in besserer Verpflegung des armen Sünders besteht, auf derselben Stufe wie etwa die Darreichung von Wein kurz vor der Hinrichtung, zur Stärkung, wie denn auch Zedler einen solchen Erfrischungstrunk geradezu als henkermahl bezeichnet.[7]) In Karls V. peinlicher Gerichtsordnung (Art. 79) findet sich der Brauch, der bei Beginn des 19. Jahrhunderts gang und gäbe gewesen zu sein scheint[8]), zum ersten Male erwähnt. Dem Verbrecher, dem das Urteil bereits gesprochen war, suchte man so die letzten Stunden zu erleichtern, man wollte ihn mit der Welt versöhnen, wie die Dar-

[1]) Rau, Diss. 24. [2]) Knapp I 719.

[3]) E. Arnold, Der Malefizschenk und seine Jauner (Stuttgart 1911) 154.

[4]) Vgl. etwa: Treue Erzählung der Verbrechen des Muttermörders Lehner, des Raubmörders Faßnacht und des Raubmörders und Brandstifters Singer (Stuttgart 1818) 20; F. L. A. v. Grolman, Actenmäßige Geschichte der Vogelsberger und Wetterauer Räuberbanden (Gießen 1813) 26; B. Becker, Actenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beyden Ufern des Rheins (Cöln 1804) II 403.

[5]) Vgl. etwa C. F. Brill, Actenmäßige Nachrichten von dem Raubgesindel in den Maingegenden, dem Odenwald und den angrenzenden Ländern (Darmstadt 1814) 480, 483 u. ö.; L. Pfister, Nachtrag zu der aktenmäßigen Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Mains, im Spessart und im Odenwald (Heidelberg 1812) 341; Darstellung der vier letzten Lebenstage der am 31. July 1812 zu Heidelberg hingerichteten Raubmörder (Heidelberg o. J.) 8, usw.

[6]) Lohmeyer, Die Sagen des Saarbrücker und Birkenfelder Landes (1920) 9.

[7]) Universallexikon XII (1735) 1360.

[8]) Vgl. Hannikel oder die Räuber- und Mörderbande, welche in Sulz am Neckar in Verhaft genommen und am 17. Juli 1787 daselbst justificirt worden (Tübingen 1787) 23; Kämmerer, Kurzer Bericht von den am 31. July 1812 in Heidelberg zum Tod durch das Schwert verurtheilten sechs Raubmördern (Heidelberg o. J.) 10, 16 u ö.; Treue Erzählung der Verbrechen des Muttermörders Lehner, des Raubmörders Faßnacht und des Raubmörders und Brandstifters Singer (Stuttgart 1818) 21; Brill, Actenmäßige Nachrichten von dem Raubgesindel in den Maingegenden, dem Odenwald und den angrenzenden Ländern (Darmstadt 1814) 485 u. ö. Aus dem Ulm des 15. Jahrhunderts berichtet Felix Fabri (Tractatus de civitate Ulmana), daß die Delinquenten vor dem Tode in ein freundliches, sonniges Beigemach geführt, gebadet und mit religiöser Tröstung versehen wurden; vgl. E. Schmidt, Deutsche Volkskunde im Zeitalter des Humanismus und der Reformation, Historische Studien 47 (Berlin 1904), 39.

reichung des Abendmahles ihn mit Gott versöhnen sollte. Übrigens entspannen sich stellenweise um die Spendung der letzten Wegzehrung heftige Kämpfe; während im Nürnberg des 15. Jahrhunderts zwei Lochkapläne beauftragt waren, den armen Sündern das Sakrament zu reichen, mußte zur selben Zeit in Straßburg Geiler v. Kaisersberg dagegen eifern, daß ihnen das Abendmahl verweigert werde.[1]) In Rom wurde 1488 eine besondere Erzbruderschaft della misericordia di S. Giovanni gegründet, die die Delinquenten auf den Tod vorbereiten, ihnen die Wegzehrung geben sollte und die sich rasch verbreitete[2]), in Hamburg dagegen findet sich 1458 die letzte Notiz von solcher Menschenfreundlichkeit (Rechenbuch von 1458): „Hans Ferber zcu richten nach rechte ond yme gonnen zu bijehten ond beriechten"[3]), in der Folgezeit durfte der Delinquent nur noch beichten, und 1506 schlug der Rat ein Gesuch um Darreichung des Abendmahles mit der Begründung ab, es solle beim alten Herkommen bleiben und nur die Beichte gestattet sein.[4]) Ähnlich stand es im Oldenburgischen, wo dem armen Sünder die Hostie nur gezeigt, nicht verabreicht wurde (dat hillige weisen).[5])

Daß der Gefangene seine Verpflegung selbst bezahlen mußte, wird uns selten berichtet, am frühesten wohl aus Großlangheim vom Anfang des 15. Jahrhunderts: „so er (der Henker) einen gefangen hat", heißt es da, „der umb das leben gefangen leyt, der soll dem knecht geben zu tag und nacht 1 pfund, umb das essen soll er sich sonderlich mit dem knecht vertragen, so er anders nymants hot, der im sunst zu essen brengt."[6]) Wo die Mittel des Gerichts nicht ausreichten, dem Sünder eine bessere Kost zu verabreichen, da wurden wohl, wie es früher im Österreichischen geschah, an den drei Tagen vor der Hinrichtung und am Vollzugstage selbst an der Richtstätte milde Gaben gesammelt, die neben der Bestreitung anderer Unkosten für die Geistlichen usw. auch für die bessere Nahrung verwertet wurden. Damit mit dem so erzielten Geldgewinn sparsam gewirtschaftet und dieser nicht etwa für üppige Tafeleien der Hinzurichtenden aufgebraucht wurde, mußten 1833 verschiedentlich Verfügungen der K. K. obersten Justizstelle und der Hofkanzlei erlassen werden.[7])

[1]) F. A. K. Kraus, Im Kerker vor und nach Christus (Freiburg-Leipzig 1895) 130.

[2]) Ebda. 158. Solche Brüderschaften bestehen auch in Spanien in allen Provinzialhauptstädten (Cofradía de la Sangre, Cofradía de la Buena Muerte). In Barcelona amtiert eine Brüderschaft vor der Hinrichtung, eine zweite nach dem Tode des Delinquenten. Nach freundlicher Mitteilung von Herrn Professor Joaquín Carreras y Artau in Reus.

[3]) G. L. Krieg, Deutsches Bürgertum im Mittelalter (Frankfurt a. M. 1868) I 238, 552. [4]) Ebda. I 239.

[5]) Zöpfl, Handschriftl. Glossar auf der Univ.-Bibl. Heidelberg; J. C. F. Dreyer, Antiquarische Anmerkungen über einige in dem mittleren Zeitalter in Teutschland und im Norden üblich gewesenen Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafen (Lübeck 1792) 45 Anm. 1.

[6]) Knapp I 707.

[7]) S. Türkel, Die Verwendung der vor oder bei Hinrichtungen gesammelten milden Gaben. Archiv für Kriminalanthropologie 41, 96ff.

Daß die Angehörigen des armen Sünders an dessen Henkersmahl teilnehmen durften, wird uns erst aus jüngerer Zeit überliefert[1]), jedenfalls ist das keine ursprüngliche oder gar allgemeine Sitte gewesen. Dagegen wird uns zuweilen berichtet, daß der Henker dem armen Sünder dabei Gesellschaft leisten solle, ut eidem adsuescat et altero mane minus ab eodem metuat[2]); ob freilich diese naive Angewöhnungsmethode Erfolg gehabt hat, darüber schweigen die Chronisten. Andernorts nahm der Geistliche und der Beistand am Mahle teil, wie in Buchhold, oder die Richter waren dabei zugegen, wie in Speyer. Meist ließ man den Delinquenten wohl allein, und das wird ihm auch das Liebste gewesen sein.

Die Sitte des Henkersmahles ist nicht nach Deutschland eingewandert, und in den Nachbarländern findet sich nichts Ähnliches. Das nüchterne römische Strafrecht ließ keinen Raum für derlei dem Rechtsgang gleichgültige Dinge; es wird uns nirgends von einem Brauch berichtet, der auch nur entfernt an den unseren anklingt, und wir können das verstehen: ein Volk, bei dem der Sünder vor der Hinrichtung körperlich gezüchtigt wurde, wird ihm keine außergewöhnlichen Vergünstigungen gewähren.[3]) Auch die Juden, bei denen die Richter am Vollzugstage weder essen noch trinken durften, kannten nichts dergleichen.[4]) Dagegen scheint in Griechenland etwas Ähnliches bestanden zu haben. In Platons Phädon cap. 65 finden sich die Worte: „*καὶ ἅμα ἐγὼ οἶδα καὶ ἄλλους πάνυ ὀψὲ πίνοντας, ἐπειδὰν παραγγελθῇ αὐτοῖς, δειπνήσαντάς τε καὶ πιόντας εὖ μάλα καὶ συγγενομένους γ'ἐνίους ὧν ἂν τύχωσιν ἐπιθυμοῦντας*“; es werden hier Verhältnisse geschildert, die an manche deutschen Bräuche der Vorzeit sehr stark anklingen. Deutlicher beschreibt Zenobius (III 100) die Sitte: „*τοῖς ἐπὶ θάνατον ἀπαγομένοις τὴν παρρησίαν ταύτην ἐδίδουν, ὥστε τροφῆς καὶ οἴνου πληρωθεῖσι τρία λέγειν, ἃ βούλονται, μεθ' ἃ φιμωθέντες ἀπήγοντο πρὸς τὴν κόλασιν*“.[5]) Den Delinquenten wurde also ein reichliches Essen gegeben, sie durften außerdem noch drei Wünsche äußern, die ihnen erfüllt wurden, ein Motiv, das uns aus dem deutschen Märchen sehr geläufig ist. Daß die Sitte nun aber aus Griechenland nach Deutschland eingewandert ist, das anzunehmen haben wir, abgesehen davon, daß jede Unterlage dafür fehlt, gar keinen Grund. Freilich, aus

[1]) Brill, 484; Kämmerer, Kurzer Bericht von dem am 31. July 1812 in Heidelberg zum Tod durch das Schwert verurtheilten sechs Raubmördern [2] (Heidelberg o. J.) 14; Method. Doleno, Beiträge zur Erkenntnis der Todesstrafe, Archiv f. Kriminalanthropologie 46, 321 (1898). Auch Egmont hofft vor seiner Hinrichtung auf ein gemeinsames Abendessen mit Weib und Kind: Fuggerzeitungen. Ungedruckte Briefe an das Haus Fugger aus den Jahren 1568—1605, herausgegeben von V. Karvill (Wien-Leipzig-München 1923) 3.

[2]) Continuatio Thesauri Practici Besoldiani (1699) S. 293b, anscheinend aus Döpler I 451 geschöpft: „damit der arme Sünder seiner gewohne und den folgenden morgen, wenn er ihn alsdann erst zu sehen bekäme, nicht allzusehr erschrecken möchte“.

[3]) Th. Mommsen, Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker, Fragen zur Rechtsvergleichung (Leipzig 1905) 47.

[4]) M. Schlesinger, Geschichte des Symbols (Berlin 1917) 221.

[5]) Latte, Heiliges Recht (Tübingen 1920) erwähnt die Sitte nicht.

dem germanischen Altertum und der Zeit vor 1400 fehlt uns jeder Beleg[1]), das darf uns aber nicht wundernehmen, wenn wir die Lückenhaftigkeit der Überlieferung und den Umstand in Betracht ziehen, daß das Henkersmahl mit dem eigentlichen Rechtsgange nichts zu tun hat.

Wollen wir den tieferen Sinn des Brauches erfassen, so dürfen wir ihn nicht zu weit abseits suchen; mit Toten- oder gar Opferriten hat das Henkersmahl nichts zu tun; fehlt es doch an jeder Unterlage, der Sitte eine solche Deutung unterzuschieben. Es ist lediglich eine Abschiedsgabe, ein naiver Versuch, dem armen Sünder das Sterben zu erleichtern, freilich nicht naiv genug, um nicht bei den meisten Delinquenten seinen Zweck zu erreichen. Einzelne österreichische Weistümer und salzburgische Rechtsquellen bestimmen, daß der Vater seinem missetätigen Kinde, ehe er es ausstößt, noch Speise und Trank reichen darf[2]), in Schweden galt der Rechtssatz: „Wer geächtet wird, der soll das Mittagessen noch zu Hause haben, das Abendessen im Walde halten“[3]), eine ähnliche Vergünstigung, nichts anderes, ist das Henkersmahl: „Der dem Tode Verfallene soll noch einmal einen Wunsch erfüllt bekommen.“[4]) Man tut nun freilich nicht gut daran, einen besonderen Ausfluß der mittelalterlichen Frömmigkeit in unserm Brauche zu sehen, wie dies Keller (S. 138) will; finden wir doch bei den Sipaia-Indianern eine ähnliche Sitte, die ihren Kriegsopfern am Vorabend der Hinrichtung sagen: „Du wirst der Rache geopfert!“, dann beeilen sich alle Frauen und Kinder des Dorfes, ihnen etwas Gutes zu essen zu bringen.[5]) Die psychologischen Grundlagen des Brauches sind einfach genug; wenn Hebbels Holofernes dem zum Tode verurteilten Soldaten, dem er eine Gnade gewähren will, zuruft: „Du magst dich in meinem besten Wein betrinken!“ (Judith I), so handelt er aus denselben Motiven wie unsere Vorfahren bei der Erteilung des Henkersmahles.

Eine dem Henkersmahle nah verwandte Sitte zeigt vollends, daß hier nur an eine Abschiedsgabe, die vielleicht hie und da zum Abschiedssymbol wurde, gedacht war; das ist die Spendung des Johannissegens oder der Johannisminne an arme Sünder.[6]) Vielleicht ist eine Notiz des

---

[1]) K. v. Amira, Die germanischen Todesstrafen. Abhandlung der Bayr. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Klasse, München 1922.

[2]) Öst. Weist. I 23, I 77 § 2; Fehr, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern (Jena 1912) 286; v. Künßberg, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 46 (1912), Germ. Abt. 576.

[3]) v. Künßberg, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 46 (1912), Germ. Abt. 576 Anm. 2.

[4]) Keller, Scharfrichter 138.

[5]) C. Nimuendaju, Bruchstücke aus Religion und Überlieferung der Sipaia-Indianer, Anthropos XIV/XV 1025.

[6]) Kraus, Realenzyklopädie der christl. Altertümer (Freiburg 1886) II 67. Den Ursprung der Johannisminne erzählt J. Pauli, Schimpf und Ernst Nr. 522 (hg. H. Oesterley 300f.) als Sage, nach ihm dichtet Hans Sachs sein Meisterlied „Sant Johanes segen“ 1549 (Ausgabe von Götze-Drescher V 44ff.); vgl. dazu A. L. Stiefel in der „Germania“ 36 (N. F. 24) 12f. Auch Faust nimmt in seiner Todesnacht mit seinen Studenten einen Johannestrunk (Faustbuch von 1587, Kap. 68). Zur Johannis-

Gallus Ohem (Ende 15. Jahrhunderts), die besagt, daß nach dem Läuten des Armsünderglöckleins ein Hausbesitzer in Weiler dem Verurteilten den letzten Labetrunk reichen mußte, worauf dieser über den See zum Hochgericht geführt wurde, der älteste Beleg für diesen Brauch[1]); 1524 berichtet Johannes Keßlers Sabbata: „da bracht man (den Verurteilten auf ihrem letzten Gange), wie man spricht, Sant Johanns segen oder den scheidttrunck"[2]), die Zimmersche Chronik nennt die Sitte „gebräuchlich"[3]), und ein Beleg von 1531 stellt Johannissegen und Henkersmahl zusammen.[4]) Die Freiburger Ratsprotokolle (Stadtarchiv Bd. 26, Bl. 375f.) berichten, daß man dem armen Sünder S. Johannssegen zuwinken ließ, als Akt der Gnade. In Baumgarts Schauspiel Judicium Salomonis (1561) ruft die Mutter, als ihr der Henker ihr Kind fortreißt:

„Ach saug noch eins zu guter letz
Und drink nu Sanct Johannes drunk"[5]),

und im Volkslied auf den Pienzenauer, der 1504 während des Landshuter Erbfolgekrieges hingerichtet wurde, heißt es, als die Darstellung bis zur Hinrichtung gediehen ist:

„Pienzenauer war der erste, man führet ihn hinein,
sein wammes was geschnüret, man pracht ihm sant Johanneswein.
hab urlaub liebe welte! Gott gsegen dich, laub und gras,
nun hilft mich heint kain gelte und wird mir nimmer baß.[6])

Noch über hundert Jahre später verfügt ein bairisches Krankenbüechl für seelsorger: „ehe man den armen sünder ausführt, soll ihm St. Joannis segen gegeben, auch dessen evangelium oder ein anderer segen über ihm gesprochen werden. darzue soll auch der nachrichter angehalten werden.[7])

Der Sinn dieser Sitte, die im Süden Deutschlands weit verbreitet gewesen zu sein scheint[8]), wird schon aus diesen kurzen Belegen deutlich;

minne vgl. ferner C. M. Blaas in der „Germania" 21, 213f. und Unger in der Zeitschrift für Volkskunde VI 184ff.

[1]) Badisches Sagenbuch (Freiburg 1898) I 61. In ähnlicher Weise fühlte sich der Besitzer des Züricher Hauses am Rennweg „uß keiner schuldigen pflicht, sondern uß erbarmendem gmüt" verpflichtet, „den verurtheilten zum todt im ußhinfüren confect und einen trunck zu verabreichen" und forderte dafür 1607 eine städtische Unterstützung; vgl. Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1923, Zürich 1922, 244.

[2]) Herausg. F. Goetzinger, Mitt. zur vaterl. Gesch., herausg. vom hist. Verein St. Gallen V/VI (St. Gallen 1866) 228; Schweiz. Idiotikon III 31.

[3]) III 13; Fischer, Schwäb. Wörterbuch IV 102.

[4]) Bei Gödeke, Weim. Jahrbücher VI (1857) 29.

[5]) G. Queri, Kraftbayrisch. Ein Wörterbuch der erotischen und skatologischen Redensarten der Altbayern (München 1912) 199.

[6]) Cod. Germ. Mon. 4603; Schmeller, Bair. Wörterbuch[2] I 1617.

[7]) Zuweilen scheinbar wiederum in Gegenwart des Henkers: Queri 199, Schmeller, Bair. Wörterbuch[2] I 1617.

[8]) J. V. Zingerle, Johannessegen und Gertrudenminne, K. Akad. d. Wiss. (Wien 1862), Phil.-hist. Klasse 40, 180ff.; vgl. ferner P. Rosegger, Das Volksleben in Steiermark[7] (Leipzig 1899) 433f.; Schmeller, Bair. Wörterbuch[2] I 1617; Sartori, Sitte und Brauch II 161[11], III 233; Schweiz.

er entspricht völlig dem des Henkersmahles. Im Volksbrauch spielt Sankt Johannesminne (-wein, -segen) noch heute eine große Rolle, früher war er im ganzen katholischen Lande gang und gäbe. Im Erec (v. 8652f.) zum ersten Male erwähnt, diente er vornehmlich als Abschiedssegen, den man vor Reisen, ehe man in den Krieg zog, vor wichtigen Unternehmungen einander zubrachte und der wohl auch Sterbenden gereicht wurde. Dürers Mutter († 17. V. 1514) begehrte und erhielt vor ihrem Tode St. Johannissegen. Andernorts wieder faßte man ihn als Versöhnungstrank auf, wie einst in Schwaben, wo bis ins 19. Jahrhundert hinein (z. B. in Rottenburg a. N.) am 24. Juni, dem „Versöhnungsfeste", vor den Häusern Johannissegen getrunken wurde; alle, die sich verfeindet hatten, mußten sich dabei vergleichen.[1]) Vielleicht liegt hier eine altgermanische Sitte vor[2]), aber auf die Anwendung des Brauches bei Hinrichtungen darf ein so hohes Alter nicht übertragen werden. Jedenfalls zeigt gerade diese rechtliche Verwendung eines Volksbrauches, der im gewöhnlichen Leben eine feste, bestimmt ausgesprochene Bedeutung hatte und noch hat, welchen Sinn das Henkersmahl in sich birgt: es ist ein Abschiedsgeschenk und dient der Versöhnung, ein freundliches Schimmern gütiger Liebe im oft nur zu rauhen Rechtsgange.

Unter dem Worte „Henkersmahl" wurde nun aber nicht nur das Abschiedsessen für den armen Sünder verstanden; auch die Richter und Henker pflegten hie und da die günstige Gelegenheit zu benutzen, sich gütlich zu tun. Wir müssen uns die Zeitverhältnisse recht vergegenwärtigen, um das zu verstehen: der Rechtstag war ein Volksfest, ein Freudentag, an dem nicht selten alles betrunken war und selbst der Delinquent sich gütlich tun durfte, vielleicht auch aus Dank für das frohe Fest, das er verursacht hatte, wie Knapp anzunehmen geneigt

---

Idiotikon III 31; Allgemeine Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste, 2. Sektion (herausg. A. G. Hoffmann) XXI (1842) 271; Fischer, Schwäb. Wörterbuch IV 102; Grimm, Weistümer I 562, 564, II 2240; Deutsches Wörterbuch IV 2, 2333; J. Grimm, Deutsche Mythologie[4] (bes. v. E. H. Meyer, Berlin 1875) I 50, III 31; E. H. Meyer, Deutsche Volkskunde (Straßburg 1898) 181, 259; Abraham a Santa Clara, Werke (herausg. H. Striegl, Wien 1906) V 72ff.; Wetzer-Welte, Kirchenlexikon[2] (Freiburg 1885) IV 1434; ZdA. XI 35; Hofmann, Johannisminne und Deutsche Sprichwörter aus Handschriften der Schwabather Kirchenbibliothek, Münchener Sitz.-Ber., phil.-hist. Klasse 1870, II 15ff.; Birlinger, Volkstümliches aus Schwaben II (Freiburg 1862) 110ff.; W. Menzel, Christliche Symbolik (Regensburg 1854) I 450f.; E. H. Meyer, Badisches Volksleben im 19. Jahrhundert (Straßburg 1900) 242, 490, 559. Die älteste Arbeit über die Johannisminne ist die bekannte lateinische Dissertation des Thomasius De poculo s. Johannis, quod vulgo appellant S. Johannis-Trunk, Lipsiae 1675.

[1]) E. Jung, Germanische Götter und Helden in christlicher Zeit (München 1922) 60.

[2]) J. W. Wolf, Beiträge zur Deutschen Mythologie (Göttingen-Leipzig 1852) I 80 will ein altes Donartrinken, Zingerle 194ff. mit mehr Wahrscheinlichkeit Erinnerungen an Freyr sehen. Erschöpfend stellt A. Franz, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter (Freiburg 1909) I 286ff. den Übergang vom heidnischen zum christlichen Minnetrinken dar.

ist.[1]) Daß der Henker betrunken in seinen Dienst ging, war keine Seltenheit, und auch der Hinzurichtende taumelte oft „überweint" ins Jenseits[1]), wie denn auch Karls V. peinliche Gerichtsordnung (Art. 79) die Verfügung trifft: „man soll auch jin inn dem ausführen und sunst, nicht zuviel zu trinken geben, dardurch seine vernunft gemindert werde". So mochte es denn geschehen, daß der Nachrichter in seiner Weinseligkeit den Missetäter, der seinen Zustand teilte, vom Galgen fallen ließ.[2]) Recht seltsam berührt es uns auch, daß die Frankfurter Richter ein Gesuch einreichten, es möchte ihnen gestattet sein, das Henkersmahl erst nach der Hinrichtung einzunehmen, da sie ihm in der frühen Morgenstunde nicht die rechte Ehre antun könnten. Man erstaunt, wenn man die Speisekarte für ein solches Essen aus dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts liest; es gab da: Gerstensuppe, Gemüse, 3 Pfund Bratwurst, 10 Pfund Rindfleisch, 6 Pfund gebackene Karpfen, 12 Pfund Kalbsbraten gespickt, 30 Milchbrote, Bisquit und Wein.[3]) So wird es auch verständlich, daß man in Bayern noch jetzt unter einem „Schergenfäßlein" ein Faß guten Bieres oder Weines begreift.[4])

Stellenweise nahmen die Richter nach dem Vollzug der Todesstrafe noch einen gemeinsamen Imbiß, und auch dieser hieß „Henkersmahl". Daß dieses Richteressen nun aber nach jeder Hinrichtung stattgefunden hätte[5]), dafür fehlen die Belege. Indessen ist uns dieser Brauch für 1501 urkundlich belegt.[6])

Diese Bedeutungen des Wortes henkersmahl stellen aber doch nur gelegentliche Übertragungen einer bestimmten Sitte auf einen sachlich ähnlichen Präsenzfall dar. Den Ausgangspunkt bildet für sie jedenfalls jener Brauch, dem Verurteilten kurz vor seinem letzten Gange noch eine Freundlichkeit in Form eines Abschiedsmahles darzubieten. Daß die Bedeutungsentwicklung in dieser Richtung und nicht etwa umgekehrt ging, das lehren schon jene eingangs berührten übertragenen Bedeutungen, die unsere Zeit dem Worte henkersmahl beimißt und die beweisen, daß das henkersmahl = Richtermahl vor oder nach der Hinrichtung nie so verbreitet war, daß es wirklich volkstümlich geworden wäre. Für das Sprachgefühl des Volkes ist auch heute noch mit dem henkersmahl der Begriff des Scheidens verknüpft.

Heidelberg. Dr. Lutz Mackensen.

[1]) Zenten des Hochstifts Würzburg II 534; Döpler I 451.
[2]) Döpler I 592.
[3]) Lokalanzeiger 25. VI. 1887.
[4]) Borchardt, Die sprichwörtlichen Redensarten 221.
[5]) Wie F. Heinemann, Richter und Rechtspflege 35f. will.
[6]) Schmeller, Bair. Wörterbuch² I 1582, 1563.

Literatur.

Hans Fehr: Kunst und Recht. Erster Band: Das Recht im Bilde. Zürich, München und Leipzig, E. Rentsch, 1923. 194 S. und 128 Tafeln mit 222 Abbildungen gr. 8°.

Das Werk, das außer dem vorliegenden noch einen weiteren Band über das „Recht in der Poesie" und einen dritten über die „Poesie im Rechte" bringen soll, will die Zeugnisse sammeln von der „großen Einheit", die einst das Geistesleben der germanischen Völker, insbesondere des deutschen beherrscht habe, nunmehr aber längst verlorengegangen sei. Es will „vom festen historischen Boden aus" helfen, den Weg zu zeigen, auf dem wir wieder zu „einheitlicher Lebensgestaltung" gelangen können.

Das Dasein, sagt der Verf., sei in der Neuzeit in Teilgebiete zerfallen. Ehedem seien alle großen Lebensäußerungen „in einer letzten, tiefsten Grundstimmung zusammengeflossen und hätten sich zu einem Lebensstile verbunden". Damals hätten noch Recht und Kunst innere Berührungspunkte gehabt. Wie die Religion und die Sprache habe sich auch die Kunst an Sitte, Moral, Recht auf das engste „angelehnt". Sitte, Moral und Recht aber seien im wesentlichen dasselbe gewesen.

Der Verf. betrachtet also Kunsterzeugnisse unter dem Gesichtspunkt von Äußerungen jener kulturgeschichtlichen Einheit von Rechts- und Kunstleben oder mit anderen Worten unter einem geschichtsphilosophischen Gesichtspunkt. Was er geben will, soll — das muß man beim Beurteilen seines Buches im Auge behalten — keine Rechtsarchäologie sein, nicht einmal ein rechtsgeschichtliches Bilderbuch, obschon er den rechtsarchäologischen Wert seines Materials betont, und obschon wir seine Sammlung als rechtgeschichtliches Bilderbuch dankbar zu begrüßen haben.

Zunächst aber ein Wort über seine geschichtsphilosophische Grundanschauung, soweit der Rechtshistoriker zu ihr Stellung nehmen muß. Der Verf. führt sie in der Einleitung aus, wo er die Hauptzeitalter der deutschen Rechtsgeschichte seit der sogenannten fränkischen Zeit durchgeht. Dabei gibt es eine Menge feinsinniger Beobachtungen. Dennoch muß ich gestehen, daß ich trotz mehrmaligem Lesen nicht so, wie ich gewünscht hätte, mitkommen konnte. Mir ist nicht mit Sicherheit klar geworden, worin der Verf. eigentlich das Wesen jener Einheit des Geisteslebens in Recht und Kunst gesehen wissen will. Man stößt auf Verallgemeinerungen, die wohl mehr als einem Leser zu kühn, stutzt vor Parallelen, die mehr als einem fragwürdig vorkommen werden, und wenn als

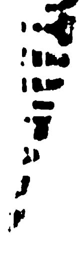
zutreffend, eben doch nicht gerade auch schlüssig im Sinne des Verf. Gewiß hat die fränkisch-karolingische Epoche „den romanischen Stil geboren" und fehlten ihrem Recht sowenig wie ihrer Kunst „starke antike Einschläge". Und wenn man mit dem Verf. etwas übertreiben will, kann man ihm auch zugeben, daß „die gotische Kunst die deutscheste der Künste" und „das in der Gotik (d. h. zur gotischen Zeit!) lebende Recht das deutscheste der Rechte" war. Aber wo stecken die besondern Beziehungen jenes Rechts zur gotischen Kunst? Was hat die Heerschildordnung mit Spitzbogen und Strebesystem, was hat die Genossenschaftsidee mit der gotischen Bündelsäule zu schaffen? Und im übrigen: der deutsche Charakter von Recht und Kunst, kommt er von der Einheitlichkeit des Rechts- und Kunstlebens und nicht vielmehr von der Gleichartigkeit und Gleichzeitigkeit bestimmter ziemlich genau analysierbarer Ursachen der Rechts- und der Kunstentwicklung? Der Verf. dagegen meint: „Nur das Wunder, das Unfaßliche, das Geheimnis vermag einen solchen Lebensstil hervorzubringen."

Daß im Mittelalter Recht und Kunst gewisse „innere Berührungspunkte" hatten, soll nicht bestritten werden. Ich denke jedoch, das kam nicht davon, daß die Kunst sich an das Recht „anlehnte", sondern davon, daß auch das Recht noch vom Anschauungstrieb in den Menschen beherrscht wurde, wie ihrer Natur nach die Kunst. Die Menge von Formen, das Zeremoniell und insbesondere die blühende Symbolik für Rechtshandlungen, der Reichtum an Wahrzeichen für Rechtszustände und an Abzeichen für Personen in bestimmten Rechtslagen, auch die Illustrationen von Rechtsbüchern, all dies geht auf das Bedürfnis nach Anschaulichkeit zurück, das sich um so stärker geltend machte, je mehr die Abstraktionsfähigkeit mangelte, daher auch nicht erst im Mittelalter, sondern schon ein Jahrtausend früher hervortrat. Infolge davon zeigt freilich das Rechtsleben jener alten Zeiten einen künstlerischen Zug, es ist plastischer und farbenreicher als das verstandesmäßige der späteren Jahrhunderte, aber nicht darum etwa, weil nunmehr „die Kunst fremd und immer fremder neben das Recht getreten", sondern weil eben das Bedürfnis nach Anschaulichkeit im Absterben begriffen ist.

So wird denn auch das Material, das im vorliegenden Buche vereinigt und erklärt ist, in den Augen des Rechtshistorikers zumeist nicht sowohl aus Denkmälern, d. h. aus Überbleibseln, als aus Erkenntnisquellen des Rechts bestehen. Er wird es vornehmlich unter dem Gesichtspunkte der Rechtsarchäologie würdigen. Und da wird er anerkennen müssen, daß ihm in wohlgeordneter Weise neben manchem Altbekannten, dessen Fundorte der Verf. angibt, doch nicht wenig Neues und Wertvolles geboten wird. Der Stoff erstreckt sich bis in die Zeiten der vervielfältigenden Künste, sogar bis ins 19. Jahrhundert, ist aber zum größeren Teil der mittelalterlichen Miniaturmalerei entnommen. Unter der Überschrift „Ergänzungen" verweist der Verf. noch auf andere Materialien, wozu sich allerlei nachtragen ließe, wie z. B. Fuggers Ehrenspiegel, die Neubauersche Chronik, die Praxis criminalis des Millaeus und die des Joh. Damhouder, das Hoghenbergsche Kupferwerk, Aitzingers Leo Belgicus,

Jan Luykens Schauplatz der Märtyrer, oder die verschiedenen Passionaldrucke, dann die Frankfurter Meßrelationen, die Krönungsdiarien, Merians Topographien u. dergl. m. Ich übergehe dabei noch eine Menge von kunstgeschichtlichen Illustrationswerken, führe überhaupt das alles nur an, weil viele Leser kaum eine Ahnung von der Stoffmenge haben werden, welche die Rechtsarchäologie noch sammelnd und kritisch sichtend zu bewältigen haben wird. Selbstverständlich konnte der Verf. nur eine sparsame Auswahl daraus bringen. Und unter den äußeren Schwierigkeiten, mit denen in der Gegenwart derartige Publikationen zu kämpfen haben, ist es schon erstaunlich, daß er — selbst nach Ausschluß der Architektur — uns noch so vieles Merkwürdige und Lehrreiche vorlegen konnte.

Einige Abbildungen hätten sich vielleicht entbehren lassen, so daß für wichtigere Platz zu gewinnen gewesen wäre. Ich denke dabei einmal an die rein kirchlichen Darstellungen Nr. 10, 11, 33, 69, 141, 162 und an solche, die überhaupt keinen erkennbaren rechtlichen Inhalt haben wie Nr. 54, 108, 150, 165—168, 170—176, 178. Etliche würde der rechtsarchäologisch Lernbegierige wohl lieber durch andere, treuere ersetzt sehen, wie etwa die Bilder aus der Tierfabel Nr. 71—73, 75—77, die der Verf. unter der Kategorie des „Tierprozesses" zusammenstellt, oder die Illustrationen zum Belialprozeß Nr. 81—84, der, wenn überhaupt einmal zu berücksichtigen, dann besser durch die Kompositionen der Wiesbadener Hs. vertreten wäre. Anstatt des Freiheitssteines von St. Gallen (Nr. 148), der doch nur eine Inschrift enthält, hätte ich den Heidelberger Burgfriedensstein mit dem Symbol der abgehauenen Hand oder eines der Berner „Burgernziele" mit der symbolischen Schwurhand vorgezogen, anstatt der Trauungsbilder Nr. 192, 193 eines der älteren und figurenreicheren, das auch die Funktionen der Begleiter des Brautpaares zeigt, wie insbesondere das des Taddeo Gaddi in S. Croce (c. 1350) und eines derjenigen, wo man die Kommendationsform beim Antrauen der Braut sieht, wie z. B. in der Oldenburger Hs. des Ssp. oder in der Brüsseler Hs. des Swsp., Darstellungen, aus denen allein wir die Anwendung der Kommendation bei der Eheschließung erfahren. Meines Erachtens würden auch die sog. „Eidbilder" Nr. 165—176 ein paar wirklichen Eidbildern Platz zu machen gehabt haben, wie z. B. einem der vielen mit dem Schwur auf den Heiligen in den Ssp.-Hss. und einem ohne diesen Ritus im Rathaus zu Wesel oder im Museum zu Graz. Neben dem Cranachschen Fallbeil (Nr. 93) wäre wohl manchem sein Vorläufer, die Diele aus einem Passionaldruck des 15. Jahrh. willkommen gewesen. Aber wer möchte mit dem Verf. um die Auswahl aus dem ungeheueren Vorrat an Bildern rechten, der zur Verfügung stand? Auch dem Berichterstatter hätte die Wahl wehe getan.



Die Abbildungen werden von einem erläuternden Text begleitet. Er ist durchaus populär gehalten, verfolgt keinerlei gelehrte Zwecke, geht z. B. nicht auf Parallelen, nicht auf die Ableitung eines Bildes von einem älteren, nicht auf Kritik der Darstellungen, nicht auf Literatur ein. Mit Vorliebe bietet er eine Erzählung der Begebenheit, die den Anlaß

zum vorbildlichten Rechtsvorgang gegeben hat, während er zuweilen den sachlichen Gehalt des Bildes nicht ganz ausschöpft. So wäre bei dem Krönungsmahl (Nr. 15) der Leser darauf aufmerksam zu machen, daß auch den abwesenden Kurfürsten Speisen aufgetragen werden und dann auf den Tischen vor ihren leeren Stühlen stehenbleiben — ein Beleg für die Zähigkeit, womit man noch in später Zeit am einmal eingeführten Formalismus festhielt. Beim Lit de justice (Nr. 24) wäre dessen räumliche Anordnung mit dem königlichen Thron in einer Ecke des Saales zu beachten, bei dem Übersiebnen des handhaften Missetäters (Nr. 60) die Anordnung der Zeugen und insbesondere der Ritus der „Satzung" des Beklagten, bei den Boten in Nr. 152 die Art, wie sie die Fehdebriefe in Stäbe eingeklemmt tragen, bei dem Pfandschaftsvertrag zwischen Karl d. Kühnen und dem Herzog Siegmund von Österreich (nicht „Lothringen"!) Nr. 189 die Kopfbedeckung der Herzöge, der Becher für den Weinkauf, der Gehstock des Boten.

Bei einem so ausgebreiteten und sichtlich nur zufällig zusammengerafften Bildervorrat wird man sich nicht wundern, wenn der Verf. zuweilen nicht richtig gesehen hat. Der Blick schärft sich erst, wenn man immer wieder und wenn man weniger unter Gesichtspunkten des Kunstforschers als unter denen des Historikers mit diesen Dingen zu tun hat. So ist z. B. in Nr. 25 der Mann mit dem geschulterten Stab nicht der Richter und der mit dem gesenkten Stab kein Vorsprecher, von dem gar nicht zu verstehen wäre, wie er dazu käme zu sitzen, sondern jener, der in der Ecke neben dem Schreiber steht, ist der Gerichtswaibel, wie auch seine Tracht (mi parti in den Berner Farben) anzeigt, dieser dagegen der Schultheiß. Auch der junge Mann mit dem geschulterten Stab neben dem Breisacher Landrichter in Nr. 27 ist kein Vorsprecher, sondern der Waibel. Beweiskräftige Parallelen finden sich in den kolorierten Federzeichnungen der bei Fehr S. 42 angeführten Berner Chronik III fol. 44a. 116. Die „Gerichtsscheiben" (Nr. 29, 30, diese nicht von 1694, sondern von 1604) gehören ihrem Zweck nach schwerlich in die Nachbarschaft der „Gerechtigkeitsbilder", sondern wollen laut Ausweis ihrer Beischriften und Wappen bloße Andenken an die Stifter und an die Gerichtsmitglieder im Stiftungsjahr sein. In Nr. 39 liegt der Leichnam zwischen den Kämpfern nicht auf einer „Bahre", sondern auf dem nackten Erdboden, der in der Hs. stets so gezeichnet ist. Auf Nr. 124 und 125 sieht man nicht die Strafe des Pfählens, sondern die von Haus aus undeutsche des Spießens, auf Nr. 198 keinen Verzichtsgestus, sondern den Trauergestus, der die zugehörige Person als verwitwet kennzeichnen soll. In der oben angeführten Szene mit Karl d. Kühnen trägt dieser keine Schleppe.

Um rechtsarchäologischer Methode willen ist instruktiv Nr. 195. Dieser Holzschnitt, einer der besten des Hans Weiditz, soll die „väterliche Gewalt" darstellen. Aber er ist nicht, wie der Verf. meint, zur Illustration des Titels De patria potestate in Lauterbecks Regentenbuch um 1559 bestimmt, sondern mindestens um drei Jahrzehnte älter, war für das sog. Trostbuch des Petrarca gezeichnet, worin er 1532 beim

Cap. 67 des ersten Buches „Von fruchtbaren vnd beredten frawen" erschien, hatte aber schon 1531 in Joh. von Schwartzenbergs Bearbeitung von Ciceros Officia bei dem Abschnitt über die Herkunft eines Jünglings seinen Dienst tun müssen und so noch öfter, z. B. 1534 in Joh. Paulis „Schimpff vnd Ernst" bei dem Abschnitt „Von Vatter vnd Muoter", 1550 in Justin Goblers „Rechten Spiegel" beim Titel „Von Ehe und Haushalten". Er will lediglich das Treiben in einer kinderreichen Familienstube schildern. Man wird daher auch nicht auf „Mantel (— den Weiditz auch sonst sehr liebt —) und Schwert" (richtiger Dolch), womit da der Hausvater bei seinem Jüngsten steht, Gewicht legen, überhaupt kein „Recht" in dem Bilde suchen dürfen.

Ein einziges Mal, bei der vierarmigen Figur in dem Ssp.-Bild Nr. 160 kommt Fehr auf seine Grundauffassung von Recht und Kunst im Mittelalter zurück: „Das Recht ist das Primäre, nach ihm allein hat sich die künstlerische Gestalt zu richten." Das sieht so aus wie „Anlehnung" der Kunst ans Recht, und es ist richtig, der Künstler behandelt da und sogar öfter als der Verf. glaubt, die Natur so eigenwillig als nur möglich. Die Ursache liegt jedoch nicht in einem besondern Verhältnis zwischen Recht und Kunst, sondern, wie ich schon anderwärts hervorhob, in der allgemeinen Neigung der mittelalterlichen Kunst zur diskursiven Bildkomposition, welche allem Realismus abhold menschliche Leibesglieder zeichenhaft zu Attributen machte, um mehrfache Handlungen als gleichzeitige vorstellen zu können.

Gewünscht hätte ich dem Verf. die Möglichkeit, gewisse Abbildungen farbig oder doch in guten Lichtdrucken von farbenempfindlichen Platten geben zu können. Dadurch würde der Wert seiner Sammlung wesentlich erhöht worden sein, weil es bei nicht wenigen Stücken auch in rechtlicher Hinsicht, z. B. bei Amts- und Standestrachten, auf Farben ankommt. Aber freilich bei unserer Verarmung müssen wir uns bescheiden und froh sein, das viele wertvolle Material überhaupt vorgelegt bekommen zu haben.[1])

München. K. v. Amira.

[1]) Vgl. auch meine Besprechung des Fehrschen Buches, von dem übrigens inzwischen bereits eine zweite Auflage erschienen ist, in der Deutschen Literaturzeitung, N. F. I (XLV), 1924, H. 2 vom 15. Januar Sp. 161 ff. Bezüglich der darin geäußerten Befürchtung, der verheißene und seit 1902 sehnlichst erwartete Erläuterungsband zu Herrn v. Amiras Ausgabe der Dresdener Bilderhandschrift könnte am Ende doch nicht mehr zustande kommen, freue ich mich auf Grund einer gütigen Mitteilung des Verfassers hier bekanntgeben zu können, daß soeben die erste, größere Hälfte im Manuskript fertig geworden ist. Daran, daß die Sächsische Historische Kommission, nötigenfalls unterstützt von der Notgemeinschaft deutscher Wissenschaft, alles daransetzen wird, die Veröffentlichung alsbald folgen zu lassen, ist wohl nicht zu zweifeln. Wir dürfen also hoffen, bereits in unserem nächsten Jahrgang unseren Lesern über das Werk berichten zu können. U. Stutz.

Briefe der Brüder Grimm, gesammelt von Hans Gürtler, nach dessen Tode herausgegeben und erläutert von Albert Leitzmann. Mit 2 Abbildungen und 2 Faksimiles (Jenaer germanistische Forschungen, hg. von A. Leitzmann I). Verlag der Frommannschen Buchhandlung (Walter Biedermann), Jena 1923. XII, 320 S. 8°.

Wer von uns aus der Qual der Zeit für Augenblicke sich in reinere, freiere Lüfte retten will, greife zu diesem Buche. Es sind Briefe der Brüder Grimm, die ein junger Gelehrter an verschiedenen Orten gesammelt und zum Druck vorbereitet hatte und die nun nach seinem frühen Tode der Jenaer Germanist Albert Leitzmann, mit Einleitung, Registern, Erläuterungen versehen, der Öffentlichkeit übergibt. Wir blicken auf das ruhige Wachstum der Wissenschaft vom deutschen Altertum, in das stille und doch von äußeren und inneren Stürmen keineswegs unberührte Arbeitszimmer ihrer beiden brüderlichen Begründer und größten Vertreter. Dem Rechtshistoriker werden besonders die Briefe Jacobs und in ihnen die Stellen, wo er von Rechtsaltertümern, Weistümern, Sachsenspiegel, Schwabenspiegel spricht oder Bemerkungen über Savigny, Puchta, Eichhorn und andere Juristen macht, von Wert sein. Als den kunstvolleren Briefschreiber erweist sich auch in dieser Sammlung vielleicht Wilhelm. Besonders herzlich sind die Briefe beider Brüder an ihren gemeinsamen Freund Blume, den Herausgeber der langobardischen Rechtsquellen, die Jacobs an John Mitchell Kemble, an Johann Smidt, den Bremer Bürgermeister, die Wilhelms an Simrock. Aber aus jeder Zeile, könnte man sagen, leuchtet uns das verehrungs- und liebenswürdige Antlitz der Beiden auf das lebendigste entgegen. Freilich stört die in mancher Hinsicht gewiß vorteilhafte Anordnung der Briefe nach Empfängern den einheitlichen Eindruck wegen des zeitlichen Hin und Her doch etwas. Erfreulicherweise stellt uns der Herausgeber weitere Schätze in Aussicht, so insbesondere den schon fast druckfertigen Briefwechsel der Brüder mit Lachmann und ein höchst erwünschtes vollständiges chronologisches Verzeichnis aller erreichbaren Briefe der Brüder. Möchte die Ungunst der Zeiten nicht auch hier störend einwirken! Mit Nachdruck möchte ich auch an dieser Stelle (vgl. schon Histor. Vierteljahrsschrift 20, 1920, 114) die Bemerkung unterstreichen, daß es unerfindlich sei, warum uns der Briefwechsel der Brüder mit Savigny von dessen Erben noch immer vorenthalten werde: hier liegt eine Ehrenpflicht nicht nur jenen Männern, sondern auch dem deutschen Volk und der deutschen Wissenschaft gegenüber vor, die schon längst hätte erfüllt werden müssen. Die beiden Bildnisse nach den Zeichnungen Franz Krügers, die der Verleger dankenswerterweise dem Bande beigefügt hat, geben, was vielleicht hätte gesagt werden können, Skizzen wieder, die Krüger zu seinem Kolossalgemälde der „Huldigung vor Friedrich Wilhelm IV. im Lustgarten" angefertigt hat: auf der im rechten Vordergrund dargestellten Tribüne erblickt man neben anderen Berühmtheiten des damaligen Berlin (Corne-

lius, Schönlein, Alexander v. Humboldt, Tieck, Schinkel, Rauch) ganz vorn auch Wilhelm und Jacob Grimm. Der kleine Maßstab, in dem selbst die Köpfe der vordersten Gruppen gehalten sind, hat den Künstler auch bei den Bleistiftskizzen das Gewicht auf den Gesamteindruck legen lassen und eine gewisse Flachheit verursacht; immerhin gibt wenigstens das Porträt Jacobs sein ausgeprägtes, echt hessisches Profil gut wieder.

Jena. R. Hübner.

Sir Paul Vinogradoff, F. B. A., Outlines of Historical Jurisprudence. Volume Two: The Jurisprudence of the Greek City. Oxford, University Press 1922. X, 316 S. 8°.

Dem ersten Band seines großen Unternehmens (über ihn vgl. diese Zeitschrift 42, 1921, 566 ff.) läßt der Verfasser nunmehr den zweiten folgen, der dem Andenken an R. Dareste gewidmet ist. Seinem allgemeinen Plan entsprechend schildert er in ihm das derjenigen Stufe der Kulturentwicklung entsprechende Recht, die durch die Polis bezeichnet wird. Und zwar benutzt er dazu nicht das altrömische (ius Quiritium), sondern das Recht der griechischen Gemeinwesen, wie es in der Zeit von deren größter Blüte bestanden hat und aus den Inschriften, Reden, den historischen und philosophischen Schriften, nicht zum wenigsten auch aus den Dichtungen, entnommen werden kann. Mit Rücksicht auf diesen Inhalt des Bandes (germanische Parallelen werden nur an sehr wenigen Stellen berührt, vgl. 235 ff.) ist hier in der germanistischen Abteilung ein näheres Eingehen auf ihn nicht am Platze. Wir warten das Erscheinen des in Vorbereitung befindlichen dritten Bandes, der the mediaeval jurisprudence of western christendom behandeln soll, ab, um auf das Werk zurückzukommen.

Jena. R. Hübner.

Paul Vinogradoff (ed.), Oxford Studies in Social and Legal History: Vol. 4: W. T. Barbour, The history of contract in early English Equity; G. W. Coopland, The abbey of Saint-Bertin and its neighbourhood 800—1350. Vol. 5: A. E. Levett-A. Ballard, The Black Death on the estates of the see of Winchester; R. Lennard, Rural Northamptonshire under the Commonwealth. Vol. 6: H. M. Cam, Studies in the Hundred Rolls, some aspects of thirteenth-century administration; L. Ehrlich, Proceedings against the Crown (1216—1377). Oxford, Clarendon Press, 1914. 16. 21. VII, 237 u. 166 S. VII, 220 u. 135 S. X, 198 u. 274 S. 8°.

Sir Paul Vinogradoff führt auf dem Lehrstuhl Sir Henry Maines für vergleichende Rechtswissenschaft in Oxford die von Frederick William Maitland in Cambridge begonnene Neubegründung der englischen Rechtsgeschichte mit einer immer wachsenden Schule nach den besten festländischen Vorbildern fort. Seiner Freundlichkeit verdanke ich die Übersendung der seit dem Weltkrieg erschienenen drei Bände seiner Oxforder Studien (über die drei früheren vgl. meine Anzeigen VjsSozWG. 9, 594 ff., 10, 227 ff., 12, 347 ff.) und möchte die deutsche Rechtsgeschichte wenigstens kurz auf ihren reichen Inhalt hinweisen.

Gleich die erste Studie von dem amerikanischen Professor Barbour (Univ. Michigan) behandelt einen für die Geschichte des englischen Privatrechts ebenso wie für die seiner Quellen ungewöhnlich bedeutungsvollen Gegenstand, das langsame Erstarken der bekannten Sondergerichtsbarkeit des englischen Lordkanzlers in Billigkeitssachen infolge des Versagens der gemeinrechtlichen Judikatur bei Schutz und Vollstreckung einer Reihe von wichtigsten vertraglichen Forderungsrechten, wie besonders aus Liegenschafts und Fahrnisübereignung, Eheberedung, Teilhaberschaft und Geschäftsführung. Ein erster Teil schildert namentlich im Anschluß an Vorarbeiten des vortrefflichen amerikanischen Juristen J. B. Ames über die gemeinrechtliche (ursprünglich deliktische Haftung voraussetzende) Klage des sog. Assumpsit und über die formlosen sog. Parol Contracts (Harvard Law Review 2 [1888], 1 ff. 53 ff., 8 [1895], 252 ff.) das Zurückbleiben der gemeinrechtlichen Praxis hinter dem zunehmenden wirtschaftlichen Bedürfnis nach Mannigfaltigkeit und Lockerung der Vertrags- und Klageformen. Ein zweiter Teil bietet sodann den Ertrag mühsamer Forschungen in den Chancery-Akten des englischen Reichsarchivs, aus denen eine Auswahl der grundsätzlich belangvollsten Klageschriften (Petitions) der Zeit zwischen 1417 und 1475 im Anhang abgedruckt ist: Eben während dieses Jahrhunderts der Rosenkriege, dessen neuartige öffentliche und Verwaltungsgerichtsbarkeit unlängst J. F. Baldwins Buch über den King's Council (Ox. 1913) geschildert hat, entwickelte auch im Privatrecht der Obligationen die Billigkeitsrechtsprechung der Königskanzlei namentlich aus der eigenartig englischen Lehre von der Vollstreckbarkeit geldwerter Vertragsforderungen, der sog. Doctrine of Consideration (vgl. E. Heymann in Holtzendorff-Kohlers Grdr. 2, 329), eine Fülle weniger formstrenger Rechtshilfsmittel.

Die Monographie des Liverpooler Dozenten Coopland über St. Bertin beruht außer auf umfassender Benutzung der nordfranzösischen Urkundenbücher gleichfalls auf Erschließung wertvoller neuer Quellen, hauptsächlich des etwa 1770 von dem Archivar des Klosters De Witte handschriftlich angelegten „Grand Cartulaire ou Recueil Général" seiner Urkunden und den von dem Vandalismus der Französischen Revolution verschonten Urschriften seiner Rechnungs- und Steuerbücher, sowie den verhältnismäßig unberührteren Archivalien des Domkapitels von St. Omer. Sie entwirft zunächst ein Bild der abhängigen bäuerlichen und dörflichen Wirtschaft am Ende der Karolingerzeit und nimmt insofern die in den

berühmten Editionen Guérards enthaltenen Probleme mit den Mitteln der seitherigen rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Forschung wieder auf, verfolgt aber dann in der weiteren Geschichte des Klosterbesitzes bis zum Spätmittelalter vor allem die typische Auflösung der älteren Großgutswirtschaft und die Entstehung einer der westdeutschen entsprechenden Rentengrundherrschaft auf der Basis fortschreitender Verdinglichung der bäuerlichen Abhängigkeiten und Leistungen.

Die Abhandlung über die Schwarze Pest von Miß Levett, der zweiten Vorsteherin des Oxforder Frauencolleges St. Hilda's Hall, beginnt mit einem Nachruf auf den 1915 verstorbenen Kommunalbeamten und auch bei uns (vgl. Schwerin, Einführg. 175) rühmlich bekannten Stadtrechtsforscher Adolphus Ballard, einen der hervorragendsten Vertreter jener altenglischen „antiquarischen" Ortsgeschichtsschreibung, die bis auf die neueste Zeit, von den Hochschulen wenig unterstützt, die Hauptlast der hilfswissenschaftlichen Schulung und realistischen Kleinarbeit in der englischen Mediävistik zu tragen pflegte. An der Hand der von Anfang des 13. bis Mitte des 15. Jahrhunderts fast lückenlos durchgehenden Hebungsrodel oder, wie sie nach dem Vorgang der staatlichen Sheriffrechnungen auch heißen, „Pipe Rolls" des Bischofs von Winchester hat Miß Levett sodann die Hauptgruppe der bischöflichen Güter nahe dem Bischofssitz in Hampshire, in einem Anhang Ballard drei einzelne Rittergüter (manors) in Oxford-, Berk- und Wiltshire mit Bezug auf die gemeine Meinung der englischen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte untersucht, daß der schwarze Tod Mitte des 14. Jahrhunderts die Hauptursache einer durch Arbeitsknappheit bedingten gewaltigen Dienstablösung (commutation) und damit des Übergangs zum Lohnarbeitssystem oder zur Rentengrundherrschaft gewesen sei. Nur in einem der drei von Ballard bearbeiteten Fälle findet sich diese Auffassung bestätigt. In den übrigen und namentlich für die Masse des von Miß Levett herangezogenen Stoffs zeigt sich etwas ähnliches wie das, was die neueren deutschen Forschungen über die wirtschaftliche Bedeutung des Dreißigjährigen Krieges ergeben haben: Die „Katastrophentheorie" wird durch die Einsicht abgelöst, daß das „zufällige" Ereignis seine zerstörende und auflösende Kraft immer nur auf der Grundlage weiterreichender Entwicklungen verwandter Richtung voll entfalten konnte. Besonders fällt auf, daß man (z. B. noch H. L. Gray in Engl. Hist. Rev. 29 [1914], 625 ff.) den Vorgang des Verfalls der Fronen bisher über Gebühr vereinfacht hat und daß neben der eigentlichen Ablösung in Rente oder Kapital („Verkauf") auch stillschweigender Verzicht, ja selbst umgekehrt die Verwandlung von Geldabgaben in Dienste zu den häufigen Vorkommnissen gehören.

Einer seltenen Gattung von Arbeiten muß die des Oxforder Dozenten Lennard über Northamptonshire unter der englischen Republik (1649 bis 60) gezählt werden. Sie beschäftigt sich mit jener typischen Umwälzung der ländlichen Besitzverhältnisse, die überall im Gefolge der europäischen Revolutionen stattgefunden hat und ihre Ursachen teils in dem Geldbedarf der revolutionären Regierungen, teils in den politischen, sozialen

und wirtschaftlichen Gegensätzen alter und neuer Aristokratien hatte. Für die „Große Rebellion" Englands enthalten die Urbarialaufnahmen (surveys) der parlamentarischen Kommissionen reiches Material über die vom Staate eingezogenen und größtenteils wieder veräußerten Privat-, Kirchen- und Kronländereien. Lennard hat es sorgfältig mit den parallelen Nachrichten früherer Urbarien, namentlich aus der Zeit der ersten großen Grundbesitzveränderung durch die englische Reformation, sowie mit den Akten der auf die Republik folgenden Restauration verglichen und über die Zersetzung der mittelalterlichen Gemeinwirtschaftsformen und das Eindringen kapitalistischer Methoden. nicht bloß in Gestalt großer Weidebetriebe, sondern auch mittlerer Ackerpachtgüter. eine Fülle von neuem Licht verbreitet. Rechtsgeschichtlich besonders bemerkenswert ist, daß die mit diesen Besitzveränderungen verbundene Modernisierung der Urbartechnik durch einen ganzen Stand landwirtschaftlich und kaufmännisch vorgebildeter „surveyors" allenthalben eine große Rolle bei der Umwandlung der Betriebsform und Wirtschaftsgesinnung ins Kapitalistische gespielt hat.

Die Abhandlung über die Hundertschaftsrodel von Miß Cam, einer Dozentin der Universität London, spitzt sich zu einer Studie über die großen Inquisitionen zu, durch die Eduard I. zu Beginn seiner Regierung (1274) die mit Heinrichs II. Assise von Northampton (1166) anhebende Reihe der großen Reiserichterkommissionen (general eyre) zur Überwachung der Grafschaftsverwaltungen wieder belebte und die in die unter dem Namen des „Quo Warranto"-Verfahrens bekannten Lehensrekuperationen des Statuts von Gloucester (1278) mündeten. Die Verfasserin zeigt materiell, wie Vinogradoff in einem Vorwort (auch für deutsche Verfassungsgeschichte sehr anregend) mit Recht hervorhebt, daß erst das Aufeinanderstoßen der zentralen, fiskalischen Kroninteressen und der lokalen, ständischen Adelsinteressen der englischen Bezirksverwaltung jenes Gleichgewicht gab, das dann im 14. Jahrhundert die Arbeitsteilung zwischen den ständischen Friedensrichtern und der Strafgerichtsbarkeit der Assisen ermöglichte; formell aber gibt sie die erste wirklich gründliche Diplomatik der bisher in der Ausgabe der Record Commission (1812—18) als „Hundertschaftsrodel" allzu oberflächlich zusammengefaßten, nicht bloß nach Urschriften und (späteren) Auszügen, sondern auch nach Verfahrensarten gänzlich verschiedenen Gerichtsurkunden. Die etymologische Ableitung des Wortes ragman, das den Rodeln und auch dem Verfahren von 1278 vielfach den Namen gegeben hat, von den rags, als welche die von den Geschworenen besiegelten Streifen der Rodelenden äußerlich erschienen (S. 43 ff.), halte ich freilich trotz der Zustimmung von J. Tait (Engl. Hist. Rev. 37 [1922], 573) für ausgeschlossen und möchte auch im Hinblick auf sein Vorkommen in Schottland vielmehr an Verwandtschaft mit dem in den Gesetzen der Angelsachsen (II Cn 76, 2) einmal bezeugten rachinburgius denken.

Ludwik Ehrlich endlich, auf der gedruckten und (anhangsweise reichlich ausgezogenen) ungedruckten Überlieferung der Königsgerichts-,

Parlaments- und Ratsrodel fußend, ergänzt mit seiner auch staatsrechtlich hochbedeutsamen Theorie des hochmittelalterlichen Klagerechts gegen die englische Krone Miß Cams Schrift aufs glücklichste. Mit dankenswerten Seitenblicken auf die kuriale, französische und sizilische Praxis erweist er, wie wiederum Vinogradoffs Vorrede treffend zusammenfaßt, die Geltung einer Vorform der heutigen „Rule of Law" schon im damaligen englischen Verfassungsrecht, wie sie in bewußter Konkurrenz mit dem Grundsatz, daß der König kein Unrecht tun könne, besonders bei Bracton (Ehrlich 39ff.) vollständig ausgebildet auftritt. Vorherige Berücksichtigung der Ergebnisse Miß Cams wäre dem Verfasser insofern zustatten gekommen, als sie ihm ermöglicht hätte, neben den Klageformen der Königsgerichte, des Parlaments und Rats auch die der Reisegerichte zu berücksichtigen, gleichwie Miß Cam ihre Vermutung, daß die Grafschaftsbeamten vor dem Exchequer beklagt werden konnten (S. 190f.), bei Ehrlich (S. 75ff., 162ff.) bestätigt gefunden hätte. Erst mit dem Verfall der Eyre im 14. Jahrhundert begann die Billigkeitsrechtsprechung der Kanzlei sich gerade auf Beschwerden gegen königliche Beamte in der späteren Weise aufzubauen: Man sieht, wie systematisch die Oxforder Studien den Boden der englischen Rechtsgeschichte umpflügen.

Heidelberg. Carl Brinkmann.

Karl Bücher, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte. Tübingen, Laupp, 1922. VI u. 462 S. 8°.

Der große Erfolg seiner beiden Aufsatzsammlungen über die Entstehung der Volkswirtschaft hat den Leipziger Altmeister der Wirtschaftstheorie und Wirtschaftsgeschichte veranlaßt, unter dem obigen Titel eine weitere Reihe älterer Abhandlungen neu herauszugeben. Wie schon jene frühere bietet die gegenwärtige auch dem Historiker des germanischen Rechts reiche Belehrung und Anregung.

Sie besteht aus zwei Gruppen, deren eine die dem klassischen Altertum, die andere die dem Mittelalter und der Neuzeit entnommenen Stoffe umfaßt. Die erste bringt außer der berühmten Abhandlung über die (von Bücher sog.) Diokletianische Taxordnung vom Jahre 301 (bisher nur in seiner ZStaatsw. 50 [1894] 189ff., 672ff.) eine bis jetzt unveröffentlichte Jugendarbeit über die Aufstände der unfreien Arbeiter 143—129 v. Chr. und den Beitrag zur griechischen Wirtschaftsgeschichte aus der Schäffle-Festschrift von 1901, der die bekannte Auseinandersetzung mit Eduard Meyer enthielt und hier noch durch eine gleichzeitig entstandene zweite Hälfte über „panhellenische Industriegebiete" ergänzt wird. Alle drei Aufsätze dienen dem Versuch, die Wirtschaftsordnung der Antike theoretisch zu bestimmen und gegen den modernen Kapitalismus abzugrenzen. Sie fallen daher recht eigentlich in den Problemkreis, den die Bücher von Alfons Dopsch über die karolingische

Wirtschaftsgeschichte und die Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung neuerdings auch der germanistischen Rechtsgeschichte wieder so nahe gerückt haben. Wie bekannt, gelangen Büchers Untersuchungen über das klassische Altertum zu der theoretisch schon von Karl v. Rodbertus-Jagetzow (Conrad Jb. 2. 4. 5. 8 [1864. 65. 67]) vertretenen Auffassung, daß dieses geschichtliche Zeitalter von der (von Rodbertus sog.) Haus- oder Oikenwirtschaft beherrscht war und sich namentlich auch durch das Vorwiegen der naturalwirtschaftlichen Bedarfsdeckung scharf von dem modernen kapitalistischen Zeitalter unterschied. Der dagegen aus der Altertumsforschung selbst erhobene Widerspruch hat schon deshalb zu keiner endgültigen Klärung der Frage geführt, weil er nicht von hinreichend genauen Bestimmungen und noch weniger Anschauungen der streitigen Begriffe und Verhältnisse, wie Kapitalismus, Geldwirtschaft, Industrie, Fabrik u. ä., ausging.

So mischt sich in die Befriedigung über die Neuausgabe das Bedauern darüber, daß Bücher nach mehr als zwei Jahrzehnten darauf verzichtet hat, seine Forschungen an der seither erschienenen Literatur zu messen und damit auch seinen Gegnern eine Antwort zu erteilen, die sich meines Erachtens viel besser hätte stützen lassen als durch den Wiederabdruck alter, bei allem behaglichen Witz Büchers doch schon etwas schal gewordener Polemiken. Daß es ihm an allen „bibliographischen Neigungen fehle" (Vorwort S. IV), wird er schwerlich selber als einen stichhaltigen Grund für diesen Verzicht gelten lassen. Wollte er für die Arbeiteraufstände des 2. Jahrhunderts ein Eingehen etwa auf Pöhlmanns modernisierenden „Sozialismus im Altertum" vermeiden, so hätte er doch z. B. in G. Salviolis „Kapitalismus im Altertum" (deutsch von K. Kautsky jun., Stuttg.-Bln. 1912.[2] 1922) einen wertvollen Bundesgenossen gefunden. Gerade weil aus jeder Zeile seiner Arbeiten der liebevolle Kenner antiker Kultur und klassischen Schrifttums spricht, hätte er es für keinen Raub halten sollen, sich nochmals auch unter die jüngeren Forscher auf diesem Felde zu mengen und — ihnen dadurch die Entschuldigung dafür zu nehmen, daß auch sie ihrerseits seine und die allgemein wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen an ihr Arbeitsgebiet unbeachtet lassen. Um ein Beispiel herauszugreifen: Das Problem der keramischen „Großindustrie" Griechenlands und ihres dementsprechenden „Weltmarkts" hat Bücher (65 ff.) mit Recht mitten hinein in wirtschaftliche und technische Erörterungen der griechischen Vasenkunst gelockt, aber er wird sich kaum beklagen dürfen, wenn auch diese Erörterungen der Archäologie so wenig zugute kommen sollten wie seine früheren Beiträge: denn es ist doch mehr als ein Form- und Schönheitsfehler, daß er wichtige (und zum Schaden der Altertumswissenschaft bislang kaum angefaßte) Gegenstände wie das Verhältnis von Stilperioden und Herstellungsorten der griechischen Keramik, ja noch spezieller: die Bedeutung der athenischen Lekythosvasen (sachlich ungeheuer belehrend) untersucht, ohne die neueren deutschen, oft dem Technisch-Wirtschaftlichen weit entgegenkommenden Facharbeiten von E. Langlotz (Lpz. 1920), G. v. Lücken (Mitt. d. Dt. Arch. Inst. Athen

Abt. 44 [1920], 47ff.) und W. Riezler (Mnchn. 1914) zu kennen oder zu benützen. Mit wie ganz anderem Nachdruck hätte er sonst gerade den individuellen, auf den Einzelbedarf und die Beziehung zu Nachbarkünsten gestellten Charakter dieser Kunstgewerbe für seine Ansicht von dessen handwerklicher Wirtschaftsform geltend machen können.

Man hat vor kurzem (G. Ritter in Frankf. Ztg. Literaturblatt 1923 Nr. 11 S. 2) die Berechtigung meiner Klage (Dt. Volksgesch. Vorbemerkung) über die andauernde Beziehungslosigkeit der politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Geschichtsbetrachtung in Zweifel gezogen. Nichts beweist diese Berechtigung klarer als das immer wiederholte (subjektive und objektive) Schicksal von Bestrebungen wie denen Büchers. Der Aufsatz über die Diokletianische Taxordnung ist, wie ich mit Freude bemerke, jetzt wenigstens bei H. Sieveking, Wirtschaftsgesch. 2 (ANuG. 1921), 15 an sichtbarer Stelle benutzt und der Beachtung empfohlen worden. Sehr seltsam ist, wie sich Dopsch bei seinem Angriff gegen die „Kulturzäsur" zwischen Altertum und Mittelalter das Zeugnis dieser Bücherschen Bearbeitung hat entgehen lassen. Zwar überbrückt Büchers Auffassung die Zäsur an einer etwas anderen Stelle wie die Dopschs, nicht durch die Errungenschaften einer angeblichen geldwirtschaftlich-kapitalistischen Technik, sondern durch die Übereinstimmung gerade der antiken und der mittelalterlichen Haus- und Naturalwirtschaft. Trotzdem hätte es doch in der Richtung der Dopschischen Methode gelegen, Angaben wie die über das gynaecium als kaiserliche Tuchfabrik (Bücher 196ff.) oder über die angaria als Güterwagen der römischen Reichspost (ebd. 213 Anm. 3) nach so langer Zeit endlich einmal für die Erkenntnis der mittelalterlichen Wirtschafts- und Abgabenverfassung fruchtbar zu machen.

Die zweite, mittelalterlich-neuzeitliche Gruppe der Aufsätze beginnt mit den beiden, an Modethemata des vorigen Jahrhundertendes anknüpfenden über die Arbeiterfrage und die Frauenfrage im Mittelalter, jener zuerst in Guido Weiß' „Wage" (1876), dieser früher auch gesondert ([2] Tüb. 1910) erschienen. Sie sind dem Erforscher mittelalterlicher Sozialgeschichte, die mit Unrecht hinter Gewerbe- und Handelsgeschichte sehr zurückgetreten ist, noch immer unentbehrlich und in der Tat der beste Schlüssel zum Verständnis der Rolle, die das kirchliche Brüderschafts- und Armenwesen des vorreformatorischen und reformatorischen Zeitalters in der Entwicklung der frühkapitalistischen Unternehmungsformen gespielt hat. Es folgen der Beitrag zur Festschrift des Leipziger Deutschen Historikertages 1894 über „Zwei mittelalterliche Steuerordnungen" (die Frankfurter Bede von 1475 und den Speyrer Pfundzoll von 1381), der Vortrag auf dem Frankfurtmainer Historikertag 1895 über den öffentlichen Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter (ZStaatsw. 52 [1896]), die Einleitung zu der Abhandlung der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften (Phil.-hist. Kl. 30, 3) über die Berufe der Stadt Frankfurt im Mittelalter und ein Vortrag der Gehe-Stiftung in Dresden von 1914 über das städtische Beamtentum im Mittelalter, ein Parergon zu Büchers „Frankfurter Amtsurkunden" (1915). Zeich-



nen sich alle diese Arbeiten durch den zugleich echt wirtschaftlichen und echt geschichtlichen, überall auf den realen Zusammenhang der Erscheinungen dringenden Sinn ihres Verfassers aus, so sind sie natürlich doch leichtere Gelegenheitsschriften. Grundsätzliches und Neues bringen dann am Ende des Bandes noch einmal die kürzlich (ZStaatsw. 77 [1922]) im Anschluß an Benno Schmidts Frankfurter Zunfturkunden erschienene Untersuchung über „mittelalterliche Handwerksverbände", d. h. die bedeutungsvolle, obwohl in der Regel verbotene interlokale Organisation der Zünfte, eine der Wurzeln der modernen Gewerkschaftsbewegung, und die bei Vorbereitung der Schmidtschen abgefallene Edition der Frankfurter Buchbinderordnungen 16.—19. Jh.s (Arch. Frankf.G. 3, 1 [1888]) mit schönen Statistiken über die soziale Entwicklung dieses Gewerbes.

Heidelberg. Carl Brinkmann.

Otto Oppermann, Rheinische Urkundenstudien. *Einleitung* zum Rheinischen Urkundenbuch. Erster Teil: Die Kölnisch-niederrheinischen Urkunden. (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. XXXIX). Bonn, P. Hanstein, 1922. XII und 458 S. 8°.

Der Anlage nach enthält der vorliegende Band eine in eine große Gruppe von Einzeluntersuchungen zerfallende diplomatische Einleitung großen Stils für die Neuherausgabe der alten rheinischen Urkunden; zunächst des nördlichen Rheingebiets. Dabei ist weitaus der Schwerpunkt auf die Erkenntnis der Fälschungen gelegt; und zwar nicht der einzelnen Stücke, sondern ganzer zusammenhängender Fälschungsgruppen. Bei dem außerordentlich hohen Wert des rheinischen Urkundenmaterials ist das ganze Unternehmen dankbar zu begrüßen; mit Sorgen denkt man auch hier an die furchtbare Zeitlage, die hemmend, vielleicht vernichtend auch über diesem wissenschaftlichen Beginnen lastet. Schon in dem vorliegenden Bande, der doch noch in verhältnismäßig erträglichen Zeiten entstand, fühlt man die Hemmnisse: die Urkundenzitate mußten auf ein Minimum beschränkt werden, und schmerzlich vermißt man die als dritten Band in Aussicht genommenen Faksimiles. Es ist mißlich, ohne ausreichende oder leicht zugängliche Texte und ohne Faksimiles den diplomatischen Untersuchungen zu folgen. Konnte trotz allem die Aufgabe so gelöst werden, wie sie dem Verfasser vorschwebte?

An der Spitze der Untersuchungen dieses Bandes steht die Geschichte der Kanzlei der Kölner Erzbischöfe bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts. Sie nimmt in ihrer frühen Ausgestaltung einen besonderen Platz innerhalb der territorialen Kanzleigeschichte Deutschlands ein; eine Entwicklung, die verständlich war, wenn man sich der engen Beziehungen des Kölner Erzbischofs zur königlichen Kanzlei erinnert.

In der engen Anpassung der Kölner Bischofsurkunden an die königliche im 10. Jahrhundert, in der frühen Anwendung des Siegels hat dies nahe Verhältnis seinen deutlichen Niederschlag gefunden. Als wesentlich sei aus diesem Kapitel hervorgehoben, daß seit 870 die früheren Gerichtsschreiber endgültig verschwinden. An die Stelle ihrer Erzeugnisse tritt die erzbischöfliche Urkunde, in der der erzbischöfliche cancellarius nicht als Schreiber, wohl aber als Vorsteher der erzbischöflichen Kanzlei begegnet. Diese Umgestaltung des Urkundenwesens ist die Folge einer Verschiebung der Machtbefugnisse: mit der erzbischöflichen Gewalt sind staatliche Befugnisse verschmolzen; die Organe der staatlichen Gewalt der Erzbischofs verdrängen auch im Urkundenwesen die alten karolingischen Beamten.[1]) Dem Erzbischof nahestehende Persönlichkeiten und Korporationen bedienen sich der erzbischöflichen Urkunde auch für ihre Privatgeschäfte, für Urkunden, in denen sie als Aussteller auftreten. Im übrigen wird damit zu rechnen sein, daß Rechtsgeschäfte von Privaten, über die noch um 800 Gerichtsschreiberurkunden ausgestellt wurden, nun unbeurkundet blieben. Real- und Formalverträge behaupten hier das Feld; selbst auf die schlichte Zeugenurkunde wird verzichtet. Die erzbischöfliche Urkunde selbst dagegen ist mehr als schlichte Zeugenurkunde. Darin ist Oppermann zuzustimmen. Nicht aber seinen Ausführungen über die rechtliche Bedeutung der erzbischöflichen Urkunde um 900 auf S. 17. Jede Urkunde muß, um Urkunde zu sein, ein Beglaubigungsmittel in sich selbst tragen. Das gilt auch von der schlichten Zeugenurkunde. Sonst wäre sie nur eine Aktaufzeichnung, keine Urkunde im diplomatischen und rechtlichen Sinne. Eine nur fiktive Beteiligung der Zeugen bei der Herstellung der Urkunde kann demnach nicht als Beglaubigungsmittel oder Verpflichtung der Zeugen gelten, wie O. es will. Selbst die manufirmatio durch den Aussteller reicht als eigentliches Beglaubigungsmittel nicht aus, da sie nicht an der Urkunde selbst nachweisbar ist. Vor dem — in Köln bekanntlich sehr frühen — Aufkommen des Siegels ist demnach die Schreiber- bzw. Rekognitionszeile das einzige wirkliche Beglaubigungsmittel. Ob Urkunden solcher Art nur Beweisurkunden waren oder bereits dispositive Elemente enthielten, ist eine andere Frage. Gerade die Ausführungen O.s über die Rekognitionszeile selbst erweisen am besten, wie notwendig das Aufkommen eines neuen Beglaubigungsmittels, des Siegels, auch für das Kölner Urkundengebiet war.

Nur das erste Kapitel des Bandes behandelt die Kanzleigeschichte, die übrigen neunzehn Kapitel je mehrere zusammenhängende Fälschungen. Notwendigerweise löst sich damit der Band in eine Fülle von Spezialuntersuchungen auf, die ihrem Inhalt nach wiederzugeben außerhalb des Rahmens dieser Zeitschrift liegen würde. Dazu fehlt ihnen zum guten

[1]) Zu ähnlichen Ergebnissen kam für die südöstlichen Teile Frankreichs eine Leipziger Dissertation von Günther Ackermann vom Jahre 1921 über Gerichtsschreiber und bischöfliche Schreiber in den Urkunden des Klosters Cluny. Auch hier werden die Grafschaftsschreiber verdrängt durch bischöfliche Kanzleibeamte.

Teil das, was die Behandlung von Fälschungen sehr oft so anziehend werden läßt: das Herausarbeiten des gesicherten Gewinns, den der Historiker aus dem echten Kern der Fälschungen, oft mehr noch aus der Tendenz der Fälschungen ziehen kann; mit anderen Worten: es fehlt die Abrundung der einzelnen Fälschungsuntersuchungen zu innerer Geschlossenheit. Manchesmal hat man das Gefühl, es handle sich um aneinandergereihte kritische Notizen, in denen der Verfasser selbst nicht immer schon zu einem letzten Urteil gelangt ist; schnelle Meinungswechsel des Verfassers erhöhen auch nicht das Gefühl, sich seiner Führung sicher überlassen zu können.[1]) Es ist deshalb nicht leicht, den vielen Einzeluntersuchungen zu folgen, auch nicht sich ein kritisches Urteil über den methodischen Nachweis der Fälschungen zu bringen. Schmerzlich vermißt man gerade hier die Faksimiles. Dazu erschwert O.s Darstellungsweise zu unterscheiden, was als objektiv gesichert gelten kann, und was mehr subjektive Vermutung des Herausgebers bleiben muß. Hierher möchte ich z. B. rechnen den von Oppermann vermuteten Gegensatz innerhalb der erzbischöflichen Kapelle selbst, der „ein Reflex des Kampfes zwischen Imperium und Sacerdotium" gewesen sein soll (S. 43) und Fälschungen in der Kanzlei verursacht habe, die gegen den Erzbischof selbst gerichtet gewesen seien (S. 54f, auch S. 92). Eine mittelalterliche Kanzlei, in der gegen den Willen ihres Eigentümers und gegen seine Interessen soviel gefälscht wurde, wie es nach O.s Ansicht bei der Kölner Erzbischofskanzlei der Fall war, wäre jedenfalls ein diplomatisches Unikum.

Auch haben, so möchte es mir scheinen, die äußeren Merkmale nicht jene eingehende und ausschlaggebende Beurteilung gefunden, die ihnen gegenüber der Untersuchung der inneren Merkmale nun einmal zukommt. Vorschnell, jedenfalls nicht ausreichend begründet, ist die Verbindung verschiedener Fälschungen mit einer bestimmten Persönlichkeit, z. B. dem capellarius Dietrich. Eine Schlußfolgerung, daß „Verfasser" einer bestimmten Urkunde der capellarius Dietrich sei, der als „Diktator" der erzbischöflichen Kanzlei 1126 begegne, und deshalb die „Hand E" die seine sein müsse (S. 58), ist jedenfalls sehr anfechtbar und diplomatisch verschwommen ausgedrückt. Unzureichend begründet scheint mir ferner die Behauptung, eine Werdener Urkunde des Jahres 887 sei von demselben Manne verfaßt, der die vita secunda Liudgeri (S. 109) verfaßt hat: was O. vorbringt, ist genau so gut als Benutzung einer Vorlage zu bewerten, reicht aber als Nachweis der gemeinsamen Verfasserschaft nicht aus. Auch steht man der von O. vermuteten Autorschaft Wibalds von Stablo für eine größere Zahl echter und falscher Urkunden (S. 204ff.) mit Zweifeln gegenüber. Desgleichen ist nicht ohne weiteres einzusehen, warum der Kaplan Reinhard als „Diktator" der erz-

---

[1]) Z. B. S. 405: nach Oppermanns jetziger Ansicht sollen die Urheber der Kölner Stadtrechtsurkundenfälschungen die Gegner des Mannes sein, dem er 1916 die Fälschung glaubte zuschreiben zu dürfen! — Vgl. auch die jetzt wesentlich andere Beurteilung der Siegburger Fälschungen S. 141ff.

bischöflichen Kanzlei unter anderem Urkunden für St. Severin gefälscht haben soll (S. 222). Reichlich unklar ist auch die Rolle, die O. dem Abt Wibald von Stablo zugedacht hat: er „erwirkt" Urkunden, verfaßt sie aber auch und fälscht (S. 205ff.). Hier wie auch sonst ist die diplomatisch notwendige kleine Trennung zwischen dictator und Schreiber einer Urkunde nicht beachtet worden.

Man kann sich bei O. des Eindrucks nicht erwehren, daß er insbesondere den soliden Ausgangspunkt jeder diplomatischen Untersuchung, die Schrift der Urkunde, nicht immer ausreichend beachtet hat. Z. B. hätte bei den Urkunden des St. Martinsklosters (S. 242) die Frage, wieweit die vorkommenden Hände nun wirklich untereinander identisch sind, zunächst einmal entschieden werden müssen. Gelegentlich ist O. bereit, den paläographischen Befund zugunsten komplizierter Kombinationen der „inneren" Kritik zu vernachlässigen (S. 148/149). Offenbar neigt O. mehr zur Interpretation der inneren Merkmale, da sie seiner auf Kombinationen manchesmal vorschneller und reichlich kühner Art hinstrebenden Arbeitsweise mehr zusagen. Hierher ist bereits zu rechnen, wenn S. 131 die Urkunde St. 3177 deshalb als Fälschung erklärt wird, weil zwar das Eschatokoll kanzleimäßig gefaßt sei, nicht aber der Kontext. Schon die sehr nahe liegende Vermutung eines Empfängerkonzepts für den Kontext löst doch das Rätsel sehr einfach. Auch sonst scheint O. geneigt zu sein, mehr Urkunden als Fälschungen zu verdammen, als notwendig ist. Warum z. B. S. 259 für die Urkunde Kn. 257 die Exfestucatio des Guts durch die Erben des Schenkers als Verdachtsmoment erwähnt wird, ist mir unverständlich. Und bei der folgenden als Fälschung angesprochenen Urkunde, Lac. I 312, spricht ein Moment für die Echtheit: Die um 1130 ausgestellte Urkunde trägt nicht das Siegel des sich durch die Urkunde verpflichtenden Vogtes, sondern des geistlichen Empfängers: eine Abnormität, die nur im Augenblick des Übergangs von der Traditionsnotiz zu wirklichen Siegelurkunden verständlich ist, und das war gerade die Zeit des beginnenden 12. Jahrhunderts. Ebensowenig scheint mir S. 366ff. wirklich der Beweis erbracht zu sein, daß die Traditionsurkunden für St. Adalbert zu Aachen Fälschungen sein sollen. Die Bemerkung über ein Siegel von Lac. I 197 in einem Chartular des 18. Jahrhunderts ist um so weniger stichhaltig, als die Traditionsnotiz selbst nichts von Besiegelung weiß; sollte irgend etwas an der Bemerkung sein, so ist bei Lac. I 197 wie Lac. I 259 mit der Möglichkeit einer späteren Besiegelung zu rechnen, wie man ja in der Tat im Zeitalter der Siegelurkunde alle Traditionsnotizen mit Siegeln ausgeschmückt hat. Warum ich den inhaltlichen Gründen O.s hier nicht beistimmen kann, auseinanderzusetzen, würde zu weit führen.

Auch wird man nicht ohne weiteres den oft kühnen Schlüssen allgemeiner Art folgen, die O. aus den Fälschungen zieht. Hierher gehört der bereits erwähnte „Reflex des Kampfes zwischen Imperium und Sacerdotium", hierher aber auch die ungeheuerliche Vermutung, in dem gräflichen Inhaber der Laacher Vogtei den Vertreter der Reichsgewalt gegenüber der territorialpolitischen Aktion des Kölner Erzbischofs zu



erblicken (S. 394). Als ob die zahllosen Grafen, die im 12. und 13. Jahrhundert die in ihrem Machtbereich liegenden Kirchen zwangen, sie als „Vögte" sich gefallen zu lassen, dabei an Reich und Reichsrecht gedacht hätten! Die O.sche Interpretation der wichtigen Urkunden über das Aachener Krönungsrecht (342ff.) gäbe auch Anlaß zu Bemerkungen, doch möchte ich hier dem Herausgeber dieser Zeitschrift nicht vorgreifen.[1])

Es wäre ungerecht, nicht die außerordentliche und mühselige Arbeitsleistung anerkennen zu wollen, die O. geleistet hat; namentlich in der Verbindung von Urkundenkritik mit der Kritik literarischer Quellen hat er sich manches positive Verdienst im einzelnen erworben. Eine andere Frage ist, ob die kritische Einleitung zu dem geplanten Urkundenbuch in der von O. gewählten Form sich als empfehlenswert für ähnliche Unternehmungen erweist. Das möchte ich verneinen. Es kommt dabei etwas heraus, was seiner Anlage nach nicht befriedigen kann. Es enthält ein Zuviel und ein Zuwenig. Ein Zuviel, wenn man die Bedürfnisse der kritischen Edition von Urkunden ins Auge faßt; dafür geht O. bereits zu weit in ihrer inhaltlichen Interpretation. Ein Zuwenig, wenn man das Gebotene als die endgültige Aufarbeitung der „Fälschungsgruppen" hinnimmt; dazu fehlt ihm die in jedem Einzelfall notwendige Abrundung. So legt man den stattlichen Band mit nicht einheitlichen Gefühlen aus der Hand, aber auch in der Hoffnung, in den folgenden Bänden die so sehnlich erwartete kritische Neuherausgabe der rheinischen Urkunden zu erhalten.

Kiel. Fritz Rörig.

Paul Sander und Hans Spangenberg, Urkunden zur Geschichte der Territorialverfassung, Heft 3, Stuttgart, W. Kohlhammer 1923. VI und 76 S. 8°.

Auf das im vergangenen Jahre erschienene, in dieser Zeitschrift XLIII, Germ. Abt. S. 348f. angezeigte zweite Heft ist nunmehr ein drittes gefolgt, das wiederum ein Ganzes für sich bildet und einzeln käuflich ist. Es enthält 53 ausgewählte, größere und kleinere, auf das ganze Reichsgebiet sich verteilende Dokumente des 12.—16. Jahrhunderts über die Entstehung der landständischen Verfassung sowie ein Sachregister dazu. Der Stoff ist auf 7 Kapitel verteilt: A. Beteiligung des Adels und der Ministerialen am fürstlichen Regiment. B. Stellung des Bischofs, des Domkapitels und der Untertanen in den geistlichen Fürstentümern. C. Begründung der landständischen Freiheiten. D. Stände und landesfürstlicher Rat. E. Ständisches Einungswesen. F. Abschluß der landständischen Verfassung. G. Der Landtag (Geschäftsordnung). Die einzelnen Stücke sind meist nach früheren Drucken wiedergegeben, 143 der Text der Kapitulation Bischof Johanns von Osnabrück von 1424 verbessert nach dem Original im Ritterschaftsarchiv zu Osnabrück.

[1]) S. oben S. 263ff.

159 Vereinbarung Bischof Ludwigs von Münster mit den Ständen seines Landes von 1346 erstmals nach dem Original im Staatsarchiv Münster. Natürlich konnten schon wegen des beschränkten Raumes nicht alle Wünsche erfüllt werden. Aber das wichtigste findet man hier in zweckentsprechender Vereinigung beisammen. Auch mit diesem Hefte haben sich die Herausgeber durch die Zusammenstellung und erleichterte Zugänglichmachung zweifellos wieder ein Verdienst erworben, nicht zuletzt im Sinne einer Förderung und Befruchtung von Seminarübungen über diesen Gegenstand.

Ulrich Stutz.

Württembergische ländliche Rechtsquellen, herausgegeben von der Württ. Kommission für Landesgeschichte. Zweiter Band. Das Remstal, das Land am mittleren Neckar und die Schwäbische Alb, bearbeitet von Friedrich Wintterlin, Stuttgart, W. Kohlhammer 1922. 12* und 979 S. gr. 8°.

Immer wieder zeigt es sich, welch großen Vorsprung Württemberg in der historischen Erforschung und Beschreibung auch seiner ländlichen Gebiete vor anderen deutschen Ländern hat. Vor drei Jahren waren es in Bd. XLI, 1920, S. 486ff. Theodor Knapps Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes, die unsere Aufmerksamkeit auf sich zogen. Heute ist es die Fortsetzung der Ausgabe der ländlichen Rechtsquellen Württembergs und eine neue Oberamtsbeschreibung, auf die wir unsere Leser kurz hinweisen möchten.

Die Edition der ländlichen Rechtsquellen hatte Friedrich Wintterlin 1910 mit einem ersten Bande eröffnet, der den heutigen Jagstkreis betraf; s. darüber diese Zeitschrift XXXI, 1910, S. 659ff. Jetzt werden in einem noch stärkeren Bande, dessen Druck im Frühjahr 1914 begonnen hatte, aber erst 1919 fortgesetzt werden konnte, im wesentlichen nach denselben Grundsätzen im Anschluß an die auf den letzten Seiten des ersten Bandes mitgeteilten Quellen die des Remstales (Kloster Adelberg, altwürtt. Ämter Schorndorf, Winnenden und Waiblingen), des mittleren Neckars (altwürtt. Ämter Cannstadt und Stuttgart, Göppingen, Kirchheim, Nürtingen, Neuffen, Kloster Denkendorf, Landgebiete der Reichsstädte Eßlingen und Reutlingen, ritterschaftliche Orte) und der Schwäbischen Alb (altwürtt. Ämter Urach und Münsingen, Klöster Blaubeuren und Zwiefalten, kleinere Herrschaften auf der Alb und im Donaugebiet u. a.) herausgegeben, die meisten zum ersten Male, während andere bereits bei Fischer, Versuch über die Geschichte der der deutschen Erbfolge, Mannheim 1772, in Reyschers Statutarrechten, neuerdings auch in den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte und anderswo abgedruckt sind. Regelmäßiges Weisen des Rechts und infolgedessen die Bezeichnung Weistum oder Offnung begegnet auch in diesem Gebiet nicht. Nur aus besonderem Anlaß wird das

bestehende Recht gewiesen, wie z. B. wegen eines Streites zwischen Graf Eberhard dem Greiner von Württemberg und dem Abt Johann von Blaubeuren 1373 das Recht des Klosterfronhofs zu Laichingen (S. 450ff.). Solch alte Stücke bringt der Band nicht viele; aus dem 14. Jahrhundert ist ein Lehenbrief über den Fronhof zu Echterdingen 1358 (S. 90ff.), eine Aufzeichnung (lat.) über das ius villicorum zu Plieningen 1356 (S. 104), eine solche über die Rechte des sanktblasischen Propsteihofes zu Nellingen 1354 (S. 122ff.), endlich eine von 1392 über die Rechte der Gemeinde Söflingen (S. 860ff.) ungefähr alles, was erhalten ist. Die Quellen des 15. Jahrhunderts sind nicht viel zahlreicher. Erst in der Folgezeit werden die z. T. recht ausführlichen Dorfordnungen, Dorfehehaften (besonders in den Fleckenlagerbüchern, d. h. Aufzeichnungen des Grundbesitzes der Gemeinden), Herrschaftsrechte, Gerichtsordnungen, Vogt- und Eidbücher, Ruggerichtsartikel u. a. häufiger. Sie geben ein recht anschauliches Bild des bäuerlichen Lebens und Rechtes, wiederholen sich in den Einzelheiten jedoch nicht selten, oft sogar wörtlich. Wenn erst die Edition weiter fortgeschritten ist, dürfte es eine lohnende Aufgabe sein, dem Zusammenhang und der Entwickelung dieser Bestimmungen nachzugehen. Auf die Beigabe einer Kartenskizze mußte diesmal verzichtet werden. Dagegen bringt der Band am Schluß ein Namen- und besonders ein sehr ausführliches und sorgfältig gearbeitetes Wortregister, das dem künftigen deutschen Rechtswörterbuch an seinem Teil sehr zugute kommen wird.

Die eben erschienene Beschreibung des Oberamts Riedlingen ist uns nicht als solche zur Besprechung zugegangen. Doch sei hier im Anschluß an das in dieser Zeitschrift XXXVI, 1915, S. 609ff. Gesagte auf die den Rechtshistoriker interessierenden Abschnitte des die Geschichte betreffenden dritten Kapitels des allgemeinen Teils kurz hingewiesen, da ihr Verfasser, wiederum Viktor Ernst, die Freundlichkeit hatte, sie mir im Sonderabzug zugänglich zu machen. Schon die erste Bearbeitung von 1827 aus der Feder des damaligen Riedlinger Dekans und späteren Rottenburger Domkapitulars Urban Ströbele war eine treffliche Leistung. Die Neubearbeitung zeigt dieselben Vorzüge wie die vorangegangene der Beschreibungen der Oberämter Münsingen, Urach und Tettnang. Ich bitte, das von mir a. a. O. zum Lobe dieser Gesagte, soweit es sich auf die Anlage und Art der Bearbeitung bezieht, als auch auf diesen Band bezüglich ansehen zu wollen. So kann ich mich einerseits der heute dringend gebotenen Kürze befleißigen und werde, wenn ich im folgenden einige Bedenken äußere, nicht in den Verdacht kommen, daß ich diese neueste Arbeit Ernsts geringer einschätze als die früheren. Nach einer kurzen Orientierung über die Quellen und Literatur — daß die Abteien St. Gallen und Reichenau in diesem Gebiet begütert waren, das Stift Buchau, die Klöster Zwiefalten, Marchtal und Heiligkreuztal in ihm lagen, das Haus Habsburg mit seinem Urbar in es hineinreicht, endlich die Truchsesse von Waldburg und die Freiherren von Hornstein mit ihren neuzeitlichen Haus- und Familiengeschichten Beziehungen zu diesen Gegenden haben, trägt viel zur Aufhellung ihrer Geschichte bei —

folgt ein Abschnitt, der die staatliche Organisation von der Hundertschaftsverfassung[1]) an[2]) bis zur Bildung des heutigen Oberamts verfolgt. Die Grafschaft verschwindet mit dem Geschlechte der Alaholfinger. Dessen Erben werden andere, ebenfalls altfreie, später hochadelige Geschlechter, zwischen deren Besitz seit dem 13. und 14. Jahrhundert vielfach ritterschaftliche Gebiete, je ein Dorf mit dem Gericht, auch dem hohen wenigstens innerhalb Etters, von unten her durchbrechen und kirchliche Institute im Laufe der Zeit Herrschaftsrechte übernehmen, was alles im einzelnen aufs Genaueste geschildert wird. In dem Abschnitt über Wohnplätze und Gemeinden (heute 95 Siedelungen = 53 politische Gemeinden, nämlich 2 Städte, Riedlingen und Buchau, sowie 51 Dörfer, abgegangen 60 Wohnplätze, jedoch keiner dauernd infolge des Dreißigjährigen Krieges) interessieren namentlich die Ausführungen über die Dorfmarkung (Zwing und Bann), über den in der Hand der Gemeinde gebliebenen Teil davon (Ehaften), über die „engere Allmend", wie ich sie nennen möchte, den Espan, über das Verhältnis von Ammann und Gemeindeversammlung sowie Gericht, aber auch von Bauer und Seldner, d. h. ursprünglich haus- und grundbesitzlosem, also auch nichtberechtigtem Schutzgenossen. Daß Ernst für die Darstellung der späteren Schicksale des Gemeinderechts den Hauptschriftsteller über diese Dinge, namentlich auch über die Personal- und die Real-, insbesondere die Rechtsamegemeinde Otto Gierke (Deutsches Genossenschaftsrecht I, Berlin 1868, besonders S. 589 ff. und zusammenfassend Deutsches Privatrecht I, Leipzig 1895, S. 587 ff.) nicht zu Rate gezogen hat (vgl. die Zitate S. 356 Anm. 1), hat eine sichtlich einseitige und nicht durchweg zutreffende Beurteilung der neueren Entwickelung zur Folge. Aus dem Abschnitte über Grundeigentum und Grundherrschaft hebe ich die S. 370—377 über die grundherrliche Genossenschaft der Kornelier, d. h. der Leute und Güter des Stiftes St. Kornelius und Cyprianus zu Buchau mit dem Pfalzgericht daselbst hervor, die den Gemeindeverband durchbrach. Über außerhalb der Dorfmarkungen liegende Flächen, vielleicht Reste ehemaliger großer Marken, deren der Hochadel, aber auch die benachbarten Dörfer sich zu bemächtigen suchten, so das Ried, die Teutschbuch, Glashart und Seelenwald genannten Wälder, den Federsee und die Rechte daran verbreitet sich der folgende, über die Forste = Jagdbezirke und Wälder, die Gewässer und die ganz anders als die Jagd gestaltete Fischerei die nächstfolgenden Abschnitte. Dabei verhält sich aber Ernst durchaus nicht nur deskriptiv. Seine Darstellung ist vielmehr sehr stark konstruktiv, weit mehr noch als in den früheren Bänden. Man merkt das nicht nur bei

---

[1]) Der Name Muntarichs, nach dem die Hundertschaft hieß, lebt heute noch in dem Ortsnamen Munderkingen fort.

[2]) Die seinerzeit grundlegende Arbeit von Franz Ludwig Baumann über die Gaugrafschaften im württembergischen Schwaben, Stuttgart 1879, wird S. 282 Anm. 1 als veraltet bezeichnet, dagegen das von vornherein minderwertige Buch von Julius Cramer, Die Geschichte der Alamannen als Gaugeschichte, Breslau 1899, dem Leser zur Orientierung an die Hand gegeben!

den S. 330—337 über Meierhof und Rittergut, auf denen er seine bekannten früheren Beobachtungen und Forschungen (s. über sie Heinrich Glitsch in dieser Zeitschrift XXXVII, 1916, S. 614ff. und XLI, 1920, S. 410ff.) bestätigt findet, sondern namentlich auch bei Ausführungen, in denen eine neue Ernstsche Theorie über „die Entstehung des Grundeigentums (und der Grundherrschaft) aus der Zwing- und Banngewalt"(!). sich ankündigt (z. B. S. 356 mit Anm. 1). Man wird deren besonderen Vortrag erst abwarten müssen. Dann aber dürfte eine gründliche Auseinandersetzung mit all diesen Lehren, auch mit der über die Entstehung des niederen Adels und über die Mittelfreien dringend angebracht sein. Meines Dafürhaltens sind bei ihnen sehr verdienstliche und wichtige neue Tatsachenfeststellungen ganz unrichtig und gewalttätig ausgewertet.[1]) So auch hier. Daß Obermärker- und andere Herrschaftsrechte zu Herausbildung grundherrschaftlichen Eigentums an der Mark führen konnten. ist sicher und längst anerkannt. Aber darum alles spätere Eigentum als Niederschlag solch älterer öffentlicher Befugnisse zu konstruieren, geht nicht an. Wohin diese Tendenz führt, sieht man am besten bei Ernsts Ausführungen über die Kirchen. Da liest man S. 433: „Als Herren und Eigentümer der Kirche galten von jeher die Heiligen, denen sie geweiht sind", dann aber auf der folgenden Seite: „Über die Anschauung, welche die Heiligen als Eigentümer der Kirchen betrachtete, legt sich frühzeitig eine andere, welche die Kirchen den weltlichen Herrschaften zuschrieb. Jene schon früher erwähnte Neigung, die Objekte der weltlichen Herrschaft in Eigentum zu verwandeln, hat auch vor den Kirchen nicht Halt gemacht, und wie die Allmenden oder Wälder, wie Mühlen oder Schmieden, so wurden auch die Kirchen als Eigentum der Herren angesehen und behandelt."[2]) Also das herrschaftliche Eigentum soll sich auch hier erst später untergeschoben haben. Nun kommen aber als ältesterwähnte Kirchen, wie Ernst S. 431 selbst angibt, nur die von Zell. auf dem Bussen und am See (Seekirch) sowie Dietersdorf in Betracht, weitere folgen erst später in großem Abstand (1133ff.). 790 schenken Perachtold und seine Gattin Gersinda: ecclesiam nostram, que est consita in loco, qui vocatur Rammesauuue (Zell) . . . cum domibus. edificiis, mancipiis, terris . . . . . mobile et inmobile vel quidquid dici aut nominari potest ad ipsam ecclesiam pertinentia an St. Gallen, gegen einen Jahreszins von einem Solidus der Gersind auf Lebenszeit Besitz und

---

[1]) Glitsch, der in seiner Besprechung der Schrift über die Mittelfreien noch verhältnismäßig manchen Aufstellungen Ernsts zugestimmt hatte. schrieb mir am 7. Februar 1921, er würde nunmehr, nachdem er sich mit dem Gegenstande eindringlicher beschäftigt und Übungen darüber gehalten habe, weit schärfer und gründlicher ablehnen.

[2]) Zu S. 434f., wo Ernst zeigt, wie den Eigenkirchen der Altfreien mit ihren großen Sprengeln später durch die örtlichen Gewalten, die Inhaber des Ritterguts oder des Meierhofs, Kleinpfarreien zur Seite gesetzt wurden, wären die Ausführungen von Gerhard Kallen, Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung (1275—1508), Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen H. 45/46, Stuttgart 1907, S. 72ff., 113ff. u. ö. heranzuziehen gewesen.

Nutzung daran vorbehaltend, 805 tradieren ihre Söhne Wago und Chadaloh an dasselbe Kloster: in Pussone (auf dem Bussen) illam (d. h. die dortige) basilicam et ad See (Seekirch); und 826 urkundet Graf Pertold, der Sohn bzw. Enkel der Genannten in villa qui (!) dicitur Deatheres kiriha (Wirt. UB. I, Stuttgart 1849, Nr. 38, 60, 90 S. 40f., 63f., 105 = UB. der Abtei St. Gallen I, Zürich 1863, Nr. 127, 186, 302, S. 119f., 175f., 279). Mit anderen Worten: die ältesten Zeugnisse über Kirchen in unserem Gebiet wie übrigens auch aus der Nachbarschaft sind so deutlich solche über Eigenkirchen, als man es nur wünschen kann; dabei wird nicht einmal wie anderwärts gelegentlich das Patrozinium miterwähnt, was die Haltlosigkeit der Behauptung, das Herreneigentum habe sich erst nachträglich über das Heiligeneigentum gelegt, besonders gut beleuchtet. Wie ich anderwärts (Eigenkirche, Berlin 1895, S. 15, Eigenkirchenvermögen in der Gierke-Festschrift, Weimar 1911, S. 1187ff., bes. 1267) dargetan habe, hatte der Heilige auch bei diesen Eigenkirchen eine gewisse Bedeutung: seine im Altar niedergelegten Reliquien bildeten mit diesem den Mittelpunkt, um den sich die res ecclesiastica des Herrn der Kirche als örtliches Sondervermögen gruppierte[1]), und sein Name gewissermaßen die Sachfirma, unter welcher der Eigentümer das Unternehmen betrieb. Als Eigentumsträger dagegen kam bei solchen Niederkirchen nichtvorgermanischer Herkunft anders als vielleicht bei Kathedralen der Heilige damals nicht in Betracht; für Ernsts gegenteilige Behauptung gibt es weder aus seinem noch aus anderem Material einen beweiskräftigen Beleg; vgl. zu dieser Frage auch Hermann Nottarp, Die Bistumserrichtung in Deutschland im 8. Jahrhundert, H. 96 meiner Kirchenrechtlichen Abhandlungen, Stuttgart 1920, S. 211ff., bes. S. 213 Anm. 1. Die Quellen wissen von nichts anderem, als daß am Anfang das Eigenkirchenrecht steht.

Ulrich Stutz.

Dr. Emil Steffenhagen, Die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels XI Johann von Buch und die Accursische Glosse (Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Wien, philosophisch-historische Klasse 194 Bd. 3. Abh.). Wien und Leipzig, Hölder-Pichler-Tempsky A.-G., 1922. 135 S. 8°.

[1]) Dieses Sondervermögen schied sich im Laufe der Zeit wieder in das, was mit der Kirche immer wieder dem Geistlichen in die Leihe gegeben wurde (Pfrundvermögen), und in das, was für die Lichter, den Kult überhaupt, den Bau (Fabrik) u. dergl. diente (Lichter-, Fabrik-, Heiligengut). Nicht so sehr der Gegensatz der Ansprüche des Eigenkirchenherrn und der Rechte des Heiligen als derjenige des Geistlichen und seiner Nutzungsrechte einerseits und der kirchlichen Bedürfnisse sowie der dafür bestimmten Zuwendungen Dritter anderseits hat die Sonderung in die beiden Massen bewirkt. Vgl. übrigens nunmehr auch Heinrich Felix Schmid, in der diesjährigen Kan. Abt. S. 177ff.

Dr. Emil Steffenhagen, Die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels XI Johann von Buch und die kanonische Glosse (Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Wien, philosophisch-historische Klasse 195. Bd. 1. Abh.), Wien und Leipzig, Hölder-Pichler-Tempsky A.-G., 1923. 55 S. 8⁰.

Dem um die Geschichte unserer deutschen Rechtsbücher und Rechtsquellen hochverdienten Forscher Emil Steffenhagen ist es nicht vergönnt gewesen, die Herausgabe der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels, die er seit langen Jahren durch fortlaufende Veröffentlichungen in den Sitzungsberichten der Akademie der Wissenschaften in Wien vorbereitete, zu bewerkstelligen. Sein Hinscheiden ist ein schmerzlicher und unersetzlicher Verlust für die germanistische Rechtswissenschaft. Was die Arbeiten von Steffenhagen vor allem auszeichnet, war die unübertroffene Gründlichkeit und Sorgfalt, mit denen sie angefertigt waren, und kraft deren sie eine unbedingt zuverlässige Grundlage für die weitere Forschung bildeten. Diese hohen Vorzüge sind auch den beiden letzten Abhandlungen Steffenhagens, die hier noch zur Anzeige kommen, eigen.

Die erste dieser Abhandlungen befaßt sich mit dem Verhältnis der Buchschen Glosse zu der Accursischen Glosse. Der Verfasser stellt hier wörtlich nebeneinander alle Stellen der Buchschen Glosse, die auf eine Benutzung der Accursischen Glosse zurückzuführen sind, und die entsprechenden Stellen der Accursischen Glosse, und begleitet sie mit Erläuterungen und Literaturangaben. Die Buchsche Glosse ist nach der Amsterdamer Handschrift wiedergegeben nach festen Schreibregeln, die Varianten sind diplomatisch genau in den Anmerkungen berücksichtigt. Für die Accursische Glosse ist die glossierte Ausgabe des Corpus juris civilis von Baudoza (Lyon 1593) benutzt. Der Verfasser teilt die von Accursius abhängigen Stellen der Buchschen Glosse in drei große Gruppen, je nachdem die Accursische Glosse 1. ausdrücklich oder 2. nur versteckt und abgekürzt oder 3. gar nicht zitiert, sondern stillschweigend ausgeschrieben ist. Die erste Gruppe umfaßt 7 Stellen, die zweite Gruppe ist die zahlreichste und enthält 50 Stellen, die dritte Gruppe weist 18 Stellen auf. Die Abhandlung schließt mit übersichtlichen Registern und einem Verzeichnis der gelegentlichen Worterklärungen der Buchschen Glosse. — Die mühsame Arbeit des Verfassers, welche für eine Herausgabe der Landrechtsglosse unentbehrlich war, zeigt die in neuerer Zeit stark in Vergessenheit geratene Abhängigkeit Johann v. Buchs von der Accursischen Glosse in hellem Licht. Sie bietet auch in verschiedenen Einzelpunkten wichtige und interessante Aufklärungen über manche Glossenstellen, so z. B. beim Schatzregal (Glossen zu I 35), bei der Legitimation „per oblationem curiae" (Glosse zu I 51 § 2), bei der Glosse zum Textus Prologi über die Gewohnheit. — Wenn der Verfasser sagt, daß man in der Neuzeit auf die Zusammenhänge der Buchschen Glosse mit der

des Accursius keine Rücksicht genommen habe, so ist das richtig, aber ganz absonderlich ist die Bemerkung auf S. 7, daß der einzige von den Neueren, der eine Ausnahme mache, der Niederländer de Geer sei, indem dieser doch wenigstens bemerkt habe, daß Johann v. Buch bei seiner Glosse „das Vorbild der italienischen Glossatoren ohne Zweifel vor Augen stand". Denn es wird wohl keinen Germanisten der neueren Zeit geben, der etwas anderes je gehört und gelehrt hat.

Die zweite der Abhandlungen betrachtet in völlig entsprechender Weise das Verhältnis der Buchschen Glosse zu der kanonischen Glosse. Der Verfasser stellt fest, daß von Buch benutzt ist die Glosse zum Dekret, zu den Dekretalen Gregors IX. und zum Liber Sextus. Auch hier unterscheidet er in bezug auf die Abhängigkeit drei Gruppen, die erste Gruppe weist 8, die zweite 14, die dritte Gruppe 5 Stellen auf. Das Verständnis der Buchschen Glosse wird durch diese Nachweise in verschiedenen Punkten gefördert. Wichtig ist insbesondere auch, worauf der Verfasser schon in der ersten Abhandlung hinweist, die richtige Erkenntnis der von Buch benutzten Quellen für die Frage nach dem Ursprung mancher Rechtssprichwörter. — Die längeren Betrachtungen des Verfassers bei dem Sprichwort: „Den Kaiser macht das Heer" über die neuzeitlichen Vorgänge in Deutschland fallen ganz aus dem Rahmen der Abhandlung. Mitunter wäre eine bessere Darstellungsweise wünschenswert gewesen, so findet sich auf S. 6/7 ein Satz im Text, der nicht weniger als 19 Zeilen umfaßt.

Halle a. S. Julius v. Gierke.

Bibliothèque d'histoire du droit normand. Première série: Textes. Tome IV. Atiremens et jugiés d'éschiquiers, publiés par R. Génestal et J. Tardif. Caën, L. Jouan, 1921. L u. 84 S. 8°. Tome V: Plaids de la sergenterie de Mortemer 1320—1321, publiés par R. Genestal. Caën, L. Jouan & R. Bigot 1924. XXXII u. 86 S. 8°.

Seit Heinrich Brunner in seiner „Entstehung der Schwurgerichte" (1871) das normannische Recht in einen großen rechtshistorischen Zusammenhang gebracht hat, seit neuere Arbeiten von E. Mayer, Rich. Schmidt, Niese, Zechbauer u. a. m. den Anteil des normannischen Rechts am Aufbau der sizilischen Beamtenmonarchie schärfer herausgearbeitet und es damit als ein unschätzbares Ferment der mittelalterlichen Universalrechtsgeschichte hingestellt haben, können Publikationen und Abhandlungen aus dem normannischen Quellenkreis des größten Interesses auch der deutschen Rechtshistoriker sicher sein. Mit jeder von ihnen verringert sich der Abstand, der uns noch von der Möglichkeit trennt, eine Erfassung des normannischen Rechts in seiner Totalität auch nur zu versuchen. Daher scheint auch die Resignation,

mit der Brunner im Jahre 1909 seine kurzen Ausführungen über die normannischen Rechtsquellen (im Anhang seiner „Geschichte der englischen Rechtsquellen im Grundriß")[1]) abschloß, nicht mehr am Platze zu sein, da seither die Société d'histoire du droit normand unter den Auspizien der Juristenfakultät zu Caën eine eifrige Tätigkeit entfaltet hat. In einer Doppelserie von Veröffentlichungen, Texte und Abhandlungen, fördert sie ihre Ziele ebenso wie in den seit 1921 alljährlich wiederholten semaines du droit normand, von denen zu hoffen steht, daß sie die durch die Jahrtausendfeier der normannischen Selbständigkeit [2]) erweckte Teilnahme breiterer Kreise an der Wiederbelebung des normannischen Rechtes nicht wieder erschlaffen lassen werden.

Von den beiden letzten Heften der Textserie, die hier zur Besprechung stehen, scheint mir dem älteren, von Génestal noch in Gemeinschaft mit dem inzwischen verstorbenen verdienstvollen Joseph Tardif herausgegebenen die größere allgemeine Bedeutung zuzukommen. Enthält es doch eine stattliche Reihe von 134, der Zeit nach eine wesentliche Lücke unserer Erkenntnis ausfüllenden Rechtssprüchen aus dem Kreise des normannischen échiquier. Sie stehen in einer Handschrift des Grand Coutumier normand aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, die sich in Rouen befindet, und deren Vorzüge vor einer zweiten, in der Vatikanischen Bibliothek ruhenden Handschrift von den Herausgebern ausführlich dargetan werden (p. XI ss.). Die Rechtssprüche selbst sind nicht datiert, einzelne von ihnen lassen sich vor allem dadurch zeitlich festlegen, daß sie im sog. „Ancien style" wiederkehren[3]) und dort zwischen datierte Urteile eingereiht werden; sie stammen meist aus der ersten Hälfte oder Mitte des 14. Jahrhunderts. Diese Rücksichtnahme auf die zeitliche Reihenfolge, aber auch das Fehlen einer sachlichen Disposition macht es unwahrscheinlich, daß wir es mit einem Auszug aus den offiziellen Registern des Échiquier oder aus einer älteren systematisch geordneten Kompilation zu tun haben; es scheint sich demnach um eine zufällige Zusammenstellung privater Notizen zu handeln, die sich eine unbekannte Gerichtsperson, die den Verhandlungen persönlich beigewohnt haben dürfte, zu machen pflegte. Dafür spricht auch die große Frische und Unmittelbarkeit der Darstellung; in manchen Urteilen werden die Parteivorbringen ausführlich und in direkter Rede wiedergegeben, ein in den offiziellen normannischen Sammlungen nicht übliches Verfahren. Unter die eigentlichen Urteile sind aber eingesprengt einmal eine geringe Zahl von „atirements". Mit diesem aus der flandrischen Rechtssprache rezipierten Ausdruck scheint man seit dem 13. Jahrhundert in der Normandie Rechtssprüche des Échiquiers von allgemeiner, über den eigentlichen Parteienprozeß hinausgehender Bedeutung, die geradezu Gesetzeskraft

[1]) Leipzig 1909.

[2]) Darüber Nouvelle revue historique de droit français et étranger XXXV, 1911 p. 348 ss.

[3]) Coutume, style et usage au temps des échiquiers de Normandie publ. par Marnier in Memoires de la société des Antiquaires de Normandie XVIII, Caën 1851.

erlangen konnten, bezeichnet zu haben. Die beiden mit Sicherheit als atirements gekennzeichneten Sprüche unserer Sammlung (§§ 71 und 72) enthalten die Abschaffung von Adelsvorrechten, des droit de brebiage (einer Art Besthaupt) und des Rechts auf freien Fischfang. Ferner wird die Reihe der Urteile mehrfach durchbrochen durch ohne Beziehung auf einen konkreten Prozeß wiedergegebene, mit „l'en doit savoir" eingeleitete Rechtsweisungen. Diese kurzen aus der Rechtsprechung abstrahierenden Sentenzen begegnen ja im anglonormannischen Rechtskreis noch öfters.[1])

Der Mannigfaltigkeit der Formgebung entspricht ein ebenso abwechslungsreicher Inhalt. Wollte man einen größeren Gesichtspunkt angeben, nach dem eine Untersuchung unserer Quellen lohnend wäre, so wäre es vielleicht der, aufzuzeigen, wie noch im 14. Jahrhundert das altnormannische Recht im Kampfe mit dem französischen, von den zum échiquier delegierten Pariser Richtern natürlich nach Kräften geförderten Einfluß liegt. Zwar ist der Prozeß noch ganz der alte formale: die Wortinterpretion blüht noch (vgl. z. B. § 80), das normannische Nationalverfahren mit clameur de haro wird auch in Zivilsachen praktiziert, der Kreis der zum Spruch stehenden Sachen ist noch der streng geschlossene des feudalen Rechtes; um retrait lignager, Erbfolge, Lehnsgewere handelt es sich in den allermeisten Fällen. Aber gerade in der so wichtigen Frage, ob das Repräsentationsrecht der Enkel zuzulassen sei, muß die Rechtsprechung doch schon im Gegensatz zu den Rechtsbüchern, die geradezu als „mauvaise coutume" bezeichnet werden, zu einem bejahenden Ergebnis kommen (§§ 68, 69, 78, 103); in § 85 wird die Rechtsfindung eines „sages hons, clers et sires de loys" ausdrücklich hervorgehoben, und in § 48 endlich kündigt sich deutlich der reformierte königsrechtliche Prozeß an, in dem es gilt „savoir la vérité tout à plain sans hoquet et sans barat". So hat sich in verhältnismäßig kurzer Zeit das simpliciter et de plano sine strepitu et figura judicii procedere der Clementina „saepe" auch diese Hochburg des nationalen Rechtes erobert!

Aus den hohen Regionen des Échiquier steigen wir mit dem fünften Heft der Quellenserie herunter zur Rechtsprechung eines königlichen Beamtengerichts. Gerade dies Studium solcher Quellen ist zur Korrektur unserer oft zu einseitig nach den Hochgerichten orientierten prozeßrechtlichen Anschauungen sehr geeignet. Wir sehen ein verhältnismäßig formfreies Verfahren mit vollkommen ausgebildeter Stellvertretung, reichlichen Vertagungen, ohne Zweikampf (§ 82) und mit einem sehr raschen Versäumnisverfahren. Die Publikation ist um so wertvoller, als aus ganz Frankreich bisher noch keine so frühe Gerichtsrodel eines Niedergerichts bekannt ist (p. X). Wir verdanken unsere Sammlung der Gewohnheit eines nicht näher bekannten Gerichtsschreibers, die den Parteien erteilten Urteilsausfertigungen abschriftlich zurückzubehalten und zu einem Register zu vereinigen. Für das materielle Recht bietet diese Quelle verständlicherweise eine geringere Ausbeute. Sehr fördernd sind

[1]) Vgl. den etwas älteren „Tractatus fet assavoir" als Anhang der Fleta; Holdsworth, History of English law, II p. 271.

hingegen die einleitenden Bemerkungen Génestals über die Verfassung der königlichen Gerichte in der Normandie und seine den Text fortlaufend begleitenden Anmerkungen. Freilich hätte man gelegentlich eine stärkere Berücksichtigung der deutschen Literatur gewünscht, z. B. die Heranziehung der Arbeit Brunners über die Zulässigkeit der Anwaltschaft im französischen, englischen und normannischen Rechte des Mittelalters[1]) zu § 4; auch vor der Verwendung der nicht quellenmäßigen Bezeichnung „Très ancien Coutumier de Normandie" für die französische Fassung der Statuta et Consuetudines Normanniae hat Brunner mehrfach gewarnt[2]), ohne damit beim Herausgeber Erfolg erzielt zu haben. Wenn man auch mit Recht auf die von der Société d'histoire du droit normand bereits in Aussicht gestellte, unter mehrere Verfasser verteilte Darstellung der normannischen Rechtsquellen gespannt sein darf, so muß doch von vornherein gesagt werden, daß dieses Werk nur bei streng unparteiischer Verwertung aller literarischer Vorarbeiten Aussicht auf wissenschaftliche Beachtung haben wird.

Köln a. Rh. H. Mitteis.

Fr. W. von Rauchhaupt, Geschichte der spanischen Gesetzesquellen von den Anfängen bis zur Gegenwart. Heidelberg, Carl Winters Universitätsbuchhandlung, 1923. 319 S. 8°.

Von allen germanisch bestimmten Rechten ist das spanische am wenigsten geprüft, so sehr es Elemente, die bis in die skandinavische Heimat zurückführen, enthält. Gewiß ist die spanische Forschung vor der französischen Revolution sehr beachtenswert; Zurita, Blancas, Mariana, etwas später Moret weichen keinem anderen europäischen Antiquar ihrer Zeit. Aber dann kommt die wilde Zerstörung, die die französische Revolution und der Bürgerkrieg über das Land brachte: die vielleicht bedeutendsten späteren Forscher Llorente und Marina gehören in ihrer Ausbildung noch den besseren Jahren vor der Revolution an. Nach ihnen versiegt die Forschung für lange, und es ist charakteristisch, daß solch oberflächliche Arbeiten wie Sempere's historia del derecho und die weitschweifigen und doch leeren Bände von Marichatar und Manrique immer wieder als maßgebend angeführt werden — auch in Deutschland von solchen, die sie offenbar nicht gelesen haben. Die schönen Untersuchungen von Cardenas und von E. de Hinojosa standen da recht vereinsamt, und erst in den letzten Jahren geht aus einem Kreis jüngerer Forscher eine schöne Untersuchung und Edition nach der andern hervor (Albornoz, Sanchez, Ramos). Schon früher ist der

[1]) Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts, Stuttgart 1894, S. 389 ff.

[2]) z. B. Geschichte der englischen Rechtsquellen S. 67 in dieser Ztschr., Bd. 3, 1882, S. 226.

gleiche Stoff in Portugal bearbeitet worden: seit den Tagen von Viterbo hat hier die streng gelehrte Bearbeitung nie ausgesetzt. Herculano's Geschichte, die immer auf das Spanische hinüberblickt, gehört auch in ihrem rechtsgeschichtlichen Teil zu den säkularen Büchern und ist leider viel zu wenig bekannt; aber auch Gama-Barro's historia da administração em Portugal und die vortrefflichen Arbeiten der jungen Gelehrten, so von Cabral de Moncada und Mêrêa bieten sehr gutes.

Wie steht nun das angezeigte Buch in diesem Zusammenhang? Der Referent, der seit einem Jahrzehnt sich selber um den Stoff bemüht, möchte einen Arbeitsgenossen auf diesem Feld so gern mit Freuden begrüßen. Aber hier kann er es nicht. Das Buch ist natürlich dadurch nützlich, daß es in manchen Punkten literarisch orientiert. Aber im ganzen ist es ohne jeden selbständigen Wert. Im Grunde genommen ist es nur eine abgekürzte Wiedergabe der Paraphrasen von Marichatar und Manrique, nicht anders und hier nicht so gut wie etwa die historia del derecho civil von Falcon (1880). Was über die gotische Zeit gesagt wird, oder etwa die Naivität (S. 87) über das System der Sueven kommt mit keinem Schritt über die älteren Lehren hinaus; Dahns und Zeumers Arbeiten kennt der Verfasser offenbar nicht, unbekannt (S. 23) ist ihm die große Literatur über die Gaudenzischen Fragmente und das eigentliche Problem, das hier aus der weit überwiegenden Gleichheit dieser Fragmente mit dem Edikt des Theodorich folgt, keine Spur einer Bekanntschaft mit den Arbeiten der letzten zwei Menschenalter zeigt der Abschnitt über das Breviar. Bei der Schilderung der l. Visigoth. schlägt Verfasser das Verfahren ein, das er dann immer wiederholt und das in Wahrheit Marichatar entnommen ist: nämlich er gibt einen Abriß über den Inhalt, der in allen Fällen (so später beim fuero viejo, real, den partidas) wissenschaftlich ohne jeden Wert ist und nicht einmal ein plastisches Bild gibt; überall kommt dann ein altmodischer Abschnitt über die „Güte“ der Quelle. Ebenso leer sind die kürzer eingestreuten Bemerkungen über die Verfassung der spanischen Periode. Selbständige Forschung findet sich nirgends. Weder wird der Versuch gemacht, bei den großen Rechtsbüchern die Entstehung, die gemeinsame Grundlage und ähnliches zu untersuchen, noch wird — etwa nach dem Vorbild, früher von Herculano und Gama-Barros, jetzt von Castro und Oniz, wie von Galo Sanchez — den vorhandenen großen Stadtsrechtsgruppen nachgegangen. Dazu kommen ganz grobe Schnitzer: so redet der Verfasser (S. 142, 144, 149) noch immer vom älteren fuero von Sobrarbe und kennt den Zusammenhang des wirklichen fuero von Sobrarbe (d. h. des Rechts von Navarra) mit dem fuero von Aragon nicht, weiß von den erhaltenen Fragmenten des großen Rechtsbuchs des Vitalis von Huesca nichts und verfolgt dann nicht die Beziehungen dieses Rechtsbuchs zu den observantiae von Aragon. Ebensowenig spricht er von dem Zusammenhang des fuero von Teruel mit dem von Cuenca. Daß das Wort especulo vielleicht eine Reminiszenz an den deutschen Sachsenspiegel sein soll (S. 110) oder die furchtbare Konfusion von becerro (Kalbshaut) und behetria (S. 133), geht auch über das, was einem Dilettanten erlaubt

ist, hinaus. — Ich wüßte eigentlich keinen Punkt in der Darstellung der vorhabsburgischen Zeit, der etwas wie eine selbständige Forschung darstellte. Für die letzten Jahrhunderte bin ich nicht recht zu urteilen zuständig, wenn ich auch den Verdacht, daß es hier nicht anders ist, kaum zu unterdrücken vermag. — So gehört das Buch in die Reihe jener deutschen Dilettantenarbeiten über Spanien, wie die Bücher von Brauchitsch und Helferich. Es ist das um so bedauerlicher, als für die künftige Forschung vielleicht das gotisch-spanische Material eine ähnliche Rolle spielen wird wie bisher das skandinavische.

Würzburg. Ernst Mayer.

Ajuntament de Barcelona. Publicacions històriques. Recull de documents i estudis. Arxiu Municipal Històric. Volum I. Fascicle I (1920), II (1921), III (1923). 216 durchl. S. 8°. Dazu sechs Schrifttafeln.

Die wissenschaftliche Nutzbarmachung des überaus reichhaltigen Stadtarchivs von Barcelona ist nicht erst neuen Datums. Schon Antonio de Capmany hat seine berühmten Memorias históricas (1779—92), die erste handelsgeschichtliche Einzeldarstellung großen Stiles, zum guten Teil auf Urkunden jenes Archivs gestützt. Zugleich hat er eine Menge davon im Wortlaut herausgegeben. Bei der Geschwindigkeit jedoch, mit der er arbeitete (um zu essen), und bei den Zuständen, die damals im Archiv herrschten, kann man sich nicht wundern, daß seine Abdrucke, so wertvoll sie an sich sind, doch noch mancherlei zu wünschen übrig lassen. Und ähnliches gilt von zahlreichen neuzeitlichen Ausgaben anderer Stücke aus dem gleichen Archive. Jetzt aber weht hier ein frischer Luftzug. Man hat nämlich im Jahre 1917 den ganzen Dienstbetrieb in zwei Abteilungen zerlegt: eine Secció Històrica und eine Administrativa, und dadurch der ersteren eine freie Entfaltung ermöglicht.

Von dieser geschichtlichen Abteilung — genauer: von ihrer Oficina de publicacions històriques — rührt der vorliegende Recull her, dessen Urkunden übrigens nicht ausschließlich dem Stadtarchiv entnommen sind. Seine Bedeutung reicht weit über das bloß Stadtgeschichtliche hinaus; z. B. bringt er zeitgenössische Bemerkungen über die Königswahlen für Aragon i. J. 1412 und über die Zusammenkunft des Kaisers Sigismund mit Papst Benedikt und König Ferdinand zu Perpignan i. J. 1415. Der Hauptinhalt der bisherigen drei Hefte ergibt sich aus ihren besonderen Überschriften, die der Einfachheit halber hier sogleich aus dem Katalanischen ins Deutsche übertragen seien:

I. Das Amt für geschichtliche Veröffentlichungen. — Die (vorhandenen sowie die geplanten) geschichtlichen Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung. — Urkunden über die Schlosser-, Waffenschmiede- und Nadler-Zunft. — Geschichtliche Bibliographie von Barcelona für 1918.

II. Chronik des städtischen Rechenmeisters (1334—1417).
III. Zur Familiengeschichte der Grafen von Barcelona.

Der verdienstvolle Bearbeiter der ersten beiden Hefte tritt mit seinem Namen nicht hervor; es kann aber nur A. Durán y Sanpere sein; er hätte es nicht nötig, sich in ein so bescheidenes Schweigen zu hüllen, und tut es jedenfalls deshalb, weil er selber der Vorstand des herausgebenden Arxiu Municipal Històric ist. Das dritte Heft stammt von dem bekannten Rechts- und Geschichtsforscher F. Valls Taberner, der lange Zeit dem aragonischen Kronarchiv angehört, über viele katalanische Quellen — z. B. über die Usatici von Barcelona, die Consuetudines von Lérida, die pyrenäischen Rechte — gearbeitet hat und gegenwärtig Geschichtsprofessor an der Universität Murcia ist.

Daß die drei Hefte dem Rechtshistoriker allerlei Lehrreiches bringen, versteht sich. Hier nur wenige Proben: eine zum *sometent*, jener uralten Rechtseinrichtung, von der gerade heutzutage in Spanien täglich die Rede ist, und zwei zur Lex Wisigotorum.

1. Der Rechenmeister schreibt zum 4. Mai 1383 (S. 156 Nr. 156):

> fuit extractum vasxi[llum][1]) a civitate Barchinone pro eundo aput villam Sancti Celedonii, ubi erat detentus Petrus de Caneto, qui fuerat captus *sometent*, et, ut dicebatur, quia depredabat gentes per itinera.

Man mag das hervorgehobene Wort übersetzen durch „unter Alarm", nämlich: *so* (Schall, Lärm) *metent* (setzend, erhebend). Es ist das germanische Landgeschrei. Der vorstehende partizipielle Ausdruck kommt frühzeitig und neuerdings ganz überwiegend in substantivischer Anwendung vor: *el sometent*, d. h. das Lärmschlagen, weiterhin die Schreimannen, die Bürgerwehr, die Landwehr. Die Wortform weist an Stelle des ersten *e* häufig ein *a* auf, was sich einfach daraus erklärt, daß überhaupt im Katalanischen beide Laute durcheinandergehen. Ferner pflegt das auslautende *t* zu verstummen. Daher auch die kastilische Schreibweise *somatén*. Zurückzuweisen ist die beliebte Deutung aus *som atents* „wir sind achtsam"; gegenüber den Quellenzeugnissen wirkt sie komisch. Der katalanische Sometent hat sich, mehr oder minder fest organisiert, die Jahrhunderte hindurch erhalten. Namentlich hat er 1918 während der schweren Unruhen in Barcelona eine ungeahnte Neubelebung erfahren, und mancher Deutsche, der am Weltkriege nicht teilnehmen konnte, hat damals Waffendienste als „Somatén" getan. Jetzt bei der Militärherrschaft unter Primo de Rivera ist man damit befaßt, diese Bürger- und Landwehr über Katalonien hinaus auf ganz Spanien auszudehnen.

2. Aus einer Urkunde des Grafen Berengar Raimund I. von 1021 über Rückgabe unrechtmäßigen Besitzes (S. 203, dem Kronarchiv entnommen):

---

[1]) Die Chronik hat bald *vexillum*, bald *vaxillum*, der Aussprache des Schreibers gemäß. Wegen des *s* an obiger Stelle vgl. Nr. 90: *sexsagesimo*.

per auctoritatem sacratissime legis, qua precipit 'aut evacuet princeps quod male contraxit, aut certe post ejus mortem ad eum cui injustitia facta est aut ad heredes ejus res ipse unde injusti[ti]a facta est incunctanter[1]) debeant revocari', facio tibi et uxori tue prefate, una cum uxore mea Sancia comitissa, hanc scripturam recuperationis justitie, unde possitis possidere atque habere suprafatas omnes res quas de meo jure in vestrum trado dominium et potestatem, ut faciatis exinde, quodcumque volueritis.

Die hier in Anführungszeichen gesetzte Stelle entspricht, wie Valls sachkundig angemerkt hat, der Lex Wisigotorum 2, 1, 6.

3. Aus der *scriptura dotis* Raimund Berengars des Alten für seine erste Gemahlin, v. J. 1039, mit Anspielung auf L. Wis. 3, 1, 5 (S. 212, gleichfalls dem Kronarchiv entnommen, überdies wunderschön abgebildet):

Ego Raimundus, gratia Dei comes, una per voluntatem Dei atque seniorum electione, expetivi in matrimonio nominê Elisabet, gratia Dei comitissa; que cum precibus et oblationibus rite christianitatis copulavi coniugio in ecclesia beati Cucufati cenobii. Ad quam iamdicta sponsa vel coniugi mee decimam partem omnium rerum mearum ei dono atque confirmo quantum, per qualicumque voce. moderno tempore abeo atque deincebs Altissimus impertire atque concedere dignatus fuerit, secundum legalem augtoritatem quod lex gotica confirmat.

Solche Geschäftsurkunden und ähnliche, wie sie z. B. Brocá (Historia del derecho de Cataluña, Barc. 1918) in einer ergiebigen, obwohl textkritisch noch nachzuprüfenden Auswahl bietet, führen uns, was die Veranschaulichung des Westgotenrechtes anbetrifft, erheblich über das bislang in Deutschland Bekannte hinaus.

Soll noch ein empfehlendes Schlußwort über den ganzen Recull zugefügt werden, so sei es der Hinweis auf seine höchst geschmackvolle Ausstattung und auf seinen — aus guten Gründen — außerordentlich niedrig gestellten Preis (H. 1 und 3 je 3, H. 2 nur 2 Pesetas). Möge das Werk, dessen Fortsetzungen übrigens in Arbeit sind, die Verbreitung finden, die ihm gebührt.

Heidelberg. Leopold Perels.

Otto Opet, Christoph Krauthoff. Ein Beitrag zum Schleswig-Holsteinischen Rechtsleben des 17. Jahrhunderts (Sonderabdruck aus: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte Bd. 52 S. 72—116). Kiel, Vollbehr u. Riepen 1923. 44 S. 8°.

[1]) So sind die gedruckten Worte *in cunctante* zu verbessern.

Ein interessanter Beitrag nicht nur zur Lebensgeschichte dieses charaktervollen Juristen und Kämpfers für ständische Gerechtsame und für eigene Ehre und Rechte, sondern auch zum Verhältnis von Fürst und Ständen, zum Rechtsleben jener Zeit in den norddeutschen Territorien überhaupt.

Ein einziger scharfer Zusammenprall im Jahre 1642 entschied in Schleswig-Holstein endgültig das Übergewicht des Herzogs bzw. des Königs über die Stände des Landes. 1460 hatte König Christian I., 1524 König Friedrich I., 1614 der Haderslebener Rezeß unter den Privilegien der Stände auch das ständische Indigenatsrecht anerkannt: Amtsstellen, Schlösser, Burgen und Lehen sollten „anders nemande wertliken luden“ verliehen werden, „dede van dem adell bynnen landes gebaren synt“.[1] Gegen immer wiederkehrende Verstöße wie auch gegen unberechtigte Zollerhebung, gegen Überschreitung der Sporteltaxe durch die landesherrlichen Gerichte und gegen die Steuerfreiheit der gelehrten Räte des Fürsten wandten sich 1642 die Stände. Eine Salvationsschrift ihres Syndikus[2]) Christoph Krauthoff wies nicht nur auf die alten ständischen Privilegien hin, sondern auch auf die rationes Divini, Gentium et Civilis iuris, auf die vertragliche Grundlage des Verhältnisses, das Fürst und Stände durch Privilegienbestätigung und Erbhuldigung miteinander vor Gott eingegangen hätten. Dabei ließ die Denkschrift die Berechtigung des Widerstandes gegen den eid- und vertragsbrüchigen Fürsten, den Tyrannen, durchblicken. Es ist die bekannte monarchomachische Theorie von der Volkssouveränität, der synallagmatischen Grundlage der Fürstenstellung und dem Widerstandsrecht (Gierke, Johann Althusius. Wolzendorff, Widerstandsrecht), die Krauthoffs Anschauungen zugrunde liegt, und die er auf das Verhältnis von Fürst und Landständen als Volksvertretung erstmalig in Schleswig-Holstein anwendet. (Schon 1629 war Krauthoff in seiner Greifswalder Dissertation: De legitima defensione publica et privata dem Ideenkreise der Monarchomachen nähergetreten und hatte besonders das Widerstandsrecht der Untertanen gegen den magistratus iniuriosus mit Liebe behandelt.) Wahrscheinlich von seinen rechtsgelehrten Räten über die Bedeutung der monarchomachischen Anspielungen belehrt (z. B. „es sey ein sonderbahrer Prodromus eines Regiments Untergang, wenn bei Außtheilung der Empter und Digniteten die Landes Kinder hinden gesetzet und Außländische vorgezogen werden“), antwortete der Herzog mit Verhaftung und Einkerkerung Krauthoffs wegen Majestätsverbrechen, ließ ihn aber schließlich nach einem urfehdeschwurartigen Versprechen frei, wohl mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines Reichskammergerichtsprozesses. Die eingeschüchterte Ritterschaft wagte weiterhin nicht, über submisseste Supplikationen hinauszugehen.

---

[1]) Vgl. zum Indigenatsrecht außer der S. 82f. zitierten Literatur besonders v. Below, Territorium und Stadt, 2. Aufl. 1923 S. 140, 145f.

[2]) Über die Bedeutung des Syndikus im ständischen Staat vgl. v. Below, Territorium und Stadt, S. 117.



Auf die späteren wechselvollen Schicksale Krauthoffs, die ihn zweimal als Ratssyndikus, zuletzt (1660) als Bürgermeister nach Rostock, kurze Zeit als „Rat von Haus aus“ nach Dänemark und schließlich (1663) als Kanzler (Präsident) an die Schweriner Justizkanzlei, das herzogliche Zentralgericht, führten, kann hier nur kurz verwiesen werden, ebenso auf die beiden gegen seine ehemaligen Landesherrschaften gerichteten juristischen Verteidigungsschriften.

Hans Erich Feine.

Wilhelm Erben, Die Schlacht bei Mühldorf 28. September 1322 historisch-geographisch und rechtsgeschichtlich untersucht (Veröffentlichungen des historischen Seminars der Universität Graz I). Graz-Wien-Leipzig, Leuschner und Lubensky Universitätsbuchhandlung 1923. 86 S. mit 3 Plänen. 8°.

Diese quellenkritische Abhandlung, die die viel umstrittene Frage nach dem Ort der Schlacht bei Mühldorf in meisterhafter Beweisführung klärt und, wie mir scheint, endgültig beantwortet, kommt für den Rechtshistoriker in ihrem letzten, „die Schlacht als Rechtshandlung“ überschriebenen Abschnitt (V, 78—86) in Betracht. Der Verf. macht es hier sehr wahrscheinlich, daß, wenn damals hart an der Grenze der Gerichtsbezirke von Ötting und Mühldorf gekämpft wurde, das nicht nur in der strategischen Lage und in der gerade an dieser Stelle herrschenden Hochspannung der politischen Kräfte seinen Grund hatte, sondern vielmehr auch darin, daß dieser Platz ein altherkömmlicher Austragsort für Streitigkeiten war. Nach den geistreichen Deutungen des Verf.s läßt sich aus den Quellen und den eigenartigen örtlichen Verhältnissen gerade in der Mühldorfer Schlacht ein einleuchtendes Beispiel dafür gewinnen, daß noch damals die Schlacht als ein Vorgang des öffentlichen Rechts aufgefaßt wurde, der in rechtlichen Formen und also auch auf vorausbestimmtem Kampfplatze stattfinden mußte; auch im Verlauf dieser Schlacht kamen noch Rechtsformen zur Anwendung, die freilich von den militärischen Rücksichten zurückgedrängt wurden. Der Verf. eröffnet damit den Ausblick in wichtige Berührungen der Rechts- und der Kriegsgeschichte, wie solche ja auch bekanntlich in einigen berühmten späteren Entscheidungskämpfen noch bemerkbar sind (so in der Schlacht von Tannenberg 1410, wahrscheinlich wohl auch in der von Azincourt 1415). Hoffentlich verfolgt der Verf. selbst diese Berührungen weiter; seinen reichen Kenntnissen werden gewiß noch weitere Aufklärungen gelingen.

Jena. R. Hübner.

Otto Peterka, o. ö. Professor an der deutschen Universität in Prag, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder, in ihren Grundzügen dargestellt. I. Band: Geschichte des öffentlichen Rechtes und die Rechtsquellen in vorhussitischer Zeit. Reichenberg, Gebr. Stiepel, Ges. m. b. H., 1923. 183 S. 8°.

Im juristischen Studienplane der österreichischen Universitäten war ehemals eine Vorlesung über „Österreichische Reichsgeschichte" vorgesehen. Dem österreichischen Juristen war „das Studium der Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechts" in Österreich zur Pflicht gemacht. In den nach dem Zerfall des alten Österreich auf seinem Boden neu aufgerichteten Nachfolgestaaten ist dieser Gegenstand des juristischen Universitätsunterrichts durch intensivere Pflege der Landesrechtsgeschichte abgelöst worden. In Verfolg dieser Entwicklung wurde in der tschechoslowakischen Republik als neues Lehrfach „die Geschichte des Rechts im Gebiete der tschechoslowakischen Republik" eingeführt. Räumlich auf das Gebiet des tschechoslowakischen Staates beschränkt, sachlich aber auf alle Zweige der rechtsgeschichtlichen Entwicklung ausgedehnt, ist so die „tschechoslowakische Rechtsgeschichte" mit sechs Vorlesungsstunden im juristischen Lehrplane der tschechoslowakischen Republik der achtstündigen Vorlesung über die „Geschichte des öffentlichen und privaten Rechts in Mitteleuropa" zur Seite getreten, deren Gegenstand vor allem die deutsche Rechtsgeschichte und die Grundzüge des deutschen Privatrechts nach wie vor bilden.

Das Werk, dem diese Anzeige gilt, und das in die tschechoslowakische Rechtsgeschichte einführen will, ist dem Bedürfnis nach einem akademischen Studienbehelfe entsprungen. Es will die gesamte Rechtsgeschichte jener Gebiete darstellen, welche ehemals die Länder der böhmischen Krone, dann die böhmischen Erbländer des Hauses Habsburg gewesen sind und nunmehr die Bestandteile der tschechoslowakischen Republik bilden: Böhmen, Mähren und die schlesischen Gebietsteile. Die Rechtsgeschichte der Slowakei wird besonderer Darstellung vorbehalten. Der vorliegende erste Band des Werkes ist der Geschichte des öffentlichen Rechts, und zwar der Darstellung der Geschichte des Verfassungs- und Verwaltungsrechts mit Ausschluß des Prozeß- und Strafrechts in vorhussitischer Zeit gewidmet; er umfaßt mit die Geschichte der diesem Zeitraum angehörenden Rechtsquellen.

Zur Rechtsgeschichte der böhmischen Länder, die ja schon früher im Rahmen der österreichischen Reichsgeschichte Berücksichtigung und auch selbständige Pflege gefunden hat, liegt eine außergewöhnlich reiche Literatur vor. Deutsche und tschechische Forscher wetteifern, sie zu bereichern und zu vertiefen. Der knappe Überblick über die Geschichte der rechtsgeschichtlichen Literatur in den böhmischen Ländern, den die Einleitung zum vorliegenden Buche bietet, läßt die Fülle ahnen. Die grundlegenden deutschen Werke über die Geschichte Böhmens und

Mährens sind bekannt; ebenso die Lehr- und Handbücher der österreichischen Reichsgeschichte. Nur die beiden neuesten in tschechischer Sprache geschriebenen Werke, welche eine zusammenfassende Darstellung der Rechtsgeschichte der böhmischen Länder bieten, seien — weil in Deutschland schwerer zugänglich — besonders hervorgehoben: das dreibändige, noch nicht ganz vollendete Handbuch der „Rechtsgeschichte der Länder der böhmischen Krone“ von Johann Kapras (I, II, III 1; Prag 1913—1920), die eingehendste Darstellung auf breitester Basis mit reichen Literaturangaben; ferner die knappe und präzise Zusammenfassung der öffentlichrechtlichen Entwicklung in der zweiten Auflage der „Mitteleuropäischen Rechtsgeschichte“ von Karl Kadlec (Prag 1921), dem hervorragenden Kenner der gesamten slawischen Rechtsentwicklung. Die Literatur beschäftigt sich vorwiegend mit der Verfassungs- und Verwaltungsrechtsgeschichte. Für die Gebiete des Privat-, Prozeß- und Strafrechts bleibt noch sehr viel zu leisten übrig. Aber auch für diese Gebiete sind bereits verheißungsvolle Ansätze zu verzeichnen. Die „Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen“, von deutscher Seite herausgegeben, von denen bis jetzt 60 Bände vorliegen, veröffentlichen die einschlägigen Forschungsergebnisse, während auf tschechischer Seite Kapras eine selbständige Monographieensammlung geschaffen hat, in der die aus seinem Seminar an der tschechischen Universität in Prag hervorgegangenen Arbeiten in tschechischer Sprache erscheinen. Sie ist gegenwärtig zu sieben Heften gediehen.

Demjenigen, der erstmals in deutscher Sprache eine Gesamtdarstellung der Rechtsgeschichte der böhmischen Länder systematisch aufzubauen unternimmt, muß das Vorhandensein so zahlreicher literarischer Bearbeitungen des Gegenstandes die Arbeit teils erleichtern, zum Teil aber auch erschweren. Eine Erleichterung ist naturgemäß darin gelegen, daß es dem Darsteller erspart bleibt, in mühseligen und zeitraubenden archivalischen Nachforschungen die Quellengrundlagen selbst aufzusuchen, ihren Wortlaut zu sichern und so den Boden für die ordnende und darstellende Tätigkeit selbst erst bereiten zu müssen. Auf der anderen Seite aber ist es die Notwendigkeit, eine sehr weitschichtige Literatur zu bewältigen, die noch dazu zum Teile in tschechischer Sprache geschrieben ist, die zweifellos die Arbeit erschwert, wie sie bisweilen auch die Freude raubt, die unmittelbares Herausarbeiten des Rechtsstoffes aus dem noch literarisch ungenutzten Quellenboden bereitet. Den so nach beiden Richtungen hin drohenden Gefahren hat der Verfasser erfolgreich Widerstand geleistet. Ist doch auch mit gutem Rüstzeug ausgestattet Peterka auf den Plan getreten. Mit gründlicher germanistischer Schulung verbindet er eine tiefe Kenntnis der Rechtsgeschichte der böhmischen Länder. Neben rein deutschrechtlichen Arbeiten hat seine literarische Produktion stets Probleme aus der Rechtsgeschichte Böhmens bevorzugt. Ich erinnere an: das Burggrafentum in Böhmen (1906); das Gewerberecht Böhmens im 14. Jahrhundert (1909); das Böhmisch-Kamnitzer Stadtbuch (1915); die bürgerlichen Braugerechtigkeiten in Böhmen (1917). Konnte sich Peterka so auf der einen Seite auf die Ergebnisse seiner eigenen Spezial-

forschungen auf dem Gebiete der böhmischen Rechtsgeschichte stützen, so hat er andererseits die Ergebnisse fremder Forschung in wissenschaftlich exakter Weise für seine Arbeit nutzbar gemacht. Er hat die ganze große Literatur zur Rechtsgeschichte der böhmischen Länder sorgfältig durchgearbeitet. Gewissenhaft erwägend und gründlich prüfend ist er überall vorgegangen. War vorhin von einer Erleichterung der Arbeit die Rede gewesen, so sollte damit natürlich nicht etwa gemeint sein, daß sich Peterka die Arbeit leicht gemacht habe. Das Gegenteil trifft zu. Er unterläßt niemals, auf die Quellen selbst zurückzugreifen und auf dieser Grundlage vorsichtig abwägend seine Meinung zu formulieren, den Beitritt zu einer fremden Ansicht genau zu begründen. Über das nachgerade zu nationaler und politischer Bedeutung gelangte Kolonisationsproblem[1]) vertritt Peterka (S. 66ff., 60ff.) unter maßvoller Ablehnung der Bretholzschen Lehre eine ansprechende vermittelnde Ansicht. Aber freilich die wissenschaftlichen Erörterungen über diese Frage scheinen noch keineswegs abgeschlossen zu sein; die Veröffentlichung neuer Untersuchungen steht vielmehr bevor.

Wie der Verfasser überall strebt, zu selbständiger Auffassung zu gelangen, diese aus den Quellen herzuleiten und zu begründen, so zeigt auch die ganze Methode der Darstellung Originalität. Nicht isoliert wird die Rechtsgeschichte der böhmischen Länder betrachtet. Bilden sie doch den Kern Mitteleuropas, und die Geschichte ihrer Rechtsentwicklung ist innerlich eng verkettet mit der Geschichte des Deutschen Reiches und der Entwicklung des deutschen Rechtes. Die Darstellung der Rechtsentwicklung in den böhmischen Ländern erfolgt daher unter steter Berücksichtigung der Entwicklung der Rechtsverhältnisse in Deutschland. In den böhmischen Ländern verläuft die Rechtsentwicklung vielfach in ähnlichen Linien wie in Deutschland, wo sich das Vorbild für manche verfassungs- und verwaltungsrechtliche Einrichtungen naturgemäß auffinden läßt. So z. B. zeigt das Fürstentum der Przemysliden ein Abbild der fränkischen Königsgewalt; insbesondere das Ämterwesen verrät in seinem Aufbau starke Verwandtschaft mit den fränkischen Einrichtungen. Außerdem sei nur noch auf die Ausbildung der Immunität hingewiesen, wenn sie in Böhmen auch erst in relativ später Zeit erfolgte, und auf die der fränkischen analoge Gestaltung des frühmittelalterlichen Verwaltungsrechts im Przemyslidenfürstentum bis zur klar erkennbaren Verwurzelung deutschen Stadtrechtswesens auf böhmischem Boden. Aber die Entwicklung schlägt verschiedentlich doch auch selbständige Bahnen ein; sie sind meist durch die örtlichen Verhältnisse gewiesen, manchmal vielleicht auch durch fremde Einflüsse bedingt. Der Verfasser gibt dann lehrreiche Hinweise auf ähnliche Rechtsbildungen in Polen und Ungarn. Erwähnt sei nur z. B. die eigentümliche Burgen- oder Kastellanieverfassung, der fränkischen Grafschaftsverfassung vergleichbar, aber von ihr

[1]) Über den Stand der Forschung orientiert Wilhelm Wostry, Das Kolonisationsproblem. Eine Überprüfung der Theorieen über die Herkunft der Deutschen in Böhmen. Prag 1922.

doch wesentlich unterschieden. Zu einem offenen Kampf zwischen Patriziern und Zünften um das Stadtregiment ist es im 14. Jahrhundert in Böhmen und Mähren trotz mancherlei Bürgerfehden nicht gekommen, aber schon beginnen die nationalen Gegensätze späterer Jahrhunderte ihre Schatten vorauszuwerfen. Überall hat der Verfasser der Eigenart der böhmischen rechtsgeschichtlichen Entwicklung Rechnung getragen. Sie liegt in der selbständigen Territorialentwicklung, in der deutsch-slawischen Kulturüberschichtung, in den jähen Verfassungsumwälzungen, welche die hussitische Bewegung einerseits und die Niederhaltung des ständischen Aufstandes in der Schlacht am Weißen Berge andererseits schufen und endlich in der Eingliederung der böhmischen Länder in den Machtbereich des Hauses Habsburg.

Die Knappheit des für diese Anzeige zur Verfügung stehenden Raumes verbietet ein Eingehen auf Einzelheiten. Nur der Grundriß des Werkes soll aufgezeigt werden. In drei Abschnitte gegliedert gelangt der Stoff des ersten Bandes zur Darstellung. Den Ausgang bildet die „Urzeit", in meist nur sagenhafter Überlieferung. Ihr folgt die im zweiten Abschnitte behandelte Epoche: „Das geeinte Przemyslidenfürstentum. Die Kastellanieverfassung", der fränkischen Zeit an die Seite zu stellen, unter starkem Kultureinfluß der fränkischen Monarchie stehend, die aber von diesem bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts währenden Zeitalter überdauert wird. In dem im dritten Abschnitt behandelten „13. und 14. Jahrhundert" wirkt die deutsche bäuerliche und bürgerliche Siedlung wesentlich auf das bäuerliche Recht und auf die Entstehung und Ausbildung des Städtewesens ein. Eine mächtige Territorialentfaltung mit ihr entsprechenden Verwaltungseinrichtungen der Gebiete der Krone Böhmens verleiht dieser Zeit das Gepräge. Sie bildet die rechtsgeschichtlich interessanteste von den in diesem Bande behandelten Epochen.

Innerhalb der einzelnen Abschnitte gelangen alle Zweige der staats-, verfassungs-, verwaltungs- und kirchenrechtlichen Entwicklung zur Darstellung. Dem Zweck des Werkes entsprechend waltete Sparsamkeit bei der Anbringung von Literaturhinweisen. Doch genügen sie vollauf für die Orientierung, auch nicht bloß des studentischen Benützers des Werkes. Besonders verdienstlich sind die der Geschichte der Rechtsquellen gewidmeten Kapitel am Ende der einzelnen Abschnitte. Hier wird auch die Kenntnis der Erzeugnisse der slawischen Rechtsbildung erschlossen, über die sich der der tschechischen Sprache nicht Kundige bisher nur aus Feodor Zigels 1902 erschienenem Werke Lectures on slavonic Law informieren konnte.

Besonderes Interesse bieten die Quellen des Stadtrechts in Böhmen und die Aufdeckung seiner Beziehungen insbesondere zum Magdeburger Recht. Entfalteten doch Leitmeritz, Troppau, Olmütz, und, wie weiter unten gezeigt werden soll, auch Königgrätz als Oberhöfe Magdeburger Rechts eine ausgedehnte, für das böhmisch-mährische Stadtrechtsgebiet bedeutsame Judikatur. Leider sind die Rechtsbeziehungen zum Magdeburger Schöffenstuhl noch nicht genügend erforscht. Vielleicht wird es aber gelingen, sie klarzulegen. Mit dem Verfasser möchte auch ich be-

klagen, daß selbst die erhaltenen Schöffensprüche bisher nur ganz spärlich und unvollständig veröffentlicht worden sind (S. 165 und Anm. 123). So zeigt sich auch hier sehr empfindlich das Fehlen eines geeigneten Sammelbeckens für solche quellengeschichtliche und quellenkritische Untersuchungen, was wieder zur Folge hat, daß wertvolle rechtsgeschichtliche Quellen von der Forschung unbeachtet und ungenutzt bleiben. Zwei Beispiele sollen diese Behauptung belegen. Sie entstammen meinem Material zur Geschichte des Oberhofs Magdeburg, in der den Rechtsbeziehungen des Magdeburger Schöffenstuhls zu den böhmischen Ländern besondere Beachtung geschenkt werden soll. Zwei böhmische Schöffenspruchsammlungen sollen wieder ans Tageslicht gezogen werden, die — obzwar gedruckt — in ihrer rechtsgeschichtlichen Bedeutung noch nicht voll erkannt, ja ganz in Vergessenheit geraten sind. Die erste zeigt Königgrätz als Oberhof, der Rechtsweisungen erteilt, dessen Schöffen aber ihrerseits wieder Rechtsbelehrungen aus Leitmeritz eingeholt haben, woselbst die zweite Sammlung höchstwahrscheinlich entstanden ist.

1. Als Königgrätzer Schöffenspruchsammlung glaube ich, die im Kodex Sign. Hs. I Q 156 der Breslauer Universitätsbibliothek enthaltene Sammlung von Schöffensprüchen ansprechen zu dürfen, welche Ernst Theodor Gaupp im zweiten Bande seiner Deutschen Stadtrechte des Mittelalters (Breslau 1852), S.256—274 beschrieben und abgedruckt hat. Die Sammlung, die ähnliche Zwecke zu verfolgen scheint, wie das von J. Fr. Behrend herausgegebene Stendaler Urteilsbuch, hat vermutlich ursprünglich selbständigen Bestand gehabt und ist erst später als letzter Bestandteil in den Sammelband eingebunden worden, den ich Dank dem Entgegenkommen der Verwaltung der Breslauer Universitätsbibliothek in Leipzig benutzen konnte. Sie ist vermutlich von einem Schöffenschreiber nach den Spruchoriginalen, die ihm vorgelegen haben dürften, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Königgrätz zu amtlichem Gebrauche angelegt worden. Wie die folgende Übersicht zeigt, ist die Mehrzahl der Sprüche von den Königgrätzer Schöffen („judex et jurati cives de Grecz") ausgegangen.[1])

Nr. 1, 3	Königgrätzer Sprüche für Chrudim.[2])
Nr. 2, 12, 13	Königgrätzer Sprüche für Leitomischl.[3])
Nr. 7	Königgrätzer Spruch für Glatz.
Nr. 9	Königgrätzer Spruch für einen ungenannten Ort.
Nr. 4, 8	Leitmeritzer Sprüche für Königgrätz.[4])

[1]) Die folgende Numerierung der Sprüche folgt der Zählung des Gauppschen Druckes.

[2]) Nr. 3 ist auf Grund in Leitmeritz eingeholter Belehrung ergangen: „Wir teilen czu einem rechten, als uns die von Luthmericz gelart haben."

[3]) Nr. 12 vielleicht auch auf Grund von auswärts eingeholter Rechtsbelehrung: „Wir teilen an einem rechtin orteil, als uns das rechte urteil weisit und leret."

[4]) Der Eingang lautet: Nr. 4: „Prudentibus viris et honestis judici ac juratis in Grecz magister civium consules ac scabini in Lutmericz multum servicii et honoris." Nr. 8: „Distinctis viris ac honestis judici et juratis civibus

Nr. 5, 6 Königgrätzer Sprüche für Glatz.[1])
Nr. 10 Magdeburger Spruch für Braunau.[2])
Nr. 11 Leitmeritzer Spruch für Hohenmauth.[3])

2. Als Leitmeritzer Schöffenspruchsammlung glaube ich, die der Handschrift Nr. 307 der ehemals Großherzoglichen Hofbibliothek zu Darmstadt (Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters, Berlin 1856, Nr. 144) angehörende Sammlung von Schöffensprüchen erweisen zu können. Sie ist bei Hermann Wasserschleben, Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters (Leipzig 1892), S. 145—156 nicht ganz genau abgedruckt und hat wie der ganze Kodex, wie aus Wasserschlebens Vorbemerkung auf S. 145 erhellt, der Quellenkritik nicht unbedeutende Schwierigkeiten bereitet. Wasserschleben selbst ist zu dem Schluß gelangt: „Die in der Handschrift enthaltene Sammlung ist höchstwahrscheinlich in Böhmen, und zwar an einem Orte abgefaßt, in welchem das Magdeburger Recht galt." Daß die Schöffenspruchsammlung in Leitmeritz, und zwar vermutlich am Ende des 14. oder zu Anfang des 15. Jahrhunderts entstanden ist, scheint mir aus folgendem hervorzugehen. Zunächst dürfte, was schon Wasserschleben bemerkt hat, die Handschrift selbst wohl böhmischen Ursprungs sein. Die Schöffenspruchsammlung enthält 6 Magdeburger Schöffensprüche, der erste von ihnen ein aus 7 Sprüchen bestehendes Weistum, ferner 9 bzw. 10 Leipziger Schöffensprüche. Von den Magdeburger Schöffen stammen die Nummern[4]) 1—5 und 13, von den Leipziger Schöffen die Nummern 6, 8, 9,

---

in Grecz advocatus et jurati cives in Luthmericz sincerum affectum in omnibus complacendi." — Die Ansicht von Gaupp, a. a. O., S. 259, derzufolge der Spruch Nr. 8 von Leitmeritz in Königgrätz eingeholt sein soll, ist abzulehnen. Im Spruch selbst gelangt zwar das hier angenommene umgekehrte Verhältnis nicht ganz deutlich zum Ausdruck. Für die hohe Wahrscheinlichkeit der Annahme des Textes spricht aber Nr. 4, auch Nr. 3 dieser Sammlung (vgl. oben S. 367 Anm. 2), dann der auch sonst zweifellos bezeugte Rechtszug, der von Königgrätz nach Leitmeritz ging, und nicht umgekehrt; vgl. auch Nr. 7 (W 6) der weiter unten unter 2 erwähnten Schöffenspruchsammlung.

[1]) Der Vermerk: „De Glacz" am Ende von Nr. 6 kann sich nur darauf beziehen, daß die Rechtsbelehrung in Königgrätz von Glatz aus eingeholt wurde. Unzutreffend daher Gaupp, a. a. O., S. 259.

[2]) Das Datum am Ende lautet: „Nach gotis geburt driczen hundirt jar in dem sechczigisten jar des vritagis noch sancte Niclas tage" (= 11. Dezember 1360).

[3]) Entstehungszeit nach 1354. — Nr. 14 enthält bloß eine Tatbestandsdarstellung ohne Spruch.

[4]) Ich folge der am Rande der Handschrift mit Bleistift vermerkten Numerierung der Sprüche, von der die Zählung des Druckes bei Wasserschleben abweicht. — Zur leichteren Identifizierung folgt hier eine Gegenüberstellung. Hs = Handschrift Darmstadt Nr. 307; W = Druck bei Wasserschleben.

Hs 1 = W 1, Hs 2 = W 2, Hs 3 = W 3, Hs 4 und 5 = W 4, Hs 6 = W 5, Hs 7 = W 6, Hs 8 = W 7, Hs 9 = W 8, Hs 10 = W 9, Hs 11 = W 10, Hs 12 = W 11, Hs 13 und 14 = W 12, Hs 15 = W 13, Hs 16 = W 14, Hs 17 = W 15.

10, 11, 12, [14?], 15, 16, 17.[1]) Mitten unter diesen findet sich unter Nr. 7 (W 6) ein Leitmeritzer Oberhofspruch für Königgrätz. Die Einleitungsformel lautet: „Den erbern und vorsichtigen mannen richter und den scheppfen zu Crecz an der Elben enpiten wir richter und die gesworn der stat zu Leuthmericz unsern dinst zuvor." Aus der Handschrift, deren unmittelbare Benutzung mir die Darmstädter Bibliotheksverwaltung durch freundliche Übersendung des Kodex nach Leipzig ermöglicht hat, kann dieser Wortlaut der Eingangsformel des Spruches vollständig und jedem Zweifel entrückt entnommen werden. Freilich sind im Manuskript die Worte: „richter und den scheppfen zu Crecz an der Elben" vom Schreiber in Tilgungsabsicht kräftig durchstrichen worden. Deshalb wohl sind sie von Wasserschleben völlig unbeachtet geblieben und beim Abdruck des Spruches nicht einmal mit einem Worte erwähnt, sondern einfach weggelassen worden. Und doch sind es gerade diese durchstrichenen Worte, welche die Arbeitsweise des Kompilators und Abschreibers charakteristisch beleuchten und einen Schluß auf den Entstehungsort der Sammlung ermöglichen. Der Sammler hatte die Absicht, aus Spruchoriginalen, die ihm vorgelegen haben dürften, eine sogenannte Empfängersammlung zu fertigen, also von auswärts nach dem Orte seiner Tätigkeit ergangene Schöffensprüche in einem Buch zu vereinigen. Unzweifelhaft beweisen dies die Magdeburger Sprüche, denen sich die Leipziger anreihen. Versehentlich hat er nun aber auch einen Leitmeritzer Schöffenspruch für Königgrätz mit aufgenommen. Dieses Versehen hat er erst nach der Niederschrift gemerkt, als der Spruch aus der im übrigen sehr sorgfältig geschriebenen Sammlung nicht mehr eliminiert werden konnte. Um ihn wenigstens äußerlich den anderen Bestandteilen der Sammlung anzugleichen, hat der Kompilator den Bestimmungsort des Spruches mit Durchstreichung getilgt, dadurch aber selbst zu erkennen gegeben, daß er diesen Bestandteil als Fremdkörper in der Sammlung empfand. Die ganzen Zusammenhänge überblickend, trage ich somit

[1]) Wasserschleben schreibt alle diese Sprüche den Schöffen zu Leitmeritz zu. Denn er wählt als Überschrift für die Sammlung: „Schöffenurteile von Magdeburg und Leitmeritz", spricht in seiner Vorbemerkung, S. 145 von „Urteilen der Schöffen zu Leitmeritz" und ergänzt demgemäß auch S. 149, Nr. 5 Anm. 2: „Leitmeritz". Dieses geschieht zu Unrecht, wie mir scheint, ausgenommen den Fall Hs. Nr. 14 (W 12), der aber nicht unzweifelhaft ist. Die Handschrift kürzt zwar überall ab: „Hierauf sprechen wir scheppfen zu L. ein recht", manchmal auch: „Hierauf sprechen wir s. zu L. ein recht". Aber schon diese Fassung der Einleitungsformel, durch zahlreiche unzweifelhaft den Leipziger Schöffen angehörende Sprüche beglaubigt, weist auf die Schöffen zu Leipzig hin. Denn die von den Leitmeritzer Schöffen verwendete Einleitungsformel der Sprüche lautet in dem in Nr. 7 (W 6) überlieferten Spruch: „wir richter und die gesworn der stat zu Leuthmericz"; vgl. Gaupp, a. a. O., Nr. 4 und Nr. 8 oben S. 367 Anm. 4; siehe auch die folgende Anm. — Bei Nr. 14 (W 12) kann es zweifelhaft sein, ob es sich um einen zweiten in der Rechtssache von Nr. 13 (W 12) in Leipzig eingeholten Spruch handelt, oder ob hier etwa eine Umstellung des Spruches auf den Namen der Anfragenden anzunehmen ist, also Nr. 14 (W 12) bloß die Leitmeritzer Verkündungsform für die Magdeburger Entscheidung Nr. 13 (W 12) darstellt. Vgl. G. Kisch, Leipziger Schöffenspruchsammlung, Leipzig 1919, S. 15*.

kein Bedenken, anzunehmen, daß die Magdeburger und Leipziger Sprüche nach Leitmeritz ergangen sind.[1]) Als Entstehungsort der Sammlung darf sonach mit hoher Wahrscheinlichkeit Leitmeritz betrachtet werden.

Leider gebietet nicht allein die Raumnot, sondern auch die zur Ablieferung dieser Anzeige drängende Zeit, weitere Betrachtungen, zu denen das Studium des vorliegenden Werkes noch nach verschiedenen Richtungen hin Anlaß geben würde, zu unterlassen.

Der Student wird dem Verfasser für den willkommenen Lehrbehelf, dessen Brauchbarkeit durch ein gutes Sachregister erhöht wird, und für dessen schöne Ausstattung der rührige Verlag in anerkennenswerter Weise gesorgt hat, aufrichtigen Dank wissen. Ihm wird sich aber auch der wissenschaftliche Arbeiter voll anschließen, dem das Buch mannigfaltige und reiche Anregungen zu bringen vermag. Hoffentlich wird es auch dazu beitragen, der rechtsgeschichtlichen Lehre den Boden zu festigen, um deren Fortbestand im alten Range und Ausmaße, — trügen die Anzeichen nicht, — sich auch in der tschechoslowakischen Republik der Kampf vorbereitet.

Halle (Saale). Guido Kisch.

Walther Merz, Die Rechtsquellen des Kantons Argau. Zweiter Teil. Rechte der Landschaft. Erster Band. Amt Arburg und Grafschaft Lenzburg. Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, herausgegeben auf Veranstaltung des schweizerischen Juristenvereins mit Unterstützung des Bundes und der Kantone. XVI. Abteilung. Arau, H. R. Sauerländer & Co, 1923. XIX und 871 S. gr. 8°.

— —, Die Waldungen der Stadt Zofingen, geschichtlich dargestellt, Aarau, H. R. Sauerländer & Co, 1922. IV und 112 S. gr. 8° mit 3 Tafeln und 1 Karte.

— —, Schloß Zwingen im Birstal, Aarau, H. R. Sauerländer & Co, 1923. VI und 107 S. fol. mit 14 Tafeln, 22 Abbildungen im Text und 1 Stammtafel.

Hermann Merz, Die historische Entwicklung des aargauischen ehelichen Güterrechts, Zürcher jur. Diss., Langensalza, Hermann Beyer Söhne (Beyer & Mann), 1923. VIII und 167 S. 8°.

[1]) Daß der Rechtszug aus Leitmeritz außer nach Magdeburg auch nach Leipzig ging, ist bekannt; vgl. darüber vorläufig G. Kisch, Leipziger Schöffenspruchsammlung, S. 562 Anm. 1. — Auf Grund des Wortlautes von Nr. 7 (W 6) kann aber nicht vermutet werden, daß die Leipziger Sprüche etwa nach Königgrätz ergangen sind. Denn bisher ist ein direkter Rechtsverkehr von Königgrätz nach Magdeburg oder Leipzig nicht erwiesen, wohl aber sind Leitmeritzer Sprüche für Königgrätz bekannt.



Prof. Dr. Ferdinand Vetter, Der Übergang der Stadt Stein am Rhein an Zürich und an die Eidgenossenschaft, Zürich, Arnold Bopp & Cie, 1923 (auch im Zürcher Taschenbuch für 1924). 61 S. 8°.

Alfred Schelling, Urkundenbuch zur st. gallischen Handels- und Industrie-Geschichte 1. Lieferung (816—1426), St. Gallen, Kommissionsverlag der Fehrschen Buchhandlung, 1922. V und 74 S. 4°.

Dr. Fritz Jecklin, Staatsarchivar, Was alte Urkunden von St. Peter erzählen, Vortrag, gehalten in der Landessitzung der Histor.-antiquar. Gesellschaft zu St. Peter, Sonntag, den 6. Juni 1920, Separat-Abdruck aus dem Bündner Monatsblatt 1921. 19 S. 8°.

— —, Land und Leute des Unterengadins und Vintschgaus im 14. Jahrhundert. Im Auftrage der Histor.-antiqu. Gesellschaft und mit Unterstützung von Behörden und Privaten. Chur, Buchdruckerei Sprecher, Eggerling & Cie, 1922. XIV und 107 S. 8°.

— —, Geschichte der St. Gaudentiuskirche in Casaccia, Chur, Buchdruckerei Sprecher, Eggerling & Cie, 1923 (Bündner Monatsblatt 1923). 34 S. 8°.

Dr. phil. Anton v. Castelmur, Conradin v. Marmels und seine Zeit. Chur, Kommissionsverlag von Heinrich Keller, 1922. 137 S. 8°.

Hans zur Gilgen, Das Patronatsrecht im Kanton Luzern unter spezieller Berücksichtigung der Familienpatronate, Berner jur. Diss., Luzern 1923. 88 S. 8°.

Dr. jur. Richard Bättig, Das Bürgerrecht der Stadt Luzern (1252—1798). S.A. aus dem Geschichtsfreund der V Orte, Stans 1922. 96 S. 8°.

Georg Hedinger, Schaffhausen, Fürsprecher in Bern, Landgrafschaften und Vogteien im Gebiet des Kantons Schaffhausen. Berner jur. Inauguraldissertation 1922. Buchdruckerei Reuß und Itta in Konstanz. 251 S. 8° mit 1 Karte.

Dr. Ernst Saxer, Das Zollwesen der Stadt Basel bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts (Beihefte zur Vierteljahrs-

schrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, herausgegeben von G. v. Below, 1. Heft), Stuttgart, W. Kohlhammer, 1923. VIII und 169 S. 8°.

Rudolf Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel III, Basel, Helbing und Lichtenhahn, 1924. XII und 524+119* S. 8°.

Dr. phil. Paul Roth, Die Organisation der Basler Landvogteien im 18. Jahrhundert, Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft XIII 1, Zürich, Gebr. Leemann & Co, 1922. 143 S. 8°.

Andreas Heusler, Der Zivilprozeß der Schweiz. Das Zivilprozeßrecht der Kulturstaaten, herausgegeben von Adolf Wach, Wilhelm Kisch, Albrecht Mendelssohn-Bartholdy und Max Pagenstecher. Erster Band, Mannheim, J. Bensheimer, 1923. XII und 202 S. 8°.

Vierzehn stattliche Bände sind bisher von der Sammlung schweizerischer Rechtsquellen erschienen und von uns angezeigt worden.[1]) Genau die Hälfte von ihnen bezog sich auf den heutigen Kanton Aargau und brachte uns teils Neu-, teils Erstausgaben der aargauischen Stadtrechte: Aarau (Merz 1898), Baden und Brugg (Welti und Merz 1899), Kaiserstuhl und Klingnau (Welti 1905), Bremgarten und Lenzburg (Merz 1909), Zofingen (Merz 1914), Laufenburg und Mellingen (Welti und Merz 1915) sowie Rheinfelden (Welti 1917). Von den sieben anderen Bänden war nur einer einem Stadtrecht gewidmet, nämlich Bern (I, Welti 1902). Die sechs übrigen brachten landschaftliche Quellen: St. Gallen, Alte Landschaft und Toggenburg (M. Gmür 1903, 1906), Zürich, Offnungen und Hofrechte (I, II R. Hoppeler 1910, 1915), Bern, Simmental (2 Bde. v. Tscharner 1912, 1914). Nunmehr wird für den Aargau, der damit in der Sammlung dank dem Editionseifer der Herren Merz und Welti gegenüber der ganzen übrigen Schweiz den Vorsprung erhält, von der zur Herausgabe bestellten Kommission[2]), deren Vorsitz

[1]) Vgl. diese Zeitschrift Germ. Abt. XIX, 1898, S. 201ff., XXI, 1900, S. 336ff., XXIII, 1902, S. 349ff., XXIV, 1903, S. 415ff., XXVI, 1905, S. 390ff., XXVII, 1906, S. 419ff., XXX, 1909, S. 467ff., XXXI, 1910, S. 651ff., XXXIII, 1912, S. 648ff., XXXV, 1914, S. 632ff., XXXVI, 1915, S. 612ff., XXXVII, 1916, S. 712ff., XL, 1919, S. 370ff., XLIII, 1922, S. 372 Anm. 1.

[2]) Sie bestand 1922 aus Herrn Oberrichter Dr. Merz (Aarau), Staatsarchivar Dr. Rivoire (Genf), Professor Gmür (seither verstorben) Bern, Privatdozent Dr. J. Wackernagel (Basel); Zeitschrift für Schweizerisches Recht LXIII, 1922, S. 247a. Am 3. September 1923 wurde auf der 58. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins in Frauenfeld an Stelle von Gmür zugewählt Dr. Welti in Bern und unter die zur demnächstigen Publikation bestimmten Rechtsquellen in einer dritten Abteilung der Freiburger Serie aufgenommen eine Ausgabe der im Freiburger Staatsarchiv aufbewahrten Freiburger Formelbücher des 13. und 14. Jahrhunderts (Jacob Wackernagel und Franz Beyerle), ebenda LXIV, 1923, S. 248a, 260a.

seit Heuslers Tod an Merz übergegangen ist, eine zweite aargauische Reihe eröffnet. Sie soll die Rechte der Landschaft aufnehmen und beginnt mit einem ungewöhnlich starken Bande, der die Quellen des Amtes Arburg und der Grafschaft Lenzburg in sich vereinigt. Nach dem ursprünglichen Plane würde sich das hier Gebotene eigentlich auf zwei weitere Reihen verteilen. Denn darnach war für die einzelnen Kantone neben einer Serie, die ihr Stadt- bzw. Landrecht bringen sollte, eine zweite für die Herrschafts- und Amtsrechte und eine dritte für das Recht der bäuerlichen Kreise, also für die Offnungen und Dorfrechte vorgesehen. Jedoch selbstverständlich nur nach Bedarf und nach Maßgabe der Zweckmäßigkeit. So bedeutet es nicht eine Durchbrechung, sondern nur eine im vorliegenden Falle wohlangebrachte Vereinfachung des seinerzeit von mir für Andreas Heusler bzw. die Kommission ausgearbeiteten Planes, wenn für den Aargau die zweite und dritte Reihe zu einer vereinigt sind, und zwar in der Weise, daß sowohl beim Amt Arburg wie bei der Grafschaft Lenzburg zunächst die allgemeinen Rechtsquellen, also etwa das, was in die Reihe Herrschafts- und Amtsrechte gehört hätte, gegeben wird und dann die besonderen Rechtsquellen der einzelnen Gerichtsbezirke und Gemeinden daran angereiht werden, also das, was in die Serie Weistümer und Dorfrechte gehört hätte. Beim Aargau, einem ehemaligen Untertanenlandes teils Berns, teils der sechs, sieben oder acht Orte, hätte ja, anders als etwa beim zürcherischen Herrschaftsgebiet, die Zusammenstellung der Herrschafts- und Amtsrechte innerlich nicht Zusammengehöriges vereinigt und gerade das nicht bewirkt, was anderwärts mit der gesonderten Sammlung der Herrschafts- und Amtsrechte erzielt werden soll, nämlich eine Vorstellung von der Art, wie der herrschende Ort in seinem Gebiet den Rechtszustand zu vereinfachen und seinem eigenen, meist also einem Stadtrecht anzugleichen bestrebt war. Auch braucht dabei nicht erst der ganze Kanton aufgearbeitet zu werden, ist vielmehr bezirksweises Vorgehen möglich, allerdings mit der Gefahr, daß in anderen Bänden schon Gebrachtes wiederholt oder durch Verweisung erledigt werden muß. Doch ganz scharf lassen sich diese Dinge überhaupt nicht scheiden, auch nicht, wovon unser Band hie und da Belege enthält, gegenüber den Stadtrechten. Durchaus paßt er sich dagegen dem für die Edition der ländlichen Rechtsquellen in dieser Sammlung seinerzeit aufgestellten und von mir in dem Muster der Rechtsquellen von Höngg 1897 zur Anschauung gebrachten Plane hinsichtlich der Art der Bearbeitung an. Außer einer ganz kurzen historischen Einleitung und außer einer Beschreibung des räumlichen Umfangs und der Einteilung der beiden Bezirke, für die sehr geschickt das amtliche Berner Regionenbuch von 1783 zugrunde gelegt wird, gibt Merz für beide Herrschaften, aber auch für jede Gemeinde Regesten, die dem Benutzer es ermöglichen, über die Geschichte und die Verfassungsentwicklung einer jeden von ihnen bis zum Einsetzen der Rechtsquellen und darüber hinaus sich rasch und sicher zu unterrichten. Man braucht bloß diese Ausgabe etwa mit derjenigen der Württemberger ländlichen Rechtsquellen[1]), bei denen freilich die Oberamtsbeschreibungen die

[1]) Siehe darüber oben S. 347ff.

Beschränkung auf den Abdruck der Texte zuließen, zusammenzuhalten, um zu sehen, wie viel weiter der Benutzer mit der schweizerischen Editionsart kommt. Es wäre zu wünschen, daß dieser Modus bei den folgenden Bänden beibehalten wird und ebenso das überaus sorgfältige, im vorliegenden Falle mehr als 150 Seiten füllende Register, das auch hinsichtlich der verzeichneten Sachbezeichnungen, insbesondere für die Rechtsausdrücke reich gegliedert ist, dem kommenden Wörterbuch der deutschen Rechtssprache an seinem Teil vortrefflich vorarbeitet und selbst den verwöhntesten Benutzer zu befriedigen vermag. Was aber den Inhalt anlangt, so sei ohne weiteres zugegeben, daß die rund 420 größtenteils im Wortlaut, hie und da aber auch nur im Regest mitgeteilten Stücke ganz überwiegend nur für die Orts- und Ortsrechtsgeschichte Bedeutung haben, so namentlich die zahlreichen Grenzbeschreibungen, Weidgang-, Holz-, Einzugsordnungen u. dergl. mehr. Da der Herausgeber schon vor mehr als einem Menschenalter diese seine heimatlichen Rechtsquellen zu sammeln begonnen hatte, ist er imstande, das eine oder andere Stüch, dessen Original oder einzige Abschrift inzwischen verschollen ist, doch wiederzugeben und so zu retten, wodurch zugleich das konservatorische Verdienst der Sammlung illustriert und der Herausgeber gegen den Vorwurf, in der Aufnahme zu weit gegangen zu sein, in Schutz genommen wird. Die in dem Bande enthaltenen Offnungen waren, wenn auch meist fehlerhaft, zum größten Teil schon in der Argovia, bei Grimm und anderswo gedruckt. Immerhin finden sich eine Reihe hübscher und wertvoller Quellen hier zuerst in einem neuzeitlichen, wissenschaftlich brauchbaren Druck; ich verzeichne etwa das Hofrecht zu Brittnau von 1387 S. 123 Nr. 91, den Zwingrotel von Seengen 1462—1575 S. 616ff. Nr. 270, das Zwingrecht von Bottenwil 1491 S. 524ff. Nr. 212, das von Beinwil aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts S. 371 Nr. 117, den Dorfbrief von Strengelbach von 1511 S. 717 Nr. 85[a], den Zwingbrief von Oberkulm 1536 S. 395 Nr. 128, das Dorfrecht und das Dorfbuch von Gontenschwil von 1554 und 1665 S. 410 Nr. 137, 416 Nr. 142, den Dorfrotel von Schafisheim von 1623 S. 639 Nr. 282 u. a., wozu man noch die wichtige Nr. 27 S. 200 vom 15. Dezember 1480 vergleichen möge, wodurch Bern die Zwinge und Gerichte in der Grafschaft Lenzburg und deren Inhaber feststellt. Auch interessante Gerichtsordnungen und Bestimmungen über Gastgerichte weist der Band auf sowie von Privatrechtlichem namentlich Satzungen über Familien- und Erbrecht S. 39 Nr. 17, 63 Nr. 42, 279 Nr. 66 z. B. über das Eintrittsrecht. Lenzburger Urbare des 16. Jahrhunderts erwiesen sich als besonders ergiebig, während den Ausgangspunkt meistens die einschlägigen und zweckmäßigerweise mit abgedruckten Angaben des großen Habsburgischen Urbars von 1302ff. bilden.

Daß Merz Quellen nicht nur musterhaft herauszugeben, sondern auch vortrefflich zu verarbeiten versteht, lehrt wiederum beredt seine Geschichte des Zofinger Stadtwaldes, die außer auf viel ungedruckten namentlich auch auf dem in dem eben besprochenen Bande und in der Zofinger Stadtrechtsedition publizierten Materiale beruht und dessen Inhalt und Bedeutung weithin erst ins rechte Licht setzt und kommentiert.

Für den großen Waldbesitz der Ortsbürgergemeinde Zofingen fehlen allerdings fast ganz Erwerbstitel. Das rührt aber, wie Merz zeigt, einfach davon her, daß dieser Wald den nicht zum Arburger Amtswald sowie zum Gemeindewald anderer Gemeinden gewordenen Rest eines gewaltigen Waldes der Urmark Zofingen darstellt. Auf einen einleitenden Abschnitt, der der alten Markgenossenschaft, ihrem Wald, seinen Schicksalen und den Rechten und Nutzungen an ihm gewidmet ist, läßt Merz ein Kapitel über die weitere Entwicklung bis zur Aufhebung der Gemeinweide folgen, in dem er die Grenz- und Nutzungsstreitigkeiten und die Geschichte der Eigentumsverhältnisse bis ins 19. Jahrhundert im einzelnen darstellt. Ein drittes Kapitel beschäftigt sich mit der Forstgerichtsbarkeit, ein viertes mit der Forstwirtschaft und der Holzwertung, das fünfte und letzte bringt die Zofinger Holzordnungen von 1735, 1738 und 1741, während auf den Druck der vierten, sehr umfänglichen von 1750 verzichtet werden mußte. Die wirklich schöne Karte veranschaulicht den Waldbesitz der Stadt, des Staates und der Gemeinden und leistet auch bei Benutzung der Rechtsquellen des Amtes Arburg gute Dienste. Die Untersuchung arbeitet überall mit Heranziehung der neuesten Literatur, auch der der deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte; aufgefallen ist mir nur, daß das inhaltsreiche Frauenfelder Programm von Johannes Meyer, Die drei Zelgen 1880 und der Aufsatz von Eduard Eichholzer, Über die Stellung der Tauner, diese Zeitschrift XXXVIII, 1917, Germ. Abt. S. 115ff. nicht berücksichtigt sind, von denen namentlich das erstere davor bewahrt bleiben sollte, der Vergessenheit anheimzufallen. Wir besitzen aus der Schweiz und aus Deutschland vortreffliche Darstellungen der Geschichte von Stadtwaldungen, für Zürich von Ulrich Meister, 2. Aufl. 1903, für Winterthur von Friedrich Arnold, 1910, für Freiburg i. Br. von August Gerber (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen V 2) 1901, für Goslar von Albert Völker (Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar, Heft 2) 1922 (diese Zeitschrift XLIII, 1922, S. 357 mit 362). Ihnen reiht sich die Merzsche für Zofingen würdig an.

Im Auftrage der jetzigen Eigentümerin des Schlosses Zwingen an der Birs, der Holzstoff- und Papierfabrik Zwingen A.-G., für die er ein auf die Geschichte wiederholt zurückgreifendes Gutachten in einem Rechtsstreite abzufassen hatte, und der auch die glänzende Ausstattung und Illustration zu danken ist, schildert Merz, der Verfasser der Geschichte der Habsburg 1896 und der Lenzburg 1904 sowie der Burgen des Aargaus 1906 und des Sisgaus 1909ff. die Schicksale der Ende des 13. Jahrhunderts entstandenen, seit 1312 urkundlich bezeugten Burg Zwingen, die auf dem Gebiete des wohl einst St. Blasien gehörigen, dann an das Bistum Basel gekommenen und von diesem nach österreichischer Zwischenherrschaft 1459 wiedererworbenen Dinghofes Laufen errichtet, eine Zeit lang Mannlehen der als von Brislach noch dienstmännischen, nachher aber edelfreien Ritter von Ramstein und dann Sitz eines bischöflich-baselschen Amtmanns oder Vogtes war. Abgesehen von der Geschichte des Lehensverhältnisses und den Ausführungen über die Bestallung des Vogtes und seiner Rechte kommt diese für die Orts- und Baugeschichte

wichtige Publikation für den Rechtshistoriker kaum in Betracht. Dagegen ist hier um so mehr auf Beilage I hinzuweisen, in der Merz in sehr dankenswerter Weise die Anfänge des Klosters Münster-Granfelden und dessen ältere Geschichte aus den echten und interpolierten Bestandteilen der darauf bezüglichen Urkunden herausarbeitet und die Ansicht von einer einstigen Säkularisation des Klosters widerlegt; in Wahrheit ist das Kloster einfach 1146 in ein weltliches Chorherrenstift umgewandelt worden. Rechts- und Kirchenhistoriker seien nachdrücklich auf diese vortreffliche Untersuchung, die man in diesem dem Schloß Zwingen gewidmeten Prachtwerk nicht so leicht vermutet, aufmerksam gemacht: sie ergibt, daß Graf Liutfrid 849 Laienabt des Klosters war, und präzisiert die Angaben von Karl Voigt, Die karolingische Klosterpolitik, in Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen, 90./91. Heft, Stuttgart 1917, S. 200f.

Die sehr fleißige und gutgeschriebene Dissertation von Hermann Merz befaßt sich in ihrer zweiten, größeren Hälfte mit der Berner Gerichtssatzung von 1761 und mit dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch für den Kanton Aargau von 1847, das trotz eines Revisionsversuches von 1888 bis zum Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches am 1. Januar 1912 in Geltung war. Jene Gerichtssatzung galt im 18. Jahrhundert in einigen Gebieten des bernerischen Aargaus, hatte dann aber namentlich einen großen Einfluß auf das spätere aargauische Gesetzbuch, das wie jene das System der Gütereinheit in der Hand des Mannes befolgte, und zwar sehr konsequent, ja anders als jene unter Ausschluß von abweichenden Verträgen (Ehetage = vor, Ehevorkommnisse = während der Ehe abgeschlossene Eheverträge). Über diese, die Neuzeit betreffenden Abschnitte ist im übrigen nichts weiter zu bemerken, sie geben ein gutes und klares Bild des neueren aargauischen Ehegüterrechtes. Was das im ersten Teil dargestellte Recht des 13. bzw. 14. Jahrhunderts (ältere Quellen sind nicht herangezogen) und der Folgezeit anlangt, so findet Merz auch in ihm hauptsächlich das Recht der Gütereinheit bezeugt und daneben die Güterverbindung (Verwaltungsgemeinschaft). Ob der Verf. aber da nicht allzusehr unter dem Einflusse der Darstellungen von Eugen Huber und Andreas Heusler steht? Ich kann in den jedem Abschnitte vorangestellten Quellenbelegen an vielen Stellen, an denen Merz die Gütereinheit bezeugt findet, nur Gütergemeinschaft und in erheblich größerem Umfang, als er zugeben will, Güterverbindung erkennen, ohne bestreiten zu wollen, daß auch die Gütereinheit vertreten ist. Übrigens finde ich diese Quellenzusammenstellung mit angehängtem Text einem wirklichen Eindringen in die Sache beim Autor wie beim Leser eher abträglich. Namentlich hätten aber nicht bloß Stadt-, Amts- und Hofrechte zugrunde gelegt werden sollen, sondern auch Urkunden. Dadurch wäre die Praxis des mittelalterlichen Rechtes zur Geltung gekommen, wäre die Darstellung lebendiger und anschaulicher und wären die Gütersysteme faßbarer geworden, namentlich die Gütergemeinschafts- und Güterverbindungselemente. So allein auf Grund der Rechtsquellen i. e. S. — die Merz auffälligerweise stetsfort als Urkunden anspricht — gearbeitet gibt die sonst recht dankenswerte Studie doch nur ein sehr

einseitiges, farbloses und stark theoretisch angehauchtes Bild der Entwickelung.

In einem kurz vor dem Übertritt unter Zürichs Oberhoheit lange sich hinziehenden Streithandel des Bürgermeisters von Stein a. Rh., Hans Laitzer, der schließlich zu dessen Sturz führte, weist Ferdinand Vetter überzeugend den geschichtlichen Kern der Sage von der Steiner Mordnacht nach, die übrigens, wie hier beiläufig angemerkt sei, ihr ähnlichstes Seitenstück nicht in den anderen Schweizer Mordnachtsagen, sondern in der rheinischen von den Andernacher Bäckerjungen hat.

Auf Anregung des greisen Herausgebers des Urkundenbuchs der Abtei St. Gallen Dr. Hermann Wartmann läßt das Kaufmännische Direktorium in St. Gallen durch den dortigen zweiten Stadtbibliothekar Alfred Schelling die für die heimatliche Handelsgeschichte wichtigen Urkunden nicht nur seines eigenen Archivs und der in Zürich liegenden Akten des ehemaligen Syndikats schweizerischer Kaufleute in Lyon, sondern auch anderer schweizerischer und ausländischer, deutscher, französischer und besonders spanischer Archive herausgeben. Die vorliegende erste Lieferung enthält 106 Nummern, z. T. nur Regesten oder Exzerpte, zum größeren Teil jedoch im vollen Wortlaut. Namentlich von den älteren Stücken, die in Rechtsgeschäften, Einkünfterödeln, Rechnungen usw. vorkommende Waren, aber auch den Markt, das Marktrecht, Kaufleute, Geleit, Zoll, Münze u. a. betreffen, sind manche schon in den Urkundenbüchern von Wartmann, Thommen und in Spezialuntersuchungen von Mone, von Gonzenbach, nicht zuletzt auch von Schulte gedruckt. Doch hat das St. Galler Stadtarchiv, insbesondere das älteste Stadtbuch, das Steuerbuch, das Seckelamtsbuch u. a. auch viel bisher noch nicht Gedrucktes beigesteuert. Ich mache namentlich aufmerksam auf Nr. 73 (1402), 87 (1412), 100 (1421), enthaltend Angaben über das Steuerkapital der wohlhabenderen Bürger und Kaufleute von St. Gallen, wozu man die in dieser Zeitschrift XLIII, 1922, Germ. Abt. S. 385 besprochene Studie von Nabholz mit ihren Angaben über Basel, Bern, Freiburg i. Ü. und Zürich vergleichen möge. Ungedrucktes Material ist aber auch von auswärts, z. B. aus den Frankfurter Schöffengerichtsbüchern beigebracht. Dazu kommen andere Stücke, die in polnischen, französischen und spanischen Werken dem schweizerischen und deutschen Benutzer sonst nicht oder nur schwer, jetzt aber bequem, in berichtigtem Abdruck und mit den notwendigen Erläuterungen zusammen mit den übrigen zugänglich gemacht sind. In der von 1292 herstammenden Nr. 18 (besserer Druck nach dem Original im Nachtrag) wird Johans der tütsche kouffman erwähnt, in Nr. 76 (1406), 81, 82 (1408) begegnet wohl die vielleicht nach St. Gallen hinüberspielende Kreßsche, in Nr. 92 (vgl. 96, 97) von 1418 zum ersten Male die St. Galler, Berner (v. Diesbach) und Nürnberger umfassende große Wattsche Handelsgesellschaft (Familie des St. Galler Reformators Vadian), über deren Verhältnis zu der großen Ravensburger Handelsgesellschaft der Möttelin, Humpis und Muntprat man jetzt das eben erschienene monumentale Werk von Aloys Schulte, Geschichte der großen Ravensburger Han-

delsgesellschaft, 3 Bände, Stuttgart 1923, besonders II S. 12ff. vergleichen möge. Neben dessen Urkundenband wird der Schellingsche, dem wir baldige Vollendung wünschen, ein sehr wichtiges Quellenwerk zur oberdeutschen Handels- und Handelsrechtsgeschichte sein und bleiben.

Von dem in der Erforschung der Bündner Geschichte unermüdlichen Churer Staatsarchivar Fritz Jecklin sind uns neuerdings drei Beiträge zugegangen, von denen zwei die Geschichte zweier im rätischen Reichsurbar von ca. 831 erwähnter Kirchen[1]) betreffen, die dritte aber wieder zwei bündnerische Güterrödel des Mittelalters im Druck zugänglich macht und erläutert. Von der einen der beiden Kirchen, der des heiligen Gaudentius bei Casaccia im Bergell mit zugehörigem Hospiz, von der ich seinerzeit dargetan hatte, daß sie eine Eigenkirche des Klosters Pfävers war und mit ihm dem Reich gehörte, werden von Jecklin namentlich die Baugeschichte und ihre Schicksale im späteren Mittelalter sowie in der Reformationszeit und nachher geklärt. Das Kloster scheint die Kirche im Laufe der Zeit vernachlässigt zu haben, das Patronatrecht kam, vielleicht anläßlich des Neubaus von 1359, an die Talbewohner, die auch den Spitalpfleger setzten. Außer als Beitrag zur Reformationsgeschichte — Paolo Vergerio hat daselbst 1551 gepredigt und einen Bildersturm veranlaßt — ist der Aufsatz namentlich dankenswert wegen seiner Angaben über den Besitz und die Verwaltung des Hospizes. Auch die andere Kirche, St. Peter im Schanfigg bei Chur, begegnet schon in dem in das rätische Reichsurbar eingeschobenen Urbar von Pfävers (bei Stutz, Karls des Großen divisio S. 148 bezw. 50). Am Schlusse seines Vortrages, der sich auf die noch heute im Turme der Kirche aufbewahrten Urkunden stützt, und in dem Jecklin zunächst die Herrschaftsverhältnisse am Schanfigger Tal als Beitrag zur Geschichte des Zehngerichtenbundes sowie den Loskauf von Österreich im Jahre 1648 behandelt, aber auch die Verwaltung der acht Gerichte durch Werdenberg anschaulich schildert, kommt er auf den ältesten Kirchenbesitz von Pfävers zu sprechen, erklärt die Kirche für eine „Paßkirche" und den von ihr abseits stehenden Turm für einen ursprünglichen Wohn- und Wachtturm, in dem wohl einst die von St. Peter ihren Sitz hatten. Die Ausgabe der beiden Rödel, desjenigen von Vogt Ulrich IV. von Matsch über seine Besitzungen im Unterengadin 1369—1371 und eines solchen der österreichischen Eigenleute im Engadin und Vintschgau 1350—1400, die Jecklin aus zwei im Haus-,

---

[1]) Ich benütze die Gelegenheit, um wiederholt (vgl. meine Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I, Berlin 1895, S. 213 Anm. 66) darauf hinzuweisen, daß die Schenkung Guidos von Lomello an Disentis so, wie sie überliefert ist, unmöglich in die Zeit König Pippins zurückgehen kann, vielmehr zum mindesten in weit späterer Zeit — hinsichtlich der drei mitgeschenkten Kapellen und ihrer Versehung durch Mönche des genannten Klosters — verunechtet ist. Ferner verweise ich bezüglich der im Urbar genannten Kirche Schaan (vgl. Ulrich Stutz, Karls des Großen divisio von Bistum und Grafschaft Chur, Historische Aufsätze für Karl Zeumer, Weimar 1910, auch separat, S. 146 bezw. 48) noch auf Zürcher Urkundenbuch I, Zürich 1888, Nr. 211 S. 101.

Hof- und Staatsarchiv in Wien befindlichen Handschriften erstmals zum Druck bringt und unter sorgfältiger Feststellung der darin vorkommenden Örtlichkeiten mit einer Einleitung über die Herrschaftsverhältnisse versehen hat, gibt wertvolle Aufschlüsse über die Bevölkerung, den Grundbesitz und die Orts- und Personennamen im Unterengadin und Vintschgau des 14. Jahrhunderts.

Vornehmlich auf Grund archivalischer Quellen schildert Anton v. Castelmur in lebendiger Darstellung das Leben und die Taten Conradins v. Marmels, der als Pfandherr der zollerschen Herrschaft Räzüns eines der Häupter des Obern oder Grauen Bundes war und als echter Renaissancemensch meist in habsburgisch-mailändischem Solde, aber gelegentlich auch mit dem Papste und mit Frankreich anbindend mehr die eigenen als die Landesinteressen im diplomatischen Ränkespiel und im Kampfe vertrat. Das Kundschaftsverfahren in Sachen der Besteuerung der im österreichischen Gebiete seßhaften Churer Gotteshausleute und die Räzünserfrage führten zum Malser (nicht Glurnser) Vertrag vom 26. Januar und zu zwei Geheimverträgen vom 31. Januar und 2. Februar 1499, worin der Bischof von Chur kapitulierte und den Bund mit den Eidgenossen aufgab. Allein der Gotteshausbund und die Eidgenössischen ratifizierten nicht, ziehen vielmehr die Führer der Friedenspartei des Verrats. Es kam zum Schwabenkrieg, in dem nun natürlich Conradin von Marmels als oberster Bundeshauptmann unmöglich wurde, wenn er auch nachher wieder zu Ansehen kam. Den Rechtshistoriker interessieren freilich von dieser ganz überwiegend der politischen Geschichte gewidmeten Arbeit nur einzelne Abschnitte, so das erste Kapitel über die Geschichte der Herren von Marmels, zunächst Ministerialen der Herren von Tarasp, dann des Bistums Chur, die aber bald zur Freiheit aufstiegen, wie denn die Burg Marmels seit 1160 freies Eigen gewesen zu sein scheint, so die Ausführungen über ihre Stellung im bischöflichen Pfalzgericht und als Lehensinhaber des Berg- und des Jagdregals im Oberhalbstein, des Marschallamtes der Klöster Pfävers, Disentis und St. Marienberg, des Unter- und seit 1491 des bischöflichen Erbmarschallamtes sowie des Vizedominats der St. Peterskapelle auf dem Septimer.

Das Schwergewicht der Arbeit des Luzerners Hans zur Gilgen liegt in ihrem letzten Drittel. Es gibt die Geschichte von vier Pfründen, nämlich von zwei Pfarrpfründen, einer Kaplanei in der Kollegiatkirche zu St. Leodegar in Luzern und der dortigen Kloosschen Familienkaplanei sowie der Patronatrechte daran, die sämtlich Luzerner Familien als solchen oder dortigen Familienfideikommissen[1]) zugehören, und von denen das Sonnenbergsche an der Pfarrkirche Ballwil noch heute lastenfrei ist. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Nur sei bemerkt, daß, wenn Kaiser Friedrich I. dem Stifte

[1]) Vgl. dazu die in dieser Zeitschrift XXXI 1910 Germ. Abt. S. 652, 658 besprochene Abhandlung von Alfred Sautier, Die Familienfideikommisse der Stadt und Republik Luzern, Bern 1909, die auch ein Fideikommiß der Familie zur Gilgen behandelt.

Beromünster 1173 u. a. bestätigt tertiam partem in ecclesia Buttensulza cum investitura, das allerdings bedeutet: ein Drittel der Kirche und das Recht, nicht nur für dies Drittel, sondern auch für die anderen zwei, also überhaupt für die Kirche u. z. ohne Mitwirkung der Miteigentümer den Geistlichen zu setzen. Der allgemeine Teil der Schrift verbreitet sich referierend über die Geschichte des Eigenkirchen- und Patronatrechtes im allgemeinen sowie über das letztere und die Gesetzgebung im Kanton Luzern. Es fällt auf, daß von der Eigenkirchenrechtsliteratur gerade die Untersuchung nicht berücksichtigt ist, die auf luzernische Kirchen Bezug hat, nämlich meine Studie über das Habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit (diese Zeitschrift XXV 1904 Germ. Abt. S. 227ff.). Auch sollte Baluze nicht zu Baluci entstellt werden. An Interesse und gutem Willen hat es der Verfasser nicht fehlen lassen; das sei gerne anerkannt.

Auf Grund des fleißig zusammengetragenen, zu einem guten Teil in seiner Arbeit erstmals zum Abdruck gebrachten Quellenmaterials stellt Richard Bättig in einer durch Klarheit und Übersichtlichkeit sich vorteilhaft auszeichnenden Studie die Entwicklung des Luzerner Bürgerrechts bis zum Untergange der alten Eidgenossenschaft dar. Allmendgenossenschaft und Schwurgenossenschaft bildeten den Ausgangspunkt. Das Erfordernis städtischen Grundbesitzes wurde schon früh aufgegeben, um dem Udel, einer durch Bürgenstellung gesicherten Garantiesumme, Platz zu machen, die von dem für den Einkauf zu entrichtenden Betrag wohl zu unterscheiden ist, bis dann im 18. Jahrhundert wieder der Bau steinerner Häuser oder ein entsprechender Beitrag an den Stadtbau gefordert wurde. Das volle Bürgerrecht wird, nachdem man bis 1571 sehr weitherzig gewesen war und sogar vor Masseneinbürgerungen sich nicht gescheut hatte, mitsamt seinen Nutzungen und dem Anteil am Stadtregiment mehr und mehr auf einen immer enger werdenden Kreis von alteingesessenen Familien eingeschränkt; es bildet sich in Luzern, das keine Zunftbewegung und keine Zunftherrschaft erlebte, ein städtisches Patriziat, neben dem die politisch rechtlosen Neubürger stehen. Auch das Aus- oder Pfahlbürgertum, über dessen Entwicklung und Recht die Untersuchung helles Licht verbreitet, wird von einem im Falle städtischen Wohnsitzes voll werdenden städtischen Bürgerrecht zu einem bloßen Anspruch auf Schirm und Aufnahme ins Bürgerrecht, aber nur als Neubürger verringert; es verdient kaum mehr den Namen Bürgerrecht. Hintersässen kamen im 14. und 15. Jahrhundert nur in geringer Zahl und bei kürzerem Aufenthalt vor; sonst griff die Zwangseinbürgerung ein. Auch von ihnen wurden Einkauf und Udel gefordert. Seit dem Abschluß des Bürgerrechts im 16. Jahrhundert nehmen sie so zu, daß im 17. und 18. Jahrhundert der größte Teil der Einwohnerschaft aus ihnen bestand. Obwohl sie von allen Genossen- und vollends politischen Rechten ausgeschlossen waren, mußten sie Bürgschaft und Udel durch einen unablöslichen Gültbrief für 600 Gulden hinterlegen. Nach der Revolution erhielten sie als Ortsbürger zum Heimatrecht hinzu politische Rechte,

indes die eingesessenen Bürger und die regimentsfähigen Geschlechter ihre Genossenrechte beibehielten und zu Korporations- oder Genoßbürgern wurden. Die Arbeit lehrt wieder einmal, wie Ersprießliches auch ein Anfänger bei richtiger Wahl und Abgrenzung des Themas leisten kann.

Nicht ganz dasselbe läßt sich der Untersuchung von Georg Hedinger über die Landgrafschaften und Vogteien des Kantons Schaffhausen nachrühmen, die, wie die Arbeiten von zur Gilgen und von Bättig eine auf Anregung von Max Gmür entstandene Berner Dissertation ist. Zwar Fleiß und Gelehrsamkeit zeichnen auch sie aus, obschon es auffällt, daß unter der im übrigen in weitem Umfange herangezogenen Literatur Werke fehlen, deren Kenntnis dem Verfasser sehr nützlich gewesen wären, wie etwa Viktor Ernsts Untersuchungen über den niederen Adel und die angeblichen Mittelfreien, Ficker-Puntscharts Reichsfürstenstand, die Studien von J. Fritz und Fritz Kiener über das Territorium der Bischöfe von Straßburg, von Heinrich Glitsch über den alamannischen Zentenar, von Georg Goetz über den Linzgau und von Andreas Heusler über die Weidhube sowie das Buch von Georg Schreiber über Kurie und Kloster u. a. m. Es fällt das um so mehr auf, als Hedinger sonst des Guten viel zu viel tut. Er führt die halbe deutsche Rechtsgeschichte mit, begreiflicherweise in zum Teil recht anfechtbaren, breiten Ausführungen, die ohne die nötige Kritik die widersprechendsten Ansichten, längst Abgetanes und unhaltbares Neuestes miteinander zu vereinigen suchen. Auf einem Drittel des Umfangs hätte sich bei strenger Beschränkung auf den Gegenstand und unter Voraussetzung des jedem rechtshistorisch Orientierten längst Bekannten in straffer und geschmackvollerer Darstellung mehr und besseres sagen lassen. Ich gehe auf diese allgemeinrechtsgeschichtlichen Darlegungen nicht ein, möchte auch dem Verfasser, den eine lobenswerte Liebe zur heimischen Rechtsgeschichte beseelt, und der trotz seiner praktischen Betätigung gewillt zu sein scheint, weiter rechtshistorisch zu arbeiten, die Freude daran nicht verderben, wie ich auch gern anerkenne, daß er das Quellenmaterial eifrig zusammengetragen und trotz der nicht unerheblichen Vorarbeiten in mehr als einem Punkte unsere Erkenntnis vertieft hat. Die Arbeit zerfällt in zwei Hauptteile. Im ersten werden die beiden Landgrafschaften des Klettgaus und des Hegaus behandelt, ihre Grenzen, ihre Inhaber, deren Rechte, besonders die Gerichtsbarkeit (Landgericht, Gerichtsstätten, Verfahren, Zuständigkeit), Jagdregal, Straßen- und Zoll- sowie Geleitrecht. Im Landgrafen erblickt auch der Verfasser mit Recht den ehemaligen Gaugrafen; der Titel scheint ihm namentlich für den regierenden Grafen im Gegensatz zu den einfach als Grafen bezeichneten Brüdern aufgekommen zu sein. Beide Landgrafschaften waren Reichsfahnlehen — die Klettgauer freilich von 1330 bis 1365 österreichisches Lehen — jedoch ohne zugleich Fürstenlehen zu sein; die eine wie die andere hat sich in einem Reste bis ins 19. Jahrhundert, also bis zum Übergang an das Großherzogtum Baden erhalten, die Klettgauer von 1410 bis 1687 in der Hand der Grafen von Sulz und dann als fürstliche Landgrafschaft Schwarzenberg

bei dieser Familie, die Hegaugrafschaft in der Hand der Grafen von Nellenburg (bis 1422) und dann nach Verkauf durch den Freiherrn Hans von Thengen zu Eglisau von 1465 beim Hause Österreich. Der zweite Teil befaßt sich mit den Exemtionen, insbesondere mit den Vogteien der Klöster Allerheiligen zu Schaffhausen, St. Georgen zu Stein a. Rh., Reichenau und Rheinau, mit der bischöflich konstanzischen Immunität und den zugehörigen Städten. Bei Kloster und Stadt Schaffhausen sowie bei der Mundat am Randen und bei Kloster und Stadt Stein vermochte der Verfasser keine Spur einer früheren Zugehörigkeit zu der Landgrafschaft festzustellen. Auch die reichenauische Vogtei Schleitheim, ursprünglich ein königlicher Fiskus und dann Lehen vom Reichenauer Abt, war völlig unabhängig von jeder Landgrafschaft. Desgleichen die bischöflich konstanzische Stadt Neunkirch und das Dorf Hallau mit einem bischöflichen Vogt. Bei den übrigen Exemtionen blieb eine gewisse Abhängigkeit bestehen. In der Behandlung dieser einzelnen Vogteien dürfte der Hauptwert der Arbeit bestehen.

Eine besonders tüchtige, durch sorgfältige Sammlung des Quellenmaterials, namentlich aber auch durch sehr geschickte, die Wissenschaft über ihr eigentliches Thema hinaus bereichernde und fördernde Leistung ist die durch Hermann Bächtold angeregte Schrift von Ernst Saxer über die Geschichte des Basler Zollwesens. Sie ergänzt und berichtigt in Einzelheiten die einschlägigen Stellen der Darstellungen von Ochs, Heusler, Geering und Wackernagel. Vor allem aber behandelt sie ihren Gegenstand zum ersten Male im Zusammenhang und mit voller Fachkenntnis. Im Vordergrunde steht natürlich das Wirtschafts- und Handelsgeschichtliche. Hier müssen wir uns mit einigen Hinweisen auf den rechtsgeschichtlichen Inhalt begnügen. In der Einleitung über die Zollhoheit erscheint als ältester durch die auf uns gekommenen Nachrichten bezeugter Inhaber des Zolls der Bischof. Seit dem 13. Jahrhundert tritt ihm die Stadt zur Seite; durch Usurpation, Ausgestaltung des Ungelds zum Zoll, Erwerb zu Pfandrecht und schließlich zu Eigentum weiß sie sich nach und nach an die Stelle des Bischofs zu setzen, während sie den Reichszoll wenigstens zu Pfandbesitz dauernd an sich bringt. Dabei wird der Zoll, wenn auch nicht in jeder Hinsicht, landesherrlich. In dem Kapitel über die Arten der Zölle (Umsatz- bzw. Pfundzoll, alter Markt- bzw. Bischofszoll, Passier-, Rheinbrückenzoll) findet der Leser das auch schon in der Einleitung berührte Verhältnis des bekanntlich gerade in Basels Verfassungsgeschichte bedeutsamen Ungelds zum Zoll geklärt. Eine eingehende Untersuchung wird den zollpflichtigen Waren und Markt- sowie Verkehrsvorgängen gewidmet, wobei auch die Brücken- und Wegegelder Berücksichtigung finden. Über die Zollpolitik, im Zusammenhang mit welcher auch das rätselhafte Zollholz zur Sprache kommt, können wir uns um so kürzer fassen, als es nach den Ausführungen des Verfassers mit der bewußten Handhabung der Zölle als wirtschaftspolitischer Instrumente nicht eben weit her war. Sehr lehrreich ist dagegen die Betrachtung der Zollverwaltung, nicht nur des mit einem einzigen Zöllner beginnenden und zeitweise durch Verpachtung bestimm-

ten Personenapparates, sondern namentlich auch die Durchführung des Salz- bzw. Kaufhauszwangs und ihrer Folgen. Mit einem Abschnitt über Zollvergehen und Zollstrafrecht schließt die Studie, deren Haupterrungenschaften und -verdienste bei diesem notgedrungen flüchtigen Hinweis freilich nicht zur Geltung kommen. Niemand, der sich mit der Zollgeschichte des Mittelalters abgibt, wird trotz ihrer örtlichen Beschränkung in Zukunft an ihr vorbeigehen können.

Der dritte Band der monumentalen Geschichte Basels von Rudolf Wackernagel (s. diese Zeitschrift XXXVII, 1916, Germ. Abt. S. 718, 722 ff., Kan. Abt. S. 429 ff.) steht ganz im Zeichen des Humanismus und der Reformation, zu deren Hauptschauplätzen ja die oberrheinische Bischofs- später Frei-, dann Reichs- und schließlich eidgenössische Stadt gehörte. Natürlich fällt ganz abgesehen von dem allgemeinen Interesse, das dieses große lebensvolle und farbenreiche Gemälde des geistigen Lebens jener Zeit für jeden hat, der an der Geschichte von Wissenschaft, Kunst und Religion Anteil nimmt, dabei auch für die Rechtswissenschaft und ihre Geschichte manches ab. Ich weise etwa auf das über Cantiuncula, die Bedeutung des Zasius auch für Basel, Beatus Rhenanus und seine Editionen und Editionspläne, die Basler Erstausgabe des Sachsenspiegels u. a. Beigebrachte hin. Noch ganz anders als bisher durch Vischer, Stintzing, Thommen u. A. werden wir jetzt durch Wackernagel in die geistige Fülle des damaligen Basler Gelehrtendaseins eingeführt. Dagegen tritt das Rechts- und Verfassungsgeschichtliche in diesem Bande mehr zurück; der behandelte Zeitraum ist eben dafür auch zu kurz. Immerhin sei darauf hingewiesen, daß in ihm Basels neue Stellung in der Eidgenossenschaft und sein Verhältnis zum Reiche, die völlige Ablösung vom Bischof, die Vereinheitlichung der Stadtbürgerschaft, die Verdrängung der hohen Stube und damit des Adels aus dem Rate, die Änderungen jener Zeit in dessen Besetzung, der Übergang des Bürgermeisteramts an Zünftige sowie die mit dem Bildersturm zusammengehende, aber in ihren politischen Folgen bald wieder überwundene Revolution vom Februar 1529 zur Sprache gebracht werden und zwar wie das übrige nicht nur auf Grund einer geradezu souveränen Beherrschung der Quellen und Literatur, sondern auch von der hohen Warte streng objektiver Betrachtung und Beurteilung aus. Auch die nicht eben glückliche Territorialpolitik Basels wird geschildert und der Erwerb der Landschaft. Das führt uns auf eine dritte Basel betreffende Neuerscheinung:

Während wir über die regierenden Orte sowie die zugewandten der alten Eidgenossenschaft und ihre Verfassung und Verwaltung ziemlich gut Bescheid wissen, gebricht es uns noch an einer Darstellung der Untertanenländer oder Vogteien. Es war ein guter Gedanke, mit den Vorarbeiten dafür damit zu beginnen, daß das verhältnismäßig kleine und einheitlich verwaltete Untertanengebiet Basels einer aktenmäßigen Bearbeitung unterzogen wurde. Paul Roth hat es verstanden, diese Arbeit für das 18. Jahrhundert in einer höchst brauchbaren Doktordissertation zu leisten und damit die Literatur der neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte um einen wertvollen Beitrag zu bereichern. Vom Jahre 1400 an brachte

die Stadt Basel nach und nach durch Kauf das heute den Kanton Baselland mit Ausnahme des vordem bischöflich-baselschen Birsecks mit Pfäffingen sowie das kleine Landgebiet des heutigen Kantons Baselstadt umfassende Territorium an sich. Es zerfiel nachmals in die drei unteren Vogteien (Münchenstein, Riehen, Kleinhüningen) und in die vier oberen (Liestal, Homburg, Waldenburg, Farnsburg). In zwei Teilen schildert nun Roth die Einrichtungen einerseits und die Verwaltung anderseits. Die regierende Stadt ging, von den Ideen der Reformation getragen und durch den für die Bauern unglücklichen Ausgang ihres Aufstandes von 1653 darin bestärkt, mit ihren Mandaten, Landesordnungen usw. auf eine gewisse Vereinheitlichung aus. Von der Stadt aus besorgte der Kleine Rat bzw. ein Kollegium desselben, der Dreizehnerrat mit der Landkommission, der Haushaltung und anderen Kommissionen die Regierungsgeschäfte auch für die Landschaft, in dieser vertreten durch die Landvögte und die Landschreiber (Stadtschreiber von Liestal), deren Rechte und Amtsobliegenheiten Roth im einzelnen darlegt. Die Landschaft zerfiel in Gemeinden und in Gerichte. Eine Art Gemeinderat bildeten die Geschworenen oder Dorfvierer, in größeren Gemeinden unter dem Vorsitz des Untervogts oder Meiers, der zugleich der Vorsteher des Gerichts war. Es gab keine niederen Gerichtsherren mehr. Die Gerichte, aus mehreren Gemeinden sich zusammensetzend und in der von früher her überlieferten Gestalt fortbestehend, gehörten auch der Stadt, so daß der Kleine Rat die Untervögte bestellte. Die Leibeigenschaft, formell bis 1790/1 vorhanden, ging in die mildere Untertänigkeit über. Sie äußerte sich in den von Roth im einzelnen besprochenen Frondiensten, dem Fastnachthuhn, dem Abzug, den Zehnten u. a., und wurde bestärkt durch die Huldigung, einen feierlich kirchlich-weltlichen Akt, den der Verfasser durch Wiedergabe der von Stadtschreiber Passavant 1766 in Liestal gehaltenen Huldigungsansprache recht anschaulich zu machen weiß. Unter der Verwaltung steht obenan die der hohen Gerichtsbarkeit oder des Malefiz durch den Kleinen Rat selbst, während die Landvögte nur die Voruntersuchung und die Jurisdiktion über Friedbruch und Frevel hatten. Die Zivilgerichtsbarkeit übten an Stelle der ehemaligen Zwingherren die Untervögte in ihren mit 7—12 Richtern besetzten Gerichten aus, und zwar in ungebotenen „ordinari Wochengerichten" (alle 7—8 Wochen) oder in sog. „kauften Gerichten", die von den Parteien in eiligen Fällen auf ihre Kosten veranlaßt wurden. Die Oberinstanz war das Appellationskollegium in Basel. Es folgt eine eingehende Schilderung des Polizei- und des Militärwesens, wobei zugegeben wird, daß es mit der Landessicherheit nicht zum besten stand. Den Beschluß macht ein Kapitel über die Finanzen, das Münzwesen, Steuern und Zölle. Der reinfiskalische Gesichtspunkt überwog, die materielle Hebung der einzelnen Landesteile und ihrer Bewohner trat stark zurück. Auch mußten sich Gemeinden und Einzelne eine scharfe Beaufsichtigung gefallen lassen. Im großen und ganzen ging es trotz einiger Neuerungen und straffererZentralisation in den hergebrachten Geleisen weiter. Drückend war die Abhängigkeit aber nicht allzusehr, jedenfalls nicht in dem Maße, wie man sich das gemeinhin vorstellt. Im

allgemeinen verstanden es die Landvögte aus aristokratischen Kreisen besser, mit den Untertanen in Fühlung zu kommen und deren Rechte zu achten, als die aus den Zünften und vom Handwerk.

Das ist eine Feststellung, die, allerdings in etwas drastischerer Form, bereits Andreas Heusler in den wenigen Sätzen gemacht hat, die er in seiner Schweizerischen Verfassungsgeschichte den Basler Vogteien gewidmet hat. Bei dieser Gelegenheit sei noch auf ein in diesem Berichtsjahre erschienenes nachgelassenes Werk dieses Gelehrten hingewiesen, das zwar nicht rechtshistorischen Inhaltes ist, aber, weil er sich darin gehen läßt und zu manchen Fragen, die ihn bewegten, Stellung nimmt, für ihn und seine Denkungsart sehr charakteristisch. Ich meine seinen „Zivilprozeß der Schweiz". Das Manuskript hatte Heusler 1914 (nicht 1911! es sind noch Gesetze aus dem Jahre 1913 berücksichtigt) fertiggestellt, also als Achtzigjähriger. Das Bundesprozeßrecht ließ er, der der bundesgerichtlichen Rechtsprechung überhaupt sehr kritisch gegenüberstand — es sind mir noch urkräftige Äußerungen darüber in lebhafter Erinnerung — fast ganz beiseite. Dafür behandelt er eingehend das ihm nicht nur für Basel aus jahrzehntelanger Zivil- und Appellationsgerichtspraxis genau bekannte und kaum behandelte Prozeßrecht der Kantone mit größter Lebendigkeit und Anschaulichkeit, in bewußter Beschränkung auf das Wesentliche und besonders auf das dem nichtschweizerischen Leser Nichtgeläufige und Bemerkenswerte, — wir möchten ihm deshalb namentlich in Deutschland viele Leser wünschen — natürlich ganz in seiner Art, mit viel Kritik, stark einseitig und mit bewußter Vorliebe für das bewährte Alte, vor allem mit unbestechlichem Wahrheits- und Gerechtigkeitssinne. Das Buch ist reich an persönlichen Bekenntnissen und Bemerkungen, treffenden, mitunter wohl auch schiefen Urteilen; es zwingt den Leser, selbst Stellung zu nehmen, und ist im höchsten Grade anregend. Schon die eigentümliche Gerichtsorganisation kennen zu lernen und zu hören, was Heusler über die Erfahrungen urteilt, die man, allerdings in kleinen und eigenartigen Verhältnissen, in der Schweiz mit dem Laienrichtertum gemacht hat, ist für den nichtschweizerischen Leser von größtem Interesse. Vgl. auch Heuslers Kritik der Volkswahl der Richter. Über die Anwaltschaft und die Aufgaben des Staatsanwalts namentlich in Ehesachen findet er sehr unerschrockene Worte. Auf die Handelsgerichte und besonders auf die Gewerbegerichte ist der Verfasser nicht gut zu sprechen. Für die Mündlichkeit des Verfahrens hat er nicht viel übrig: „ein Zivilprozeß ist nun einmal eine trockene Materie und will durch gründliche Vertiefung in die Akten studiert sein, und wo temperamentvolle, mit Humor begabte und etwa auch ein bißchen maliziöse Anwälte ein ‚lebensvolles' Bild des Streithandels hervorzaubern, da geschieht es meist zum Schaden der Wahrheit und zur Verunglimpfung des Gegners. Wie bedenklich ist es doch, den Ausgang eines Prozesses von dem guten Mundstücke eines Advokaten abhängig zu machen!" Dagegen bricht er für das Eventualprinzip eine Lanze. „Es ist ja am Ende zu begrüßen, wenn die Deutschen in ihrem, ich will nicht mit Otto Bähr sagen, ‚wüsten' aber doch ungebundenen, zerfahrenen Zivilprozeß, wie er in der Z.P.O.

sich darstellt, wenn auch die Praxis, wie es scheint, sich Besseres zurechtzumachen sucht, mit der Eventualmaxime nichts anzufangen wissen, aber das beweist höchstens, daß sie für den deutschen Prozeß nicht paßt, nicht aber, daß sie überhaupt nichts taugt." Dem Verfasser hat es eben der heimische, durch verständige Anpassung der Grundsätze des gemeinen Rechts modifizierte Prozeß angetan. Ich hebe weiter hervor, was Heusler über die Übertreibung der Verhandlungsmaxime und ihr richtiges Verhältnis zum Prozeßleitungsamt des Richters sowie in sehr temperamentvoller Weise zugunsten der Verwertung des privaten Wissens des Richters sagt, das er namentlich durch Parteibefragung einwandfrei und wirkungsvoll zur Geltung gebracht wissen will. Mit diesen Andeutungen und Proben bescheide ich mich und hebe nur noch hervor, wie Heusler wiederholt in markigen Worten zum Ausdruck bringt, daß nicht in erster Linie von den Prozeßnormen und davon, wie diese sich zu den umstrittenen grundsätzlichen Fragen stellen, die größere oder geringere Vollkommenheit der Rechtspflege abhängt, sondern vor allem von der Persönlichkeit und zwar nicht nur von den Fähigkeiten, sondern ebensosehr von der Charakterfestigkeit, der Gewissenhaftigkeit, dem Ordnungssinn und der unbeugsamen Strenge des Richters, der auch unter der Herrschaft eines mangelhaften Prozeßrechtes Gutes leisten könne. Wir haben vergangenes Jahr in unserer Skizze von Heuslers Lebenslauf[1]) und Persönlichkeit darzutun versucht, wie er im Leben wahr machte, was er hier in seinem nachgelassenen Werke ausdrücklich bekennt.

Ulrich Stutz.

Prof.[2]) K. Oberdörfer, Das alte Kirchspiel Much, Köln, Rheinland-Verlag, 1923. 227 S. 8⁰ mit 1 Karte, 2 Tafeln und mehreren Abbildungen im Text.

Zwischen den streng wissenschaftlichen historisch-topographischen Erläuterungen einerseits, die Wilhelm Fabricius zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz gegeben hat, und von denen soeben aus seinem Nachlaß ein sehr lehrreicher Halbband über die Herrschaften des Mayengaus erschienen ist, und der mehr für weitere, namentlich geistliche Kreise berechneten Geschichte der Pfarreien der Erzdiözese Köln, von der 1883 ff, nach Dekanaten zusammengefaßt, nach und nach 11 Bände unter der Leitung des Domkapitulars Dr. Dumont erschienen, auf der anderen Seite etwa in der Mitte liegt diese neueste Veröffentlichung zur rheinischen Ortsgeschichte, die sich in gewisser Hinsicht der in dieser Zeitschrift XLII, 1921, Germ. Abt. S. 536 ff. besprochenen Geschichte Godesbergs von Alfred Wiedemann zur Seite stellen läßt. Nur handelt es sich diesmal um ein entlegenes, noch heute von der Eisenbahn nicht erreichtes, gegenwärtig aus drei Pfarreien bestehendes, aber eine Bürgermeisterei

[1]) Vgl. dazu den Literaturnachtrag unten in der Germanistischen Chronik dieses Bandes.

[2]) Jetzt Domkapitular in Köln.

bildendes ehemaliges Kirchspiel im Oberbergischen. In zwei alten, hochgelegenen und St. Johann dem Täufer geweihten Kapellen, der Kreuzkapelle an den Abhängen des Wahntales und der Kapelle auf der Drabenderhöhe, erblickt der Verf. wohl mit Recht die frühesten christlichen Kultstätten mit Tauf-, Begräbnis- und Zehntrecht. Erst später, aber vielleicht doch noch in karolingischer Zeit, entstand an erhöhter Stelle in dem in der Talsohle gelegenen Dorf die dem hl. Martin gewidmete Kirche von Much. Sie und die ganze kirchliche Organisation scheint vom Bonner Kassiusstift ausgegangen und abhängig gewesen zu sein; 1141 wird diesem Mucha ecclesia cum tota decima bestätigt. Dabei gehörten Ort und Kirche zum Avelgau und zu der Dekanie oder Christianität Siegburg, um die sich gerade zu Ende des 11. und im 12. Jahrhundert die Abtei Siegburg und das Bonner Stift heftig stritten; vgl. das von Oberdörfer auffälligerweise nicht beachtete Buch von Franz Gescher, Der kölnische Dekanat und Archidiakonat in ihrer Entstehung und ersten Entwicklung, Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen 95. Heft, Stuttgart 1919, besonders S. 69 ff. Im übrigen haben wir aus alter Zeit über Much und seine Umgegend nur spärliche Nachrichten, im Gegensatze zu Godesberg, das im Vergleiche mit jenem von der Überlieferung aus naheliegenden Gründen ganz anders bevorzugt erscheint. Um so verdienstlicher ist es, daß Oberdörfer keine Mühe gescheut hat, alles, wessen er habhaft werden konnte, mit Einschluß der Sprache, Volksbräuche, Siedelungs- und Wirtschaftsverhältnisse sowie Rechtseinrichtungen heranzuziehen, und daß es ihm gelungen ist, ein für weitere Kreise anschauliches und lesbares Bild der Entwicklung zu entwerfen. Für uns kommt das Buch als Fundstelle für den Fachmann der deutschen und kirchlichen Rechtsgeschichte und nur als solche in Betracht.

Aus dem ersten Abschnitte des allgemeinen Teils, der die äußere Geschichte dieses Gebiets von der fränkischen Periode bis zur Gegenwart behandelt, ist, abgesehen von den oben berührten Ausführungen über die Beziehungen zu dem Bonner Stift und über die Christianität Siegburg, eigentlich nur die Behandlung der weltlichen Herrschaften herauszuheben, die sich im Besitze von Much und in der Gerichtsbarkeit über die Freien daselbst abgelöst haben. Mehr bietet der zweite, kulturgeschichtliche Abschnitt, der die Siedelung und die Markgenossenschaft behandelt. Hundertschaften waren natürlich die acht Honschaften des Kirchspiels nicht, sondern Untergerichte desselben. Auch anderes, was der Verf. über die Gerichts-, Grundherrschafts- und sonstigen Rechtsverhältnisse beibringt, bedürfte der Korrektur des Rechtshistorikers.[1]) Doch sei der bescheidene,

[1]) 1282 wird bei einer Teilung der Stiftsgüter von Maria ad gradus in Köln bestimmt, der Propst müsse wie bisher so auch weiterhin Much und andere mit Namen aufgeführte Obödienzen einem Kanonikus des Stifts verleihen. Was Oberdörfer S. 98 dazu bemerkt, trifft die Sache nicht. Obödienzen waren vielmehr Vermögensmassen, kleine Grundherrschaften, Einzelhöfe, Äcker, Zehnten, Pachtgüter, Rentenrechte, unter Umständen, aber durchaus nicht notwendig, Kirchen oder Kapellen, die von den Kanonikern kraft ihrer bei der Emanzipation gelobten Obödienz in Verwaltung ge-

uns zur Verfügung stehende Raum lieber dazu benutzt, auf die Angaben über die Grundherrschaften, Freihöfe, Sattelgüter, über Besthaupt, Brauloff- (Brautlauf-)gulden, Zehnt, Sendgericht u. a. hinzuweisen. S. 73 ist auch ein Mucher Weistum von 1557, wie es scheint, erstmals abgedruckt. Von der Zunft der Fuhrleute im Herzogtum Berg, dem Rynamt, und vom Bergbau ist S. 84ff. die Rede.

Der besondere Teil verbreitet sich außer über die Kirchen mit ihren Pfründen, Inhabern, Jahrzeitstiftungen Bruderschaften usw. und über die Schule auch über die Herrensitze, Rittergüter, Lehen usw., die sich namentlich in den nördlichen Honschaften des Kirchspiels fanden. Dort, also in dem Teile, der, nach der Teilung des bis dahin einheitlichen Kirchspiels in zwei Teile, bei Schloß Windeck und den Herzögen von Berg verblieb, saßen auch die kurmedepflichtigen Leute. Die liberi homines de Mugge dagegen gehörten seit 1257 unter die Gerichtsbarkeit der Grafen von Sayn bzw. Sponheim auf Blankenberg und mit ihnen der weitaus größere südliche Teil des Kirchspiels. Doch wurde die Verwaltung 1549 aus praktischen Rücksichten wieder unter eine Hand gebracht. Diese kurzen Andeutungen müssen genügen, um unsere rechtshistorischen Leser auf den Gewinn hinzuweisen, den sie aus dem dankenswerten Buche Oberdörfers zu ziehen vermögen.

Ulrich Stutz.

Bruno Heusinger, Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit. Untersuchungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des deutschen Königtums 900—1250. Berlin und Leipzig, 1922. XI und 126 S. 8⁰, 5 Beilagen.

Schon lange warten wir auf eine zusammenfassende Darstellung der Leistungen an den König in der deutschen Kaiserzeit. Julius Ficker hatte in seiner berühmten Abhandlung „Über das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute" (Wiener Sitz.-Ber. 1872 S. 404) eine besondere Untersuchung darüber angekündigt, ist sie uns aber leider schuldig geblieben. In diese Lücke tritt die vorliegende tüchtige, durch Fleiß und Scharfsinn ausgezeichnete[1]), dem Andenken an Walther Stein gewidmete und von der Göttinger philosophischen Fakultät preisgekrönte Dissertation — auch in Bd. VIII des Archivs für Urkundenforschung veröffentlicht — in erfreulicher Weise ein. Sie gliedert sich in drei Kapitel:

---

nommen werden mußten, doch so, daß die Überschüsse ihnen zugute kamen und die Obödienzen mehr und mehr supplementa ad praebendas wurden: vgl. z. B. Hermann Nottarp, Die Vermögensverwaltung des münsterschen Domkapitels, Münstersche phil. Diss. (auch in Zeitschr. f. vaterl. Gesch. und Altertumskunde von Westfalen LXVII) 1909, S. 22ff., 42ff. S. 166: insignia funeralia sind nicht „hervorragende funeralia", sondern umgekehrt Totenembleme, Totenschilde, die, wie üblich, in der Kirche angebracht wurden.

[1]) Vgl. auch die anerkennende Erwähnung bei Herbert Meyer, Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch, Weimar 1923, S. 84 Anm. 7.

Das Servitium regis in der karolingischen Zeit, als Einleitung, das Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit, als Hauptteil, das Ende der Servitialleistungen, als Schluß. Unter servitium verstand man Dienstleistungen der Untertanen und Lehnsleute im allgemeinen und Abgaben aus dem königlichen Grundbesitz im besondern. Von jenen sind in der Karolingerzeit bedeutsam einerseits die Unterstützung des Königs bei seinen Reisen im Reich durch die Untertanen, darunter auch die Kirchen, hervorgewachsen aus dem römischen Postwesen und dem altfränkischen Königsrecht der Gastung, andrerseits die Darbringung von mehr oder weniger kostbaren Geschenken (dona). In so weit ruht die Servitialpflicht auf öffentlichrechtlicher Grundlage. Damit parallel und weder sachlich noch sprachlich scharf geschieden laufen Servitien aus privatrechtlichem Titel. Sie liegen auf dem königlichen Grundbesitz und, zufolge der eigenkirchlichen Einstellung, auf dem Reichskirchengut. Dieses war der Untergrund für die Um- und Fortbildungen der deutschen Kaiserzeit. Die dona verschwinden, der Gedanke des öffentlichrechtlichen Untertanenverhältnisses verblaßt, die privatrechtliche Seite gewinnt mit dem Vordringen des Eigenkirchenwesens das Übergewicht. Die Servitialpflicht beschränkt sich demgemäß auf das Königsgut, zunächst die königlichen Tafelgüter und die Reichsabteien, seit Heinrich II., als deren Wert und Umfang zurückgeht, auf die Reichsbistümer. Diese Entwicklungslinien gewinnt der Verfasser bei der Dürftigkeit des eigentlichen Urkundenmaterials für die Abteien aus den Urbaren, für die Bistümer aus den mit großem Scharfsinn verwerteten Itineraren, für die Tafelgüter aus einer eindringlichen Analyse des bisher zu wenig beachteten Tafelgüterverzeichnisses von 1064/5 im Vergleich mit dem von Alfons Dopsch in das rechte Licht gerückten Capitulare de villis. Fragen wir nach Art und Inhalt der Servitien, so entrichten die Abteien feste, untereinander nach Höhe, Ort und Zeit jedoch sehr verschiedene Abgaben, anfänglich in Natur, später in Geld. Dagegen schulden die Bistümer niemals eine feste Summe, sondern statt dessen Aufnahme und Bewirtung des Königs nebst Gefolge von Fall zu Fall. Wieder anders ist das Bild, das uns der Verfasser von der Servitialpflicht der Tafelgüter zeichnet, indem er einen allmählichen Übergang von der vollständigen zu einer teilweisen Eigenwirtschaft annimmt. Ist nun dieses ganze System seinem Kern nach getragen von der Naturalwirtschaft auf der einen und dem Eigenkirchenrecht auf der anderen Seite, so nimmt es nicht wunder, daß es in dem Augenblick verfällt, als diese Stützen schwinden, was sich im 13. Jahrhundert vollendet. Dabei wäre nur mit v. Below (vgl. dessen anerkennende Besprechung in Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 17, 1923, S. 189/90) zu fragen, ob nicht die privatrechtliche Seite der Servitien und ihre Wurzel im Eigenkirchenrecht auf Kosten des öffentlichen Rechts zu stark betont seien, namentlich wenn man den Blick etwas mehr auf die gemeingermanische Entwicklung gerichtet hält. Karl Lehmann hat in seiner „Gastung der germanischen Könige" (Abhandlungen zur germanischen, insbesondere nordischen Rechtsgeschichte 1888), die der Verfasser kennt, aber kaum verwertet, deren öffentlichrechtliche Be-

deutung bei allen germanischen Völkern und ihren Zusammenhang mit der Gerichtsbarkeit sehr stark hervorgehoben. Nun ist zwar der Gegensatz von privatem und öffentlichem Recht kein absoluter und namentlich darf er für das Mittelalter nicht einseitig hervorgekehrt werden, aber jedenfalls bedarf die Angelegenheit in dieser Hinsicht noch weiterer Untersuchung und schärferer Herausarbeitung, dies um so mehr dann, wenn es wahr ist, was zu entscheiden nicht Sache des Rechtshistorikers ist, daß das erwähnte Tafelgüterverzeichnis nicht der Zeit Heinrichs IV., sondern der Friedrichs Barbarossas angehört, wie J. Haller soeben in scharfsinniger und eindrucksvoller Weise zu begründen versucht (Neues Archiv Bd. 45, 1923, S. 48—81).

Königsberg i. Pr. Walther Schönfeld.

Georg Winter, Die Ministerialität in Brandenburg. Untersuchungen zur Geschichte der Ministerialität und zum Sachsenspiegel. Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. München, R. Oldenbourg, 1922. VIII und 124 S. 8°.

Die vorliegende Arbeit, die letzte von Michael Tangl nicht nur angeregte, sondern auch unter ihm abgeschlossene Dissertation, will den Nachweis erbringen, daß es auf brandenburgischem Boden, ja überhaupt im Kolonisationsland, eine Ministerialität nicht gegeben habe. Vielmehr seien hier seit dem Ausgange des 12. Jahrhunderts Ministerialen und ritterliche Freie (schöffenbarfreie Ritter) auf der Grundlage gleichen Besitzrechtes, gleichen Gerichtsstandes und gleicher politischer Stellung gegenüber dem Markgrafen miteinander verschmolzen. Daß freie Ritter in das unfreie Ministerialitätsverhältnis übergetreten seien, lasse sich dagegen nicht erweisen. Der vom Sachsenspiegel geschilderte Zustand gehöre überhaupt einer Epoche an, die um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts bereits im Absterben begriffen, wenn nicht schon lange untergegangen war.

Der Verfasser unterzieht zunächst nach dem Vorgange von Otto v. Zallinger die Zeugenreihen der bereits von W. v. Sommerfeld und Hans Spangenberg ziemlich vollständig herangezogenen Urkunden einer genaueren Prüfung, wobei er aber angesichts der Schnellebigkeit des 13. Jahrhunderts das Material aus dessen Mitte von dem des ausgehenden 12. und dem des 14. Jahrhunderts säuberlich auseinanderzuhalten bestrebt ist. Seit dem Jahre 1151 tauchen brandenburgische Ministerialen in größerer Zahl auf. Sie ersetzen mehr und mehr die Nobiles in der Umgebung des Markgrafen, welch letztere in den neunziger Jahren des Jahrhunderts rasch verschwinden. Das Kolonisationsland habe eben nach reichsrechtlicher Anschauung nicht als Allod gegolten (?). Ein trotzdem von den Gänsen von Putlitz gemachter Versuch, eine Dynastenherrschaft zu gründen, wurde von den Markgrafen friedlich

zunichte gemacht. Die Magdeburger Dienstmannen aber, die sich bei der Kolonisation betätigten, standen zum Markgrafen in einem Lehensverhältnis; zwischen echtem Mannlehen und dienstmännischem Hoflehen, wie im altländischen Gebiet, wurde im transelbischen nicht mehr unterschieden. So verschmolzen in der Mark die freien und die dienstmännischen Elemente um so rascher, als auch die ehedem mit Freien besetzten Burg- und Vizegrafschaften um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts verschwanden und der Vogteiverfassung Platz machten, für die wesentlich die Ministerialität als nunmehr erster Stand und privilegierte Klasse in Betracht kam. So werden denn in den brandenburgischen Urkunden von 1200 bis 1270 mit zwei Ausnahmen, die auf auswärtige Beziehungen hinweisen, Dienstmannen nicht erwähnt. Dafür tritt jetzt die berufsständische Ritterschaft hervor, die bald ohne Unterschied ehemals altfreie und dienstmännische Elemente in sich vereinigt, während die Pfleghaften, deren strenge Scheidung von den Schöffenbaren der Verfasser für ursprünglich hält, die eigentliche freie bäuerliche Bevölkerung gegenüber den ritterlich gewordenen Schöffenbarfreien darstellen. Alle vom Territorialherrn abhängigen Ritter aber erhielten nunmehr ihren Gerichtsstand vor dem Grafending. Sie alle hatten Marklehen, für sie alle war der Markgraf der Gerichtsherr. Also nicht in die Ministerialität sind die Altfreien übergetreten. Sondern Altfreie und Ministerialen haben sich gegenseitig angeglichen und sind in den Berufsstand der märkischen Ritterschaft ausgemündet. Der Sachsenspiegel schaltete bewußt das ministerialische Element aus, nur die Reichsdienstmannen sollten nach qualifizierter Freilassung das Schöffenamt in einer Grafschaft ausüben können. Aber zu Eikes Zeit war dies System schon zerbrochen. Der Sachsenspiegel ist eben eine „gelehrte Arbeit mit konservativer Tendenz“; er ist retrospektiv eingestellt. Das lehrt auch eine Vergleichung der märkischen Gerichtsverfassung mit dem Rechtsbuch. Der Markgraf, der bei eigener Huld dingte, kam gar nicht in den Fall, über Leben und Eigen Schöffenbarer zu urteilen, da auf dem Markboden kein Handgemal liegen konnte. Es bedurfte also des Gerichtes bei Königsbann nicht. Den ganz veränderten Tatsachen suchte dann die Glosse zum Sachsenspiegel gerecht zu werden. Das ehemalige geburtsständische Vorrecht der Schöffenbaren wird von ihr nur noch als ein Amt aus des Fürsten Willen betrachtet. In der Mark freilich gebe es kein solches schöffenbares Amt. Zwischen schöffenbaren und dienstmännischen Geschlechtern kann mithin hier nicht mehr unterschieden werden. Die Bedeverträge von 1280ff. lassen erkennen, wie sehr und wie rasch auf brandenburgischem Boden Ministerialen und freie Ritter zur Ritterschaft verschmolzen und zum Adel des Landes aufgestiegen sind. Dazu trug viel auch die Ausbildung der ritterlichen Grundherrschaft bei, um so mehr, als im Laufe des 13. Jahrhunderts in der Mark das Eigentum durch Entwicklung eines markgräflichen Konsensrechtes zu seiner Veräußerung dem Lehen sich anglich, während auf der anderen Seite auch die Lehen mehr und mehr den „Charakter von Eigengütern“ annahmen, so daß z. B. 1306 die Markgrafen Otto und Waldemar dem Kloster Heiligengrabe das Dorf Breitenfeld iusto feudo

ac proprietatis titulo verkaufen konnten. Wie stimmt aber hierzu die Tatsache, daß auch in der zweiten Hälfte des 13. und im 14. Jahrhundert in den brandenburgischen Urkunden ministeriales begegnen? Schon v. Sommerfeld war auf der richtigen Spur: ministerialis bedeutet hier nicht mehr Dienstmann schlechthin, sondern nimmt die Bedeutung von Hof- oder Landesbeamter an, oder besser: „der Name ministerialis wird jetzt ein auszeichnender Zusatz zu dem Namen angesehener Vasallen". Verfasser will übrigens im Gegensatz zur herrschenden Lehre die Ministerialen nicht in die Heerschildordnung des Sachsenspiegels hineingezogen wissen, Eike habe im Lehenrecht die Dienstmannen nicht mit berücksichtigt. Echte Lehen seien eben in Sachsen erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts in größerer Häufigkeit an Dienstmannen gegeben worden. Das sächsische Lehenrecht habe gleichsam in einer Momentaufnahme gerade den Zeitpunkt festgehalten, wo das, was in der Heerschildordnung zu einem festem System geworden war, auf der untersten Stufe wieder auseinanderzubrechen drohte. Der Eintritt der Ministerialen in das Lehenssystem verstärkte noch die Zersetzung des alten Lehenswesens. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts unterschied man in Brandenburg und den benachbarten Gebieten zwischen ein- und zweischiltigen Rittern, nach der Glosse bedeutet zweischiltig nur die höhere soziale Stufe unter denen, die den Rittertitel führen, nicht aber reicht die Lehenskette über die letzten Schildstufen hinab. In Brandenburg ergaben sich wohl unter den Rittern einfach drei Schichten, die der Ministerialen als der sozial höchsten, die der Milites, d. h. des gewöhnlichen Adels, und die der Einschiltigen oder niederen Soldritter.

So Winter. Seine Arbeit zeichnet sich durch gründliche Heranziehung der Quellen und der Literatur, auch der rechtsgeschichtlichen, aus. Sie ist zweifellos eigenartig und verdienstlich. Und ein richtiger Kern steckt in ihr. Daß auf dem Kolonisationsgebiet auch die ständischen Verhältnisse sich anders als im Altlande gestalteten, daß hier rasch Neubildungen sich herausstellten, daran ist gewiß manches richtig und so auch an der Verschmelzung von Ministerialen und altfreien Rittern zu einer märkischen Ritterschaft. Daß Eike auch in diesem Punkte altes, zum Teil bereits überholtes Recht vortrug, mag sein. Aber in den meisten Einzelheiten ist das, was Winter über das Ständerecht des Sachsenspiegels ausführt, doch kaum haltbar. Das könnte jedoch nur in eigener Auseinandersetzung mit ihm auf Grund selbständiger Forschung gezeigt werden. Dazu fehlt uns gegenwärtig der Raum. In Kürze zu sagen, weshalb seine dem Sachsenspiegel gewidmeten Ausführungen nicht überzeugen, ist schon deshalb nicht wohl möglich, weil seine Formulierungen, aber auch der Inhalt vielfach die volle Klarheit vermissen lassen. Schon die Berichterstattung wurde dadurch erschwert. Ich habe mich deshalb meist wörtlich an ihn angeschlossen. Dadurch wird auch ersichtlich, daß die Arbeit nicht frei von Widersprüchen ist. Der Historiker hat sich da an Dinge gewagt, denen er doch nicht ganz gewachsen war. So versteht er zum Teil die Sprache des Juristen nicht und bleibt mit seiner Sprache diesem unverständlich. Der Rechtshistoriker freilich, der diesen Fragen

in Zukunft wieder nachgeht, wird gut tun, dem Winterschen Buch volle Beachtung zu schenken. Aber er wird das Gold, das in ihm steckt, erst noch herauswaschen müssen. Das letzte Wort ist mit ihm noch keineswegs gesprochen.

Ulrich Stutz.

Georg von Below, Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. 2. wesentlich veränderte Auflage. Historische Bibliothek, hrsg. von der Redaktion der Historischen Zeitschrift, Band 11. München und Berlin, R. Oldenbourg, 1923. XII und 257 S. 8°.

Mit besonderer Freude dürfen es der Jurist und der Historiker, die sich mit mittelalterlicher Territorialgeschichte beschäftigen, begrüßen, daß dies nach zweiundzwanzig Jahren nahezu klassisch gewordene Buch nunmehr in zweiter Auflage erscheinen konnte.

Eine wahrlich nicht geringe Fülle an Anregung ist bisher von dem Werke ausgegangen. Mit berechtigtem Stolz darf es das Vorwort der zweiten Auflage als einen Erfolg der ersten buchen (S. VI), daß sie beträchtlich dazu beigetragen hat, der bis dahin wenig gepflegten Forschung der deutschen Territorialverfassungsgeschichte lebhaftere Sympathien zuzuführen. Man vergleiche etwa die Literaturangaben in Schröders Deutscher Rechtsgeschichte zu §§ 50 und 51, 4. Aufl. 1902 und 6. Aufl. 1922. Die Arbeiten mehr oder weniger aller jüngeren Forscher zur Territorial- und Stadtverfassung, mögen sie sich grundsätzlich zustimmend oder kritisch zu G. v. Belows Anschauungen verhalten, haben sich mit diesem Buche und mit seinen anderen Schriften auseinanderzusetzen. Der Grundgedanke v. Belows, daß die Verfassungsinstitutionen des deutschen Mittelalters mit wenigen Ausnahmen (vgl. Der deutsche Staat des Ma. I 1914, S. 313f.) nicht von privatrechtlichen, patrimonialen, grundherrlichen, sondern öffentlich-rechtlichen, staatlichen Anschauungen und Wurzeln getragen sind — auf den genannten Gebieten ist er im Kampf mit der grundherrschaftlichen und hofrechtlichen Theorie in ihren verschiedenen Schattierungen, das darf man heute wohl angesichts dieses Buches feststellen, in den letzten zwanzig Jahren immer mehr ein Gemeingut der deutschen Forschung geworden — auch wo der Ausgangspunkt ein anderer war, hat in steigendem Maße Aufnahme in die verfassungsgeschichtlichen Gesamtdarstellungen gefunden.

Mit Recht wird die zweite Auflage als eine „wesentlich veränderte" bezeichnet. Es fehlen in ihr die zwei älteren agrargeschichtlichen Aufsätze: „Der Osten und der Westen Deutschlands; der Ursprung der Gutsherrschaft" und „Zur Entstehung der Rittergüter". Dafür sind zwei neue territorialgeschichtliche hinzugekommen: „Der Ursprung der Landeshoheit" und „Die Anfänge des modernen Staates mit besonderem

Blick auf die deutschen Territorien". Sie umrahmen jetzt das eine Kernstück des Buches, den großen Aufsatz „System und Bedeutung der landständischen Verfassung", der bekanntlich in besonderem Maße die Erforschung des ständischen Staates befruchtet hat, und der alsbald nach seinem Erscheinen von Siegfried Rietschel (diese Ztschr. Bd. 21, 1900 S. 290) ein „prächtiges Stück", ein „ungemein lebensvolles, klares, fesselndes Bild des ständischen Staates" genannt wurde; der Eingang dieses Aufsatzes ist allerdings heute in manchen Punkten wohl etwas überholt (S. 54—65.); wenigstens wäre hier eine Berücksichtigung der neueren Literatur, z. B. von Spangenbergs Buch „Vom Lehnstaat zum Ständestaat" von 1908, wünschenswert gewesen. Drittens ist neu aufgenommen ein kurzer allgemein wirtschaftsgeschichtlicher Aufsatz: „Mittelalterliche und neuzeitliche Teuerungspolitik". Die ersten beiden Aufsätze sind bisher unveröffentlicht, der letztere bereits 1917 in der „Europäischen Staats- und Wirtschaftszeitung" vom 11. August (Nr. 32) gedruckt. Aber auch die beibehaltenen vier Aufsätze („System und Bedeutung der landständischen Verfassung", „Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts", „Kritik der hofrechtlichen Theorie [mit besonderer Rücksicht auf die ständischen Verhältnisse]", „Die historische Stellung des Lohnwerks") haben bei gelegentlicher Kürzung besonders in den Noten stellenweise eine gewisse Vervollständigung und Berichtigungen in unwesentlichen Punkten erfahren.

Das Buch hat dadurch zweifellos an Einheitlichkeit und Geschlossenheit gewonnen und entspricht mehr als früher seinem Titel und Zweck. Grund- und Gutsherrschaft bilden doch nur Nebenerscheinungen des territorialen Verfassungslebens. Jhre Schilderung konnte ohne Schaden für das Ganze um so mehr fortgelassen werden, als die an ihre Stelle tretenden Aufsätze mit den älteren zusammen nunmehr eine Darstellung und vor allem kritische Würdigung der grundlegenden Fragen der Territorialverfassungsgeschichte bringen. Auf die genannten folgen die beiden älteren Aufsätze zur städtischen, insbesondere zünftischen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte. Den Beschluß macht der allgemeine, mittelalterliche Stadt- und moderne Staatswirtschaft in Beziehung zueinander setzende Aufsatz über Teuerungspolitik. An sich wird man gerade die beiden außerordentlich anschaulichen und heute alles andere als veralteten agrarverfassungsrechtlichen Aufsätze ungern vermissen — zu ihrer Beseitigung zwang die notwendige Raumbeschränkung —, zumal da das polemische Element im Gegensatz zum darstellenden namentlich durch den ersten Aufsatz eine wesentliche Verstärkung erfahren hat. Etwas weniger als ein Drittel des Buches ist dem Eintreten für den öffentlichrechtlichen Ursprung der Stadt-, Zunft- und Territorialverfassung, der Bekämpfung der grundherrlichen Theorie in ihren älteren und neueren Erscheinungsformen gewidmet. Diese erscheint fast als die Hydra, der immer neue Köpfe an Stelle der abgeschlagenen erwachsen. Die künstlerische Freude ist ohne Frage größer bei der Lektüre der drei mittleren Aufsätze, die sich von Polemik im wesentlichen fernhalten und die Darstellung in den Vordergrund treten lassen. Aber die „Kritik

der hofrechtlichen Theorie" jedenfalls würde mancher ungern missen. Beginnt doch mit diesem Aufsatz (zuerst gedruckt Hist. Ztschr. Bd. 58 1887), dem ersten energischen Vorstoß gegen die hofrechtliche Theorie, ein neuer Abschnitt in den Erörterungen nicht nur über die Geschichte des Zunftwesens, sondern der städtischen Verfassungs- und der Wirtschaftsgeschichte überhaupt. Im Zusammenhang damit steht die folgende Abhandlung, welche die Widerlegung der Bücherschen Lohnwerkstheorie bringt. Für ihren Abdruck sprach, daß sie eine Anschauung von dem in der Frühzeit der deutschen Städte erreichten „bedeutenden Stand der gewerblichen Verhältnisse vermittelt". Freilich wurde durch die Beibehaltung dieser beiden Aufsätze die Neuaufnahme zweier Arbeiten unmöglich, die man — ich schließe mich hier einem Gedanken Gustav Schmollers an (Deutsches Städtewesen in älterer Zeit 1922, S. 25) — in diesem Buche gern wiedergefunden hätte: „Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (Über den Begriff der Territorialwirtschaft)" (Jb. f. Nat. Ök. 3. F. 21, 1901; jetzt auch: Probleme der Wirtschaftsgeschichte, 1920, S. 501 ff.) und „Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung" (Hist. Ztschr. 75, 1895, S. 396 ff., soll demnächst selbständig bei J. C. B. Mohr, Tübingen, erscheinen, vgl. S. 186 Anm. 1).

Den zwei hinzugekommenen territorialgeschichtlichen Arbeiten seien noch einige Worte gewidmet. Im übrigen mag auf die Besprechung des Buches durch S. Rietschel (diese Ztschr. 21, 1900, S. 288 ff.) verwiesen sein.

Der Aufsatz über den Ursprung der Landeshoheit dient der neuerlichen Erhärtung der alten v. Belowschen These von der Entstehung der Landeshoheit aus der gräflichen Gewalt. Keineswegs um einen „unmittelbaren Zusammenhang späterer Territorien mit den alten Grafschaften" handelt es sich, sondern um ein „Hervorgehen der landesherrlichen aus der gräflichen Gewalt". Aus alten Grafschaftssplittern, aus geistlichen Immunitätsgebieten bzw. Kirchenvogteien und aus weltlichen „Herrschaften" wachsen die neuen Territorien hervor, alles der Grafschaft gleichwertige Gebilde mit hoher, also grafenähnlicher, öffentlicher Gerichtsgewalt. Das geschieht im Wege der Verleihung, mehr aber noch des rechtsgeschäftlichen Erwerbes und der langsamen oder plötzlichen Usurpation. Nebenbei: die markgräfliche und die herzogliche Gewalt, auf die neuerdings Hans Hirsch (Hohe Gerichtsbarkeit S. 208) besonders hingewiesen hat, berücksichtigt v. Belows Darstellung mit Bewußtsein nicht. Diese Anschauung wird gegen die Lamprecht-Seeligersche Lehre von der Bedeutung der Grund- und Privatherrschaften verteidigt, namentlich in der neueren, auch von Rörig z. T. aufgenommenen Form, daß sog. „Bannherrschaften", kleine in Anlehnung an die grundherrliche Fronhofsverfassung entstandene Bann- und Gerichtsbezirke, die Territorialbildung beeinflußt hätten. Wohl erkennt v. Below auch die Territorialbildung „von unten", vom Niedergerichtsbezirk, von der Exemtion aus mit späterem Hinzuerwerb der hohen Gerichtsbarkeit, als möglich an, hierin jetzt (S. 22 ff.) weitergehend als in seinem



Aufsatz „Landeshoheit und Niedergericht" (Deutsche Lit. Ztg. 25, 1914, Sp. 1741 f.). Aber immer handle es sich bei der Bildung von Bannbezirken um Erwerb von Stücken der öffentlichen Gerichtsbarkeit, um andere als grundherrschaftliche Motive. „Das Mittelalter hatte bei dem, was von der neueren Literatur als ‚Bannbezirk' ausgegeben wird, keineswegs die Vorstellung, daß es sich um einen Annex des Fronhofes handelt, sondern es faßte die Bannbezirke als staatliche, dem grundherrschaftlichen Verband gegenüberstehende Verbände auf" (S. 30, unter Berufung auf H. Aubin und v. Voltelini). Grundherrliche Hofgerichtsbarkeit und öffentliches Gericht sind grundsätzlich zu trennen, können höchstens eine Personalunion, keine Vermischung eingehen.

Ob das Verhältnis von Hof- und öffentlicher Niedergerichtsbarkeit mit dieser einfachen Formel allgemeingültig umschrieben werden kann, bleibe dahingestellt. Auch v. Below erkennt an (S. 40), daß sich weiterer Forschung hier ein lohnendes Feld bietet. Ferner: Immunitätsverleihung und grundherrliche Gerichtsbarkeit haben gewiß an sich nichts mit einander zu tun. Wie haben aber die Immunitätsprivilegien, besonders der Ottonen, auf die öffentliche Gerichtsbarkeit der gefreiten Gebiete und wie das Einströmen freier Elemente in die immunen Grundherrschaften gewirkt? v. Below ist mit der neueren Forschung (Stengel) geneigt, den Immunitätsbriefen keine zu große Bedeutung zuzuschreiben (S. 31, 48) und weit mehr auf gewohnheitsrechtliche Entwicklung abzustellen. Er berührt sich hier wie auch sonst mehrfach mit dem letzten Werke von Hans Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, Prag 1922. Bedauerlich ist, daß er dies Buch nur noch in einem Nachtrag verwerten konnte. Denn einmal: „Der Nachweis der selbständigen Stellung des Hundertschaftsvorstehers bedeutet für die Geschichte des Ursprungs der Landeshoheit, daß sie nicht vollständig aus der gräflichen Gewalt hergeleitet werden darf, daß vielmehr neben ihr als ein, wenngleich erheblich kleineres Element das alte Volksrecht in Betracht kommt" (v. Below S. 49), nämlich betreffend die Blutgerichtsbarkeit, deren Ursprung die Bestrafung der handhaften Tat bildet. Und weiter: Hirsch nimmt, zwar nicht von der grundherrlichen, aber von der leibherrlichen Gewalt ausgehend, eine „autogene Entwicklung von Hochvogteien" mit Blutgerichtsbarkeit an (S. 125 ff., 130 ff., 226 f., 230. Zustimmend anscheinend R. His, diese Ztschr. 1922, S. 441) und betrachtet die Immunitätsgerichtsbarkeit offenbar (S. 227) als eine Verschmelzung von öffentlicher und leibherrlicher Gerichtsbarkeit. Der v. Belowsche Gegenbeweis (S. 40 ff., 49 f.), dessen stärkste Stütze das Fehlen von deutlichen Quellenstellen ist, kann noch nicht voll überzeugen. Das Wormser Hofrecht Bischof Burchards kann doch nicht als ein Zeugnis gegen das Bestehen einer Leibgerichtsbarkeit angesehen werden (S. 45 f.). Die Ansätze zu einer Gerichtsbarkeit des Herrn über Unfreie waren in fränkischer Zeit ohne Frage vorhanden (vgl. Georg Meyer, diese Ztschr. Bd. 2, 1881, S. 83 ff., Bd. 3 S. 102 ff.; Brunner, Rechtsgeschichte II, S. 275 ff., Hirsch, S. 127 f.). War sie unabhängig oder verbunden mit der Hofgerichtsbarkeit? Sind nicht doch Bestandteile einer grundherrlich-leibherrlichen

Gerichtsbarkeit nach dem Zuzug freier Elemente in die Grundherrschaft in Immunitäten und Herrschaften mit der öffentlichen Gerichtsbarkeit verschmolzen worden? Nur weitere Forschung kann diese Frage beantworten; auch wird die Antwort vielleicht territorial verschieden ausfallen. Anregende und befruchtende Wirkung wird gerade dieser Aufsatz in hohem Maße ausüben.

Zu dem zweiten neu aufgenommenen Aufsatz kann ich mich kürzer fassen. Die Frage nach den Anfängen des modernen Staates wird häufig durch den Hinweis auf den englischen und den französischen Staat des späteren Mittelalters und besonders auf den sizilischen Staat Friedrichs II. beantwortet. v. Below betrachtet es als einen grundsätzlichen Fehler, diese Staatsgebilde mit dem deutschen Feudalstaat auf eine Linie zu setzen, und verlangt als Vergleichsobjekt die gleichzeitigen deutschen Territorialstaaten. Hier weist er Punkt für Punkt (Verdrängung des Lehnswesens, Verstärkung der staatlichen Gerichtsbarkeit, lokale Verwaltung, Kirche, Finanzwesen, Söldnertum) Übereinstimmung nicht nur in den Grundlinien, sondern auch weitgehend in der Einzelausführung nach. Bis zu einem gewissen Grad ließe sich der Nachweis freilich auch, wenigstens in den Tendenzen, bezüglich des Deutschen Reiches führen, nur daß der Sturz der Staufer sie über dürftige Ansätze zunächst nicht hinauskommen ließ. Vor allem die größere Planmäßigkeit, die Entwicklung auf Grund einer umfassenden Gesetzgebung hatte das sizilische Königreich vor Deutschland voraus, wo sich alles nur allmählich, ungleichmäßig, verschieden nach Ständen und Orten durchsetzen konnte. Soweit die Territorien Vorbilder benutzten, kommen viel weniger andere Territorien in Frage (interessante verwaltungsrechtliche Beziehungen bestanden zwischen dem englisch-normannischen und dem sizilischen Staat: der reisende Richter, iustitiarius, S. 173f. u. a.), als vielmehr die Städte (vgl. v. Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren territorialen Verwaltung, Histor. Ztschr. 75, 1895, S. 396ff.). Das Prädikat „moderner Staat“ möchte v. Below nicht zu freigebig, insbesondere nicht auf das Königreich Friedrichs II. anwenden. Weder Sizilien noch die deutschen Territorien standen im Gegensatz zum Mittelalter. „Der Fortschritt des modernen Staates besteht darin, daß der Kreis der staatlichen Rechte schärfer formuliert, deutlicher ins Bewußtsein gebracht, erweitert und namentlich auch tatsächlich dem Staate zugewiesen wird“ (S. 192). Auf Grund dieser Kennzeichen den modernen Staat gerade vom dualistischen ständischen Staat des 16. Jahrhunderts an zu datieren (S. 193), erscheint mir vielleicht doch etwas verfrüht, wenn auch die Bedeutung der Verwaltungsreformen des 16. Jahrhunderts nicht zu leugnen ist (vgl. den folg. Aufsatz S. 197ff). Aber der erfolgreiche Kampf mit den Ständen und die Schöpfung des einheitlichen Staatsgedankens durch die Landesherren (vgl. S. 129, 135f.) gehört erst der 2. Hälfte des Jahrhunderts und dem 17. Jahrhundert an und so kämen wir schließlich doch auf den absoluten Staat des 17. und 18. Jahrhunderts als die erste Phase des modernen Staates. Dieser Gedanke findet sich gelegentlich auch bei G. v. Below (S. 195 oben): „Die Re-

formen des 19. Jahrhunderts sind durch die Herstellung des modernen Staates bedingt", wie die des 16. Jahrhunderts durch die Herstellung der Landeshoheit.

Hans Erich Feine.

Luigi Chiapelli, L'età longobarda e Pistoia (dall' Archivio storico italiano, dispensa 2ª del 1921), Firenze, R. Deputazione Toscana di storia patria 1922. 114 p. 8⁰.

Prof. Arrigo Solmi, Il comune nella storia del diritto. Estratto dalla Enciclopedia giuridica italiana vol. III parte II, Milano, Società editrice libraria, 1922. VIII e 126 p. 8⁰.

Die erste dieser beiden Veröffentlichungen ist mit einem Anhang von 14 fast ausnahmslos bisher ungedruckten Urkunden vom Ende des 10. Jahrhunderts bis zur Mitte des 13. sowie mit einer Karte versehen und behandelt die Langobardenfrage in örtlicher Beschränkung auf Pistoja und sein Gebiet. Die direkten Nachrichten sind freilich sehr dürftig und auch die bloßen Indizien für die Langobardenherrschaft in diesen Gegenden nicht allzu zahlreich. Dennoch gelingt es dem Verfasser, uns eine ziemlich deutliche Vorstellung von dem langobardischen Element, seiner Dichtigkeit und seiner Dauerhaftigkeit zu vermitteln. Aus den Urkunden der Folgezeit und unter Heranziehung der Guts-, Flur- und Ortsnamen weist er nämlich eine Fülle von terrae nach, die, wie z. B. die terra Guaialdatica, die t. Ildeperti et de filiis eius, die t. Uuarnefridi et nepotum, die t. Rodilandi et consortum, die terrae Brunicardinga, Lambertinga, Ghisolfinga, Ubertinga, Farolfinga, Ildibrandinga und viele andere, offenbar alte sortes Langobardorum in Gemeinderschafts- und in Sippenbesitz waren. Die Karte ergibt, daß ein Teil davon innerhalb der Stadtmauer, namentlich bei der curtis domini regis lag, andere im Suburbium, insbesondere in dessen östlichem Teil. Die meisten aber befanden sich im Landgebiet, noch im 12. Jahrhundert etwa 111, ungefähr 50 langobardischen Geschlechtern zugehörig und der Überrest eines, wie wiederum die Karte lehrt, wohl überlegten, gegen den Appennin und die Griechen des Exarchats gerichteten militärischen Siedlungssystems. Und diese Ergebnisse einer genaueren Betrachtung der Grundbesitzverhältnisse werden durch solche der Bevölkerungsgeschichte vollauf bestätigt. Gerade hier in der Gegend von Pistoja begegnen später in besonders großer Zahl die Lambarden, nicht, wie Volpe, Lambardi e Romani nelle campagne e nelle città in Studi storici XIII 1904, meint, eine vornehmlich soziale Schicht von im 10. Jahrhundert emporgekommenen Raubrittern, sondern eben der durch Bewahrung seiner Eigenart zu einem für sich dastehenden Bevölkerungsteil gewordene Rest des einstigen langobardischen Herrenvolkes, der dann auch noch in den städtischen Kämpfen der Folgezeit eine Rolle spielt. Man sieht, die in der Hauptsache durchaus überzeugen-

den Ausführungen Chiapellis haben trotz der Beschränktheit des Untersuchungsgebietes eine größere Tragweite. Sie lehren uns, daß das langobardische Element noch Jahrhunderte über den Fall des Reiches, ja über die Frankenherrschaft hinaus sich zäh behauptet hat, und daß man der Langobardenfrage noch besser als durch immer wieder neue Erörterungen der vielumstrittenen Stellen der Geschichtschreiber, vor allem des Paulus Diakonus, durch örtliche Untersuchungen beikommt.

Einen vortrefflichen, anschaulichen und gut lesbaren Aufriß der Geschichte des italienischen Städtewesens und seiner Verfassung gibt in der zweiten von den oben genannten Publikationen Arrigo Solmi, zum Teil auf Grund eigener Spezialforschung, unter anderem seiner bereits 1898 erschienenen Schrift: Le associazioni in Italia avanti le origini del comune, die seinerzeit in unserer Zeitschrift XXI, 1900, S. 285f. Albert Werminghoff besprochen hat. Die Vorgeschichte wird auch hier wieder ausführlich behandelt; ihr ist das erste Drittel des Ganzen gewidmet. Wir übergehen diese etwas allgemeinen und zum Teil anfechtbaren Ausführungen über die römische civitas, die Feudalität, die Kirche und den nationalen wirtschaftlichen Aufschwung als Elemente der modernen Zivilisation und des italienischen Städtewesens und merken uns nur, daß die römischen Verbände, von denen bloß schwache Spuren die Zeit der Völkerwanderung überdauerten, come persone giuridiche, come corpi organizzati, sotto una disciplina speciale, sotto un proprio statuto untergegangen seien, wie auch daß die associazioni artigiane, die im 11. Jahrhundert mit der damals einsetzenden städtischen Entwicklung wieder aufkamen, erano in parte una cosa nuova, prodotta da nuovi bisogni (p. 35). Das zweite Drittel behandelt die Anfänge der Stadt als eines selbständigen Verfassungs- und Verwaltungsorganismus. Weder die römische Munizipalverfassung, von der lediglich da und dort eine Amtsbezeichnung ohne wirkliches Leben übrig geblieben war, noch germanische Einrichtungen, etwa die Gerichtsverfassung mit ihrem bloß gerichtsleitenden Richtern und den Schöffen als Urteilfindern, von der übrigens Solmi (p. 44, 100 s.), im Hinblick auf ähnliche sardinische Bildungen, etwas kühn sogar behauptet, sie sei nicht einmal den Germanen eigentümlich, noch die Gilden, noch die boni homines, noch die Grundherrschaft läßt unser Verfasser als Wurzel der Stadtverfassung gelten. Diese ging vielmehr aus dem Zusammenwirken verschiedener Umstände und treibender Kräfte hervor. Die Zusammensetzung der städtischen Bevölkerung, die Ablösung der Stadt vom platten Lande, in das sie auch nach Solmi, trotzdem er der grundlegenden Bedeutung der Geschichte der Städteverfassung von Italien von Karl Hegel[1]) nicht gerecht wird, in der Langobardenzeit hineingezogen worden war, also insbesondere die Immunität und die bischöfliche Grafschaft, die wachsende Selbständigkeit gegenüber der allmählich erschlaffenden Reichsgewalt, die Stadtherrschaft des Bischofs, vor dessen Kathedrale die Einwohner schon frühe

[1]) Den er zwar p. 42 erwähnt, dessen Buch er aber auffallenderweise in der vorausgeschickten Bibliographie mit Stillschweigen übergeht.

zu gemeinsamen Beratungen sich zu versammeln pflegten, die Wachten und das städtische Aufgebot zur Verteidigung der Stadt, der Freiheitsdrang der unteren Bevölkerungsklassen, die von den Wirren des Investiturstreites profitierten, sich in coniurationes zusammenschlossen und gegen die Großen erhoben, das alles führte zum Handeln in comune und zur Wiederaufnahme des vielleicht in den ländlichen Genossenschaften hie und da erhaltengebliebenen mos Romanus der Wahl von Vorstehern nicht auf Lebenszeit, sondern auf Jahresfrist. Immerhin gehen nach Solmi die consules, die in den letzten zwei Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts in Pisa, in Lucca, in Biandrate, in Asti, in Genua und in Mailand bezeugt sind, ebensowenig als auf die scabini und die boni homines auf die gleichnamigen Amtsträger der römischen Zeit zurück, deren letzte Ausläufer in Ravenna und Rom kurz vor Entstehung des mittelalterlichen Rates verschwinden. Solmi, der darüber eine eigene Untersuchung ankündigt, will vielmehr das Vorbild dafür aus einem Pakt Heinrichs IV. und der römischen Bürger von 1083/4 hervorgehen lassen, dessen Errungenschaften allerdings schon 1083 durch die Normannen zunichte gemacht, aber für andere Städte Italiens vorbildlich wurden (p. 78—80). Der dritte und letzte Teil endlich schildert die nunmehr ins Leben tretende italienische Stadtverfassung auf den verschiedenen Stufen ihrer Entwicklung (Konsolat, Podestat in Gestalt eines von auswärts bezogenen Stadtoberhaupts, das auch die Untertänigkeit des Landgebietes nach sich zieht, Zunftherrschaft, Unterwerfung der Stadt unter die Signorie, Einfügung in den Territorialstaat) und den Untergang des Stadtstaates sowie der städtischen Freiheit und Selbständigkeit im Bereiche der öffentlichen Verfassung. Damit schließt der trotz mancher, hier nicht im einzelnen zu erörternder Bedenken sehr dankenswerte Abriß, der als geschickte Zusammenfassung fremder und eigener Forschung trotz seines stark elektiven Charakters auch dem deutschen Leser als neuestes Hilfsmittel willkommen ist, um der ja späteren und zum Teil recht abweichenden, aber doch auch weithin parallelgehenden Entwicklung der deutschen Städte und ihrer Verfassung das italienische Gegenbild nach dem Stande der neuesten Forschung entgegenzuhalten.

Ulrich Stutz.

Gustav Schmoller, Deutsches Städtewesen (Bonner staatswissenschaftliche Untersuchungen herausgegeben von H. Dietzel, E. Kaufmann, R. Smend, A. Spiethoff, Heft 5), Bonn und Leipzig, Kurt Schroeder, 1922. X und 428 S. gr. 8°.

Schmoller trug sich seit langem mit der Absicht, seine Städtestudien „zu einem gewissen Abschluß“ zu bringen. Als er seine Vorlesungen eingestellt hatte, trat er dem Plan näher. Er wollte seine alten, vor Jahren veröffentlichten Arbeiten durch neue Untersuchungen ergänzen und dann aus diesen und jenen einen Sammelband herstellen.

Bevor er jedoch mit der Drucklegung beginnen konnte, wurde er abberufen (Juni 1917). Nun ist durch die Sorge der Witwe und mit Hilfe mehrerer Freunde und Schüler der Band doch noch zustande gebracht worden. Er setzt sich aus sehr ungleichartigen Bestandteilen zusammen. Fast die ganze zweite Hälfte nehmen die großen, 1871 bis 1874 veröffentlichten Aufsätze über „Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I." ein. Vor ihnen stehen die beiden Straßburger Rektoratsreden aus den Jahren 1874 und 1875 über „Straßburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrhundert" und über „Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung und Verwaltung im 15. Jahrhundert". Was endlich diesen vorangeht, sind die Ergebnisse jener neuen, nach einer langen Pause wieder aufgenommenen Beschäftigung mit dem mittelalterlichen Städtewesen, deren hauptsächliches Ziel es war, durch die Behandlung der in den früheren Arbeiten noch nicht berührten Ursprünge und älteren Zustände für jene einen Unterbau zu geben und so eine Gesamtansicht über die ganze Entwicklung vorzulegen. So folgen sich die einzelnen Stücke des Bandes inhaltlich in einer zeitlich fortschreitenden Ordnung, in einer umgekehrten aber ihrer Entstehung nach. Von den Aufsätzen über das preußische Städtewesen und von den Straßburger Reden braucht hier nicht gesprochen zu werden. Sie gehören anerkanntermaßen zu den wichtigsten Arbeiten unserer städtegeschichtlichen Literatur. Auf gründlichen archivalischen Studien beruhend haben sie die Kenntnisse und Anschauungen auf das erheblichste erweitert und geklärt. Die erste Straßburger Rede gab freilich zu einem beträchtlichen Teile bereits nur Darlegungen, die sich auf Ergebnisse fremder Forschungen stützten; sie wollte, wie Schmoller in einem jetzt den beiden Reden hinzugefügten Nachwort selbst erklärt, mehr dem Zweck des Tages (der Übernahme des Rektorats) dienen, als wissenschaftlich Neues bieten. Fehlende Erdennähe und Erdenwärme eigenen Quellenstudiums, außer wo Straßburger Verhältnisse berührt werden, ist erst recht das Kennzeichen aller jener das erste Drittel des Bandes füllenden Stücke aus der letzten Lebenszeit des Verfassers. Zwei von ihnen hat Schmoller selbst noch veröffentlicht, nämlich 1910 die Abhandlung über „Die äußeren Tatsachen der deutschen Städteentwicklung im Mittelalter" als einen Akademievortrag und die über „Die Bevölkerungsbewegung der deutschen Städte von ihrem Ursprung bis ins 19. Jahrhundert" in der Gierke-Festschrift 1911. Zum ersten Mal in unserem Bande erscheinen die Abhandlungen über „Die Ministerialität und das Städtewesen vom 10. bis 14. Jahrhundert", über „Die Städte unter bischöflicher und fürstlicher Herrschaft und die Anbahnung einer freien Städteverfassung von 1150 bis 1300", über „Ratsverfassung und Städtefreiheit"; die letzte ist unvollständig. Leider ist ein in den Kreis dieser nach einem ganz bestimmten Plan angeordneten Studien gehörender Aufsatz, der „Die älteren deutschen Kaufgilden und die der Nachbarländer" behandelt, bereits vor dem Erscheinen dieses Bandes in Schmollers Jahrbuch 42, 1918, 47ff. veröffentlicht worden, ein wenig geschicktes Verfahren, durch das nun in der abschließenden Sammlung eine bedauerliche Lücke klafft. Als eine „Einleitung

zu den Untersuchungen und Darstellungen der Tatsachen" ist an die Spitze des ganzen Bandes eine Studie über „Die deutschen Städtehistoriker des 19. Jahrhunderts" gestellt, nach Schmollers eigenen Worten „eine kleine Bildergalerie", die dazu beitragen soll, „das Verständnis für die Entwicklung eines großen wissenschaftlichen Prozesses nach einer Seite hin zu fördern". Sie behandelt Eichhorn; G. L. v. Maurer; Arnold; Nitzsch; Heusler; „die drei Markttheoretiker" Schulte, Gothein, Sohm; v. Below; Rietschel. Von Hegel und Gierke wird nicht gesprochen, weil das in der erwähnten Abhandlung über das Gildewesen geschehen sei. Auch die letzte der Charakteristiken, die Rietschels, muß, obwohl sein früher Tod (1912) beklagt wird, ihrem wesentlichen Jnhalt nach spätestens 1910 niedergeschrieben worden sein; denn gewisse hier gegen Rietschel erhobene Einwendungen (S. 34) werden bereits in dem Akademievortrag von 1910 (S. 53) zurückgenommen. Da eine Kennzeichnung Sohms fehlte, wurde einem handschriftlichen Hinweis entsprechend die im Jahrbuch 14, 1890, 1001 ff. veröffentlichte Besprechung seiner Schrift über „Die Entstehung des deutschen Städtewesens" abgedruckt. — Bei einem Mann wie Schmoller, dessen ausgebreitete Tätigkeit als Lehrer, Forscher, Schriftsteller, Organisator, Politiker einen außergewöhnlich weiten Umfang besaß, dürfen wir es nicht verwunderlich finden, wenn er in seinen späteren Jahren die Studien über das Städtewesen, soweit er nicht aus früherer Zeit eigene Materialien besaß, nicht mehr selbständig forschend, sondern im Sinne einer Zusammenstellung und Würdigung fremder Untersuchungen betrieb. Immerhin ist die Auswahl und Behandlung der Literatur nicht vollständig, selbst wenn man von der Nichtberücksichtigung alles nach 1910 Erschienenen, wie billig, absieht. Schmoller stand bis zuletzt noch ganz in Abhängigkeit von jenen Forschern, die, als er selbst mit seinen preußischen und Straßburger Arbeiten wirkungsvoll eingriff, die Führer im Streit der Meinungen waren. Wie erklärlich, bildete er sich damals seine eigene Ansicht und hielt er an ihr dauernd fest. Vor allem Nitzsch hat auf ihn bekanntlich den entscheidenden Einfluß ausgeübt. Noch in seinen letzten Aufsätzen zeigt sich, wie beherrschend dieser Einfluß war: immer wieder kommt er auf die Ausführungen von Nitzsch zurück, stellt er seitenlang Au züge, zumal aus dem berühmten Werk über „Ministerialität und Bürgertum" und aus dem Aufsatz über „Die oberrheinische Tiefebene und das Deutsche Reich im Mittelalter", zusammen. Dieser Zug zu Nitzsch ist wohl verständlich und tief begründet. Die glänzenden Untersuchungen von Nitzsch verdienen auch heut noch Bewunderung und vollste Beachtung als Muster einer tiefeindringenden, wenn auch nicht selten allzu geistreichen Quellenbearbeitung. Aber über ihre Aufstellungen hat doch die spätere Forschung längst hinausgeführt, und man wird Schmollers Festhalten an ihnen nur noch literargeschichtlich würdigen können. Ganz unverständlich aber bleibt es, wie Schmoller es sich zur Aufgabe setzen konnte, gegen die Ansicht anzukämpfen, Nitzsch habe in der Stadtverfassung eine Entfaltung des Hofrechts gesehen; wenn er diese von allen Sachkennern geteilte Auffassung ein gründliches Mißverständnis

oder eine Verdrehung nennt; wenn er demgegenüber den Grundgedanken von Nitzsch dahin formuliert, die spätere Stadtverfassung sei nicht eine Entwicklungsphase des Hofrechts, sondern sie habe sich im Gegensatz zum Hofrecht entwickelt (S. 134). Hier tritt eine merkwürdige Unklarheit, ein lediglich bei Schmoller selbst obwaltendes Mißverständnis zutage, sein Mangel an begrifflicher Schärfe, seine Verständnislosigkeit für die rechtsgeschichtlichen Fragen. Er erklärt in der Vorrede zu unserem Bande, sich niemals vermessen zu haben, „ein Rechtshistoriker zu sein"; er habe „zugleich Wirtschaftshistoriker werden" wollen, „als Rechtshistoriker" aber sei er „stets mehr ein Liebhaber als Spezialist" geblieben. Und noch einmal betont er einige Zeilen später, er vermesse sich „auch jetzt nicht, als Spezialist der deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte zu reden; aber auch der Leser und Liebhaber derselben" könne „oft über sie ein Wort sagen, das einigen Wert durch den von der Ferne genommenen Standpunkt der Betrachtung hat". Diese Bescheidenheit in Ehren, die sich übrigens im Munde unseres berühmten Wirtschaftshistorikers eigentlich überraschend ausnimmt: aber wenn ein Bild von der Gesamtentwicklung des deutschen Städtewesens entworfen werden soll, wie das Schmollers Absicht war, so hat jene Scheidung keine Berechtigung. Und tatsächlich werden auch in Schmollers Untersuchungen die rechtsgeschichtlichen Fragen sehr häufig berührt, wie das gar nicht anders möglich ist und sich schon aus den Titeln der Abhandlungen ergibt. Wenn Schmoller gegen Sohm den Vorwurf erhebt, dieser habe allzu einseitig rechtliche Gesichtspunkte in den Vordergrund gestellt, so ist das berechtigt, und man wird durchaus zustimmen, wenn er fortfährt, „das tiefere Wesen der deutschen Städte im Mittelalter" sei „überhaupt nur auf einem viel breiteren Boden zu erklären", nämlich „aus einer Vergleichung der antiken mit der mittelalterlichen und modernen Stadtentwicklung, aus dem Zusammenhang der Stadtgemeindeorganisation mit den jeweiligen sonstigen Staatsorganisationen und den übrigen jeweilig vorhandenen gesellschaftlichen Organen" (S. 23). Hier wird ein Programm ähnlich demjenigen angedeutet, das neuerdings Max Weber nicht nur aufgestellt, sondern mit erstaunlichster Geisteskraft und gerade auch juristischer Sachkunde auszuführen unternommen hat. Damit aber verträgt sich jenes Beiseiteschieben wichtiger Tatsachen- und Gedankenreihen nicht. Im ganzen dürften die jetzt neu ans Tageslicht getretenen Ausarbeitungen ebensowenig wie die mit ihnen zusammenhängenden, schon 1910 und 1911 veröffentlichten Stücke geeignet sein, den Fortgang der Forschung erheblich zu beeinflussen. Sie standen schon, als sie niedergeschrieben wurden, zu wenig mit ihr in Zusammenhang und sind heut erst recht überholt. Auch besitzen sie in ihrer äußeren Form nicht den fesselnden Reiz, der z. B. noch die Altersarbeiten von Andreas Heusler auszeichnet. Allein wir wollen uns hier nicht als Tadler aufspielen. Schmoller selbst hat stets darauf hingewiesen, man müsse auch die Gelehrten nehmen, wie sie sind, und ihre Schwächen und Vorzüge weniger zu preisen und zu verurteilen als zu verstehen suchen. Auch in seiner „kleinen Bildergalerie" der Städtehistoriker ist er nicht anders ver-

fahren und bestrebt gewesen, sich und seinen Lesern die „Ausgangspunkte“ jedes Forschers, seine „Bildungs- und Charakterelemente“ klar zu machen. Mag er darin auch bisweilen allzu weit auf nebensächliche Dinge eingegangen sein — denn hat es z. B. für die Beurteilung der Städteforschungen Rietschels wirklich eine Bedeutung, daß sein väterlicher Großvater der berühmte Bildhauer und der mütterliche der bekannte Pastor Müllensiefen war? —, so ist dieses Verfahren doch sehr geeignet, zu einem von Leidenschaftlichkeit ungetrübten Urteil zu gelangen. So hat er sich denn auch von seinem wissenschaftlichen Hauptgegner auf dem Gebiete der Städtegeschichte, von Georg v. Below, ein möglichst unbefangenes Bild zu machen gesucht, bei ihm freilich ohne Eingehen auf den Stammbaum. Bei Lebzeiten hat er ihm auf seine zahlreichen und heftigen Angriffe mit einer einzigen Ausnahme nie erwidert; nun erhebt er in dieser hinterlassenen Niederschrift seine Stimme, um den Schein zu zerstören, als pflichte er dessen Ansichten bei. Keineswegs tadelt er nur; aber allerdings: er scheut sich nicht zur Charakterisierung der kritischen Methoden seines Widersachers scharfe Worte zu gebrauchen. Dabei muß freilich berücksichtigt werden, daß nach einer Anmerkung des Herausgebers der Umschlag zu dem Abschnitt über G. v. Below die Bleistiftbemerkung trug: „Schlußwort noch zu redigieren“. Wer weiß, ob der Verfasser, wenn er selbst den Druck besorgt hätte, nicht manches geändert oder gestrichen haben würde. Es ist dies ein Punkt, an dem das Mißliche und Bedenkliche solcher Nachlaßveröffentlichungen hervortritt. Auch andere Belege dafür finden sich nicht wenige in diesem Bande. Die Unstimmigkeit in der Beurteilung der Rietschelschen Ansichten wurde bereits erwähnt, ebenso die Lückenhaftigkeit und Unvollständigkeit der hinterlassenen Niederschriften. Auch befriedigt die Redaktion nicht überall, wenn auch deren große Schwierigkeiten gebührend in Rechnung gestellt werden. Wenn z. B. auf S. 393 die Instruktion für das Generalkriegskommissariat vom 7. März 1712 noch jetzt wie in der Vorlage als ungedruckt bezeichnet wird, so bedauert man, hier den Hinweis auf die inzwischen längst in den Acta Borussica (Behördenorganisation 1, 1894, S. 184 ff.) erfolgte Veröffentlichung vermissen zu müssen. Auch an anderen Stellen der Aufsätze über das preußische Städtewesen konnten Verweisungen auf dies von Schmoller ins Leben gerufene und geleitete Quellenwerk angebracht werden, so wie in den voranstehenden Abhandlungen mehrfach die Keutgensche Urkundensammlung zur städtischen Verfassungsgeschichte angeführt wird. Nur geschieht auch dies leider nicht ganz gleichmäßig. Recht erwünscht wäre es gewesen, wenn bei den schon früher gedruckten Stücken die alten Seitenzahlen hinzugefügt worden wären. Die Druckfehler scheinen zum Teil auf nicht richtiger Lesung der Handschrift zu beruhen: so war z. B. (S. 6) G. L. v. Maurers Freund und Biograph natürlich nicht ein unbekannter „Bring“, sondern der berühmte Pandektist Brinz. Gewiß sind das nur kleine Schönheitsfehler an dem vom Verleger in Anbetracht der heutigen Verhältnisse glänzend ausgestatteten Bande. Es wird aber auf sie hingewiesen, weil meines Erachtens nicht ernstlich genug gefordert werden kann, daß auch in der

äußerlichen Genauigkeit die ruhmvollen Überlieferungen der deutschen Wissenschaft aufrechterhalten werden; jedes Abgleiten von der alten Höhe ist heut ängstlicher denn je zu vermeiden.

Jena. R. Hübner.

Dr. **Paul Sander**, Geschichte des deutschen Städtewesens (Heft 6 der Bonner Staatswissenschaftlichen Abhandlungen), Bonn und Leipzig, Kurt Schroeder, 1922. 155 S. gr. 8°.

Die Rechtsgeschichte wird Aubin und Spiethoff Dank wissen, daß sie aus dem Nachlaß des 1919 verstorbenen P. Sander dessen für Vorlesungszwecke ausgearbeitetes Heft über Deutsches Städtewesen in ihren Bonner staatsrechtlichen Untersuchungen veröffentlicht haben. Viel fleißige Arbeit, gute Beobachtung, Streben nach selbständiger Auffassung oft behandelter Probleme, Heranziehung und Beleuchtung mancher von der Städteforschung bisher nicht beachteter Nachrichten zeichnen diese Vorträge aus. Da sie nicht die rechtsgeschichtliche Betrachtungsweise in den Vordergrund stellen, werden sie vom Rechtshistoriker mit um so mehr Belehrung und Anregung, als ein „Kontrollbild" eigenen Denkens, gelesen werden. Nirgendwo findet sich darin grundstürzend Neues; auch diese Schrift zeigt, daß die Aufhellung der deutschen Städteentwicklung dank emsigster Forschung auf einem gewissen End- und Ruhepunkt angelangt ist. Nirgendwo stößt auch der rechtshistorisch eingestellte Leser auf grobe Irrtümer, ein Beweis für die Sorgfalt und Bedachtsamkeit des Verfassers. Nur einige, allerdings sehr wichtige Gesichtspunkte rechtshistorischer Art kommen nicht genügend zur Geltung. Mit dieser letzteren Einschränkung kann die Schrift als eine wertvolle Zusammenfassung unserer stadtgeschichtlichen Erkenntnis etwa vom Stand bei Kriegsausbruch bezeichnet werden. Die stadtrechtsgeschichtlichen Kapitel unserer neusten rechtgeschichtlichen Kompendien können viel Wertvolles daraus entnehmen. Auch der rechtsgeschichtlichen Vorlesung und stadtrechtlichen Seminarübungen wird die Schrift gute Dienste leisten.

Die Betrachtungsweise ist betont soziologisch-wirtschaftsgenetisch, das Juristische wird mit gewürdigt, tritt aber in den Hintergrund. Begriffen und Konstruktionen abhold, bietet der Verfasser ein Bild vom Werdegang der deutschen Stadt, das er von dem breiter angelegten und darum besonders wertvollen Hintergrund prinzipieller Fragestellungen über die geschichtliche Bedeutung des Städtewesens überhaupt sowie von einem Vergleichsbilde der antiken Stadtformen abhebt. Eine gewisse Unterschätzung des Rechtlich-Formalen ist unverkennbar und führt zu manchen Unbestimmtheiten und Verschwommenheiten. Es gebe keine zuverlässigen staatsrechtlichen oder politischen Merkmale für die Stadt; mit dieser Resignation beginnt Sander (S. 12); daran scheitere auch die statistische Erfassung der Ausbreitung des deutschen Städte-

wesens (S. 85). Auch die Vereinigung von Markt und Befestigung sei kein verlässiger Maßstab; später greift freilich der Verfasser doch wieder darauf als einen der wenigen festen Halter für eine begriffliche Umschreibung der Stadt zurück (S. 86). Daß die statistische Scheidung zwischen Dorf und Stadt nach der Bevölkerungszahl ein ganz roher, für die Geschichte unbrauchbarer Maßstab sei, gibt Sander ohne weiteres zu (S. 13). Soziologisch-wirtschaftlich genügt ihm auch nicht die Umschreibung der Stadt als Mittelpunkt von „Gewerbe, Handel und Verkehr" (S. 14); doch bleibt ihm als Grundelement der Stadt das „städtische Leben", das einen „bodenständigen wirtschaftlichen Verkehr von Konsumenten und Produzenten" erfordere. Es ist sehr richtig, daß die meisten alten deutschen Städte aus Konsumentenansiedelungen, denen sich Produzenten zugesellten, herausgewachsen sind; richtig, daß gegenüber dem älteren Wanderhandel die Bodenständigkeit der Verkehrsträger die Stadt charakterisiert. Doch ist damit allein eben kein klares Bild zu gewinnen, und es zeigt sich gerade bei solcher Verflüchtigung der Definition die Notwendigkeit, die charakteristischen rechtlichen Merkmale der Stadt nicht zu vernachlässigen. Das hindert nicht, daß Sander, wo er (S. 60 ff.) die Stadt als gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Typus darstellt, gute Bemerkungen beibringt, namentlich über die Gründe der relativ kleinen Einwohnerzahl, die künstliche Niederhaltung des Zuzugs, die überragende Bedeutung des unmittelbaren Hinterlandes jeder alten Stadt für ihre Ernährungslage, die Schwierigkeiten umfassender Getreideversorgung als Grenze der Großstadtbildung. Die rechtliche Seite der Stadt erscheint bei Sander als „lokale Autonomie", als „ein in sich fest geschlossener eigenständiger politischer Organismus"; als „ein Staat im Staate" mit „eigenem Recht" (S. 62), als eine „Festung", nicht gegen den Feind des Reichs, sondern „gegen das Land" (S. 63). Zu letzterem Punkte sind allerdings die militärischen Stadtgründungen der Territorialfürsten, die Lappe als eigenen Gründungstypus an Hand westfälischer Beispiele festgestellt hat, übersehen; sie machen die betreffenden Stadtfestungen zu landesherrlichen Schutz- und Trutzburgen gegen die benachbarten Landesherren. Sander verfolgt sodann im einzelnen die verschiedenen, bekannten Hauptarten deutscher Städte in geschichtlicher Betrachtung. Auf die älteste Geschichte der Römerstädte fällt manches neue Licht; so schon auf das Fehlschlagen der römischen Politik, die auch die Germanen, wie die Gallier, in Stadtgaue zusammenfassen wollte (S. 65 ff.). Die Christianisierung schuf die Bistümer, diese führte zu Bischofsstädten. Soweit nicht alle Römerstädte zu Bischofsresidenzen wurden, treten die Bischofsburgen in drei Wellen — Zeit des heiligen Bonifatius, Zeit Karls d. Gr., Zeit der Ottonen mit der Inaugurierung der slavischen Kolonisation durch Bistumsgründungen — als älteste Gründungen klar hervor, die zu Städten geführt haben (S. 72 ff.). Doch unterläuft sofort aus der allzu wirtschaftspolitischen Betrachtungsweise Sanders die Einseitigkeit, die fünf sächsischen Bistümer nur „als Etappen auf den Hauptverkehrsstraßen" vom Rhein zur Elbe anzusehen (S. 77). Gründungen im technischen Sinne sind die durch Bischofssitze, Königspfalzen und einzelne

Herrenburgen entstandenen Städte nach Sander nicht, sie sind „geworden“ (S. 79f.); doch kommt dabei die seit Rietschel festgestellte Tatsache zu kurz, daß auch hier neben frühmittelalterlichen, planlos gewachsenen Suburbien seit dem 10. Jahrhundert, z. T. schon früher, planmäßige Marktgründungen begegnen. Die ältesten Typen, die Rheinufermärkte von Straßburg, Mainz und Köln reichen in die karolingische Zeit zurück. In herkömmlicher Weise sucht sodann auch Sander Marktgründung und Stadtgründung und ihr Ergebnis im Dualismus von Marktflecken und Stadt auseinanderzuhalten. Doch unterlaufen auch hier schematische Vorstellungen, die nicht zusammenstimmen, wenn sie auch nicht aus juristischen, sondern aus soziologischen Grundlagen gewonnen sind. Zwar betont Sander die Bedeutung der juristischen Elemente der Marktgründungen, er drückt dabei aber sofort den Inhalt der Marktprivilegien zum Formelhaften herab; sie hätten wie Blankovollmachten für die Marktherren gewirkt, nach wirtschaftlichen und bevölkerungspolitischen Möglichkeiten, ein städtisches Wesen zu schaffen oder anzubahnen: „Das Marktprivileg, wie es auch lauten mag,“ schafft für den betreffenden Ort einen Marktherrn, dem „fortan die Regelung des sich entwickelnden Verkehrs zufällt“ (S. 81). Das bleibt, wie leicht einzusehen, gerade für die Frühzeit der Marktgründungen zu allgemein und verwischt alles, was die Rechtsgeschichte gerade über die Entwicklungstendenzen aus den Privileginhalten ermittelt hat. Das Vorstellungsbild des Marktes, wie es Sander vorschwebt, ist zu sehr dem ältesten Typus, wie ihn etwa noch die Villinger Urkunde von 999 darstellt, abgelesen, d. h. zu sehr als periodische Handelsstätte aufgefaßt (vgl. S. 86f.). So gelangt Sander dazu, seit Beginn des 12. Jahrhunderts planmäßige Stadtgründungen durch Aufteilung von Baustellen usw. den Marktgründungen gegenüberzustellen (S. 81); dies, obwohl feststeht, daß doch auch bei Marktgründungen bald genug die Zuteilung von Marktland an die Ansiedler in den Vordergrund tritt. Sander selbst muß zugeben (S. 103), daß in den Marktansiedlungen neben dem Wanderhandel zum ersten Male ein einheimischer ortsansässiger Kaufmannsstand begegne, der in erster Linie für den lokalen Bedarf arbeite. In dem an zahlreichen Einzelbeobachtungen wertvollen Kapitel über die Siedelungselemente der mittelalterlichen Stadt (S. 90ff.) fällt die Überschätzung der agrarischen Seite der alten deutschen Stadt auf. Es ist in der Allgemeinheit ausgesprochen falsch, wenn Sander in den Normaltyp der ummauerten Stadt, auch der Kleinstadt, „reichliches ländliches Terrain“ mit hinein bezieht: „Da jedes Grundstück mit Hof und Gartenland reichlich ausgestattet war, bot diese Anlage reichlich Platz zur Bebauung; es konnte sich darin schon ein wohlausgebildetes Straßennetz entwickeln“ (S. 94f). Für die Mehrzahl der Marktgründungen wie der Stadtgründungen ist ungefähr das Gegenteil der Fall. Die Viehtrift lag außerhalb der Tore, innerhalb der Mauern höchstens Kleingartenbesitz der Bewohner. Mit dieser Überschätzung der agrarischen Aufgaben innerhalb der Stadtummauerung hängt auch der Fehlschluß zusammen, daß die Stadterweiterungen im wesentlichen nicht der Gewinnung neuen Baustellenlandes, sondern den agrari-

schen Interessen der Bürgerschaft gedient habe (S. 129); das Beispiel des großen Mauerrings von Köln von 1180, der ein hochpolitischer Akt war und völlig einzig dasteht, ist dazu sehr ungeschickt gewählt. Der rechtsgeschichtlichen Betrachtungsweise nähert sich Sander mit dem Kapitel über die rechtliche und soziale Gliederung der Stadtbevölkerung (S. 113ff.). Hier betont Sander (S. 115), daß die Marktansiedler nach Recht und Gericht gesondert waren. Dagegen bleiben die rechtlichen Grundlagen des Bürgerrechts im dunkeln. Wir vermissen jede Bezugnahme auf Bürgereigen, auf Gerichtsstandschaft, auf Bürgereid, Konjuration und Gilde in ihrer Bedeutung für die Bildung von Bürgergenossenschaften. Die Unternehmerverbandsgründung, neuerdings durch Joachim und Rörig in helles Licht gerückt, wird mit keinem Wort erwähnt. Der große Fehler bei Sander ist, daß er das Gemeinde- und Genossenschaftsmoment, das bei ähnlicher Grundeinstellung noch unlängst R. Köbner zur Aufhellung der Kölner Verfassungsentwicklung in soziologischer Beleuchtung verwertet hat, viel zu wenig beachtet hat. Daher fehlt in der Erörterung der Stadtrechtstheorien durch Sander eine scharfe Zeichnung über die Bildung „des Gemeindewillens" (S. 139); in der soziologischen Antithese von Dorf und Stadt ist ihm das Dorf die genossenschaftlich eng aufeinander eingestellte Nachbarschaft, während ihm die Stadtbewohner „als Ganzes eine große unpersönliche Masse sind, in der der einzelne nur ein Atom ist" (S. 142); fürwahr eine grobe Verkennung des genossenschaftlichen Zusammenhalts in einer alten deutschen Stadt im Gegensatz zur modernen seelenlosen Großstadt-Einwohnergemeinde. Kein Wunder, daß denn auch die Entwicklung der Ratsverfassung (S. 148ff.) und des Patriziats (S. 118f.) sehr lückenhaft ausfallen mußte. Es trifft nur von wenigen alten Römerstädten zu, daß dem Patriziate „auch Kaufleute beigezählt wurden, wenn sie zu Reichtum gelangten" (S. 119). Zunächst sind die höheren Gewerbe und die Kaufmannschaft, namentlich als Gilde, beim Aufbau des Patriziats hervorragend beteiligt. Bei Erörterung des Zunftwesens ist das öffentlichrechtliche Element der Gewerbsämter zu wenig berücksichtigt (S. 123f.). Die kritischen Würdigungen der Theorien über den Ursprung der Stadtverfassung (S. 130ff.) sind im allgemeinen billigenswerte Zusammenfassungen. Man wird ein Fragezeichen setzen dürfen, wo Sander bei Besprechung der Hofrechtstheorie meint, aus der Kleinheit der mittelalterlichen Stadt erkläre sich, „daß die öffentliche Gewalt des Stadtherrn sich in Rechtsformen äußert, die durchaus denen des Hofrechts analog sind". Treffend ist im allgemeinen die Zurückweisung der Landgemeindetheorie (S. 136ff.); hier wird die These, die Kompetenzen der Stadt in Fragen der inneren Verwaltung müßten sich zuerst in den Landgemeinden entwickelt haben, zurückgewiesen und der umgekehrte Vorgang mit Gründen wahrscheinlich gemacht, die sich leicht vermehren ließen. Aber auch hierbei kommt das Richtige an dem Satz, daß „jede Stadt in erster Linie Gemeinde" sei (S. 137), nicht zur Geltung, aus den skizzierten Gründen der Vernachlässigung der genossenschaftlichen Rechtsform durch Sander. Anderseits bewährt sich die soziologische Betrachtungs-

weise gerade hier, bei der scharfen Scheidung von Land und Stadt, sehr gut (S. 138 ff.). Schließlich wird Sander der Marktrechtstheorie, der er nur noch in den Kreisen der Rechtshistoriker eine gewisse Beliebtheit zuerkennt, entschieden nicht gerecht (S. 140); muß er doch selbst, wie wir gesehen haben, immer wieder auf die wirtschaftlichen und rechtlichen Seiten des Marktes als des wichtigsten Grundelementes der deutschen Stadt zurückkommen.

München. Konrad Beyerle.

Niedersächsischer Städteatlas (Veröffentlichung der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen). 1. Abteilung: Braunschweigische Städte. Bearbeitet von Paul Jonas Meier. Selbstverlag der Historischen Kommission zu Hannover. Kartographische Ausführung und Druck von Georg Westermann in Braunschweig. 1922. 50 S. gr. 2°. Mit 16 Tafeln sowie 13 Stadtansichten und 2 Wüstungskarten im Text.

I. Nach längeren Vorbereitungen ist vor einiger Zeit das erste Heft eines neuen Unternehmens der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen erschienen, das unter dem Titel „Niedersächsischer Städteatlas" eine Ergänzung zu dem von der gleichen Seite geplanten „Historischen Atlas für Niedersachsen" bilden soll. Es behandelt in Gestalt eines Tafelwerkes die Städte und Flecken des ehemaligen Herzogtums Braunschweig, indem es nicht nur eine Anzahl älterer Stadtgrundrisse, sondern auch Aufnahmen der Ortsfluren bringt, die sich der Hauptsache nach auf die in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts fallende und von Meier mit Recht eine Ruhmestat der Regierung des Herzogs Karl genannte Landesvermessung stützen. Das Besondere des gewählten Verfahrens besteht darin, daß die mitgeteilten Stadtpläne auf einen gemeinsamen Maßstab (1 : 5000) zurückgeführt werden, während die ursprünglich im Verhältnis 1 : 4000 entworfenen Karten der Stadtfluren in entsprechender Verkleinerung auf einen durch die Meßtischblätter der preußischen Landesaufnahme gebildeten Unterdruck aufgetragen sind. Mit den Karten, deren saubere und gediegene Wiedergabe rückhaltlos gelobt zu werden verdient, ist ein in der Größe der Tafeln gesetzter und infolgedessen wenig handlicher Text vereinigt, der in gedrängter Form die Ergebnisse, zu denen Meier bei der Bearbeitung des Kartenwerkes auf verfassungs-, rechts- und wirtschaftsgeschichtlichem Gebiete gelangt ist, zusammenfaßt und den Versuch macht, aus den Verhältnissen des 18. Jahrhunderts, soweit möglich, die des Mittelalters zu ergründen. Den einzelnen Abschnitten ist vorangestellt eine Übersicht über das verwertete Kartenmaterial sowie die in Betracht kommende Literatur, auf die Beifügung genauerer Belege für die Angaben des Textes wird in der Regel verzichtet.

Blickt man auf den gegenwärtigen Stand der städtischen Verfassungstopographie, hält man sich namentlich die Fortschritte vor Augen, welche Siedlungskunde und Wüstungsforschung in den letzten Jahrzehnten beschieden gewesen und welche in ihren Auswirkungen auf die Erkenntnis der städtischen Entwicklung des Mittelalters noch nicht ausreichend zu beurteilen sind, so muß eine Veröffentlichung, wie sie hier dargeboten wird, von Anfang an lebhaftem Interesse begegnen. Gesteigert wird dasselbe durch die Eigenart des von Meier der Benutzung erschlossenen Quellenstoffes, der nach seinem inneren Gehalt und der Vortrefflichkeit der Überlieferung als eine besonders geeignete Grundlage für die beabsichtigte Ausgabe betrachtet werden muß. Denn einmal erweist sich die durch ihn ermöglichte Verbindung von Stadtgrundriß und Stadtflur und die daraus entspringende stärkere Betonung siedlungsgeschichtlicher Elemente als ein überaus fördernder Gedanke[1]), der in gleichem Umfange meines Wissens bei ähnlichen Publikationen bisher nicht zur Geltung gebracht ist. Und zum andern gewährt die Verschiedenheit und die sich über fast das ganze Mittelalter ausdehnende Zeit der Entstehung der einbezogenen Ortschaften eine Handhabe, auch den allgemeinen Fragen des Ausbaus der deutschen Stadtverfassung beachtenswerte Seiten abzugewinnen, obwohl es zuviel behauptet ist, wenn Meier am Schluß der Einleitung der Ansicht Ausdruck verleiht, daß „wir auf dem so eng begrenzten braunschweigischen Gebiet nahezu die gesamte Stadtentwicklung Deutschlands verfolgen können."

Ist es somit an sich ein großes Verdienst, das sich Meier durch die Mitteilung dieses Materials erworben hat, so darf doch auch nicht verschwiegen werden, daß der Arbeitsweise Meiers neben mannigfachen Vorzügen nicht unerhebliche Mängel anhaften. Sie betreffen vor allem die methodische Einstellung des Vorgehens und treten sowohl bei dem eigentlichen Atlas wie bei dem begleitenden Texte zutage. Auf sie das Augenmerk zu lenken, erscheint nicht allein notwendig, um zur Vorsicht bei der Benutzung des erschienenen Teiles des Werkes zu mahnen und Mißgriffen dabei vorzubeugen. Bestimmend ist vielmehr weiter der Umstand, daß eine Fortsetzung des Atlasses vorbereitet wird, die zunächst die bedeutenderen Städte Niedersachsens umfassen soll, und daß sich die ernstesten Zweifel aufdrängen, ob es richtig ist, dabei oder bei entsprechenden Werken überhaupt dem hier gegebenen Beispiel zu folgen. Eine Würdigung der Ausgabe unter diesen Gesichtspunkten empfiehlt sich aber um so mehr, weil sie es gestattet, wenigstens nach einer Richtung hin die Kritik auch fördernd zu gestalten, da eine sachliche Auseinandersetzung mit den Einzelheiten der Auffassung Meiers durch die Form, wie sie vorgetragen werden, sehr erschwert ist.

II. Wegen der Technik der Edition beschränkt sich Meier im Vorwort auf die Bemerkung, daß die Tafeln des Atlasses nach den Flurkarten der Landesaufnahme aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

[1]) Vgl. hierzu die Hinweise bei Kováts, Preßburger Grundbuchführung und Liegenschaftsrecht im Spätmittelalter, Z.[2] f. RG. 1918, S. 45f., bes. S. 65f.

gezeichnet seien, die Grundrisse in einem Maßstab 1 : 5000, die Fluren im Maßstab 1 : 25 000 und die letzteren zugleich unter Zugrundelegung des Meßtischblattes der Neuzeit, so daß sie die Aussicht eröffneten, die Zustände des 18. Jahrhunderts mit denen der Gegenwart zu vergleichen. „Da nun", so fährt Meier fort, „die Städte im allgemeinen erst im Laufe des 19. Jahrhunderts sich mehr oder weniger stark ausgedehnt haben, so decken sich in der Regel die Grundrisse des 18. Jahrhunderts mit denen des Mittelalters, zum Teil selbst mit denen der ersten Anlage. Es ist ein unvergleichlicher Quellenstoff, der somit der Forschung in den braunschweigischen Städten zum ersten Male zugänglich gemacht wird. Die Tafeln geben meist nur die Aufnahme des 18. Jahrhunderts wieder und sollen als Unterlage für die weitere Forschung dienen."

Man wird diese Ausführungen, die allerdings in einzelnen Punkten im Texte ergänzt werden, nicht ohne Bedenken hinnehmen können. Ich sehe völlig davon ab, daß der Städteatlas doch an sich als eine Ergänzung zu dem Historischen Atlas für Niedersachsen gedacht ist, bei dem die Fragen der Methodik eine sehr eingehende und sorgfältige Behandlung unter weitgespanntem Gesichtswinkel erfahren haben[1]), so daß es wohl nahe gelegen hätte, das Verhältnis der beiden Veröffentlichungen zueinander wenigstens kurz zu berühren. Dies um so eher, als einerseits bei den Erwägungen über den Historischen Atlas für Niedersachsen auch der Plan und die Einrichtung des Städteatlasses eine Rolle gespielt haben[2]) und als andererseits gerade der Wert der braunschweigischen Landesaufnahme für historisch-geographische Arbeiten der hier in Frage stehenden Beschaffenheit, ihre Zuverlässigkeit und die Möglichkeit ihrer Eingliederung in den Rahmen des Gesamtwerkes mehrfach gestreift ist.[3]) Auch wenn der Städteatlas für sich betrachtet wird, so war Anlaß genug gegeben, der methodischen Ausgestaltung des Unternehmens einen breiteren Raum zu gönnen, als es Meier getan hat. Soll es das Ziel des Atlasses sein, eine Handhabe für die wissenschaftliche Ergründung des mittelalterlichen Städtewesens und zwar auch über den Bereich Braunschweigs hinaus zu gewähren, so war meines Erachtens zu fordern, daß von dem Herausgeber zunächst eine kritische Würdigung der benutzten Vorlagen geboten wurde und daß im Zusammenhang damit eine nähere

---

[1]) Vgl. Kretzschmar, Der Plan eines historischen Atlasses der Provinz Hannover, Zeitschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen (ZHVN.) 1904, S. 391—410; Brandi, Grundfragen historischer Geographie und der Plan des Histor. Atlas, das. 1909, S. 329—352; Müller, Methodische Fragen zum „Historischen Atlas", das. 1913, S. 1—31, 91—124; Mager und Spieß, Erläuterungen zum Probeblatt Göttingen der Karte der Verwaltungsgebiete Niedersachsens um 1780, Studien und Vorarbeiten zum Histor. Atlas von Niedersachsen, Heft 4 (Göttingen 1919). S. auch Müller, Zur historischen Kartographie Niedersachsens, ZHVN. 1912, S. 97—103; Curschmann, Die Entwicklung der histor.-geograph. Forschung in Deutschl. durch zwei Jahrh., Arch. f. Kulturgesch. 12 S. 129—163, 285—325, namentlich S. 316f.

[2]) Brandi a. a. O. S. 347f.

[3]) Wolkenhauer, Niedersächsische Karten, Deutsche Geschichtsbl. 13 (1912) S. 233—237, insbes. 235; Mager und Spieß S. 11, 12. Vgl. auch ZHVN. 1913, S. 290.

Erörterung der technischen Probleme der Edition und der bei der Wiedergabe des Inhalts der Karten beobachteten Grundsätze erfolgte. Bei voller Anerkennung der Vorzüge des Planmaterials der Landesaufnahme ist nämlich nicht zu leugnen, daß es auch Mängel und Unrichtigkeiten, Verzerrungen und Verzeichnungen, Irrtümer in den Abmessungen und den Grenzlinien genug aufweist.[1]) Wenn diese Karten auf die neuzeitlichen Meßtischblätter der preußischen Landesaufnahme übertragen werden, so sind dabei Unstimmigkeiten kaum zu vermeiden, über die bei der Vervielfältigung Aufschluß erteilt werden muß. Man wird mir vielleicht entgegnen, daß es sich dabei um Abweichungen von verhältnismäßig geringfügiger Bedeutung handele und daß für die Aufgaben, deren weiterer Lösung der Städteatlas vor allem zu dienen bezwecke, darüber hinweggegangen werden könne. Aber einmal würde deshalb die Pflicht des Bearbeiters, sich zu diesem Punkte überhaupt zu äußern, nicht entfallen und zum andern würde damit eingeräumt, daß der Auswertung des mitgeteilten Stoffes bestimmte Grenzen gezogen sind. Dem würde es aber widersprechen, daß der Atlas nach der Absicht des Verfassers der Forschung nicht nur in einzelnen Richtungen zugute kommen, sondern, wenn ich Meier richtig verstehe, ganz allgemein für das geschichtliche, rechtsgeschichtliche und geographische, aber auch für das städtebauliche Studium, für Siedlungskunde und Flurnamenforschung die Unterlagen liefern soll. Je umfassender der Wirkungsbereich eines derartigen Werkes gedacht ist[2]), desto notwendiger ist es, dem Benutzer ein sicheres Urteil darüber zu ermöglichen, inwieweit er es wagen darf, die Karten in der dargebotenen Form mit ihrem gesamten Gehalt als Grundlage für seine Untersuchungen zu nehmen oder inwieweit er im einzelnen Falle besser tut, auf die Originale selbst zurückzugreifen.[3]) Die Brauchbarkeit des Atlasses hätte meines Erachtens nicht unerheblich gewonnen, wenn sich Meier in dieser Hinsicht nicht einer grundsätzlichen Stellungnahme so gut wie ganz entschlagen hätte.[4])

---

[1]) Mager und Spieß S. 12. S. ferner Voges, Die Gerlachsche Karte des Herzogtums Braunschweig, Braunschweig. Magazin 1922, S. 42—47. Die Gerlachsche Karte stützt sich auf die Feldrisse der allgemeinen Landesaufnahme.

[2]) Hinzuweisen ist hier auch darauf, daß, selbst wenn die Mitteilung der Karten dem gegenwärtigen Stande der Städteforschung nach allen Seiten entspräche, damit nicht gesagt ist, ob nicht vielleicht schon in naher Zukunft bei der Erörterung verfassungstopographischer Gegenstände die Problemstellung sich ändert und die vorhandenen Kartenwerke weitergehenden Anforderungen genügen müssen.

[3]) Nicht ohne Bedenken stehe ich zusammengesetzten Karten nach Art der Tafel VII (Flurkarte von Braunschweig) gegenüber. Ebenso muß ich es unentschieden lassen, ob die auf Tafel V erfolgte, auch für verfassungsgeschichtliche Zwecke wichtige Eintragung der vorhandenen Kemenaten (vgl. M. S. 151) über historische Zuverlässigkeit verfügt.

[4]) In den Verhandlungen der historischen Kommission für Hannover usw., die sich mit dem Städteatlas befassen (vgl. die Berichte ZHVN. 1911, Heft 2/3, S. 172; 1912 S. 347; 1913 S. 292; 1914 S. 325; 1915 S. 428; 1917 S. 171; 1919 S. 162) ist zwar mehrfach von der Technik des Verfahrens die Rede, doch haben anscheinend die Ansichten über die zweckmäßigste Art des

III. Noch wesentlicher aber sind die Einwendungen, die ich gegen den beigefügten Text vorzubringen habe. Allerdings scheint es die Meinung Meiers zu sein, daß seine Ausführungen lediglich einen vorläufigen Überblick über die erzielten Ergebnisse verschaffen sollen, während die eingehendere Begründung weiteren Untersuchungen vorbehalten bleibt.[1]) Damit steht aber die Art der Behandlung sowohl der Karten wie des Textes in einem nicht fortzuleugnenden Widerspruch.

a) Die Darstellung ist, unausgesprochen und Meier selbst zum Teil vielleicht unbewußt, erfüllt von der Tendenz, ein möglichst abgerundetes Bild der Entwicklung der einzelnen Orte zu zeichnen. Die Schwierigkeit, die hier auftaucht, wird von Müller[2]) zutreffend dahin formuliert: „Das eigentliche Problem der Kartenarbeit liegt in der Frage ausgesprochen: inwieweit ist diese Arbeit nicht mehr Vor- und Hilfsarbeit zu historischen Problemen (Definition der Grenzen, Ämterbildung, Territorialbegriff), sondern zugleich deren Erledigung?" Obwohl Meier selbst den Atlas nur als Hilfsmittel für die weitere Forschung gelten lassen will, schwebt ihm, wenn auch uneingestanden, offenbar der Gedanke vor, daß es angängig sei, mit Hilfe des dargebotenen Quellenstoffes doch schon zu mehr oder weniger unanfechtbaren Ergebnissen zu gelangen, daß also die Wiedergabe derselben in der vorgesehenen Form bis zu einem gewissen Grade abschließenden Charakter beanspruchen könne. Darin beruht aber eine unverkennbare Schwäche der Arbeit, die so in eine zu enge Beziehung zu den subjektiven Ansichten Meiers gesetzt und in ihrer Ausnutzungsmöglichkeit beeinträchtigt wird. Es besteht für den Leser die Gefahr, daß er als gesicherte Feststellung hinnimmt, was in dem Texte vorgetragen wird, und daß er das Gesagte ohne genauere Nachprüfung im einzelnen als Ausgangspunkt eigner wissenschaftlicher Betrachtungen wählt.

In welchem Grade sich Meier bei seinen Darlegungen auf die Karten stützt, wie weit er dabei auf anderes von ihm verwertetes, aus den Überschriften der einzelnen Abschnitte zu entnehmendes, im Texte dagegen meist nicht näher bezeichnetes Material zurückgreift, inwiefern es sich um bloße Vermutungen dreht, das ist nicht immer leicht zu erkennen. Aber so viel ergibt sich bei unbefangener Betrachtung ohne weiteres, daß es auf der eingeschlagenen Bahn ausgeschlossen ist, das Ziel zu erreichen. Es treten in einem Umfange, der dem aufmerksamen Beobachter nicht entgehen kann, Kombinationen und Hypothesen ein, die zwar häufig sehr ansprechend sind, die aber doch auch nicht selten der sicheren Begründung entbehren und das Gebäude, das auf ihnen errichtet ist, trotz allen angewandten Scharfsinns als auf schwankendem

---

Vorgehens geschwankt. Das im Jahre 1912 herausgegebene Probeheft Holzminden (ZHVN. 1913, S. 292) enthält ebenfalls keine Erläuterungen editionskritischer Art, ist übrigens auch durch die weiteren Erfahrungen überholt (s. ZHVN. 1917 S. 171; 1919 S. 162).

[1]) ZHVN. 1919 S. 162.

[2]) ZHVN. 1913 S. 28

Grunde ruhend erscheinen lassen.[1]) Wollte man — aber das würde die einer Besprechung gezogenen Grenzen weit überschreiten — zu den einzelnen Behauptungen Meiers positiv Stellung nehmen, so bliebe in der Regel nichts anderes übrig, als denselben Weg, den Meier zurückgelegt hat, erneut zu beschreiten und das gesamte Material nochmals zu durchforschen, um über die Quellenmäßigkeit der aufgestellten Behauptungen ein Urteil zu gewinnen. Da Meier im allgemeinen von genaueren Nachweisen absieht, so würde nicht nur der Kritiker, sondern jeder Benutzer des Atlasses genötigt sein, die Arbeit, die ihm der Herausgeber abnehmen sollte, auch seinerseits zu bewältigen. Nur da würde sich dies Erfordernis erübrigen, wo bereits vorliegende Sonderuntersuchungen, wie diejenige über Königslutter[2]), eine Kontrolle gestatten.

b) Am schwersten fallen die hervorgehobenen Bedenken ins Gewicht gerade bei den Betrachtungen über die Entstehungsgeschichte des wichtigsten der berücksichtigten Gemeinwesen, der Stadt Braunschweig selbst. Sie soll daher wenigstens kurz berührt werden, zumal Meier entgegen der sonst von ihm befolgten Übung hier seine Angaben wenigstens teilweise mit ausgedehnteren Belegen stützt.

Über die Erwägungen, von denen sich Meier bei der Abfassung der Beschreibung hat leiten lassen, äußert er sich folgendermaßen: „Für den Text, der zunächst auch auf den Beschreibungen dieser Zeit (d. h. der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts) fußt, ist aller erreichbarer Quellenstoff, wie er in Urkunden, Akten und Veröffentlichungen vorliegt, herangezogen worden, nur bei der Stadt Braunschweig mußte und konnte zugleich darauf verzichtet werden, da die Durcharbeitung der Urkunden und Akten, die bisher noch nicht zugänglich gemacht waren, eine Lebensaufgabe für sich bedeuten würde, gerade für Braunschweig auch wertvolle Veröffentlichungen bereits bestehen.“ Nun kann aber nach meiner Ansicht über die früher erschienenen Arbeiten ein zutreffendes Urteil erst gefällt werden, wenn die topographischen Voraussetzungen, auf die sie sich gründen, einer genauen Nachprüfung unterworfen sind, wozu gerade der Atlas die Handhabe bieten soll. Es ist daher kaum angängig, den Ertrag dieser Untersuchungen in der Weise vorwegzunehmen, wie Meier es tut. Was aber den Hinweis auf die Schwierigkeiten einer vollständigen Durchsicht und Ausschöpfung des vorhandenen Quellenstoffes anbelangt, so muß doch mit allem Nachdruck betont werden, daß die Berufung auf die Größe und Langwierigkeit der Vorarbeiten, die zur

[1]) Für den Wert dieser Vermutungen ist kennzeichnend, wie M. mehrfach genötigt ist, sich damit in Widerspruch zu setzen zu den früher von ihm selbst vertretenen Ansichten. So hat M. nicht nur (S. 21 r.) seine Anschauung über die Lage des Dorfes Ekthi aufgegeben (vgl. dazu Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Braunschweig . II: Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Braunschweig, Wolfenbüttel 1900, S. 31), sondern auch seine Auffassung über die älteste Marktanlage in Braunschweig geändert (S. 14 l.). Mit Hypothesen, die sich dem jeweiligen Beweisthema anpassen, ist natürlich nicht viel erreicht.

[2]) P. J. Meier, Die Entstehung der Stadt Königslutter, Nachr. der Gött Ges. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 1920, S. 1 f.

Gewinnung einer methodisch einwandfrei begründeten Anschauung zu erledigen sind, kaum genügt, das beobachtete Verfahren, das zwingenden Anforderungen historischer Wissenschaftlichkeit widerstreitet[1]), zu rechtfertigen. So ist denn auch das, was dieser Teil des Textes enthält, vielfach in hohem Grade problematisch, ein Ergebnis, das um so mehr zu bedauern ist, als Meier auf eine Anzahl von Gesichtspunkten hinweist, die, wenn sie eine einwandfreie Bestätigung finden sollten, geeignet erscheinen, der Forschung ungemein wertvolle Anregungen zu gewähren, sie zum Teil in andere Bahnen zu lenken.

Meier geht so vor, daß er auf Grund der in Urkunden und Akten überlieferten Verhältnisse des späteren Mittelalters die Spuren vorhandener Wüstungen in der Stadtflur von Braunschweig verfolgt. Er unterstellt dabei, daß die Stadt als solche ursprünglich ebensowenig eine Feldmark gehabt habe wie die Marktansiedelung, aus der sie erwachsen sei, daß die Stadtflur vielmehr lediglich dem Wüstwerden von Dörfern und ihrem Aufgehen in der Stadt ihren Ursprung verdanke. Als solche Wüstungen zählt Meier auf im Südosten das Dorf Brunswiek, die spätere Alte Wiek, und die Wüstung Limbach, im Norden die verschwundenen Ortschaften Marquarderode und Everikesbüttel, im Westen die Wüstungen Münstedt und Molenberg sowie eine bisher unbekannte Dorfstätte Dankwarderode, auf deren Spuren er dadurch geleitet ist, daß in dem Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel aufbewahrte Prozeßakten aus dem Ende des 17. Jahrhunderts über Zehntstreitigkeiten des Klosters Steterburg mit den Herren von Strombeck in der Gegend vor dem Petri- und Hohentore ein Dankeroder oder Dankwürderoder Feld als zehntpflichtig erwähnen. Den Umfang der danach von ihm vermuteten alten Dorfflur Dankwarderode erschließt Meier durch eine Berechnung der Zahl der Hufen, die nach Abzug der sonst zehntpflichtigen Wannen der Fluren Münstedt und Molenberg übrigbleiben, welche mit dem Dankwarderoder Feld zusammen den sogenannten großen Zehnten von Steterburg in dieser Gegend umfaßten. Indem Meier die Angaben der von ihm verwerteten Prozeßakten von etwa 1680 dann in Beziehung setzt zu den ältesten Nachrichten über die Flur- und Zehntverhältnisse und die vorhandenen Ortschaften in der Umgebung von Braunschweig, die sich in Aufzeichnungen für die Jahre 1031 und 1187[2]) finden, hält er das Dasein einer besonderen Dorfflur Dankwarderode im frühen Mittelalter für erwiesen, eine Feststellung, von der er nicht ohne Ursache annimmt, daß sie zu einer völlig neuen Anschauung über die Anfänge der Stadt Braunschweig führen müsse.[3])

Nun trage ich keinen Anstand, zunächst dem Leitgedanken Meiers, mit Hilfe der Nachrichten über die ehemalige Flurverteilung zur Erkenntnis der ursprünglichen Zustände zu gelangen, durchaus zuzustimmen. Ich glaube auch weiter, daß die Aufhellung der bestehenden Zehntrechte

---

[1]) Rabbow, Zur Geschichte des urkundlichen Sinns, Hist. Zeitschr. 126 S. 58f., insbes. S. 62.

[2]) UB. Braunschweig II 1; MG. SS. XVI p. 219.

[3]) Vgl. hierzu auch den Aufsatz M.s „Die Stadtflur von Braunschweig". Braunschw. Mag. 1922, S. 1—5, insbes. S. 4.

wichtige Anhaltspunkte für die stadtgeschichtliche Forschung zu gewähren vermag, wenngleich hier noch schwierige rechtsgeschichtliche Fragen zu beantworten sind. Was aber durchaus abgelehnt werden muß, ist, daß unter Beiseitelassung der Nachrichten über einen etwa ein halbes Jahrtausend umfassenden Zeitraum die Behauptungen der spätmittelalterlichen Prozeßakten mit den urkundlichen Aufzeichnungen aus dem 11. und 12. Jahrhundert in unmittelbare Verbindung gebracht werden an der Hand einer Auszählung der zehntpflichtigen Länderei, über deren Unsicherheit ernstliche Zweifel kaum erlaubt sind. Hier wie an andern Orten der Arbeit spielt nach meinem Empfinden hinein eine zu ausgeprägte Vorstellung von der starken Unveränderlichkeit der gegebenen Flurgrenzen, eine Auffassung, über deren Bedenklichkeit schon die bisherigen Erörterungen in der Frage der Anfertigung von historischen Grundkarten keine Zweifel lassen sollten.[1]) Der Grundsatz der chronologisch rückläufigen Art der Untersuchung[2]), zu dem sich auch Meier bekennt, hätte daher ein planmäßiges Zurückgehen von Nachricht zu Nachricht gefordert, wenn die gewonnenen Einsichten sich über die Stufe bloßer Vermutungen erheben sollen. Für die Stadt Braunschweig sind infolgedessen sowohl die Voraussetzungen, von denen Meier ausgeht, wie die Folgerungen, die er zieht, im einzelnen bestritten[3]), es steht nach wie vor Behauptung gegen Behauptung, und es wird deshalb notwendig sein, zunächst die heute noch fehlende quellenmäßige Begründung für die Ansicht Meiers nachzuholen, ehe ihr ein über das Hypothetische hinausreichender Wert zugesprochen werden kann.

Der Weg, der gesicherte, durch exakte topographisch-statistische Untersuchungen getragene Ergebnisse verspricht, wird, soweit die eigentliche Marktanlage in Betracht kommt, gewiesen durch Erörterungen von der Art, wie sie neuerdings Rörig dem Markt von Lübeck[4]), soweit es sich aber um das Gelände außerhalb des Marktplatzes handelt, wie sie v. Voltelini den Anfängen der Stadt Wien[5]) gewidmet hat. Dabei wird das Auge auf die Notwendigkeit, auch der Bodenverteilung schon vor der Begründung der Marktsiedlung größere Aufmerksamkeit zu schenken und sie in ihren späteren Auswirkungen zu verfolgen, gelenkt durch die Arbeiten von Ernst[6]), welche zunächst nur die nahe Verbindung zwischen Meierhof, Rittergut und Burg aufdecken, aber eine Bedeutung haben,

---

[1]) Seeliger, Probleme der historischen Kartographie und Topographie, Hist. Vj. 1903, S. 285f.

[2]) Müller, ZHVN. 1913, S. 24 Anm. 110a. S. hierzu auch Curschmann, Hist. Vj. XXI (1922) S. 93.

[3]) Vgl. zu dem in der drittletzten Anmerkung genannten Aufsatz die Entgegnung von Mack, „Dankwarderode", Neueste Nachrichten Braunschweig vom 17. August 1922, Nr. 191, die Erwiderung M.s vom 25. August 1922 (das. Nr. 198) und das Schlußwort Macks vom 26. August 1922 (das. Nr. 199). S. ferner H. Meier, Die Stadtflur von Braunschweig, Braunschw. Mag. 1922, S. 54, 55.

[4]) Rörig, Der Markt von Lübeck, Leipzig 1922.

[5]) v. Voltelini, Die Anfänge der Stadt Wien (Wien und Leipzig 1913).

[6]) Ernst, Die Entstehung des niederen Adels (Berlin, Stuttgart, Leipzig 1916); derselbe, Mittelfreie (ebenda 1920).

die auf das städtische Gebiet übergreift, ohne daß dies allerdings schon genügend hervorgehoben wäre. Von welchem Standpunkt aus endlich das Wüstwerden von Ortschaften und ihre Aufsaugung durch benachbarte Städte zu beurteilen ist, hat Lappe in seiner vortrefflichen „Rechtsgeschichte der wüsten Marken"[1]) gezeigt, auf deren Wichtigkeit für die hier obwaltenden Zusammenhänge ich bereits aus anderm Anlaß aufmerksam gemacht habe.[2]) Werden die von den genannten Schriftstellern vertretenen Anschauungen bei einer planmäßigen Durchsicht der urkundlichen Überlieferung, wie sie oben von mir gefordert ist, verwertet, dann, aber auch nur dann ist die Hoffnung begründet, daß die Frage nach der Entstehung der Stadt Braunschweig in methodisch befriedigender Weise der Lösung zugeführt wird.

c) Bei einer Heranziehung der gleichen Hilfsmittel lassen sich voraussichtlich aber auch mit dem sonstigen Material, welches die Grundrisse und Flurkarten der braunschweigischen Städte bieten, gerade nach der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Seite hin vielfach andere Einblicke erzielen, als es die Darlegungen Meiers ahnen lassen. Denn das ist allerdings nicht zu bestreiten, daß hier ein Stoff mitgeteilt wird, der in der Vielseitigkeit der Gesichtspunkte, die in ihm beschlossen liegen, seinesgleichen sucht.

Einen Gegenstand, der zu ähnlichen Betrachtungen, wie sie Rörig über die Gründung des Marktes von Lübeck angestellt hat, geradezu anreizt, bieten die Nachrichten, welche für Helmstedt erhalten sind und welche über die von Meier benutzten Quellen noch hinausgehen.[3]) Sie gewähren besonderes Interesse, da sich gegenüber den Zuständen in Lübeck ein weiteres Problem bemerkbar macht, das meines Erachtens in anderer Beleuchtung gesehen werden muß, als Meier es tut. Meier deutet wiederholt darauf hin, daß in Helmstedt zu Beginn des 13. Jahrhunderts das ehemalige Dorf, der am Holzberge in der Nähe der als ecclesia forensis bezeugten Stephanikirche belegene Markt und die eigentliche, die Umgebung des heutigen Marktplatzes umfassende Stadt nebeneinander in den Urkunden genannt werden. Er nimmt danach an, daß in räumlicher Trennung von Dorf und ursprünglicher Marktniederlassung später eine für sich stehende Stadtanlage geschaffen sei. Soweit ich sehe, dürfte hier aber in erster Linie zu prüfen sein, ob sich nicht etwa ein Vorgang abgespielt hat, wie wir ihn von Naumburg her kennen, wo der älteste Markt als solcher aufgegeben und ein neuer Marktplatz in Gebrauch

[1]) Lappe, Die Wüstungen der Provinz Westfalen. Einleitung: Die Rechtsgeschichte der wüsten Marken (Münster 1916).

[2]) Frölich, Städte und Wüstungen, VSWG. XV S. 546—558.

[3]) Außer dem von M. angeführten „Hausverlaßregister" bewahrt das Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel nach freundlicher Mitteilung seines Vorstandes, des Herrn Geh. Archivrats Dr. P. Zimmermann, noch ein sich über die Jahre 1461—1536 erstreckendes Schultheißenbuch, das ebenfalls eine Fülle topographisch wertvoller Angaben enthält. Das „Hausverlaßregister" ist übrigens als solches kaum zutreffend gekennzeichnet. Sein Inhalt beschränkt sich keineswegs allein auf die Übertragung unbeweglichen Gutes, wie schon die ersten Vermerke dartun.

genommen ist.[1]) Daß neben dieser Eigentümlichkeit, die wir bei Helmstedt wahrnehmen, mehrfach noch weitere Momente die Entwicklung individuell beeinflußt haben, berührt Meier, wenn er bei Königslutter die Einwirkung des Brauwesens, bei Schöningen die Salzerzeugung, bei Gittelde den Bergbau im benachbarten Grund hervorhebt.

Auf Unterschiede in der anfänglichen Grundbesitzverteilung deuten die Aufzeichnnngen, welche die zu entrichtenden Wortzinse betreffen (M. S. 18r., 24l., 34l.). Sie lassen vermuten, daß in den einzelnen Orten sehr ungleichartige Verhältnisse bei ihrer Erhebung zur Stadt bestanden. Rückschlüsse auf die Zustände vor der Marktgründung gestatten wohl auch die Nachrichten, welche die bevorzugte Stellung einzelner Grundstückskomplexe im höheren Mittelalter ersichtlich machen. Mag es sich bei manchen der in den Urkunden aufgezählten Frei- oder adligen Höfe und Vorwerke auch um Erscheinungen handeln, deren Wurzeln nicht sehr alt sind, so scheint es mir in andern Fällen doch so gut wie sicher, daß von den später bezeugten Einrichtungen Spuren bis in die frühesten Anfänge des Ortes zurückreichen.[2])

Auf die Tatsache der Wüstlegung von Dörfern zum Zwecke der Stadtgründung oder zum Behufe der Vereinigung mit der schon bestehenden Stadt kommt Meier häufig zu sprechen. Die von ihm genauer geschilderte Art des Vorgehens bei der Einverleibung des Ortes Schoderstedt in Königslutter bildet in den mitgeteilten Einzelheiten eine geradezu überraschend wirkende Bestätigung für das Verfahren bei der Umsiedlung der Bewohner aufgegebener Niederlassungen, wie es Lappe beschrieben und in seinem Einflusse auf die Flurverhältnisse näher herausgestellt hat. Man könnte hier fast von einem Schulbeispiel für die Ansicht Lappes sprechen, wenn nicht jede Erwähnung der Arbeiten dieses Verfassers fehlte, so daß ich nicht sicher bin, ob sie von Meier überhaupt benutzt sind. Interessant ist, daß, wie Meier wahrscheinlich macht, die Tatsache der Entstehung von Marktsiedelungen unmittelbar aus Dörfern im Bereich des Beobachtungsgebietes nicht gerade zu den Ausnahmen gehört (vgl. Meier, S. 41, 47: Königslutter, Schöppenstedt). Dagegen hege ich Zweifel, ob tatsächlich das Nichtvorhandensein einer Almende so häufig war, wie es nach den Darlegungen Meiers anzunehmen sein würde.[3]) Gegenüber gelegentlichen Bemerkungen Meiers über die Gunst der örtlichen Verhältnisse, welche für die Anlage einzelner Ortschaften bestimmend gewesen sei oder ihr Aufblühen gefördert habe, erscheint

---

[1]) Vgl. Heldmann, Domfreiheit und Bürgerstadt in Naumburg, Thür.-Sächs. Zeitschr. IV S. 74—81; Naumann, Zur Entwicklungsgeschichte von Naumburg, das. VII S. 1—50, insbes. S. 7f.

[2]) Vgl. zu den Andeutungen über die Patronatverhältnisse der Johannis- und der Moritzkirche in Gittelde (M. S. 5 r., 6 l.) die Darlegungen über die Zusammenhänge zwischen Burg, Meierhof und Kirche bei Ernst, Entstehung des niederen Adels S. 5, 15, 33, 42; Mittelfreie S. 88f., 90 Anm. 78, 94, 109.

[3]) Außer der Altstadt Braunschweig kämen danach z. B. auch die Orte Blankenburg und Holzminden in Betracht (M. S. 33 l., 36 l.).

es angezeigt, auf den von Gradmann[1]) für Württemberg erbrachten Nachweis aufmerksam zu machen, daß bei den mittelalterlichen Städtegründungen häufig Versuche der Gründer vorliegen, künstlich Verkehrsmittelpunkte zu schaffen, die in Ermangelung ausreichender Vorbedingungen hierfür nicht selten von Fehlschlägen begleitet sind. Namentlich die Ausführungen über Wolfenbüttel hätten Gelegenheit geboten, hieran anzuknüpfen. Inwieweit von einer Verfolgung gewisser siedlungsgeschichtlicher Probleme, die Meier anschneidet und die sich auf die Büttel- und Rodedörfer bei Braunschweig beziehen[2]), noch Ergebnisse zu erwarten sind, läßt sich ohne ein tieferes Eindringen nicht erkennen.[3])

Nicht voll gelungen ist meiner Meinung nach die Behandlung eines Punktes, dem Meier mit Recht eine erhebliche Wichtigkeit für die Verfassungsentwicklung der einzelnen Orte zuschreibt, nämlich die der Aufdeckung der ursprünglichen kirchlichen Zuständigkeiten und des Ausbaus des städtischen Pfarrsystems. Nach dieser Seite hin sind doch in einigen Aufsätzen Dorns[4]) schon Gesichtspunkte enthalten, die über das von Meier Gesagte wesentlich hinausweisen und die wiederholt auch der Pfarreien in Braunschweig und Holzminden gedenken.[5]) Das, was Meier über die außerhalb der Stadt liegende Georgskirche in Gandersheim mitteilt, wird beleuchtet durch die Aufklärungen, welche Lappe in seiner schönen Abhandlung über „Kirchen auf Wüstungen"[6]) gegeben hat.[7])

Alles in allem genommen möchte ich glauben, daß sich bei einer Verwertung der bezeichneten Hilfsmittel noch manche Aufschlüsse erlangen lassen, die ergänzend neben die Erkenntnisse treten, die uns

---

[1]) Die städtischen Siedelungen des Königreichs Württemberg, Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde Bd. 21, Heft 2 (Stuttgart 1914), S. 155, 167.

[2]) Braunschw. Mag. 1922 S. 4, 5.

[3]) Vgl. hierzu den Aufsatz von Wütschke, Die Ortsnamen auf -ingerode, Harz-Zeitschr. 1919 S. 68f. Hier S. 75f. auch Bemerkungen über die Büttel-Siedelungen.

[4]) Der Ursprung der Pfarreien und die Anfänge des Pfarrwahlrechts im mittelalterlichen Köln, Z.[3] f. RG. XXXVI S. 112—164; Zur Geschichte der Personalpfarreien, das. XXXVII S. 341—383.

[5]) Z.[3] f. RG. XXXVI S. 156f., insbes. S. 157 Anm. 1 u. 2, 158 Anm. 1. S. ferner Apel, Über städtische Kirchenpatronate, besonders im ehemaligen Kurhessen, Marb. jur. Diss. 1919 S. 18f.; derselbe Z.[3] f. RG. XLIII S. 269. Hinsichtlich der Anfänge des Pfarrsystems in Braunschweig vgl. endlich Machens, Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim, Hildesheim und Leipzig 1920, insbes. S. 343f., und dazu Frölich, Z.[3] f. RG. XLII S. 487.

[6]) Z.[3] f. RG. XXXIV S. 159—222, namentlich S. 177f. Über das Verhältnis zwischen Georgs- und Stiftskirche in Gandersheim s. auch Dorn, Z.[3] f. RG. XXXVII S. 367 Anm. 1.

[7]) Wegen der Kirchen in Gittelde s. oben S. 418 Anm. 2. Bei der Kirche St. Viti in Seesen (M. S. 10 l.) sind von Belang die Bemerkungen über die Vitusmission des Klosters Corvey in dem Gebiet nördlich des Harzes bei Jacobs, Wüstungskunde des Kreises Grafschaft Wernigerode, Gesch.-Qu. der Prov. Sachsen 46, Heft 1 (Berlin 1921), S. 17f., 78f. Vgl. auch Frölich, Beiträge zum älteren Bruderschaftswesen in Deutschland, Harz-Zeitschr. 1922 S. 19f.

Meier, sich vielfach auf die baulichen[1]) und die Münzverhältnisse[2]) stützend, und an der Hand von Erörterungen über die bestehenden Zehnt- und Weideberechtigungen vermittelt.

IV. Mich weiter in Einzelheiten zu verlieren, ist hier nicht der Ort. Wichtiger erscheint es mir, zum Schluß wenigstens kurz die Frage aufzuwerfen, welche allgemeinen Gedankengänge den gemachten Beobachtungen zu entnehmen sind nicht nur für die Fortsetzung des Niedersächsischen Städteatlasses als solchen, sondern darüber hinaus für Publikationen ähnlichen Charakters überhaupt. Versucht man, sich die auf dem Gebiete der städtischen Verfassungstopographie vorliegenden, vielfach erst in Andeutungen erkennbaren Entwickelungsaussichten klarzumachen, so ergibt sich, daß der Forschung in erster Linie mit einer möglichst umfassenden Sammlung von Vorlagen gedient ist und daß deshalb jede Veröffentlichung älterer Karten und Pläne, welche diese der wissenschaftlichen Benutzung zuzuleiten, aber auch jeder Hinweis, der die Auffindung weiteren Materials zu erleichtern bezweckt, auf das dankbarste begrüßt werden muß. Zu verlangen ist bei der Mitteilung meines Erachtens aber ein Verzicht auf jede persönliche Zutat. Welcher Maßstab für die Vervielfältigung der Grundrisse und Pläne gewählt und wie ein Vergleich mit den Verhältnissen der Jetztzeit am besten zu erzielen ist, erscheint mir als ein Umstand von geringerer Wichtigkeit, dessen Behandlung sich überdies jeweilig der Eigenart des Stoffes anzupassen hat. Werden die zur Wiedergabe bestimmten Karten so in erster Linie als Quellen betrachtet und wird ihnen ein knapper Text beigefügt, der ihre Zuverlässigkeit kritisch würdigt und sich über die bei der Edition befolgten Grundsätze äußert, so möchte ich glauben, daß damit der erstrebte Zweck völlig ausreichend erfüllt wird, da die Ausnutzungsmöglichkeit des Materials nach allen Seiten in der freiesten Weise offengehalten ist. Eine Erleichterung für den Benutzer würde es bedeuten, wenn durch Auszüge und Übersichten, z. B. über die vorkommenden Flur- und Straßennamen, die Auswertung der Karte gefördert oder wenn zu den einzelnen auf ihr erwähnten Örtlichkeitsbezeichnungen historische, durch Belege gestützte Erläuterungen gegeben werden etwa in der Gestalt, wie dies Jacobs bei der Mitteilung der alten, aus dem 15. Jahrhundert stammenden Harzkarte in der Zeitschrift des Harzver. f. Gesch. u. Altertumsk. 1870 I. S. 70f. getan hat. An sich wäre auch nichts gegen eine zusammenhängende Beschreibung einzuwenden, soweit sich diese auf eine Ausschöpfung

---

[1]) Eine Auswertung der Zusammenhänge zwischen Baugeschichte und Gründungsfragen, auf deren Notwendigkeit M. schon früher (s. Korrespondenzbl. des Ges.-Ver. der dtsch. Gesch.- u. Altertumsver. 1914 Sp. 231f.) hingewiesen hatte, verheißt vor allem Erfolge bei den älteren kirchlichen Baulichkeiten, auf die M. regelmäßig zurückgreift. Als Beispiel einer systematischen Untersuchung des Gegenstandes ist zu nennen Reifferscheid, Der Kirchenbau in Mecklenburg und Neuvorpommern zur Zeit der deutschen Kolonisation, Pommersche Jahrbücher, Ergänzungsband 2 (Greifswald 1910), insbes. S. 123f., 158f., 178.

[2]) Für das Münzwesen in Gandersheim ist hier ebenfalls auf die unten S. 426 Anm. 5 erwähnten Arbeiten Bezug zu nehmen.

des topographischen Gehalts der Pläne beschränkte, also lediglich aus diesen selbst ihre quellenmäßige Begründung entnähme.[1]) Soll aber darüber hinaus eine solche Publikation der Lösung letzter Probleme dienstbar gemacht werden, so bleibt nichts anderes übrig, als neben den kartographischen auch die statistischen und archivalischen Unterlagen restlos heranzuziehen und sie der Nachprüfung zu unterwerfen, ein Verfahren, bei dem in der Regel der Rahmen des Kartenwerkes gesprengt und der Schwerpunkt in die Darstellung verlegt werden würde. Für verfehlt halte ich es dagegen, wenn an die Bearbeitung einer derartigen Aufgabe bereits mit einer lediglich auf Grund der Urkunden gebildeten vorgefaßten Meinung herangetreten wird, da eine Darstellung, die zunächst auf die Verwertung der Aufschlüsse, welche die neuere Verfassungstopographie der Städteforschung zu gewähren hat, verzichtet, zur Unzulänglichkeit verurteilt ist und da ein Vorgehen auf diesem Wege die Gefahr mit sich bringen würde, daß in die Auswahl und Wiedergabe der Pläne von vornherein ein subjektives Moment hineingetragen wird, das ihrem Charakter als Geschichtsquellen widerstreitet.[2]) Auch für die Inangriffnahme von Kartenwerken der hier genannten Art gilt das Wort, das Bernheim seinem berühmten Lehrbuch vorangestellt hat: „Geist ohne Methode schädigt die Wissenschaft nicht minder als Methode ohne Geist."

---

[1]) Es würde sich also in der Hauptsache um eine durch die Beziehung auf den Raum beherrschte historisch-geographische Betrachtungsweise handeln, wie sie z. B. dem Aufsatze von Kröcher, Stettin. Ein Beitrag zur modernen Stadtgeographie, Baltische Studien, N. F. XVIII, S. 1—55 zugrunde liegt. Auch Untersuchungen, wie die Staudingers über die Grund besitzverhältnisse in Löbau (Zur Geschichte des Löbauer Grundeigentums, Neues Laus. Mag 97, 1920, S 1f.), können Anhaltspunkte bieten.

[2]) Die Darlegungen, welche M. im Hinblick auf die beabsichtigte Fortsetzung des Städteatlasses der Siedelungsgeschichte von Goslar gewidmet hat und die jede Andeutung über das vorhandene Kartenmaterial und seine Benutzung vermissen lassen (12. Jahresbericht der Historischen Kommission für Hannover usw., Hannover 1922, S. 8—17), sind daher, so anregend sie sind, ihrer Mehrzahl nach abzulehnen, wie an anderem Orte zu zeigen sein wird (vgl. auch Hist. Zeitschr. 127 S. 552). Wie unsicher solche Betrachtungen im Grunde sind, zeigt ein Vergleich mit den sich in ähnlicher Richtung bewegenden, aber zu völlig abweichenden Ergebnissen führenden Gedankengängen bei K. Woltereck, Gründungsfragen im tausendjährigen Goslar, Preuß. Jahrb. 189, Heft 1 (1922), S. 98—103, auch Der Harz 1922, S. 133—135 (s. hierzu Hist. Zeitschr. 127 S. 159), sowie bei Lüders, Die Sudburg und ihr Verhältnis zu Werla, Goslar und dem Gebiet von Harzburg, Braunschw. Mag. 1923 S. 1—9. — Zu den Bemerkungen M.s an dieser Stelle (S 11f.) über das Bergdorf bei Goslar ist darauf hinzuweisen, daß Folgerungen siedlungsgeschichtlicher Art vielleicht aus der Tatsache zu ziehen sind, daß eine der drei alten Dingstätten der Reichsvogtei Goslar (vgl. Frölich, Die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter, Breslau 1910, S. 15, 28) in der Nähe des Bergdorfes am Hainholze vor dem Klausthore lag. Wegen der mit „Hain" zusammengesetzten Ortsbezeichnungen s. Bödeker, Die Grundbesitzverhältnisse im ehemaligen hannoverschen Amt Ilten, dem sogenannten „Großen Freien" in ihrer historischen Entwickelung, Hall. philos. Diss. 1901, Kap. 3, S. 28 Anm. **); Jecht, Gesch. der Stadt Görlitz, 1. Heft (Görlitz 1922) S. 10 Anm. 2. Ein Flurname Hainholz wird bei M. Städteatlas S. 39 r. erwähnt, hängt dort aber wohl mit den Hagendörfern in der Gegend von Stadtoldendorf (M. S. 391.) zusammen.

Daß das von mir empfohlene Verfahren eine gewisse Entsagung voraussetzt, ist unzweifelhaft.[1]) Dafür hat es den Vorteil, daß das, was gebracht wird, jederzeit ohne weiteres verwertbar und daß seine Ausnutzung für die verschiedensten Fälle und in heute auch noch nicht voll zu übersehenden Richtungen gewährleistet ist. Außerdem spricht für dasselbe die praktische Erwägung, daß Publikationen dieser Beschaffenheit in absehbarer Zeit herzustellen und daß sie geeignet sind, die Erschließung der übrigen Quellen zu erleichtern und ihren Fortgang zu beschleunigen. Obschon es nicht im gleichen Maße Gelegenheit zu geistreichen Kombinationen und Vermutungen wie im vorliegenden Falle gibt, und obschon es nicht den Eindruck einer Geschlossenheit der Darstellung hinterläßt, die sich bei näherem Zusehen doch als trügerisch erweist, verdient es meines Erachtens den Vorzug, da Hypothesen, denen durch eine quellenmäßig fundierte Behandlung des Stoffes jederzeit der Boden entzogen werden kann, noch keine Beweise sind und die aus ihnen abgeleiteten Folgerungen für die Förderung gesicherter Erkenntnis nur einen bedingten Wert besitzen. Und wenn in der einen oder anderen Beziehung die Forschung versagt und sich mit der Feststellung von Lücken unseres Wissens begnügen muß, so dürfen wir uns trösten mit einer Bemerkung von U. Stutz, an die ich beim Durcharbeiten des Städteatlasses öfter erinnert wurde[2]): „An das Material keine Fragen zu stellen, die es nicht beantworten kann, sich zu bescheiden, wo man nicht weiterzukommen vermag, ist echt wissenschaftlich, insbesondere für den Erforscher des Mittelalters erstes Gebot."

Gießen. Karl Frölich.

I. Quedlinburgische Geschichte, zur Tausendjahrfeier der Stadt Quedlinburg vom Magistrat der Bürgerschaft gewidmet. Quedlinburg, Selbstverlag des Magistrats der Stadt Quedlinburg, 1922. 1. Band: Hermann Lorenz, Werdegang von Stift und Stadt Quedlinburg. XII und 398 S. gr. 8°. 2. Band: Selmar Kleemann, Kulturgeschichtliche Bilder aus Quedlinburgs Vergangenheit. VIII. und 390 S. gr. 8°.

II. J. Gebauer, Geschichte der Stadt Hildesheim, verfaßt im Auftrage des Magistrats. Band 1. Mit Einschalttafeln auf Kunstdruckpapier, einem Stadtplan und künstlerischem

---

[1]) Was hier erscheint, ist letzten Endes das gleiche Problem, wie es auftaucht bei der Frage, ob und in welchem Umfange gelegentlich der Edition gedruckter Quellen eine sachliche Stellungnahme des Herausgebers zu ihrem Inhalt erwünscht oder notwendig ist, eine Frage, über die bekanntlich eine völlige Übereinstimmung der Meinungen bislang nicht erzielt ist und voraussichtlich auch nie erzielt werden wird. Vgl. Frölich, Thür.-Sächs. Zeitschr. XI S. 65.

[2]) Hist. Zeitschr. 124 S. 291.

Buchschmuck von Hermann Maier. Hildesheim und Leipzig, August Lax, 1922. VIII und 358 S. gr. 8°.

I. Es ist eine erfreuliche Erscheinung, daß ungeachtet der historischer Betrachtungsweise feindlichen Stimmung des Tages auch neuerdings einige deutsche Städte es sich nicht haben nehmen lassen, durch ein literarisches Denkmal ihrer Vergangenheit einen Zoll der Dankbarkeit zu entrichten. Aus dem Vorjahre liegen die umfangreichen Stadtgeschichten von Quedlinburg und Hildesheim vor. In dem ersten Teile des Werkes über Quedlinburg, zu dessen Abfassung die Tausendjahrfeier der Stadt den Anstoß geboten hat, verfolgt L. die äußeren Schicksale des Ortes von seinem Aufkommen bis zur Jetztzeit, die Ausbildung der städtischen Verfassung, die Gestaltung des Verhältnisses zu den Kaisern, zum Stift und zu der seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in die Hände der sächsischen Fürsten gelangten Schutzherrschaft, während im zweiten Teile K., im wesentlichen gestützt auf die von L. schon früher herausgegebenen „Quellen zur städtischen Verwaltungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte von Quedlinburg vom 15. Jahrhundert bis zur Zeit Friedrich des Großen“[1]), eine Reihe kulturgeschichtlicher Bilder vor allem aus dem späteren Mittelalter zeichnet.[2]) G. vereinigt in seinem Buche beide Gesichtspunkte, führt jedoch die Beschreibung nur bis zum Siege der Reformation in Hildesheim, indem er die Fortsetzung bis zur Gegenwart dem noch ausstehenden Schlußbande vorbehält. Die Veröffentlichungen berühren sich in dem Bestreben, unter Ausschöpfung des vorhandenen Schrifttums sowie des gedruckten Quellenstoffes, aber auch unter Benutzung noch nicht anderweit mitgeteilten archivalischen Materials eine sich über alle Gebiete des städtischen Lebens verbreitende, dabei ständig die Fühlung mit der Gesamtentwicklung wahrende Schilderung des Werdens der behandelten Orte zu entwerfen. Verschieden ist dagegen die Art des Vorgehens, insofern G. in geschlossenem, allerdings zuweilen einer strafferen Gliederung und Unterteilung bedürfenden Aufbau einen Überblick über die Geschicke der Stadt Hildesheim (1. Vor- und Frühzeit. 2. Die Anfänge der Stadt Hildesheim und ihrer Freiheit [um 1000—1300]. 3. Die Glanzzeit des mittelalterlichen Hildesheim [1300—1523]. 4. Die Zustände im Hildesheim des späteren Mittelalters. 5. Hildesheim im Zeitalter der Reformation [1523—1553]) gibt, wogegen L. und K. in loser Aneinanderreihung und in zahlreichen Unterabschnitten die einzelnen Seiten der Verfassungs- und Sittengeschichte von Quedlinburg beleuchten.

Aus dem Gesagten folgt schon, daß die Schriften, die für ihren Bereich ähnliche Ziele verfolgen, in Anlage und Ausführung stark vonein-

---

[1]) I. Baurdinge nebst sonstigen obrigkeitlichen Verordnungen und Abmachungen. Geschichtsqu. der Prov. Sachsen und angrenzender Gebiete, Bd. 44 (Halle a. S. 1916).

[2]) Die Grenze verschwimmt etwas, so daß nicht selten Wiederholungen, zum Teil auch Widersprüche festzustellen sind. Andererseits ist Zusammengehöriges auseinandergerissen, was sich vor allem bei der Ratsverfassung zeigt. Sie wird bei L. (S. 84f.) wie bei K. (hier in dem Abschnitt „Rathaus“ S. 90f., insbes. S. 104f.) besprochen.

ander abweichen. Dabei ist aber nicht nur an einen Gegensatz zu denken, der sich auf den äußeren Rahmen der Darstellung beschränkt. Er ist auch von Einfluß auf ihren sachlichen Ertrag und auf ihre kritische Einschätzung.

Wenn heute der Versuch gemacht wird, die Überlieferung, die sich auf die Geschichte eines städtischen Gemeinwesens erstreckt, zu einem Ganzen zu verschmelzen, so bestimmen den Erfolg des Unternehmens — abgesehen selbstredend von Beruf und Eignung dessen, der sich der Aufgabe unterzieht — m. E. vor allem zwei Umstände. Einmal ist er abhängig davon, bis zu welchem Grade der Bearbeiter über die Fähigkeit verfügt, von seinem begrenzten Beobachtungsfelde aus die Brücke zu schlagen hinüber zur Allgemeinforschung. Es ist fast ein Gemeinplatz, muß jedoch immer wieder mit Nachdruck unterstrichen werden, daß eine solche Leistung nur dann wirklich zu befriedigen vermag, wenn sie sich dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft auf dem Gebiete des Städtewesens anpaßt in Anwendung ihrer Methoden und in Berücksichtigung ihrer Ergebnisse. Sodann aber — und dies ist ein Moment, das einmal schärfer betont zu werden verdient — ist für das Gelingen entscheidend, ob der Zeitpunkt für die Inangriffnahme des Werkes richtig gewählt erscheint. In der einen wie in der anderen Richtung ist dem Buche G.'s der Vorrang einzuräumen.

II. Von der Seite der Städteforschung als solcher betrachtet sind die Arbeiten von G. und L. — die von K. tritt nach ihrem Gegenstande hier naturgemäß zurück, ohne indessen ganz auszuscheiden — nicht in der gleichen Weise zu würdigen. Die Annahmen, zu denen L. gelangt, decken sich vielfach mit denen der Einleitung zu seiner früheren Publikation aus dem Umkreise der mittelalterlichen Verwaltungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte von Quedlinburg. Daß bei dieser die neueren Erscheinungen zur städtischen Verfassungsgeschichte des Mittelalters nicht voll ausreichend berücksichtigt sind, ist von mir bereits in anderm Zusammenhange hervorgehoben[1]) und muß auch gegenüber den jetzigen Darlegungen wiederholt werden.[2]) Es ist dies um so mehr zu bedauern, als die Vorzeit Quedlinburgs eine Mehrheit interessanter Probleme birgt, die ausschließlich auf Grund des örtlichen Materials kaum zu lösen sind, denen vielmehr nur beizukommen ist, wenn die Erörterung von vornherein auf eine breitere Grundlage gestellt wird. Als Beweis dafür können einmal dienen die Bemerkungen topographischer Art, die sich bei L., aber auch bei K. finden.[3]) Wirft man nur einen flüchtigen Blick etwa auf die Nach-

---

[1]) Vgl. Frölich, Zur Methodik der Herausgabe von städtischen Geschichtsquellen des späteren Mittelalters, Thür.-Sächs. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst XI (1921) S. 61f., insbes. S. 67, 68. Wichtig für Quedlinburg auch Rosenstock, Königshaus und Stämme in Deutschland (Leipzig 1914, s. Reg. S. 413) und Stein, Handels- und Verkehrsgesch. der deutschen Kaiserzeit (Berlin 1922, Reg. S. 380).

[2]) In der Frage der Herkunft des Quedlinburger Huten, zu der von mir a. a. O. S. 67 Bedenken geäußert waren, hat L. inzwischen seinen Standpunkt geändert (L. S. 85, ebenso auch K. S. 27, 28).

[3]) L. S. 63, 64, 84f., 113; K. S. 8f., 16f., 27f.

richten über die vorhandenen gewerblichen Verkaufsstände und Wohngebäude[1]), über die Erwähnung einer besonderen Marktmauer (murus forensis) im Jahre 1179[2]), über die Quedlinburger Almendeverhältnisse[3]) und über die große Anzahl wüster Ortschaften in der Nähe der Stadt, die später in dieser aufgegangen sind, ohne daß die Erinnerung an die ursprünglichen Zustände völlig verblaßt wäre[4]), so springt sofort in die Augen, daß zahlreiche Berührungsflächen mit einer Reihe von Veröffentlichungen gegeben sind, die sich auf ähnlichem Boden bewegen, die aber bei L. und K. nicht die ihnen gebührende Beachtung erfahren haben. Ich möchte annehmen, daß sich bei Quedlinburg durch das Zurückgreifen auf die Untersuchungen zur städtischen Siedlungsgeschichte, zur Geländekunde des eigentlichen Stadtgebietes und der Stadtflur, zur Gestaltung der ersten Marktanlage, wie sie beispielsweise in den Schriften von Gradmann, Lappe und Rörig vorliegen, noch mancher bisher dunkel gebliebene Punkt aufhellen läßt.[5]) Das, was namentlich L. bringt, ist im wesentlichen eine Zusammenfassung der bisher ausgesprochenen, keineswegs immer zutreffend begründeten Meinungen ohne genügende Selbständigkeit der Kritik und ohne das Bemühen, auf dem Wege einer allseitigen Durchdringung des Stoffes, der Ziehung von Parallelen mit anderen Gemeinwesen sowie einer Ausnutzung der Ergebnisse der Städteforschung im allgemeinen zu neuen Maßstäben zu gelangen. Daß hier noch weitere Einsichten zu erwarten sind, zeigt schon das ungefähr gleichzeitig erschienene Buch Brinkmanns über die Bau- und Kunstdenkmäler von

---

[1]) K. S. 134f.

[2]) Zu den Bemerkungen hierüber bei L. S. 85, K. S. 20 vgl. Gerlach, Über den Marktflecken- und Stadtbegriff im späteren Mittelalter und in neuerer Zeit, Festgabe Gerhard Seeliger zum 60. Geburtstage (Leipzig 1922) S. 141f., insbes. S. 149f.

[3]) L. S. 85, 88, 118, 345f.; K. S. 27f. Interesse beansprucht die Rechtslage des Ramberges bei Quedlinburg, den K. S. 30, 31 als uralten, vielleicht noch in die Zeit einer Markgenossenschaft zurückreichenden Besitz der Stadt betrachtet und der in einer Niederschrift aus dem Jahre 1647 als „ein frey Sonnen-Lehn ohne Lehnherrn“ bezeichnet wird. Zum Begriff des Sonnenlehns vgl. neuerdings Klinghard, Ein Sonnenlehen, Zeitschr. des Ver. f. thür. Gesch., N. F. 21 (1913), S. 220–231. Wegen der Bedeutung des Brühls (K. S. 375f.) s. auch Ernst, Mittelfreie (Stuttgart 1920) S. 82f.

[4]) L. S. 85, 112f., 118f.

[5]) Notwendig erscheinen mir vor allem genauere Aufklärungen über die zu entrichtenden Grundzinse, aus denen Rückschlüsse auf das allmähliche Zusammenwachsen der späteren Stadt angängig sind (vgl. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, Leipzig 1897, S. 197; K. O. Müller, Die Königszinse in der Reichsstadt Ravensburg im Jahre 1366, Schriften des Ver. f. Gesch. des Bodensees, Heft XL, 1911, Sonderdruck S. 57f.). Bedeutsam ist bei Quedlinburg das Nebeneinanderbestehen von Fronzins und Wortzins (s. Hobohm, Der städtische Haushalt Quedlinburgs in den Jahren 1459–1509, Forsch. zur Thür.-Sächs. Gesch., 3. Heft, Halle 1912, S. 45, 57), in deren Beurteilung L. (S. 90) und K. (S. 43, 49) indessen nicht übereinstimmen. Wegen einer ähnlichen Erscheinung in Hildesheim vgl. unten S. 427 Anm. 3. Lehrreich ist eine Vergleichung mit den Zuständen in Goslar, über die ich mich Hans. Geschichtsbl. 1920/21 S. 148 Anm. 2 geäußert habe.

Quedlinburg [1]), das sich auch eingehend mit der räumlichen Entwickelung des Ortes beschäftigt und zu dem von L. und K. Gesagten mehrfache Ergänzungen gewährt.[2]) Brinkmann deutet namentlich einen Gedanken an, den ich für außerordentlich befruchtend halte, indem er das Nachwirken der vor der Gründung der Stadt obwaltenden Grundbesitzverteilung in späterer Zeit streift.[3]) Ebenso wie im Bereich der städtischen Verfassungstopographie sind voraussichtlich wesentliche Fortschritte auf einem anderen Gebiete zu erzielen, für das gerade in den letzten Jahren wichtige Erkenntnisse zutage gefördert sind, nämlich in der Frage nach Ursprung und Bedeutung der Quedlinburger Vogtei. Über sie besitzen wir in den Aufsätzen Grosses[4]) zwar sorgsame Vorarbeiten, doch erscheint es notwendig, erneut Stellung zu nehmen auf Grund der Gedankengänge, zu denen die Darlegungen über Immunität und Vogtei geführt haben, die mit den Namen von Stengel, Hirsch und Waas[5]) verknüpft sind. Gleichfalls ist kaum erschöpft, was die Quedlinburger Überlieferung in einigen sonstigen Beziehungen verrät, so über den Ausbau der städtischen Verfassung, über die verwickelte Gerichtsorganisation der Stadt und ihrer Umgebung[6]), über die Anfänge des Quedlinburger Pfarrsystems und über die Gestaltung des Kirchenwesens im späteren Mittelalter, über das ein umfangreiches Material vorhanden ist.[7]) Andere Abschnitte sind dagegen wieder — insbesondere in dem kulturgeschichtlichen, von K. bearbeiteten Teile des Werkes[8]) — recht gut gelungen.

---

[1]) Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen, hrsg. von der Hist. Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt, 33. Heft, Kreis Stadt Quedlinburg, I. Teil (Berlin 1922).

[2]) Über die älteste Stadtanlage gehen die Anschauungen auseinander. Vgl. Brinkmann S. 12f.; L. S. 63.

[3]) S. 12, 13.

[4]) Vgl. die Aufzählung bei L. S. 101 Anm. 1. Die übrigen hier genannten Schriften bleiben erheblich dahinter zurück.

[5]) Über ihre Benutzung ist aus der nicht sehr klaren Schilderung bei L. (S. 49f., 92f., 101f.) nichts zu ersehen. Ich vermisse ferner bei den Erörterungen über die Zusammensetzung des Stiftskapitels (L. S. 92f.) einen Hinweis auf das führende Werk von Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, Kirchenrechtl. Abhandlungen, hrsg. von U. Stutz, 63. und 64. Heft (Stuttgart 1910), Nachtrag zur 2. Aufl. (Stuttgart 1922), bei denen über das Quedlinburger Münzwesen (L. S. 286f.)einen solchen auf die Untersuchung von D. Menadier, Die Münzen und das Münzwesen der deutschen Reichsäbtissinnen im Mittelalter, Berliner philos. Diss. 1915 (vgl. insbes. S. 24, 28f., 62f., 106/7). Hier namentlich beachtlich die Darlegungen über das Verhältnis zwischen Äbtissin und Vogt (S. 62f.). Wegen des Quedlinburger Münzwesens vgl. ferner Schulte, Der hohe Adel im Leben des mittelalterlichen Köln, Sitz.-Ber. der Bayr. Akad. der Wiss., philos.-philol. u. hist. Kl., Jahrg. 1919, 8. Abhandl. (München 1919) S. 41, 42.

[6]) Das bei L. S. 146f. (s. auch S. 127f., 132, 150 Anm. 35, 205) Mitgeteilte reicht nicht aus. Vgl. Frölich, Thür.-Sächs. Zeitschr. XI S. 70 Anm. 6.

[7]) L. S. 246 Anm. 60. Aufmerksam zu machen ist auf das nicht von dem Rat, sondern von einem Ausschuß der drei Pfarren der Altstadt erstattete Gutachten aus dem Jahre 1540 über die Verbesserungsbedürftigkeit der kirchlichen, aber auch der kommunalen Einrichtungen in Quedlinburg (L. S. 263).

[8]) Zu der Bemerkung bei K. S. 315 über die „sicher sehr alte“ Sitte des

Vor allem sind zu erwähnen die Betrachtungen über das mittelalterliche Handwerk in Quedlinburg, welche zeigen, daß hier noch ein außerordentlich lohnender Stoff der planmäßigen Erschließung harrt.[1])

Der von L. und K. gewählten Darstellungsweise ist fraglos eine große Anschaulichkeit eigen, welche die in erster Linie beabsichtigte Wirkung auf einen weiteren Leserkreis nicht verfehlen wird. Allein die gleiche Eigenschaft haftet der Schrift G.'s an, die als ferneren Vorzug den Umstand buchen kann, daß bei ihr die fortlaufende Linie der Entwicklung, die innere Verbundenheit des Geschehens deutlicher hervortritt.[2]) Sachlich aber ist ihr Ertrag reicher, ihre Ausbeute gesicherter, da sie eine engere Anlehnung an die Allgemeinforschung sucht. Obgleich G. sich ebenfalls Beschränkungen bei der Wiedergabe seiner Quellen auferlegt, so ist bei ihm doch im Gegensatz namentlich zu L. aus dem Flusse der Beschreibung und aus mancher eingestreuten Bemerkung zu folgern, daß kaum ein wertvolleres Erzeugnis der stadtgeschichtlichen Literatur der neueren Zeit unberücksichtigt geblieben ist. Wenn es auch zuweilen möglich gewesen wäre, den Begriffen eine schärfere Prägung zu verleihen, so macht sich doch meiner Meinung nach nur in einer Richtung das Bedürfnis nach einer erheblichen Vertiefung geltend. Es ist hierbei ebenfalls zu denken an die Probleme der städtischen Verfassungstopographie, für die mit dem, was G. ausführt, die letzte Lösung noch nicht gefunden ist.[3]) Was mir im übrigen aufgefallen ist, sind dagegen lediglich Anstände von geringerer Bedeutung.[4]) Ich möchte deshalb in der Schrift G.s ein vortreffliches

---

Polterabends ist zu verweisen auf die Zweifel bei Frensdorff, Verlöbnis und Eheschließung nach hansischen Rechts- und Geschichtsquellen, Hans. Geschichtsbl. 1917 S. 291f., 1918 S. 1f., insbes. 1918 S. 122, eine Arbeit, aus der auch für die Quedlinburger Verhältnisse vielfach wichtige Beobachtungen zu entnehmen sind.

[1]) K. S. 233f. Anscheinend eignet sich der Gegenstand trefflich zu einer monographischen Behandlung, wie sie vor kurzem Hähnsen denHandwerksämtern der Stadt Kiel (Gesch. der Kieler Handwerksämter, Mitt. der Ges. für Kieler Stadtgeschichte Nr. 30, Kiel 1920) gewidmet hat.

[2]) Ein abschließendes Urteil in dieser Hinsicht kann allerdings erst nach Vollendung des ganzen Werkes gefällt werden.

[3]) Erforderlich ist vor allem eine genauere Untersuchung über die Wüstungs- und Flurverhältnisse in der Nachbarschaft von Hildesheim (vgl. G. S. 13f., 28f., 70f., 170f., 284f., 360 Anm. 7). Vielleicht bietet die geplante Fortsetzung des Niedersächsischen Städteatlasses (s. oben S. 410) bei Veröffentlichung weiteren Kartenmaterials Gelegenheit, hier bessere Einblicke zu erzielen. Für das Stadtgebiet selbst ist nach G. S. 182 Anm. 51, 189 Anm. 85 ebenso wie für Quedlinburg das gleichzeitige Vorkommen von Wort- und Fronzins festzustellen, während Huber, Der Haushalt der Stadt Hildesheim am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (Leipzig 1901) S. 66, beide durcheinanderwirft. Über eine andere, ihrer Herkunft nach dunkle, aber möglicherweise auch hierher gehörige Abgabe, das sogenannte Domusgeld, s. G. S. 370 Anm. 87.

[4]) Die bei G. S. 29 erwähnte Kapelle des h. Martin gehört nach UB. Stadt Hildesheim I 6 vielleicht zum Michaeliskloster. Worauf sich die Angabe S. 36 stützt, daß das Gotteshaus des Marktes auch in Goslar geraume Zeit vor dessen Mauern gelegen habe, ist mir nicht klar. Die Bemerkung über das Aufkommen von Bürgermeistern daselbst um 1300 (S. 94) ist zu berichtigen

Beispiel dafür sehen, wie sich bei Darbietungen ähnlicher Art das Streben nach gefälliger Form und Gemeinverständlichkeit der Sprache mit wissenschaftlich einwandfreier Erörterung der auftauchenden Probleme vereinigen läßt.

III. Wenn dem Buche G.s die Palme gebührt, so spielt dabei aber noch ein zweites Moment eine Rolle. Die Inangriffnahme des Werkes von L. und K. ist wohl in erster Linie durch die bevorstehende Tausendjahrfeier der Stadt Quedlinburg veranlaßt, ohne daß eine innere Notwendigkeit dazu gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt zwang. Was das Verfahren G.s auszeichnet, ist neben dem, was bereits hervorgehoben wurde, auch die Tatsache, daß hier mit sicherem Empfinden der psychologische Augenblick getroffen ist, dessen richtiger Auswahl ebenfalls eine maßgebliche Bedeutung innewohnt. Ob der Versuch, die bisher gewonnenen Ergebnisse zu einer einheitlichen Schilderung zu verweben, Erfolg verspricht, bestimmt sich außer nach dem Stande der Allgemeinforschung, der stets von Wichtigkeit ist, nach gewissen Rücksichten, die dem lokalen Bereich angehören: der Zugänglichmachung des erhaltenen Urkundentums, der Aufhellung der wichtigsten Seiten der Vergangenheit der betreffenden Stadt durch Einzeluntersuchungen und dem Vorhandensein zusammenfassender Vorarbeiten aus früherer Zeit, auf deren Grundlage sich ein festeres Gebäude errichten läßt, als wenn erst mühsam die Bausteine von überall her herbeigetragen werden müssen.

In diesen sämtlichen Beziehungen waren, wie ohne weiteres einzuräumen ist, die Vorbedingungen bei Hildesheim günstiger als bei Quedlinburg. Das erstere verfügt in den Urkundenbüchern von Stift und Stadt Hildesheim über umfangreiche und sich bis in das spätere Mittelalter erstreckende, auf modernen Editionsgrundsätzen beruhende Quellenpublikationen. Es hat außerdem den Vorteil, daß in einer Folge von unter sich allerdings nicht gleichwertigen Gesamtdarstellungen[1]), unter denen sich schon das der Mitte des vorigen Jahrhunderts entstammende Werk Lüntzels durch gediegene Gründlichkeit auszeichnet, ein einheitliches Bild der äußeren und inneren Entwicklung des Ortes entworfen ist. Und endlich kommt ihm zustatten, daß bis in die jüngste Gegenwart hinein Verfassung und Verwaltung der Stadt in ihren verschiedenen Zweigen gründlich und ertragreich behandelt sind. Dagegen geht das Erscheinen

---

(vgl. Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 43, 67). Ob die Deutung der „Schlinge", die G. S. 229, 375 Anm. 349 gibt, durchweg paßt, ist mir zweifelhaft (vgl. Hans. Geschichtsbl. 1920/21 S. 145 Anm. 2). „Beghevene lude" (G. S. 251, 376 Anm. 371) sind Klosterleute. Der mehrfach genannte Telamonius Ornamentarius (G. S. 277, 367 Anm. 63, 64, 377 Anm. 472a) dürfte mit dem bei Döbner, Annalen und Akten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim, Quellen und Darstellungen zur Gesch. Niedersachsens Bd. IX (Hannover und Leipzig 1903) S. 289, 314, 333 vorkommenden Magister Tilemann von Zierenberg identisch sein.

[1]) Lüntzel, Geschichte der Stadt und Diözese Hildesheim (Hildesheim 1858); Wachsmuth, Geschichte von Hochstift und Stadt Hildesheim (Hildesheim 1863) und — stark abfallend — Bauer, Gesch. von Hildesheim von dem Anfange bis zur Gegenwart (Hildesheim 1891).

des Quedlinburger Urkundenbuches, das sich lediglich auf die Stadturkunden beschränkt, um Jahrzehnte zurück, während ein stiftisches Urkundenbuch überhaupt fehlt. Die vorliegenden Abrisse der Stadtgeschichte[1]) sind entweder gänzlich veraltet oder infolge ihrer einseitigen Einstellung nur mit Vorsicht zu benutzen. Was die sonstigen Leistungen der Lokalforschung anbelangt, so sind bei Quedlinburg zwar tüchtige Ansätze, z. B. in den Abhandlungen Grosses, gegeben. Aber es muß doch gesagt werden, daß, hiervon abgesehen, die vorhandenen Arbeiten sich weder in der begrifflichen Klarheit bei der Herausstellung der Grundprobleme noch in der Genauigkeit bei ihrer Zergliederung mit dem auch an sich weit reichhaltigeren Schrifttum über Hildesheim messen können. Nur auf dem Gebiete der Rechts-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte des späteren Mittelalters hat Quedlinburg durch die mehrfach erwähnte frühere Publikation L.s einen Vorsprung editionstechnischer Beschaffenheit voraus, der sich namentlich für die Zwecke K.s als nutzbringend erwiesen hat.

IV. Eine vergleichende Betrachtung der beiden angezeigten Werke lenkt den Blick fast mit Notwendigkeit auf gewisse methodische Erwägungen, die bei der Bewältigung ähnlicher Aufgaben von Bedeutung sind. Wie es mir scheint, kommen bei den neueren Veröffentlichungen, die hierher gehören, die Überlegungen der Methodik meist zu kurz. Sieht man auf die nicht geringe Zahl geschlossener Darstellungen zur mittelalterlichen Stadtgeschichte, die uns etwa die beiden letzten Jahrzehnte beschert haben, so muß es auffallen, daß nahezu jeder der Bearbeiter seinen eigenen Weg einschlägt, ohne sich irgendwie den Vorbildern anzuschließen, bei denen die nämlichen Schwierigkeiten zu überwinden waren und zum Teil auch in mustergültiger Weise überwunden sind. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie trotz aller Abweichungen in den gegebenen Verhältnissen doch immer wieder in ihrem Kerne sich berührende Fragen nach einer Beantwortung verlangen, so möchte es angebracht sein, einmal den Versuch zu wagen, aus der vorhandenen Literatur eine Anzahl allgemeiner Gesichtspunkte abzuleiten, die bei der Entwerfung größerer Stadtgeschichten einen Anhalt für die zweckmäßigste Art des Vorgehens zu gewähren vermögen. Es handelt sich hierbei keineswegs darum, ein für alle Gelegenheiten passendes Normalschema aufzustellen, da ein solches Beginnen schon an den Unterschieden in dem Entwickelungsgange der einzelnen Orte und an der Vielgestaltigkeit ihrer Einrichtungen und Zustände scheitern würde. Wohl aber dürfte es ein dankbarer Vorwurf sein, zusammenfassend die in anderen Fällen beobachtete Arbeitsweise, die angewandte Fragestellung, die Auswahl und Anordnung des Stoffes sowie das äußere Gewand seiner Darbietung zu verfolgen und daraus Nutzanwendungen zu ziehen.

Erörterungen über die Methodik der lokalen Geschichtsschreibung, wie sie mir vorschweben, sind schon häufig gepflogen worden.[2]) Aber dabei

---

[1]) Vgl. L. S. VIf.
[2]) Vgl. Frölich, Thür.-Sächs. Zeitschr. XI S. 68 Anm. 3.

stehen im Vordergrund des Jnteresses durchaus die Schicksale dörflicher Siedelungen und kleiner Städte, während es hier darauf ankommt, gewisse Leitgedanken zu entwickeln, die für die Schilderung der Vergangenheit größerer bürgerlicher Gemeinwesen von Belang sind und die Form ihrer Anlage betreffen.

Allerdings paßt ein Teil der Forderungen, die für die sonstige Ortsgeschichte erhoben sind, mit geringen Abweichungen auch für sie. Es gilt dies einmal von der technischen Ausstattung, von der Notwendigkeit der Beifügung von Karten[1]) und sachentsprechenden Registern[2]), sowie ferner von der Zuhilfenahme der bildenden Kunst zur Unterstützung der Ausführungen des Textes.[3]) Man wird indessen weitergehend noch einige Momente hervorheben müssen, welche darauf hinauslaufen, die gerade hier besonders wichtige Verbindung mit der Gesamtforschung zu gewährleisten. Nach meiner Ansicht dürfte nicht um einer zuweilen sicher übertreibend betonten Rücksicht auf die nicht fachmäßig gebildete Leserschaft willen schlechthin auf die Beibringung genauerer, eine Nachprüfung der vorgetragenen Behauptungen gestattender Unterlagen verzichtet werden. Daß ein für wissenschaftliche Zwecke brauchbarer Apparat geboten werden kann, ohne irgendwie störend zu wirken, tut gerade das Buch G.s dar.[4]) Es sollte aber ferner für jede derartige Arbeit Grundsatz sein, in wenn auch noch so gedrängter Gestalt eine geordnete

---

[1]) Neben den ältesten Stadtgrundrissen sind auch Flur- und Gemarkungskarten unentbehrlich (s. dazu Albert, DGeschBl. 4 S. 314 Anm. 2; Tille, das. 9 S. 217 Anm. 1). G. hat nur einen Stadtplan von 1769, während L. und K. von Kartenbeigaben absehen. Dankenswert ist bei K. (S. 14) dagegen ein Überblick über die erhaltenen Stadtbilder und Stadtpläne. Hinzuweisen ist hierbei noch auf die Abbildung des Stadtgrundrisses von 1683 bei Wolff, Harz-Z. 43 (1910) S. 289, 290.

[2]) Tille a. a. O. S. 208; Kastner, das. 10 S. 248. Vgl. ferner Frölich a. a. O. S. 74 Anm. 4. L. hat überhaupt kein Register, K. ein „Schlagwortverzeichnis". Bei G. wird die Frage erst nach Abschluß des zweiten Bandes praktisch.

[3]) Kastner, DGeschBl. 10 S. 248. G. bedient sich dieses Mittels mit Geschick, teilt namentlich auch eine Vervielfältigung der ältesten Verfassungsurkunde der Stadt, der Vogteisatzungen um das Jahr 1249 (UB. Stadt Hild. I 209) mit. Ein sehr reichhaltiger Bilderschmuck findet sich bei Albert, 800 Jahre Freiburg i. Br. 1120—1920 (Freiburg1920) und vor allem, ebenfalls die urkundlichen Denkmäler der Stadtgeschichte berücksichtigend, bei Jesse, Gesch. der Stadt Schwerin, 2 Bände (Schwerin 1913—1920).

[4]) G. gibt seine Quellennachweise in einem besonderen Nachtrag, während L. sie teils im Text, teils in Anmerkungen unter demselben bringt. Jesse a. a. O. behält die Quellen und Literaturangaben einem Anhang vor, untermischt sie jedoch mit einigen Exkursen. Rübel, Gesch. der Grafschaft und der freien Reichsstadt Dortmund Bd. 1 (Dortmund 1917) reiht die Erläuterungen den einzelnen Kapiteln an und schiebt hier gelegentlich einen ausführlichen „Anhang" ein. Ebenso wie K. hat überhaupt keine Zitate Ribbeck, Gesch. der Stadt Essen, 1. Teil (Essen 1915, s. das. Vorwort S. III, IV) und Wehrmann, Gesch. der Stadt Stettin (Stettin 1911), der aber in „Anmerkungen" am Schluß des Werkes eine Anzahl bibliographischer Notizen vereinigt. Wackernagel, Gesch. der Stadt Basel (bisher 3 Bände, Basel 1907—1924) hat wiederum am Ende der einzelnen Bände „Anmerkungen und Belege", geschieden nach Seitenzahlen, ohne im Text auf sie hinzudeuten.

Zusammenstellung der vorhandenen Quellen und der Literatur, die nicht selten weit verstreut und schwer zugänglich sind, zu bieten, um es damit auch anderen Kreisen zu erleichtern, an im Einzelfalle vielleicht außerordentlich wichtiges Material heranzukommen und es für ihre Ziele auszubeuten. Wie hierbei verfahren werden kann, zeigt vortrefflich die einer Abhandlung Weigels über Rothenburg o. Tauber[1]) beigefügte Übersicht, welche neben den Quellen als „Versuch einer systematischen Bibliographie" die Literatur zur Geschichte Rothenburgs aufführt und welche in dem Anhang gleichzeitig außer durch mehrere Namenlisten noch durch eine große Anzahl von Regesten ergänzt wird.[2])

Zur Gewinnung von Vergleichsstoff für die sonstigen Fragen der Systematik bei ähnlichen Arbeiten eignen sich fast die sämtlichen größeren Stadtgeschichten, die neuerdings erschienen sind[3]) und die sich, obgleich keineswegs übereinstimmend, durch das Streben nach Vollständigkeit in der Heranziehung der überlieferten Nachrichten sowie durch die sorgfältige Sichtung und Verwertung des Stoffes an der Hand der Ergebnisse der Allgemeinforschung in kennzeichnender Weise abheben von den früher vielfach üblichen und den Stempel der Unzulänglichkeit tragenden Vorgängen auf dem nämlichen Gebiet. Schon ein nicht allzutiefer Einblick in diese Werke und eine Gegenüberstellung ihres Inhaltes genügt, um zu zeigen, daß sich hier bei aller Verschiedenheit der obwaltenden Verhältnisse der Methodik der städtischen Geschichtsschreibung ein fruchtbares Feld der Betätigung öffnet.

Wo sich aber bei einer Prüfung unter den oben S. 428f. entwickelten Gesichtspunkten ergibt, daß bei einem städtischen Gemeinwesen die Zeit für eine einheitliche Darstellung seines Werdeganges noch nicht gekommen ist, erscheint eine andere Aufgabe vorgezeichnet. Es wird alsdann von wesentlicher Bedeutung sein, zunächst erst einmal planmäßig über die Fragen Klarheit zu schaffen, deren vorgängige Beantwortung die Voraussetzung für ein erfolgreiches Fortschreiten auf dem Wege zur Abfassung einer vollständigen Stadtgeschichte bilden würde. Zu diesem

---

[1]) Quellen und Forsch. zur bayer. Kirchengesch., hrsg. von H. Jordan, VI. Band (Leipzig und Erlangen 1921) S. XIIIf.

[2]) Besonders nützlich erscheint natürlich auch eine kritische Stellungnahme zu den vorliegenden Veröffentlichungen, wenn sie von sachkundiger Seite bewirkt wird. Vgl. z. B. Jürgens, Die älteren Darstellungen der stadthannoverschen Geschichte, Zeitschr. des Hist. Ver. f. Niedersachsen 1896 S. 412—442; 1897 S. 397—439, und dazu die Aufsätze des gleichen Verfassers über „Das Stadtarchiv in Hannover", Hannoversche Geschichtsbl. 19 (1916) S. 321—405 und „Übersicht über die Bestände des Stadtarchivs, das. 22 (1919) S. 195—234. S. ferner Jecht, Quellen zur Gesch. der Stadt Görlitz bis 1600 (Görlitz 1909) sowie Seeliger, Geschichtsschreibung und Geschichtsschreiber der Stadt Löbau, Neues Laus. Mag. 94 (1918) S. 161—188. Vgl. auch die Anmerkungen zu Wehrmann, Gesch. der Stadt Stettin (s. oben vorletzte Anm.).

[3]) Als Beispiele können außer den oben S. 430 Anm. 3 und 4 aufgezählten Arbeiten etwa dienen Simson, Gesch. der Stadt Danzig, 2 Bände (Danzig 1913, 1918), sowie Kentenich, Gesch. der Stadt Trier von ihrer Gründung bis zur Gegenwart (Trier 1915).

Vorgehen hat sich die Stadt Goslar entschlossen, die ebenfalls im Vorjahre ihre Tausendjahrfeier begangen, dabei aber von der Herausgabe einer Festschrift nach dem Muster derjenigen für Quedlinburg abgesehen hat in der durchaus zutreffenden Erkenntnis, daß der davon zu erwartende Gewinn mit anderen Nachteilen zu teuer erkauft sei. Dafür hat sie es sich angelegen sein lassen, durch den Leiter des städtischen Archivs eine Skizze des gegenwärtigen Standes ihrer Geschichtsschreibung zu entwerfen, in der die bisher erzielten Ergebnisse übersichtlich zusammengestellt und die noch bestehenden Zweifel in einer für die künftige Forschung richtunggebenden Weise gekennzeichnet werden.[1]) Und ein ähnliches Verfahren ist bei Erfurt beobachtet, wo Neubauer in einer gehaltvollen Studie über „Aufgaben und Probleme der Ortsgeschichte, dargestellt an der Geschichte der Stadt Erfurt"[2]) ebenfalls die Lage der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiete der Vergangenheit Erfurts umrissen und gleichzeitig die Wechselbeziehungen zwischen Einzelforschung und zusammenfassender Betrachtung berührt hat. Nach meinem Dafürhalten hätte sich das vorgängige Beschreiten dieses Weges auch für Quedlinburg als vorteilhaft erwiesen.

Gießen. Karl Frölich.

Herbert Meyer, Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts. Deutschlands ältestes Rechtsbuch nach den altmitteldeutschen Handschriften herausgegeben, eingeleitet und übersetzt. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, 1923. X und 190 S. 8⁰.

I. Durch die vorliegende Ausgabe hat H. Meyer in vorbildlicher Weise der rechtsgeschichtlichen Forschung einen Gegenstand zugänglich gemacht, der bisher von ihr stark vernachlässigt ist. Zwar liegt eine Anzahl früherer Abdrucke des Mühlhäuser Rechtsbuches von Graßhof (1749), E. G. Förstemann (1843), Stephan (1846), Lambert (1870) und Herquet-Schweineberg (1874) vor, doch genügt keiner von ihnen höher gespannten Anforderungen (M. S. 25f.). Damit berührt es sich, daß auch die Ansichten über das Wesen und die Entstehungszeit der Quelle, über ihren Wirkungsbereich, über das Verhältnis der beiden allein vorhandenen Handschriften derselben, der Mühlhäuser (M) und der Nordhäuser (N), zu einander vielfach schwanken. Ebensowenig hat der Stoff ausreichende Beachtung bei der Sprachwissenschaft gefunden, für die er um deswillen besondere Aufmerksamkeit verdient, weil er die einzige Rechtsaufzeichnung in altmitteldeutscher Sprache bildet (M. S. 87).

---

[1]) Wiederhold, Goslar als Königsstadt und Bergstadt, Pfingstbl. des Hans. Geschichtsver. XIII (Lübeck 1922).

[2]) Mitt. des Ver. f. d. Gesch. und Altertumskunde von Erfurt, Heft 38, S. 1—75.

Zugrunde gelegt ist der Veröffentlichung der Nordhäuser Text, nachdem M. in eindringender Untersuchung, von deren Sorgsamkeit schon die vorausgeschickte Beschreibung der beiden Handschriften eine Probe gibt, ihr Verwandtschaftsbild dahin festgestellt hat, daß weder M noch N als Originale zu betrachten seien, daß aber N der nicht bekannten Urschrift etwas näher stehe als M. Wegen der Einzelheiten der scharfsinnigen und ansprechenden Beweisführung in Ansehung des Abstammungsverhältnisses der Texte und der zu vermutenden Zwischenglieder sowie wegen der Editionsgrundsätze muß auf die Darlegungen M.s. selbst (S. 8f., insbesondere S. 24, 25, 31f.) Bezug genommen werden. M. prüft sodann die Eigenart und den Ursprung der Aufzeichnung, ihren rechtlichen Gehalt, ihre Stammeszugehörigkeit und Geltung und läßt schließlich den von einem umfassenden quellenkritischen und erläuternden Apparat umrahmten Wortlaut des Textes folgen. Über die Gestaltung des letzteren sagt M., daß ihm wegen des sprachlichen und rechtlichen Interesses, das die Quelle erwecke, ein doppeltes Ziel vorgeschwebt habe, nämlich „einmal den Charakter der Handschrift mit allen Eigentümlichkeiten der Sprache und Schreibweise getreu wiederzugeben, andererseits aber auch einen lesbaren und übersichtlichen Text herzustellen, der auch Nichtphilologen zugänglich sei“. Beigefügt ist eine Übersetzung, deren Nutzen ohne weiteres durch die von M. S. 87 Anm. 1 und 2 mitgeteilten Proben untergelaufener Mißverständnisse beleuchtet wird. Ein zuverlässig gearbeitetes Glossar und Sachregister erleichtern den Gebrauch des Buches.

Überraschend sind die Ergebnisse, die M. an der Hand des von ihm in einwandfreier Weise bereinigten und ergänzten Textes gewinnt. Eine Würdigung der Quelle nach der rechtlichen, sprachlichen und stilistisch-inhaltlichen Seite leitet M. zu der Erkenntnis, daß hier keine autonomische Satzung, sondern ein literarisches Rechtsdenkmal privaten Charakters, also ein eigentliches Rechtsbuch, vorliege, das zwar im Kreise der deutschen Rechtsbücher für sich stehe, aber nicht nur mit Rücksicht auf die Selbständigkeit und Reichhaltigkeit seines Inhalts sowie den Versuch systematisierenden Vorgehens, sondern namentlich auch wegen seiner Abfassungszeit Aufmerksamkeit beanspruche. Diese wird von M. bereits etwa um das Jahr 1200[1]) gesetzt. Demgemäß würde es sich um das älteste deutsche Rechtsbuch überhaupt handeln, das auf ein höheres Alter als selbst Eike von Repgowes Werk zurückblicken kann oder ihm zumindest gleichaltrig zur Seite tritt und damit zu einem einzigartigen, von M. (S. 85f.) feinsinnig gekennzeichneten Range emporsteigt.

II. Ich würde der Bedeutung des Gebotenen nicht gerecht werden, wenn ich nicht von vornherein den Blick darauf lenkte, daß den Erörterungen, die M. dem Mühlhäuser Rechtsbuch im Hinblick auf die von

[1]) Bei den Erwägungen hierüber verwertet M. (S. 65f.) auch sprachliche Momente. Wegen der Datierung des S. 70f. erwähnten Görlitzer Judeneides vgl. noch Borchling, Das Alter des Görlitzer Judeneides, N. Laus. Mag. 86 (1910) S. 245—255. S. ferner Jecht, das. 95 (1919) S. 104.

ihm zunächst verfolgten editionstechnischen Zwecke widmet, auch eine Fülle sonstiger Gesichtspunkte zu entlehnen ist, welche der Ausgabe, ganz abgesehen von ihrem rechtsgeschichtlichen Quellenwert, einen hervorragenden Platz unter den neueren städtegeschichtlichen Erscheinungen überhaupt zuweisen. Ihre Wichtigkeit beruht vor allem darin, daß sie vielfach Zustände und Einrichtungen voraussetzt, welche in die Frühzeit des städtischen Lebens fallen und welche geeignet sind, auf diese noch in mancher Hinsicht der Aufklärung bedürfende Epoche helleres Licht zu werfen. In Betracht kommen dafür namentlich die Bemerkungen, die M. bei der rechtlichen Würdigung der Quelle und bei der Festlegung ihrer Stammesherkunft macht (S. 41f., 74f.).

Charakteristisch an dem Bilde, das M. von der Verfassung Mühlhausens auf Grund des Rechtsbuches entwirft, ist einmal, daß der Ort damals noch ausgeprägt ländliche Züge trägt (M. S. 60). Daraus erklärt es sich schon, daß die Niederschrift nicht nur stadtrechtliche Verhältnisse vor Augen hat, sondern in großem Umfange das Landrecht mit berücksichtigt. Beachtlich nach dieser Seite hin sind aber weiter die Nachrichten des Rechtsbuches, welche sich mit der Stellung und der Gerichtsbarkeit des Heimburgen beschäftigen. In dem Gericht des Heimburgen unter der Kilianslinde erblickt M. mit Recht ein ehemaliges Dorfgericht. Aus der Tatsache, daß das Gericht von den Bürgern besucht und daß von ihnen sein Richter, der Heimburge, gewählt wird, vor allem aber aus dem Umstand, daß das Gericht des Heimburgen für den ganzen Bezirk der ursprünglichen Stadtflur zuständig ist, ergibt sich mit Notwendigkeit die auch von M. (S. 60 Anm. 6) gezogene Folgerung, daß die Stadtflur sich zunächst völlig mit der ehemaligen Dorfflur deckt. Man ist berechtigt, daraus zu schließen, daß bei der Entstehung der Stadt eine besonders enge Verbindung mit dem alten Dorfe, neben dem die Marktniederlassung ins Leben gerufen wurde, obwaltete. Unterstützt werden derartige Erwägungen durch die mindestens sehr auffällige Beobachtung, daß das Rechtsbuch an einer Mehrzahl von Stellen mit unverkennbarem Nachdruck die Eigenschaft der Mühlhäuser Bürger als „Nachbarn" in formelhaft anmutender Wendung betont.[1]) Zwar weist M. (S. 57 Anm. 2) es ab, daraus etwas für die Auffassung der Bürger als ehemaliger Markgenossen zu entnehmen. Ich hege jedoch Zweifel, ob hier das Wort tatsächlich in dem farblosen Sinne gebraucht ist, in dem es sonst in der städtischen Überlieferung vorkommt.[2]) Dann drängt sich aber die Vermutung auf, daß in den Anfängen der Entwickelung ein näherer verfassungsrechtlicher Zusammenhang zwischen den Bewohnern des ehemaligen Dorfes und denen der Marktsiedelung bestand, sei es derart, daß die sämtlichen Bürger von vornherein an der Dorfalmende beteiligt waren und sich mit Rücksicht hierauf als Nachbarn bezeichneten, sei es in dem Sinne, daß die Grundbesitzer des Dorfes, soweit ihr Land für die Marktanlage in Betracht kam, in den städtischen Verfassungsorganismus eingegliedert wurden

[1]) So schon 1 [2] „wandi wi alli naciburi heizin, die hie in dirri stat sin zu Mulihusin". Vgl. ferner 2 [3], 3 [1].

[2]) S. v. Below, Jahrb. f. Nat. Ök. u. Stat. 120 S. 36, 37.

und in diesem einen bevorzugten Platz eingeräumt erhielten, woran eine Erinnerung vielleicht in den Vorschriften des Rechtsbuches über die „bisezzini burgeri"[1]) nachklingt. Sollte eine dieser Möglichkeiten zutreffen, so würde sich daraus eine Beziehung ergeben zu den Fragen, welche die von M. ebenfalls (S. 79 Anm. 1) angeführte Arbeit D. Philippis über die sächsischen Erbexen[2]) wegen der Rechtslage der Burgensen in den Städten und ihres Herauswachsens aus der ländlichen Grundbesitzverteilung anschneidet.[3])

Aus dem Grade der Entfaltung städtischen Wesens zur Zeit der Niederschrift der Aufzeichnung erklärt es sich ferner, daß auch die sonstigen Einrichtungen auf verfassungsrechtlichem Gebiet, welche das Rechtsbuch kennt, noch die Spuren höheren Alters tragen, daß sie namentlich in einer Reihe von Zügen die Erinnerung an die überragende Stellung des Stadtherrn und seiner Organe wahren und die Vertretung der Bürgerschaft, den Rat, auf eine nicht sehr hohe Stufe kommunaler Selbständigkeit herabdrücken.

Im Gerichtswesen zeigt sich dies, außer in der bereits erwähnten stärkeren Betonung der Bedeutung des Heimburgengerichtes unter der Kilianslinde, darin, daß nach dem Rechtsbuch die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, von denen die erstere mit dem Amte des Burggrafen — Reichsvogtes, die letztere mit dem des Reichsschultheißen verknüpft war, von dem König als Stadtherrn geübt wird, sich also noch nicht in der Hand der Bürger befand. Es drückt sich weiter aus in der Benennung des städtischen, von dem Reichsschultheißen geleiteten Niedergerichts als „Marktding" und in den Vorschriften über seine Zuständigkeit, welche dartun, daß die Herauslösung eines besonderen städtischen Gerichtsbezirks aus der landrechtlichen Gerichtsorganisation, die in Mühlhausen allerdings bereits durch das Bestehen einer Reichsvogtei durchbrochen war, noch nicht voll zum Abschluß gelangt ist.[4])

Ebenso tritt in einer anderen Richtung das Nachwirken der früheren Zustände und der stadtherrliche Einfluß hervor, nämlich in den Vor-

---

[1]) Z. B. 21 [1], 35 [2], 40 [2], 45 [3].

[2]) Die Erbexen. Studie zur sächsischen Rechtsgeschichte. v. Gierkes Untersuchungen, Heft 120 (Breslau 1920). S. hier S. 112f.

[3]) Vgl. hierzu meine Anzeige des Philippischen Buches Z.[2] f. RG. XLII S. 558f., insbes. S. 569.

[4]) Nicht völlig überzeugend erscheinen mir die Ausführungen M.s S. 51f. über das Verhältnis der in den Mühlhäuser Quellen nicht vorkommenden Schöffen zum Rate. M. nimmt an, daß in Mühlhausen die Bürger, die als Gerichtsbeisitzer im Schultheißengericht fungierten, nicht als Schöffen, sondern als Rat bezeichnet wurden. Die Analogie mit Goslar, auf die M. S. 52 verweist, deutet aber darauf hin, daß das Fehlen der Schöffenverfassung vielleicht seine Ursache hat in der besonderen Art, wie sich dort der Prozeß der Abgrenzung einer eigenen bürgerlichen Gerichtsgemeinde vollzog (vgl. die bei Göschen, Die Goslarischen Statuten, Berlin 1840, S. 114 Z. 36f. mitgeteilte Stelle aus dem Privileg Friedrichs II. von 1219, sowie unten S. 438 Anm. 1). — Eine geschlossene, dem heutigen Stande der Forschung angepaßte Darstellung der Mühlhäuser Gerichtsverfassung würde m. E. eine lohnende Aufgabe sein.

schriften des Rechtsbuches, die sich mit den Mühlhäuser Reichsministerialen und ihrem Führer beschäftigen, der in dem Rechtsbuch als „dis richis hoviman" bezeichnet wird und in dem M. den Meier des Reichshofes Mühlhausen und Vorsteher der Ganerbschaft der Burgmannen erblickt.[1]) Allerdings ist die Stellung dieses Beamten bei M. nicht ganz scharf umrissen, wenn er auf der einen Seite als ein Unterorgan des Reichsschultheißen, der als eine Art Fronbote bei den gerichtlichen Handlungen beteiligt war, auf der andern Seite als das Haupt der Ministerialität der Reichsburg Mühlhausen geschildert wird. Vielleicht ist es ein nicht uninteressantes Problem, den tieferen Gründen dieser Doppelstellung und der Vereinigung anscheinend ganz verschiedenartiger Funktionen in derselben Person, wie sie hier begegnet, auf breiterer Grundlage und unter vergleichenden Ausblicken auf andere Städte[2]) nachzugehen. Wie ich annehmen möchte, wird die Lösung darin zu suchen sein, daß sich mit den auf die Ausscheidung eines besonderen städtischen Gerichtsbezirks abzielenden Bestrebungen Erwägungen kreuzten, welche darauf hinausliefen, bei der sich anbahnenden Änderung im Gerichtswesen durch Ämter von derartigem mehrseitigen Charakter eine nähere Verbindung zwischen den einzelnen beteiligten Bevölkerungsschichten aufrechtzuerhalten und damit praktischen Bedürfnissen der Rechtspflege, namentlich im Ladungs- und Vollstreckungsverfahren, zu dienen.

Was die städtischen Verfassungsverhältnisse im übrigen anlangt, so befindet sich derzeit ebensowenig wie das Gericht auch Münze und Zoll, das Kürrecht und die Befugnis zur selbständigen Führung des Stadtsiegels im Besitze der Bürger. Der Rat ist nach M. lediglich Urteilerkollegium des stadtherrlichen Gerichts und beratendes Organ der stadtherrlichen Verwaltungsbehörden, er bildet zwar die Interessenvertretung der Marktsiedelung, ist aber nicht Selbstverwaltungskörper der letzteren. Neben dem Rate sind bei der Leitung des Gemeinwesens die Ministerialen und der Reichshofmann mit beteiligt.

Auf den ersten Blick scheinen zwei Momente dieser Auffassung entgegenzustehen, nämlich einmal das, was M. selbst über die Stellung Mühlhausens als Reichsstadt, über die Bürgerfreiheit und den Bürgerstolz seiner Bewohner, die sich in einer Anzahl von Bestimmungen des Rechtsbuches widerspiegeln, ausführt, weiter aber auch das, was er beibringt über die hier erwähnte Befugnis der Bürger zur Festsetzung des Bürgergeldes (S. 49). Man könnte versucht sein, daraus abzuleiten, daß die Bürgerschaft doch schon erheblichere Fortschritte auf dem Wege der Erlangung einer größeren Unabhängigkeit gegenüber dem Stadtherrn ge-

---

[1]) Wegen der Organisation des Königsgutes s. jetzt zu Heusinger, Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit, Arch. f. U. F. 8 S. 26—159, insbes. S. 82f. v. Below VSWG. 17 S. 189f. und Stutz D. Lit. Z. 1924 S. 231f. (hier unter Hinweis auf Haller, Das Verzeichnis der Tafelgüter des röm. Königs, N. Arch. 45 S. 48—81) sowie Stimming, Das deutsche Königsgut im 11. und 12. Jahrh. I (Berlin 1922) und oben S. 388ff.

[2]) Vgl. etwa wegen der Stellung des Schultheißen in Goslar Frölich, Die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter, v. Gierkes Untersuchungen, Heft 103 (Breslau 1910) S. 73f., 79f. und M. S. 79 Anm. 1.

macht habe, als die Darstellung M.s zugestehen will. Indessen wird M. darin beizutreten sein, daß bei den Bemerkungen des Rechtsbuches über die Rechtslage der Bürgerschaft insofern Vorsicht geboten ist, als der private Ursprung der Quelle und eine gewisse gegen den Stadtherrn gerichtete Tendenz, die ihr innewohnt, eine subjektive und übertreibende Färbung ihrer Angaben nicht ausschließt.[1]) Dagegen ist nicht mit Sicherheit zu erkennen, wie die Beteiligung des Rates bei der Bemessung der Zahlungen für den Gewinn des Bürgerrechts zu beurteilen ist. Nach der Ansicht Feines[2]) gehen bei Goslar die Erleichterungen im Erwerb des Bürgerrechts, welche bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts zu beobachten sind und in der Folge zur Festsetzung einer Aufnahmegebühr geführt haben, darauf zurück, daß dort ungewöhnlich früh die Grundlage verlassen sei, welche dem Grundbesitz für den Erwerb der Bürgereigenschaft zukam, und daß diese Erscheinung sich erkläre aus dem Übergang zur Geldwirtschaft, für den der Bergbau am Rammelsberg die Vorbedingungen geschaffen habe. Wenn nun in Mühlhausen schon bei dem Emporkeimen städtischen Eigenlebens und zu einer Zeit, in der noch geflissentlich die Nachbareigenschaft der Bürger und der Zusammenhang mit den agrarischen Verhältnissen betont wird, das Abgabenwesen bei der Bürgeraufnahme in der geschilderten Weise geordnet wurde, so muß hier eine andere Deutung Platz greifen, als sie Feine für Goslar geboten hat. Man könnte etwa daran denken, daß gerade wegen der Enge der ursprünglichen Beziehungen zwischen städtischem und ländlichem Grundbesitz und wegen der dadurch vermittelten Anteilnahme der Bürger an den Nutzungen der Dorfalmende sich Gesichtspunkte ergaben, welche für die in dem Rechtsbuche getroffene Regelung bestimmend geworden sind.

Überschauen wir die Darlegungen M.s wegen des Verfassungsaufbaus Mühlhausens bei der Niederschrift des Rechtsbuches in ihrer Gesamtheit, so zeigen sie, daß die ersten Ansätze zur Ausbildung der städtischen Selbständigkeit noch Probleme genug bergen, die näherer Aufklärung bedürfen. Bemerkenswert ist vor allem, daß sich in Mühlhausen das bürgerliche Gemeinwesen nur langsam von der vorhandenen Grundlage gelöst, daß sich das Abstreifen der bisherigen Formen ganz allmählich vollzogen hat. So kommt es, daß in der Periode, die das Rechtsbuch vor Augen hat, noch Einrichtungen bezeugt sind, die, wie das Amt des Reichshofmannes, sich als Reste und Trümmer einer früheren Entwickelungsstufe und als Zwischenglieder darstellen, die später spurlos verschwinden.[3])

---

[1]) S. auch das unten S. 438 Anm. 3 über die „liberi oppidani" in Seligenstadt Mitgeteilte.

[2]) Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400. v. Gierkes Untersuchungen, Heft 120 (Breslau 1913) S. 59, 60.

[3]) Es macht sich in so fern also auch hier die von Rörig in seiner Arbeit über den Markt von Lübeck (Leipzig 1922) hervorgehobene und gegenüber der meist nur spärlich fließenden Überlieferung in der Regel nicht genügend beachtete Tatsache geltend, daß die Verhältnisse in den ersten Stadien der städtischen Entwickelung alles andere als stabil sind. Vgl. Rörig a. a. O. S. 30.

Allerdings reicht das, was das Rechtsbuch für Mühlhausen überliefert, allein kaum aus, ein vollständiges Bild der Zustände der städtischen Frühzeit zu zeichnen. Es eröffnet sich aber doch die Möglichkeit, auf diesem Wege fortzuschreiten, wenn das Material als Anhalt benutzt wird, das anderen Orten entstammt. So läßt sich unsere Kenntnis der Anfänge Mühlhausens vielleicht noch vertiefen durch Ausblicke auf die mit Mühlhausen näher verbundenen und auch von M. häufig herangezogenen Reichsstädte Nordhausen und Goslar. Für das letztere trifft z. B. das Privileg Friedrichs II. vom Jahre 1219[1]) eine ganze Reihe von Vorschriften, welche den Prozeß der Abgrenzung eines besonderen städtischen Gerichtsbezirks in den Anordnungen über den Ausschluß der Ministerialen von der Urteilfindung und über die Wahl des Schultheißen durch die Bürger sowie in der Art der Beteiligung des Vogtes an dem Marktgericht zu verfolgen gestatten, dabei aber zugleich erkennen lassen, daß trotz mancher Ähnlichkeit in den Grundgedanken erhebliche Abweichungen im Einzelnen nicht fehlen. Einen überaus dankbaren Vergleichsstoff bietet weiter anscheinend der Verlauf der Dinge in Seligenstadt a. M., der von Seibert gut geschildert wird.[2]) Es ist geradezu auffallend, wie viele Berührungspunkte die Verhältnisse hier, insbesondere auch in der Konservierung der Reste älterer Phasen der städtischen Entwicklung, mit denen in Mühlhausen aufzeigen.[3])

Bei einem tieferen Eindringen wird es vielleicht möglich sein, noch eine Frage der Lösung näherzubringen, die M. ebenfalls aufwirft, die aber auf Grund der Angaben des Rechtsbuches allein nicht zu beantworten ist. Es handelt sich um die Unterschiede in den Rechtsbeziehungen des städtischen Grundbesitzes, die in Mühlhausen ebenso wie anderenorts eine verfassungsrechtlich wichtige Rolle spielen, um die Bedeutung von Erbe und Eigen, ohne daß es jedoch gelingen will, aus den zerstreuten Bemerkungen des Rechtsbuches eine geschlossene Vorstellung zu gewinnen.[4]) Hier muß zu einer Erörterung dessen, was das Rechtsbuch enthält, eine planmäßige Durcharbeitung des vorhandenen urkundlichen Stoffes treten, wobei, wie das Beispiel Lübecks lehrt, bei entsprechendem Vorgehen auch die Nachrichten des späteren Mittelalters eine Handhabe zu rückschließenden Betrachtungen gewähren. Wahrscheinlich wird man

---

[1]) UB. Goslar I 401. Vgl. das. §§ XXXV, XXXVI, XLIV, XLVIII. S. auch oben S. 435 Anm. 4.

[2]) Seibert, Die Verfassung der Stadt Seligenstadt im Mittelalter. Arch. f. hess. Gesch. u. Altertumsk., N. F. VII (1910) S. 107—184.

[3]) Ich verweise auf die Ausführungen bei Seibert S. 120 f. über den städtischen Grundbesitz, S. 124 über die Betonung der Eigenschaft der Bürger als „liberi oppidani“, S. 137 f. über die Stellung von Vogt und Schultheißen im Gerichtswesen, S. 141 über die Mitwirkung des Zentgrafen bei der Stadtverwaltung. Weitere Literatur das. S. 119 Anm. 70.

[4]) Vgl. M. S. 61, 79 Anm. 1. Sehr beachtlich ist, was M. in diesem Zusammenhange S. 75 f. über die Geltung des fränkischen Rechts in Mühlhausen und über den Einfluß der fränkischen Kolonisationsbewegung auf die Rechtsentwickelung in den Harzgegenden, in Ostfalen und Westthüringen sagt. Lebhaftes Interesse beanspruchen dabei die Darlegungen S. 78 f. über Goslar (s. dazu auch Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1919 S. 151 Anm. 2).

sich aber bei Mühlhausen ebenfalls frei zu machen haben von der Vorstellung, daß der Stadtherr allein aus seinem Besitzstande den gesamten für die Marktanlage erforderlichen Grund und Boden überlassen hat und daß daraus notwendig eine ursprüngliche Einheitlichkeit in der Rechtslage des städtischen Grundbesitzes folgt. Es bleibt zu prüfen, ob nicht außer dem Stadtherrn zugleich andere Grundbesitzer an der Hergabe des erforderlichen Areals beteiligt waren und ob sich nicht daraus, ähnlich wie dies v. Voltelini für Wien nachgewiesen hat[1], Verschiedenheiten ergeben, die auch später noch ihre Wirkung äußern bei dem Erwerb der Vollbürgereigenschaft, bei dem Ausbau der städtischen Gerichtsorganisation und der Ordnung des Auflassungswesens.[2])

III. Ich hatte schon eingangs die Bedeutung des Rechtsbuches in sprachlicher Hinsicht gestreift. Soweit es sich dabei um die Fällung eines Urteils über die Ausgabe vom philologischen Standpunkt aus handelt, soll der zunächst zuständigen Fachwissenschaft nicht vorgegriffen werden. Hervorheben möchte ich jedoch, daß auch der Rechtshistoriker gerade nach dieser Seite hin reichen Gewinn aus der Arbeit M.s. zu ziehen vermag. Mit der frühen Entstehungszeit unserer Quelle deckt es sich, daß die bezeugten Einrichtungen vielfach noch in altertümlich anmutenden Zügen das Gedächtnis an eine primitivere Gestaltung des Rechtslebens wach erhalten, wie es z. B. die Vorschriften über die Klage mit dem toten Mann und gegen ihn, gewisse Eigenheiten des Handhaftverfahrens und Beweisrechtes, Bestimmungen über die Gottesurteile, über die Vollziehung der Wüstung u. a. dartun. Daneben erheischt aber die Sprechweise der Aufzeichnung an sich Beachtung, insofern sie nicht nur durch ihre sinnvolle Anschaulichkeit und Plastik, sondern auch durch den Reichtum und die Schönheit der gewählten Bilder und Gleichnisse auffällt und sich nicht selten sogar zu hohem poetischen Schwunge erhebt. Das alte Mühlhäuser Rechtsbuch bietet eine überaus große Fülle von Beispielen, die den Hinweisen als Stütze dienen können, welche Gierke nicht nur dem Humor, sondern auch der Poesie im Recht gewidmet hat.[3]) Packend ist insbesondere die Schilderung der Verfolgung des Täters im Falle begangener Notzucht. Hier wird eingehend beschrieben, wie die Überfallene sich zu wehren hat mit Geschrei und es danach sofort zu verkündigen „mit zurizzenir wait undi mit giwundin hendin undi mit weningin oigin undi mit bustrubitemi hairi", wie jeder, der die Notrufe der Frau vernimmt, alles stehen lassen und mit dem Werkzeug, das er gerade in der Hand hält, herzueilen muß, wie den die Gerüftsfolge weigernden Personen wallendes Blei in die Ohren gegossen, ihr Hof, Acker oder Garten

[1]) v. Voltelini, Die Anfänge der Stadt Wien (Wien 1913) S. 43f.

[2]) Aufmerksamkeit erfordert dabei — was mit Rücksicht auf das Vorkommen des Reichshofmanns in Mühlhausen wichtig erscheint — der Anteil, welcher dem Grundbesitz der Ministerialen bei der Gründung der Marktsiedelung zuzusprechen ist und an den vielleicht eine Erinnerung in der bevorzugten Stellung einzelner Ministerialengeschlechter anklingt. Vgl. hierzu die Bemerkungen von Aubin, VSWG. 15 S. 572.

[3]) Gierke, Der Humor im deutschen Recht, 2. Aufl. (Berlin 1887) S. 17f. S. auch M. S. 71f.

aber gewüstet werden soll. Und ebenso sind zu erwähnen die Bestimmungen, welche die Fälle der echten Not — Krankheit, Wassersgefahr, Gefängnis und Herrendienst — betreffen. Reichen sie auch nicht an die Tiefe des Empfindens heran, welche das friesische Recht bei einem ähnlichen Anlaß aufbringt [1]), so erheben sie sich doch weit über die vergleichsweise farblosen und nüchternen Wendungen, mit denen spätere Stadtrechte, wie etwa das von Goslar, die Voraussetzungen der echten Not umschreiben.

Das Buch ist dem 90jährigen Ferdinand Frensdorff, „dem unermüdlichen Forscher, dem Meister der philologischen Methode auf dem Felde der deutschen Rechtsgeschichte" zugeeignet. In der Widmung liegt ein Programm, das den Leser zu hohen Erwartungen berechtigt. Die gehegten Erwartungen werden in vollem Umfange erfüllt. In diese Feststellung hüllt sich aber zugleich das höchste Lob, welches der Arbeit gezollt werden kann.[2])

Gießen. Karl Frölich.

Oberschwäbische Stadtrechte. I. Die älteren Stadtrechte von Leutkirch und Isny. Bearbeitet von Dr. Karl Otto Müller. Württembergische Geschichtsquellen, hrsg. von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte. XVIII. Bd. Stuttgart, W. Kohlhammer 1914. VIII und 317 S. 8°. — II. Die älteren Stadtrechte der Reichsstadt Ravensburg nebst der Waldseer Stadtrechtshandschrift und den Satzungen des Ravensburger Denkbuches. Bearbeitet von Dr. Karl Otto Müller. Ebd. XXI. Bd. 1924. VIII und 339 S. 8°.

Mit dem soeben erschienenen II. Bande der Oberschwäbischen Stadtrechte ist ein Unternehmen zum Abschluß gelangt, das in gewissem Sinne Ähnliches für Oberschwaben erstrebt wie die Oberrheinischen Stadtrechte für Baden und die angrenzenden Gebiete, die Westfälischen Stadtrechte der historischen Kommission für Westfalen: Mustergültige Edition der städtischen Rechssatzungen eines bestimmten Gebietes. Im Jahre 1905 nahm die Württembergische Kommission für Landesgeschichte dies Werk in Angriff mit der Herausgabe des Roten Buches der Stadt Ulm durch C. Mollwo, der einzigen erhaltenen Ulmer Stadtrechtshandschrift aus der Zeit vor 1500, einer Kodifikation von 1376 mit Nachträgen,

---

[1]) Vgl. Borchling, Humor und Poesie im friesischen Recht (Aurich 1908) S. 43.

[2]) Wegen der Vortrefflichkeit ihrer Methodik eignet sich die Ausgabe m. E. in hervorragendem Maße dafür, als Grundlage bei deutsch-rechtlichen Übungen — allerdings nicht solchen für Anfänger — Verwendung zu finden. Leider ist die geplante Beigabe von Textproben aus Ersparnisrücksichten unterblieben (M. S. 10 Anm. 2).

die sich bis gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts erstrecken. 1914 folgte der erste Band der oberschwäbischen Stadtrechte im engeren Sinn, die beiden Stadtrechte der Reichsstädte Leutkirch und Isny, Tochterstädte der Reichsstadt Lindau, enthaltend. Mit dem zweiten Band 1924, der die weit reichhaltigeren Rechtssatzungen der Reichsstadt Ravensburg, einer Tochterstadt zugleich von Überlingen und Ulm, sowie das Waldseer Stadtrecht bringt, ist aber auch der Quellenreichtum der auf württembergischen Boden gelegenen oberschwäbischen Reichs- wie Landstädte erschöpft. „Weder von Biberach, der Ulmer Tochterrechtsstadt, noch von Wangen, das unter Lindauer Rechtseinwirkung stand, haben sich derartige Stadtrechte aus der Zeit vor 1500 erhalten; das gleiche gilt von den kleineren Reichsstädten Buchhorn und Buchau wie von den oberschwäbischen Landstädten . . . .“ (Müller I, S. V). Es ist daher in gewissem Sinne zu bedauern, daß der Plan, die oberschwäbischen Stadtrechte einheitlich zu edieren, nur in so engen, modern-territorialen Grenzen, wie sie z. B. bei den oberrheinischen Stadtrechten (Wimpfen!) nicht eingehalten zu werden brauchten, zur Ausführung kommen konnte. So sind das Lindauer, genauer das Lindauer-Feldkircher Stadtrecht von 1399[1]) und vor allem die Memminger Stadtrechtskodifikation von 1396[2]) nicht mit einbezogen worden. Daher ist die Hoffnung Müllers (I, S. V), die beiden Bände würden im Verein mit dem Roten Buch der Stadt Ulm ein hinreichendes Bild der Rechtsentwicklung in Oberschwaben in der Zeit vom 13. bis 15. Jahrhundert geben, doch nur sehr teilweise in Erfüllung gegangen, worauf schon Paul Rehme (Hist. Z. 115, 1916, S. 395) hingewiesen hat, zumal auch gerade die Ravensburger sehr umfangreichen, hauptsächlich das Jahrhundert von 1330 bis 1450 füllenden Aufzeichnungen für das Privatrecht wenig ergiebig sind. Wohl aber runden sie das Bild in straf-, prozeß- und gewerberechtlicher Hinsicht erheblich ab.

Die Publikationen beschränken sich, im Gegensatz zu den Westfälischen und Oberrheinischen Stadtrechten, streng auf die Wiedergabe der autonomen Stadtrechtssatzungen. Königliche oder stadtherrliche Privilegien haben ebensowenig Aufnahme gefunden wie sonstige Aufzeichnungen der Stadtbücher, geschweige denn Einzelurkunden. Man mag das bedauern, muß aber dem Herausgeber für das Gebotene, und zwar in mustergültiger Form Gebotene, aufrichtig dankbar sein, zumal hier erstmalig bisher völlig oder nahezu unbekannte, umfangreiche und in ihrer Art hochbedeutsame Quellen zugänglich gemacht werden: Das Leutkircher Stadtrecht war bisher überhaupt nicht, das Isnyer nur in geringen Bruchstücken, das Ravensburger in völlig entstellter Über-

---

[1]) Veröffentlicht von Mone, Z. f. Gesch. d. Oberrheins XXI, 1868, S. 129ff. Die „von anderer Seite geplante ausführliche Arbeit über Lindau als Oberhof und Mutterrechtsstadt“ (Müller I S. 2) ist meines Wissens noch nicht erschienen.

[2]) Letztere ist abgedruckt bei v. Freyberg, Sammlung histor. Schriften und Urk. V 1836, S. 239ff., geht jedoch, wie Müller II S. 1[5] mitteilt, einer kritischen Untersuchung und Neuausgabe von anderer Seite entgegen.

setzter Form veröffentlicht (Müller, I, S. 1[4], II, S. 10[1]). Erinnert sei nur kurz daran, daß Müller, ein Schüler Siegfried Rietschels und nunmehriger Direktor des Filialarchivs in Ludwigsburg, den Ertrag seiner Publikationen in verfassungsrechtlicher Hinsicht für die ältere Zeit schon größtenteils vorweggenommen hat mit seinem vortrefflichen Buche: Die oberschwäbischen Reichsstädte. Ihre Entstehung und ältere Verfassung. Stuttgart 1912. Ergänzungsband (Stadtpläne) 1914. (Vgl. Alfred Schutze, diese Zeitschr. 34, 1913, S. 581 ff.)

Der I. Band der Oberschwäbischen Stadtrechte zerfällt in zwei völlig getrennte Teile, die gesondert die Stadtrechte von Leutkirch und Isny behandeln. Dem Text geht jedesmal eine eingehende, ausgezeichnete Beschreibung der Handschriften voraus. Bei Leutkirch sind es zwei, eine Leutkircher und eine Stuttgarter Handschrift; erstere, wahrscheinlich mit 1382 zu datieren, liegt dem Text zugrunde unter Beifügung der Varianten und Zusätze letzterer (Hauptteil wohl 1403 niedergeschrieben). Die Isnyer einzige Handschrift ist, wie das Memminger Stadtrecht, im Jahre 1396 begonnen worden und schließt mit 1490 ab. Da seinerzeit Paul Rehme (Hist. Z. 115, 1916, S. 394 ff.) und Alfred Schultze (Vjschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. 14, 1918, S. 542 ff) über diesen ersten Band in formeller wie inhaltlicher Hinsicht eingehend referiert haben, kann auf deren Besprechung hier verwiesen werden.[1])

Der II. Band, welcher der Reichsstadt Ravensburg gewidmet ist, gibt sechs Rechtsquellen wieder, die mit dem 14. Jahrhundert einsetzen und sich durch das 15., z. T. sogar durch das 16. Jahrhundert erstrecken. Dem eigentlichen Text geht auch hier eine genaue Geschichte und Beschreibung der Ravensburger Stadtrechtsquellen voran (S. 4—56). Es sind dies: 1. Das älteste in Ravensburg selbst entstandene Stadtrecht (A), in einer vermutlich vom Stadtschreiber in den Jahren 1326—35 aufgezeichneten Handschrift erhalten, bis 1371 mit Zusätzen versehen, im ganzen in 180 Artikel zerfallend. 2. Die um 1350 erfolgte, eng an A anschließende Rechtsbewidmung der Landstadt Waldsee, in einer etwa 70 bis 80 Jahre jüngeren vermehrten Waldseer Abschrift (W) erhalten. 3. Die zweite Redaktion des Ravensburger Stadtrechts, wohl auf Veranlassung des Rates vom Stadtschreiber auf Pergament unter Ausscheidung veralteter und Hinzufügung neuer Satzungen in den Jahren 1361 bis 65 vorgenommen und bis 1392 mit Zusätzen versehen (B). 4. und 5. Die dritte Stadtrechtsredaktion von ca. 1417—23, erhalten in einer Ravensburger Handschrift mit den ursprünglichen 263 Artikeln und vier Zusätzen bis 1441 (C) und einer nur wenige Varianten aufweisenden Stuttgarter Handschrift mit 84 bis 1488 reichenden Zusätzen (D, 4. Redaktion). Die 3. Redaktion erscheint als eine Verarbeitung von B und eines Auszuges (E) von 39 Artikeln des Ulmer Roten Buches von 1376, den sich Ravensburg wahrscheinlich 1378 von seiner Oberhof- und Mutterrechtsstadt Ulm hat

[1]) Vgl. aber seither noch Karl Otto Müller, Ein unbekanntes Privileg K. Rudolfs von Habsburg für die Stadt Isny von 1281, Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. N. F. XXX, 1921, S. 25 ff.

anfertigen lassen. Daß dieser Auszug E in den vorliegenden Band keine Aufnahme gefunden hat, weil er schon publiziert sei[1]), ist sehr zu bedauern, wenn er auch in der Einleitung und in den Noten zum Text mit berücksichtigt ist. Er hat in Ravensburg, wie Müller S. 7f. hervorhebt, Gesetzesgeltung besessen und so klafft hier eine empfindliche Lücke. 6. Den Abschluß der Publikation machen dann 104 Einträge aus dem 1519 begonnenen Ravensburger Denkbuch, die sich bis 1570, einige bis 1607 erstrecken. „Dies ‚Denkbuch' ist kein Statutenbuch, sondern diente der Aufzeichnung alles dessen, was irgendwie des ‚Gedenkens' wert erschien und aus praktischen Gründen der Aufzeichnung bedurfte" (Müller, S. 42), und enthält außer Statuten Ratsbeschlüsse und Entscheidungen der verschiedensten Art, Aussagen von Zeugen und Parteien, amtliche Rechnungen u. dergl. Es gehört also nach der Rehmeschen Terminologie[2]) zu den „allgemeinen" oder „gemischten" Büchern. Müller hat aus der Fülle der Einträge „68 allgemein gehaltene Satzungen" und „36 Bestimmungen, die zwar einen einzelnen Fall betreffen, aber allgemeine Bedeutung und Geltung für die Zukunft haben sollen" (S. 9) ausgewählt.[3]) Sie betreffen meist Polizei und Gewerbeverwaltung, nur vereinzelt das Privatrecht. Der Wert eines solchen Auszuges ist, so sehr man ihn begrüßen mag, doch nur ein begrenzter. Jeder Auswahl muß notwendig ein Stück Willkür anhaften.

Als einen gewissen Mangel muß ich es empfinden, daß das älteste sog. Ulm-Ravensburger Stadtrecht vom 9. August 1296 keine Aufnahme gefunden hat. Bildet es doch die Grundlage, auf der sich die Satzungen der Stadt fortentwickelten und findet man seine Spuren bis in die 3. und 4. Stadtrechtsredaktion. Auch hier war der Grund, daß es schon anderwärts, freilich an leicht zugänglicher Stelle[4]), veröffentlicht ist. Auch die drei kgl. Privilegien Rudolfs I. von 1276 Juni 15 und 1286 Januar 10 sowie Adolfs von Nassau von 1296 Juli 15 für Ravensburg, die Verleihung des Überlinger, dann des Ulmer Stadtrechts sowie einzelne Rechtssätze enthaltend, wird man schmerzlich vermissen. Ihr Abdruck aus dem Württembergischen Urkundenbuch (VII 447; IX 56; X 510) hätte den Band nicht zu stark belastet. Der Plan der Oberrheinischen und der Westfälischen Stadtrechte ist hierin ohne Frage glücklicher. Ravensburg wurde so

---

[1]) Von K. O. Müller in den (außerhalb Württembergs nicht so leicht zugänglichen) Württ. Vierteljahrsh. 1909 in einem Aufsatz über die Beziehungen des Ravensburger zum Ulmer Stadtrecht, S. 434—454.

[2]) Paul Rehme, Über Stadtbücher als Geschichtsquelle, Halle a. S. 1913, S. 9, 13.

[3]) Weitere Teile des Denkbuches hat Müller bereits veröffentlicht: Aktenstücke zur Geschichte der Reformation in Ravensburg, Reformationsgeschichtl. Studien u. Texte hrsg. von J. Greving, H. 32, 1914. Und: Die amtlichen Weinpreise des nördl. Bodenseegebietes von 1538—1648. Württ. Jb. f. Stat. u. Lds.-Kde. 1913, S. 731ff. Trotzdem sind noch über $^2/_3$ der Einträge und des Inhaltes des Denkbuches unveröffentlicht, Müller S. 42[2].

[4]) Württemb. UB. VII S. 296—303; Württemb. Vierteljahrsh. 1886, S. 95—104 mit Übersetzung von H. Bazing; Ulmisches UB. I hrsg. von Fr. Pressel, 1873, Nr. 194; nach letzterem bei F. Keutgen, Urk. zur städt. Verfass.-Gesch. 1901, S. 190ff.

1286 zunächst Überlinger Tochterrechtsstadt und das Überlinger Privileg von 1276 Juni 30 (Oberrhein. Stadtrechte II, 2. Heft: Überlingen, bearb. v. Fritz Geier, S. 29f.) erhielt sachliche Bedeutung für die Stadt. Überall, auch in Leutkirch und Isny, lassen sich die Spuren der inhaltlich einander nahestehenden Rudolfinischen Privilegien nachweisen. Gl ich nach dem Privileg König Adolfs, der Ravensburg Ulmer Stadtrecht verlieh, ist dann noch 1296 die erwähnte Rechtsmitteilung von Ulm an Ravensburg erfolgt. Gerade das ist, wie Müller (S. 2) mit Recht hervorhebt, das wertvolle der Ravensburger Rechtsaufzeichnungen, daß wir den Wechsel und die Fortbildung der Anschauungen durch einen längeren Zeitraum und durch mehrere größere Stadtrechte hindurch verfolgen können. Nur muß sich der Benutzer gerade die Grundlagen erst zusammensuchen.

Ein höchst wertvolles und zum Glück nicht auf die edierten Handschriften beschränktes Hilfsmittel gibt uns der Bearbeiter selbst in die Hand durch die sorgfältig gearbeiteten Konkordanztabellen S. 44ff. Sie ermöglichen nicht nur einen Vergleich der Artikel jeder einzelnen Handschrift mit den entsprechenden sämtlichen übrigen der Ausgabe, sondern auch mit dem Ulm-Ravensburger Stadtrecht von 1296, dem Roten Buch von Ulm von 1376 und seinem Auszug E von 1378. Auch durch gelegentliche Hinweise auf die Rechte verwandter Städte in Textnoten ist uns so die Aufgabe wesentlich erleichtert, die Ausprägung und Entwicklung derselben Rechtsgedanken in den oberschwäbischen Städten zu verfolgen, z. B. der auf die Rudolfinischen Privilegien zurückzuführenden Rechtssätze[1] betreffend die Pfändung mit obrigkeitlicher Erlaubnis (Überlinger Stadtrecht I § 23, Leutkirch 23, Isny 74, A 24. W 26, B 40, C 133) und das Verbot von Fallrecht und Herrendienst (Überlinger Priv. v. 1275 § 2, I § 25, Leutkirch 118, vgl. dazu Müller I S. 5, Ulm-Ravensburg 1296 § 12. A 34f., W 95 u. 97, B 45 u. 47, vgl. auch 130, C 160 u. 162, vgl. auch 5); ebenso der Satz, der den Gerichtsstand der Bürger in weltlichen Sachen allein vor dem Stadtgericht feststellt und geistliche Gerichtsbarkeit zurückweist (Überlinger Priv. 1275 § 3, I § 22, Ulm-Rav. 1296 § 26, Leutkirch 52, 166, A 39, 47, W 29, B 49, C 30). In seiner für Oberschwaben charakteristischen Wendung lautet er in der älteren Ravensburger Fassung, und zwar der negativen A 47: Danach ist gesetzet, daz enkain burgaer ainen anderen burgaer umb aigen ald umb lehen noch umb gůlte vor gaistlichem gerichte niht beclagen sol noch umbe kain weltlich sache nůwan umb an ê ald umb wůcher ald umb mainaide und swer daz brichet, der můz gen den burgern I pfunt, dem amman Xß.

Die Edition zeigt im allgemeinen dieselben Grundsätze und dieselbe von Rehme als berufenem Fachmann seinerzeit anerkannte mustergültige Sorgfalt der Bearbeitung und Textgestaltung (vgl. S. 53ff.) wie der erste Band. Da sich dieselben Artikel in den Stadtrechten A, W, B, C (D) ständig wiederholen, war eine vollständige Wiedergabe nur der Handschrift A erforderlich. Die Varianten der späteren Stadtrechte zu den Artikeln von A wurden im Kleindruck unter Zeilenangabe, oft mit Wort-

[1]) Vgl. Müller, Oberschwäb. Reichsstädte S. 11ff., 26, 24f., 19ff.

wiederholung, unmittelbar hinter jedem Artikel angefügt, so daß die Auffindung leicht, eine Verwechselung wohl ausgeschlossen ist. Damit ist der berechtigten Ausstellung Rehmes für Bd. I (Hist. Z. 115, 1916, S. 396) abgeholfen. Die übrigen Handschriften brauchten dann nur der Anordnung (Überschriften und Verweisung auf A) und den in A nicht vorhandenen Artikeln nach wiedergegeben zu werden. Wo spätere Zusätze sofort Aufnahme fanden, sind sie kursiv gedruckt. Besondere Aufmerksamkeit hat der Herausgeber auch hier wieder der Unterscheidung der Hände und der Datierung der einzelnen Nachträge gewidmet und mit überraschendem Erfolg: Für die undatierten Zusätze zu A (Art. 111—169) z. B. gelang aus der Vergleichung mit den Händen der gleichzeitigen Bürgerliste[1]) eine wohl einwandfreie ziemlich genaue Datierung der einzelnen über die Jahre 1335—1356 verstreuten Artikel (vgl. S. 15ff.); hier setzen dann Originaldatierungen ein. Aber auch in den anderen Handschriften war eine genauere Datierung der Zusätze meist möglich. Überall ist sie nicht nur im einleitenden Teil durchgeführt, sondern auch durch Anmerkung zum Text kenntlich gemacht, für den Benutzer höchst wertvoll, zumal die Datierung wohl durchweg auf unanfechtbarer Grundlage beruht. Daß der Herausgeber entgegen dem Rat Rehmes (a. a. O. S. 397) auch diesem Bande außer dem Orts- und Personen- ein gut gearbeitetes Wort- und Sachregister, das zugleich als Glossar dient, beigefügt hat, dafür wird ihm wohl auch der nicht dilettantische, sorgsame Forscher gelegentlich Dank wissen.

Auf den Inhalt der Publikation näher einzugehen, verbietet hier der Raum. Privatrechtlich ist sie nicht allzu ergiebig, wie auch der erste Band. Verfassungsgeschichtlich bietet sie etwas mehr, noch mehr jedoch für das Straf- und Prozeß-Recht[2]), für das Gäste- und Konkursrecht. Auch für die kirchlichen Fragen ergibt sich Material, am meisten aber für die wirtschaftlichen, insbesondere gewerberechtlichen Verhältnisse. Hierfür ist jetzt Ravensburg mit Leutkirch und Isny zusammen eine noch nicht entfernt ausgeschöpfte Fundgrube. Die Grundgedanken und Beobachtungen, die A. Schultze bei Besprechung des ersten Bandes (Vjsch. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. 14, 1918, S. 543ff.) gebracht hat, lassen sich jetzt durch weit reicheres Material belegen und weiterführen. Verwiesen sei auch auf Aloys Schultes im vorigen Jahr erschienene Geschichte der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft 1380—1530, 3 Bde. Stuttgart-Berlin 1923.

Hans Erich Feine.

---

[1]) Vgl. über sie K. O. Müller, Eine Ravensburger Wehrliste von 1338, Schwäb. Arch. 1909, S. 1ff., 156ff. und Ders., Die Königszinse in der Reichsstadt Ravensburg, Schr. d. V. f. Gesch. d. Bodensees 1911, S. 53ff., sowie G. Merk, Das Ravensburger Bürgerbuch, 1. Lief. (15. Jh.), Frankf. Bl. f. Familiengesch. 1911.

[2]) Vgl. K. O. Müller, Zur Geschichte des peinlichen Prozesses in Schwaben im späteren Ma., Tübinger Studien II, 3, 1910.

Herbert Bock, Die Entwicklung des deutschen Schuhmachergewerbes bis zum 16. Jahrhundert. Freiburger philos. Diss., Freiburg i. Br. Druck von Karl Henn, 1922. 93 S. 8°.

Neue Erkenntnisse von Wichtigkeit fördert diese Arbeit begreiflicherweise nicht zutage. Aber ihr Verfasser hat aus dem reichen im Druck vorliegenden Quellenmaterial unter verständiger Benutzung der Literatur alles zu seinem Thema Gehörige mit solchem Fleiße zusammengetragen und so geschickt verarbeitet, daß seine auf Anregung und unter Leitung Georgs v. Below entstandene Untersuchung ein volles, abgerundetes Bild gibt und den für die Gewerbe- und Gewerberechts- insbesondere Zunftgeschichte Interessierten sehr willkommen sein dürfte. Das Verhältnis von Schuster- und Gerberhandwerk, ferner innerhalb der städtischen Entwickelung die Unterscheidung von Rintsuter und Kurdewener, von Altbüßer oder Flickschuster (vgl. dazu auch Konrad Burdach, Walther von der Vogelweide I, Leipzig 1900, S. XXV), der geflickte Schuhe auf dem Markt feilhält, von Schuhkrämer und von Holzschuh- und Pantoffelmacher sowie ihre zunftliche Stellung werden gut herausgearbeitet, der Zunftzwang, die Organisation der Zunft, ihre verschiedenen Aufgaben und Ziele anschaulich und mit schönen Belegen dargestellt. S. 41 stellt der Verfasser fest, daß schon im 14., nicht wie Gierke a. Z. meinte, erst im 16. Jahrhundert, das Erfordernis der Wanderschaft begegnet. So leistet die Studie alles, was billigerweise von einer Erstlingsschrift verlangt werden kann, und erweist sich als eine nützliche Ergänzung der vorhandenen Literatur.

Ulrich Stutz.

Robert Meister, Nassau und Reichsritterschaft vom Reichsdeputationshauptschluß bis zum Wiener Kongreß (1803—1815). Historische Studien, hrsg. von Dr. E. Ebering, Heft 153. Berlin, Verlag von Emil Ebering, 1923, 107 S. 8°.

Die von dem Direktor des Wiesbadener Staatsarchivs Paul Adolf Wagner angeregte, von K. E. Busch begutachtete Marburger Dissertation (1922) behandelt die Unter- und Einordnung der zum mittelrheinischen Kanton (Ortsdirektorium Burg Friedberg) zählenden Reichsritter unter die Landeshoheit der nassauischen Fürstentümer in der napoleonischen Zeit. Berücksichtigt ist dabei vorzüglich das Herzogtum Nassau, 1806 vereinigt aus den beiden Fürstentümern Nassau-Usingen (Wiesbaden) und Nassau-Weilburg. Die Verhältnisse im Fürstentum Nassau-Oranien sind nur soweit nötig herangezogen; gestreift ist auch gelegentlich das Verhalten von Kurhessen und Hessen-Darmstadt, unter deren Landeshoheit ein weiterer Teil des Ritterkantons gelangte. Der Rest der rechtsrheinischen Reichsritterschaft trat, z. T. mit den oranischen Stammlanden, 1815 unter preußische Landeshoheit. Daß gerade die nassauischen Lande als Untersuchungsgebiet ausgewählt wurden, hatte wohl im wesentlichen

äußere Gründe. Eine Erforschung der hessischen Verhältnisse wäre vermutlich ebenso lohnend gewesen, lohnender noch eine Darstellung der bayrischen, württembergischen oder badischen Verhältnisse, die, wie die Arbeit zeigt, für Nassau mehrfach vorbildlich geworden sind.

Die Einleitung versucht, einen Überblick über Entstehung, Entwickelung und Verfassung insbesondere der mittelrheinischen Reichsritterschaft zu geben, kommt aber bei mangelhafter Literaturbenutzung[1]) und für die ältere Zeit ängstlicher Anlehnung an Meisters Verfassungsgeschichte zu keiner klaren Linie. Für das 18. Jahrhundert hätte sich ein rundes und anschauliches Bild vor allem für die Verfassungsverhältnisse aus der zeitgenössischen Literatur ohne Frage gewinnen lassen. Nur genügt eben hierfür die Benutzung allein von Kerners Staatsrecht der Reichsritterschaft (1786—89) nicht. Und doch ist ein solches Bild als Grundlage für die Auflösung der Reichsritterschaft und ihre Einordnung in die Landeshoheit unentbehrlich. Auch im übrigen ist es ein Nachteil der Arbeit, daß sie der unendlichen Einzelheiten des archivalischen Materials nicht recht Herr wird, Haupt- und Nebensachen ungeschieden aufzählt und so kein klares Bild der gewiß nicht leicht zu entwirrenden verfassungsrechtlichen Verhältnisse gibt. Immerhin erfährt der mit staatsrechtlichen Dingen des 18. Jahrhunderts und mit Nassauischer Lokalgeschichte Vertraute eine Unmenge von interessanten neuen Einzelheiten, die bisher im Schoß der Archive vergraben lagen, und sieht Vorgänge sich abspielen, die für das sterbende Heilige Römische Reich und seine unendliche Zersplitterung sowie für den kleinen Territorialstaat des 18. Jahrhunderts äußerst charakteristisch sind, sieht aber auch die Kräfte am Werk, die dem unter Frankreichs Schutz geschaffenen deutschen Mittelstaat zu festerer Organisation und einem gewissen staatlichen Eigenleben verhalfen. Die erstmalige fleißige und umfangreiche Verwendung des archivalischen Materials ist ein wirkliches Verdienst der Arbeit, wenn sie auch weder den Rechts- noch wohl auch den politischen Historiker voll befriedigen kann.

Der Reichsdeputationshauptschluß, der dem Kaiser die eine, durchaus nicht zu unterschätzende Stütze im Reiche, die geistlichen Fürstentümer, nahm, ließ die andere schwächere, die Reichsritterschaft, noch bei Bestand. Versuche der Fürsten, insbesondere Bayerns, Württembergs und Nassau-Fuldas, sie zum Landadel herabzudrücken, kamen mit den altehrwürdigen Einrichtungen des Reichskammergerichts und des Reichshofrates in Konflikt, die gestützt auf die öffentliche, einem unverhüllten Rechtsbruch feindliche Meinung Deutschlands den Fürsten noch einmal in den Arm fielen.[2]) Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg hoben

---

[1]) Z. B. scheint der Verf. nicht zu kennen: Otto Eberbach, Die deutsche Reichsritterschaft in ihrer staatsrechtlich-politischen Entwicklung von den Anfängen bis zum Jahre 1495, Berlin 1913; vgl. Heinrich Glitsch, diese Ztschr. XXXV 1914 S. 539 ff.

[2]) Hier hätte eine Berücksichtigung von Heinrich Müller, Der letzte Kampf der Reichsritterschaft um ihre Selbständigkeit (1790—1815), Eberings Historische Studien H. 77, 1910, besonders S. 119 ff., 158 ff., einer Schrift, die Verf. nur an anderen, nebensächlichen Stellen zitiert,

ihre provisorische Beschlagnahme des eingeschlossenen und angrenzenden reichsritterschaftlichen Gebietes wieder auf, die sie durch Anheften von Patenten, z. T. unter militärischer Bedeckung und Besetzung der Ortschaften, ausgeführt hatten, wobei es beinahe zu einem „Krieg“ Nassau-Usingens mit Hessen-Darmstadt gekommen wäre.

Die Rheinbundakte brachte dann die Mediatisierung auch der Reichsritterschaft. Am 5. September 1806 begann die Besetzung ihres Gebietes durch Nassau. Gleichzeitig fielen aber auch die reichsritterschaftlichen Besitzungen in den mediatisierten Fürstentümern und Grafschaften dem nunmehr (1806) vereinigten Herzogtum Nassau zu: Teile von Nassau-Oranien, Wied und Solms mit recht erheblichen ritterschaftlichen Gütern traten unter nassauische Landeshoheit. Interessant sind die Einzelheiten der Einordnung der so erworbenen Gebiete in den neuen Staat und die Regelung der persönlichen Stellung der Reichsritter. Man schuf zunächst nur einen provisorischen Zustand und ließ den Reichsrittern, mit denen man die Ordnung einzeln im Verhandlungswege in den nächsten Jahren traf, einen privilegierten persönlichen Gerichtsstand, Freiheit von der Militärpflicht und die grundherrlichen oder patrimonialen Rechte, zu denen in der Regel Patronat, niedere Gerichtsbarkeit und niedere Polizei sowie zahlreiche Gefälle gerechnet wurden, während die eigentlichen Hoheitsrechte der Staat in Anspruch nahm: Besteuerung, Kriminal- und höhere Zivilgerichtsbarkeit. Als Vorbild diente das 4. Badische Konstitutionsedikt vom 22. Juli 1807. Auch über die Vereinheitlichung der Landesverwaltungsbehörden, des Beamten-, Steuer- und Militärwesens erfahren wir interessante Einzelheiten (S. 70ff.) sowie über die Auflösung des Ritterkantons mit dem Sitz auf Burg Friedberg. Erwähnung verdienen ferner die Versuche der Reichsritterschaft in ihrer Gesamtheit 1806 und 1815 (S. 55ff., 87ff.), von der verlorenen Reichsfreiheit soviel als möglich zu retten, auf dem Wiener Kongreß in bewußter Wiederaufnahme des Kaisergedankens (Steins Kaiserdenkschrift vom 17. Februar 1815).

Die endgültige Regelung der reichsritterschaftlichen Verhältnisse erfolgte in Nassau seit 1814 durch Landesgesetz im Anschluß an Art. XIV der Deutschen Bundesakte, z. T. noch darüber hinausgehend durch Vereinbarung mit den Grundherren: Meist verzichteten diese auf ihre patrimoniale Gerichtsbarkeit und Polizei oder ließen sie durch die landesherrlichen Behörden ausüben. Steuerfreiheit und zahlreiche patrimoniale Einkünfte gingen ihnen verloren, letztere allerdings gegen staatliche Entschädigung. So ist es in Nassau schon frühzeitig zu einer friedlichen Regelung der grundherrlichen Verhältnisse gekommen. Auf der das erstemal am 3. März 1818 eröffneten Ständeversammlung war den Reichsrittern eine Anzahl von Sitzen auf der Herrenbank verfassungsmäßig gewährleistet.

Hans Erich Feine.

---

ein erheblich besser abgerundetes Bild zu zeichnen ermöglicht. Die Einordnung in den großen politischen Rahmen, der hier gegeben vorlag, ist so stark zu kurz gekommen.

Paul Hohenemser, Der Frankfurter Verfassungsstreit 1705 bis 1732 und die kaiserlichen Kommissionen. Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Stadt Frankfurt a. M. VIII. Frankfurt a. M., Joseph Baer & Co., 1920. XVIII und 443 S. 8⁰.

Im 16. und 17. Jahrhundert war die Verfassung der Reichsstadt Frankfurt eine ausgesprochen aristokratische. Das Frankfurter Patriziat, organisiert in der Ganerbschaft Alt-Limpurg, einem festgeschlossenen Adelsverein, und der Gesellschaft der Frauensteiner, hatte sich in den vergangenen Jahrhunderten große Verdienste um Entwicklung und Verwaltung der Stadt erworben und übte nun eine nahezu unumschränkte Herrschaft im Rat und in der Stadtverwaltung aus. Zwar gab es im Rat eine nur für Handwerker bestimmte sog. dritte Bank. Aber ihre Besetzung erfolgte wie die der anderen Ratsstellen durch die aus Limpurgern bestehende Majorität des Rates. Mit den wenigen Frauensteinern zusammen verfügten diese als eine eng versippte Kaste über zwei Drittel der Ratsstellen und als unumschränkte Gebieter über die städtischen Ämter. Eine Kontrolle des Rates namentlich in Finanzsachen, eine Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Gesetzgebung gab es nicht. Limpurger und Frauensteiner bezeichneten sich als die Herren, die Bürgerschaft als die Untertanen und betrachteten die Herrschaft in der Stadt ähnlich wie die fürstlichen Geschlechter die eines ganzen Landes, nämlich als erbliches Recht ihrer Familien. Die Folge dieser Vetternwirtschaft schlimmster Art war bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine Zerrüttung der Finanzen der reichen Stadt und in den Jahren 1612—1616 ein Revolutionsversuch der Bürgerschaft, der sog. Fettmilch-Aufstand, so bezeichnet nach dem Namen eines der hingerichteten Hauptaufrührer.[1] Der Fettmilch-Aufstand hat zwar die Frankfurter Verfassung bis in die Grundfesten erschüttert und die Stadt die Macht des Kaisers und seiner Kommissare, Kurmainz und Hessen-Darmstadt, sehr deutlich fühlen lassen, endete aber doch, nach Aufhebung der Zünfte (nur anstaltsartige gewerbliche Verbände unter der Aufsicht des Rates blieben bestehen) und nach dem Wegfall eines bürgerlichen Kontrollausschusses der sog. Neuner, mit einer Befestigung der patrizischen Alleinherrschaft. Die Ausbeutung des Gemeinwesens, insbesondere der Finanzen, durch den Eigennutz weniger herrschender Familien, welche die Macht dazu mißbrauchten, aus öffentlichen Mitteln, sogar solcher von mildtätigen Stiftungen, ein üppiges Leben zu führen, hatte eine steigende Unzufriedenheit der gedrückten Bürgerschaft zur Folge. Doch erst 100 Jahre später kam es zu einer zwar nicht revolutionären, sondern friedlichen, aber tiefgreifenden

[1]) Vgl. darüber G. L. Krieg, Geschichte von Frankfurt a. M. in ausgewählten Darstellungen, Frankfurt 1871, S. 237—417.; Friedrich Bothe, Frankfurts wirtschaftlich-soziale Entwickelung vor dem 30jährigen Kriege und der Fettmilchaufstand (1612—1616) II. Teil: Statistische Bearbeitungen und urkundliche Belege. Veröff. d. hist. Kommission der Stadt Frankfurt a. M. VII 1918).

Umgestaltung der Frankfurter Verfassungsverhältnisse, die freilich nur dank dem Eingreifen der kaiserlichen Gewalt durchgeführt werden konnte. Diesen Verfassungsumbau schildert erstmalig aktenmäßig die Arbeit Hohenemsers.

Das Buch beruht auf jahrelanger sorgfältiger Durcharbeitung der Frankfurter, Wiener und Wiesentheider (gräfl. Schönbornschen) Aktenbestände. Der große Vorzug der Quellennähe und gründlichen Quellenkenntnis wird leider beeinträchtigt durch übermäßige Breite und Unübersichtlichkeit der Darstellung. Der Verfasser hat sich nicht genügend von den Akten freigemacht und ist nur selten über eine Aktenwiedergabe zu freier Darstellung und Würdigung hinausgelangt. Fast ist das Buch besser als Quellenwerk zu benutzen. Ein Bild der vorangehenden Verfassungsverhältnisse zu gewinnen, ist nur schwer möglich, man muß sich ohne Register nur mit einem ausführlichen Inhaltsverzeichnis die einzelnen Materien heraussuchen; und doch hängt Altes und Neues eng miteinander zusammen. Über langen Inhaltsangaben von Beschwerdeschriften, Resolutionen, Hofratsgutachten usw. kommen die verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Endresultate, wie sie sich auf Grund der kaiserlichen Resolutionen gestalten, völlig zu kurz. Die ebenfalls aktenmäßigen Darstellungen G. L. Kriegs aus der Frankfurter Geschichte stehen darin erheblich höher. So ist aus der Fülle des Gebotenen nicht leicht ein klares Bild zu gewinnen. Auch die Aufnahme längerer Stellen aus Aktenstücken, die der Verfasser (S. IX) mit der Notwendigkeit, die Beilagen (S. 372—443) zu beschränken, motiviert, erschweren dies weiter. Und doch muß es versucht werden. Denn: ist H. auch über seinen Stoff nicht als Gestalter Herr geworden, so enthält doch das Buch eine Fülle von rechtsgeschichtlich interessantem Material aus einem bisher so wenig beackerten Gebiet. Das Wichtigste soll im Folgenden herausgehoben werden.

Im Jahre 1705 wagte sich die eingeschüchterte Bürgerschaft hervor, ermutigt durch den Kammergerichtspräsidenten Grafen Friedrich Ernst von Solms und Tecklenburg, der am 5. Mai als Vertreter Kaiser Josephs I. Huldigung und Eid der Stadt entgegengenommen hatte. Die Oberoffiziere, denen auf Grund der Quartierordnung von 1614 die militärische Leitung der 14 städtischen Quartiere oblag, und die seit Aufhebung der Zünfte die einzigen beamteten vom Rat unabhängigen Vertrauensleute der Bürgerschaft waren, kamen in Wien bei Reichshofrat und Kaiser um Bestätigung des Bürgervertrages von 1612/13 ein, den der Rat ebenso wie die sog. Visitationsordnung von 1614 seit Unterdrückung des Fettmilch-Aufstandes mit zahlreichen auf den Schutz der Bürgerschaft berechneten Bestimmungen stillschweigend beiseite geschoben hatte. Der Rat dagegen verlangte in Wien durch seine Abgesandten nur generelle Bestätigung der Frankfurter Privilegien und sprach den Oberoffizieren die Legitimation wie die sachliche Berechtigung zu ihrem Vorgehen ab. Zunächst schien er auch durchzudringen: das kaiserliche Reskript vom 9. Mai 1706 wies die Bürgeroffiziere ab. Da führten weitere Streitigkeiten zwischen Rat und Bürgerschaft, die ebenfalls vor den Reichshofrat kamen,

und eine allgemeine umfangreiche Beschwerdeschrift der Bürgerschaft gegen den Rat und seine Mißwirtschaft, unterstützt durch die Berichte des kaiserlichen Residenten in Frankfurt, eine Wendung herbei und veranlaßten am 26. September 1712 die Einsetzung der vom Rat längst gefürchteten kaiserlichen Kommissionen. Der Erzkanzler, Lothar Franz von Schönborn, wollte sich die Gelegenheit, in die Verhältnisse der blühenden Nachbarstadt genaueren Einblick zu gewinnen, nicht entgehen lassen. Sein Wunsch begegnete sich mit dem seines Neffen, des Reichsvizekanzlers Friedrich Karl von Schönborn, des Hauptvertreters einer festen Reichspolitik unter Joseph I. und Karl VI., der zugleich im Sinne des Kurfürsten für ein energisches Eingreifen in die Frankfurter Verhältnisse im Reichshofrat und beim Kaiser eintrat.

Neben der sog. politischen Kommission, die wie vor 100 Jahren Kurmainz und Hessen-Darmstadt übertragen wurde und durch einige Räte in Frankfurt die Beschwerden der Bürgerschaft auf Grund des Bürgervertrages untersuchen ließ, tagte eine Rechnungskommission, welche die Finanzverwaltung des Rates seit 1616 durchzuprüfen hatte; 1718 wurde noch eine dritte Kommission für die Verhältnisse der milden Stiftungen eingesetzt. Die Seele aller drei Kommissionen war bezw. wurde im Verlauf der Untersuchungen Rudolf Erwein Graf Schönborn, der Bruder des Reichsvizekanzlers, Neffe des Erzkanzlers. Nach langjährigen Untersuchungen, unterstützt durch die fähigsten Köpfe der Bürgerschaft, meist angesehene Kaufleute, — Schönborn rühmt unter anderen besonders auch Johann Wolfgang Textor, Goethes Großvater (S. 357) — welche die neuerrichteten Ämter der Neuner und der Admodiatoren übernahmen, auf alle Weise gehemmt durch die Verschleppungs- und Verdunkelungspolitik des Rates, erstatteten die drei Kommissionen getrennt in den Jahren 1714 und 1715, 1718 bis 1724 und 1729 ihre Relationen an den Kaiser. Diese Berichte enthüllten schonungslos die mehr als hundertjährige Mißwirtschaft des Rates, sein alle Zweige der Stadtverwaltung lähmendes System der Ausnutzung öffentlicher Einnahmen und städtischen Vermögens für die privaten Zwecke der herrschenden Familien. Allenthalben gewaltige Rückstände an Steuern, große Fehlbeträge, mangelhafte Buchführung, willkürliche, nicht verrechnete Sporteln und Taxen, absichtliche Außerachtlassung der Bestimmungen des Bürgervertrages und der Visitationsordnung einseitig durch den Rat. Bereits das erste Jahr, für welches die städtischen Ämter unter bürgerliche Admodiatoren gestellt wurden, ergab einen Einnahmeüberschuß über das Durchschnittsquantum von 165. 840 Gulden.

Diesen Mißständen gegenüber schuf nun der Kaiser durchgreifenden Wandel: Auf Grund von eingehenden Reichshofratsgutachten ergingen am 22. November 1725 neun kaiserliche Resolutionen, denen am 14. März und 26. Juni 1732 noch drei weitere folgten. Sie haben die Frankfurter Verfassung in mehrfacher Hinsicht, oft in Anknüpfung an den Bürgervertrag und die Visitationsordnung umgestaltet, die Macht des Rates zugunsten der Bürgerschaft stark eingeschränkt und die Justiz- und Finanzverwaltung den damaligen Anschauungen gemäß modernisiert.

Bestimmte Verwandtschaftsgrade wurden für Ratsherren untereinander verboten. Das traditionelle Vorrecht der Limpurger und Frauensteiner auf 14 bezw. 6 Ratsstühle wurde zu einer Höchstgrenze umgewandelt, die Ratswahl zu einer Auslosung unter 3 Kandidaten (höchstens 1 Limpurger und 1 Frauensteiner) gemacht und unter die Aufsicht eines bürgerlichen Dreierausschusses gestellt, so daß der Rat nunmehr auch angesehenen Bürgern offen stand. Die Handwerker erhielten für die dritte Bank das Vorschlagsrecht. Auch die Auswahl der städtischen Beamten kam unter die Aufsicht der Dreier, die ihrerseits von den Bürgeroffizieren zu wählen waren. Ratsherren- und Beamtengehälter wurden genau festgelegt, die sog. Akzidenzien beseitigt. Zwar blieben den Kanzleibeamten noch die Sporteln, aber eine genaue Taxrolle wurde veröffentlicht. Die Aufnahme Fremder ins Bürgerrecht wurde der Willkür des Rates entzogen. Als allgemeine bürgerliche Kontrollbehörde in Finanzsachen wurde das Amt der Neuner beibehalten. Ohne ihr Wissen durfte der Rat keine Ausgabe verfügen. Die Rechnei (Stadthauptkasse) und die übrigen städtischen Ämter wurden gründlich und bis ins einzelne in bezug auf ihre Geschäftsordnung reformiert, ihnen bürgerliche „Gegenschreiber" beigegeben. 1732 erfolgte die Einsetzung des bürgerlichen Ausschusses der Einundfünfziger, der die Gegenschreiber einzusetzen und die gesamte Rechnungsführung der Stadt zu beaufsichtigen hatte. Wie die Neuner wurde auch dieser Ausschuß von den Bürgeroffizieren gewählt. Für Neuner, Ausschuß und Gegenschreiber, für sämtliche Ämter und Stiftungen arbeitete Schönborn eingehende Instruktionen aus, die vom Kaiser Gesetzeskraft erhielten. Bürgervertrag und Visitationsordnung wurden als städtische Fundamentalgesetze unter kaiserlichen Schutz gestellt. Der Rat, der zunächst das Handgelöbnis wegen Befolgung der kaiserlichen Resolutionen verweigert hatte, unterwarf sich schließlich dem ausdrücklichen kaiserlichen Befehl. Von einer Bestrafung einzelner Ratsherren sah der Kaiser ab.

Damit war der Willkürherrschaft des Rates für immer ein Ende bereitet. In kurzer Zeit wurden die alten stolzen Patrizierfamilien wenn nicht gänzlich aus dem Rate verdrängt, so doch jeglichen Einflusses beraubt. Freilich: „Der unermüdlichen Tatkraft des Grafen Rudolf Erwein von Schönborn hat es die Frankfurter Bürgerschaft zu verdanken, daß der Kaiser als souveräner Herrscher noch einmal ordnend und regelnd in die Geschicke der Reichsstadt eingegriffen und ihr den Weg zum Mitbestimmungsrecht in den städtischen Angelegenheiten freigemacht hat" (S. 370). Erst im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts zog nach manchen weiteren Unstimmigkeiten (s. u. S. 454) ein freier Geist und frisches Blut in das Gemeinwesen ein und machte, „gestützt auf die trefflichen Gesetze, Frankfurt zu einer der am besten verwalteten Städte im Reich" (S. 371).

Mit dieser Inhaltsübersicht ist nun freilich der verfassungs- und verwaltungsrechtliche Inhalt des Buches keineswegs erschöpft, geschweige denn der allgemein-, wirtschafts- und sozialgeschichtliche. Verwaltung und Wirtschaft einer mächtigen deutschen Reichsstadt treten, vor allem auch technisch bis in die Einzelheiten, dem Leser vor Augen. Hinzukommt

das Arbeiten der obersten Reichsbehörden, Kaiser, Geheimer Rat, Reichshofrat, Kurerz- und Reichsvizekanzler, kaiserliche Kommissionen usw. und ihre mannigfachen Beziehungen im Reich. Auch für die Geschichte des Hauses Schönborn, gerade in seiner einflußreichsten Periode, fällt genug Material ab. Stand doch die in jenen Jahrzehnten sich kräftig regende kaiserliche Reichspolitik wesentlich unter Schönbornscher Leitung.[1])

Das wichtigste verfassungsgeschichtliche Resultat der Arbeit liegt jedoch meines Erachtens darin, daß an dem Beispiel einer großen Reichsstadt nachgewiesen wird, daß die kaiserliche Gewalt im Reich im 18. Jahrhundert keineswegs zu einem Schatten, einer Idee verblaßt war, sondern sich als befähigt erwies, mit absoluter Gewalt tiefgreifend die Verfassungsverhältnisse der Reichsstädte umzuwandeln.[2])

Im Huldigungseid schwören Rat und Bürgerschaft als „Untertanen" dem Kaiser als ihrem „rechten Herrn" (S. 2f.). Der Rat hatte einseitig den vom Kaiser bestätigten Bürgervertrag beiseite geschoben: Der Kaiser setzt seinen Standpunkt durch, daß jede Abänderung der Verfassungsgesetze ohne seine Zustimmung unzulässig sei. Weiter: er gibt der Reichsstadt unumschränkt Gesetze, wandelt die aristokratische Ratsverfassung in eine halb demokratische um, regelt bis ins einzelne die städtische Verwaltung, organisiert die Ämter, schafft neue Behörden, setzt die Gehälter für Ratsherren und Beamte bis ins einzelne fest. Er ist hier unumschränkter Herrscher und weiß seine Autorität durchzusetzen, gestützt freilich auf die mächtigen der Stadt wenig günstigen Nachbarn. Ähnliche Vorgänge, sogar den Einmarsch fremden Militärs, hatte Frankfurt schon vor 100 Jahren bei Unterdrückung des Fettmilch-Aufstandes erleben müssen (Krieg a. a. O.). Und diese absolute Herrschaft des Kaisers über die Reichsstadt ist weder vom Rat noch von der Bürgerschaft jemals bestritten worden. Der Kaiser ist als oberster Richter und Gesetzgeber schlechtweg anerkannt.

Die geschilderten Ereignisse in Frankfurt stehen nun keineswegs vereinzelt da. H. weist auf ähnliche, ungefähr gleichzeitige Vorgänge vor allem in Nürnberg, aber auch in Augsburg, Dinkelsbühl und Wetzlar hin (S. 241f. mit unzureichenden Literaturangaben). Auf Grund seiner Wiener Archivstudien urteilt er (S. X): „In Wien sind zahlreiche Beweise dafür zu finden, daß der Kaiser wenigstens den Reichsstädten gegenüber gerade noch einmal im 18. Jahrhundert nicht nur dem Buchstaben nach, sondern im vollen Sinne des Wortes souveräner Herr geblieben ist." Man braucht sich freilich nicht erst in die Aktenbestände des alten k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu versenken, um verwandtes Material in Menge zu finden. Die Kompendien und Materialsammlungen des 18. Jahrhunderts sind voll davon. Ähnliche Vorgänge wie im 17. und 18. Jahrhdundert in Frankfurt spielten sich 1608/09 in Köln ab.[3]) Auch

[1]) Vgl. meine Reichsbistümer S. 131f. und diese Zeitschr. XLII, 1921, S. 476.

[2]) Vgl. S. IXf., 156, 232ff., 240ff., 254, 275f., 297ff., 302ff., 314f.

[3]) Ennen, Geschichte der Stadt Köln V, 1880, S. 542f.

hier wurde eine kaiserliche Kommission eingesetzt, um den Streit zwischen Rat und Bürgerschaft zu schlichten. Ähnlich 1654 in Heilbronn[1]) und 1682 in Goslar.[2]) Im 18. Jahrhundert sind jedoch die Kaiser ähnlich wie schon Karl V.[3]) über eine bloß schlichtende und vermittelnde Tätigkeit weit hinausgegangen. Das Frankfurter und das Nürnberger Beispiel lernten wir schon kennen. Noch schärfer als in Nürnberg und Frankfurt griff der Kaiser in die Hamburger Streitigkeiten 1708—1716 ein.[4]) Die Stadt wurde von Kreistruppen besetzt, eine kaiserliche Kommission stellte eine Anzahl eingehender Verordnungen auf, welche die Stadtverfassung und -Verwaltung neu regelten, ein „Reglement der Bürgerconventen", einen „Unionsrezeß", ein „Reglement der Ämter und Bruderschaften", einen „Hauptrezeß" usw.[5]) Auch Frankfurt selbst mußte in den Jahren 1742—46 noch mehrfach kaiserliche Eingriffe in die Verfassung und Verwaltung der Stadt über sich ergehen lassen.[6]) Die Beispiele ließen sich, besonders aus dem 18. Jahrhundert, beliebig vermehren. So erkennt J. J. Moser zwar mit der herrschenden Lehre des 18. Jahrhunderts den Reichsstädten die Landeshoheit zu[7]), ein kaiserliches Reskript an Frankfurt von 1746[8]) hat sie ausdrücklich anerkannt, aber: „Entweder die Landeshoheit überhaupt oder deren Administration durch den Magistrat ist in allen resp. vielen Reichsstätten sehr eingeschränkt und zwar erstens durch den Kayser. Wer nur die seit 25 Jahren in Sachen derer Bürgerschaften in denen Reichs-Stätte gegen die Magistrate vel vice versa herausgekommene Reichs-Hof-Raths-Conclusa liset, der wird bald bemercken, daß der Kayser denen Magistraten in denen wichtigsten Stücken der Landes-Hoheit bald Leges vorschreibe, wie sie sich in der Verwaltung derselben betragen sollen, bald genaue Rechenschaft ihrer bishero geführten Administration von ihnen fordere, bald begehre, die von dem Rat gefaßten Ordnungen u. d. zur Revision einzuschicken, bald inhibire, sich ein und anderen Regalis z. E. des juris collectandi einige Zeit zu bedienen, bald befehle, in disem oder jenem forderist bei Kays. Majestät anzufragen usw., welches bei anderen Sorten von Reichsständen nicht so leicht oder gar nicht angehen würde." Dieses Verhältnis des Kaisers zu den Reichsstädten, welches ich hier einstweilen nur kurz andeuten kann, ist ein neuerlicher Beweis dafür, daß die kaiserliche Macht und der Reichsgedanke im 17. und 18. Jahrhundert keineswegs tot war, sondern in der Zeit des absoluten Staates eine gewisse Nachblüte erlebt hat, die auch ihren rechtlichen Ausdruck fand. Sie mußte sich freilich im wesentlichen auf die kleinen Gewalten im Reich, besonders auf Reichsstädte, Reichsritterschaft und geistliche Fürsten, also die

---

[1]) Moser, Teutsches Staatsrecht, Bd. 42, 1750, S. 424f.
[2]) Moser, Reichs-Stättisches Handbuch Bd. 1, 1732, S. 801ff.
[3]) Moser, Neues T. Staatsrecht 19 S. 7ff.
[4]) Moser, Staatsrecht 42 S. 423f.
[5]) Gedruckt bei Moser, Reichs-Stätt. Hb. 1 S. 956ff, 984ff., 1010ff., 1040ff.
[6]) Moser, Staatsrecht 42 S. 494ff. [7]) Ebenda S 412ff, 43 S 9ff.
[8]) Ebenda 42 S. 413.

Gebiete des mittelalterlichen Reichsgutes, beschränken.[1] Joseph I. und Karl VI. haben, unterstützt insbesondere von ihrem Reichsvizekanzler Friedrich Karl von Schönborn, wieder eine aktive Reichspolitik zu führen versucht. Gegen die Reichsstädte gehen sie ganz in demselben Sinne, nur nicht mit demselben endgültigen Erfolg vor wie etwa Friedrich Wilhelm der Große Kurfürst und Friedrich Wilhelm I. von Preußen gegen die ihren.[2] Sogar der Gedanke der Wiedereinführung von Reichsvögten in den Reichsstädten oder wenigstens von Reichsinspektoren taucht auf und wird nicht nur literarisch vertreten.[3] In Frankfurt war man 1725 nahe an der Einführung eines dauernden kaiserlichen Inspektorates.[4] Reichshofrat und Reichsvizekanzler sprachen sich dafür aus, doch ordnete es der Kaiser schließlich nur bis zum vollen Inkrafttreten seiner Resolutionen an. Die Parallele zu den landesherrlichen Kommissionen in den Städten und dem Commissarius loci springt bei Frankfurt in die Augen.[5] Im übrigen begnügte sich der Kaiser in den wichtigeren Reichsstädten mit Residenten; in Frankfurt existierte ein solcher von 1695 bis 1806.[6]

Das Interesse des Kaisers an den Reichsstädten war vor allem ein finanzielles. Die Reichsbistümer und die Reichsritterschaft sowie die „vorderen" Reichskreise, welche der Kaiser gerade im 18. Jahrhundert in sein Interesse, z. T. in seine Abhängigkeit zu ziehen und zu Stützpunkten seiner Reichspolitik zu machen verstand, kamen für ihn als Geldquellen kaum in Betracht. Desto mehr die Reichsstädte, welche zum Teil noch immer eine Jahressteuer nach Wien bezahlten.[7] Zudem war die Finanzkraft der Reichsstädte in den Kreisen unentbehrlich. Die Städte bildeten ja auch für den Landesherrn eine vorzügliche Geldquelle. Städte wie Frankfurt, Regensburg und Nürnberg standen dem Kaiser und den höchsten Reichsbehörden auch noch aus anderen bekannten Gründen besonders nahe. Kein Wunder also, daß der Kaiser, als er zu Beginn des 18. Jahrhunderts eine Neubelebung seiner Macht im Reiche herbeizuführen suchte, diese ihm vor allem zugänglichen Stützpunkte zu behaupten und auszubauen bestrebt war, daß er besonders in den Reichsstädten auf eine geordnete Finanzverwaltung hielt und den Reichsstädten, wo er noch am ehesten rechtlich dazu imstande war, als absoluter Herrscher entgegentrat.

Hans Erich Feine.

---

[1]) Vgl. meine Miszelle in dieser Zeitschr. Bd. XLII, 1921, Germ. Abt. S. 474ff.

[2]) Vgl. G. Schmoller, Deutsches Städtewesen in älterer Zeit, 1922, S. 231ff., 370ff.

[3]) Vgl. Moser, T. Staatsrecht 42 S. 189ff.

[4]) Hohenemser S. 299, 301f.

[5]) Vgl. auch Otto Hintze, Der Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte, Histor. Aufsätze Karl Zeumer zum 60. Geburtstag dargebracht, Weimar 1909, S. 483ff.

[6]) Hohenemser S. 80, 136ff.

[7]) Moser, T. Staatsrecht Bd. 6, 1742, S. 480ff., Bd. 43, 1781, S. 49f.; Schröder-Künßberg, Deutsche Rechtsgeschichte 6. A., 1922, S. 922; Hohenemser S. 240f.

Aloys Schulte, Geschichte der großen Ravensburger Handelsgesellschaft 1380—1530, 3 Bände (Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit, herausgegeben durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1, 2, 3), Stuttgart und Berlin, Deutsche Verlagsanstalt, 1923. XXI und 518 S., VIII und 315 S., XI und 532 S. gr. 8°.

Wir besitzen zwar eine Zahl ausgezeichneter Untersuchungen zur deutschen Handelsgeschichte, richtet man aber sein Augenmerk auf die Geschichte des Handels in allen seinen Beziehungen, so versagen sie mit wenigen Ausnahmen. Gerade für das, was man am ehesten erfahren möchte, bieten sie im allgemeinen nichts: wie beschaffen war die Technik des Handels, woher stammten die Waren und wohin gingen sie, vor allem aber: welcher Art war das persönliche Element — die Herkunft, die Bildung, das Leben und Treiben, Sinnen und Trachten, die soziale und die wirtschaftliche Lage der Kaufleute und ihrer Gehilfen? Kurz: das Intime, das ja überall besonders reizvoll ist, bleibt uns verschlossen. Ihren Grund hat diese Erscheinung in dem Fehlen entsprechender Quellen. Als vollgeeignete Quellen vermögen nur zu gelten Massen von Aufzeichnungen, die sich auf ein und dasselbe Unternehmen beziehen; unzulänglich sind das eine oder andere Handelsbuch, das ein Kaufmann für eine längere Spanne Zeit geführt hat, und vereinzelte Rechnungen und Briefe aus einem Betriebe sowie gelegentliche behördliche Beurkundungen von geschäftlichen oder nichtgeschäftlichen Ereignissen aus dem Leben eines Kaufmannes. Das Gesagte ist für gewisse Zeiträume freilich einzuschränken: für Niederdeutschland für die Blütezeit der Hanse, für Oberdeutschland für das Zeitalter der Fugger; hier ist nur zu erinnern an die Arbeiten von Freiherrn von der Ropp, Häpke, R. Ehrenberg, Strieder, zu denen sich solche anderer gesellen, und als sehr ergiebig erweist sich eine jüngste Veröffentlichung Stiedas: Hildebrand Veckinchusen, Briefwechsel eines deutschen Kaufmanns im 15. Jahrhundert (1921). Alle diese Arbeiten stellt das vorliegende Werk weit in den Schatten.

Schon Wilhelm Heyd hatte die „große Ravensburger Gesellschaft" 1890 in einer kleinen Schrift behandelt, die vielerlei Neues brachte, und seitdem hatte man sich im Schrifttum gelegentlich mit der Gesellschaft beschäftigt. Die geschichtliche Bedeutung der Gesellschaft stand hiernach fest: war sie auch nicht die erste große Handelsgesellschaft überhaupt (in Siena und Florenz hatte es bereits früher solche gegeben), so war sie doch die erste große deutsche vor dem Zeitalter der Fugger, und sie war nicht nur im Hinblick auf ihren Umfang ein eigenartiges Gebilde. Genauere Kenntnis ihrer verschiedenen Verhältnisse besaßen wir freilich in Ermangelung genügender Quellen nicht. Im Jahre 1911 fand nun der Direktor des Karlsruher Generallandesarchives Obser in dem Zisterzienserkloster Salem ob dem Bodensee eine Menge auf die Gesellschaft bezüglicher Papiere, die nach Auflösung der Gesellschaft um 1530 deren

Rechnungsführer Alexius Hilleson an sich genommen und ein Enkel desselben nach Eintritt in das Kloster in dessen Archiv gebracht hatte. In Erkenntnis des hohen Wertes der Papiere nahm man alsbald nach Obsers Funde ihre Veröffentlichung und Bearbeitung in Aussicht, und man hätte keine hierzu geeignetere Persönlichkeit finden können als Aloys Schulte, den um die Erkundung der Handelsgeschichte bereits damals hochverdienten Forscher.

Die neugefundenen Papiere sind kaufmännische Aufzeichnungen mannigfacher Art: Handelsbücher, Rechnungen, Briefe, Meßzettel, Schiffspapiere, Ladeberichte, Straßenbücher. Sie umfassen nicht die ganze Dauer der Gesellschaft. Sie gehen insbesondere nicht in deren Anfänge zurück, beginnen vielmehr erst mit einem versprengten Stücke von 1427, werden dichter von 1472 bis 1480, setzen dann mit 1497 wieder ein, um — nicht ohne Lücken — bis 1527 zu führen. Daß gerade aus der ältesten Zeit keine erhalten sind, ist gewiß bedauerlich. Desto ergiebiger ist aber der Stoff für die Zeit von 1472 bis 1480: für diese ermöglicht der Fund die Zeichnung eines leidlich klaren Bildes von Personen und Arbeit der ganzen Gesellschaft (Schulte Bd. 1 S. 3). Schulte hat sich nicht mit jenem großen Funde begnügt, vielmehr mit Erfolg in deutschen, schweizerischen und spanischen Archiven weiteres Material gesucht, und manches ist ihm von verschiedenen Seiten zur Verfügung gestellt worden (a. O.).

Die Quellen, sowohl die dem eigenen Bestande der Gesellschaft angehörigen Papiere als auch die fremden Archivalien, sind in dem dritten Bande des Werkes veröffentlicht (jene S. 1—473, diese S. 474—532). Die beiden ersten Bände bringen Schultes eigene Forschung und Darstellung, die, wie der Verfasser (Bd. 1 S. 7) selbst mit Recht betont, nicht zu trennen waren. Am Schlusse des zweiten Bandes befinden sich ein Orts- und Personenverzeichnis (S. 260—292) und ein Sach- und Wortverzeichnis (S. 293—315), beide zu allen drei Bänden.

Schulte hat zwölf Jahre hindurch an dem Werke geschafft (Bd. 1 S. 3). Welches Maß saurer Arbeit hat er geleistet, treueste Kleinarbeit, in ihrer Mühsal vergleichbar der Keilschrift-, der Papyrus- und der (germanistischen) Stadtbuchforschung, aber auch in ihrem Ergebnis diesen in so fern nahestehend, als wir unendlich viel Neues, und zwar größtenteils Sicheres erfahren! Jetzt erscheint vor uns ein oberdeutsches kaufmännisches Geschäft aus der Übergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit, und nicht eine unbedeutende Handlung, sondern ein nach Raum, Warengattungen und Personal weitgespanntes Unternehmen. Das Material überragt weit das bisher für niederdeutsche kaufmännische Unternehmen benutzte, und selbst der einzige bekanntgewordene größere Stock von Papieren eines einzelnen niederdeutschen Unternehmens — die vorhin erwähnten Briefe des Hildebrand Vekinchusen, so bedeutsam sie auch sein mögen — führt nicht so tief wie das Ravensburger Material in das Handelsleben ein. Es ist Schultes emsiger und erfahrener Meisterhand gelungen, dieses Material nach allen Richtungen hin auszuschöpfen und die zahllosen gewonnenen Einzelheiten mit feinem Verständnis und in sicherer Methode zu einem Ganzen zu gestalten, dem es ebenso-

wenig an Übersichtlichkeit im Großen wie an sorgsamem Ausbau im Kleinen fehlt. Handelt es sich auch nur um Ein Unternehmen, das noch dazu seine Eigentümlichkeiten gehabt haben mag, so betrachtet es doch Schulte von höherer Warte aus, unter dem Gesichtspunkte der allgemeinen Verhältnisse, und man wird ihm (Bd. 1 S. 7) darin recht geben müssen, daß wir in den örtlichen und persönlichen Fragen nicht nur Ravensburg zu sehen haben, daß sich vielmehr in der Ravensburger Gesellschaft die deutsche Kaufmannschaft der Frühzeit der Hochblüte des oberdeutschen Handels schlechthin abspiegelt. So hat Oberschwaben das Glück gehabt, zwei Gruppen von Quellen ganz eigener Art und von höchstem Werte der Gegenwart zu überliefern, die bei ihren persönlichen Beziehungen doch von allgemeiner Bedeutung sind: die Zimmernsche Chronik für den oberdeutschen Adligen, die Ravensburger Handelspapiere für den oberdeutschen Kaufmann.

Schulte gliedert den Stoff in zwölf Bücher mit den Überschriften: Entstehung der Gesellschaft; Rechtliche und wirtschaftliche Organisation der Gesellschaft; Organisation und Technik des Handels; Das Personal der Gesellschaft; Soziale Bedeutung der Gesellschaft und ihrer Mitglieder — Beziehungen zur Kultur; Der Handel nach Landschaften, Krisen — Gesellschaften Ausgeschiedener — Konkurrenten; Handelswege — Transportwesen — Versicherung; Die Waren; Ende der Gesellschaft, Ihre Bedeutung; Münzen, Maße und Gewichte.

Es kann keine Rede davon sein, an dieser Stelle den überaus reichen Inhalt seiner Ausführungen auch nur in aller Kürze zu skizzieren. Ich muß mich darauf beschränken, auf etliche Punkte hinzuweisen, die besondere Hervorhebung verdienen dürften, und dabei namentlich das rechtsgeschichtlich Bedeutsame zu berühren. Ich möchte vorweg betonen, daß Schulte sich nicht genug Fachmann fühlt, die Quellen auch im Hinblick auf ihren juristischen Gehalt voll auszubeuten (Bd. 1 S. 91), eine weise Selbstbeschränkung, die sich manch anderer Herausgeber und Bearbeiter geschichtlicher Quellen nicht auferlegt hat und dann arg entgleist ist (Beispiele werden einem jeden Rechtshistoriker bei der Hand sein). Ziel der rechtsgeschichtlichen Forschung ist zunächst die Ermittelung von Rechtssätzen und Rechtseinrichtungen. Die Ravensburger Quellen sind hier ganz besonders spröde, da sich unter ihnen eigentliche Rechtsaufzeichnungen gar nicht und Urkunden über Rechtsgeschäfte (abgesehen von den Erwähnungen von Verträgen in den Rechnungen und Briefen) sowie über Prozesse nur vereinzelt finden. So ist der unmittelbare Ertrag der Quellen und ihrer Bearbeitung durch Schulte nach jener Richtung hin nicht gerade sehr reich. Allein das Werk ist trotzdem auch für die rechtsgeschichtliche Wissenschaft von erheblichem Werte, und zwar aus drei Gründen. Einmal: bringt man die Ravensburger Quellen und die Schulteschen Untersuchungen in Verbindung mit den anderweitigen Quellen der Erkenntnis des Rechtes aus der Wende des Mittelalters zur Neuzeit, so vermag man manches, was in jenen versteckt liegt, ans Licht zu ziehen, aber auch manches, was diese unsicher lassen, aufzuklären. Sodann: das Recht ruht auf dem Boden der Wirt-

schaft, und vielfach ist aus gewissen wirtschaftlichen Verhältnissen auf eine bestimmte rechtliche Regelung von Tatbeständen zu schließen; soweit in dem vorliegenden Werke die wirtschaftlichen Verhältnisse klar zutage treten — und das ist in weitem Umfange der Fall, ist somit die Grundlage der Rechtsgestaltung aufgedeckt und der Ausbau des Rechtes mindestens mit annähernder Sicherheit zu erkennen. Endlich: nicht nur für die Rechtsdogmatik, sondern auch für die Rechtsgeschichte erweist sich, um einen modern gewordenen Ausdruck anzuwenden, die Rechtstatsachenforschung als höchst fruchtbar, ja geradezu als notwendig; Schulte aber hat es offensichtlich als seine Aufgabe betrachtet, an der Hand der Quellen zu zeigen, wie das Rechtsleben in Wirklichkeit gestaltet war, und das erscheint als ebenso wichtig wie die Ermittelung einzelner formaler Rechtssätze.

Wie konnte Ravensburg, eine heute unbedeutende Stadt, der Sitz des vor dem Auftreten der Fugger am weitesten ausgedehnten kaufmännischen Unternehmens werden, das damals in Deutschland bestand? Schulte gibt die Antwort: Ravensburgs Lage war günstig — zentral in dem fruchtbaren und wirtschaftlich bedeutenden Kerngebiete Schwabens; es war ein ruhiges Gemeinwesen; es besaß ein bedeutendes Gewerbe, in erster Linie die Leineweberei, dann die Hanfweberei und die Barchentweberei, das die Kaufleute auf den Fernhandel hinwies. (Bd. 1 S. 9ff.) Der Anfang der Gesellschaft ist nach Schulte auf die Zeit um 1380 anzusetzen. An ihrer Gründung und Ausweitung seien vorwiegend drei Familien beteiligt: die Ravensburger Humpis, die Konstanzer Muntprat und die aus Buchhorn (heute Friedrichshafen) am Bodensee stammenden Mötteli. Als der eigentliche Schöpfer des Unternehmens sei ein Mötteli anzusehen. Wahrscheinlich habe sich mit den Mötteli zunächst die Familie Humpis verbunden und sodann sich beiden die Familie Muntprat angeschlossen (S. 16ff). Da es unsicher sei, wann der Zusammenschluß erfolgte — jedenfalls spätestens 1434 (S. 22), entwirft Schulte zuvörderst ein Bild jeder einzelnen jener drei Familiengesellschaften (S. 26ff.). Daß an der Ravensburger Gesellschaft schon von vornherein weitere Gesellschafter als die Humpis, Muntprat und Mötteli beteiligt waren, sei wohl möglich (S. 17); sicher seien später auch andere Kaufleute, und zwar Kaufleute anderer oberschwäbischen Städte beigetreten, und dadurch, daß sich die Gesellschaft nicht auf einer oder zwei Städten aufbaute, sondern Bürger einer Zehnzahl von Städten verband, unterscheide sie sich von allen anderen bekannten deutschen Handelsgesellschaften (S. 40f.).

Es ist eine Urkunde von 1485 erhalten (abgedruckt Bd. 3 S. 462f.), in welcher der vorhin erwähnte Alexius Hilleson gelobt, „der Gesellschaft Ordnung“ zu halten „nach in halt ains bermyntins registers buch bleter. das da mit grina sydena schnuera durch zögen und vorsyglatt yst.“ Dieses Buch ist leider nicht überliefert. Immerhin läßt sich mancherlei für die „Ordnung“ der Gesellschaft aus den vorliegenden Aufzeichnungen (Berichten und Rechnungen) ermitteln; jedenfalls gewinnen wir hier tiefere Einblicke als bei anderen mittelalterlichen Handlungshäusern

(Bd. 1 S. 42f.). Schulte glaubt folgendes feststellen zu können. Wie bei anderen süddeutschen Gesellschaften auf 4 bis 6 Jahre, so sei auch bei der Ravensburger das Gesellschaftsverhältnis immer nur auf einen kürzeren Zeitraum, etwa 6 Jahre, begründet worden, nach dessen Ablauf freilich bis 1580 ohne Unterbrechung des Geschäftsbetriebes stets Fortsetzung oder Neugründung stattgefunden habe (S. 48f.). Die Gesellschaft habe sich weit über den Kreis der drei Gründerfamilien hinaus erstreckt; so könne man z. B. für das Jahr 1497 allein 38 im Handel tätige „Gesellen" nachweisen (S. 49). Die große Zahl der Mitglieder habe eine feste Organisation erheischt. An der Spitze haben drei „Regierer" gestanden. Der erste von ihnen habe die oberste Leitung gehabt, und sein Name sei vielfach in der Firma geführt worden — da seit spätestens 1426 die Häupter der Gesellschaft dem Geschlechte Humpis entstammten, sei sie nun oft die Humpisgesellschaft genannt worden: Noffre Hompis e compani, Jos Hompys e compania, Noffre Humpiß und sine gesellschaft, Jos Hompis und sine gesellschaft, societas que dicitur de Josumpis (S. 52, 20, 43f.). Um den in der Geschäftswelt bekannt gewordenen Namen beibehalten zu können, sei mitunter nicht die fähigste Persönlichkeit zum ersten Regierer bestellt worden, sondern ein Träger des alten Namens. Einen großen Teil der tatsächlichen Arbeit habe der zweite Regierer verrichtet (S. 52f.). Der dritte Regierer habe die Hauptrechnung zu halten gehabt, sei der Buchhalter gewesen (S. 53). Ob es immer drei Regierer gegeben habe, möge dahingestellt bleiben (S. 54). Als Organ der Gesellschaft sei weiter ein Neunerausschuß festzustellen, wie es in einer Aufzeichnung von 1497 heißt, „neun manen, so der geselschaft sachen befolchen sind", dem auch die beiden ersten Regierer angehörten (S. 54f.). Der Abschluß der Bücher, die Ziehung der Bilanz und die Festsetzung der Dividende, im Durchschnitt alle $3^1/_2$ Jahre stattfindend, seien in der „Rechnung" genannten Hauptversammlung der Gesellschaft erfolgt, in der möglicherweise alle im Handel der Gesellschaft tätig gewesenen Männer, möglicherweise aber auch nur die erwähnten Neun stimmberechtigt gewesen seien (S. 56ff.). Von den im Handel der Gesellschaft tätig gewesenen Personen wird von Schulte ausführlich gesprochen (S. 61ff., 148ff.). Sie begegnen bei Schulte unter verschiedenen Bezeichnungen: Gesellschafter, Teilhaber, Gesellen, bevollmächtigte Gesellen, Personal, Diener, Faktoren, Prokuristen, Agenten, Kommissionäre (abgesehen von den Lehrlingen), ohne daß dabei stets deutlich hervortritt, ob es sich um Mitglieder der Gesellschaft oder um Handlungsgehilfen oder um selbständige Gewerbetreibende handelt. Auf der anderen Seite ist es Schulte gelungen, eine knappe Biographie der von ihm zum „Personal" der Gesellschaft gerechneten Personen, vollständig jedenfalls für die Zeit von 1497 bis 1525, zu bieten, wobei er zu dem Ergebnis gelangt, daß mindestens 119 verschiedene Familien an der Gesellschaft Anteil gehabt haben, und nicht weniger als 267 Männer und 39 Frauen nachweisen zu können glaubt (S. 209). Wie wertvoll die Betrachtungen Schultes über die Einrichtungen der Zentrale und die Stellung der „Gesellen" auch sind, so scheinen sie mir doch der Ergänzung vom juristischen Standpunkte aus zu be-

dürfen. Ganz besonders aber gilt dieses von der Untersuchung der rechtlichen Natur der Ravensburger Gesellschaft, die Schulte (S. 86ff.) anstellt. Alles das ist auch für den Juristen mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden und läßt sich nicht mit einigen Sätzen erledigen.[1])

Der Handel der Gesellschaft mit der Fremde wurde vermittelt durch „Gelieger" (Agenturen), die sie in Städten Deutschlands, der Niederlande, der Schweiz, Frankreichs, Spaniens und Italiens unterhielt. Schulte weist 13 Gelieger nach, die aber nicht alle gleichzeitig bestanden haben (S. 97). Sowohl Handelsbücher der Zentrale in Ravensburg als auch der Gelieger sind erhalten, und zwar in verschiedenen Arten. Neben ihnen hat sich als höchst bedeutsam erwiesen der überlieferte Briefwechsel zwischen der Zentrale und den Geliegern, namentlich die sonst unbekannten sogenannten Rekordanzen, das sind Briefe, die der überbringende Geselle nach und nach auf seiner Fahrt in den von ihm aufzusuchenden Geliegern mündlich erläutern sollte — sie sind zum Teil sehr umfangreich, ihr Inhalt höchst vielseitig, oft vertraulich: die Waren, die Kunden, Gewinn und Verlust, neue Pläne und Bedenken, Lob und Tadel, die anzuwendenden Handelsgrundsätze begegnen in ihnen. Was Schulte aus diesen Quellen für die Erkenntnis der Handelstechnik zu schöpfen vermag (S. 97ff.), steht im Schrifttum ganz vereinzelt da.

Schulte begnügt sich nicht mit allgemeinen Erörterungen, untersucht vielmehr auch den Handel nach Landschaften und den einzelnen Städten innerhalb derselben aufs genaueste (S. 236ff.). Er ist dabei, überall mit schönstem Erfolge, bestrebt, die Eigenart eines jeden Handelsplatzes bis auf die tiefsten Wurzeln zu erfassen und dann dem dortigen deutschen Handel überhaupt und insbesondere dem der Gesellschaft nachzugehen. So bietet das Werk weit mehr als die Geschichte der Ravensburger Gesellschaft: ein bedeutendes Stück europäischer Handelsgeschichte. Eindringende zusammenfassende Darstellung finden zweckmäßigerweise die Warenkunde (Bd. 2 S. 73ff.) und die Handelswege in Verbindung mit dem Transportwesen und der Versicherung (Bd. 2 S. 21 ff.) — auch hier eine erstaunlich reiche Fülle des Neuen und Interessanten, das auch der Erkenntnis der Geschichte des Transport- und des Versicherungsrechtes zugute kommt. Überall der scharfe Beobachter, dem nichts entgeht, und der Künstler, der aus trockenen Notizen lebensvolle Bilder zu gestalten weiß, dabei nie den Boden solider Forschung verlassend!

Wärmster Dank gebührt Schulte für dieses hervorragende Werk, dem im gesamten Schrifttum der Handelsgeschichte ein Platz in erster Reihe zukommt. Aber auch denen sind wir zu Dank verpflichtet, die durch Spenden die Bearbeitung und Drucklegung ermöglicht haben. Mit freudigem Staunen mußte man die drei aufs vornehmste ausgestatteten Bände im Sommer 1923 begrüßen, und die Tatsache, daß sie trotz allem und trotz allem erscheinen konnten, ist geeignet, unsere Zuversicht, daß

[1]) Ich gedenke mich über die rechtliche Natur der Ravensburger Gesellschaft und die anderen soeben berührten Punkte eingehend in einem Aufsatz im nächsten Bande dieser Zeitschrift zu äußern.

auch unser streng wissenschaftliches geschichtliches Schrifttum sich nicht vernichten läßt, zu stärken. Möge den weiteren in Aussicht genommenen handelsgeschichtlichen Veröffentlichungen der bayerischen Akademie ein günstiger Stern leuchten!

Leipzig. Paul Rehme.

Adolf Waas, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit. Zweiter Teil, Vogtei und Bede als Grundlage des deutschen Territorialstaates. Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, herausgegeben von Johannes Haller, Philipp Heck, Arthur B. Schmidt. V. Heft. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1923. XVI u. 173 S. 8°.

Der Verfasser läßt dem ersten, von mir in dieser Zeitschrift Bd. 41 S. 421 ff. besprochenen Bande nunmehr den zweiten Band folgen, in dem er seine Ausführungen über die Vogtei und Bede abschließt. Das erste Kapitel „Der Kampf um die Kirchenvogtei" ist eine unmittelbare Fortsetzung und Ergänzung der Ausführungen des ersten Bandes; das zweite Kapitel „Weltliche Vogteien (Freigrafschaften)" sucht den Muntgedanken auch in diesen nachzuweisen; das dritte endlich „Die Bede" erklärt diese als Muntabgabe der Vogtleute.

Waas verfolgt zunächst den Kampf um die Kirchenvogtei in seinen einzelnen Etappen. Zugrunde gelegt sind die Quellen der Klostervogtei, insbesondere die der Hirsauer Klöster. Nur für die Klostervogtei ist ja auch die Gleichung Vogtei gleich Munt voll nachgewiesen, während es für die älteren Bistümer gelang, „die aus dem römischen Reich überkommene Abhängigkeit der Vögte in das Mittelalter hinüber zu retten", vgl. meine Ausführungen a. a. O. S. 425. Ich hebe das hervor, weil Aubin in seiner inhaltreichen Besprechung des ersten Bandes von Waas (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 16 S. 409 ff.) S. 411 annimmt, daß ich mit Waas auch die Bistumsvogtei ohne weiteres in diese Gleichung einbeziehe. Der Gegensatz ist ein grundsätzlicher; denn bei den Bistümern ist die Beamtenvogtei der Ausgangspunkt und die Kirche sonach in der Verteidigung gegenüber den Eigenkirchenideen des germanischen Rechts; bei den Klostergründungen dagegen ist das Eigenkirchenrecht das primäre, die Muntherrschaft des Vogtes damit unmittelbar gegeben, die Kirche somit im Angriff, indem sie den Klostervogt zum bloßen Beamtenvogt nach kirchlicher Theorie herabzudrücken sucht. Demgemäß halte ich auch daran fest, daß diese Eigenkirchenherrschaft der Gründerdynastien von vornherein die Muntgewalt über die Kleriker und die familia in sich birgt. Wenn Aubin S. 411 ff. die Bedeutung der ottonischen Privilegien für unsere Frage darin sieht, daß sich hier urkundlich „zum ersten Mal aus der Eigenkirchen- und Muntherrschaft des Adels der Begriff der Vogtei in seiner Gänze" loslöst, so ist daran zu erinnern, daß noch in nachottonischer

Zeit Vogtei und Eigenkirchenherrschaft keineswegs identisch sind. Was Aubin S. 412 weiter gegen meine Auffassung der Vogtei bemerkt, kann ich nicht anerkennen. Die Frage, warum man die Munt jetzt als Vogtei bezeichnete, habe ich schon S. 424 dahin beantwortet, daß die Identität „im äußeren Tatbestand" entscheidend war, und die Ausbildung der Vogtei über die Kirche habe ich unter Zustimmung Aubins auf die Ausbildung der Anstaltspersönlichkeit der Kirche zurückgeführt; soweit die ottonischen Privilegien schon die Vogtei auf die Kirche beziehen, ist, worin ich Aubin völlig zustimme, ein Einfluß der Beamtenvogtei zu erkennen.

Waas verlegt den Beginn des Kampfes um die Klostervogtei in die Zeit Heinrichs IV., deren Bedeutung für die deutsche Verfassungsgeschichte neuerdings Hans Hirsch (Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, 1922) so nachdrücklich vor Augen geführt hat. Die Karolinger- und Ottonenzeit kennt nur Vorsorge gegen den Mißbrauch der kaiserlichen Vogtei durch die Untervögte, keinen Kampf gegen das Eigenkirchenrecht. Dieser beginnt erst mit der kluniazensischen Bewegung, als ein Seitenstück zum Investiturstreit, eingeleitet durch Abt Wilhelm von Hirsau. Das Privileg von 1075 verwirklicht bereits das ganze Programm der Bewegung: Der Konvent wählt und investiert den Abt, Abt und Konvent wählen den Vogt, wenn möglich aus der Familie des Gründers, die Aufgabe des Vogts ist auf den Schutz des Klosters beschränkt. In der Theorie freilich überwog der Investiturstreit so, daß die Lage der niederen Kirchen hier zunächst kaum Berücksichtigung fand. Das holt erst das zwölfte Jahrhundert nach; auch die kaiserliche und päpstliche Gesetzgebung beschäftigt sich erst im zwölften Jahrhundert eingehender mit diesen Fragen, ohne aber auf die Praxis stärker einzuwirken. Entscheidend wurde vielmehr die Selbsthilfe der Kirche durch das Mittel der Fälschung, aber auch durch Erwerb der Vogteien, wobei man den Herrn durch religiöse Beeinflussung oder durch Geld zum Verzicht, zum Verkauf oder zur Verpfändung der Vogtei zu bewegen suchte; bei Neugründungen strebte man an, die Grenzen der Vogtei von vornherein festzulegen. Auch hier wie sonst war aber das Ergebnis sehr ungleichmäßig; geistliche und Laienfürsten wissen Vogteien festzuhalten, um die Klöster damit ihrer Landesherrschaft zu unterwerfen.

Während Waas in diesem Kapitel im wesentlichen schon im ersten Band Gesagtes näher ausführt, so daß ich auf meine früheren Darlegungen verweisen kann, bringt das zweite Kapitel die Übertragung der gefundenen Grundsätze auf die weltlichen Vogteien. Als solche faßt Waas die Freigrafschaften auf, über die er schon in dieser Zeitschrift Bd. 38 S. 146ff. gehandelt hat. Aus den Untersuchungen Eckard Meisters, F. Philippis und Konrad Beyerles ergab sich als sicheres Resultat, daß die Freibauern Ost- und Westfalens, die Pfleghaften des Sachsenspiegels, eine besondere Klasse der freien Bevölkerung, standesrechtlich frei, aber abgabenpflichtig waren. F. Philippi hatte hinzugefügt, daß die Freigüter im Obereigentum des Königs standen, also Reichsgut

waren. Waas endlich erkennt in den Freibauern königliche Muntmannen. Die Freigrafschaften, die er im einzelnen in der Schweiz, im mittelrheinischen und sächsischen Rechtsgebiet verfolgt, sind also Muntherrschaften, königliche Vogteien, der Freigraf ist königlicher Vogt, das private Herrschaftsrecht, nicht die öffentlich-rechtlichen Machtbefugnisse des Königs sind hier entscheidend. Diese für die Verfassungsgeschichte bedeutsamen Feststellungen bedürfen freilich im einzelnen noch eingehender Untersuchung; so das Problem des ostfälischen Schultheißengerichts, der westfälischen Freigrafschaft; auch das würzburgische Material wäre zu berücksichtigen.

Das letzte Kapitel endlich fügt die Bede in dieses System der Muntvogtei ein und erklärt sie als Vogteisteuer: die Aufnahme in die Munt eines Herrn verpflichtete den Muntmann, den Muntschatz zu zahlen. Die Frage nach dem Ursprung und Rechtscharakter der Bede hat die Forscher ja immer besonders angezogen, da sie als älteste deutsche Steuer besonders geeignet ist, über Wesen und Aufbau des mittelalterlichen Staates Aufschluß zu geben. Die Heersteuertheorie Eichhorns wird heute kaum mehr vertreten. Immerhin ist sie besser begründet als die heute herrschende Ableitung der Bede aus der Hochgerichtsbarkeit, die Zeumer-Belowsche Theorie. Ich muß Waas zugeben, daß ein bestimmter Rechtsgrund für die Steuerpflicht im Hochgericht nicht ersichtlich ist. Der Richter hat zwar Anspruch auf die im Prozesse entfallenden Gerichtsbußen, nicht aber auf eine Steuer von den am Prozeß nicht beteiligten Gerichtsgenossen. Freilich steht die Steuer häufig Grafen zu, aber der Titel ist nicht entscheidend: eine Grafenamtssteuer ist aus den Quellen nicht unmittelbar zu erschließen. Einleuchtend ist besonders der Nachweis, daß die Belege Zeumers und seiner Anhänger fast durchweg Kirchengut betreffen, also Vogtbeden in der Hand von Grafengeschlechtern; der Rest bezieht sich vorwiegend auf die Abgaben der westfälischen Freibauern an ihren Freigrafen oder sonstige Muntabgaben (S. 103 ff.). Auch das Habsburger Urbar kennt keine Grafenamtssteuer (S. 110 ff.). Waas findet hier überhaupt nur Vogtsteuern (S. 120 ff.) und kommt so zu dem Schluß, daß alle Steuern der Zeit Vogtsteuern waren, zumal „eine Steuerpflicht eines vollfreien Mannes der Rechtsanschauung des gesamten Mittelalters widersprach". Mit seiner Ablehnung der öffentlich-rechtlichen Entstehung der Bede steht Waas am nächsten Lamprecht und Schulte, die eine Ableitung der Bede aus grundherrlichen Rechten annehmen, nur daß nach seiner Ansicht nicht das Grundeigentum, sondern die Muntgewalt des Herrn für die Entstehung der Bede entscheidend war. Waas verwischt freilich alsbald diese Unterscheidung selbst, indem er die Bede aus der Verbindung zweier Steuerarten (§ 14 S. 142), einer dinglichen und einer persönlichen, dem Vogtrecht und der Vogtsteuer des Habsburger Urbars, hervorgehen läßt (S. 131 ff.). Auch die dingliche Abgabe faßt er ohne weiteres als Muntabgabe auf, ohne zu untersuchen, ob nicht mindestens für die ältere Zeit ein grundherrlicher Zins anzunehmen ist. Hier rächt sich, daß Waas, wie ich schon früher ausführte, Eigentum und Munt

nicht genügend scheidet. Daß die späteren Quellen von advocacia in bonis et hominibus und ähnlich reden (Waas S. 142 Anm. 1), ist natürlich kein Gegenbeweis. Man könnte auf Grund der eigenen Ausführungen von Waas seine These auch dahin umgestalten, daß die Bede aus der Verbindung von grundherrlichen Zinsen und Vogteiabgaben entstanden sei. Das Problem bedarf also nochmaliger Durchdenkung.

So bleibt noch manches zu klären. Immer muß aber anerkannt werden, daß die Arbeit von Waas einen erfreulichen Fortschritt unserer Erkenntnis des Problems von Vogtei und Bede gebracht hat.

Köln. Hans Planitz.

C. D. J. Brandt, Bijdrage tot te kritiek van Hollandse stadsrechten de XIII[e] eeuw. Utrecht 1921, Instituut voor middeleeuwsche geschiedenis. 67 S. 8°.

O. Oppermann, Opmerkingen over Hollandsche stadsrechten der XIII[e] eeuw. Met een aanhangsel over de wording der legende van St. Jeroen. Ebenda 1923. 38 S. 8°.

—, Bijdragen van het instituut voor middeleeuwsche geschiedenis der rijks-universiteit te Utrecht. VI, 1 en 2.

Das Schlagwort Kapitalismus richtet ebenso im wissenschaftlichen wie im öffentlichen politischen Leben Verheerungen an. Man darf sich aber nicht darüber wundern, da selbst Nationalökonomen von berühmtem Namen kapitalistische Wirtschaft mit Geldwirtschaft verwechseln (vgl. meine „Probleme der Wirtschaftsgeschichte" S. 412 und E. Stein, Deutsche Literaturzeitung 1919, Sp. 377f.). Die Idee des Kampfes um den Kapitalismus spielt auch in den hier anzuzeigenden Untersuchungen von Brandt und Oppermann eine entscheidende Rolle. In einer Arbeit von 1909 (erschienen im „Studium Lipsiense, Ehrengabe K. Lamprecht dargebracht") hatte Oppermann von antikapitalistischen Bestrebungen im Holland des 13. Jahrhunderts gesprochen. Darauf kommen er und sein Schüler Brandt jetzt zurück. Es liegen Urkunden der Städte Haarlem, Delft und Alkmaar von 1245, 1246 und 1254 vor. Diese sind nach Oppermann und Brandt Fälschungen aus dem Jahr 1273, und zwar rühren diese Fälschungen von den kapitalistisch gerichteten Bürgerschaften her und wenden sich gegen die antikapitalistische Politik des Grafen von Holland. Den Beweis dafür unternimmt Brandt zu erbringen. Er glaubt auch einen „Städtebund" jener drei Städte feststellen zu müssen (S. 61). Und er meint, daß die spätere Feindschaft der Kabeljaus und der Hoeks und die Gegensätze der oranischen Zeit nur Fortsetzungen des Gegensatzes seien, den er zwischen jenem Städtebund und dem Grafen Floris V. von Holland herausgefunden hat (S. 63). Den Aufstellungen von Brandt hat Huizinga widersprochen. Ihm

antwortet Oppermann in obiger Schrift. Er setzt zunächst auseinander, daß er von vornherein nicht mit jeder Behauptung seines Schülers Brandt einverstanden gewesen sei, tritt dann aber für dessen Anschauung im allgemeinen durchaus ein. Wir können unsere Meinung nur dahin ausdrücken, daß die These von Brandt und Oppermann nicht bewiesen ist. Die behaupteten kapitalistischen bzw. antikapitalistischen Gegensätze sind nicht vorhanden gewesen. Der „Städtebund" hat nicht existiert. Brandt scheint ihn tatsächlich nur aus der angeblichen Fälschungsleistung der drei Städte zu erschließen (S. 61). Im einzelnen bieten die drei Stadtrechtsurkunden wohl einige Anstöße. Aber diese reichen nicht aus, um die Behauptung einer Fälschung zu begründen; sie finden vielmehr eine ausreichende Erklärung. Der eingehende Beweis dafür wird im nächsten Heft der „Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" erbracht werden. Es ergeben sich dabei ganz lehrreiche Beobachtungen über die Verbreitung des Schöffentums in Holland und die Gestaltung von Strafrechtsfragen daselbst.

Der Anhang, den O. seiner Schrift beigibt, hat nur das gemeinsam mit der vorausgehenden Abhandlung über die Stadtrechte, daß er sich in beiden gegen den ihm übereinstimmend von zwei Seiten gemachten Vorwurf der „Hyperkritik" verteidigt. Es ist eine Auseinandersetzung mit B. Kruitwagen über das Alter der Legende, hat aber keinen rechtsgeschichtlichen Inhalt.

Freiburg i. Br. G. v. Below.

Dr. Jacob Wackernagel, Privatdozent der Rechte an der Universität Basel, Die Viehverstellung. Eine Sonderbildung der spätmittelalterlichen Gesellschaft, dargestellt auf Grund italienischer, französischer und deutscher Quellen. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, 1923. VIII und 135 S. 8°.

Das vorliegende Buch ist ein Beitrag zur Geschichte des Privatrechts und schon als solches eine erfreuliche Erscheinung. Allerdings ist eben dieses Rechtsinstitut schon einmal in der Literatur behandelt worden. Aber die Darstellung des Verfassers wird trotzdem besonders bedeutsam durch die Heranziehung neuer Quellengebiete, der italienischen Statuten und der Postglossatoren; auch das jüdische Recht wird gelegentlich herangezogen.

Der Aufbau der Arbeit ist einfach. Nach einem einleitenden Kapitel wird in einem zweiten über die „Begründung der Viehverstellung" gesprochen, in einem dritten über „Gegenseitige Rechte und Pflichten", in einem vierten über die „Auseinandersetzung"; ein Anhang behandelt „das heutige Recht". Ob hierbei nicht juristischer hätte verfahren werden können, ist eine andere Frage. So dürften z. B. die eingehenden Erörterungen über die Verfolgbarkeit der vom Einsteller veruntreuten

Tiere unter den gegenseitigen Rechten und Pflichten keinen richtigen Platz gefunden haben. Auch sonst hätte vielleicht die Konstruktion tiefer gehen können. Daß S. 15 Leihe und Darlehn als gleich behandelt werden, kann ein Versehen sein oder auf der Zusammenfassung der Gebrauchsleihe und des Darlehens unter dem Oberbegriff der Leihe im Schweizer Obligationenrecht beruhen; immerhin ist der Unterschied auch in diesem Gesetz sehr deutlich. Aber es fehlt dem ganzen § 2 über die „Rechtsnatur" der Viehverstellung überhaupt an begrifflicher Schärfe. Die schließliche Zusammenstellung der Viehverstellung mit der stillen Gesellschaft des HGB. ist nur wenig förderlich. Wenn man mit dem Verfasser zwischen einfacher Viehverstellung (bail à cheptel simple) und kapitalteiliger (bail à cheptel à moitié) scheidet, so ist für die erste Art schon fraglich, ob überhaupt eine Gesellschaft vorliegt. Die in der Literatur herrschende Annahme einer Pacht hat der Verfasser jedenfalls nicht widerlegt. Aber auch bei der kapitalteiligen Viehverstellung ist, wie Verfasser selbst bemerkt, ein wesentlicher Unterschied von der stillen Gesellschaft dadurch gegeben, daß das Vieh nicht Alleineigentum des Einstellers wird. Ob aber auch nur gesagt werden kann, daß die Viehverstellung eine „Innengesellschaft" ist, möchte ich bezweifeln. Verfasser selbst berichtet in § 4 über notariellen Vertragsabschluß und öffentliche Registrierung.

Sehr verdienstlich sind die Ausführungen des Verfassers über die wirtschaftliche Bedeutung der Viehverstellung. Von besonderem Interesse ist der Nachweis (S. 25ff.), daß sie im späteren Mittelalter und am Beginne der Neuzeit eine Form der Kapitalanlage wurde, indem städtische Kapitalisten Vieh aufkauften, dieses einem Bauern verstellten und auf den Gewinn spekulierten.

Eingehend festgestellt hat Verfasser das Verbreitungsgebiet der Viehverstellung. Nur hätte er das ganze nordische Rechtsgebiet ausschließen dürfen. Die Möglichkeit des Vorkommens in Dänemark, an die Homeyer dachte, besteht nicht. Das „halsfæ" der dänischen Quellen ist wie das der schwedischen schlechthin anvertrautes Gut. Ein Blick in die neuere Literatur hätte dies dem Verfasser gezeigt. Nicht einverstanden bin ich aber mit dem Verfasser darin, daß das von ihm aufgezeigte Verbreitungsgebiet „eine Diskussion darüber, ob die Viehverstellung ursprünglich dem deutschen oder dem römischen Rechte entstammt, überflüssig" macht. Gerade durch den Verfasser ist klargestellt worden, daß die Viehverstellung in den italienischen Statuten und in den Schriften der Postglossatoren besonders eingehend erörtert und geregelt ist. Von den Volksrechten ist es nur das langobardische Recht, das sie kennt. Dagegen findet sie sich in Spanien und in Frankreich. Nach Deutschland ragen von dieser Basis aus nur einzelne Ausläufer herein, wobei das niederdeutsch-sächsische Gebiet ganz ausfällt. Dabei sind die Beispiele aus Österreich aus dem 16. Jahrhundert, das einzige Tiroler Beispiel aus Trient. Die nicht ganz klare Stelle des Villinger Stadtrechts dürfte nicht von einer Viehverstellung, sondern einer Viehverpfändung sprechen. Alles in allem scheint mir die Annahme einer Rezeption durchaus nahezuliegen.

Allerdings darf man dabei nur an das oberitalienische Recht denken und nicht an die Rezeption des 15. Jahrhunderts.

Mit dieser Stellungnahme des Verfassers hängen auch die Schwierigkeiten zusammen, die ihm (S. 65) die unbeschränkte Fahrnisverfolgung durch den Versteller bereitet. Er lehnt die Einwirkung des Satzes „ubi rem meam invenio, ibi vindico“ ab, weil er nicht nur für die Viehverstellung, sondern bei allen anvertrauten Sachen hätte zur Geltung kommen müssen, und möchte die Verfolgbarkeit aus dem Gemeinschaftsverhältnis erklären. Bei der Annahme einer Rezeption des Rechtsinstituts der Viehverstellung fällt diese Schwierigkeit weg; mit ihm ist die Verfolgbarkeit rezipiert worden.

Diese Ausstellungen sollen nicht leugnen, daß die Schrift nicht nur zahlreiche, gute Beobachtungen enthält, sondern auch die Kenntnis der Viehverstellung wesentlich bereichert und an der Ausfüllung der großen Lücken in der Privatrechtsgeschichte ihr gutes Teil hat.

Freiburg i. Br. v. Schwerin.

Manfred Stimming, Das deutsche Königsgut im 11. und 12. Jahrhundert. I. Teil: Die Salierzeit (Historische Studien, herausgegeben von Emil Ebering, Heft 149). Berlin, Emil Ebering, 1922. 128 S. 8°.

Als Vorarbeit für eine Behandlung der Territorialpolitik Friedrich Barbarossas und Heinrichs VI. sind dem Verfasser diese Untersuchungen entstanden, welche sich zwischen die Untersuchungen von Eggers über den königlichen Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert (1909) und von Niese über die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert (1905) einschieben. Die Arbeit war erschwert, weil die Diplomata der Monumenta nur bis Konrad II. reichen, auch die Neubearbeitung der Regesta imperii für diese Zeit noch aussteht. Der Verfasser gibt zunächst einen systematischen Überblick über die rechtliche und wirtschaftliche Lage des Kronguts und läßt darauf (Kapitel 4) eine Darstellung der Güterpolitik Konrads II., Heinrichs III., Heinrichs IV. und Heinrichs V. folgen; der zweite Teil soll dann die Stauferzeit, insbesondere die Territorialpolitik Barbarossas behandeln.

Die Vorausschickung des systematischen Teiles der Arbeit mag mit dem Ziel, welches der Verfasser sich letzten Endes gestellt hat, zusammenhängen. Für die Ergründung der Organisationsfragen ist diese Behandlung nicht besonders glücklich. Viel wertvolles Material, wie besonders die Güterpolitik Heinrichs IV. in Sachsen und Thüringen, die Bestrebungen der Salier um Schaffung und Ausbau der Reichsburgen hinkt infolgedessen für den systematisch gerichteten Beobachter nach. Der systematische Teil würde durch Einarbeitung dieser Dinge erheblich gewonnen haben und die historische Anschaulichkeit wäre gewachsen. wenn man zunächst die Entwicklungsgeschichte vor sich gesehen hätte.

Was die systematische Darstellung anlangt, so kommt sie in der Gruppierung der Güterarten nicht über Eggers hinaus: neben Reichslehngut und Reichskirchengut steht das Krongut, das wieder königliches Hausgut oder Staatsgut ist, beides von der Zeit bereits scharf geschieden, aber in den Urkunden nicht auseinandergehalten. Ebenso bestätigen Stimmings Untersuchungen die Ergebnisse, welche Eggers für die Verwaltung aufgestellt hat, wobei sich Stimming in einzelnen Fragen eng an Dopsch anlehnt. Keineswegs voll geklärt ist die Annahme (S. 27ff.), daß es keine zentrale Verwaltungsstelle für die Domänen gegeben habe und daß insbesondere die Kämmerer in salischer Zeit oberste Domänenbeamte nicht gewesen seien. Der Bericht Lamperts (1070), daß Burchard von Halberstadt unter den Köchen und Kämmerern habe im Schmutz sitzen müssen, beweist nichts dagegen, da es sich dabei um Unterpersonal des Kämmerers handelt. Immerhin war die zentrale Verwaltung gewiß lose, aber die Salier suchten sie zu verschärfen. Dem gleichen Zweck dienten die allmählich entstehenden Reichsvogteien. Diese behandelt Stimming eingehend. Die bayrischen und fränkischen Nachrichten der Salierzeit werden mit den bekannten Erscheinungen der ottonischen Periode verglichen und die Ausbreitung der Landvogteien über Sachsen hinaus festgestellt, ferner die städtischen Vogteien über Goslar und Aachen besprochen; das Material ist im allgemeinen dürftig; ob die ländlichen Vögte die Hochgerichtsbarkeit besaßen, wird nicht festgestellt. Interessant sind die Ausführungen über die Verwertung und Nutzung des Königsgutes, an die sich eine Darstellung der Rechtsstellung der Reichsministerialen anschließt.

Im ganzen zeigt sich bei den rechtlichen Fragen das Mißliche der Beschränkung auf eine bestimmt abgegrenzte Periode. Institute wie die Vogtei, die Ministerialität, die Stellung der obersten Reichsbeamten zur Domänenverwaltung usw. bedürfen einer durch die verschiedenen Dynastien hindurchziehenden Behandlung, weil man auf fortwährende Rückschlüsse und ineinandergreifende Entwicklungsreihen angewiesen ist. Der Verfasser hat sich nicht gescheut, über die abgesteckte Periode hinauszugreifen, aber solche gelegentliche Vor- und Rückschau bietet keinen vollen Ersatz für die zusammenfassende Behandlung. So konnte im Grunde doch nicht viel mehr als ein Überblick der Entwicklung gelingen. Es ließen sich eine ganze Reihe von Punkten aber auch in diesem Rahmen vertiefen. Insbesondere wäre es natürlich möglich, den einzelnen lokalen Verhältnissen näher nachzugehen. Schon Stutz hat (Sav.-Z. 30 S. 481f.) auf die Bedeutung lokalhistorischer Überlieferung bei solchen Untersuchungen mit Recht hingewiesen. Stimming ist im wesentlichen trotzdem bei der Eggerschen Methode geblieben, wobei zu beachten ist, daß ihm bei dem Fehlen der Diplomatabände der Monumenta weit größere Schwierigkeiten gegenüberstanden. Manchen Einzelfragen würde man auf lokalhistorischem Wege näher kommen. Die Bedeutung der Burgen z. B., die Konkurrenzburgen der Dynasten gegenüber den Reichsburgen, das Verhältnis des Krongutes zu der städtischen Entwicklung, das Verhältnis der Reichsvogtei zu den kirch-

lichen und weltlichen Vogteien, zur Hochgerichtsbarkeit, das Jagd- und Fischereiregal usw. würden bei lokalhistorischer Behandlung eine hellere Beleuchtung gewinnen können. In hohem Maße zu beklagen ist auch, daß infolge der Druckschwierigkeiten die Gütertabellen und Karten nicht veröffentlicht werden konnten. Es ist dringend wünschenswert, daß dies bei der Veröffentlichung des zweiten Teils nachgeholt wird. Ich möchte das alles nicht so sehr als Mängel rügen, als vielmehr darauf hinweisen, daß hier noch viel zu tun ist. Der Verfasser hat an einem besonders lohnenden Punkte der deutschen Rechts- und Staatsentwicklung angesetzt. Das, was er bietet, ist jedenfalls eine Förderung der Wissenschaft und ist als wertvolle Vorarbeit für das von ihm erstrebte Ziel der staufischen Territorialbestrebungen anzusehen. Es überbrückt auch dankenswert die Lücke zwischen Eggers und Niese und läßt namentlich in dem vierten Kapitel wichtige Blicke in die Politik der vier Salier tun, die — hier scheint mir das wichtigste Ergebnis Stimmings zu liegen — innerlich viel einheitlicher zu sein scheint, als man im allgemeinen anzunehmen geneigt ist.

Ernst Heymann.

Otto Zallinger, Die Eheschließung im Nibelungenlied und in der Gudrun. Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften 199. Bd., 1. Abhdlg. Wien, Hölder-Pichler-Tempsky A.-G., 1923. 68 S. 8°.

Nach langem Schweigen hat der bedeutende Rechtshistoriker den Germanisten mit diesem Buche eine harmonisch in sich geschlossene schöne Gabe dargeboten, die mit Freude aufgenommen werden muß. Er durchmustert das Nibelungenlied und die Gudrun auf die darin vielfältig vorkommenden Mitteilungen über Verlobung und Eheschließung und gelangt zu folgendem Ergebnis. Es kommen drei Akte in Frage (S. 38f.); der erste ist das alte Mundialgeschäft, der vorbereitende Akt, abgeschlossen zwischen Muntwalt und Freier, unter Billigung der Magen und mit (hinderndem) Einwilligungsrecht der Braut, ein Schuldvertrag (lovede) mit Handschlag und Eid auf zukünftige Leistung, und zwar auf künftiges Geben und Nehmen zur Ehe und auf vermögensrechtliche Zuwendungen an die Braut, desponsatio, Verlobung (S. 47). Der zweite Akt ist das „Geschäft im Ring"; es ist das „spezifische Eheschließungsgeschäft", die vertragsmäßige Erklärung des Eheschlichtungswillens der beiden Brautleute auf Befragen mit anschließender Umarmung und Kuß, im Gudrunliede auch mit Ringwechsel, die Vermählung (gemahelen), das „wesentliche rechtliche Element des ganzen Eheschließungsvorganges". Drittens unmittelbar anschließend die Hochzeitsfeier, nämlich Festmahl und feierlicher Zug zum Brautlager; erst am Morgen nach der Brautnacht folgt der Kirchgang. Dieser dritte Akt wird nicht näher von Zallinger behandelt. Ihm kommt es vor allem auf den zweiten

Akt, das Geschäft im Ringe der Verwandten und des Ingesindes an und auf das Verhältnis dieses Aktes zu dem ersten, der „Verlobung". Die herrschende Meinung vertritt den Standpunkt, daß die Verlobung, das Versprechen des Muntwaltes, die Braut zur Ehe zu geben, durch die Trauung, die Hingabe der Braut, also durch den Vorgang im Ringe, erfüllt wird, wobei man nicht verkennt, daß die Verlobung früh eine Zustimmung der Braut erforderte und daß an Stelle der Trauung durch den Muntwalt allmählich die Selbsttrauung der Braut durch Vertrag mit dem Bräutigam unter bloßer Zustimmung des Muntwaltes getreten ist. Demgegenüber betont Zallinger den zweiten Akt, den Vorgang im Ringe, und behauptet im Anschluß an Fickersche Gedanken, daß dieser Vorgang nicht aus dem Muntgeschäft (der Verlobung) stamme, daß vielmehr seit urgermanischer Zeit zum Eheabschluß eine formale gegenseitige Zustimmung der Nupturienten gehört habe, welche die eigentliche Ehewirkung erzeugte. Er lehnt die Annahme, daß die Selbsttrauung der Nupturienten durch Rezeption des kanonischen Rechts, insbesondere der Grundsätze Alexanders III., entstanden sei, mit Entschiedenheit ab und stützt sich für das hohe Alter des Geschäfts im Ring nicht nur auf die Fickerschen Feststellungen (S. 62), sondern besonders auch auf die altertümlichen Formen des Abschlusses gerade im Ring der Verwandten, des Symbols der Umarmung und des Kusses, des herkömmlichen schamhaften Zögerns der Braut. Man kann dem in so weit durchaus zustimmen, als sich offensichtlich schon früh nicht nur eine Zustimmung der Braut zur Verlobung — oder doch ein Nichtwidersprechen gegenüber der in ihrer Anwesenheit abgeschlossenen Verlobung — entwickelt hat, sondern vor allem die Selbsttrauung mit der Anerkennung der Rechtssubjektivität der Frau und dem Zurücktreten des Gedankens, daß die Frau als solche gekauft wurde, sich früh herausbilden mußte. Es ist ohne weiteres zuzugeben, übrigens auch bereits heute (vgl. z. B. Stutz, Rechtsnatur des Verlöbnisses, 1900 S. 85) wohl verbreitete Anschauung, daß die Selbsttrauung nicht erst aus dem kanonischen Recht rezipiert worden ist; die Kirche hätte den Satz consensus facit nuptias niemals durchsetzen können, wenn sie sich dabei nicht auf längst eingebürgerte Anschauungen der germanischen Völker stützen konnte, wobei dahingestellt sein mag, ob auf die Entwicklung dieses germanischen Satzes nicht früh römisch-rechtliche Einflüsse des Vulgarrechts mit eingewirkt haben, wofür namentlich Fickers Feststellungen zu sprechen scheinen. Auch sind natürlich Wechselwirkungen zwischen dem kanonischen und dem germanischen Recht keineswegs ganz ausgeschlossen. Vollkommen überzeugend hat Zallinger aus den Liedern auch gezeigt, wie das Geschäft im Ringe damals alle jene Wirkungen hervorruft, welche die Ehe charakterisieren, soweit sie nicht ausnahmsweise an den Vollzug der Ehe geknüpft sind. Aber Bedenken erweckt die Behauptung, daß das Geschäft im Ring mit dem Mundialgeschäft gar nicht im Zusammenhange steht, während die herrschende Meinung in ihm das Ausführungsgeschäft des Verlobungsaktes sieht. Nun hilft sich Zallinger dadurch, daß er in der Vermählung im Ringe

die Erfüllung des nebenher in dem Mundialgeschäft steckenden gegenseitigen Eheversprechens der Nupturienten sehen will. Aber das genügt nicht. Es ist auch nach seinen eigenen Darlegungen kein Zweifel, daß den Hauptinhalt der Verlobung die vertragliche Verpflichtung (mit Eiden) zwischen Muntwalt und Bräutigam bildet. Diese Verpflichtung muß irgendwie erfüllt werden; denn von einer sofortigen Übertragung der Munt durch den Verlobungsvertrag kann keine Rede sein. Zallinger meint (S. 51): „von irgendeiner Handlung oder Rede, die auf ein ‚Übergeben' oder ‚Zusammengeben' gedeutet oder bezogen werden könnte, finde sich keine Spur, überhaupt nichts, was irgendwie an die alte traditio erinnere oder von ihr stammen könne". Das scheint mir nicht zutreffend. In den regulär verlaufenden Fällen des Vermählungsaktes im Ring wird dieser Akt durch den Muntwalt oder durch die Gesamtfamilie der Braut doch geradezu herbeigeführt. Es heißt bei Siegfried-Krimhild: man hiez si zuo einander an dem ringe stân (614), worauf die Frage folgt; bei Giselher-Dietlind: dô hiez man si beide stên an einem rinc nâch gewonheite (1683), worauf die Frage folgt; in der Gudrun: dô hiez man Ortrûnen zuo dem ringe gân und ouch Hildeburge (1648) usw. Selbst wenn diese Wendungen fehlten, wäre ohne weiteres sicher, daß die Vermählungserklärung im Ringe ohne aktive Mitwirkung der Verwandten der Braut gar nicht vor sich gehen konnte. Die Braut wurde zum Ringe gerufen, in den Ring geführt. Noch stärker tritt die Mitwirkung des Muntwalts in der bekannten schwäbischen Vermählungsformel des 12. Jahrhunderts hervor: wa ich iu bevilhe mine muntadele ziweren triwen und ziweren gnaden usw.; ferner (was Zallinger auch selbst hervorhebt) im Meier Helmbrecht: dô gap er Gotelinde ze wîbe Lemberslinde und gab Lemberslinde ze manne Gotelinde, wobei schon der Fürsprecher als Handelnder auftritt, ebenso wie in der alten kölnischen Formel des 14. Jahrhunderts: ich bevelen uch zo houff usw. Auch die auf reichstem Quellenmaterial aufgebauten Darlegungen Frensdorffs (Hans. G. Bl. 1918, S. 2, S. 10) führen dazu, daß dem Verloben das „vergeben" durch den Muntwalt, später durch einen Dritten folgt. Es wird, wie mir scheint, doch dabei bleiben müssen, daß die Trauung von Hause aus die Ausführungshandlung des Mundialgeschäfts seitens des Verlobers der Braut war und lange blieb. Aber es ist ein großes Verdienst Zallingers, betont zu haben, daß zur Zeit des Nibelungenliedes und wahrscheinlich schon seit uralter Zeit mit Überwindung des reinen Kaufgedankens die Ehewirkung außerdem der Erklärung im Ringe bedurfte, und daß „kein Weib ohne seinen Willen zur Ehefrau gemacht werden konnte", ja daß mit entwickelteren Verhältnissen die positive Zustimmungserklärung der Braut immer mehr in den Vordergrund trat, das Mundialgeschäft sich abschwächte. Trotzdem ist es noch im Nibelungenlied und in der Gudrun nicht bloße „Voraussetzung" für den Vermählungsakt, sondern dieser ist noch lange zugleich seine Ausführung. Dafür spricht auch die Ausgestaltung des — für den dritten, von Zallinger nur gestreiften Akt, die Heimführung, in Betracht kommenden — Geleites der Braut, das wenigstens später — ich darf hier auf Frensdorff (l. c. S. 82f.) verweisen

— sich als Führung der Braut durch ihre Verwandten zum Vermählungsakt und dann weiterhin als Führung der angetrauten jungen Frau durch den Bräutigam in das eigene Heim darstellt. Daran ändert sich auch nichts, wenn wir jetzt mit Edward Schröders wertvollen Darlegungen (Z. f. d. A. 61 S. 17) das Wort Brautlauf als Brauttanz zu verstehen haben; denn der Übergang des alten Geleites in einen deutschen Reigentanz liegt sehr nahe; er zeigt sich bis in die neueste Zeit in dem alten Fackeltanz der preußischen Minister bei der Prinzessinnenhochzeit und lebt wohl schließlich im Austanzen des Brautschleiers auch in weiteren Kreisen fort. Brautlauf aber ist die Bezeichnung für Hochzeit überhaupt geworden (Belege bei Frensdorff, Hans. B. Bl. 1917, S. 304), in einer Zeit, in der sich das Geleit nicht auf die bloße Führung der Braut vom Vermählungsakt und Festmahl zum Beilager beschränkte.

Es ist nicht möglich, die Frage hier weiter zu verfolgen, und ich möchte mich mit dem Hinweis begnügen, daß die bisher angenommene Grundstruktur zwischen Verlobung und Trauung durch Zallinger nicht widerlegt ist. Trotz der dankenswerten Betonung des eigentlichen Vermählungsvertrags der Brautleute im Ringe. Mit dem Danke für dieses letztere Hauptergebnis der Zallingerschen meisterhaft geschriebenen Arbeit verbindet sich der Dank für viele Einzelheiten seiner Ausführungen. Die feine juristische Analyse der in den Liedern geschilderten Vorgänge ist tiefeindringend und vorbildlich. Als literargeschichtlich wichtigstes Ergebnis möchte ich auf seine Feststellung hinweisen (S. 58), daß das Gudrunlied nicht — wie man gewöhnlich annimmt — die Verherrlichung der bräutlichen Treue, sondern der Gattentreue ist; denn durch das Geschäft im Ring war Gudrun Herwigs Gattin geworden und sie sagt daher: ir wizzet . . . daz man mich bevestent einem Kunige hât — mit vil staeten eiden z' eim êlichen wîbe, — ez'n si daz er sterbe, ich gelige nimmer bî recken lîbe.

Ernst Heymann.

Guido Kisch, Zur Sächsischen Rechtsliteratur der Rezeptionszeit. I. Dietrich von Bocksdorfs „Informaciones" (Forschungsinstitut für Rechtsgeschichte. Beiträge zur Geschichte der Rezeption, herausgegeben von Guido Kisch, Bd. I. Heft I). Leipzig, Salomon Hirzel, 1923. 31 S. 8⁰.

Das unter Leitung von Alfred Schultze stehende Leipziger Forschungsinstitut für Rechtsgeschichte hat sich bekanntlich die Erforschung der Rezeption des römischen Rechts zur besonderen Aufgabe gemacht. Neben den Quellen zur Geschichte der Rezeption, als deren erster Band Kischs Leipziger Schöffenspruchsammlung 1919 erschienen ist, und neben den geplanten Untersuchungen zur Geschichte der Rezeption eröffnet das Institut mit dem vorliegenden Heft eine neue Reihe von Publikationen für minder umfangreiche Arbeiten als „Beiträge zur

Geschichte der Rezeption", herausgegeben von G. Kisch. Es ist nicht recht ersichtlich, warum diese kürzeren Beiträge nicht auch in den Untersuchungen untergebracht werden konnten, aber gleichviel, die Bemühungen des Instituts sind in hohem Maße zu begrüßen und dankbar anzuerkennen. Das vorliegende Heft Kischs bringt die nähere Beschreibung einer bisher nur dem Namen nach bekannten ungedruckten, in der Görlitzer Ratsarchiv-Handschrift Varia 4 enthaltenen Arbeit des 15. Jahrhunderts, der „Informaciones domini ordinarii, quas Magedburgensibus dederat ad petita, dummodo graviter in sentenciando oberraverunt". Die Arbeit ist von einem Görlitzer Schreiber zusammengesetzt aus einer Sammlung von Magdeburger Schöffensprüchen, die er einer Naumburger Sammlung und den Magdeburger Fragen entnommen hat, sowie aus den eigentlichen Informaciones, einer Sammlung von Prozeßformularen, zum Teil gutachtenartigen Charakters. Diese Informaciones, die dem Ganzen den Namen gegeben haben (wobei der Schreiber den oben wiedergegebenen Relativsatz zusetzte, um das neugeschaffene Ganze in wunderlicher Weise zu decken), zerfallen wieder in zwei Teile, deren erster ungefähr 1433 und deren zweiter ungefähr 1451 entstanden ist; zwischen beiden sind die Sippzahlregeln und die Weise des Lehnrechts eingeschoben. Kisch ist der Meinung, daß die Informaciones von Dietrich v. Bocksdorf stammen, der als dominus ordinarius, d. h. als ordinarius des geistlichen Rechts in Leipzig bezeichnet zu werden pflegt, und in dessen Zeitzer großem Kopialbuche vier den Informaciones angehörige Stücke nachweisbar sind. Man wird dem beipflichten müssen, und es wird weiterhin auch der Vermutung Kischs beizutreten sein, daß Bocksdorf auch der Verfasser der Sippzahlregeln ist, da eine Leipziger Eintragung in einen Basler Primärdruck des Sachsenspiegels von 1474 ihn als solchen bezeichnet und die Einfügung der Regeln in die Informaciones darauf hinweist. Für die Weise des Lehnrechts fehlt es bisher an einem derartigen Anhalt. Kisch fügt seiner, mit der bei ihm gewohnten Akribie gearbeiteten schönen Abhandlung den Abdruck einer in demselben Görlitzer Kodex befindlichen Sammlung von Erbrechtsregeln bei, die, als Gutachten abgefaßt, Successio ab intestato per dominum ordinarium überschrieben ist und 17 Regeln enthält; dieser Text weicht von der bei Wasserschleben mitgeteilten Sammlung ab.

Ernst Heymann.

Julius Goebel, The equality of States. A Study in the History of Law. New-York, Columbia University Press, 1923. 89 S. gr. 8°.

Der Verfasser, associate in international law an der Columbia-Universität, behandelt die völkerrechtliche Frage nach der Gleichheit der Staaten. Es kommt ihm vor allem darauf an, geschichtlich darzutun, auf welcher Grundlage sich die bekannte Lehre des Grotius aufbaut.

Er begnügt sich nicht mit dem üblichen Hinweise darauf, daß der Gedanke der Stoiker von der natürlichen Gleichheit der Menschen durch die römischen Juristen, die Kirchenväter und die mittelalterlichen Theologen aufgenommen und dann auf die Staaten übertragen worden sei. Er geht daher im ersten Teil seiner Untersuchungen der antiken und mittelalterlichen Doktrin bis auf Bartolus nach, mit ihrem Gegensatz der zur kommunistischen Auffassung führenden absoluten Gleichheit der Menschen und der bloß relativen Gleichheit, also in Wahrheit der Ungleichheit der Menschen, wie sie sich in der mittelalterlichen Weltanschauung namentlich der Kirche siegreich durchsetzt. Im zweiten Teil behandelt er die Staatenpraxis des Mittelalters und schließt im dritten Teil mit einer Dogmengeschichte von Bartolus bis Grotius und Hobbes, wobei er namentlich die Lehre der Reformation darstellt. Für diese Zeitschrift interessiert besonders der zweite Teil. Hier wird gezeigt, wie schon in karolingischer Zeit ein Verkehr mit fremden Staaten, insbesondere zwischen Karl dem Großen und Byzanz sich entwickelte und wie dann mit dem Sinken der universalen Kaisermacht und mit der Zersplitterung der fränkischen Monarchie sich seit der Ottonenzeit und besonders seit den Staufern eine Praxis bildete, bei der die Gleichheit der Staaten als Grundprinzip durchdrang, eigentümlich modifiziert durch die Lehnsidee und zum Teil an den Verkehrsformen zwischen Kaiser und Papst entwickelt. Die Rolle der Vertragsschlüsse und des sonstigen diplomatischen Verkehrs wird besprochen sowie das Zurücktreten des Gedankens der Universalmonarchie, das zur Anerkennung Italiens, Burgunds, Dänemarks, Polens, Ungarns und Böhmens als selbständiger Staaten führte. Dazu kommt vor allem das Verhältnis des Reiches zu Spanien, England und besonders zu Frankreich. Weiterhin wird das Aufsteigen der deutschen Landesherrn und die entsprechende, aber anders auslaufende Entwicklung in Frankreich besprochen. Als Bartolus im 14. Jahrhundert die Selbständigkeit der italienischen Städte gegenüber dem Kaiser darlegte, war der Gedanke der Gleichheit der Staaten längst praktisch durchgesetzt und der Vertrag von 1495 zwischen Kaiser, Spanien, Mailand, Venedig und dem Papst steht am Ende einer festen Praxis, so daß der Gedanke der Staatengleichheit gewiß nicht von Grotius herrührt.

Der Verfasser stützt sich bei seinen Darlegungen vorzugsweise auf die von ihm eingehend studierte deutsche Literatur, besonders auf O. v. Gierke und Waitz, Hauck und Harnack und andere. Er hat an der Hand dieser Literatur die Quellen herangezogen und seine Darlegungen bieten vielfältige interessante Gesichtspunkte für deren Interpretation. Es ist erfreulich zu sehen, wie die deutsche wissenschaftliche Arbeit jenseits des Ozeans verwertet und fortgeführt wird, und das ernste Buch Göbels kann als dankenswerte Förderung des wichtigen Problems betrachtet werden, das infolge seiner engen Verbindung mit der Lehre von der Gleichheit der natürlichen Personen weit über den Rahmen des Völkerrechts und seiner Geschichte hinausreicht.

Ernst Heymann.

Aloys Schulte, Die Kaiser- und Königskrönungen zu Aachen 813—1531, Rheinische Neujahrsblätter, herausgegeben vom Institut für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn, III. Heft. Bonn, Kurt Schroeder, 1924. 102 S. 8° mit 3 Abbildungen.[1])

Es ist der auf mehr als das Doppelte erweiterte, vom Verfasser am 12. September 1922 zu Aachen bei der Tagung der deutschen Geschichtsvereine über dasselbe Thema gehaltene Vortrag, der hier allgemein zugänglich gemacht wird und uns gerade noch in letzter Stunde zugeht. Schulte hat es vortrefflich verstanden, sowohl den Anforderungen gerecht zu werden, die aus solchem Anlaß von einem weiteren, historisch interessierten Leserkreis gestellt werden, als auch die Fachforschung zu fördern. Kap. VI—IX, die den Einzug, die Krönung und das Krönungsmahl Karls V. 1520, also die zweitletzte Aachener Krönung, ausführlich und anschaulich behandeln, in den Anmerkungen aber beibringen, was sonst über die Krönungen seit der Goldenen Bulle bis 1531[2]) zu sagen ist, und schließlich noch das Abkommen der Krönung zu Aachen schildern, werden für die Nichtfachleute besonders anziehend sein; doch bieten sie, wie sich das bei diesem Autor von selbst versteht, in Einzelheiten auch dem Kenner mancherlei. Weiter holen aus und tiefer schürfen zugleich die fünf ersten Kapitel über die Aachener Kaiserkrönungen von 813 und 817, über die Königskrönungen in der Zeit der Erblichkeit und nachher bis über die Goldene Bulle hinaus sowie über einzelne Teile des Zeremoniells. Hervorheben möchte ich besonders die Ausführungen über die Krönungsinsignien, insbesondere die Krone, und über ihre verschiedenen z. T. zunächst mehr persönlichen Garnituren, namentlich den von Richard von Cornwallis dem Aachener Münster geschenkten, durch Schulte höher als bisher eingeschätzten Krönungsornat, und über die Hut der Reichskleinodien S. 26ff., 40ff., aber auch über den Kaiser als Kleriker und den König als Mitglied des Aachener Stifts- und des Kölner Domkapitels S. 46ff. Ebenso erfahren wir über die Belehnungen und den Ritterschlag S. 54ff., 57f., 73 viel Wertvolles. Der Verfasser bemühte sich, die Aachener Krönungsfeste in den großen Zusammenhang der deutschen Verfassungs- und der politischen Geschichte des Reiches zu stellen. So ist auch viel vom Recht die Rede. Aber im ganzen tritt doch das Rechtshistorische zurück; der Verfasser schließt sich in der Hauptsache dem an, was wir Rechtshistoriker in den letzten Jahrzehnten herausgearbeitet haben. Um so wirkungsvoller ist die ideengeschichtliche, politische, kulturhistorische Umwelt des Krönungsrechtes zur Geltung gebracht; Darlegungen wie die über den

---

1) Das Aachener Münster vom Rathaus gesehen nach Albrecht Dürer 1520, Kaiserkrone und Albe.

2) Insbesondere unter Zuhilfenahme der neuerdings in den deutschen Reichstagsakten XVI 1, Gotha 1921, S. 147ff. von Hermann Herre über die Krönung Friedrichs III. im Jahre 1442 mitgeteilten Stücke.

Krönungsweg S. 18f., die Bemerkung, im Kurfürstenkolleg hätten vier Rheinländer gegen drei Ostdeutsche gestanden S. 23, was S. 24f. über die hohlen Hände der Kurfürsten gesagt wird, und vieles andere, zumal Dinge, die mit des Verfassers Studien über Edelfreiheit und Fürstentum, Handel und Verkehr zusammenhängen, sind echt Schultesch. Raummangel und Redaktionsschluß zwingen mich zur Kürze. Ich darf also auch meinen Dissens in der einen oder andern Einzelheit nicht mehr anmelden, muß vielmehr z. B. zu S. 78[10] mit 101 dafür, daß der Trierer nach der Goldenen Bulle in Aachen nicht berechtigt war, das große Majestätssiegel während des Krönungsmahles um den Hals zu tragen und die Befugnis dazu wirklich dem Mainzer zustand, auf den vorigen Band dieser Zeitschrift XLIII, 1922, Germ. Abt. S. 226 verweisen, wo ich ja im Zusammenhang mit der Abstimmungs- auch die Dienst-, Aufzugs- und Sitzordnung und überhaupt das ganze Gleichgewichtssystem der Goldenen Bulle bezüglich der Kurfürsten behandelt habe. Aber das sei doch noch zum Ausdrucke gebracht, daß hier wieder einmal ein Beitrag zur Geschichte der Thronbesetzung vorliegt, den der Rechtshistoriker mit Dank und Freude entgegennimmt, weil er aus ihm reichen Gewinn davonträgt und durch ihn in seinem Forschungsbereich nicht gehemmt und gestört, sondern gefördert wird. Hoffentlich trägt diese Anzeige gerade durch ihre Kürze mit dazu bei, daß unsere Leser um so begieriger nach der Schrift selbst greifen.

Ulrich Stutz.

Emil Goldmann, Ruoda, Wien, Selbstverlag des Verfassers (XII, Altmannsdorferstr. 50), 1923. 11 S. 8°.

— —, Beiträge zur Geschichte des fränkischen Rechts I, Wien und Leipzig, Franz Deutike, 1924. VIII und 62 S. 8°. Mit einer Tafel.

In der ersten Schrift bespricht der Verfasser zunächst die Lösungsversuche, die das vielumstrittene c. 14 der Lex Saxonum bisher erfahren hat. Er lehnt sie alle ab, bringt aber ruoda doch auch mit Rute zusammen, indem er ausführt, auch val, spit, snes, vedde hätten ursprünglich Stab, Rute und dann eine Zahl bedeutet. Es sei zur Zeit der Lex Saxonum eben im sächsischen Sprachgebiet gebräuchlich gewesen, eine Summe von 120 Gegenständen (Geldstücken, Fischen usw.) mit dem aus dem Althochdeutschen hergenommenen ruoda zu bezeichnen, weil es üblich war, 120 Gegenstände im Handelsgebrauche auf einer Rute oder einem Stabe aneinanderzureihen und nach solchen „Ruteneinheiten" zu kaufen, zu verkaufen und zu rechnen. Im Anschluß daran wird Ssp. III 45 § 8, die bekannte Stelle über den Weizenberg von zwölf Ruten als Spottwergeld für den Tagwerken, dahin gedeutet, daß die dabei als Schoberpfosten dienende Rute auch nichts anderes sei als die ruoda, d. h. eine

Stange, an der eine bestimmte Quantität von Gegenständen aufgehängt wurden. Alles höchst scharfsinnig und wohl zutreffend, wenn ruoda wirklich dasselbe Wort ist wie Rute und nicht etwa wie chunna eine Bezeichnung für (Groß)Hundert oder Haufe oder Rotte, deren Etymologie festzustellen ich den Philologen überlasse.

Die Beiträge, die fortgesetzt werden sollen, vereinigen eine Reihe von kleineren, aber wiederum sehr gelehrten Untersuchungen. Das farfalium minare, custodire der decretio Childeberti II. von 596 c. 6 wird unter Bezugnahme auf das Edikt Gunthrams von 585 (malis operibus consentiendo venalitatem exercere) und ed. Liutpr. c. 85 (mala opera) als Prozeßzauberhandlungen vornehmen bzw. unterstützen gedeutet unter Beibehaltung des etymologischen Treffers von Brunner farfalius = Frevel, was aber eben auch Zaubermittel bedeuten könne.[1]) Weiter wird von dem auf einer Tafel beigegebenen Bilde des Cod. Paris. Lat. 4787 der Lex Ribuaria glaubhaft gemacht, daß es mit der denariatio, von der Sohm es verstand, nichts zu tun hat, vielmehr zu dem Texte (tit. 58 bezw. 60 de tabulariis), neben dem es steht, nämlich: tunc tabuli in praesentia judicis perforentur gehört und, nach irischer Vorlage gearbeitet, den rex ad stappulum regis, die zu durchbohrenden tabuli, den Pfriem, mit dem sie durchbohrt werden sollen, und das Ergebnis der Bohrung, das Loch, darstellen. Weil, wie schon v. Amira hervorgehoben hat, dem Holze der Erle im Volksglauben Zauberkraft beigelegt wurde, was vom Verfasser mit deutschem, holländischem, nordgermanischem, angelsächsischem und französischem, aber auch mit lettischem, slavischem, römischem und keltischem Material weiter belegt wird, sei, behauptet Goldmann, das Zerbrechen der vier Erlenstäbe (d. h. der vier Pfähle) beim Entsippungsritus nach tit. 60 der Lex Salica eine symbolische Eideshandlung, die die Wüstung des Hauses des aus der Sippe Scheidenden bedeute für den Fall, daß der sich Lossagende der Lossagung später zuwiderhandele. Das Rückwärtswerfen der Stäbe bringe nicht, wie v. Amira meine, die Abkehr von der Sippe zum Ausdruck, sei vielmehr eine „eminent zauberische Handlung".[2]) Mir scheint trotz allem, was Goldmann, ohne damit durchzuschlagen, dagegen sagt, diese symbolische Handlung doch immer noch am ehesten darauf zu deuten zu sein, daß mit den vier Vierteln der Sippe gebrochen werden sollte. Eher möchte der Verfasser mit den auf den Sprachgebrauch der lex (17, 2; 17, 6—8; 41, 2; 56 Hdschr. 2; 58; prol. I) gestützten Ausführungen recht haben, daß: se de iuramento tollat nicht: er scheide sich von der Eideshilfe zu übersetzen sei, sondern durch: er soll sich mit dem Eide scheiden. Ein von dem Mönche Agambert in der Wolfenbütteler Handschrift beigefügtes S

1) Vgl. dazu in der Kan. Abt. dieses Jahrgangs den Beitrag von Rudolf Meißner, Zur Geschichte der Degradation S. 488ff. und was dort S. 495ff., 503ff. über die dem Rückwärtslesen des Weiheformulars bei einer um 1500 von dem Bischof von Skálholt vorgenommenen Degradation beigelegte Zauberwirkung gesagt ist.

2) Den Beweis soll eine größere Abhandlung über die chrenecruda-Zeremonie bringen, deren Erdwurf eben auch ein Eidzauberritus sei.

wird von Goldmann, ähnlich wie ein solches zu tit. 56 und das Kreuz zu dem Titel de chreneeruda als Abwehrzauber gegen den „heidnischen Duft“ der Stelle angesehen. In einem vierten Artikel wird zu des Verfassers andelang-Hypothese außer dem bereits durch Schröder, R.G.[6] S. 304 Anm. 42 mitgeteilten provenzalischen andel = Kesselhaken aus der Basse-Auvergne noch ein fem. ādeliză = étrier de la cremaillère beigebracht und werden, während bisher alemannische Belege für andelang fehlten, drei solche von 973, 996 und 1033, allerdings sämtlich aus Oberitalien, angeführt. v. Amira und Liebermann erhoben brieflich Widerspruch gegen die Deutung, die Goldmann in unserer Zeitschrift XXXIX, 1918, Germ. Abt. S. 199—214 dem feltortus gegeben hat. So versucht dieser in Kapitel V eine neue: felt-ort = Schlag = (Wort) Klage, also Anefang. Seiner Sequestrations- und gegen die Gewährenzugstheorie sucht der Verfasser unter VI ein neues Argument zuzuführen durch den Hinweis darauf, daß das Verbum intertiare doch keine Berechtigung zur Bezeichnung eines Prozesses gehabt hätte, bei dem es häufig, nämlich im Falle des Einwandes originären Erwerbes, gar nicht zum Zug auf den Gewährsmann kam, während in jedem Falle die Sache einer tertia manus im Sinne von Sequester übergeben worden sei. In Kapitel VII wird die terra condempnata der Extravagante zur Lex Salica im Sinne von verfluchtem, d. h. durch Zauberei geschädigtem Lande erklärt; vgl. Lex Vis. Recc. VI 2, 4 und Lex Baiuw. XIII 8. Aus der sehr dunkeln Fassung des Titels: In quantas causas electi debeant iurare in der Emendata Q (Leiden. Voss. Lat. 119) zur Lex Salica deutet Goldmann in Abschnitt VII zuerst die Worte: sed non misticis suammala barginam non te respondeo mit: „Schilt nicht, ich gebe Dir über die bei den vorgenannten causae übliche malbergische (so J. Grimm), d. h. fränkische Eidesformel keine Auskunft“ und das darauffolgende: propterea non est sacramentum in Francos mit: „weil es einen Eid in fränkischer Sprache nicht gibt“. Und zwar, wie weiter gesagt wird, darum, daß die Franken zur Zeit der Abfassung der Lex noch Heiden waren, weshalb sie noch heute den Eid mit der bewehrten Rechten bekräftigen und nach der Christianisierung in ihrem Gerichtsverfahren auf die Anwendung der aus dem Heidentum überlieferten Eidesformeln in fränkischer Sprache verzichteten, wogegen sie sich nicht der altüberlieferten Eidesform per arma entledigten, doch so, daß der Eid oben auf die Waffe in lateinischer Sprache abgelegt wurde. Diese lateinische Eidesformel wird dann noch angefügt und beginnt mit der Apostrophierung: „Du, der Du den Urteilsspruch der Urteilfinder dieses Gerichts vernommen hast“, das heiße: „Du, Kläger“. Orbens iuro aber sei = ordiens iuro. Sei all dies richtig, so „ließe sich vermuten, daß die malbergischen Glossen den Zweck hatten, für die in der Sprache des mallobergus, d. h. in der fränkischen Sprache, abzulegenden Eide die in jedem vom Gesetze normierten Falle erforderlichen technischen Ausdrücke beizustellen“. Der Grundtext des Eides sei für alle Fälle gleich gewesen, gewechselt hätten nur die auf die einzelne Bestimmung bezüglichen technischen Ausdrücke, was sich mit Sohms Deutung vereinbaren ließe und

die Glossen einer Zeit zuwiese, da die Eide vor Gericht noch in fränkischer Sprache abgelegt wurden.

Man sieht: alles in allem sehr gelehrt, scharfsinnig fast bis zum Übermaß, das Rechtshistorische vor dem Volkskundlichen etwas zurücktreten lassend, aber sehr anregend und deshalb, auch wo nicht überzeugend, verdienstlich. Die Auseinandersetzung aber mit der Beweisführung und den Ergebnissen kann hier nicht besorgt werden, sondern muß der weiteren Forschung überlassen werden.

Ulrich Stutz.

Außerdem sind bis zum 1. März 1924 bei der Redaktion folgende Schriften eingegangen[1]):

Julius v. Gierke, Die erste Reform des Freiherrn vom Stein. Rede bei der Reichsgründungsfeier am 18. Januar 1924 gehalten. Hallische Universitätsreden 21, Halle, Max Niemeyer 1924, 32 S. 8° (schildert namentlich auf Grund des ALR. die ständische Gliederung in dem durch den Tilsiter Frieden verkleinerten preußischen Staatsgebiete, erinnert an die bereits seit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms III. im Gange befindlichen Reformbestrebungen und behandelt dann den Inhalt des von Stein in der Hauptsache schon vorgefundenen, aber eben erst durch ihn, und zwar nicht bloß für Ost- und Westpreußen, sondern für die ganze preußische Monarchie in Kraft gesetzten Ediktes vom 9. Oktober 1807, das den Grundstückserwerb sowie die Berufswahl freigab und die Guts- oder Erbuntertänigkeit aufhob).

Rudolf Häpke, Professor an der Universität Berlin (jetzt Marburg), Wirtschaftsgeschichte (Handels-Hochschul-Bibliothek, herausgegeben von Professor Dr. Max Abt in Berlin, Bd. 19), Leipzig, G. A. Gloeckner 1922, VIII u. 104 S. 8° (ein sehr knapper, aber vielfach eigene Wege gehender, vortrefflicher Grundriß, der mit Vorliebe vernachlässigte Abschnitte wie den Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit behandelt, jedoch auch über vielerörterte Dinge wie die ältere Agrargeschichte Beachtenswertes sagt und durch verständige, kritische Haltung gegenüber neueren und neuesten Modetheorien sich vorteilhaft auszeichnet).

Walther Lampe aus Hannover, Die dilatura im germanischen Recht (diese nur in einem Auszuge von 13 S. vorliegende Göttinger Diss. von 1921 stellt die in den Volksrechten und sonstigen Quellen der fränkischen Periode vorkommenden Belege von dilatura und wirdira zusammen, erörtert ihren Wortbegriff und die bisherigen Deu-

1) Eingänge, die völlig aus dem Bereich unserer Zeitschrift bzw. unserer Abteilung fallen, finden keine Berücksichtigung. Auch übernimmt die Redaktion für nicht erbetene Zusendungen weder eine Verpflichtung zur Besprechung noch eine solche zur Rücksendung.

tungen und kommt zu dem Ergebnis, dilatura habe sowohl den Anzeigelohn (von deferre) bezeichnet als eine Entbehrungs- oder Weigerungsbuße (von differre); an sich streng zu trennen, seien die beiden Institute zur Zeit der Volksrechte nebeneinander hergelaufen, allerdings so, daß „innerhalb der fränkischen Quellen das Wort dilatura eine vom Anzeigelohn abweichende Bedeutung“ habe, während es später sogar „allein in dieser Bedeutung“ wieder auftrete, indes für die fortbestehende Entbehrungsbuße andere Bezeichnungen aufkamen.

Dr. Eugen Mack, Die deutschen Reichskleinodien auf der Waldburg, Wolfegg, Fürstliche Domanialkanzlei 1922, 28 S. 8° (schildert an Hand des Traditionsbuches von Kloster Weissenau und insbesondere der Ursberger Chronik die Geschichte der Reichskleinodien vor und nach der Krönung Friedrichs II. von 1220 und deren Aufbewahrung auf der Waldburg 1221—1226 und kündigt einen Band „Abhandlungen aus der Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg“ an, in dem der Beitrag mit gelehrtem Apparat später wieder abgedruckt werden soll).

— —, Das Rottweiler Jahrgerichtsbüchlein in vereinfachtem Deutsch veröffentlicht, Rottweil a. N. 1922, 30 S. 8° (gibt den Inhalt einer Rottweiler Aufzeichnung vom 23. Oktober 1759 wieder, die sich aber auf ältere Jahrgerichtsbücher stützt und in die Klasse der in dieser Zeitschrift XLIII 1922 Germ. Abt. S. 359 und an den dort angeführten Stellen erwähnten städtischen Amtsannalen gehört).

— —, Das Rottweiler Eidbuch nach der Stadtrechtsreformation nach seinem Hauptinhalt veröffentlicht, Rottweil a. N., Schwarzwäldler Volksfreund 1923, 48 S. 8° mit Register druckt aus dem Eidbuch von 1593 ff. die Eide teils wörtlich, teils mit einigen Vereinfachungen des Satzbaues ab.

— —, Rechtsnormen der standesherrlichen Familien und Staatsgedanke, ein Beitrag zur Fideikommißaufhebungsfrage in Württemberg, Wolfegg, Fürstliche Domanialkanzlei 1923, 50 S. 8°.

— —, Der Rottweiler Bürgerrezeß von 1782 in vereinfachtem Deutsch veröffentlicht, Rottweil a. N. 1923, 121 S. 8° (Als Widmungsgabe zum fünfunddreißigjährigen Amtsjubiläum des zeitigen Rottweiler Stadtschultheißen Glükher gibt der Herausgeber in etwas vereinfachtem, auch für den ungelehrten Rottweiler verständlichem Deutsch im übrigen aber wort- und namentlich inhaltsgetreu den Rezeß wieder, der 1782 einem vor dem Reichshofrat schwebenden Streit zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft von Rottweil besonders um das Stadtökonomiewesen und die Verwaltung der öffentlichen Ämter sowie um die sonst eingerissenen inneren Verderbnisse und Unordnungen auf Grund des Freiheitsbriefs Kaiser Sigismunds von 1434, des Rechtsbuchs von 1545, des Laudum Helveticum von 1579, der kaiserlichen Kommissionsrezesse von 1688 und 1713 und anderer meist mitinserierter Dokumente ein Ende machte).

Dr. Walter Möllenberg, Direktor des Staatsarchivs zu Magdeburg, Das Reiterstandbild auf dem Alten Markt zu Magdeburg. Neujahrsblätter, herausgegeben von der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt Nr. 45, Magdeburg, Auslieferung durch Ernst Holtermann 1924, 36 S. mit 10 Abbildungen. (Der gekrönte Ritter mit den zwei Mägden, eine mit vor sich gestelltem Schild, die andere mit einer Lanze, jetzt unter einem barocken, einst unter einem frühgotischen Baldachin, entstand um 1240, stellt weder Otto I. noch Otto II. dar, sondern Karl den Großen, dem nach der Sage nach einer Niederlage in Spanien 110 000 bewehrte Mägde zu Hilfe zogen. Es ist, wie ein Vergleich mit dem ältesten Stadtsiegel ergibt, ein redendes Abbild der damals errungenen städtischen Selbständigkeit und Freiheit und ein Gegenbild gegen den leider 1631 verlorenen Magdeburger Roland, ursprünglich ein Standbild [Weichbild = heiliges Bild!] des Stiftsheiligen St. Mauritius, der die Exemtion von der Grafschaft versinnbildlichte, gerade als Gegenstück zu dem Karlsbild hinterher als Roland gedeutet und so historisch und in der Deutung der Urroland, das Vorbild der norddeutschen Rolande überhaupt wurde).

Georg Müller, Die Türkenherrschaft in Siebenbürgen, Verfassungsrechtliches Verhältnis Siebenbürgens zur Pforte 1541—1688, Südosteuropäisches Forschungsinstitut. Sektion Hermannstadt, Deutsche Abteilung II, Hermannstadt-Sibiiu, in Kommission bei W. Krafft 1923, 148 S. 8° (weil nicht in den Bereich unserer Zeitschrift fallend, kann diese erste, grundlegende Behandlung des Verhältnisses des Siebenbürger Fürstentums zur Pforte, der Rechtsstellung des gewählten Landesfürsten und des Rechtes der siebenbürgischen Gesandtschaft, der außerordentlichen oder Hauptgesandtschaft und der ständigen, hier nicht besprochen werden. Doch sei besonders hingewiesen auf S. 42ff. über die Insignien, insbesondere über die Verleihung mit (Lehens-)Fahne, Szepter (Lanze), Schwert, federgeschmücktem Fürstenhut, Kaftan u. a.).

Fritz Rörig, Hoheits- und Fischereirechte in der Lübecker Bucht, insbesondere auf der Travemünder Reede und in der Niendorfer Wiek (Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde Bd. XXII Heft 1), Lübeck, H. G. Rahtgens 1923, 64 S. 8° und 3 Kartenskizzen (behandelt, nachdem sich schon in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts Paul Laband und Richard Schröder mit der Landeshoheit über die Trave befaßt hatten, aus Anlaß neuer Streitigkeiten in ganz konkret-historischer Weise die bis ca. 1500 in tatsächlicher Ausschließlichkeit und seither im Wettbewerb mit Fischern der Anliegerstaaten von den Lübecker Fischern ausgeübte Fischerei in der Lübecker Bucht sowie das Hoheitsrecht und das daraus sich ergebende Fischereiregal Lübecks über die Reede als Strom, d. h. als Teil der öffentlichen Gewässer Lübecks).

Dr. Otto Schnettler, Die Veme. Entstehung, Entwicklung und Untergang der Frei- und heimlichen Gerichte Westfalens (Bücherei für Heimatfreunde Bd. 9), Dortmund, Gebrüder Lensing 1921, 134 S. 8° mit 9 Abbildungen, 1 Tafel (Urkunde) und 2 Siegeltafeln (Diese erweiterte und mit einigen Quellen- und Literaturnachweisen versehene Fassung eines am 26. November 1920 im Dortmunder historischen Verein gehaltenen Vortrags ist, der Absicht ihres Verfassers entsprechend, in der Tat geeignet, weiteren, gebildeten Kreisen, insbesondere Westfalens in allgemeinverständlicher und doch wissenschaftlicher Art Aufschluß über die Geschichte der Vemgerichte zu geben, verdient aber wegen ihrer nüchternen Sachlichkeit und weil sie das westfälische Urkundenmaterial geschickt mitreden läßt, die Beachtung auch des Rechtshistorikers).

Wilhelm Stolze, Die Lage des deutschen Bauernstandes im Zeitalter des Bauernkrieges, Jahrbuch der Luther-Gesellschaft, herausgegeben von *D.* J. Jordan, Wittenberg VI, Wittenberg, Verlag der Luther-Gesellschaft Wittenberg, 1924, S. 38—41 (schildert auf Grund eigener und fremder Forschung für weitere Kreise recht anschaulich die rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bedingtheiten des spätmittelalterlichen bäuerlichen Daseins, die Auswirkung der an sich diese Dinge nicht berührenden Reformation Martin Luthers auf sie, die Wendung gegen die geistlichen Fürstentümer, deren Inhabern ihre weltlichen Standesgenossen zu Hilfe kamen, und betont, daß die Rechtslage der Bauern nach ihrem Mißerfolg fürs erste nicht schlechter wurde, wie ja auch der Bauernkrieg kein Vorläufer der sozialen Revolution war, auf die seit dem 19. Jahrhundert hingearbeitet wird).

Germanistische Chronik.

Ehrungen verzeichnen wir sonst an dieser Stelle nicht, da unsere Chronik in der Hauptsache nur den Zweck hat, unsere Leser über die Personalveränderungen unter den Fachgenossen und den Vertretern der angrenzenden Wissenschaften im weitesten Sinne des Wortes auf dem laufenden zu halten. Diesmal jedoch mag eine Ausnahme zugunsten unseres trefflichen Verlages und seines um unsere Zeitschrift vielverdienten Seniorchefs gemacht werden. Am 24. Dezember 1922 nämlich verlieh die Juristische Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin ehrenhalber die Würde eines Doktors beider Rechte Herrn Kommerzienrat Albert Hartung in Weimar: qui Hermanni Boehlau successor bibliopola de divulgandis libris gravissimis optime meritus est quique non tantum Lutheri et Goethei opera, sed etiam plurimos iuris Germanici historiae libros edendos curavit, qui praesertim, ut historiae iuris annales Saviniani tam prospera patriae fortuna quam adversa in singulos annos suo tempore prodirent, indefessam per quinque lustra opem et operam dedit, cuius sedulitate Typographiae Aulicae Vimariensis veterem gloriam semper auctam esse libri omnes, quos tam elegantissime quam accuratissime typis expressit, testes muti alta voce proclamant. Die Preußische Akademie der Wissenschaften aber erkannte ein halbes Jahr darauf die Verdienste desselben Verlages auch ihrerseits dadurch an, daß sie am 28. Juni 1923 in ihrer öffentlichen Sitzung zur Feier des Leibnizischen Jahrestages die silberne Leibniz-Medaille zusprach „dem Seniorchef der Firma Hermann Böhlaus Nachfolger Herrn Kommerzienrat Dr. jur. h. c. Albert Hartung in Weimar" und zur Begründung ausführte: „Sie wünscht dadurch die weise Einsicht und die mutige Zuversicht anzuerkennen, womit er in schwerer Zeit im Dienste der Wissenschaft und zur Ehre des deutschen Namens das ihm in Gestalt der Luther- und Goetheausgabe sowie der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte anvertraute Erbe der Väter durch persönliche Mitarbeit und selbst vor großen Opfern nicht zurückscheuend zu wahren und zu mehren verstanden hat."

Freilich, wenn es bisher der Stolz von Redaktion und Verlag gewesen, daß unsere Zeitschrift im Gegensatz zu ihrer Vorläuferin, der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, die unregelmäßig erschienen war und wiederholt, so z. B. 1871 infolge des vorangegangenen Krieges, ausgesetzt hatte, trotz Krieg, Umsturz und Volksnot immer pünktlich zu Weihnachten

erschienen war, so mußten wir gleich 1923 eine Ausnahme erleben. Zwar hatten Mitarbeiter, Schriftleitung und Verlag im Verein alles getan, um zur Zeit zur Stelle zu sein. Eine Krisis der Zeitschrift hat um so weniger bestanden, als auch jetzt wieder die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft uns wirksam unterstützte und außerdem ein Kreis von Schweizer Freunden unseres Unternehmens unter der Führung des Herrn Oberrichters Dr. jur. et phil. h. c. Walther Merz in Aarau uns hilfreich beigesprungen war, wofür hiermit beiden verbindlichst gedankt sei. Vielmehr war es einfach die Ende Juni jäh hervorbrechende Währungs- und Wirtschaftskrise, die wie so vielen anderen gerade durch altbewährte Tüchtigkeit und Reellität ausgezeichneten Firmen so auch unserem Verlage für einige Monate Zurückhaltung auferlegte und ihn zur Stillegung des längst im Gange befindlichen Satzes unserer Zeitschrift zwang. Diese Schwierigkeiten sind nunmehr, wie das Erscheinen der drei stattlichen Abteilungen unseres 44. Bandes, der, namentlich im Interesse unserer Abonnenten, allerdings für 1923 und 1924 zählen muß, am besten beweist, dank den Anstrengungen unseres Verlagsleiters sowie bewährter Mitarbeiter und Freunde desselben glücklich behoben, und wir dürfen hoffen, von nun an, allerdings nicht mehr zu Weihnachten, wohl aber jeweilen im April, wieder regelmäßig rechtzeitig auf dem Platze zu sein. Nur müssen wir unsere Mitarbeiter bitten, solange nicht die durch die Geldentwertung gleich anderen entleerte Savigny-Stiftung wieder aufgefüllt und das Preußische Unterrichtsministerium wieder imstande ist, wie bisher mit der Stiftung zusammen oder allein die volle Honorarbeihilfe zu gewähren, im Wettstreite mit der Schriftleitung, die von jeher, ihr dienstältestes Mitglied nun schon im achtundzwanzigsten Jahre, ihre schwere Arbeit rein ehrenamtlich getan hat, im Interesse und zur Ehre unserer Wissenschaft Opfer zu bringen und ohne Honorar zu arbeiten. Bei den heutigen Verhältnissen können und müssen wir schon zufrieden sein, wenn wenigstens die wichtigsten Ergebnisse unserer Forschung, namentlich die unseres tüchtigen, aber schwer mit dem Dasein ringenden Nachwuchses, überhaupt können veröffentlicht werden. U. St.

Zur eigentlichen Chronik, und zwar zunächst zu den leider überaus zahlreichen Todesfällen übergehend, holen wir bedauerlicherweise Versäumtes nach durch Abdruck folgender, für uns freundlichst niedergeschriebener Gedächtnisworte:

Am 20. September 1919 verstarb zu Coburg der seit 1903 im Ruhestand lebende Geheime Regierungsrat Professor Dr. jur. Emil Steffenhagen, seit 1875 Direktor der Universitätsbibliothek zu Kiel. Geboren 1838 zu Goldap in Ostpreußen, studierte er an der Albertus-Universität in Königsberg und habilitierte sich 1865 daselbst. Er war zu Danzig, Königsberg, Göttingen und Kiel im Bibliotheksdienst tätig; 1867—1870 leitete er im Auftrag der griechischen Regierung die Neuordnung der Nationalbibliothek in Athen. Neben mehreren bibliothekswissenschaftlichen Schriften, darunter den Katalog der juristischen Handschriften

der Königsberger Universitätsbibliothek, veröffentlichte Steffenhagen frühzeitig einige kleinere Studien zur Geschichte des deutschen, besonders des Magdeburger Rechts in Preußen (De inedito juris Germanici monumento, quod cod. manuscr. bibl. civ. Elbingensis Nr. 5 Qu. continetur, 1863; die IX Bücher Magdeburger Rechtes oder die Distinktionen des Thorner Stadtschreibers Walther Ekhardi von Bunzlau, Altpreuß. Monatschr. 1865. Über eine noch unbekannte Form des sächsischen Weichbildrechts, ZRG. 12, 1876, S. 1 ff.). Weitere Studien und Handschriftenuntersuchungen vereinigte er 1875 in dem Werke „Deutsche Rechtsquellen in Preußen vom 13. bis zum 16. Jahrhundert" dem als Vorbild Homeyers „Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters" vorschwebten und in dem ein reiches und wertvolles Material über preußische und außerpreußische Rechtsquellen fleißig und sorgfältig zusammengetragen ist. Steffenhagens Lebenswerk aber bilden die Vorarbeiten für eine neue, kritische Ausgabe der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels, die er, veranlaßt durch die Wiener Akademie der Wissenschaften, unternahm. Die Ergebnisse seiner emsigen und gründlichen, gewissenhaften und höchst zuverlässigen Forschungen hat Steffenhagen in den Sitzungsberichten der philos.-histor. Klasse der Akademie der Wissenschaften in Wien, Band 98. 100. 101. 106. 110. 111. 113. 114. 129. 131. 167 und (zuletzt noch nach seinem Tode erschienen) 194/3 und 195/1 veröffentlicht. War es dem unermüdlich bis ins hohe Alter und bis in die letzten Lebenstage Schaffenden auch nicht vergönnt, das gewaltige Werk noch selbst zu vollenden, so hat er der Wissenschaft doch ein festes und sicheres Fundament hinterlassen, das bereitet zu haben, ein bleibendes Verdienst um die Sachsenspiegelforschung bedeutet.

Halle (Saale). Guido Kisch.

Sodann sei zu unseren Nachrufen samt zugehörigen Literaturangaben im letzten Bande noch nachgetragen

1. für Gierke a) zur Bibliographie: ein Gedicht zur Jahrhundertwende, das am 31. Dezember 1901 in der Beilage der Täglichen Rundschau erschien, ferner von 1906 „Pflege" und „pflege", zwei Probeartikel für das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache, in unserer Z.[2] f. RG. XXVII 1906 S. 479—481. Ein Artikel: adhramire für dasselbe Rechtswörterbuch, in dessen Archiv in Heidelberg liegend, und der vierte Band des Deutschen Privatrechts sind noch ungedruckt. b) zur Biographie und Würdigung: Hugo Sinzheimer, Otto v. Gierkes Bedeutung für das Arbeitsrecht, in der Zeitschrift Arbeitsrecht IX 1922 S. 1 ff.; Georg Gurwisch, Otto v. Gierke als Rechtsphilosoph, Logos XI 1922 S. 86 ff.; Hans Albrecht Fischer, Subjekt und Vermögen, Festschrift für Eduard Rosenthal, Jena 1923, bes. S. 11 ff.; Max Gutzwiller, Der Einfluß Savignys auf die Entwicklung des Internationalprivatrechts, Collectanea Friburgensia N. F. Fasc. XIX, Freiburg, Schweiz 1923, S. 54 und vor allem Alfred Schultze, Otto von Gierke als Dogmatiker

des bürgerlichen Rechts, Jherings Jahrbücher für Dogmatik des bürgerlichen Rechts LXXIII 1923 S. 1ff.

2. für Heusler a) zu der Bibliographie (bei E. His): 1890 (redaktioneller und persönlicher) Nachruf an Johannes Schnell, Zeitschrift für Schweizerisches Recht XXX 1890 S. 1—6, 1923 (postum), Der Zivilprozeß der Schweiz (Das Zivilprozeßrecht der Kulturstaaten, herausg. von A. Wach u. A.), Mannheim. b) zur Biographie: Carl Bischoff (leider im Dezember 1922 bei Erscheinen seines Nachrufs verstorben), Andreas Heusler, Basler Jahrbuch, Basel 1923 (auch sep.) mit (gutem) Bild; Andreas Heusler (III), Zwei ungedruckte Schriftstücke Friedrich Nietzsches, Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur II, H. 1 April 1922 S. 39—42.

Für den am 23. April 1923 verstorbenen Eugen Huber aber, dessen Nachruf wir an der Spitze dieses Bandes bringen, sei außer auf die mit einem vortrefflichen Bilde versehene, von der Familie herausgegebene Erinnerungsschrift, die die bei der Leichenfeier im Münster zu Bern am 26. April 1923 gehaltenen Reden, u. a. aber auch einen aus der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins LIX 1923 S. 209ff. wieder abgedruckten Nachruf von Max Gmür enthält, verwiesen auf Virgile Rossel, Eugène Huber, impressions et souvenirs d'un ami, in Wissen und Leben XVI 1923 S. 679—689 und vor allem auf Max Rümelin, Eugen Huber, Akademische Rede, Tübingen 1923, mit der dort S. 2 Anm. 1 angegebenen sonstigen Literatur. Dazu kommt nun noch, nachdem unser Nachruf schon gesetzt war, Paul Mutzner, Eugen Huber, Zeitschrift für Schweizerisches Recht XLIII 1924 S. 1ff. (mit Bild und Bibliographie von Gmür).

Endlich sei nachgetragen, daß am 16. Juni 1922 in Paris verstorben ist Paul Guilhiermoz, der u. a. 1892 als Bibliothekar an der Bibliothèque Nationale das Werk: Enquêtes et procès, étude sur la procédure et le fonctionnement du parlement au XIVe siècle suivie du style de la chambre des enquêtes, du style des commissaires du parlement etc. veröffentlichte und 1902 das noch bekanntere: Essai sur l'origine de la noblesse en France au moyen-âge.

Am 18. Januar 1923 starb zu München der seit 1917 emeritierte o. Professor für deutsches und Handelsrecht Geh. Rat Karl v. Gareis. Geboren war er zu Bamberg am 24. April 1844. Nachdem er auf dem Gymnasium zu Amberg das Zeugnis der Reife erworben hatte, studierte er die Rechte in München, wo er Konrad Maurer hörte, in Heidelberg, wo er neben Windscheids und Vangerows Vorlesungen namentlich die Ludwig Häussers mit Eifer besuchte, und in Würzburg, wo ihn der Jurist Edel und der Nationalökonom Gerstner, vor allem aber Felix Dahn anregten. Dort löste er 1866 eine Preisaufgabe, pomovierte er 1868 und habilitierte er sich, nachdem er zuvor als Erster den Staatskonkurs bestanden hatte, für deutsches und besonders für Handelsrecht. Zum Wintersemester 1873/4 ging er als Nachfolger von Munzinger als Ordinarius für Privat-, Handels- und Kirchenrecht nach Bern; dort hat er das von seinem Nachfolger Zorn vollendete Werk über Staat

und Kirche in der Schweiz begonnen. 1875 wurde er nach Gießen berufen; daselbst war er 1884—1888 auch Kanzler und Vertreter der Universität in der ersten Kammer, nachdem er 1878—1881 als Abgeordneter des dritten hessischen Wahlkreises dem Reichstag angehört hatte. 1888 bis 1902 wirkte er als Nachfolger Dahns in Königsberg, allwo er 1893/4 das Rektorat der Universität bekleidete. 1902 wurde er durch den Prinzregenten Luitpold an die Münchener Universität gezogen, deren Rektor er 1912/3 war. Seine verbreitetsten Leistungen waren das 1909 in 8. Auflage aufgelegte und in verschiedene fremde Sprachen übersetzte Lehrbuch des Handelsrechtes und seine 1921 von Wenger in 15. Auflage neu aufgelegte Rechtsenzyklopädie. 1873 schrieb er über die Verträge zugunsten Dritter. Seine rechtshistorischen Versuche: Die Landgüterordnung Kaiser Karls des Großen (capit. de villis) 1895 (anast. Neudruck 1908), Bemerkungen dazu in den Abhandlungen zum 70. Geburtstage Konrad von Maurers 1893, Von Weingesetzen, in Festgabe für Karl Güterbock 1910, Die „Familia" des capit. de villis, in Festschrift für Georg Cohn 1915 treten demgegenüber zurück. Vgl. den auf Grund einer Selbstbiographie von Konrad Beyerle in den Münchener Neuesten Nachrichten LXXVI Nr. 29, 30 vom 31. Januar und 1. Februar 1923 veröffentlichten Nachruf.

Am 14. Februar 1923 entschlief in Rüschlikon bei Zürich (kurz vor seinem einstigen Klassengenossen Eugen Huber) Adolf Kaegi, bis 1912 o. Professor, seit 1914 Honorarprofessor für Sanskrit, Sprachvergleichung und klassische Philologie an der Zürcher Universität. Adolf Kaegi, geboren zu Bauma am 30. September 1849, hier als Verfasser der 1887 erschienenen Untersuchung über Alter und (indogermanische) Herkunft des germanischen Gottesurteils zu erwähnen, war auch um das Schweizerische Idiotikon sehr verdient, vielen unserer Leser ist er aus ihrer Gymnasialzeit durch seine griechische Schulgrammatik bekannt, dem Schreiber dieser Zeilen von der Schule her als ausgezeichneter Lehrer des Griechischen, von der Universität her als solcher in den Veden unvergeßlich.

Am 18. März 1923 verschied zu Aachen Archivdirektor Dr. phil. h. c. Richard Pick, geboren zu Kreuzau 1840, erst Jurist, dann seit 1884 Stadtarchivar von Aachen, 1875—1882 Herausgeber der von ihm gegründeten Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands, einer der besten Kenner der Geschichte des Rheinlands und besonders derjenigen der alten Pfalz- und Krönungsstadt.

Am 27. Juli 1923 büßte in dem Seebade Forte dei Marmi bei Viareggio infolge eines Herzschlages viel zu früh das Leben ein der o. Professor für deutsches, Handels- und Wechsel-, Gewerbe- und Kirchenrecht an der Universität Bern Max Gmür. Geboren war er zu Flawil im Kt. St. Gallen am 4. Februar 1871. Er durchlief das Gymnasium auf der Kantonsschule St. Gallen und studierte Rechtswissenschaft namentlich in Bern bei Eugen Huber und in Berlin bei Otto Gierke. Am 2. März 1894 promovierte er in Bern mit einer Dissertation über die Entwicklung der letztwilligen Verfügungen nach den Rechtsquellen des Kantons

St. Gallen. Mit Erfolg widmete er sich dann einige Jahre der Advokatur. 1899 aber habilitierte er sich auf eine Anregung Hubers hin an der Berner Juristischen Fakultät für deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht. Das Jahr darauf wurde er als Albert Zeerleders Nachfolger a.o., 1903 o. Professor. 1913 bekleidete er auch das Rektorat der Berner Hochschule. Überhaupt wurde er nach und nach ganz zum Berner, der Bernische Juristenverein übertrug ihm schon vor zwanzig Jahren die Leitung seiner Zeitschrift und wählte ihn dann in seinen Vorstand, in dem er zuletzt den Vorsitz führte. Wie die Arbeit seiner Lehrer Huber und Gierke, so war auch die Gmürs zwischen Rechtsgeschichte und geltendem Recht geteilt, wie die Hubers aber ganz auf das Schweizerische Recht beschränkt. Seine dogmatischen Arbeiten zum Berner Recht und besonders zum Schweizerischen Zivilgesetzbuche, in dessen großer Expertenkommission er seinerzeit mitgearbeitet hatte, und zu dem er einen stattlichen Kommentar herausgab, wovon die von ihm bearbeiteten Bände der Einleitung und des Eherechts bereits in zweiter Auflage erschienen sind, gehen uns hier nicht weiter an. Seine rechtsgeschichtlichen Leistungen aber von seiner „Übersicht der Rechtsquellen des Kantons St. Gallen bis zum Jahre 1798" und seiner „verfassungsgeschichtlichen Entwicklung der Stadt St. Gallen bis zum Jahre 1457" an bis auf seine „Schweizerischen Bauernmarken und Holzurkunden" sind in unserer Zeitschrift eingehend besprochen worden, so daß hier höchstens nochmals an seine zwei reichhaltigen Bände von St. Galler Offnungen erinnert zu werden braucht. In den nunmehr auf die Zahl Hundert gekommenen Abhandlungen zum Schweizerischen Rechte, in denen er vor allem die besseren unter den zahlreichen Berner Dissertationen zu sammeln suchte, sind auch eine ganze Anzahl historischer Arbeiten. Für sie und für einige außerhalb der Sammlung erschienene verweisen wir ebenfalls auf unsere regelmäßigen Schweizer Berichte. Eines ist sicher: Wie Gmür mit seinem urwüchsigen, frischen Wesen überhaupt stark auf die Studentenschaft wirkte, so hat er auch bei einem Teil von ihr die Liebe zur vaterländischen Rechtsgeschichte zu wecken und durch Anleitung zur Mitarbeit daran zu mehren gewußt. In diesem Sinne habe ich mich im Frühjahr 1921, als ich als Gast Eugen Hubers einige mir unvergeßliche Tage in Bern verbrachte, mit dem mehrere Jahre jüngeren ehemaligen Berliner Studiengenossen und Landsmann, mit dem ich in steter brieflicher Verbindung geblieben war, trotz manchem, was seit 1914 uns trennte, wissenschaftlich und persönlich aufs neue trefflich verstanden. Nie werde ich es vergessen, mit welch liebenswürdiger Freundschaft er mich in seiner schönen Villa oberhalb Hubers Rabbental am Sonnenberg empfing, und mit welch freudigem Stolze er mir seine einzigartige Sammlung von schweizerischen Bauernmarken und Tesseln zeigte. Vgl. die Nachrufe von E. Blumenstein und J. Vogel in der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins LIX 1923 S. 401 ff. und S. 409 ff. mit Bild und Schriftenverzeichnis.

Kurz vor seinem siebzigsten Geburtstage befiel in Berlin-Dahlem tödliche Krankheit, der er dann am 13. November 1923 erlag, den emeri-

tierten o. Professor der Nationalökonomie, Geschichte und Kulturgeschichte an der Universität Heidelberg Geh. Rat Dr. phil. et Dr. jur. h. c. Eberhard Gothein. Er war in Neumarkt in Schlesien am 29. Oktober 1853 geboren, hatte in Breslau und Heidelberg studiert und 1877 an der Universität seiner Heimatprovinz promoviert. Ebenda habilitierte er sich das Jahr darauf, kam 1885 als Professor der Volkswirtschaftslehre an die Technische Hochschule in Karlsruhe, 1890 als Ordinarius der Staatswissenschaften nach Bonn, 1904 nach Heidelberg. Dort war er seit 1914 auch Stadtverordneter, 1919 gehörte er der Badischen Nationalversammlung, nachher auch dem Badischen Landtage an. Seit dem Rücktritt Alfred Doves vom Vorsitze der Badischen Historischen Kommission 1912 war er deren Präsident. Zahlreiche und bedeutende literarische Leistungen sichern ihm einen ehrenvollen Platz unter den Geschichtschreibern des letzten Viertels des vorigen Jahrhunderts. Dem Rechts- und Verfassungshistoriker besonders willkommen war die Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, von der leider nur der erste Band 1892 erschienen ist, der die städtische Entwicklung und die Geschichte des Handels, Bergbaus und der Industrie behandelt, ein durch kraftvolle Gestaltung des Stoffs und lebendige Darstellung ausgezeichnetes Werk. Bei anderen Berührungen mit unserer Disziplin war Gothein weniger glücklich. Aber immer, auch da, wo er sich, wie z. B. bei seiner Schilderung des Breisgaus unter Maria Theresia und Joseph II., im wesentlichen auf die Forschung Anderer stützte, verstand er es, mit Geist und Glanz ein packendes Gemälde zu schaffen, wie er denn auch ein vortrefflicher Redner und bekannter Vortragskünstler war. Sein letztes größeres Buch aus unserer Nachbarschaft war seine 1916 erschienene, von uns in Band XXXVIII 1917 S. 416, 419f. besprochene Geschichte der Stadt Cöln im ersten Jahrhundert unter preußischer Herrschaft.

Am 28. Dezember 1923 starb in Bonn hochbetagt der emeritierte o. Professor der mittleren und neueren Geschichte Moriz Ritter. Geboren war er in Bonn am 16. Januar 1840, Geschichte studierte er in Bonn, Berlin und München, wo er sich 1867 habilitierte, und von wo er 1893 als Ordinarius nach Bonn zurückkehrte; er war korrespondierendes bzw. auswärtiges Mitglied der Bayerischen und der Preußischen Akademie sowie der Göttingischen Gesellschaft der Wissenschaften und seit 1908 bis kurz vor seinem Tode Vorsitzender der Münchener Historischen Kommission. Seine dreibändige Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges und seine Studie über den Augsburger Religionsfrieden, aber auch seine in Stil und Auffassung fast auf die Höhe antiker Geschichtschreibung sich erhebende Entwicklung der Geschichtswissenschaft an den führenden Werken betrachtet sichern ihm um so dauernderen Ruhm bei der Nachwelt, als sie von fast unübertrefflicher Zuverlässigkeit und Sachlichkeit sind. Der nicht nur gegen Andere, sondern namentlich auch gegen sich strenge Mann war ein besonders hervorragender Schilderer der Zustände und politischen Verwicklungen und hatte eine ausgesprochen juristische Ader, so daß er neben dem theologischen mit besonderer Berechtigung auch den juristi-

schen Ehrendoktor führte, die ihm beide die betreffenden Fakultäten der Bonner Universität verliehen hatten. Nie wird der Schreiber dieser Zeilen den ihm freundschaftlich wohlwollenden, verehrungswürdigen ehemaligen Bonner Kollegen vergessen. Wer seine wissenschaftliche Art von Alfred Doves befreundeter Feder meisterhaft charakterisiert aufgezeichnet finden will, der lese in der Histor. Zeitschr. CIX 1912 S. III ff. die nachträglich dort abgedruckte Adresse der Münchener Historischen Kommission zu Ritters siebzigstem Geburtstag.

Im Alter von dreiundsiebzig Jahren entschlief in München am 13. März 1924 der seit 1. April 1923 in dem Ruhestande lebende frühere o. Professor der mittleren Geschichte Hermann Grauert. Zu Pritzwalk in der Mark Brandenburg am 7. September 1850 geboren, war er zunächst im Kaufmannsberufe tätig, holte dann 1873 in Münster die humanistische Reifeprüfung nach, promovierte 1876 in Göttingen mit der bekannten Dissertation über die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen bei Waitz, ging mit diesem nach Berlin, wo er auch rechtswissenschaftliche Vorlesungen hörte, wurde im August 1877 Praktikant am Bayerischen Allgemeinen Reichsarchiv, verweilte 1880 studienhalber in Straßburg i. E. und 1882 und 1883 in Rom und habilitierte sich im Herbst letzteren Jahres unter Cornelius und Giesebrecht in München. Dort wurde er dann 1884 Ordinarius. Seit 1899 gehörte er als o. Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, seit 1901 ihrer Historischen Kommission an. Er war langjähriges Vorstandsmitglied und seit April als Nachfolger Graf Hertlings Präsident der Görresgesellschaft für das katholische Deutschland, Mitbegründer ihres Historischen Instituts in Rom und eifriger Mitarbeiter ihres Historischen Jahrbuches. Mit Heigel gab er seit 1891 Historische Abhandlungen heraus, im Auftrage der Görresgesellschaft seit 1901 die Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte. Bekannt war er auch als Erforscher und Beschreiber der Kaisergräber im Speyrer Dom. Außer über die Geschichte der Papstwahl schrieb er namentlich über die Kaiseridee und über das Verhältnis von Kirche und Reich im Mittelalter. Wer eine Vorstellung von seiner profunden, vom Hundertsten ins Tausendste kommenden Gelehrsamkeit erhalten will, muß zu seinem in den Abhandlungen der Bayerischen Akademie philos.-phil. und hist. Kl. XXVII 1, 2 1912 veröffentlichten Werke über Magister Heinrich den Poeten in Würzburg und die römische Kurie greifen, das in der neueren wissenschaftlichen Literatur seinesgleichen wohl nicht mehr hat.

U. St.

Berufen wurden: der Ordinarius der indogermanischen Sprachwissenschaft in Königsberg Walde in gleicher Eigenschaft nach Breslau, der a.o. Professor der romanischen Philologie in Gießen Franz als Ordinarius nach Würzburg, der Privatdozent in Bonn Giesecke als o. Professor des deutschen und bürgerlichen Rechts nach Rostock, Ministerialdirektor Kurt Wiedenfeld in Berlin als o. Professor der Nationalökonomie nach Leipzig, der o. Professor der neueren Geschichte in Heidel-

berg Oncken in gleicher Eigenschaft nach München, der a.o. Professor Häpke in Berlin als o. Professor der mittleren und neueren Geschichte nach Marburg, Emil Lederer in Heidelberg als o. Professor der Volkswirtschaftslehre daselbst, der a.o. Professor Platzhoff in Bonn als Ordinarius für mittlere und neuere Geschichte nach Frankfurt, der o. Professor für mittlere und neuere Geschichte in Breslau Holtzmann in gleicher Eigenschaft nach Halle,.der a.o. Professor der Nationalökonomie an der Technischen Hochschule in Braunschweig Jahn als o. Professor an die Technische Hochschule in Dresden, der o. Professor an der Universität Berlin Andreas in gleicher Eigenschaft für neuere Geschichte nach Heidelberg, der a.o. Professor in Tübingen Günter als o. Professor der Geschichte nach München, der Privatdozent in Breslau W. Schönfeld als o. Professor für deutsches, deutsches bürgerliches und Handelsrecht nach Königsberg, der o. Professor für mittlere und neuere Geschichte in Rostock Reincke-Bloch in gleicher Eigenschaft nach Breslau, der o. Professor Ebert in Riga als Ordinarius für Vorgeschichte nach Königsberg, o. Professor des deutschen, Kirchen-, Handels- und bürgerlichen Rechts in Gießen Zycha in gleicher Eigenschaft nach Bonn, o. Professor Hartung in Kiel in gleicher Eigenschaft für Verfassungsgeschichte nach Berlin, Privatdozent Mannstaedt in Bonn als Ordinarius der Nationalökonomie nach Rostock, der a.o. Professor in Leipzig Rörig als o. Professor für mittlere und neuere Geschichte nach Kiel, der Privatdozent Th. Meyer in Wien als a.o. Professor für mittlere Geschichte und Hilfswissenschaften an die deutsche Universität in Prag, Privatdozent König in München als a.o. Professor für mittlere und neuere Geschichte nach Tübingen, Privatdozent E. Lukas in Münster als a.o. Professor der Staatswissenschaften nach Erlangen und dann nach Graz, Privatdozent H. Möller in Kiel als a.o. Professor für Staatswissenschaften nach Erlangen, a.o. Professor Teschemacher in Münster als o. Professor der Staatswissenschaften nach Königsberg, a.o. Professor Korff in Frankfurt als o. Professor für neuere deutsche Literaturgeschichte nach Gießen, a.o. Professor C. Brinkmann in Berlin als Ordinarius der Nationalökonomie nach Heidelberg, Privatdozent E. Rosenstock in Darmstadt als a.o. Professor für deutsches Recht und Staatsrecht nach Breslau, o. Professor Bühler in Halle in gleicher Eigenschaft für öffentliches Recht nach Münster, o. Professor der romanischen Philologie Curtius in Marburg in gleicher Eigenschaft nach Heidelberg, Privatdozent Hellmann in München als o. Professor für mittelalterliche Geschichte nach Leipzig, a.o. Professor Hübner in Berlin als o. Professor für deutsche Sprache nach Münster, Assistent am Kirchenrechtlichen Institut in Berlin H. F. Schmid als a.o. Professor der Slavistik nach Graz, der Professor an der Technischen Hochschule in Braunschweig Frölich als o. Professor für deutsches Recht und Kirchenrecht nach Gießen, o. Professor des deutschen Rechts, Handelsrechts und Kirchenrechts in Heidelberg Fehr in gleicher Eigenschaft nach Bern, Privatdozent Ritter in Heidelberg als o. Professor für neuere Geschichte nach Hamburg, a.o. Professor Wolters in Marburg für mittlere und

neuere Geschichte nach Kiel, der ao. Professor in Breslau Stimming in gleicher Eigenschaft für mittlere Geschichte und Hilfswissenschaften nach Leipzig, der o. Professor des deutschen Rechts in Köln Mitteis in gleicher Eigenschaft für deutsches und Kirchenrecht an die Universität Heidelberg, der o. Professor der Kirchengeschichte in Tübingen Scheel als o. Professor für schleswig-holsteinische Geschichte nach Kiel.

Befördert wurden: der a.o. Professor für mittellateinische Philologie an der Universität Berlin Strecker zum Ordinarius daselbst, der a.o. Professor für neuere Geschichte ebenda Breysig gleichfalls zum o. Professor daselbst, a.o. Professor Petsch in Hamburg zum o. Professor für neuere deutsche Literaturgeschichte daselbst, a.o. Professor Leitzmann in Jena zum o. Professor für deutsche Philologie daselbst, Doren in Leipzig zum a.o. Professor für Wirtschaftsgeschichte daselbst, a.o. Professor für Wirtschaftsgeschichte in München Strieder zum o. Professor daselbst, Ministerialrat Apelt zum o. Professor des öffentlichen Rechts in Leipzig.

Ernannt wurden: der Staatsoberarchivar Otto Riedner in München zum Generaldirektor der staatlichen Archive Bayerns, Staatsarchivar Walter Möllenberg zum Direktor des Staatsarchivs in Magdeburg, Archivrat Friedrich Stuhr zum Direktor des Geh. und Hauptarchivs in Schwerin, Staatsarchivar Grotefend zum Direktor des Staatsarchivs in Stettin, Staatsarchivar Brennecke zum Direktor des Staatsarchivs in Hannover.

Es habilitierten sich: Helmut Hatzfeld für romanische Philologie in Frankfurt, Wilhelm Röpke in Marburg für Staatswissenschaften, Eugen Locher für deutsches und bürgerliches Recht in Tübingen, H. Herzfeld für mittlere und neuere Geschichte in Halle, F. Glum in Berlin für Staats- und Verwaltungsrecht, Eugen Rosenstock an der Technischen Hochschule in Darmstadt für Soziologie und Sozialgeschichte, Fritz Karg für deutsche Sprache und Literatur und J. Kühn für Geschichte in Leipzig, in Berlin Johannes Heckel für Staatsrecht und Kirchenrecht, in Gießen C. Heyland für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, in Göttingen W. Krause für vergleichende Sprachwissenschaft, in Leipzig Charlotte Krause für indische Philologie und vergleichende Sprachwissenschaft, A. Rothfels in Berlin für mittlere und neuere Geschichte, Bethy Heimann für indische Philologie in Halle, in Bonn für mittlere und neuere Geschichte sowie historische Hilfswissenschaften Gerhard Kallen, in Jena auch für deutsches Recht Nipperdey, nach Königsberg um Wolgast bisher in Kiel, in Marburg H. Gerber für Staats- und Verwaltungsrecht, in Marburg Luise Berthold für deutsche Philologie, in Göttingen Karl August Eckhardt für deutsches Recht.

Monumenta Germaniae historica. Aus dem von P. Kehr über die Jahre 1922 und 1923 erstatteten Bericht heben wir hervor: Herr

Breßlau hat die Leitung der Abteilung Scriptores niedergelegt, um sich ganz den Urkunden Heinrichs III. und der Vollendung seiner Urkundenlehre zu widmen. Mit ihm scheidet auch Herr Dr. Baethgen aus sowie Herr Professor Perels, der als Extraordinarius den Lehrstuhl Tangls für historische Hilfswissenschaften an der Berliner Universität übernommen hat. Mit Rücksicht auf die schlimme Finanzlage besorgen die Abteilungsleiter die Leitung ihrer Abteilungen fortan ehrenamtlich. Erschienen ist u. a. die zweite Hälfte des Registrum Gregorii von Caspar. Herr Professor Reincke-Bloch in Breslau hat die Bearbeitung des Ligurinus für die nun doch mit einem dreißigsten Bande unverkürzt abschließende Folioserie der Scriptores übernommen. In der Abteilung Leges ist infolge Erkrankung des Herrn Seckel eine empfindliche Stockung eingetreten. Nur der Druck der von Herrn v. Schwind besorgten Ausgabe der Lex Baiuwariorum steht vor dem Abschluß; zugleich bereitet Herr Krusch die Veröffentlichung eines größeren Werkes über die Textgestaltung und Entstehung der Lex unter Mithereinziehung der Lex Alamannorum vor. Die Arbeit am Benediktus Levita und für die Edition der Wormser Synode von 868 blieb dagegen liegen, während Concilia II Supplementum (Caroli Magni capitulare de imaginibus von Bastgen) ausgedruckt ist. Von den Constitutiones ist für Band VI das Personenregister fertiggestellt, von Band VIII liegen beide Register vor. Die Arbeiten an den Tractatus imperii und den Placita müssen auf bessere Zeiten vertagt werden. Dagegen soll auf Anregung von Herrn Heymann jetzt an den Sachsenspiegel gegangen werden; die Ausgabe hat Herr Professor Kisch in Halle übernommen. Für die Diplomata sind noch die französischen Originale der Urkunden Ludwigs des Frommen nachzusehen, während sonst die Ausgabe in der Hauptsache fertig ist. Inzwischen wird auch die Ausgabe der Urkunden Ludwigs des Deutschen vorbereitet. Mit dem Drucke des ersten Halbbandes der Urkunden Heinrichs III. kann begonnen werden. Für die Diplome Lothars III. ist das Manuskript bis zum Romzug druckfertig und der Rest in Vorbereitung; die üble Finanzlage läßt aber zur Zeit die Aufnahme des Satzes nicht zu. Von den Epistolae VI ist der dritte Teil, die Briefe Hadrians II., fast fertig. Das Neue Archiv, jetzt von Herrn Regierungsrat Dr. Krammer redigiert, soll weitergeführt werden, wie überhaupt alles geschehen wird, um trotz der Not der Zeit mit bescheidenerem Programm das große vaterländische Unterneh men würdig durchzuhalten.

U. St.

Bericht der akademischen Kommission für das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache für das Jahr 1922.

Von Hrn. Heymann.

Die Kommission hat sich durch die Zuwahl des Hrn. His (Münster) ergänzt.

Am 21. April fand in Berlin die Sitzung der Gesamtkommission statt, zu der von auswärts die HH. Frh. v. Schwind (Wien), Frh. v. Schwerin (Freiburg i. B.), His (Münster), Frh. v. Künßberg (Heidelberg), von Berlin die HH. Roethe, Stutz und Heymann erschienen waren. Die HH. Frensdorff (Göttingen) und Huber (Bern) hatten sich entschuldigt.

Auf Antrag des Vorsitzenden Hrn. Roethe, der sein Amt niederlegte, wählte die Kommission Hrn. Heymann zum Vorsitzenden; doch leitete Hr. Roethe noch die Sitzung. Die Kommission dankt Hrn. Roethe, der in ihr verbleibt, für seine jahrelange, verdienstvolle Tätigkeit von Herzen.

Die Kommission beschloß nach langen eindringenden Erörterungen eine gegenüber dem ursprünglichen — und in der ersten bereits erschienenen Lieferung befolgten — Plane gekürzte Ausgabe des Wörterbuchs zu veranstalten, ein sog. Notwörterbuch. Dazu zwingen die unvermeidlichen Rücksichten auf die Druckfähigkeit und Kaufbarkeit des Werkes, auch die Notwendigkeit, unter den jetzigen Verhältnissen in nicht allzulanger Zeit etwas der wissenschaftlichen Arbeit unmittelbar Nützliches zu schaffen, was bei Festhaltung des ursprünglichen Planes nur durch Heranziehung einer jetzt unerschwinglichen Zahl von Hilfskräften möglich sein würde. Das gekürzte Wörterbuch soll aber zugleich dem ursprünglich geplanten Werk nützen. Denn dieses Werk wird keineswegs aufgegeben, sondern das Notwörterbuch soll nur ein vorübergehender Behelf sein, der zugleich der Vorbereitung des großen Werkes dient. Die Verkürzung im Notwörterbuch soll im großen Stile erfolgen, es soll nur ein knappes Verzeichnis möglichst aller Worte bringen, die das Archiv enthält, und daneben eine Auswahl besonders wichtiger, interessanter und schwieriger Rechtsworte ihrer Geschichte nach durch Beispiele, durch sachliche und sprachliche Bemerkungen erläutern. Man war auch darüber einig, daß auf sprachwissenschaftlich ungeschulte Interessenten angemessene Rücksicht genommen werden sollte.

Hr. v. Künßberg hatte eine Probeausarbeitung des Buchstabens R vorgelegt. Er und Hr. v. Schwerin wurden gebeten, die Ergebnisse der mündlichen Besprechungen über die Einzelheiten der Durchführung des Notwörterbuchs möglichst präzis aufzustellen und zusammenzufassen. Diesem Auftrage sind sie in dankenswerter Weise nachgekommen; die Grundsätze sind bei den Kommissionsmitgliedern umgelaufen und werden der Arbeit zugrunde gelegt.

Die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft hat zur Durchführung der Arbeiten der Kommission eine beträchtliche Summe bewilligt, welche die Weiterführung des Unternehmens wenigstens in dem jetzigen knappen Rahmen ermöglicht. Die Kommission spricht ihr auch hier den herzlichsten Dank aus.

Über die Arbeiten im einzelnen unterrichtet der nachfolgende Bericht des Hrn. Frh. v. Künßberg.

Bericht des Hrn. Eberhard Freiherrn von Künßberg.

Nachdem in der Sitzung der Kommission am 21. April 1922 die vorgelegte Probe der stark verkürzten Notform des Rechtswörterbuches im allgemeinen gebilligt war, wurden entsprechend den Beratungen und Beschlüssen dieser Sitzung Grundsätze für die Artikel des Notwörterbuches ausgearbeitet und von den Kommissionsmitgliedern im Umlauf genehmigt. Diese Grundsätze bilden die Richtschnur für die weitere Arbeit.

Die Arbeiten im Archiv beschränkten sich nicht auf die Abfassung von Artikeln. Die systematische Durchsicht der Wörterbücher wurde fortgesetzt, daneben wurden auch gelegentlich andre Quellen ergänzend herangezogen und die — trotz aller Reichhaltigkeit — noch bestehenden Lücken unserer Sammlung immer mehr geschlossen. Das kommt schon heute unserem wissenschaftlichen Auskunftsverkehr zugute, bei dessen Erledigung unser wertvolles Verzeichnis der Zusammensetzungen die besten Dienste leitet. Die Anfragen sind uns willkommene Beweise dafür, daß das Interesse an deutscher Rechtssprache im ganzen deutschen Sprachgebiet steigt.

Als ständige Hilfsarbeiter waren Fräulein Dr. Edith Dörschel und Hr. Dr. Lutz Mackensen (dieser seit 1. Februar 1922) tätig. Außerdem konnten wir, namentlich in der ersten Jahreshälfte, von Fall zu Fall studentische Hilfskräfte beschäftigen, deren Interesse am Rechtswörterbuch durch rechtssprachliche Seminarübungen geweckt und genährt wurde.

Unsere Arbeit wurde überdies gefördert durch Zusendungen von gelegentlichen Funden und durch klärende Auskünfte. Solche Hilfe verdanken wir heuer den HH.: Prorektor Blatter, Ottweiler (Saar); Prof. Dr. A. S. de Blécourt, Leiden (Holland); Senator Dr. B. Engelke, Hannover; Dr. R. Falk, Reichenbach (Vogtland); Prof. Dr. Hans Fehr, Heidelberg; Archivar Dr. J. Nößlböck, Graz (Steiermark); Prof. Dr. F. Panzer, Heidelberg; Prof. Dr. Leopold Perels, Heidelberg; Prof. Dr. P. Puntschart, Graz; Prof. Dr. M. Rintelen, Graz; Staatsoberarchivar Dr. O. Riedner, München; Prof. Dr. O. Schreibmüller, Landau (Pfalz); Prof. Dr. Edward Schröder, Göttingen; Privatdozent Dr. F. Rolf Schröder, Heidelberg; Bibliotheksdirektor Prof. Dr. R. Sillib, Heidelberg; Bibliotheksdirektor a. D. Prof. Dr. J. Wille, Heidelberg; Prof. Dr. A. Wrede, Marburg a. L.; Prof. Dr. A. Zycha, Gießen.

Besonders erfreulich war die rege Anteilnahme der Juristischen Fakultät Heidelberg an dem Wohlergehen unseres Unternehmens.

Verzeichnis der im Jahre 1922 durchgesehenen Quellen:

J. B. Akkerman, Het ontstaen der ambachtsgilden; jur. Dissertation, Leiden 1921: v. Künßberg.
E. Albrecht, Zum Sprachgebrauch Goethes; Progr. d. Realschule zu Crimmitschau 1876/77: Dr. Lutz Mackensen.
K. v. Amira, Die germanischen Todesstrafen, 1922 (Abh. d. Münchener Akademie, phil.-hist. Kl.): v. Künßberg.
Adrian Beier, Allgemeines Handlungs-, Kunst-, Berg- und Handwerkslexikon, Jena 1722: (beendet) Dr. L. Mackensen.
Heinrich Berghaus, Der Sprachschatz der Sassen. Brandenburg-Berlin 1880, 1883: (beendet) Dr. L. Mackensen.
Erich Berneker, Slavisch-etymologisches Wörterbuch, Heidelberg 1910f.: (soweit erschienen) v. Künßberg.
Codex traditionum Westfalicarum VII: Prof. Dr. R. His, Münster i. W.
G. M. Cohen-Tervaert, De Grietman Rudolf de Mepsche; jur. Dissertation, Leiden 1921: v. Künßberg.
Deutsches Wörterbuch von J. und W. Grimm (fortlaufend): Dr. L. Mackensen.
J. C. H. Dreyer, Antiquarische Anmerkungen über einige in dem mittleren Zeitalter in Teutschland und im Norden üblich gewesenen Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafen, Lübeck 1792: Dr. L. Mackensen.
H. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch (fortlaufend): v. Künßberg.
Halke, Handwörterbuch der Münzkunde, 1909 (teilweise): Dr. L. Mackensen.
G. Hoppeler, Die Herren von Rümlang, Diss. Zürich 1922: Dr. Edith Dörschel.
P. Horn, Die deutsche Soldatensprache, Gießen 1899: Dr. L. Mackensen.
H. Hornung Beiträge zur inneren Geschichte Bayerns, Diss. München 1915: Dr. L. Mackensen.
Jahrbuch der Goethegesellschaft 6 (1919): Dr. L. Mackensen.
A. Keller, Der Scharfrichter in der deutschen Kulturgeschichte, 1921: v. Künßberg.
Kittel, Handschriftliches Glossar des Amtsgerichtsrats Kittel in Aschaffenburg, Mitte 19. Jahrhunderts: Dr. L. Mackensen.
Chr. Kock, Volks- und Landeskunde der Landschaft Schwansen, 1912: Dr. L. Mackensen.
Chr. J. Kremer, Geschichte des Kurfürsten Friedrichs I. von der Pfalz, Mannheim 1766: cand. hist Walther Müller, Heidelberg.
Chr. J. Kremer, Urkunden zur Geschichte des Kurfürsten Friedrichs I. von der Pfalz, Mannheim 1766: cand. hist. Walther Müller, Heidelberg.
G. L. Kriegk, Goethe als Rechtsanwalt (Anhang zu: Deutsche Kulturbilder aus dem 18. Jahrhundert), 1874: Dr. L. Mackensen.
F. Kück, Das alte Bauernleben der Lüneburger Heide, 1906: Dr. L. Mackensen.
J. Lappe, Die Sondergemeinden der Stadt Lünen, 1909: Dr. L. Mackensen.
F. Lepp, Schlagwörter des Reformationszeitalters, 1908: v. Künßberg.
E. Martin und H. Lienhart, Wörterbuch der elsässischen Mundarten, 2 Bände, 1897—1907: v. Künßberg.
Fr. E. Meyer, Zur Geschichte des Immobiliarrechts der deutschen Schweiz (v. Gierke, Untersuchungen Heft 131), 1921: Dr. L. Mackensen.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 44 (1905): Dr. Edith Dörschel.
Mitteilungen des uckermärkischen Museums I 3, 4, II 1, 3, 4, V 1: Dr. L. Mackensen.
Mühlhäuser, Geschichtsblätter 9: Prof. Dr. R. His, Münster i. W.
Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 18 (1893): v. Künßberg.
Oberrheinische Stadtrechte, I. Abteilung, 9. Heft, 1922: v. Künßberg.
E. Pelissier, Zur Topographie der Reichsstadt Frankfurt a. M., 1902: v. Künßberg.

Sammlung schweizerischer Rechtsquellen XVI, 2. Abt., I, 1. Halbband, 1922: v. Künßberg.
F. Scharff, Das Recht in der Dreieich, 1865: Dr. Edith Dörschel.
F. Scharff, Frankfurt a. M. und seine Bewohner, 1865: Dr. Edith Dörschel.
Ch. Schmidt, Historisches Wörterbuch der elsässischen Mundart, 1901: v. Künßberg.
H. Schuchardt, Slavodeutsches und Slavoitalienisches, 1884: v. Künßberg.
J. J. Schudt, Jüdische Merkwürdigkeiten, 1714: Dr. L Mackensen.
A. Schultze, Die Rechtslage der evangelischen Stifter Meißen und Wurzen, 1922: Dr. Edith Dörschel.
J. N. Schwarz, Wörterbuch über die Chursächsischen, auch Ober- und Niederlausitzischen Gesetze bis zum Jahre 1792. 2 Teile, 1792/93: Dr L. Mackensen.
Schweizerisches Idiotikon (fortlaufend): v. Künßberg
J. Fr. J. Sommer, Handbuch über die älteren und neueren bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Rheinland und Westfalen I 2. 1630: Prof. Dr. R. His, Münster i. W.
K. Stallaert, Glossarium van verouderde rechtstermen. 1886ff. (soweit erschienen): v. Künßberg.
J. Chr. Strodtmann, Idiotikon Osnabrugense, 1756: Dr. Edith Dörschel.
S. Szamatolski, Ulrichs v. Hutten deutsche Schriften, 1891: v. Künßberg.
Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 2. 3: v. Künßberg.
C. Vogel, Goethe in amtlichen Verhältnissen, 1834: Dr. L. Mackensen.
R. Vollmann, Flurnamensammlung in Bayern, 2. Aufl. o. J.: Dr. L. Mackensen.
W. F. de Waal, de ambachtsheerlijkheid en de grondheerlijkheid Charlois. Diss. Leiden 1921: v. Künßberg.
W. u. H. Winter, Geschichte der Stadt Wiesloch, 1904: Dr. L. Mackensen.
Würzburger Zentgerichtsreformation hrsg. H. Knapp und J. Kohler, Mannheim o. J.: Dr. L. Mackensen.
A. Wyß, Die Weistümer des Kämmerers, des Waltboten und des Marktmeisters zu Mainz: cand. jur. Martin Krüger, Heidelberg
Zedler, Großes, vollständiges Universallexikon, 1732ff., Bd. 2—8: Dr. L. Mackensen.
Zeitschrift für Deutsches Altertum 1920: v. Künßberg.
Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 1922, germanistische und kanonistische Abteilung: v. Künßberg.
H. Zöpfl, Handschriftliches Glossar. (Universitätsbibliothek Heidelberg) (teilweise): Dr. L. Mackensen.
E. Zumbach, Die Fischereirechte des Ägerisees. Diss. Freiburg i. Ü., 1922: v. Künßberg.

Bericht der akademischen Kommission für das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache

für das Jahr 1928.

Von Hrn. Heymann.

Die Kommission verlor ihr langjähriges Mitglied, Hrn. Professor Dr. Eugen Huber in Bern, durch den Tod. Er hat Jahre hindurch regelmäßig an den Sitzungen der Kommission teilgenommen, die Schweizer Organisation des Wörterbuchs durchgeführt und als hervorragender Kenner des mittelalterlichen und modernen Rechts, namentlich der Schweiz, dem Unternehmen die wertvollsten Dienste geleistet. Seinen

klugen Rat, getragen von warmer Liebe zum deutschen Rechte und seiner Sprache, werden wir schwer vermissen.

Eine Gesamtsitzung der Kommission konnte der Kosten wegen nicht stattfinden. Infolge der Geldentwertung waren die Mittel der Kommission vollkommen zusammengeschmolzen. Indessen gelang es infolge der Bewilligungen des preußischen Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, die hohen Summen für die persönlichen Besoldungen aufzubringen. Für die sachlichen Bedürfnisse sorgte in dankenswerter Weise die Heidelberger Juristenfakultät. Trotz aller Schwierigkeiten ist es gelungen, die Arbeiten fortzusetzen, wie der nachfolgende Bericht des Hrn. von Künßberg ergibt.

Bericht des Hrn. Eberhard Freiherrn von Künßberg.

Im abgelaufenen Jahre waren unsere Arbeiten vor allem auf Herstellung des Manuskriptes gerichtet, und zwar in der knappen Form, wie sie dem Notstande entsprechend 1922 beschlossen wurde. Die Zahl der ausgearbeiteten Artikel hat sich seit dem letzten Berichte mehr als verdoppelt. Damit ist der Buchstabe A, der etwa 60 Zettelkasten umfaßt, bis auf einige Feilstriche fertig.

Außerdem aber wurden zur Ergänzung unseres Wortschatzes eine Reihe von Büchern, wenn auch in sparsamer Auswahl der Rechtswörter, verzettelt. Dieses dauernde Nachfließen von Material hat sich als sehr förderlich erwiesen. Auf manche Lücken sind wir gerade durch das Ausarbeiten des Textes gestoßen und durch wissenschaftliche Anfragen, die an uns gerichtet wurden. Wir haben solche um so lieber beantwortet, als wir auch umgekehrt mancherlei Förderung erfahren haben durch Zusendungen, Beiträge und Auskünfte. Wir haben heuer dankbar zu nennen die Namen: Dresdner Hauptstaatsarchiv; Studienassessor Dr. Rudolf Falk, Plauen; Prof. Dr. Hans Fehr, Heidelberg; Prof. Dr. Emil Goldmann, Wien; Prof. Dr. Alfred Götze, Freiburg i. B.; cand. phil. A. Heidelberger, Karlsruhe; Landgerichtsrat a. D. Huffschmied, Heidelberg; Exz. Prof. Dr. E. von Jagemann, Heidelberg; cand. jur Paul Jenny, Basel; Prof. Dr. Guido Kisch, Halle; Dr. Walther Müller, Karlsruhe; Prof. Dr. Karl Neubecker, Heidelberg; Prof. Dr. F. Panzer, Heidelberg; Prof. Dr. Leopold Perels, Heidelberg; Prof. Dr. Eugen Rosenstock, Breslau; Dr. Martin Rudolph, geogr. Assistent a. d. Handelshochschule Mannheim; Privatdozent Dr. Franz Rolf Schröder, Heidelberg; cand. phil. Hans Teske, Hamburg; Bibliotheksdirektor a. D. Prof. Dr. Jacob Wille, Heidelberg.

Als ständige Mitarbeiter waren, wie bisher, Frl. Dr. Edith Dörschel und Hr. Dr. Lutz Mackensen tätig. Daneben haben wir durch längere Zeit studentische Hilfen beschäftigen können dank der verständnisvollen Unterstützung der Heidelberger Juristischen Fakultät, die uns zweimal namhafte Geldbeträge unter dem Titel „Produktive Studentenhilfe“ zuwies.

Die Heidelberger Juristische Fakultät hat sich aber außerdem noch in besonders hervorragender Weise um unser Unternehmen ver-

dient gemacht. Als die Direktion der Universitätsbibliothek sich genötigt sah, die 25 Jahre lang geübte und dankbar genossene Gastfreundschaft zu beenden, weil sie das Zimmer 33, in dem unser Archiv untergebracht war, anderweitig brauchte, da ist die Juristische Fakultät ohne Zaudern in selbstverständlicher Hilfsbereitschaft in die Bresche gesprungen. Sie hat uns zwei Zimmer im Gebäude des Juristischen Seminars, Augustinergasse 9, zur Verfügung gestellt, sie hat für die Ergänzung des Mobiliars, für die Aufstellung eines zweiten Ofens Mittel bewilligt usf. Wir haben also für 1923 eine Verbesserung unseres Unterkommens zu verzeichnen. Die Übersiedlung unserer reichen Zettelschätze wurde — ein Zeichen der Zeit — ausschließlich durch hilfsbereite Studenten besorgt.

Um die so fruchtbare Verbindung von Forschung und Lehre auch auf dem Gebiete der Rechtssprache zu pflegen, wurden im Sommersemester Vorlesungen zur Geschichte der Rechtssprache gehalten. Übungen zur deutschen Rechtssprache für Juristen und Philologen bilden seit Semestern eine ständige Einrichtung der Heidelberger Universität.

Verzeichnis der im Jahre 1923 durchgesehenen Quellen:

Akener Willkür von 1520, Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 18, 196ff.: Dr. Lutz Mackensen.

(Almén-Neubecker) Tore Almén, Das skandinavische Kaufrecht, deutsche Ausgabe von Dr. Friedrich Karl Neubecker, Heidelberg 1922: v. Künßberg.

Bad-Ordnung zu Baaden Codex Austriacus I 146ff.: Dr. Lutz Mackensen.

A. Bartal, Glossarium mediae et infimae latinitatis regni Hungariae, Leipzig 1901: v. Künßberg.

Johann Jodocus Beck, Tractatus de jurisdictione forestali. Von der forstlichen Obrigkeit (Forstgerechtigkeit) und Wildbann, Nürnberg 1733: Dr. Lutz Mackensen.

Emil Böhmer, Sprach- und Gründungsgeschichte der pfälzischen Kolonie am Niederrhein, Deutsche Dialektgeographie 3, Marburg 1909: Dr. Edith Dörschel.

Ausführlicher Warhaffter Historischer Bericht, die fürstliche Land: vnd Erbstadt Braunschweig, auch der Hertzogen zur Braunschweig vnd Lüneburg Wolffenbüttelschen Theils darüber habende Landesfürstliche Hoch: Obrig: vnd Gerechtigkeit, auch Ihre der Stadt vnmittelbare angeborene schuldige Subjektion u. Unterthenigkeit betreffend I 1607: Dr. Lutz Mackensen.

Ordnungen und Urkunden zur Geschichte des Buchgewerbes, herausg. v. K. Bücher. Universitätsschrift Leipzig 1902: Dr. Lutz Mackensen.

Byland, Zürcher Testament 1525/1531: Dr. Edith Dörschel.

Dr. Julius Christiansen „Zur Agrargeschichte der Insel Sylt". Archiv f. Beiträge z. deutschen, schweizerischen und skandinavischen Privatrecht, 3. Heft: v. Künßberg.

Corpus juris Polonici. Sectionis primae volumen tertium (1506—1522) Krakau 1906: v. Künßberg.

Erich Leichener, Cronenberger Wörterbuch, Marburg 1908 (Deutsche Dialektgeographie 2): v. Künßberg.

K. Demeter, Studien zur Kurmainzer Kanzleisprache (c. 1400—1550), Phil. Diss. Berlin, Darmstadt 1916: Dr. Lutz Mackensen.

A. Bachmann u. S. Singer, Deutsche Volksbücher aus einer Züricher Handschrift des 15. Jahrhunderts, Tübingen 1889: Dr. Lutz Mackensen.

Deutsches Wörterbuch 9, 10, 11, 12, 13: Dr. Lutz Mackensen.

Rolf Ehrhardt, Die schwäbische Kolonie in Westpreußen, Deutsche Dialektgeographie, Marburg 1919: v. Künßberg.
Rudolf Falk, Zwickauer Chroniken aus dem 10. Jahrhundert, Zwickau 1923: Dr. Edith Dörschel.
Festgabe für Felix Liebermann, Texte und Forschungen zur englischen Kulturgeschichte, Halle 1921: v. Künßberg.
Ernst Finder, Die Vierlande, Hamburg 1922: v. Künßberg.
K. F. Flögel, Geschichte der Hofnarren, Liegnitz-Leipzig 1789: Dr. Lutz Mackensen.
Baasch, Forschungen zur Hamburgischen Handelsgeschichte II, 1898: Dr. Edith Dörschel.
E. Friedensburg, Die Symbolik der mittelalterl. Münzen, Berlin 1913—1922: v. Künßberg.
Emanuel Friedli, Bärndütsch als Spiegel Bernischen Volkstums, Bern 1905—1922: v. Künßberg.
Th. Frings, Studien zur Dialektgeographie des Niederrheins, Deutsche Dialektgeographie 5, Marburg 1915: v. Künßberg.
V. Clarwill, Fuggerzeitungen 1568—1605, 1922: v. Künßberg.
Germania I—XXXVI: Dr. Lutz Mackensen.
A. Haas, Rügensche Volkskunde, Stettin 1920: Dr. Lutz Mackensen.
A. Bachmann, Die Haimonskinder in deutscher Übersetzung des 16. Jahrhunderts, Tübingen 1895: Dr. Lutz Mackensen.
A. Hanenberg, Studien zur niederrheinischen Dialektgeographie, Deutsche Dialektgeographie 8, Marburg 1915: v. Künßberg.
M. Herrmann, Albrecht von Eyb und die Frühzeit des deutschen Humanismus, Berlin 1893: Dr. Lutz Mackensen.
E. Hommer, Studien zur Dialektgeographie des Westerwaldes, Deutsche Dialektgeographie 4, Marburg 1915: v. Künßberg.
Fritz Hönig, Wörterbuch der Kölner Mundart, Köln 1905: v. Künßberg.
H. Hummrich, Beiträge zur Sprache König Friedrich Wilhelm I. von Preußen, Phil. Diss. Greifswald 1910: Dr. Edith Dörschel.
G. B. Klappenbach, Über Gefangene und deren Aufbewahrung, Hildburghausen 1825: Dr. Lutz Mackensen.
P. Kölner, Unterm Baselstab I (1918), II (1922): v. Künßberg.
W. Kroh, Beiträge zur Nassauischen Dialektgeographie, Deutsche Dialektgeographie 4, Marburg 1915: v. Künßberg.
Leo Kuchanny, Die Synonyma in Ulrich v. Huttens Vadiscus, Phil. Diss. Greifswald 1915: Dr. Lutz Mackensen.
Johannes van Kuyk, Historische beschouwinge over het antwoord van den gedaagde, Leiden 1908: v. Künßberg.
A. Largiadèr, Anfänge des Zürcherischen Stadtstaates 1922: v. Künßberg.
Agathe Lasch, Geschichte der Schriftsprache in Berlin bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, 1910: v. Künßberg.
O. Lobbes, Nordbergische Dialektgeographie, Deutsche Dialektgeographie 8, Marburg 1915: Dr. Edith Dörschel.
Wörterbuch zu den Sinngedichten Logaus (Lessings sämtliche Schriften, herausg. v. Lachmann) 3 VII, Stuttgart 1891: v. Künßberg.
Lüneburger Museumsblätter II, Lüneburg 1912: cand. phil. Hans Teske.
Privilegia der ersten Churpfälzischen Haupt- u. Residenz-Stadt, Mannheim 1785: Dr. Lutz Mackensen.
Das Jagdbuch Kaiser Maximilian I., herausg. v. M. Mayr, Innsbruck 1901: v. Künßberg.
W. Mitzka, Ostpreußisches Niederdeutsch, Deutsche Dialektgeographie 6, Marburg 1919: v. Künßberg.
M. P. F. Weddigen, Neues Westfälisches Magazin I—III, 1789—1792: Dr. Lutz Mackensen.
Paul u. Braune, Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache u. Literatur 36—46: Dr. Lutz Mackensen.

Hartwig Peetz, Volkswissenschaftliche Studien, München 1880: Dr. Edith Dörschel.
W. F. H. Reinwald, Hennebergisches Idiotikon, Berlin-Stettin I 1793, II 1801: Dr. Lutz Mackensen.
F. Reuting, Wörterbuch der Höchster Mundart, 1922: Dr. Lutz Mackensen.
Sartori, Westfälische Volkskunde, 1922: v. Künßberg.
K. Schmidt, Gutsübergabe u. Ausgedinge, Wien 1920: Prof. Dr. Max Rintelen, Graz.
Edw. Schröder, Jacob Schöpper von Dortmund und seine deutsche Synonymik 1889: Dr. Lutz Mackensen.
K. J. Schroer, Wörterbuch der deutschen Mundarten im ungarischen Berglande, WSB. 25, 27, 31: Dr. Lutz Mackensen.
Kolmar Schumann, Der Wortschatz von Lübeck, Zeitschrift für deutsche Wortforschung, Beiheft zum 9. Band, 1907: Dr. Lutz Mackensen.
Seckt, Versuch einer Geschichte der uckermärkischen Hauptstadt Prenzlau 1785—87: Dr. Martin Rudolph.
Seckendorff, Teutscher Fürstenstaat, 1. Auflage 1665, 5. Auflage 1687: Dr. Lutz Mackensen.
Erich Spielmans, Geschichtliche Entwicklung des Deichrechts im Kleveschen, Diss. Münster 1921: Dr. Edith Dörschel.
Walter Bormitz, Die Übersetzungstechnik Heinrich Steinhövels, Hermaea XIII, Halle 1914: Dr. Lutz Mackensen.
Stölzel, Die Entwicklung der gelehrten Rechtssprechung, Berlin 1901: v. Künßberg.
Ordbok öfver svenska språket I: v. Künßberg.
Thomasius, Kleine deutsche Schriften, Halle 1894: Dr. Edith Dörschel.
Weinart, Rechte und Gewohnheiten der beiden Markgrafthümer Ober- u Niederlausitz I, Leipzig 1793: Dr. Lutz Mackensen.
Weinhold, Beiträge zu einem schlesischen Wörterbuche, Wien 1855: v. Künßberg.
Fr. Wenzel, Studien zur Dialektgeographie der südlichen Oberlausitz u. Nordböhmens, Deutsche Dialektgeographie 6, Marburg 1919: v. Künßberg.
P. F. Weddigen, Westphälisches Magazin I—IV: Dr. Lutz Mackensen.
Hans Wix, Studien zur westfälischen Dialektgeographie 9, Marburg 1920: v. Künßberg.
A. Wrede, Eifeler Volkskunde, Bonn 1922: Dr. Lutz Mackensen.
R. Wuttke, Sächsische Volkskunde 1903: Dr. Lutz Mackensen.
Zeitschrift für deutsche Philologie 1—11: Dr. Lutz Mackensen, 49: v. Künßberg.
Zink, Pfälzische Flurnamen, 1923: v. Künßberg.
Zeitschrift für Rechtsgeschichte 56, germanistische und kanonistische Abteilung: v. Künßberg.
Zeitschrift des Vereins für Volkskunde, fortlaufend: Dr. Lutz Mackensen.

ZEITSCHRIFT
DER SAVIGNY-STIFTUNG
FÜR
RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

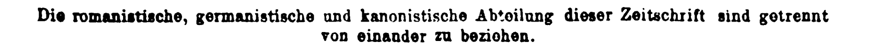
VON

J. PARTSCH, O. GRADENWITZ, E. SECKEL †
E. HEYMANN, U. STUTZ, H. E. FEINE.

VIERUNDVIERZIGSTER BAND
LVII. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTEILUNG.

WEIMAR
HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
HOF-BUCHDRUCKEREI UND VERLAGSBUCHHANDLUNG G. M. B. H.
1924.


Die romanistische, germanistische und kanonistische Abteilung dieser Zeitschrift sind getrennt von einander zu beziehen.

Jeder Band dieser Zeitschrift zerfällt in drei selbständige und auch für sich käufliche Abteilungen, in eine romanistische, eine germanistische und eine kanonistische.

Zusendungen für die romanistische Abteilung werden erbeten zu Händen des geschäftsführenden Mitgliedes ihrer Redaktion, des Herrn *Professors Dr. Josef Partsch in Berlin-Wilmersdorf* (Hohenzollerndamm 38).

Zusendungen für die germanistische Abteilung werden erbeten zu Händen des geschäftsführenden Mitgliedes ihrer Redaktion, des Herrn *Geheimen Justizrats Professor D. Dr. Ulrich Stutz in Berlin* (W 50, Kurfürstendamm 241).

Zusendungen für die kanonistische Abteilung werden, soweit es sich um Manuskripte von Abhandlungen und Miszellen handelt, erbeten zu Händen des Herrn *Geheimen Justizrats Professor D. Dr. Ulrich Stutz in Berlin* (W 50, Kurfürstendamm 241); Rezensionsexemplare und Manuskripte von Besprechungen sind dagegen einzusenden an Herrn *Professor Dr. Hans Erich Feine in Rostock i. M.* (Orléansstraße 18).

* * *

Die Zeitschrift erscheint in Jahresbänden, jeweilen im April. Die unterzeichneten geschäftsführenden Mitglieder der Redaktion sind mit der Verlagsbuchhandlung dahin übereingekommen, daß bei allen Abteilungen in der Regel Manuskripte für die Abhandlungen und Miszellen nur angenommen werden, wenn sie bis spätestens 1. November des Vorjahres, solche für Literaturanzeigen nur, wenn sie bis spätestens 10. Januar des Jahres des Erscheinens eingeliefert werden.

Da die Zeitschrift der Savigny-Stiftung in erster Linie die Veröffentlichung selbständiger wissenschaftlicher Abhandlungen zur Aufgabe hat, können die geschäftsführenden Mitglieder der Redaktion keine Gewähr dafür übernehmen, daß jede der Redaktion zur Besprechung eingesandte Schrift einer Rezension unterzogen werde. Vielmehr können Rezensionen nur nach Maßgabe des jeweils verfügbaren Raums veröffentlicht werden. Doch werden die im Laufe jedes Jahrs eingegangenen, nicht zur Besprechung gelangenden Werke, sofern sie im Buchhandel selbständig erschienen sind, am Schluß jedes Bandes erwähnt werden, und zwar auch dann, wenn die Besprechung für einen späteren Band der Zeitschrift in Aussicht genommen ist.

Stutz. Partsch. Feine.

* * *

Da in letzter Zeit bei der Germanistischen und bei der Kanonistischen Abteilung der für vorher angemeldete Beiträge bewilligte Raum des öfteren sehr erheblich von den Herren Mitarbeitern überschritten worden ist, sieht sich die Schriftleitung der genannten beiden Abteilungen veranlaßt, bekannt zu geben, daß sie hinfort in solchem Falle, besonders aber, wenn der Umfang eines Beitrages 6 Bogen überschreitet, auch dann keinerlei Verpflichtung zur Aufnahme anzuerkennen in der Lage ist, wenn sie zuvor grundsätzlich eine Arbeit anzunehmen sich bereit erklärt hat. Beschluß vom Juli 1915.

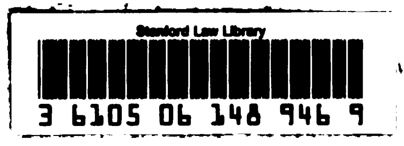
H. Brunner. R. Schröder. U. Stutz. A. Werminghoff.

* * *

Um eine unnötige Verteuerung des Bandes zu vermeiden, sind wir genötigt, bei Korrekturänderungen, die einen Zeitaufwand von mehr als 2 Stunden für den Bogen erfordern, die überschreitende Zeit dem Verfasser zu berechnen.

Hermann Böhlaus Nachfolger

Hof-Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung G. m. b. H.


Stanford Law Library
3 6105 06 148 946 9

